Zentral- und Bezirks-Amts... für Elsass-Lothri...

Alsace (France), Alsace-Lorraine (Germany). ...

27 A1
*SAE
gitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen

1887.

Straßburg
Buchdruckerei R. Schultz und Comp.
1887

923745A

Chronologische Uebersicht

der im Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen vom Jahre 1887

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.

(mit Ausschluß der unter IV veröffentlichten, sowie derjenigen Publikationen, von welchen mit Rücksicht auf ihren Gegenstand vorauszusehen ist, daß ein späteres Zurückgehen auf dieselben nicht zu erwarten steht)

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters, Ministeriums u. s. w.	Bezirkspräsidenten					
	a. Ober-Elsaß	b. Unter-Elsaß	c. Lothringen		Nr.	Seite
1886.		1886.				
—	—	16. Dezbr	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Gumbrechtshofen	6	2
24. Dezbr	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Vantoux	1	1
28. „	—	—	—	Desgl. für den Gemeindebezirk Marange-Silvange	2	1
1887	1887	1887	1887			
—	—	3. Jan.	—	Verzeichniß der Mitglieder der Gesundheitsräthe im Bezirk Unter-Elsaß	16	8
8. Jan.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die elsaß-lothringischen mit vier vom Hundert verzinslichen Obligationen	10	7
—	15. Jan	—	—	Beschluß, betr. die Bewässerungsgenossenschaft Oberlarg	42	25
17. Jan	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Mézières	33	21
—	—	—	17. Jan	Verordnung, betr. die Abhaltung des Viehmarktes in Remilly	38	22
—	—	19. Jan	—	Beschluß, betr. die Entwässerungsgenossenschaft Altenstadt	44	27
—	26. Jan	—	—	Verbot der periodischen Druckschrift „Der Rothe Teufel“	36	22
—	—	—	28. Jan	Aufhebung des Vieh- und Pferdemarktes zu Vigneulles	61	37
—	—	31. Jan.		Verordnung, betr. die Abhaltung einer Enquete über die Anlage einer Straßenbahn von Schlettstadt nach Weilerthal	43	26
—	—	—	31. Jan	Wahl bezw. Wiederwahl von Mitgliedern der Handelskammer in Metz	54	36
1. Febr	—	—	—	Erlöschen elsaß-lothringischer Erfindungs-Patente	49	31
—	—	—	2. Febr	Bekanntmachung, betr. die Feldwegegenossenschaft Dinsheim	77	47 (Beilage 1 Amtsbl. Nr. 1)
5. Febr.	—	—	—	Abänderung der Grenze zwischen den Gemarkungen Augny einerseits, Coin-lès-Cuvry, Cuvry und Fey andererseits	68	45
5. „	—	—		Abänderung der Grenze zwischen den Gemarkungen Rohrweiler einerseits und Bischweiler, Drusenheim, Herlisheim andererseits	69	45
11. „	—	—	—	Kraftloserklärung von Werthpapieren	53	41
15. „	—	—	—	Bezeichnung der Eisenbahnstrecke von der französischen Grenze bei Avricourt bis Deutsch-Oth als Zollstraße	70	46
—	18. Febr.	—	—	Verbot eines sozialdemokratischen Wahlaufrufs	73	47
19. Febr.	—	—	—	Namen der Beisitzer des für die Sektion XXXIX der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft errichteten Schiedsgerichts	71	46
—	—	19. Febr	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft Hohweiler	91	53
—	—	—	19. Febr	Beschluß, betr. die Wiesengenossenschaft in den Kantonen Sous la Côte Jocky und Pré du Relune mit dem Sitze in St. Quirin	94	55

Die Verordnungen des K. Statthalters sind mit *, diejenigen des Oberschulraths mit ** bezeichnet.

37 DE 04
Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des: K. Statthalters, Ministeriums u. s. w.	Bezirkspräsidenten: a. Ober-Elsaß	Bezirkspräsidenten: b. Unter-Elsaß	Bezirkspräsidenten: c. Lothringen	Inhalt	Der Veröffentlichung: Nr.	Der Veröffentlichung: Seite
1887	1887	1887	1887			
22 Febr	—	—	—	Aichung und Stempelung der sogenannten Herbstgefäße	63	36
23. "	—	—	—	Einführung eines Tarifs für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen	80	49 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. [illegible]
28. "	—	—	—	Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Suffelnheim	82	49
28. "	—	—	—	Desgl. für den Gemeindebezirk Bolsenheim	86	51
2. März	—	—	—	Besetzung von Unterbeamtenstellen bei der Straßenbahn von Straßburg nach Markolsheim zc. mit Militäranwärtern	85	51
—	—	—	2. März	Beschränkung des Schifffahrtsverkehrs auf der bei den Militär-Schießständen der Friedhofinsel in Metz belegenen Moselstrecke	88	54
3. März	—	—	—	Verordnung, betr. die Gestattung des Fanges von Nasen im Rhein	87	51
—	5 März	5 März	—	Verordnung betr. die Bestimmungen über den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine	89. 90	52 u. 53
—	—	5 "	—	Polizei-Verordnung zum Schutze der Fischerei	102	59
7 März	—	—	—	Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Zimmersheim	97	57
—	8. März	—	—	Vergütungssätze für Sachlieferungen im Mobilmachungsfalle.	101	58
—	—	—	8. März	Verkehr mit explosiven Stoffen	116	66
9. März	—	—	—	Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Imlingen	98	58
9. "	—	—	—	Pferde-Aushebungs-Reglement für Elsaß-Lothringen	110	63 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. [illegible]
14. "	—	—	—	Verbot der Einführung und Verbreitung der Druckschrift „Prager Wochenblatt"	96	57
16 "	—	—	—	Festsetzung der Höhe der einzuziehenden Strafvollstreckungskosten.	111	66
—	—	—	16. März	Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise während der letzten 13 Friedensjahre im Bezirke Lothringen	124	69
—	—	17 März	—	Desgl. im Bezirke Unter-Elsaß.	115	65
—	—	—	17 März	Genossenschaftsstatut der Feldwegegenossenschaft Moyenvic	147	84
18 März	—	—	—	Namen der Mitglieder der Prüfungs-Kommission für Kandidaten des höheren Schulamts	109	63
—	18 März	—	—	Verbot des Krebsfangs und der Fischerei in verschiedenen Wasserläufen des Bezirks Ober-Elsaß	113	64
20. März	—	—	—	Verordnung, betr. die Einfuhr von Schafen aus dem Großherzogthum Luxemburg	112	64
—	—	—	21 März	Genossenschaftsstatut der Korrektionsgenossenschaft des Offensbuchen.	148	85
—	—	25. März	—	Zutheilung der Gemeinden Still und Heiligenberg zum zweiten Kantonalarztbezirke des Kantons Schirmeck	128	69
28. März	—	—	—	Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Griesheim	122	69
30. "	—	—	—	Trennung der Gemeinde Oberburbach von dem Bezirke der Enregistrements-Einnehmerei Thann und Vereinigung derselben mit dem Enregistrementsbezirke Masmünster	127	78

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters Ministeriums u. u.	Bezirkspräsidenten					
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite.
1887	1887	1887	1887			
—	—	1. April	—	Verkehr mit explosiven Stoffen.	129	74
—	—	—	4. April	Verlosung der lothringischen allgemeinen Bezirks-Anleihe und der Anleihe für den Brückenbau bei Blittingen	144	83
—	6. April	—	—	Verkehr mit explosiven Stoffen (Dynamitpatronen)	134	77
—	—	—	7. April	Verordnungen, betr. die Vertilgung der Disteln und der Kleeseide	145	83 u. 84
9. April	—	—	—	Bezeichnung einer Uebergangsstraße und Errichtung einer Uebergangssteuerstelle in [illegible]	133	77
—	—	—	12. April	Festsetzung der Geldwerthe des Arbeitstages für die Berechnung der Personalsteuerquote	149	84
—	12. April	—	—	Beschlüsse betr. die Errichtung der Syndikate: 1. Feldwegegenossenschaft Sennweier 2. behufs Bewässerung von Wiesen in den Gemarkungen Gerenzweiler und Zellingen	156	91 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. [illegible]
14. April	—	—	—	Verpackung der Reichsmünzen	157	91
—	—	—	19. April	Genossenschaftsstatut der Entwässerungsgenossenschaft Lüttingen	160	92
20. April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die von der Landesaufnahme veröffentlichten Meßtischblätter	162	92
—	—	—	23. April	Verkehr mit explosiven Stoffen (Dynamitpatronen)	159	92
—	—	26. April	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Gugweiler II	164	105 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. [illegible]
29. April	—	—	—	Ausführung der Katasterbereinigung in verschiedenen Gemarkungen	163	93
9. Mai	—	—	—	Uebertragung von Befugnissen des Staatssekretärs	167, 168	97
9. „	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Lipsheim	179	101
13. „	—	—	—	Desgl. für den Gemeindebezirk Kauffenheim	177	101
15. „	—	—	—	Verbot der Einführung und Verbreitung der periodischen Druckschrift „Przeglad Powszechny"	175	101
21. „	—	—	—	Abänderung und Ergänzung des Gebührentarifs vom 2. Juli 1884 für die Stückvermessung von Gemeinde-Gemarkungen	189	109
—	28. Mai	—	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Lümschweiler	190	110
24. Mai	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Wettolsheim	199	115
27. „	—	—	—	Desgl. für die Gemeindebezirke [illegible]hofen und Rädersheim.	200, 201	115
21. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die öffentliche Bestellung als Feldmesser	203	118
31. „	—	—	—	Einziehung von Gerichtskassen	195	115
—	—	—	31. Mai	Enquete über die Herstellung einer Sekundärbahn von Hagondingen nach Groß-Moyeuvre.	192	102
1. Juni	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Haspelschied	202	118
—	—	1. Juni	—	Beschluß, betr. Verbote von Fischereigeräthen und Fangmethoden.	191	112
—	—	11. „	—	Resultat der Rechnungsergebnisse in der Vizinalstraßenverwaltung	210	119
13. Juni	—	—	—	Nachtrag I zur Uebersicht der Ortsentfernungen in Elsaß-Lothringen	207, 225	119, 129
17. „	—	—	—	Zulassung der in einem Bundesstaate geprüften, in der Nähe der elsaß-lothringischen Grenze wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den Grenzbezirken des Reichslandes	216	125

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Statthalters Ministeriums u. s. w.	Bezirkspräsidenten: a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.	Inhalt	Der Veröffentlichung Nr.	Seite.
1887	1887	1887	1887			
18. Juni	—	—	—	Festsetzung der Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst.	215	126 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 18
—	—	18. Juni	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Sulzbach	275	148
—	—	—	18. Juni	Genossenschaftsstatut der Entwässerungsgenossenschaft Wallersberg	252	139
19. Juni	—	—	—	Änderung der Grenze zwischen den Gemarkungen Dangolsheim und Bergbieten	231	131
19. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die öffentliche Bestellung als Feldmesser.	232	131
20. "	—	—	—	Vornahme der Stückvermessung in verschiedenen Gemeinden	233	131
21. "	—	—	—	Ministerialverfügung, betr. die Hinterlegung von Werthpapieren und Geldern bevormundeter Personen	317	126 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 18
21. "	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Metz für das Etatsjahr 1888/89	226	130
—	—	21. Juni	—	Ernennung von Mitgliedern des Gesundheitsrathes des Kreises Weißenburg	237	133
22. Juni	—	—	—	Verfügung, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Vormundschaften vom 15. Juni 1887	229	130
22. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. den Erlaß einer Anweisung für die Vormünder	230	131 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 18
22. "	—	—	—	Abänderung und Ergänzung des Gebührentarifs vom 14. August 1884 für die Katasterberichtigung	234	131
23. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1877 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, welche der Aufsicht der Landesverwaltung in Elsaß-Lothringen unterstellt sind	225	129 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 18
—	—	23. Juni	—	Bewilligung von Prämien für das Tödten von Fischottern und Fischreihern	250, 304	138
24. Juni*	—	—	—	Tagegeldersatz des ständigen Assistenten bei der Kommission für die geologische Landesuntersuchung	244	137
—	26. Juni	—	—	Beschluß, betr. die Bewässerungsgenossenschaft Bettendorf.	243	138 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 18
—	—	—	26. Juni	Entwurf über die Herstellung eines zweiten Geleises von Folpersweiler über die Verbindungskurve bei Saargemünd bis an die Linie Saargemünd-Saaralben sowie die Ueberführung der Bahn Hagenau-Saargemünd über den Bahnhof Folpersweiler	230	135
27. Juni	—	—	—	Verzeichniß der Sparkassenguthaben, über welche seit mehr als 20 Jahren keine Verfügung getroffen ist	227	129 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 18
28. "	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Rixheim	246	137
30. "*	—	—	—	Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten	245	137
1. Juli	—	—	—	Ersatz abhanden gekommener Auszüge über eingeschriebene Rente und von Rentenbriefen auf Namen	247	138
8. "*	—	—	—	Bezeichnung von Staatswaldungen der Oberförsterei Kaysersberg mit dem Namen „Kaysersbruch“	271	147

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des	Bezirkspräsidenten			Inhalt.	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters, Ministeriums u. s. w.	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite.
1887	1887	1887	1887			
—	—	—	5. Juli	Enquete über die Herstellung eines zweiten Geleises von Courcelles a. d. Nied bis Teterchen und von Hargarten bis zur preußischen Grenze bei Ueberherrn	254	140
—	—	7. Juli	—	Wohnsitz-Verlegung des K. Oberförsters der Oberförsterei Benfeld nach Matzenheim	264	143
9. Juli	—	—	—	Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Pfaffenweiler	273	147
11. „	—	—	—	Ablieferungen von Baarbeständen der Landeskassen	272	147
15. „	—	—	—	Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Zuzdorf	274	148
18. „	—	—	—	Desgl. für den Gemeindebezirk Dangolsheim	284	153
—	—	—	20. Juli	Genossenschaftsstatut der Entwässerungsgenossenschaft Saarbrücken	295	160
22. „	—	—	—	Verpflichtung der Sparkassen zur Annahme von Einlagen bis zu 6400 ℳ von den auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkassen und den nach Maßgabe desselben Gesetzes eingeführten Gemeinde-Krankenversicherungen	283	158
23. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die von der Landesaufnahme veröffentlichten Meßtischblätter	290	157
—	25. Juli	—	—	Beschluß, betr. die Bewässerungsgenossenschaft Oberbruck I und II	291, 292	158
25. „	—	—	—	Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar für das Etatsjahr 1888/89	289	157
—	—	—	28. Juli	Veranschlagung und Leitung von Bauten für Gemeinden pp. durch den Architekten Wahn	293	160
—	1. August	—	—	Ortspolizeibeschlüsse der Bürgermeister zu Lutterbach und Hegenheim zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit	302	163
2. August	—	—	—	Verfügung, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Gerichtsbehörden	305	163 u. Beilage I Ausgabe Nr. 21
4. „	—	—	—	Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Rohrweiler	301	165
5. „	—	—	—	Verfügung, betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an die Kreis- bzw. Polizei-Direktoren zu machenden Mittheilungen in Untersuchungen gegen Ausländer	313	173
6. „	—	—	—	Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Uttenheim	309	169
—	—	8. August	—	Prämiensatz für getödtete Fischreiher	304	164
—	—	—	8. August	Genossenschaftsstatut des Wasser-Syndikats in den Kantonen Mühlwald und Langgraben mit dem Sitz in Hangweiler	320	175
—	—	—	8. „	Genossenschaftsstatut der Feldwegegenossenschaft in [illegible]	336	182
12. August		—	—	Abänderung der Grenze zwischen den Gemarkungen Hartmannsweiler und Münheim	310	169
16. „	—	—	—	Verordnung, betr. die bei den Lehrer- und Lehrerinnen-Prüfungen zu erhebenden Gebühren	315	173
18. „	—	—	—	Erlöschen elsaß-lothringischer Erfindungs-Patente	314	173

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Statthalters, Minsteriums u. s. w.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß	Bezirkspräsidenten b. Unter-Elsaß	Bezirkspräsidenten c. Lothringen	Inhalt.	Der Veröffentlichung Nr.	Der Veröffentlichung Seite.
1887	1887	1887	1887			
—	18 Aug.	—	—	Allerhöchste Verordnung, betr. die Räumung und Regulirung des Quatelbaches und Bauhankanals	317, 318	174
—	—	—	18. Aug.	Polizei-Verordnung des Bürgermeisters zu Plantières-Queuleu zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit	333	180
23. Aug.	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu der Dienstanweisung, betr. die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten	342, 343	186
24 „	—	—	—	Vergütung von Umzugskosten an versetzte Beamte	324	177
24 „	—	—	—	Abänderung der Grenze zwischen den Gemarkungen Forbach und Morsbach	325	177
—	—	24 Aug.	—	Wahl von Mitgliedern der Handelskammer in Straßburg	329	182
—	—	—	25. Aug	Verordnung, betr. die Herstellung eines Verbindungsgeleises zwischen dem Bahnhofshafen und dem Bahnhofe zu Metz	335	183
30 Aug	—	—	—	Verzeichniß der während des Prüfungsjahres 1886/87 approbirten Aerzte und Apotheker	340	187
1 Sept	—	—	—	Eintreihung der für den höheren Staatsdienst geprüften Baumeister und Bauführer in den Tarif der Gebühren für Zeugen und Sachverständige	344	192
4 „	—	—	—	Verbot der Einführung und Verbreitung der in Warschau erscheinenden Druckschrift „Gazeta Warszawska"	341	188
4 „	—	—	—	Bezeichnung der Mitglieder der Kommission für die forstwissenschaftliche Vorprüfung	348	190
5 „	—	—	—	Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen	354	195
—	—	—	5. Sept	Erwerbung des für die Herstellung einer Eisenbahn von Hagendingen nach Groß-Moyeuvre erforderlichen Terrains im Wege der Zwangsenteignung	349	193
9 Sept.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die öffentliche Bestellung von Feldmessern	353	195
—	—	—	14. Sept.	Verordnung, betr. die Ausübung des Weiderechts	358	203
—	—	15. Sept.	—	Verpflegungssätze des Spitals in Erstein	356	202
16. Sept.	—	—	—	Deckung der Ausgaben der Handelskammer und Börse in Mülhausen für das Etatsjahr 1888/89	363	201
19. „	—	—	—	Verpachterklärung des Anton Riggemeyer in Godesberg auf das Schwefelkies- [illegible] Bergwerk „Anton" bei Alt-Thann	364	201
—	—	19. Sept	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Lampertheim	371	205
—	—	21 „	—	Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns für jugendliche Arbeiter im Landkreise Straßburg	372	206
27. Sept.	—	—	—	Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Rappenheim	376	209
30 „	—	—	—	Verordnung, betr. das Verbot des Krebsfanges	378	212
3. Okt.	—	—	—	Namen und Wohnort ausgeschiedener und neugewählter Beisitzer der Schiedsgerichte verschiedener Berufsgenossenschaften	382	216
—	—	—	5. Okt.	Verloosung der lothringischen allgemeinen Bezirksanleihe	393	223
6. Okt	—	—	—	Namen der Beisitzer und Stellvertreter des für den Geschäftsbereich der K. General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Straßburg errichteten Schiedsgerichts	383	217

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Statthalters, Ministeriums x. x.	Bezirkspräsidenten a. Ober-Elsaß	b. Unter-Elsaß	c. Lothringen	Inhalt	Der Veröffentlichung Nr.	Seite.
1887	1887	1887	1887			
11 Okt	—	—	—	Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps	392	222
—	—	12 Okt	—	Verpflegungssätze des Spitals in Brumath	406	229
14. Okt	—	—	—	Ernennung der Mitglieder der ärztlichen Prüfungs-Kommission	391	221
16. „	—	—	—	Zahlung der eingeschriebenen Rente	398	222
—	—	17 Okt.	—	Freigabe einer Rheindammstrecke für den Verkehr	401	229
—	19 Okt.	—	—	Beschluß, betr. die Wässerungsgenossenschaften Pfastatt II und I	415 u. 416	253 u. 254
20. Okt.	—	—	—	Besetzung von Unterbeamtenstellen bei der Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim mit Militäranwärtern	400	227
20 „	—	—		Namen und Wohnort ausgeschiedener und neugewählter Beisitzer der Schiedsgerichte verschiedener Berufsgenossenschaften	402	227
21 „	—	—	—	Behandlung der Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim als Eisenbahn im Sinne der Bestimmungen, betr. die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten pp.	401	227
21 „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die öffentliche Bestellung als Feldmesser	404	228
—	—	—	21 Okt.	Erwerbung des für die Herstellung des zweiten Geleises auf der Bahnstrecke von Folpersweiler nach Saargemünd erforderlichen Terrains im Wege der Zwangsenteignung	408	229
—	—	—	21 „	Erwerbung des für den Ausbau des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Courcelles bis Teterchen und von Hargarten bis zur preußischen Grenze bei Ueberherrn erforderlichen Terrains im Wege der Zwangsenteignung	409	229
—	—	—	22 „	Abhaltung einer Enquete über die Herstellung eines zweiten Geleises auf der Bliesthalbahn und zwar von Folpersweiler bis zur Landesgrenze bei Reinheim	410	230
24 Okt	—	—	—	Zahlung der Patentsteuer durch ausländische Händler, welche in Elsaß-Lothringen ihr Gewerbe betreiben	403	228
—	—	25. Okt.	—	Bestrafung derjenigen Personen, welche mit Salicylsäure versetzte Nahrungsmittel in Frankreich in den Handel bringen	417	234
—	26 Okt.	—	—	Beschluß, betr. die Wässerungsordnung für das Stambächlein	425	238 u. Beilage, [illegible]
27 Okt	—	—	—	Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Oberhofen	424	237
—	—	28. Okt	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Avolsheim	431	242
29. Okt	—	—	—	Revision der Gasmesser in den von Behörden benutzten Gebäuden	425	237
—	—	—	6. Nov.	Schreibweise des Namens der Gemeinde „Rüldorf"	437	243
—	—	10 Nov.	—	Bezirks-Polizei-Verordnung, betr. die öffentliche Anbringung von Ausschellen und Ankündigungen	445	246
—	—	—	10 Nov.	Genossenschaftsstatut der Entwässerungsgenossenschaft Bieblingen II	447	247
14. Nov.	—	—	—	Verbot des Fischens pp. im Ill-Rhein-Kanal	420	241
—	—	15. Nov.	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Reichstett	456	250
16 Nov.	—	—	—	Stempelzeichen für die periodische Nacheichung im Jahre 1888	440	245
—	—	—	18 Nov.	Ausreichung neuer Zinskupons zu den Schuldverschreibungen der III. Serie der lothringischen Bezirks-Anleihe	457	250

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters, Ministeriums ec.	Bezirkspräsidenten					
	a Ober-Elsaß	b Unter-Elsaß	c Lothringen		Nr.	Seite
1887	1887	1887	1887			
10. Nov.	—	—	—	Namen und Wohnort der Beisitzer und deren Stellvertreter bei dem Schiedsgerichte für den Bezirk des 15. Armee-Corps	441	245
21. " *	—	—	—	Bekanntmachung betr. die höheren Mädchenschulen	455	249
—	—	—	21. Nov.	Bezirks-Polizei-Verordnung betr. die öffentliche Ankündigung von Inschriften und Ankündigungen	449	247
—	22. Nov.	—	—	Desgl.	442	246
—	24. "	—	—	Beschluß betr. die Feldweggenossenschaft [illegible]	465	254
—	26. "	—	—	Beschluß betr. die Wässerungsgenossenschaft Pfaffenheim-Hattstatt-Herlisheim	466	255
30. Nov.	—	—	—	Ernennung des Professors Dr. Kaibel als Mitglied der Prüfungs-Kommission für Kandidaten des höheren Schulamts	462	253
—	—	—	30. Nov.	Polizei-Verordnung der Bürgermeister zu Ancy a. d. M., St. Julien bei Metz und [illegible] zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit	467 (468 u. 469)	256
1. Dez.	—	—	—	Zahlung der Pensionen nach Maßgabe der K. Verordnung vom 21. November 1887	464	254
—	6. Dez.	—	—	Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen	478	260
8. Dez.	—	—	—	Berufung der Mitglieder der Feldmesser-Prüfungs-Kommission	477	259
9. "	—	—	—	Tagegeldersatz der Rechnungs-Revisoren	475	258
12. "	—	—	—	Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den der der internationalen Reblauskonvention nicht beigetretenen Staaten	485	264
—	—	14. Dez.	—	Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen	486	265
17. Dez.	—	—	—	Vornahme von Beamtenprüfungen für die Berichtigung oder Fortführung des Katasters	493	274
19. "	—	—	—	Ertheilung von Bescheinigungen über die Verkündung der Orts- und Bezirks-Polizei-Verordnungen	492	273
—	—	—	20. Dez.	Genossenschaftsstatut der freien Syndikats-Genossenschaft zu [illegible]	496	276
31. Dez.	—	—	—	Verbot der Einfuhr von Schweinen	500	281

Sachregister

zum

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1887

A.

Abwesenheits-Erklärungen, S. 4, 42, 60, 74, 86 127, 150 218, 261 278, — s. auch Zeugenverhöre.

Aerzte, Verzeichniß der im Bezirk Ober-Elsaß angesessenen Aerzte S 138 u. Beil z. Amtsbl Nr 25, — Namen der während des Prüfungsjahres 1886/87 approbirten Aerzte, S. 187 — s. auch Kantonalarztbezirke

Aichwesen, Aichung und Stempelung der sogenannten Herbstgeschirre S. 50, — Stempelzeichen für die periodische Nachaichung im Jahre 1888, S 245

Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit, Ablieferung von Baarbeständen an dieselbe S 147

Amtssprache, s. Geschäftssprache

Ankündigungen, öffentliche, Anbringung von solchen S 246.

Anleihen, Verloosung der lothringischen allgemeinen Bezirksanleihe S 54 88, 183 223, — Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Stadtanleihe vom Jahre 1879 S. 60, 1883, S 183, — Ausreichung einer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der III. Serie der lothringischen Bezirks-Anleihe S 250

Ansteckungsstoffe, Beförderung von solchen bei Güterbeförderungen auf Eisenbahnen, S 129

Anzeigen, gerichtliche Veröffentlichung derselben, S. 260, 265.

Apothekerwesen, Besitzwechsel von Apotheken in Reichshofen, S. 23 Schiltigheim S 31 Brumath S 105 Hochfelden S 121 Bischweiler S 149 Straßburg, S 148, Hagenau Lauterburg, S 202, Sulz u/W., S 246, Verwaltung der Apotheke der Wwe Pekrik in Lauterburg, S 105 — Verzeichniß der im Bezirk Ober-Elsaß angesessenen Apotheker S 138 u Beil z Amtsbl, Nr 26, — Namen der während des Prüfungsjahres 1886/87 approbirten Apotheker, S 187, — Errichtung einer Apotheke in Truchtersheim, S. 12, Boofzheim, S 246.

Aetzende Stoffe, s. Transport.

Aufschriften, öffentliche Anbringung von solchen, S 246 247

Ausländer, Untersuchungen gegen solche, S. 173.

Ausländische Behörden, s. Gerichtsbehörden.

Auswanderungswesen, Bestellung von Auswanderungs-Agenten und Unteragenten S 93 200, 208, 213 223, 232, 282, — Zurücknahme ertheilter Mandate S 95 113.

B.

Baarbestände der Landeskasse, Ablieferung von solchen, S 147

Bauarbeiten, s. Regie

Baubetriebe, unfallversicherungspflichtig, Anmeldung derselben, S 165

Baumeister und Bauführer, Einreihung von solchen in den Tarif der Gebühren für Zeugen und Sachverständige, S 192.

Beamte, Anderweite Amtsbezeichnung der Enregistrements-Inspektoren und Verificatoren S 61, — Uebertragung der dem Staatssekretär bezüglich der Anstellung, Versetzung, Abberufung und Beurlaubung der Beamten zustehenden Befugnisse auf die Vorstände der Abtheilungen des Ministeriums, S. 97, — Geschäftssprache der gerichtlichen Beamten, S 107

Begleitscheine, s. Nebenzollämter.

Belobigung des Eugen Romane in Straßburg, S. 235

Bergwerke, Verzichtleistung auf ein solches, S. 201

Berufsgenossenschaften, Bestellung von Beauftragten (Vertrauensmännern) durch die Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Sektion III in Freiburg i. B., S 154, — s. auch Prämientarif und Schiedsgerichte.

Bescheinigungen über die Verkündung der Orts- und Bezirks-Polizei-Verordnungen, S 278.

Beschlagnahme von Wild und Fischen, S. 86.

Besitzeinweisung, s. Nachlassenschaft.

Bezirks-Polizei-Verordnungen, Bescheinigung über die Verkündung derselben, S 278

Bier, s. Salicylsäure

Börse, s. Handelskammern.

Digitized by Google

D.

Depositengelder, Einzahlung solcher S. 147

Dienstanweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, S. 192

Dienstvorschrift über Marschgebührnisse der Einberufungen zum Dienst pp., S. 126

Disciplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte pp., Ernennung eines Mitgliedes S. 82.

Disteln, Vertilgung derselben S. 23

Domizilerwählung: der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin S. 62, 289, — der Oberrheinischen Vers.-Gesellsch. in Mannheim S. 62 — der Magdeburger Lebensvers.-Gesellsch. in Magdeburg S. 67, — der Bremer Lebensversicherungsbank, S. 89, — der Lebensvers.- und Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München S. 89 — der Eidgenössischen Transport-Vers.-Gesellsch. in Zürich S. 113 — der Hanseatischen Feuer-Vers.-Gesellsch. in Hamburg, S. 113, — der Glas-Vers.-Gesellsch. Hammonia zu Hamburg, S. 113, — der Lübecker Feuer-Vers.-Gesellsch. S. 123 — der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungsbank Teutonia in Leipzig, S. 142, — der Nordd. Versicherungsbank in Bremen, S. 146, — der Rück-Versicherungsanstalt in Mannheim, S. 151 — der Feuer-Vers.-Gesellsch. Phönix in London, S. 161, — der Transport-Vers.-Aktien-Gesellsch. Rheinisch-Westfälischer Lloyd in M. Gladbach, S. 165, — des Pfälzischen Vieh-Versicherungsvereins in Speyer S. 176 — der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München, S. 200, — der Allgemeinen Vers.-Aktien-Gesellsch. Viktoria in Berlin S. 208, — der Badischen Pferde-Vers.-Anstalt in Karlsruhe S. 220, — der deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Vers.-Gesellsch. auf Gegenseitigkeit in Potsdam, S. 232 — — der Lebens-Vers.-Aktien-Gesellsch. Nordstern in Berlin, S. 251, — der Preußischen Lebens-Vers.-Aktien-Gesellsch. in Berlin, S. 255

Drainagegenossenschaften, s. Meliorationswesen

Druckschriften, Verbot der Einführung und Verbreitung des fremden periodischen Wochenblatts „Der Rothe Teufel" S. 22, — des Prager Wochenblattes, S. 37, — der periodischen Druckschrift „Przeglad Powszechny", S. 101, — der Gazeta Narodowa, S. 188, — Verbot eines Wahlaufrufs S. 47

Durchschnittsmarktpreise während der letzten 10 Kalenderjahre im Bezirk Ober-Elsaß, S. 38, Unter-Elsaß, S. 65, Lothringen, S. 69

Durchschnittspreise der Hauptmarktorte S. 17, 42, 59, 86, 102, 117, 123, 149, 170, 198, 228, — für die Monate Juni bis November, S. 278

Dynamitpatronen, s. Explosive Stoffe.

E.

Eisenbahnwesen, Abänderung der Anlage D zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands S. 66, — Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren, S. 274, — s. auch Ansteckungsstoffe.

Enqueten, Abhaltung von solchen über die Anlage einer Straßenbahn von Schlettstadt nach Weilerthal, S. 26, — Herstellung einer Sekundärbahn von Hagendingen nach Groß-Moyeuvre S. 112 — Herstellung eines zweiten Geleises von Fölklingweiler über die Verbindungskurve bei Saargemünd bis an die Linie Saargemünd-Saaralben, sowie die Ueberführung der Bahn Hagenau-Saargemünd über den Bahnhof Fölklingweiler S. 133 — Herstellung eines zweiten Geleises von Ennerchen a. d. Nied bis Teterchen und von Hargarten bis zur preußischen Grenze bei Ueberherrn, S. 140 — Herstellung eines zweiten Geleises auf der Niedthalbahn S. 230.

Enregistrementseinnehmereien, Abtrennung der Gemeinde Oberbrück von der Enregistrementseinnehmerei zu Thann und Vereinigung derselben mit dem Enregistrementsbezirke Masmünster S. 78

Enregistrements-Inspektoren und Verifikatoren, Anderweite Amtsbezeichnung derselben S. 81

Entzündliche Stoffe, Transport von solchen auf dem Rheine S. 52

Erbenaufruf der Gerichtskanzlei in Jng S. 213, 220.

Erfindungspatente, elsaß-lothringische, Erlöschen von solchen, S. 81, 173

Ersuchungsschreiben, Erledigung solcher S. 163.

Explosive Stoffe, Bestimmungen über den Transport von solchen auf dem Rheine S. 52, — Wahrnehmung der den Polizeibehörden bezüglich des Verkehrs mit Explosivstoffen übertragenen Befugnisse durch die Kreis- bezw. Polizei-Direktoren S. 66, — Verpackung von Dynamit-Patronen, S. 74, 77, 92.

F.

Feldgenossenschaften, s. Meliorationswesen

Feldmesser, öffentliche, Bestellung solcher S. 116, 131, 195, 228

Fischerei, Verbot des Krebsfangs in Wasserläufen des Bezirks Lothringen, S. 38, Unter-Elsaß S. 209, — Gestattung des Fanges von Lachsen im Rhein, S. 51, — Polizei-Verordnung zum Schutze der Fischerei in den Wasserläufen des Bezirks Unter-Elsaß S. 59, — Verbot des Krebsfanges und der Fischerei in Wasserläufen des Bezirks Ober-Elsaß S. 64, — Allgemeine Verfügung, betr. das Verfahren der Beschlagnahme von Wild und Fischen, S. 84, — Beschluß, betr. Verbote von Fischereigeräthen und Fangmethoden, S. 112 — Verbot des Fischens ꝛc. im Ill-Rhein-Kanal, S. 241

Fischottern und Fischreiher, Gewährung von Prämien für das Tödten von solchen, S. 138, 164.

Forstwesen, Regulativ über Ausbildung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes, S. 222

Freiheitsstrafen, s. Strafvollstreckungsinsassen

Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine pp., S. 160 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 32.

G.

Gasmesser, Revision derselben, S. 237.
Gazeta Warszawska, Verbot der Einführung und Verbreitung derselben, S. 188.
Gebührentarif für Zeugen und Sachverständige, S. 49. 192, — die Stückvermessung von Gemeinde-Gemarkungen, S. 109, — die Katasterberichtigung, S. 131, — Lehrer- und Lehrerinnen-Prüfungen, S. 173, — s. auch Stämpel-Tarif.
Gelder, s. Werthpapiere.
Gemarkungsgrenzen, s. Katastervereinigung.
Gemeindebauten, Veranschlagung und Leitung von solchen durch den Architekten Wahn, S. 160.
Gemeinnützige Anstalten, Anerkennung als solche der Blindinnen-Anstalt in Metz, S. 97, — die Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse der Werkstättenarbeiter für den Verwaltungsbezirk der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, S. 71, — der Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse für die Betriebsarbeiter der Reichseisenbahnverwaltung, S. 71, — des Metzer Turnvereins, S. 71, — des in Barr bestehenden Versorgungsvereins für die evangelischen Gemeinden des Konsistoriums Barr und die reformirte Gemeinde Hohwald, S. 236.
Gerichtsbehörden, Geschäftssprache derselben, S. 137, — geschäftliche Behandlung der im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben, S. 188 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 33.
Gerichtliche Anzeigen, Veröffentlichung derselben, S. 260, 265.
Gerichtskosten, Einziehung und Verrechnung von solchen, S. 115, 199, — s. auch Strafvollstreckungskosten.
Geschäftssprache, der Gerichte und gerichtlichen Beamten, S. 137.
Gesundheitsräthe, s. Kreisgesundheitsräthe.
Gewächse, bewurzelte, s. Reblaus.
Gewerbetreibende, ausländische, Zahlung der Patentsteuer durch dieselben, S. 229.
Giftige Stoffe, Transport von solchen auf dem Rhein, S. 32.
Gymnasium, Umwandlung des Progymnasiums zu Diedenhofen in ein solches, S. 149.

H.

Handarbeitslehrerinnen, Prüfungsordnung für dieselben, S. 198.
Handelskammer, Wahl von Mitgliedern der Handelskammer in Metz, S. 38, Straßburg, S. 182, — Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Metz für 1888/89, S. 130, — in Colmar, S. 157, — der Handelskammer und Börse in Mülhausen, S. 201.
Händler, ausländische, s. Gewerbetreibende.
Hauptrheindämme, Freigabe einer Rheindammstrecke für den Verkehr, S. 229.
Hauptzollamt, s. Steuerämter.
Hebammen, Zulassung der in einem Bundesstaate geprüften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den Grenzbezirken des Reichslandes, S. 125.
Hohlgefäße, Aichung und Stempelung derselben, S. 50.
Hülfspfarreien, katholische, Errichtung einer solchen in Hub, S. 192, — s. auch Pfarreien.

K.

Kantonalarztbezirke, Anderweite Abgrenzung derjenigen zu Molsheim und Schirmeck, S. 69.
Katastervereinigung, Abänderung der Grenze zwischen den Gemarkungen Augny einerseits, Coin-les-Cuvry, Cuvry und Fey andererseits, S. 45, Rohrweiler einerseits und Bischweiler, Drusenheim, Herlisheim andererseits, S. 48, Dangolsheim und Bergbieten, S. 131, Hartmannsweiler und Wünheim, S. 169, Forbach und Morsbach, S. 177, — Fortführung des vereinigten Katasters in den Gemeindebezirk Boninz, S. 1, Marange-Silvange, S. 1, Malzéville, S. 21, Sufflenheim, S. 49, Balzenheim, S. 51, Zimmersheim, S. 62, Imlingen, S. 58, Griesheim, S. 69, Kriegsheim, Bonzheim, Heidolsheim, Hessenheim, Domfessel, Schopperten, Bollsberg, Weislingen, S. 93, Lixheim, Kauffenheim, S. 101, Wettolsheim, S. 115, Völklinshofen, S. 116, Rödersheim, S. 119, Holzscheid, S. 116, Riedisheim, S. 137, Fröschweiler, S. 147, Lixdorf, S. 148, Dangolsheim, S. 153, Rohrweiler, S. 155, Ittenheim, S. 169, Ruppenheim, S. 209, Oberhofen, S. 237, — Tarif, betr. Abänderung und Ergänzung des Gebührentarifs für die Stückvermessung von Gemeinde-Gemarkungen, S. 109, — Katasterberichtigung, S. 131, — Vornahme von Privatvermessungen für die Berichtigung oder Fortführung des Katasters, S. 274, — s. auch Stückvermessung.
Kutzingswald, Bezeichnung von Staatswaldungen der Oberförsterei Kaysersberg als solchen, S. 147.
Kleeseide, Vertilgung derselben, S. 84.
Kraftloserklärung von Werthpapieren, S. 41.
Krankenkassen, Ergänzung und Abänderung der Formulare für die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse, S. 19, — Verpflichtung der Sparkassen zur Annahme von Einlagen der Krankenkassen bis zu 9400 ℳ, S. 153, — Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter im Landkreise Straßburg, S. 206, — s. auch Unfallversicherung.
Krebsfang, s. Fischerei.
Kreisgesundheitsräthe, Ernennung der Mitglieder von solchen, S. 8, 122, 158.

L.

Landeskassen, Ablieferung der Baarbestände derselben, S. 147.
Landesobligationen, elsaß-lothringische vierprozentige, Ausgabe solcher, S. 7.
Lehrer- und Lehrerinnenprüfungen, Erhebung von Gebühren für solche, S. 173.
Lotterien, Loosvertrieb von solchen, S. 42, 140, 160, 170, 182, 195, 240, 247, 257, 275.

Digitized by Google

M.

Mädchenschulen, höhere, unmittelbare Aufsicht und Leitung derselben durch den Oberschulrath, S. 249

Märkte, Abhaltung eines solchen in Remilly, S. 22, — Aufhebung desjenigen in Rigancy, S. 37

Marschgebührnisse, Zahlung von solchen bei Einberufungen zum Dienst S. 126 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 26.

Meliorationswesen, Geschäfte der Bildung von Drainage-Genossenschaften z. in Grundrechtshofen, S. 2, — Oberlarg, S. 25, — Altenstadt, S. 27 — Reipertsweiler S. 28, — Monhofen S. 47 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 9 — Hohweiler, S. 58, — St. Quirin S. 55, — Mutzenhole S. 84, — Jollammnil, S. 85, — Bennweier, Berenzweiler und Jettingen, S. 91, — Lüttingen, S. 92 — Gogweiler S. 105 — Lunschweiler S. 110 — Dillensdorf S. 139, — Wallersberg, S. 109, — Billen und Rutzweiler, S. 140, — Sulzbach, S. 148, — Anderbach, I und II, S. 158, — Lautersfeld, S. 160, — Mellingen und Hangweiler, S. 175 — Rixingen, S. 182, — Lampertheim S. 205 — Mannsmünster S. 210, — Pinstatt II S. 233, — Pinstatt I S. 234 — Minisheim und Arnisheim, S. 242 — Diebolingen, S. 247, — Reichstett, S. 250, — Gommersdorf S. 254, — Pfaffenheim, Hattstatt, Herlisheim S. 255 — Aspach S. 275, — Wässerungsordnung für das Steinbächlein, S. 258, u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 46.

Meßtischblätter, Ausgabe solcher S. 93, 157

Militäranwärter, Besetzung von Unterbeamtenstellen bei der Straßburger Straßenbahngesellschaft mit solchen, S. 51, 227

Militär-Waisenhaus zu Potsdam, Bedingungen unter welchen die Wohlthaten desselben im Allgemeinen verliehen werden S. 260

N.

Nachlassenschaft, verschiedener Personen, S. 28.

Nahrungsmittel, s. Gebrauchsgegenstände

Nebenzollämter, Befugniß solcher zur Ausstellung pp. von Begleitscheinen S. 7, 46, 49, 132, 250, — Aufhebung desjenigen zu Wesserling, S. 69 — Umwandlung solcher in Nebenzollämter I bezw. II Klasse S. 69, 132, 192, — Zutheilung verschiedener Gemeinden bezüglich der steuerlichen Abfertigungen zu dem Nebenzollamt I zu Chambery, S. 132, — s. auch Steuerämter

O.

Oberförster, Verlegung des Wohnsitzes des K. Oberförsters der Oberförsterei Bernfeld nach Molsheim S. 148, — s. auch Kreisforstwald.

Obligationen, s. Landes-Obligationen

Officiers de santé, Nachweisung derjenigen im Bezirk Ober-Elsaß, S. 159 und Beil. z. Amtsbl. Nr. 28

Ordensverleihungen: Aurich, S. 4,
Blank S. 262, Bleibtreu, S. 170, Blettner S. 206, Bragard S. 4, Brunder, S. 193, Brückhader, S. 262, Buchwald S. 262,
Castor II., S. 4, Cillin, S. 74, Charon, S. 248,
Dillenschneider, S. 75, Dorsch, S. 154,
Edel, S. 224
Feichter, S. 70, Ferber, S. 206, Fischer S. 4,
Galler S. 211, Giffer S. 203, Gigauff, S. 4, Gerber S. 262, Gescher S. 70, Götzmann, S. 127,
Halm S. 68, von Hammerstein, S. 92, Heller, S. 154, Herlach, S. 4, Heck, S. 103, von Hofmann, S. 78, Dr. Hottinger S. 248, Huber S. 117
Jäger S. 150,
Kupffel S. 74, Krebs S. 202, Krech, S. 224,
Dr. Leiderdorf, S. 78, Lichtle S. 262,
Mansteini S. 238, von Mayr S. 23, Meurer, S. 113, Meyer S. 4, Meyer S. 88, Münch S. 117,
Palm, S. 203, Parell S. 141, Graf Pocci, S. 218
Raad S. 211, Rubert S. 4, Roß S. 135, Ruhlmann, S. 170,
Sauer S. 184, Dr. Schlumberger S. 257, Dr. Schricker, S. 176, Schwebel, S. 262, Sorgius, S. 279, Stoll S. 262
Thiem, S. 257, Trenkewitz, S. 184,
Vansen, S. 262, Vincent S. 70,
Zahn S. 257

Ortsentfernungen, Veröffentlichung des Nachtrags I, S. 110, 129

Ortspolizei-Verordnungen, s. Polizei-Verordnungen.

P.

Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Wahl von Beauftragten (Vertrauensmännern) S. 154, — s. auch Berufsgenossenschaften und Schiedsgerichte

Patentsteuer, Zahlung derselben durch ausländische Händler, S. 228

Pensionen, Anweisung von solchen nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1887, S. 254, — Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der pensionirten Offiziere pp., S. 160 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 32.

Pfarreien, protestantische, Errichtung einer solchen in Niederhausen, S. 102, — s. auch Hilfspfarreien

Pferde-Aushebungs-Reglement, für Elsaß-Lothringen, S. 63 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 13.

Polizei-Verordnungen, Ertheilung von Bescheinigungen über die Verkündung von solchen, S. 273.

Post- und Telegraphenwesen, Bestrafung der vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen der Reichs-Telegraphenlinien, S. 243

Prager Wochenblatt, Verbot der Einführung und Verbreitung desselben in Elsaß-Lothringen, S. 57

Prämien, Gewährung von solchen für das Tödten von Fischottern und Fischreihern S. 138, 164

Prämien-Tarif, für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft S. 265, — südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Straßburg, S. 265

Privatvermessungen, Vornahme solcher, S. 274

Progymnasium zu Diedenhofen, Umwandlung desselben in ein Gymnasium, S. 143

Digitized by Google

Prüfungs-Kommission für die ärztliche Vorprüfung, S. 61, — Kandidaten des höheren Schulamts S. 69, 241, 253, — die forstwissenschaftliche Vorprüfung, S. 194, — Apotheker S. 212, — die erste juristische Prüfung S. 221, — die ärztliche Prüfung, S. 221, — Feldmesser S. 250.

Prüfungsgebühren, Erhebung von solchen bei den Lehrer- und Lehrerinnen-Prüfungen, S. 173.

Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen S. 195.

Przeglad Powszechny, Druckschrift, Verbot derselben, S. 101.

Q.

Quatelbach, Räumung und Regulirung desselben, S. 174.

R.

Reblaus, Ortspolizeibeschlüsse zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit zu Lutterbach, S. 163, — Hegenheim S. 164, — Plantières-Queuleu S. 183, — Ancy a. d. M., St. Julien bei Metz, Vallières, S. 256, — Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten, S. 264.

Regie-Bauarbeiten, Nachweisung von solchen, S. 266.

Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, S. 222.

Reichsgericht, Ausführungsbestimmungen zu der Dienstanweisung, betr. die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, S. 188.

Reichsmünzen, Verpackung derselben, S. 81.

Reisekosten, Behandlung der Straßenbahn Straßburg—Truchtersheim als Eisenbahn im Sinne der Bestimmungen über Reisekosten ꝛc., S. 227, — s. auch Tagegelder.

Rente, Ersatz abhanden gekommener Auszüge über eingeschriebene Rente und von Rentenbriefen auf Namen, S. 138, — Zahlung der eingeschriebenen Rente, S. 222.

Rhein, Bestimmungen über den Transport explosiver, zündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf demselben, S. 52.

Rheindämme, s. Hauptrheindämme.

Ridorf, Bestimmung, daß der Name dieser Gemeinde fortab „Riedorf“ zu schreiben ist, S. 243.

S.

Sachverständige, Gebührentarif für dieselben S. 49, 192.

Salicylsäure, strafrechtliches Vorgehen gegen Personen, welche mit Salicylsäure versetzte Nahrungsmittel in Frankreich in den Handel bringen, S. 236.

Schafe, Aufhebung des Verbots der Einfuhr von solchen aus dem Großherzogthum Luxemburg, S. 63.

Schiedsgerichte, Bezeichnung der Vorsitzenden pp. bei den Schiedsgerichten für den Bezirk des 15. Armeekorps S. 1, 245, — für den Geschäftsbereich der K. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, S. 217, — für verschiedene Berufsgenossenschaften in Elsaß-Lothringen, S. 46, 47, 215, 227, 263.

Schiffahrt, Beschränkung des Schiffahrtsverkehrs auf der bei den Militärschießständen der Friedhofsinsel in Metz belegenen Moselstrecke, S. 35.

Schuldverschreibungen, s. Anleihen.

Schweine, Verbot der Einfuhr von solchen S. 281.

Sozialdemokratie, Verbot der periodischen Druckschrift „Der Rothe Teufel“ S. 22, — eines Wahlaufrufs, S. 67.

Sparkassen, Errichtung von solchen in Müttersholz, Bustenkirch und Bischlingen, S. 31, Sierenz, S. 45, Drusenheim und Truchtersheim, S. 77, Lauterburg, S. 101, Sulz, S. 115, Hatten, S. 125, Dettweiler S. 145, Finstingen S. 187, Ribeis, S. 259, — Verzeichniß der Sparkassen-Guthaben, über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist, S. 129 u. Beil. II z. Centralbl. Nr. 27, — Verpflichtung derselben zur Annahme von Einlagen bis zum Höchstbetrage von 6400 M von Krankenkassen pp., S. 153, — s. auch Vorschußkassen.

Spitäler, Verpflegungssätze derjenigen zu Erstein, S. 202, Brumath, S. 229.

Staatsrath, Ernennung, bezw. Entlassung von Mitgliedern, S. 61, 94, 106, 135, 257.

Staatssekretär, Übertragung von Befugnissen desselben, S. 97.

Steinbächlein, Wässerungsordnung für dasselbe, S. 238 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 46.

Stempelung, s. Eichwesen.

Steuerämter, Abzweigung bezw. Zutheilung von Gemeinden zu dem Hebebezirk des Steueramts Dammerkirch S. 143, Maizières 166, — s. auch Nebenzollämter.

Strafvollstreckungskosten, Festsetzung der Höhe derselben, S. 63.

Straßenbahnen, Besetzung von Unterbeamtenstellen bei der Straßburger Straßenbahngesellschaft mit Militäranwärtern S. 51, 227, — Behandlung der Straßenbahn Straßburg—Truchtersheim als Eisenbahn im Sinne der Bestimmungen über Reisekosten ꝛc. S. 227.

Stückvermessung, Abänderung und Ergänzung des Gebührentarifs vom 2. Juli 1884 für die Stückvermessung von Gemeindegemarkungen S. 109, — Zwangsdurchführung derselben in verschiedenen Gemeinden S. 131, — s. auch Katasterbereinigung.

Syndikate, s. Meliorationswesen.

T.

Tagegelder der ständigen Assistenten bei der Kommission für die geologische Landesuntersuchung S. 137, — der Rechnungsrevisoren, S. 259, — s. auch Reisekosten.

Tagelohn, ortsüblicher im Landkreise Straßburg, S. 206.

Tarif, s. Gebührentarif.

Telegraphenwesen, s. Post.

Thierärzte, Verzeichniß der im Bezirk Ober-Elsaß angesessenen Thierärzte S. 139 und Beil. z. Amtsbl. Nr. 28.

Thiere, lebende, Verladung und Beförderung von solchen auf Eisenbahnen, S. 276.

Tiefbau, s. Baubetriebe.

Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine, S. 52.

U.

Uebergangsstraße, Bezeichnung einer solchen zwischen dem Großh. Badischen Orte Bellingen und dem Orte Klein-Landau, S. 77

Uebergangssteuerstelle, Errichtung einer solchen in Klein-Landau, S. 77

Uebersetzer, Ernennung eines solchen für den Kanton Eschweiler S. 109

Umzugskosten, Vergütung von solchen an versetzte Beamte S. 177, — s. auch Reisekosten

Unfallversicherung, Anwendung der unfallversicherungspflichtigen Tiefbau- und anderen Baubetriebe, S. 165, — s. auch Schiedsgerichte und Regie-Bauarbeiten

Untersuchungen gegen Ausländer, S. 178.

Urlaub, Uebertragung der dem Staatssekretär bezüglich der Urlaubsbewilligung zustehenden Befugnisse auf die Vorstände der betreffenden Abtheilungen des Ministeriums, S. 67

Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, Aufstellung derselben S. 180, 182, 183.

V.

Vaubankanal, Räumung und Regulirung desselben, S. 174

Verschollenheitserklärungen, Beantragung von solchen, S. 28, 60 126

Verkündung der Orts- und Bezirks-Polizei-Verordnungen, S. 279.

Versicherungs-Anstalt, s. Prämien-Tarif

Versicherungsgesellschaften, s. Domizilerwählung.

Viehbeförderung, Beseitigung der Ansteckungsstoffe S. 129

Vormundschaft, Hinterlegung von Werthpapieren und Geldern bevormundeter Personen, S. 126 und Beil. zum Amtsbl. Nr. 26, — Ausführung des Gesetzes über die Vormundschaften vom 16 Juni 1887, S. 185, — Erlaß einer Anweisung für die Vormünder S. 131 und Beil. III z. Amtsbl. Nr. 27

Vorschußkassen, Errichtung einer solchen in Neubreisach, S. 249

W.

Wahlaufruf, Verbot eines solchen, S. 47

Waisen, s. Wittwen.

Waisenhaus, s. Militär-Waisenhaus

Wässerungsgenossenschaften, s. Meliorationswesen.

Wässerungsordnung für das Stirnbächlein, S. 282 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 46

Weiderecht, Ausübung desselben im Bezirk Lothringen, S. 205.

Werthpapiere, Hinterlegung von Werthpapieren und Geldern bevormundeter Personen, S. 126 u. Beil. II z. Amtsbl. Nr. 26, — Kraftloserklärung von solchen, S. 41

Wild, Allgemeine Verfügung, betr. die Beschlagnahme von solchem S. 66

Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine pp., Fürsorge für dieselben S. 100 u. Beil. z. Amtsbl. Nr. 32.

Z.

Zeugen und Sachverständige, Gebührentarif für dieselben S. 49 192.

Zeugenverhöre, Abhaltung von solchen über die Abwesenheit von Personen S. 4, 38, 42, 47, 94, 118, 127 135, 140 145 209 247

Zinskupons und **Zinsscheine,** s. Anleihen.

Zollstraße, Bezeichnung einer solchen, S. 46.

Zwangsenteignung des erforderlichen Terrains für die Herstellung eines Verbindungsgeleises zwischen dem Bahnhofshafen und dem Bahnhofe zu Metz S. 183 — einer Eisenbahn von Hagendingen nach Groß-Moyeuvre S. 193, — eines zweiten Geleises auf der Bahnstrecke von Folpersweiler nach Saargemünd, S. 229 — von Courcelles nach Teterchen und von Hargarten bis Ueberherrn, S. 229

Google

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1887 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Des Reichs-Gesetzblatts Seiten.
1886.		
8. Mai.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zum Armenrecht	120-122
6. Juli.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Serbien, betr. den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle	151-152
9. Septbr.	Uebereinkunft betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	493-510
1887.		
5. Januar	Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen	4
11. "	Verordnung, betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln	4
14. "	Verordnung, betr. die Auflösung des Reichstags	1
14. "	Verordnung, betr. die Wahlen zum Reichstag	2
17. "	Gesetz, betr. die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1886/87	3
21. "	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues	7
21. "	Bekanntmachung, betr. die Aichung von Gasmessern	8
25. "	Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden	5
26. "	Verordnung, betr. die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Kriegs-Transport-Ordnung)	9-96
28. "	Bekanntmachung, betr. den Militärtarif für Eisenbahnen	97-108
17. Februar	Bekanntmachung, betr. die technische Einheit im Eisenbahnwesen	111-114
23. "	Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstags	109
1. März	Zusatzkonvention zur deutsch-rumänischen Handelskonvention vom 14. November 1877	215-23[illegible]
11. "	Gesetz, betr. den Friedenspräsenzstand des deutschen Heeres	117-118
12. "	Verordnung, betr. die Kautionen der Rendanten des Reichstagsgebäudes	119
15. "	Bekanntmachung, betr. den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs	128
17. "	Erklärung, betr. die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln	133
24. "	Gesetz, betr. einige auf die Witwen bezügliche Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen	149-150
30. "	Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1887/88	125-147
30. "	Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse	148
7. April.	Verordnung, betr. die Einfuhr lebender Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten	155-156
29. "	Bekanntmachung, betr. die technische Einheit im Eisenbahnwesen	156
13. Mai.	Bekanntmachung, betr. die Erweiterung von Festungsanlagen	157
28. "	Gesetz, betr. die Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen	193
28. "	Gesetz, betr. Abänderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873	194-195

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Des Reichs-Gesetzblatts Seiten.
1887		
28. Mai.	Gesetz, betr. den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte	159-192
31. „	Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten	211
1. Juni.	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88	197-203
1. „	Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres und für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung	204-209
1. „	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88	212
16. „	Verordnung, betr. die Kaution des Kassirers der Legationskasse	250
16. „	Allerhöchster Erlaß, betr. die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, vom 31. März 1885, vom 16. März 1886, vom 30. März 1887 und vom 1. Juni 1887	250-251
17. „	Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine	237-244
21.	Gesetz, betr. Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868, sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875	245-249
24. „	Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins	253-272
25. „	Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen	273-275
27. „	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885	275
29. „	Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879	276
5. Juli.	Gesetz, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen	277-280
6.	Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung	281-283
7. „	Bekanntmachung, betr. den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-Mark-Noten der Kölnischen Privatbank in Cöln	286
7. „	Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886	307
7. „	Gesetz, betr. die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens	377
8. „	Verordnung, betr. die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden	285
9. „	Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend	308-328
11. „	Gesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen	287-306
12. „	Gesetz, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter	375-376
13. „	Gesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen	329-374
20. „	Verordnung, betr. den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Neu-Guinea Kompagnie	379-382
26. „	Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter	383-385
31. „	Bekanntmachung, betr. die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern	387-394
6. August.	Bekanntmachung, betr. den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen	395-430
23. „	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten	431-432
30. „	Allerhöchster Erlaß, betr. die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887	433-483
9. Septbr.	Verordnung, betr. die Besteuerung des Branntweins im Großherzogthum Baden	485
23. „	Verordnung, betr. die Besteuerung des Branntweins im Königreich Württemberg	487
25. „	Verordnung, betr. die Besteuerung des Branntweins in den Hohenzollernschen Landen	489

Datum des Gesetzes rc.	Inhalt	Des Reichs-Gesetzblatts Seiten
1887		
27. Septbr.	Verordnung, betr. die Besteuerung des Branntweins im Königreich Bayern	491
20. Oktober	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues	517
31. "	Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstags	519
12. Novbr.	Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter	521
13. "	Verordnung, betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts, sowie das Verfahren vor den auf Grund der Gesetze vom 5. Mai 1886 und vom 13. Juli 1887 errichteten Schiedsgerichten	523-526
18. "	Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft	527
29. "	Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs	529
8. Dezbr.	Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881	535-536
11. "	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues	531
21. "	Gesetz, betr. die Abänderung des Zolltarifs	533-534
21. "	Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet	535
26. "	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887, und des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887	537

Google

Chronologische Uebersicht

der im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen vom Jahre 1887 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes u. s. w.	Inhalt.	Des Gesetzbl. für E.-Lothr. Seiten.
1886.		
31 Dezbr.	Verordnung, betr. die Verlängerung der Konzession für die Pferdeeisenbahnen in der Stadt Metz und Umgebung	1 2
1887		
17 Januar	Verordnung, betr. die Berufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen	3
7 Febr.	Bekanntmachung, betr. die Genehmigung einer Namensänderung	6
21 "	Verordnung, betr. die Erhebung des Oktroi in der Stadt Colmar	5
28 "	Gesetz, betr. Aenderung der Statuten der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen.	7
5 März	Verordnung, betr. Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Ruhlingen und Großblittersdorf	8
8 "	Verordnung, betr. die anderweitige Abgrenzung der Kantone und Amtsgerichtsbezirke Thann und Masmünster	8-9
10 "	Verordnung, betr. die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde Pfalzburg	9
12 "	Verordnung, betr. die Erwerbung des für die Verstärkung der Fortlinie in der Festung Straßburg erforderlichen Terrains im Wege der Zwangsenteignung	33
12. "	Verordnung, betr. die Erwerbung des für die Verstärkung der Fortlinie in der Festung Metz erforderlichen Terrains im Wege der Zwangsenteignung	34
22 "	Verordnung, betr. die Erhebung einer Oktroiabgabe von Malz in der Stadt Straßburg	34-35
28. "	Gesetz, betr. die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1887/88.	11-32
30 "	Gesetz, betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Feld- und der Fischereipolizei	36
31. "	Gesetz, betr. das Wandergewerbe	37-38
1. April	Verordnung, betr. die Eintheilung des Landgerichts zu Straßburg	39-40
4 "	Gesetz, betr. die Versetzung richterlicher Beamten in den Ruhestand	41
12. "	Verordnung, betr. die Erhebung einer Oktroiabgabe von Malz in der Stadt Saargemünd	40
25 "	Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1879 über die Errichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen	43
25 Mai.	Verordnung, betr. die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde Reichshofen	45
27 "	Verordnung, betr. die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde Saarburg	47
16. Juni.	Gesetz, betr. die Vormundschaften.	49-51,53
18. "	Gesetz, betr. die Errichtung öffentlicher Versicherungskassen	59-62
20. "	Gesetz, betr. die Feststellung der Entschädigungen im Falle der Zwangsenteignung	55-57
4. Juli	Gesetz, betr. die Ernennung und die Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten	67-68
25 August	Verordnung, betr. die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage	69
14. Septbr.	Verordnung, betr. die Erhebung des Oktroi in der Stadt Mülhausen	71
21 "	Verordnung, betr. die Aenderung des Oktroitarifs der Gemeinde Forbach	73
7 Oktbr.	Verordnung, betr. die Zahl der Geschworenen für die Schwurgerichtsbezirke Colmar und Mülhausen	75
15 "	Gesetz, betr. die gesetzlichen Feiertage	79
24 "	Verordnung, betr. die Erhebung der Oktroiabgabe vom Viehhof in der Gemeinde Château-Salins	77
16. Novbr.	Verordnung, betr. das Unterrichtswesen	81-83
31 "	Verordnung, betr. die landesrechtliche Anwendung des Reichsbeamtengesetzes in Elsaß-Lothringen	86-90

Straßburg, Drucker, M. Schulz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 1. Straßburg, den 8. Januar 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind

V. Personal-Nachrichten.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.

II.

(1) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Vantoux, Kreis Metz (Land).

In Gemäßheit des § 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§ 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Februar 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 24. Dezember 1886.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 12256. **von Mayr.**

(2) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Marange-Silvange, Kreis Metz (Land).

In Gemäßheit des § 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§ 49—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Februar 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 28. Dezember 1886.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 12344. **von Mayr.**

(3) Bei dem auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 mit dem Sitze in Straßburg errichteten Schiedsgerichte für den Bezirk der als Ausführungsbehörde fungirenden Korps-Intendantur des XV. Armee-Korps ist nach dem Ableben des bisherigen Vorsitzenden Ober- und Korps-Auditeurs Dr. Jungk der Ober- und Korps-Auditeur Rollhirt zu Straßburg zum Vorsitzenden ernannt worden.

IV. 10640.

III.

a. Ober-Elsaß.

(4) Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Oberschulraths vom 5. Dezember d. Js. (Central- und Bezirks-Amtsblatt vom 11. Dezember 1886) mache ich darauf aufmerksam, daß zu den Entlassungsprüfungen an den beiden Seminarien zu Straßburg, dem Lehrerinnenseminar zu Schlettstadt und dem Lehrerseminar II zu Colmar auch solche dem Ober-Elsaß angehörigen Lehramts-Kandidaten und

-Kandidatinnen zugelassen werden können, welche sich gleichzeitig auf die Prüfung zur Erlangung der Befähigung zur provisorischen Verwaltung eines Elementarschulamts unterzogen haben.

Zur Prüfung im Lehrerseminar zu Straßburg werden nur evangelische Schulamts-Kandidaten, zur Prüfung im Lehrerinnenseminar zu Straßburg nur evangelische und israelitische Schulamts-Kandidatinnen, zur Prüfung im Lehrerinnenseminar zu Schlettstadt nur katholische Schulamts-Kandidatinnen und zur Prüfung im Lehrerseminar II zu Colmar nur katholische und israelitische Schulamts-Kandidaten zugelassen.

Die Meldungen sind an den Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen zu Straßburg zu richten und dem betreffenden Herrn Kreisschulinspektor einzureichen und zwar

für die Prüfungen an den beiden Lehrerinnenseminarien bis zum 20. Januar k. J.,

für die Prüfungen an den beiden Lehrerseminarien bis zum 1. Februar k. J.

Dem auf Stempelpapier zu schreibenden Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein selbstverfaßter Lebenslauf, in welchem die Konfession anzugeben ist, welcher der Kandidat oder die Kandidatin angehört,
2) ein Geburts- oder Taufschein,
3) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
4) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten, und
5) ein Zeugniß über die von dem Kandidaten oder der Kandidatin genossene Vorbildung.

Colmar, den 28. Dezember 1886.

Der Bezirks-Präsident
III. 7181 **Timme.**

b. Unter-Elsaß.

(6)

Verordnung,

betreffend das Abraupen der Bäume.

Gemäß dem Gesetz vom 26. Ventôse des Jahres IV verordne ich hierdurch Folgendes:

Art. 1.

Die Eigenthümer, Pächter oder Miether sind verpflichtet, die Bäume, Sträucher und Hecken, welche sich auf ihren eigenen Grundstücken oder auf solchen befinden, die sie unter irgend einem Titel innehaben, vor dem 20. Februar dieses Jahres abzuraupen oder abraupen zu lassen.

Art. 2.

Das Abraupen der Bäume, Gesträuche und Hecken auf den im ungetheilten Besitz der Gemeinden befindlichen Grundstücken ist auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen.

Art. 3.

Die von den Bäumen, Gesträuchen und Hecken abgenommenen Raupennester und Gewebe sind sofort an einem nicht feuergefährlichen Orte zu verbrennen.

Art. 4.

Zwischen dem 20. und 28. Februar haben die Herren Bürgermeister zu prüfen, ob und in welcher Weise die vorstehende Verordnung ausgeführt worden ist. Gegen diejenigen, welche nicht abgeraupt haben, sind behufs strafrechtlicher Verfolgung Protokolle aufzunehmen. Auch ist auf Kosten der säumigen Eigenthümer, Pächter oder Miether das Abraupen nachzuholen.

Art. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Art. 1, 2 und 3 werden gemäß § 368 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Art. 6.

Die Herren Bürgermeister haben sofort die ortsübliche Bekanntmachung dieser Verordnung in ihren Gemeinden zu veranlassen.

Straßburg, den 2. Januar 1887.

Der Bezirks-Präsident,
I. 8563. J. V.: **Geiseler.**

(6)

Bezirk Unter-Elsaß.
Kreis Hagenau.
Gemeinde Gumbrechtshofen (N.)

Beschluß,

betreffend Errichtung des Syndikats „Feldweggenossenschaft Gumbrechtshofen“ mit dem Sitz in Gumbrechtshofen.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht u. s. w.,

beschließt auf Grund der Artikel 9 und 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 und des Gesetzes vom 14. April 1884, wie folgt:

Artikel 1.

Die freie Feldweggenossenschaft Gumbrechtshofen (N.) wird hierdurch in eine ermächtigte Genossenschaft umgewandelt.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Gumbrechtshofen (N.) während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 16. Dezember 1886.

Der Bezirks-Präsident,
I. 6618. J. V.: **Geiseler.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Herstellung eines Feldwegs in der Gemarkung Gumbrechtshofen unter dem Namen „Feldweggenossenschaft Gumbrechtshofen“ mit dem Sitz in Gumbrechtshofen gebildete ermächtigte Syndikats-Genossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen

Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 4.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den zwei ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt. Sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 5.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtbetrag der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsdirektors zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Generalversammlung.

Artikel 6.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein.

Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als eine Vollmacht übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während drei Jahren in Funktion.

Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirks-Präsident sie anordnet oder mindestens zwei Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, das Aktenbewahrer und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor in Straßburg zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehilfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Dringende Arbeiten können sofort auf Anordnung des Vorstandes ausgeführt werden; derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Bezirks-Präsidenten hiervon alsbald Anzeige zu erstatten. Nach Anhörung des Syndikats und des Meliorations-Bauinspektors kann der Bezirks-Präsident die Einstellung der Arbeiten verfügen.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen auf dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Enteignungsverfahren.

Artikel 15.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat das Syndikat über die hierauf bezüglichen Arbeiten dem Bezirks-Präsidenten eine spezielle Vorlage zu machen.

Abnahme der Arbeiten.

Artikel 16.

Die Arbeiten werden von dem Syndikatsvorstand, dem hierzu delegirten Syndikatsmitglied und dem mit der Bauleitung betrauten Meliorations-Bauinspektor abgenommen.

Artikel 17.

Die Projekte über Neubauten oder Änderungen der bestehenden Anlagen unterliegen der Genehmigung des Bezirks-Präsidenten.

Artikel 18.

Im Laufe der beiden ersten Monate jedes Jahres legt das Syndikat die Rechnungen über die im vorhergehenden Jahre ausgeführten Arbeiten während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramt der oder einer der betheiligten Gemeinden aus, damit die Interessenten ihre Bemerkungen abgeben können.

Titel III.

Bestreitung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 19.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Verhältniß der betheiligten Fläche.

Aufstellung und Bekanntmachung des Etats.

Artikel 21

Hiernach hat das Syndikat den Etat der Kostenvertheilung unter die Betheiligten aufzustellen.

Dieser Etat wird während acht Tagen auf dem Bürgermeisteramt, woselbst die Betheiligten zur Abgabe von Bemerkungen zugelassen werden, aufgelegt.

Die Auflegung wird durch persönliche Benachrichtigung den Genossenschaftern eröffnet.

In den ersten acht Tagen nach dem Schluß dieser Enquete gibt das Syndikat sein Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den nöthigenfalls berichtigten Etat dem Bezirks-Präsidenten zur Genehmigung vor.

Dieser genehmigte Etat dient alsdann zur Aufstellung der Heberollen.

Titel IV

Rechnungswesen und Erhebung der Beträge

Syndikats-Einnehmer.

Artikel 22

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Umlagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt.

Heberollen.

Artikel 23

Die Heberollen werden von dem Einnehmer unter Zugrundelegung des nach Artikel 21 festgesetzten Etats aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während acht Tagen an dem Gemeindehause der betreffenden Gemeinden anzuheften, werden dann, wenn erforderlich, von dem Syndikat berichtigt und von dem Bezirks-Präsidenten für vollstreckbar erklärt.

Die Beträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

Artikel 24.

Das Syndikat hat die jährliche Rechnung des Einnehmers zu prüfen, provisorisch festzustellen und dem Bezirks-Präsidenten einzureichen.

IV.

(7) Bekanntmachung.

Durch Urtheil des K. Landgerichts Mülhausen vom 18. Dezember 1886 ist Katharina Müller, geboren zu Jungholz am 2. August 1827, früher in Thann wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 27. Dezember 1886.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt,
von Baerenz

(8) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts Zabern vom 6. Dezember 1886 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Emil Pfister, geboren zu Selzheim am 29. Juni 1858, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort angeordnet worden.

Colmar, den 27. Dezember 1886.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt,
von Baerenz

V.

(9)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Kaiserlichen Förstern Brayard zu Forsthaus Fergenthal im Kreise Diedenhofen, Hirlach zu Philippsburg im Kreise Saargemünd, Castor II zu Forsthaus Weiher im Kreise Saarburg und Kutzich zu Hemilly im Kreise Bolchen, sowie den Gemeinde-Hegemeistern Fischer zu Forsthaus Rittershofen im Kreise Weißenburg, Meyer zu Walheim im Kreise Altkirch, Gegauff zu Riedisheim im Kreise Mülhausen und Haberl zu Forsthaus Lautenbach im Kreise Gebweiler in Anerkennung ihrer lobenswerthen Dienstführung das goldene Portepee der Revierförster als Ehrenportepee verliehen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Auf Grund der vom 6. bis 10. Dezember 1886 zu Straßburg abgehaltenen Prüfung für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen haben erhalten

a. das Zeugniß der Befähigung zur Leitung von höheren Töchterschulen

1. Fräulein Marie Augustin zu Metz,
2. Fräulein Antonie Bicker zu Metz,
3. Fräulein Elise Hübner zu Hagenau;

b. das Zeugniß der Befähigung für den Unterricht an höheren Töchterschulen

1. Frau Luise Kirchner zu Barr,
2. Fräulein Margarethe Hübner zu Hagenau,
3. Fräulein Ida Ziller zu Colmar,
4. Fräulein Antonie Zemmerich zu Thann.

Verwaltung des Innern.

Der Pfarrer Braun zu Metz ist zum Präsidenten der daselbst unter dem Namen „Evangelischer Brüderverein" bestehenden Hülfsgenossenschaft ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, im Namen des Reichs

dem Amtsgerichtsrath Hamm in Metz behufs Uebertritts in das Notariat die nachgesuchte Entlassung aus dem Amt eines Amtsrichters bei dem Amtsgerichte in Metz unter Verleihung des an die Stelle seines bisherigen Amtscharakters tretenden Karakters als Justizrath zu ertheilen,

den Landgerichtsrath Grünewald in Metz unter Verleihung des Karakters als Amtsgerichtsrath zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte daselbst,

den Amtsrichter Frankenthal in Metz zum Richter bei dem Landgerichte daselbst,

den Staatsanwalt Wenz in Zabern unter Verleihung des Karakters als Landgerichtsrath zum Richter bei dem Landgerichte in Straßburg,

den Amtsrichter Hurusier in Rosheim zum Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen,

den Gerichtsassessor Elsner in Diedenhofen zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Rosheim,

den Gerichtsassessor Faber in Saargemünd zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Drulingen zu ernennen,

den Amtsrichter Michl vom Amtsgerichte in Ars a. d. M. an das Amtsgericht in Metz, sowie

den Amtsrichter Kessler vom Amtsgericht in Drulingen an das Amtsgericht in Ars a. d. M.

in gleicher Amtseigenschaft zu versetzen.

Der Justizrath Hamm in Metz ist zum Notar im Landgerichtsbezirk Metz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Metz ernannt worden.

Der Staatsanwalt Huensee ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Zabern überwiesen.

Die Notariatskandidaten Dr. Michael Fränkel in Metz und Dr. Ludwig Philipp Filzinger in Schirmeck sind zu Kaiserlichen Notaren im Landgerichtsbezirk Metz und zwar ersterer vom 1. Januar 1887 ab mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ars a. d. M. und letzterer vom 1. Februar 1887 ab mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hayingen ernannt worden.

Der kommissarische Gerichtsvollzieher Wulf in Sierck ist in gleicher Amtseigenschaft nach Metz und der kommiss. Gerichtsvollzieher Neumann in Bolchen in gleicher Amtseigenschaft nach Sierck versetzt worden.

Dem Gerichtsvollzieheramts-Kandidaten Eduard Rorgnee in Weißenburg ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Metz mit dem Wohnsitze in Bolchen übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Ackerer Josef Kiener zum Beigeordneten der Gemeinde Sulz im Bezirk Unter-Elsaß ernannt worden.

c. Lothringen.

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters

Für die Gemeinde Finstingen:

Notar Georg Dietsch zum Bürgermeister,

Ackerer Ludwig Bernhardt zum Beigeordneten;

Für die Gemeinde Algringen:

Rentner Josef Mannarist zum Bürgermeister,

Ackerer August Dorr zum Beigeordneten.

Durch Verordnung des Herrn Bezirkspräsidenten

Nicolaus Meyer zum Bürgermeister,

Daniel Wilfong zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Eschingen.

Adolph Mansion definitiv zum Lehrer der Gemeinde Mulcey.

Ernst Batin definitiv zum Lehrer der Gemeinde Vic.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Ernannt: Der Postgehülfe Brehm in Metz zum Postassistenten.

Angestellt: Der Postassistent Ohl in Gemingen (Lothr.) als Postverwalter.

Versetzt: Der Ober-Postsekretär Leitin von Metz nach Berlin,

der Postsekretär Krüger von Saargemünd nach Konstanz.

Die Prüfung zum Postsekretär haben bestanden:

Die Posteleven Ehehardt, Wackernagel und Fritz in Metz.

Straßburg, Druck von R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 2. Straßburg, den 15. Januar 1887.

II.

(10) **Bekanntmachung,**

betreffend die elsaß-lothringischen mit vier vom Hundert verzinslichen Obligationen.

Gemäß § 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste, wird hierdurch bekannt gemacht, daß

1. im Laufe des Jahres 1886 Obligationen nicht ausgegeben sind,
2. Obligationen im Betrage von 25 935 300 Fr. bis zum Schlusse des Jahres 1886 eingelöst bezw. in dreiprozentige Rente umgewandelt worden sind,
3. Obligationen im Betrage von 408 000 Fr. und zwar 337 Stück zu 1000 Fr., 128 Stück zu 500 Fr. und 70 Stück zu 100 Fr. sich noch in Umlauf befinden.

Von den noch in Umlauf befindlichen Obligationen sind

Nr. 449 zu 100 Fr. zum 1. Januar 1880,
Nr. 19280 zu 1000 Fr. zum 1. Januar 1884,
Nr. 1580 zu 100 Fr. zum 1. Januar 1885,
Nr. 2136 zu 500 Fr. und Nr. 773 zu 100 Fr. zum 1. Januar 1886,

alle übrigen Obligationen zum 1. Oktober 1886 gekündigt und von den genannten Tagen ab außer Verzinsung getreten.

Eine weitere Veröffentlichung wird nicht mehr stattfinden.

Straßburg, den 8. Januar 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
III. 29. **v. Hofmann.**

---

(11) Dem Nebenzollamt I zu Deutsch-Avricourt ist die Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen II auf das Hauptzollamt zu Saarburg, und dem Nebenzollamte I zu Lagarde die Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen II über Getreide in Schiffsladungen auf die Hauptämter Saargemünd und Straßburg ertheilt worden.

III. 9836.

III.

a. Ober-Elsaß.

(12) **Verordnung,**

betreffend das Abraupen der Bäume.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Ventôse an IV über das Abraupen, verordne ich unter Bezugnahme auf § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches was folgt:

1. Die Eigenthümer, Pächter oder Miethsleute sind verpflichtet, die Bäume, Sträucher, Hägen und Hecken, welche sich auf ihren eigenen Grundstücken oder auf solchen befinden, die sie unter irgend einem Titel innehaben, vor dem 19. Februar 1887 abraupen zu lassen.

2. Die Raupennester und Gespinste, welche von den Bäumen, Hägen und Hecken abgenommen werden, dürfen nicht auf dem Boden liegen bleiben oder in Gruben oder in Bäche geworfen werden, sondern müssen sogleich an einer Stelle verbrannt werden, wo das Feuer nicht um sich greifen kann.

3. Zwischen dem 20. Februar und 2. März 1887

und zur Besichtigung durch die Polizeibehörde in jeder Gemeinde stattfinden. Gegen diejenigen, welche nicht abgeraupt haben, werden Protokolle behufs strafrechtlicher Verfolgung aufgenommen.

4. Außerdem wird die Polizeibehörde auf Kosten der säumigen Eigenthümer, Pächter und Miethsleute das Abraupen ausführen lassen.

6. Die Herren Bürgermeister haben für die gehörige Publikation dieser Verordnung in den Gemeinden Sorge zu tragen und sind für Vollziehung derselben verantwortlich.

Colmar, den 21. Dezember 1886.

Der Bezirks-Präsident
Timme.

II. 9036.

b. Unter-Elsaß.

(13) Bekanntmachung.

Die Aufnahme-Prüfung für den nach Ostern l. Js. in dem Lehrerinnen-Seminar zu Straßburg beginnenden Cursus wird hiermit auf den 30. März 1887 und die folgenden Tage anberaumt.

Evangelische und israelitische Schulamts-Aspirantinnen, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, werden aufgefordert, ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen bis zum 1. März l. Js. bei mir einzureichen.

Den Meldungen sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf,
2. der Geburts- oder Taufschein zum Nachweise, daß die Aspirantin wenigstens 17 und höchstens 21 Jahr alt ist,
3. ein von dem Kreisarzte oder dem Arzte einer Lehrerbildungsanstalt ausgestelltes Attest, welches im Besonderen feststellt, daß die Aspirantin revaccinirt ist, gesunde Athmungsorgane hat und mit keinerlei Krankheiten, Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet ist, welche zum Lehramt untauglich machen,
4. ein Attest des Ortsschulvorstandes (Bürgermeisters und Pfarrers) über bisherigen unbescholtenen Wandel,
5. eine Bescheinigung über ihre Vermögensverhältnisse bezw. die der Eltern.

Straßburg, den 29. Dezember 1886.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.: **Geiseler.**

III. 7841.

(14) Bekanntmachung.

Die Aufnahme-Prüfung für den nach Ostern l. Js. beginnenden Cursus in der Präparandenschule zu Pfalzburg wird hiermit auf den 7. Februar 1887 und die folgenden Tage festgesetzt.

Zum Eintritt in den Cursus ist die Vollendung des 14. Lebensjahres erforderlich.

Evangelische Schulamtsaspiranten, welche in die genannte Anstalt eintreten wollen, haben ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen spätestens bis zum 25. Januar l. Js. bei mir einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. einen selbstverfaßten Lebenslauf,
2. einen Geburts- oder Taufschein,
3. ein von dem Kreisarzte oder dem Arzte einer Lehrerbildungsanstalt ausgestelltes Attest, welches im Besonderen feststellt, daß der Aspirant revaccinirt ist, gesunde Athmungsorgane hat und mit keinerlei Krankheiten, Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet ist, welche zum Lehramt untauglich machen,
4. ein Attest des Ortsschulvorstandes (Bürgermeisters und Pfarrers) und ihres bisherigen Lehrers über unbescholtenen Wandel,
5. eine Bescheinigung des Bürgermeisters über ihre Vermögensverhältnisse resp. die der Eltern.

Straßburg, den 28. Dezember 1886.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.: **Geiseler.**

III. 7842.

(15) Bekanntmachung.

Die Aufnahme-Prüfung für den nach Ostern l. Js. in dem Lehrerinnen-Seminar zu Schlettstadt beginnenden Cursus wird hiermit auf den 15. Februar 1887 und die folgenden Tage anberaumt.

Katholische Schulamts-Aspirantinnen, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, werden aufgefordert, ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen bis zum 1. Februar l. Js. bei mir einzureichen.

Den Meldungen sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf,
2. der Geburts- oder Taufschein zum Nachweise, daß die Aspirantin wenigstens 16 und höchstens 21 Jahre alt ist,
3. ein von dem Kreisarzte oder dem Arzte einer Lehrerbildungsanstalt ausgestelltes Attest, welches im Besonderen feststellt, daß die Aspirantin revaccinirt ist, gesunde Athmungsorgane hat und mit keinerlei Krankheiten, Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet ist, welche zum Lehramt untauglich machen,
4. ein Attest des Ortsschulvorstandes (Bürgermeisters und Pfarrers) über bisherigen unbescholtenen Wandel,
5. eine Bescheinigung des Bürgermeisters über ihre Vermögensverhältnisse bezw. die der Eltern.

Straßburg, den 29. Dezember 1886.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.: **Geiseler.**

III. 7843.

(16) Beschluß.

Auf Grund des Art. 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1848 über die Errichtung der Gesundheitsräthe ernenne ich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1889 zu Mitgliedern des Gesundheitsrathes

I. des Stadtkreises Straßburg

die Herren: 1. Beigeordneter Huber, 2. Apotheker Pfersdorf, 3. Ministerialrath Wallgrabl, 4. städtischer Bauinspektor Arbeiang, 5. Stadtbaurath Ott,

II. des Landkreises Straßburg

die Herren: 1. Kantonalarzt Dr. Kessel in Hochfelden, 2. Kantonalarzt Dr. Roth in Wolfisheim, 3. Bürgermeister Riehl in Bischheim, 4. Kantonalarzt Dr. Wand in Truchtersheim, 5. Kreisschulinspektor Kohl in Straßburg;

III. des Kreises Erstein

die Herren: 1. Kreisbauinspektor Mayer, 2. Kreisschulinspektor Erckert, 3. Apotheker Drilding in Erstein;

IV. des Kreises Zabern

die Herren: 1. Kreisschulinspektor Stranchmann, 2. Rentner Guitel, 3. Apotheker Roth in Zabern, 4. Fabrikdirektor Schattemann in Buchsweiler, 5. Notar Barth in Zabern, 6. Kreisschulinspektor Steinbel in Saarunion, 7. Spitalarzt Dr. Hössel in Buchsweiler, 8. Kantonalarzt Dr. Killian in Zabern;

V. des Kreises Schlettstadt

die Herren: 1. Bürgermeister Spietz, 2. Fabrikant Frank, 3. Notar a. D. Spitz, 4. Kantonalarzt Dr. Eit in Schlettstadt, 5. Kantonalarzt Dr. Weber in Weiler, 6. Apotheker Harth, 7. Kreisbauinspektor Böhm in Schlettstadt;

VI. des Kreises Molsheim

die Herren: 1. Dr. Winzinger, 2. Kreisschulinspektor Busch, 3. Kreisbauinspektor Wagner in Molsheim, 4. Kantonalarzt Dr. Schalk, 5. Bürgermeister Peiraloff in Molsheim;

VII. des Kreises Hagenau

die Herren: 1. Oberforstinspektor Dr. Lenz, 2. Gemeinde-Baumeister Bernhardt, 3. Beigeordneter Rinbolb, 4. Kreisschulinspektor Bick in Hagenau, 5. Bürgermeister Hirsch, 6. Kantonalarzt Dr. Rapp, 7. Beigeordneter Hallsmann in Bischweiler, 8. Bürgermeister von Türckheim in Niederbronn;

VIII. des Kreises Weißenburg

die Herren: 1. Kantonalarzt Dr. Billaz, 2. Apotheker Rehm, 3. Kreisschulinspektor Gliesselhagen, 4. Baumeister Steller in Weißenburg, 5. Kantonalarzt Dr. Austell in Sulz u/W., 6. Kantonalarzt Dr. Mühlhofer in Selz.

Straßburg, den 3. Januar 1887.

Der Bezirks-Präsident
v. Stichaner.

VI. 9698

IV.

(17) Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirke Ober-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirks-Präsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;
b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.
   Die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers muß von der Ortsbehörde beglaubigt sein;
c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Die Einreichung des Schulzeugnisses kann von denen, die im Laufe dieses Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, bis zum 1. April d. Js. nachträglich bewirkt werden.

Diejenigen, welche an der im Monat März d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungs-Kommission Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. Js. einzureichen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Colmar, den 5. Januar 1887.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige
Hermann,
Regierungsrath.

P. C. 1

(18) Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Unter-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirks-Präsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß,
b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
   die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers muß von der Ortsbehörde beglaubigt sein;
c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Die Einreichung des Schulzeugnisses kann von denen, die im Laufe dieses Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, bis zum 1. April dieses Jahres nachträglich bewirkt werden.

Diejenigen, welche an der im Monat März d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungs-Kommission Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. Js. anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Straßburg, den 4. Januar 1887.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige
v. Wulffen,
Regierungsrath.

P. C. 1.

---

(10) **Bekanntmachung.**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem 17. Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Lothringen Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirks-Präsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß;
b. ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes, mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
   die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers muß von der Ortsbehörde beglaubigt sein;
c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realgymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Die Einreichung des Schulzeugnisses kann von denen, die im Laufe dieses Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, bis zum 1. April d. Js. nachträglich bewirkt werden.

Diejenigen, welche an der im Monat März d. Js. stattfindenden Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. Js. anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Metz, den 4. Januar 1887.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige
Meurer,
Regierungsrath.

IV 3.

Digitized by Google

(20) **Bekanntmachung**

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag	Monat	Jahr.	Name des Empfängers	Bestimmungsort	Gegenstand	Werth-betrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender
Straßburg (Els.) 1	16	November	1886	Günther	Angerburg	Postanweisung	6	60	1
Saarunion	5.	Mai	1886	Peter Stein	Wolfskirchen	Brief	Einschreiben		1
Straßburg (Els.) 1	21	März	1886	Fielding	Dover	Postanweisung	8	10	1
Mülhausen (Els.) 1	21	September	1886	Heinrich Bloch	Berlin	Packet	Einschreiben		Paul Scherer
Straßburg (Els.) 1	20	September	1886	Weiß	Schweinweiler bei Zabern	Brief	8	60	1
Mülhausen (Els.) 1	18.	September	1886	Ludwig Rhön	Mülhausen (Els.)	Brief	Einschreiben		1
Straßburg (Els.) 1	26.	Juli	1886	Gerichtsschreiberei	Benfeld	Postanweisung	—	40	1

Die Absender bezw. Empfänger dieser Sendungen werden aufgefordert, solche bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangsberechtigung entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, das in den Sendungen befindliche Geld bezw. die Beträge der Postanweisungen der Postarmenkasse werden überwiesen, und ein sonstiger zum Verkauf geeigneter Inhalt der Sendungen zum Besten dieser Kasse öffentlich wird versteigert werden.

Straßburg (Els.), 6. Januar 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

---

(21) **Verzeichniß**

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 4. Vierteljahr 1886.

Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger	Bestimmungsort.	Gegenstand	Werth-betrag. ℳ	₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Deutsch-Avricourt	23 August 1886	G. D. postlagernd	Freiburg (Breisgau)	Gewöhnl. Brief	6	—	
2	Metz 2	28. August 1886	Michel Kott	Mittelbexbach	Packet	—	—	
3	Metz 1	8 Juli 1886	Jos. Ziegler	Buschdorf	„	—	—	L. Fleischer postl. Metz
4	Saargemünd	20 Februar 1886	Petit Journal	Paris	Postanweisung	1	63	
5	„	8 Novbr. 1886	Carl Hof oder Glock	Bissingen (bei Kirchheim)	„	20	—	
6	Saaralbingen	14. Januar 1886	Fischer	Kôme Côte Afrika	„	6	07	

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegenzunehmen, widrigenfalls — sofern sich nach Ablauf von vier Wochen vom Tage des Erscheinens dieses Blattes ein Berechtigter nicht meldet — der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisungen der Postarmenkasse überwiesen, die Briefe pp. aber würden vernichtet werden.

Metz, den 9. Januar 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Schmidt.

V.

(22) **Personal-Nachrichten.**

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Dem Kantonalarzt Dr. Paul Walcher in Erstein sind die Funktionen des Kreisarztes für den Kreis Erstein übertragen worden.

Google

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Notar Taillieu in Rodemachern ist die zum 1. März 1887 nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Dem Notar Schuhmacher in Sierenz ist wegen Krankheit die Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Steuerempfänger Brond in Lorz ist nach Fentsch versetzt worden.

Der Steuerempfänger Emmina in Sinalt ist nach Lorz versetzt worden.

Der Assistent II. Klasse Arbogast in Avricourt ist zum Zolleinnehmer I. Klasse daselbst ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Bäcker Karl Gend zum Beigeordneten der Gemeinde Neubreisach ernannt worden.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt. Zum Bürgermeister der Gemeinde Roßfeld das Mitglied des Gemeinderaths Franz Anton Rohmer daselbst.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt. Peter Zingen zum Lehrer der Schule zu Wickingen, Gemeinde Büdingen.

Versetzt. Lehrer Guinet von Château-Bréhain nach Fresnes-en-Saulnois.

Freiwillig ausgeschieden. Lehrerin Meyer zu Hambach.

Installirt. Die Hülfspfarrer Reinert in Bannecourt, Schütz in Dudingen, Gemeinde Sillingen, Weinandt in Monhofen, Adam in Klein-Moyeuvre, Collin in Nalsch.

Die Pfarrer Mey in Busendorf, Decker in Ars a. d. Mosel, Dauble in Wiesenwiese, Thirgis in Hayingen, Moiwinger in Ru.

Versetzt. Die Hülfspfarrer Obit in Gebenhausen nach Liederscheid, Koch in Liederscheid nach Achen, Hugnelle in Dedlingen nach Bakler, Krumpf in Heinrich nach Ober-Stinzel, Kuhl in Postdorf nach Weislingen, Bingard in Thionville nach St. Julien.

Ausgeschieden. Die Hülfspfarrer Daniel in Achen, Wagner in Lautersingen, Hoffmann in Weißweiler, Renault in St. Julien, Haller in Rollingen, Schilles in Unter-Stinzel, Cabanel in Brouville.
Pfarrer Honal in Walscheid.

Gestorben. Die Pfarrer Senckstieber in Weinmünster und Anselme in Alsdorf.
Hülfspfarrer Neunburger in Klein-Tessingen.

Vakanzen.

Die Errichtung einer Apotheke in Lingolsheim, Landkreis Straßburg, ist beabsichtigt.

Qualifizirte Bewerber um die bezügliche Concession werden hierdurch aufgefordert, um binnen 6 Wochen ihre Zeugnisse sowie einen Nachweis darüber, daß ihnen geeignete Lokalitäten zur Verfügung stehen würden, vorzulegen.

Straßburg, den 4. Januar 1887.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.: Geißler.

VI. 25.

Bewerbungen um die mit dem 1. April 1887 vakant werdende Gemeindeförsterstelle Großblittersdorf in der Oberförsterei Saargemünd, mit welcher ein Baareinkommen von 816,20 M. und das übliche Deputatbrennholz verbunden ist, sind binnen 3 Monaten auf Stempelpapier geschrieben mit dem Forstversorgungsschein und dem Führungs-Atteste und Dienstzeugnissen an mich einzureichen.

Metz, den 4. Januar 1887.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.: Hasse.

F. 6244.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Extra-Nummer.

Central- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Nr. 3. Straßburg, den 17. Januar 1887.

II.

(23) **Bekanntmachung.**

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 14. Januar d. Js. die Vornahme der Wahlen zum Reichstage auf den 21. Februar dieses Jahres anberaumt worden ist, bestimme ich hierdurch auf Grund des § 2 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 316), daß die öffentliche Auslegung der Listen der Wähler zum Reichstage am 25. Januar dieses Jahres zu beginnen hat.

Straßburg, den 16. Januar 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
v. Hofmann.

I. A. 604.

Straßburg, Druck von R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 4. Straßburg, den 22. Januar **1887.**

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 2 Ausgegeben zu Berlin den 14. Januar 1887.

(Nr. 1691.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. (Vom 14. Januar 1887.)

(Nr. 1692.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. (Vom 14. Januar 1887.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 1 Ausgegeben zu Straßburg den 12. Januar 1887.

(Nr. 542.) Verordnung, betreffend die Verlängerung der Konzession für die Pferdeeisenbahnen in den Stadt Metz und Umgebung. (Vom 31. Dezember 1886.)

III.

a. Ober-Elsaß.

(24) Beschluß

Nachdem das für den Kanton Altkirch gewählte Mitglied des Kreistages, Herr Rayhm zu Oberhagenthal, seine Demission eingereicht hat, wird hiermit auf Grund der Art. 21, 24 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Altkirch werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes einberufen. Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale statt und zwar in Altkirch

am Samstag den 5. Februar und
Sonntag den 6. Februar d. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

in den übrigen Gemeinden

am Sonntag den 6. Februar d. Js.,
Vormittags 8 Uhr.

Art. 2.

Die Gesammtzählung der im Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 7. Februar 1887 Vormittags 10 Uhr im Wahllokale des Kantonshauptortes.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe in Altkirch

am Samstag den 12. Februar 1887 und
am Sonntag den 13. Februar 1887,
Vormittags 8 Uhr,

und in den übrigen Gemeinden

am Sonntag den 13. Februar 1887,
Vormittags 8 Uhr

statt.

Die Gesammtzählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 14. Februar 1887 Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonshauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Be-

schlusses vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsblatt pro 1882 Seite 77 und folg.).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 12 Januar 1887.

Der Bezirks-Präsident

I. 161. **Timme**

---

(25) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1879 Seite 316) ernenne ich hiermit für die bevorstehenden Neuwahlen zum Deutschen Reichstage zu Wahlkommissaren:

1) für den ersten Wahlkreis (Altkirch-Thann) den Kreisdirektor [illegible] zu Altkirch,
2) für den zweiten Wahlkreis (Mülhausen) den Kreisdirektor Hartenstein zu Mülhausen,
3) für den dritten Wahlkreis (Colmar) den Kreisdirektor Wöhn zu Colmar,
4) für den vierten Wahlkreis (Gebweiler) den Kreisdirektor Hack zu Gebweiler,
5) für den fünften Wahlkreis (Rappoltsweiler) den Kreisdirektor Ott zu Rappoltsweiler.

Colmar, den 12 Januar 1887

Der Bezirks-Präsident

I 470 **Timme.**

---

b. Unter-Elsaß.

(26)

Behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Vorsteherin an Kleinkinderschulen wird in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 16. März 1882 Termin auf

Montag den 16. Mai 1887 und die folgenden Tage anberaumt.

Die Prüfung findet in Straßburg statt, zu derselben können nur solche Aspirantinnen zugelassen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens einjährige Thätigkeit in einer Kleinkinderschule nachzuweisen vermögen.

Die auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen sind bis zum 1 April d. Js bei mir einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) der Geburts- oder Taufschein,
2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,
3) ein Zeugniß des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten,
4) Zeugnisse über die Vorbildung,
5) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf.

Straßburg, den 8. Januar 1887

Der Bezirks-Präsident

III 7846 **J. A. Geiseler.**

---

(27)

Auf Grund des § 24 des Wahlreglements vom 28 Mai 1870 und der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1870 ernenne ich hierdurch zu Wahlkommissaren für die am 21 Februar d. Js. stattfindenden Wahlen zum Deutschen Reichstage:

1) für den 6. Wahlkreis (Kreis Schlettstadt) den Herrn Kreisdirektor [illegible] in Schlettstadt
2) für den 7 Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Molsheim und Erstein, den Herrn Kreisdirektor Gundloch in Molsheim
3) für den 8. Wahlkreis (Stadtkreis Straßburg) den Herrn Bürgermeister Back in Straßburg
4) für den 9. Wahlkreis (Landkreis Straßburg) den Herrn Kreisdirektor Grafen zu Solms-Laubach in Straßburg
5) für den 10 Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Weißenburg und Hagenau den Herrn Kreisdirektor [illegible] in Weißenburg
6) für den 11 Wahlkreis (Kreis Zabern) den Herrn Kreisdirektor Dr Bickell in Zabern.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich ergebenst, die Wahlprotokolle mit sämmtlichen dazu gehörigen Schriftstücken angesiegelt, jedenfalls aber so zeitig dem betreffenden Herrn Wahlkommissar einzusenden, daß dieselben spätestens am dritten Tage nach der Wahl, mithin am 24 Februar d. Js., in dessen Hände gelangen

Straßburg, den 17. Januar 1887

Der Bezirks-Präsident

I. 406 ¹. **v. Stichaner.**

---

c. Lothringen.

(28) Bekanntmachung.

Die Prüfung behufs Erlangung des Befähigungs-Zeugnisses zur Anstellung als Vorsteherin einer Kleinkinderschule wird in diesem Jahre am Dienstag den 10 Mai und den folgenden Tagen im Kaiserlichen Lehrerinnen-Seminar zu Beauregard bei Diedenhofen abgehalten.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 1 April 1887 an das hiesige Bezirks-Präsidium einzureichen

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein

1) ein Geburtsschein zum Nachweis, daß die Bewerberin das erforderliche Alter von 18 Jahren hat,
2) eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung, in welcher auch die Konfession der Aspirantin angegeben sein muß,
3) ein ärztliches Attest, in welchem bescheinigt wird, daß die Bewerberin nicht mit einem organischen Fehler behaftet ist, der zum Lehramte untauglich macht,
4) ein Zeugniß des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten,
5) die Bescheinigung, daß sich die Bewerberin in einer Kleinkinderschule mindestens ein Jahr lang auf ihren Lebensberuf vorbereitet hat.

Nach Einsendung dieser Schriftstücke erhalten die Bewerberinnen eine besondere Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht, dieselben haben sich daher, soweit sie nicht inzwischen ablehnenden Bescheid erhalten haben, ohne weitere Aufforderung am Montag den 9 Mai 1887 zwischen 5 und 7 Uhr Nachmittags bei dem Seminar-Direktor Herrn Schmitz zu Beauregard bei Diedenhofen zu melden, und nähere Weisung entgegen zu nehmen.

Metz, den 5. Januar 1887.

Der Bezirks-Präsident
II. 16. J. B. Hasse.

(29) **Verordnung**

Auf Grund des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 28. Mai 1870 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Jahrg. 1873 S. 316 ff.), insbesondere des § 24, sowie der Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 1. Dezember 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 315 und 330), bestimme ich hierdurch was folgt

Einziger Artikel.

Zu Wahlkommissaren für die am 21. Februar 1 Js. vorzunehmenden Reichstagswahlen werden im Bezirk Lothringen ernannt

1) für den 12. elsaß-lothringischen Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Saargemünd und Forbach,
der Kreisdirektor Freiherr von Kramer zu Saargemünd,
2) für den 13. elsaß-lothringischen Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Bolchen und Diedenhofen,
der Kreisdirektor Herr Kellinger zu Diedenhofen,
3) für den 14. elsaß-lothringischen Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Metz-Stadt und Metz-Land
der Kreisdirektor Herr Sillel zu Metz,
4) für den 15. elsaß-lothringischen Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Saarburg und Château-Salins,
der Kreisdirektor Herr Siegfried zu Saarburg.

Metz, den 17. Januar 1887.

Der Bezirks-Präsident
P. 94. J. B. Hasse.

(30)
Nachweisung der im Monat Dezember 1886 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt. § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-B. Seite 52.)

Marktort.	Hafer gut.		Hafer mittel.		Hafer gering.		Hafer Durchschnitt.		Stroh Roggen Richt		Stroh Roggen Krumm		Stroh Weizen Richt.		Stroh Weizen Krumm		Heu.	
	Es kosten je einhundert Kilogramm.																			
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Altkirch	16	32	12	44	—	—	12	55	6	—	—	—	5	40	—	—	5	40
Colmar	14	40	13	60	12	60	13	60	6	[illegible]	6	20	6	—	5	[illegible]	5	60
Gebweiler	—	—	14	—	—	—	15	—	6	20	—	—	4	60	—	—	4	65
Mülhausen	—	—	15	[illegible]	—	—	14	[illegible]	4	50	—	—	6	—	—	—	4	[illegible]
Rappoltsweiler	—	—	14	60	—	—	15	60	—	—	—	—	—	—	4	84	4	40
Thann	—	—	16	[illegible]	16	93	16	44	6	40	—	—	5	60	—	—	5	82
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	—	—	4	27
Hagenau	—	—	12	—	—	—	17	—	5	60	—	—	5	60	—	—	4	60
Molsheim	13	24	12	93	12	54	12	80	6	—	—	—	4	70	—	—	5	16
Schlettstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	6	20	5	80	4	80	4	—	4	80
Straßburg	—	—	14	01	—	—	14	07	—	—	1	60	—	—	5	50	7	60
Weißenburg	—	—	12	—	—	—	12	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Zabern	—	—	12	80	—	—	12	80	6	40	1	10	4	85	4	45	6	12
Bolchen	12	80	12	—	10	80	11	61	6	—	2	45	2	50	2	40	4	60
Dieuze	10	10	9	60	9	10	9	90	—	—	[illegible]	80	—	—	[illegible]	80	4	20
Diedenhofen	12	80	12	20	11	40	12	13	4	10	—	—	6	22	—	—	4	80
Forbach	12	—	11	—	10	10	11	11	5	—	1	—	5	—	4	—	6	—
Metz	13	05	12	80	11	40	12	54	5	60	4	82	4	—	6	60	4	23
Saarburg	16	80	—	—	—	—	13	30	5	85	—	—	—	—	4	60	5	80
Saargemünd	12	—	11	40	11	—	11	50	5	—	4	15	4	—	6	—	5	—

Digitized by Google

IV.

(81) **Bekanntmachung.**

Der Bundesrath hat beschlossen, die Erläuterungen zu den durch Bundesrathsbeschluß festgestellten Formularen für die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen — Bekanntmachung vom 16. Oktober 1884 (Central-Blatt von 1884 Seite 260) — durch die in der angeschlossenen Anleitung enthaltenen Erläuterungen zu ergänzen und zu ändern.

Berlin, den 6. Januar 1887.

Der Reichskanzler.
J. V.: **von Boetticher.**

Anleitung
zur
Ausfüllung der Formulare, betreffend die Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter.

Außer den auf den Formularen selbst gedruckten Erläuterungen sind die folgenden bei der Aufstellung der Nachweisungen zu beachten.

Zu Formular I.

Seite 1.

Als Maximaldauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher volle Unterstützung gewährt wird, sondern auch diejenige, während welcher dieselbe eine geringere ist. Beide Zeitabschnitte sind zu trennen. Hiernach würde beispielsweise der Eintrag zu lauten haben: „13 Wochen volle Unterstützung, von da ab während 13 Wochen die Hälfte" u. s. w.

Als Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohn am Schluß des Jahres ist dasjenige anzugeben, in welchem der Gesammtbeitrag — des Arbeiters und Arbeitgebers zusammen — zum Lohn steht. Für eingeschriebene und auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende (freie) Hülfskassen fällt diese Angabe fort.

Erläuterungen Ziffer 2. Die Art der Kasse ist stets genau anzugeben, bei den freien Hülfskassen auch, ob auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 „Eingeschrieben" oder auf landesrechtlicher Vorschrift beruhend.

An Stelle der Erläuterung Ziffer 6 tritt die folgende:

> „Als Erkrankungsfälle in den Spalten 9 und 10 und Krankheitstage in den Spalten 11 und 12 sind nur diejenigen zu zählen, für welche die Kasse Aufwendungen der im Formular II Spalte 4, 5, 6, 9 der Ausgaben bezeichneten Art gemacht hat. Fälle, in denen keine Erwerbsunfähigkeit eintrat, und Tage, welche innerhalb der Karenzzeit liegen, bleiben unberücksichtigt. Für die Ausfüllung der Spalte 22 gilt das in Ziffer 5 Bemerkte."

Seite 2.

Spalte 2 und Ueberschrift der Spalten 6 bis 8. Bei Kassen, die erst im Laufe des Jahres eröffnet worden, sind die Worte „am Beginn des Jahres" zu streichen und statt dessen ist der Termin zu setzen, an welchem die Kasse ihre Thätigkeit begann (z. B. 12./3. 86 wenn an diesem Termin die ersten Mitglieder eintraten). Ebenso ist bei Kassen, die im Laufe des Jahres geschlossen werden, statt der Worte „am Schlusse des Jahres" über die Spalten 6 bis 8 das Datum des Kassenschlusses zu setzen.

Spalten 4, 9, 11. Die Spalte 4 enthält die Ausgeschiedenen einschließlich der Gestorbenen, die in Spalte 5 dann noch besonders nachgewiesen werden. Ebenso ist zu beachten, daß die in Spalte 10 einzutragende Zahl schon in Spalte 9, die in 12 schon in 11 mitenthalten ist.

Spalten 6 bis 8. Die Summe in Spalte 6 setzt sich zusammen aus

1. der Zahl der Mitglieder, welche auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung (vom 15. Juni 1883, auch § 15 des Gesetzes über die Ausdehnung der Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 sowie auf Grund eines Landesgesetzes nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886) versicherungspflichtig sind,
2. der Zahl der Mitglieder, welche durch Orts-(Gemeinde-Bezirks-) Statut auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig geworden sind. Diese und nur diese werden in Spalte 7 noch besonders nachgewiesen,
3. der Zahl der Mitglieder, für welche keine durch Gesetz oder Ortsstatut begründete Verpflichtung besteht, sich irgend einer Krankenkasse anzuschließen. Diese und nur diese werden in Spalte 8 besonders nachgewiesen.

Diese Eintheilung der Mitglieder ist auch für die freien Hülfskassen zu beachten.

Die Zahl in Spalte 6 ist stets gleich der Summe der Zahlen, Spalten 2 + 3 abzüglich 4.

Zu Formular II.

Zum Rechnungsabschluß überhaupt.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die auf jedes Jahr entfallenden Einnahmen (insbesondere Beiträge) und Ausgaben (insbesondere auch für Arzt- und Apothekerrechnungen) demjenigen Jahre zu gute beziehungsweise zur Last geschrieben werden, auf welches sie sich wirklich beziehen, und daß die Begleichung der Rechnungen für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) bei Aufstellung dieser Nachweisungen soweit als thunlich bereits stattgefunden hat, und diese Aufstellung demgemäß geschieht.

Seite 1.

II. Vermögensnachweis. Stammvermögen kann nach § 29 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht aus Mitgliederbeiträgen angesammelt werden. Als Stammvermögen ist daher nur das aus anderen Quellen (Stiftungen, Vermächtnissen u. s. w.) herrührende Vermögen aufzuführen, dessen Grundstock bestimmungsgemäß unangetastet bleiben soll, und von dem nur die Erträgnisse zu Zwecken der Krankenkasse verwendet werden dürfen. Stammvermögen wird hiernach bei den meisten Kassen nicht vorhanden sein.

Alles andere Vermögen gehört entweder zum Kassenbestand oder zum Reservefonds, und zwar zum letzteren soweit es demselben ausdrücklich überwiesen wird. Der Kassenbestand beim Rechnungsabschluß, d. i. der Ueberschuß der Einnahmen, soweit er nicht dem Reservefonds überwiesen (auch nicht zur Schuldentilgung verwandt) wird, gehört nicht in den Vermögensnachweis sondern in die Betriebsrechnung des nächsten Jahres.

In der Rubrik Schulden handelt es sich lediglich um Darlehen, nicht um Vorschüsse der Gemeinden oder Zuschüsse der Arbeitgeber.

Seite 4

Einnahmen.

Spalte 3. Hierher gehören Zinsen vom Stammvermögen, vom Reservefonds und von vorübergehenden Geldanlagen (insbesondere vom Kassenbestand, wenn dieser als Guthaben bei einer Bank angelegt war).

Spalte 8. Hierher gehören nur Beiträge, welche von Mitgliedern unmittelbar, ohne Vermittelung des Arbeitgebers, an die Kasse eingezahlt worden sind. Beiträge, die zwar den Mitgliedern zur Last fallen, aber durch Arbeitgeber eingezahlt sind, gehören in Spalte 6.

Ausgaben

Spalte 10. Zurückgezahlte Vorschüsse. Hierher gehören nur Rückzahlungen der in Spalten 7 und 8 der Einnahmen bezeichneten Vorschüsse.

Spalte 11. Verwaltungskosten. Zu den persönlichen Verwaltungskosten gehören insbesondere alle Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung und dergleichen. — zu den sächlichen insbesondere Ausgaben für Schreibmaterial, Steintenbücher, Porti, Lokalmiethe und dergleichen.

V.

(331) **Personal-Nachrichten**

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ehemaligen Notar Dufresne in St. Arnold den Karakter als Ehrennotar zu verleihen.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Steuerempfänger Kilpsel in Markirch ist vom 1. April dieses Jahres ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Assistent I. Klasse von Wegnere zu Mülhausen ist gestorben.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Ackerer und Schenkwirth Morand Cealer zum Bürgermeister, der Ackerer Jakob Fuhrer zum Beigeordneten der Gemeinde Englingen.

An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Josef Willig zu Ollingen der Ackerer Cölestin Peaß zum Beigeordneten der Gemeinde Ollingen.

An Stelle des Beigeordneten Mathias Mendele zu Ammerschweier, welcher seine Demission gegeben hat, der Weinbauer Alphons Kuehn zum Beigeordneten der Gemeinde Ammerschweier.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Andreas Schneeder zum Bürgermeister, Georg Bleßhl zum Beigeordneten der Gemeinde Schweighausen.

Alphons Rannenmacher, Ackerer, zum Beigeordneten der Gemeinde Meingast.

Uebertragen: Dem Kantonalarzte des zweiten Bezirks der Kantonalarztstelle zu Geisfeld, Dr. Achilles Kuck, die durch den Tod seines Vaters erledigte Kantonalarztstelle des ersten Bezirks vom 1. Januar ds. Js. ab.

Beauftragt: Der Lehrer Eugen Rupp mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Ohlungen.

Der kommiss. Klassenlehrer Gustav Mathis in Kestenholz mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Marckolsheim.

Entlassen auf Antrag: Die Klassenlehrerin Albertine Jacob in Obersebach zum 1. April d. Js.

Ausgeschieden: Der kommiss. Lehrer Joseph Zeer in Roppenheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Bellace zum Bürgermeister, Georg Beadhamme zum Beigeordneten der Gemeinde Rommelfingen.

Nikolaus Hallinger, Maurer, zum Bürgermeister, Nikolaus Keller, Leinweber, zum Beigeordneten der Gemeinde Bockberg.

Franz Duré, Eigenthümer, zum Bürgermeister, Joseph Abram, Rentner, zum Beigeordneten der Gemeinde Weiberskirchen.

Die kommissarischen Schutzmänner: Peter Wiegand, Johann Langees, Jakob Meißner, Nikolaus Schneider zu Kaiserl. Schutzmännern bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Franz Gillier definitiv zum Lehrer der Gemeinde Ars-Laquenexy.

Anna Olinger definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Neckingen.

Versetzt: Lehrer Meyers von Kobeln in gleicher Eigenschaft nach Gößenbrück.

Lehrer Faust von Millerwald nach Diesen, Gemeinde Porcelette.

Lehrerin Klein von Diesen, Gemeinde Porcelette nach Millerwald.

Die Prüfung als Apothekergehülfen haben am 23. Dezember in Metz bestanden: Adolf Bölle aus Diefer, Hermann Berentzen aus Haselünne, Georg Flach aus Kalkbe zuletzt in Blaslingen, J. P. Christ aus Kirsch bei Sierck zuletzt in Hayingen.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die mit Stempelbogen gefertigten Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an den	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Klassenlehrer	kathol. Elementarschule	Kestenholz	Schlettstadt	Kreisdir. in Schlettstadt	—	4 Wochen
2*	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Oberseebach	Weißenburg	„ Weißenburg	Kreisschulinsp.	„
	* Wird vom 1. April d. Js. ab vakant						

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 5. | Straßburg, den 29. Januar | 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen.
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen.
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten.
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind.
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 2. Ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1887.

(Nr. 1693.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1886/87. (Vom 17. Januar 1887.)

(Nr. 1694.) Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln. (Vom 11. Januar 1887.)

(Nr. 1695.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. (Vom 5. Januar 1887.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 3. Ausgegeben zu Straßburg den 19. Januar 1887.

(Nr. 543.) Verordnung, betreffend die Berufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. (Vom 17. Januar 1887.)

II.

(33) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Milzborn, Kreis Metz (Land).

In Gemäßheit des § 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§ 42—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 6. Juli 1886 betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. März 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 17. Januar 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
Schill.

K. 11032.

III.

a. Ober-Elsaß.

(34) Bekanntmachung.

In der Woche vom 30. Mai bis 4. Juni d. Js. soll im Seminar II zu Colmar für katholische und evangelische Lehrer eine zweite Lehrerprüfung abgehalten werden.

Die Meldungen zu derselben sind an den Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen in Straßburg zu richten und bis zum 1. März 1887 an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor zur Weiterbeförderung einzureichen. Beizufügen ist

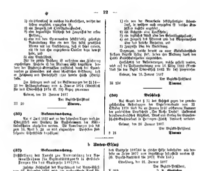

1) ein Lebenslauf, in welchem die Konfession, welcher der Lehrer angehört, angegeben ist,
2) ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes,
3) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der ersten Prüfung,
4) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine andern, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, und
5) eine Probeschrift.

Für die zweite Prüfung ist außerdem eine Zeichnung angefertigen. Dieselbe ist der Meldung nicht beizufügen, sondern der Prüfungs-Kommission persönlich durch den Examinanden zu überreichen mit einer schriftlichen Erklärung, daß er Zeichnung und Probeschrift ohne fremde Hülfe gefertigt habe.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 14—28 der Prüfungsordnung vom 4. Januar 1874 (Amtsblatt für das Ober-Elsaß 1874 S. 39) Bezug genommen.

Colmar, den 16. Januar 1887.

Der Bezirks-Präsident
III 29 **Timme.**

(35) Bekanntmachung.

Am 6. Juni 1887 und an den folgenden Tagen wird im Ober-Elsaß eine Prüfung für Vorsteherinnen der Kleinkinderschulen abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 10. April d. Js. an mich einzureichen. Denselben sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein von der Bewerberin selbstgefertigter Lebenslauf, in welchem auch angegeben ist, welcher Konfession dieselbe angehört,
2) ein Geburts- oder Taufschein,
3) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
4) ein Zeugniß des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten, und
5) Zeugnisse über die Vorbildung.

Diejenigen, welche bereits an einer Kleinkinderschule hiesigen Bezirks thätig sind, haben ihre Meldung durch den Herrn Kreisschulinspektor einzureichen.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche gestellt werden, wird auf die Prüfungsordnung vom 16. März 1882 (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß 1882 Nr. 14) hingewiesen.

Colmar, den 15. Januar 1887.

Der Bezirks-Präsident
III 216 **Timme.**

(36) Beschluß.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die im Januar 1887 erschienene Nummer der periodischen Druckschrift „Der Rothe Teufel", illustrirtes sozialdemokratisches Witzblatt, Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei in Hottingen-Zürich, hierdurch verboten.

Colmar, den 26. Januar 1887.

Der Bezirks-Präsident
P. 16 **Timme.**

b. Unter-Elsaß.

(37) Bekanntmachung.

Feststellung des Tarifs zur Umrechnung der Naturalleistungen für Vizinalwegzwecke in Geldbeträge für das Etatsjahr 1887/88.

Zufolge Beschlusses des Bezirkstages des Unter-Elsaß vom 23. November 1886 wird der vorbezeichnete Tarif für das Etatsjahr 1887/88 in gleicher Höhe beibehalten, wie derselbe im Jahre 1877 vom Bezirkstage festgestellt worden ist (S. Bezirks-Amtsblatt für 1877, Seite 148.)

Straßburg, den 21. Januar 1887.

Der Bezirks-Präsident,
V 289 I. A. **Geiseler.**

c. Lothringen.

(38) Verordnung.

Auf den Antrag des Gemeinderaths zu Remilly, Landkreis Metz, sowie nach Anhörung der Vertretungen sämmtlicher in einem Umkreise von 20 Kilometern um die gedachte Ortschaft belegenen Gemeinden, des Kreistags des genannten Kreises und des Bezirkstags von Lothringen in seiner Sitzung vom 26. November 1886, genehmige ich auf Grund des Dekrets vom 13. August 1864, sowie des Ministerial-Erlasses vom 3. September desselben Jahres hierdurch,

daß der am 2. Dienstag des Monats Oktober jeden Jahres zu Remilly abzuhaltende Viehmarkt ferner auf den 2. Dienstag im November jeden Jahres verlegt werde.

Diese Erlaubniß wird unter folgenden Bedingungen ertheilt:

Die den bestehenden bezw. noch zu erlassenden Vorschriften entsprechende veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung ist unausgesetzt herzustellen.

Der Herr Kreisdirektor zu Metz wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 17. Januar 1887.

Der Bezirks-Präsident,
I. 847 I. V. **Hasse.**

(39) **Verordnung.**

Nachdem der Herr Kreisdirektor Siegfried zum 1. Februar l. Js. von Saarburg nach Hagenau versetzt worden ist, wird unter Abänderung des bezüglichen Theils der diesseitigen Verordnung vom 17. l. Mts. der Herr Kreisdirektor Sengenwald zu Château-Salins zum Wahlkommissar für den 15. elsaß-lothringischen Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Saarburg und Château-Salins, ernannt.

Metz, den 25. Januar 1887.

Der Bezirks-Präsident,
J. V. Hasse.

P 100

IV

(40) **Bekanntmachung.**

Johann Baptist Fortier, geboren am 22. Juli 1837 zu Plaine, Sohn der Eheleute Johann Baptist Fortier und Margarethe Pour, hat den vorliegenden Beweisstücken zufolge als Soldat des 89. französischen Linien-Regiments an dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 Theil genommen; derselbe wird seitdem vermißt, ohne daß Nachrichten von seinem Leben eingegangen sind.

Seine Geschwister: 1. Johann Franz, 2. Marie Luise, 3. Margarethe und 4. Rosalie Fortier, Ehefrau Herth, haben als muthmaßliche Erben bei dem Kaiserl. Landgerichte Zabern durch Rechtsanwalt Wandisch den Antrag auf Erklärung der Verschollenheit ihres vorgenannten Bruders Johann Baptist Fortier gestellt, was hiermit gemäß § 6 des Gesetzes vom 21. Oktober 1873 bekannt gemacht wird.

Colmar, den 19. Januar 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt,
von Bäcmw

V

(41) **Personal-Nachrichten.**

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen Dr. v. Mayr die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern verliehenen Comthurkreuzes des Königlich Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Dem Kreisdirektor Siegfried in Saarburg ist zum 1. Februar d. Js. die Kreisdirektorstelle in Hagenau übertragen worden.

Der Regierungsassessor Freiherr von Bibenstein in Mülhausen ist an das Bezirkspräsidium zu Straßburg, der Regierungsassessor Blume in Altkirch an die Kreis- und Polizeidirektion in Mülhausen und der Regierungsassessor Dr. Franke in Straßburg an die Kreisdirektion in Altkirch versetzt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Rechtsanwalt Wurtmann ist in der Liste der Rechtsanwälte beim Kaiserlichen Landgerichte in Metz gelöscht worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrverwesers Paul Grünberg in St. Avold zum Pfarrer in Wickersdorf hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Beauftragt: Der kommiss. Kassenlehrer Leo Buchpflug in Breitenau mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule in Feleisenheim.

Der kommiss. Lehrer Christian Linna in Kleeburg mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Oberdorf-Spachbach.

Versetzt: Der Hauptlehrer Johann Obrecht von Feitsenheim nach Altenstadt.

Der Hauptlehrer Josef Müller von Bernhardsweiler nach Meistratzheim.

Der Lehrer Josef Pfliger von Dachstein nach Breitenau.

Der Hauptlehrer Josef Buchert von Meistratzheim nach Bernhardsweiler.

Der Lehrer Johann Montigny von Altenstadt nach Dachstein.

c. Lothringen.

Ernannt: Michel Richard zum Bürgermeister, Karl Baudion zum Beigeordneten der Gemeinde Longeville b./Metz.

Peter Wagner zum Bürgermeister, Caspar Dinn zum Beigeordneten der Gemeinde Schwerdorf.

Thom Wilhelm definitiv zum Lehrer der Gemeinde Valdingen.

Franz Auguste definitiv zum Lehrer der Gemeinde Dalem.

Andreas Frey definitiv zum Lehrer der Gemeinde Hayesburg.

Google

Peter Chazelle definitiv zum Lehrer der Gemeinde Han a. d. Nied.

Viktor Pellot definitiv zum Lehrer der Gemeinde Hültenhausen.

Katharina Gexlee definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Weckringen.

Eva Palm definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Welferdingen.

Emilie Bießler definitiv zur Lehrerin der Schule zu Holbach, Gemeinde Siersthal.

Versetzt. Lehrer Olinger von Ars a/M. nach Breitendorf.

Lehrer Lambert von Rappweiler nach Walmünster.

Freiwillig ausgeschieden. Lehrerin Wilhelmy zu Rodt, Gemeinde Hambach, vom 24. Mai 1887 ab.

Vakante Schulstellen

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Lehrer	kathol. Elementarschule	Friesenheim	Erstein	Kreisdir. in Erstein	—	4 Wochen
2	"	evangel. Elementarschule	Waldersbach	Molsheim	" " Molsheim	Konsistorium	"
3	Klassenlehrer	" "	Wildersbach	"	" "	"	"
4	"	" "	Ruprechtsau	Straßburg (Stadt)	Bürgermeister i. Straßburg	"	"
5	Klassenlehrerin	" "	Grieß	Straßburg (Land)	Kreisdir. in Straßburg	"	"
6	Klassenlehrer	" "	Wiffert	Zabern	" " Zabern	"	"

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 6. Straßburg, den 5. Februar 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erscheinenden Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 3. Ausgegeben zu Berlin den 25. Januar 1887.

(Nr. 1696.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden. (Vom 25. Januar 1887.)

Nr. 4. Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1887.

(Nr. 1697.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. (Vom 21. Januar 1887.)

(Nr. 1698.) Bekanntmachung, betreffend die Aichung von Gasmessern. (Vom 21. Januar 1887.)

III.

a. Ober-Elsaß.

(42)

Bezirk: Ober-Elsaß.
Kreis: Altkirch.
Gemeinde: Oberlarg.

Beschluß,

betreffend Errichtung des Syndikats „Bewässerungsgenossenschaft Oberlarg".

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Bewässerung von Wiesen in den Gewannen Breit-Plätzpe, Im Grund, Pfehen, Neumatten, Kottern, Kumatten und Wegermatten der Gemarkung Oberlarg unter dem Namen „Bewässerungsgenossenschaft Oberlarg" gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Oberlarg während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 18. Januar 1887.

Der Bezirks-Präsident

A 140. **Timme.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 6.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 7.

Das Syndikat besteht aus 7 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, welche aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen sind. Ein Siebentel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den theilweisen Erneuerungen wird das ausscheidende Mitglied durch das Loos bestimmt; es ist wieder wählbar und bleibt in Funktion bis zu seiner Ersetzung.

Befugnisse des Syndikats

Artikel 3

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen,
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen,
c) den Hebeplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen,
d) das jährliche Budget festzustellen,
e) im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1865) Anlehen aufzunehmen,
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Vertheidigung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen,
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen,
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint,
i) den Modus der Vertheilung des Wassers unter die Interessenten zu bestimmen.

Generalversammlung.

Artikel 4

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirks-Präsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirks-Präsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Austrommeln oder Ausschellen, sowie durch Anschläge, welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchthüren angeheftet werden.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 1 Stimme führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hierbei kann jedoch ein und dieselbe Person nicht mehr als 1 Vollmacht übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während zwei Jahren in Funktion.

Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats und führt den Vorsitz bei diesen und bei Generalversammlungen. Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, das Aktenverzeichniß und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 1[illegible]

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 11.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an der Bewässerung betheiligten Fläche.

Artikel 12.

Für den Fall, daß ein Grundstück nicht bewässert werden kann, weil es zu hoch liegt oder weil das Syndikat die Kosten der Zuleitung des Wassers durch besondere Gräben für unverhältnißmäßig hoch hält, wird die Beitragspflicht des Eigenthümers dieses Grundstückes bezüglich des letzteren aufgehoben.

b. Unter-Elsaß.

(48) Verordnung,

betreffend die Abhaltung einer Enquête über die Anlage einer Straßenbahn von Schlettstadt nach Weilerthal.

Zufolge des Erlasses des Ministeriums vom 2. d. Mts., I. 11183,

Nach Einsicht des Artikel 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, der Verordnung vom 28. September 1835, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und der Art. 2 – 8 des Dekrets vom 13. April 1861,

verordne ich hiermit was folgt:

§ 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Projekts einer Straßenbahn von Schlettstadt nach Weilerthal, sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs auf der Linie wird hiermit eine einmonatliche Enquête und zwar vom 10. Februar l. Js. bis zum 10. März l. Js. eröffnet.

§ 2.

Während dieser Zeit liegen auf der Kreis-Direktion in Schlettstadt

1) der Erläuterungsbericht,
2) der Situationsplan,
3) die Längen- und Querprofile und
4) eine Nachweisung der Kosten,

und auf dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidium, Zimmer Nr. 44, die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§ 3.

Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register aufgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung thatsächlicher Ausführungen eingetragen werden können.

§ 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer daselbst werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf der Enquêtefrist ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§ 5.

Zur Prüfung der während der Enquête eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird von einem noch zu bestimmenden Tage ab eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens am 10. April d. Js. ihr Gutachten abzugeben hat.

Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, zu Aeußerungen über das gesammte Projekt sowie über die Enquêteverhandlungen veranlassen.

§ 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren

1) Bürgermeister Spies von Schlettstadt, welcher zugleich mit dem Vorsitz betraut wird,
2) Bürgermeister Martin von Scherweiler,
3) Bürgermeister Joachim von Kestenholz,
4) Rechtsanwalt Helbig in Colmar, Gutsbesitzer zu Wanzel,
5) Hauptmann a. D. Schmitz von Weilerthal,
6) Gutsbesitzer und Fabrikant Fr. Lang von Schlettstadt,
7) Gutsbesitzer Dominik Rahmer von da,
8) Beigeordneter Schaedele von da und
9) Hypothekenbewahrer Meyer von da.

§ 7.

Gegenwärtige Verhandlung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise in den Gemeinden Schlettstadt und Kestenholz bekannt gemacht.

Straßburg, den 31. Januar 1887.

Der Bezirks-Präsident

V. 402. J. A. Geiseler.

---

(44)
Bezirk Unter-Elsaß.
Kreis Weißenburg.
Gemeinde Altenstadt.

Beschluß,

betreffend Errichtung des Syndikats „Entwässerungsgenossenschaft Altenstadt“ mit dem Sitze in Altenstadt.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Entwässerung von Grundstücken in den Gewannen „Zwanzig Morgen“ und „Hungersee“ in der Gemarkung Altenstadt unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft Altenstadt“ gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Altenstadt während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 18. Januar 1887.

Der Bezirks-Präsident

I. 853. **v. Stichaner.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Entwässerung von Grundstücken in den Gewannen „Zwanzig Morgen“ und „Hungersee“ in der Gemarkung Altenstadt unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft Altenstadt“ mit dem Sitz in Altenstadt gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem in Nr. 1 Seite 2 bis 4 des diesjährigen Central- und Bezirks-Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Feldweggenossenschaft Hambrechtshofen“ mit Ausnahme der nachstehenden Artikel.

Artikel 6.

Das Syndikat besteht aus 6 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 8.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer berechtigt, welche mit mindestens 1 Ar [illegible] an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer der dieses Minimum nicht enthaltenden Grundstücke können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen.

Die Zahl der Stimmen bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele mal die Zahl von 5 Ar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als 5 Ar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 5 Ar besitzen.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 5 Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats so oft es eine solche für nöthig hält oder der Bezirks-Präsident sie verordnet oder wenigstens ein Drittel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Inventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen, dasselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 19.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Baumeister Pabencq in Hagenau zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehilfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Taggelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationsbauverwaltungspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach dem Verhältniß des Inhalts der zu bewässernden Grundstücke.

Artikel 23.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Umlagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zugesichert sind, werden von dem Syndikat bestimmt und von dem Bezirks-Präsidenten definitiv festgestellt.

IV.

(45) Nachstehender Auszug aus dem Statut der freien Genossenschaft zur Wiesenbewässerung rc. „Kanten Kochdrall“ in Reipertsweiler wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zabern, den 4. Januar 1887.

Der Kreis-Director
Dr. Bickell.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen aus drei ihrer Mitglieder bestehenden Vorstand verwaltet, der von der Generalversammlung der Betheiligten mit Stimmenmehrheit gewählt wird. Bei Stimmengleichheit bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes entscheidet das Loos. Auch die späteren Verhandlungen sollen nach diesem Modus Gültigkeit haben.

Zur Vornahme der Vorstandswahl sind sämmtliche Grundbesitzer durch den Herrn Bürgermeister zu Reipertsweiler unter gleichzeitiger Bestimmung des Zeitpunktes und des Zweckes vorschriftsmäßig auf das Gemeindehaus einzuladen.

Artikel 3.

Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen, dieselbe vor Gericht zu vertreten, die Ausführung der Arbeiten unter Mitwirkung des Meliorations-Bauinspektors zu Zabern zu überwachen, über die entstandenen Kosten der Versammlung nach beendigter Arbeit Rechnung zu legen und dieselben nach Maßgabe der betheiligten Flächengröße auf die Genossenschaftsmitglieder zu repartiren, sowie für die Einziehung Sorge zu tragen.

Der Vorstand hat die Ausführung (Wege u. s. w.) zu bestimmen.

Artikel 8.

Die Planirung und spezielle Wässerungseinrichtung der einzelnen Parzellen ist Sache der Besitzer und dürfen hierdurch die gemeinsamen Anlagen nicht gestört werden.

(46) **Bekanntmachung.**

Auf den durch den K. Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg als Vertreter des Elsaß-Lothringischen Landesfiskus gestellten Antrag auf Besitzeinweisung in den Nachlaß

1. des am 18. Dezember 1882 zu Straßburg verstorbenen ledigen Theatermaschinisten Julius Benjamin Feldhäcker,
2. des am 28. Januar 1882 zu Straßburg verstorbenen ledigen Bierwirthes Joseph Huber,
3. des am 17. August 1885 zu Straßburg verstorbenen ledigen Maschinenschlossers Johann Jakob Krämer aus Alttisch-Grafenstaden,
4. des am 5. August 1885 in der Irrenanstalt zu Stephansfeld Gemeinde Brumath verstorbenen ledigen Krankenwärters Karl Hieronymus Aesly,

ist durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Straßburg vom 22. Januar 1887 vor weiterer Entscheidung die öffentliche Bekanntmachung dieses Antrags verordnet und zugleich der Domänenverwaltung die vorläufige Verwaltung obiger Verlassenschaften übertragen worden.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird solches hiermit bekannt gegeben.

Colmar, den 25. Januar 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Vacano.

V.

(47)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Notar Ferlzi, früher in Diedenhofen jetzt in Metz, ist die Entlassung aus dem Amte als Erster Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Diedenhofen ertheilt und an dessen Stelle der Rentner Julius Wagner in Beauregard zum Ersten Ergänzungsrichter bei dem genannten Amtsgerichte ernannt worden.

Die von dem Bischof zu Metz vorgenommenen Ernennungen des Hülfspfarrers Nikolaus Pastor in Saarunion zum Pfarrer in Wolmünster und des Hülfspfarrers Franz Nikolaus Lukas Fick in Ruhlingen zum Pfarrer in Albesdorf haben die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der kommiss. Lehrer Heinrich Haas zu Dralingen definitiv in seiner bisherigen Stelle.

Beauftragt: Der kommiss. Klassenlehrer Ludwig Heran mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der evangel. Elementarschule in Hüttenheim.

Der kommiss. Lehrer Karl Burr in Hüttenheim mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Goetlingen.

c. Lothringen.

Ernannt: Valentin Lieber definitiv zum Lehrer der Gemeinde Ingweiler.

Georg Eschenbrenner definitiv zum Lehrer der Gemeinde Großblittersdorf.

Maria Vogel definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Walmen.

Versetzt: Lehrer Mathis von Richeval nach Ars a/M.
Lehrer Schwitzer von Groß-Moyeuvre nach Bitersbalbach.

Ausgeschieden: Wittwe Marie Adele Parant geborene Laubhaus, Kleinkinderschulvorsteherin zu Metz, zum 1. April 1887 mit Pension.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Lehrer	israel. Elementarschule	Romansweiler	Molsheim	Kreisdir. in Molsheim	—	4 Wochen
2	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Scherrweiler-Bergheim	„	„ „ „	Konsistorium	„
3	„	„ „	Westhofen	„	„ „ „	„	„
4	„	„ „	Wildersbach	„	„ „ „	„	„
5	Klassenlehrer	„ „ zu St. Wilhelm	Straßburg	Straßburg (Stadt)	Bürgermeister i. Straßburg	„	„
6	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Kronenburg	„	„ „	„	„
7	Klassenlehrer	„ „	Ruprechtsau	„	„	„	„
8	Lehrer	israelit. Elementarschule	Bischheim	Straßburg (Land)	Kreisdir. in Straßburg	—	„
9	Klassenlehrer	evangel. Elementarschule	Buchsweiler	Zabern	„ „ Zabern	Konsistorium	„
10	Lehrer	kathol. Elementarschule	Rinsdorf	„	„ „ „	—	„
11	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Weitbruch	„	„ „ „	Konsistorium	„

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 7. Straßburg, den 12. Februar 1887.

II.

(48)

Durch landesherrliche Verordnungen des Herrn Statthalters vom 2. Februar d. Js. ist die Errichtung von Sparkassen in Mittelhausen im Bezirk Unter-Elsaß, in Busendorf und in Lörchingen im Bezirk Lothringen genehmigt worden.

---

(49) **Bekanntmachung,**

betreffend das Erlöschen elsaß-lothringischer Erfindungs-Patente.

Für die nachbezeichneten Erfindungs-Patente

1. für Eugen Meunier (Sohn) in Fourmies auf eine verbesserte Wollkämm-Maschine (Nr. 195 des Patentregisters),
2. für Georg Eugen Friedrich Kastner in Paris auf Verbesserungen an dem musikalischen Instrumente Pyrophone (Nr. 347 des Patentregisters),

sind die in dem Vierteljahre vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1886 fällig gewesenen Jahresgebühren nicht rechtzeitig, d. h. an dem Jahrestage der ersten Hinterlegung des Patentgesuchs, bei dem betreffenden Bezirks-Präsidenten eingezahlt worden.

In Folge dessen sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juli 1844 die Patentinhaber ihrer Rechte aus diesen Patenten verlustig gegangen.

Straßburg, den 1. Februar 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Lebderhose.

IV. 714.

III.

b. Unter-Elsaß.

(50)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Januar d. Js., durch welche die Abhaltung der Wahlen zum Reichstage auf den 21. Februar d. Js. festgesetzt worden ist, und gemäß § 5 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 bringe ich hierdurch die Eintheilung des Wahlkreises Stadt Straßburg in 38 Wahlbezirke, die Wahllokale, sowie die Namen der Wahlvorsteher und die Stellvertreter derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahl in allen Bezirken am

Montag den 21. Februar d. Js.

um 10 Uhr Vormittags beginnt und um 6 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Wahlbezirk	Der Wahlbezirk umfaßt	Einwohnerzahl	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter des Wahlvorstehers
1	Arbogastgäßchen, Brandgasse, Dominikanergasse, Eisenmannsplatz, Franziskanergasse, Goldschmiedgasse, Hellegasse, Kesselgasse, Kleberplatz, Lazarusgasse, St. Margarethengäßchen, Maurergäßchen, Münstergasse (gerade Nummern 2 bis 26, ungerade Nummern 1 bis 25), Münstergäßchen, Neukirchgasse, Neukirchplatz, Neuermarkt, Pergamentergasse (ungerade Nummern), Spießgasse (ungerade Nummern)	3260	Rathhaus (Saal im Erdgeschoß rechts)	Herr Julius Rudolph Sengenwald, Kaufmann, Münstergasse 1	Herr Friedrich Karl Schaaff, Buchhändler, Brandgasse 8
2	Am Hohen Steg, Blauwolkengasse, Burggasse, Fadengasse, Jung St. Peterplatz, Jung St. Petergäßchen, Kellermannsstaden, große Kirchgasse, kleine Kirchgasse, Krappengäßchen, Marbachergasse, Marbachergäßchen, Meisengasse, Nußbaumgasse, Schöpflinstaden, Thomannsgasse, Thomannsgäßchen, Tribunalgasse, Zaunkönigsgasse	2785	Schöpflinschule (Kleinkindersaal im Erdgeschoß)	Herr Dr. Felix Blumstein, Gemeinderathsmitglied, Meisengasse 28	Herr Philipp Koechlin, Rentner, Blauwolkengasse 10
3	Barbaragasse, Brunnengäßchen, Freiburgergasse, Gerbergraben (ungerade Nummern), Halbmondgasse, Helenengasse, Im Brand am End, Pfahlgäßchen, große Stadelgasse, Sechengasse, Siebenmannsgasse, Tucherstubgasse	2004	Israelitische Mädchenschule Freiburgergasse (Erdgeschoß links)	Herr Karl Friedrich Kessler, Gemeinderathsmitglied, Langestraße 143	Herr Louis Ebel, Glockengießer, Barbaragasse 2
4	Alte Kurzgasse, Alter Kornmarkt, An den Gewerbslauben, Heiligenlichtergasse, Kürschnergäßchen, Langestraße (ungerade Nummern 99 bis 135), Laternengasse, Löffelgäßchen, Salzmanngäßchen, Schlauchgasse, kleine Stadelgasse, Studentengasse	2653	Israelitische Kleinkinderschule Freiburgergasse (Erdgeschoß rechts)	Herr Georg Huchapfel, Beigeordneter, Gewerbslauben 91	Herr Friedrich Bull, Buchhändler, Gewerbslauben 44
5	Bankgäßchen, Bischheimergäßchen, Broglieplatz, Gießhausgasse, Gießhausgäßchen, Judengasse (ungerade Nummern), Krebsgasse, Pergamentergasse (gerade Nummern), Regenbogengasse, Schiltigheimergasse, Stelzengasse, Stelzengäßchen, Zimmerleutgasse, Zimmerleutgäßchen	2995	Rathhaus (Saal im Erdgeschoß links)	Herr August Münch, Lithograph, Brandgasse 6	Herr Johann Keteger, Restaurateur, Broglieplatz 20
6	Aarstaden, Am Canalthor, Am Kaseneck, Am Schießrain, Am Wasened, Apfelstraße, Arnoldplatz, Bischerstraße, Blessigstraße, Brantplatz, Canaleng, Canalwallstraße, Contades, Deutsche Straße, Dietrichstaden, Ehrmannstraße, Elsässerstraße, Erwinstraße, Fischartstraße, Geilerstraße, Goethestraße, Grandidierstraße, Hagenauerstraße, Herrmannstraße, Hölzstraße, Illeing, Illwallstraße, Ingoldstaden, Junkerstraße, Kaiserplatz, An der Wilhelmstraße, Keplerplatz, Kehlerwallstraße, Klopstockstraße, Kochstaden, Königsstraße, Lameystraße, Lauterburgerstraße, Lessingstraße, Lobsteinstraße, Manteuffelstraße, Müllerstraße, Moscheroschstraße, Müllenheim-	3468	Schöpflinschule (Kleinkindersaal im I. Stock)	Herr Karl Huber, Kaufmann, Kochstaden 4	Herr Philipp Nagel, Oekonom, Contades 16

Digitized by Google

Wahlbezirk	Der Wahlbezirk umfaßt:	Einwohnerzahl	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter des Wahlvorstehers
Noch 6	staden, Marnerstraße, Meiserbrunnerstraße, Oberlinstraße, Ohmachtstraße, Orangeriering, Palaststraße, Pfalzburgerstraße, Ruprechtsauerallee, Ruprechtsauerwallstraße, Ruprechtsauer-Meßquartier, Saargemünderstraße, Sabernstraße, Schiltigheimerplatz, Schiltigheimerring, Schillerstraße, Schiltigheimerwallstraße, Schimperstraße, Schwarberstraße, Schwarzwaldstraße, Schweighäuserstraße, Schwilguestraße, Spachallee, Spitelgarten, Steinring, Steinwallstraße, Sternwartstraße, Stöberstraße, Strauß-Dürkheimstraße, Sturmeckstaden, Taulerstraße, Tivolistraße, Universitätsplatz, Universitätsstraße, Wendenheimerstraße, Wagnerstraße, Wacken, Waisenstraße, Wimpfelingstraße, Zornstaden.				
7	Bürgergäßchen, Kleingasse, Kuppelhof, Magdalenengasse, Magdalenengäßchen, Magdalenenplatz, Metzgerplatz (Nr. 1 bis incl. 7 und 16 und 17), Metzgerstraße (ungerade Nummern), Kleine Metzgerstraße, Rabenplatz (1 bis 3 und 6 bis 9), Rabengäßchen, Waisengasse, Waisengraben, Waisenplatz.	2612	Magdalenenschule (Kleinkindersaal im Erdgeschoß links).	Herr Karl Scherr, Waisenhausdirektor, Magdalenenplatz 2.	Herr Florenz Gerbach, Schmiedemeister, Kuppelhofgasse 13
8	Ankergäßchen, Ballhausgasse, Brunnengäßchen, Dreiweisengäßchen, Fischergäßchen, Fischerstaden (1 bis 7), Gänsegäßchen, Häckergäßchen, Katharinengasse, Klappergäßchen, Lazarethwallstraße, Militärlazarethwallstraße, Kirchengäßchen, Schiffleutgasse, Schiffleutstaden, Schnerkgäßchen, Wolfsgäßchen.	2351	Magdalenenschule (Kleinkindersaal im Erdgeschoß rechts).	Herr Johann Leonhard Allinger, Pianofabrikant, Schiffleutstaden 31	Herr Joseph Hippolyt Ott, Vergolder, Schiffleutstaden 1
9	Batzengäßchen, Citadelle, Citadellenallee, Entengäßchen, Fuchs den Enten predigt, Hechlengasse, Kalbengasse, Schwabengasse.	2987	St. Wilhelmsschule (Kleinkindersaal im Erdgeschoß rechts)	Herr Jakob Spickel, Bäcker, Rentner, Fuchs den Enten predigt 5.	Herr Joseph Schulz, Maurermeister, Fuchs den Enten predigt 11
10	Dielengasse, Esplanade, Freygasse, Hemengasse, Hennengasse, Nicolausklosterngasse, Nicolausplatz, Nicolausring, Nicolausweidgäßchen, Viehgasse	3357	St. Wilhelmsschule (Knabensaal im 1. Stock, Eingang neben der Kirche).	Herr Georg Sackler, Bürgermeistereisekretär, Dielengasse 6	Herr Ernst Gleinhardt, Lehrer, Viehgasse 8.
11	Akademiestraße, Am Greifenstein, Fischergasse, Fischerstaden (von Nr. 8 bis Ende), Heuplatz, Kapuzinerschleuse, Karpfengäßchen, Lezai-Marnesiastaden, Pioniergasse, Dorngasse, Rotthäuslergasse, Stephansstaden, Wilhelmergasse, Zeughausgasse.	3331	St. Wilhelmsschule (Knabensaal im 1. Stock, Eingang Ecke der Hamengasse).	Herr Wilhelm Frick, Rentner, Fischerstaden 9	Herr Eugen Bloch, Maler, Fischerstaden 8
12	Am Breitstellrank, Geruchgäßchen, Frohgasse, Hausergäßchen, Hechtgäßchen, Höllensegergäßchen, Krutenaustraße, Mohngasse, Nadelgäßchen, Sonnengasse, Sterngäßchen, Tränkgasse, Zürcherstraße.	3462	Münsterschule am Fischmarkt (Erdgeschoßsaal).	Herr Jakob Klein, Gemeinderathsmitglied, Fritzgasse 3	Herr Gustav Kiefer, Holzhändler, Zürcherstraße 47

Wahlbezirk	Der Wahlbezirk umfaßt	Einwohnerzahl	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter des Wahlvorstehers
13	Bahngäßchen, Bruderhofgasse, Fasanengasse, Hemmerleichgasse, Judengasse (gerade Nummern), Jungfrauengasse, Kalbsgasse, Kapaunengasse, Kreuzgasse, Mehlwaagsgäßchen, Münstergasse (27 und 29), Rothschöffelgasse, Schreiberstubgasse (gerade Nummern), Schwesterngasse, Sterngasse, Sterngäßchen, St. Stephansgasse, Verbrannter Hof, St. Stephansplatz	3351	Schulhaus Schreiberstubgasse 10 (Knabensaal im Erdgeschoß rechts)	Herr Johann Friedrich Baeger, Gemeinderathsmitglied, Bruderhofgasse 27	Herr Friedrich Wilhelm Memminger, Apotheker, Bruderhofgasse 25
14	Alter Fischmarkt, An der großen Metzig, Domplatz, Ferkelmarkt, Gutenbergplatz (1 bis 6), Korbmachergasse, Krämergasse, Kuttelgasse, Lungengasse, Münsterplatz, Neuer Fischmarkt, Reibeisengasse, Rosenbadgasse, Sandgäßchen, Schlauchgasse, Schloßplatz, Schneidergraben, Schreiberstubgasse (ungerade Nummern), Sellergasse, Staadgasse, Steinmetzgäßchen, Stelzengäßchen, Spießgasse (gerade Nummern), Spitalgasse	3325	Münsterschule in der Schloßgasse (Kleinkindersaal im Erdgeschoß)	Herr Karl Treßner, Buchhändler, Münsterplatz 9	Herr Alfred Behrens, Kaufm., Spießgasse 40.
15	Brunnengasse, Dornengasse, Drusengasse, Grünebaumgasse, Gutenbergplatz (7 bis 12), Johannes-Stammgasse, Kaufhausgasse, Kettengasse, Knoblauchgasse, Küfergasse, Pfauengäßchen, St. Thomasgasse, St. Thomasplatz, St. Thomasstaden, Salzmanngasse, Schiffgäßchen, Schlossergasse, Schuhmachergasse, Spiegelgasse, Blaßgasse	3262	St. Nicolausschule (Erdgeschoßsaal, Eingang hinter der Kirche).	Herr Gustav Fischbach, Beigeordneter, Thomasplatz 1	Herr Lorenz Joseph Noeriel, Buchhändler, Schlossergasse 27
16	Bei den gedeckten Brücken, Brandschladen, Gaßgäßchen, Im kleinen Frankreich, Langestraße (gerade Nr. 88 bis incl. 152), Malzengäßchen, Mühlenplan, Mühlenstaden, Münzgasse, Pflanzbadgasse, Schildgasse, große Spitzengasse, kleine Spitzengasse, Zürplatz.	2566	St. Thomasschule, Schuhmachergasse (Knabensaal im Erdgeschoß)	Herr Victor Schaefer, Gemeinderathsmitglied, Schlossergasse 20.	Herr Adolph Georg Friedrich Mühlberger, Gerbereibesitzer, Kleine Spitzengasse 5.
17	Büchergasse, Hanggasse, Hahnengasse, Langestraße (gerade Nr. von 2 bis incl. 86), Lindenkellergasse, Magnetengasse, Müllergasse, Türkheimstaden.	2001	St. Thomasschule, Salzmanngasse (Kleinkindersaal im Erdgeschoß)	Herr Oskar Haenle, Droguist, Langestraße 24	Herr Theodor Wagner, Architekt, Büchergasse 14.
18	Auf den Eisgruben, Bei der Mehlschleuse, Dümmelgäßchen, Elisabethwallstraße, Finkweilerstraße, Gedeckter Brückenplatz, Gestütsgasse, Heudinbergasse, Heumagazingasse, Heuwaaggasse, Hinter der Mühle, Hirtengäßchen, St. Marxgasse, Schwanengasse	3058	St. Ludwigschule am Finkweilerstaden (Kleinkindersaal im Erdgeschoß)	Herr Ernst Lauth, Gemeinderathsmitglied, Kaufhausgasse 1—3.	Herr August Friedrich Gerant, Kassier des Leihhauses, Dümmelgasse 6.
19	Drachengasse, St. Elisabethgasse, St. Elisabethgäßchen, Finkweilerbadgasse, Finkweilerstaden, Kochlöffelgäßchen, St. Ludwigsgasse, Scharlachgasse, Zinkengäßchen, Zornmühlgäßchen, Zornmühlplätzchen	2498	St. Ludwigschule (Mädchensaal im 1. Stock).	Herr Emil Adolph Widmann, Bauunternehmer, Ludwigsgasse 1	Herr Gustav Zelbfalf, Arzt, Finkweilerstaden 6.

Digitized by Google

Wahlbezirk	Der Wahlbezirk umfaßt	Einwohnerzahl	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter des Wahlvorstehers
20	Goldgießen, Gürtelgäßchen?, Mehlgäßchen, Nikolausgasse, Nicolausgäßchen, Nicolausstaden, Rabenplatz 5, Spitalplatz, Spitalwallstraße	2718	Große Metzig (Saal der Stadtbibliothek)	Herr Eugen Dietrich, Gemeinderathsmitglied, Goldgießen 1	Herr Oscar Gürtel?, Director des Bürgerspitals, Spitalplatz 1
21	Artilleriewallstraße, Hinter den Mauern, Metzgergasse (gerade Nummern), Metzgergießen, Metzgerplatz (Nr. 8 bis 15), Ochsengasse, Ochsengäßchen.	1858	St. Nikolausschule (Kleinkindersaal im Erdgeschoß).	Herr Mathias Jehn?, Bauunternehmer, Metzgergießen 17	Herr Heinr. Friedr. Schirmer?, Bürstenfabrikant, Metzgergießen 31.
22	Allerheiligengasse, Bischweilerstraße, Brumatherstraße (innerhalb der Stadtumwallung), Buchsweilergasse, Clemensgasse?, Gallengasse?, Galluszäßchen?, Hagenauerplatz, Hagenauerstraße (ungerade Nummern), Magazingasse, Ritgasse?, Saarburgerstraße, Spatzengasse?, Steinplatz, Steinstraße, Stockengasse?, Weißenburgerstraße, Wörthelgäßchen?, Zabernerring, Zabernerwallstraße	3439	Alter Bahnhof (Wartesaal)	Herr Adolf Leiber?, Gemeinderathsmitglied, Steinstraße 14.	Herr Johann Caspar Welzmann?, Kaufmann, Steinstr. 50.
23	Bahnhofstaden?, Bergherrengasse, Clemensplatz, Elsterngäßchen?, Finkmattstaden, Finkmattstraße, Grammontgasse?, Gutenbergstraße?, Kieberstaden?, Kronenburgerstraße (gerade Nummern), Ostringgasse?, Sebastopolgasse, Trompetergasse, Weidengäßchen.	3359	St. Johannesschule, Kageneckerstraße (Kleinkindersaal im Erdgeschoß)	Herr Otto Back, Gemeinderathsmitglied, Finkmattstaden 5	Herr August Kriesser?, Rentner, Finkmattstaden 1.
24	Feuergasse, St. Johannisstaden, Kageneckergasse, Kageneckerbruch, Lehrgasse?, Kronenburgerring, Kronenburgerstraße (ungerade Nummern), Mallengasse?	2786	St. Johannesschule, Kuhngasse (Knabensaal, 1. Stock).	Herr Salomon Jacobi, Gemeinderathsmitglied, Kronenburgerring 25	Herr Eduard Dinter?, Kaufmann, Kronenburgerring 23
25	Bahnhofsplatz, Bahnhofsring?, Heidengasse?, Kuhstraße?, Große Ringgasse, Kleine Ringgasse, Seilergasse?, Thiergartenstraße.	3139	St. Johannesschule, Kuhngasse (Mädchensaal im Erdgeschoß, Eingang Ecke d. Kageneckerstraße)	Herr Eugen Kreuttler?, Rentner, Kl. Ringgasse 12.	Herr August Klein, Fabrikant, Seilergasse 14.
26	Adlerstraße?, St. Aureliengasse, St. Aureliengäßchen, Barrerestraße?, Gärtnergäßchen, Hafenstaden?, Hafenwallstraße?, St. Johannisgasse, Margarethengasse, Molsheimerstraße, Oberehnheimerstraße, Odilienstraße, Rothauerstraße, Schirmeckerring, Schlachthausgasse, Schlachthausplatz, Schlachthausstaden, Weißthurmstraße (ungerade Nummern), Vorbruckerstraße	2860	St. Aurelienschule (Kleinkindersaal im Erdgeschoß).	Herr Victor Reßmann?, Gemeinderathsmitglied, Aureliengasse 9.	Herr Philipp August Bilan?, Architekt, Aureliengasse 11.
27	Aurelienplatz, Königshofenerstraße, Königshofenerthor, Kronenburgerwallstraße, Mutzigerstraße, Rosheimerstraße, Schirmeckerwallstraße, Wasselnheimerstraße, Weißthurmplatz, Weißthurmring, Weißthurmstraße (gerade Nummern), Weißthurmwallstraße.	2818	St. Aurelienschule (Knabensaal im Erdgeschoß) in der Aureliengasse	Herr Wilhelm Ricklin?, Gemeinderathsmitglied, Weißthurmstraße 80.	Herr Ludwig Emil Ottmann, Kaufmann, Weißthurmstraße 48

Google

Wahlbezirk	Der Wahlbezirk umfaßt	Einwohnerzahl	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter des Wahlvorstehers
28	Alter Weinmarktplatz, Alte Weinmarktstraße, Kleine Weinmarktstraße, Alt St. Peterplatz, Bahnhofstraße, Glockengasse, Desaixstaden, Langestraße (ungerade Nr. 1 bis 67), Pariserstaden	2350	Alt St. Peterschule, Kinderspielgasse (Kleinkindersaal im Erdgeschoß).	Herr Karl Faelmechem, Abtheilungsvorsteher am Bürgermeisteramt, Langestraße 5.	Herr Georg Franz Schwirer, Eigenthümer, Alter Weinmarkt 13
29	Gerbergrabenplatz, Gerbergrabenstraße (gerade Nummern), Kinderspielgasse, Kinderspielgäßchen, Kinderspielplatz, Leimengasse, Stampfgasse.	2890	Gerbergrabenschule (Kleinkindersaal im Erdgeschoß).	Herr Georg Fisch, Gemeinderathsmitglied, Kleberplatz 5	Herr August Busch, Lithograph, Gerbergraben 26
30	Ameisenkäpfelpfad, Ameisenkäpfelweg, Beulenpfad, Beulenwerbrichweg, Christenpfad, Gallenpfad, Gökweg, Großgartpfad, Hanengasse, Hauptstraße (ohne Nr. 1), Himmerichweg, Hinterortpfad, Hinterortweg, Fürstenkanalstraße, Karpfenweg, Kastneralee, Kempfergasse, Kempfenpfad, Mittelangäßel, Mittelanweg, Oelweg, Niedersandpfad, Pfützengasse, Planpfad, Rheindamm, Weidenpfad, Wörthgasse, Zäpfelallee.	3987	Wachtstube zu Ruprechtsau.	Herr Louis Hueber, Beigeordneter, Schwesterngasse 18.	Herr Johann Philipp Hengel, Zimmermeister, Ruprechtsau, Hauptstraße 56.
31	Bläsiwörthpfad, Clausgäßchen, Dörnelbrückweg, Dörnelpfad, Dörnelweg, Gallenfeldweg, Hauptstraße (Nr. 1), Hechnerweg, Hirpelgäßchen, Illweg, Jägersträßel, Jungernagtpfad, Kirchallee, Kirchgasse, Kirchpfad, Kirchweg, Langgasse, Lindengasse, Lindengäßchen, Mühlengasse, Neugelgasse, Neugelgäßchen, Plangäßel, Planweg, Radgasse, Salzmanngasse, Schulgasse, Schulpfad, Wanzenauerstraße und Fort Fransecky, Wundergäßchen	3467	Katholische Knabenschule zu Ruprechtsau (Erdgeschoßsaal).	Herr Friedr. Grade, Gemeinderathsmitglied, Ruprechtsau, Mühlweg 1	Herr Johann Weckel, Hauptlehrer, Ruprechtsau, Salzmannsgasse 1.
32	Allenheimerhof, Fasanengarten, Fort Schwarzhoff, Genhau, Neuhof, Oberjägerhof, Porzellanmühle, Rheinbauwärterhäuser bei Kilom. Nr. 115 und 120.	2212	Kathol. Schulhaus zu Neuhof (Kleinkindersaal im Erdgeschoß rechts).	Herr Karl Wächler, Gemeinderathsmitglied, Neuhof 183.	Herr Joseph Reitz, Hauptlehrer, Neuhof 169
33	Colmarerstraße, Beim Entenfang, Herzog, Hubmatt, Im Umbruch, Lazarethfeldweg, Lazarethsträßchen, Reafeldweg, Metzgeraustraße, Schlachtfeld, Spitalstraße	2934	Schulhaus zu Neudorf (Kleinkindersaal im Erdgeschoß rechts)	Herr Julius Schaller, Gemeinderathsmitglied, Polygonstraße 54.	Herr Gustav Knoll, Holzhändler, Colmarerstraße 60.
34	Bei den Kiesgruben, Ziegelauweg, Ziegelfeldweg, Polygonstraße (von Nr. 11 bis Ende).	3263	Schulhaus zu Neudorf (Kleinkindersaal im Erdgeschoß links).	Herr Michael Sulzer, Gemeinderathsmitglied, Polygonstraße Nr. 136.	Herr Georg Siegler, Hauptlehrer, Neudorf 1
35	Am Bruchhof, Am Jugelsträßchen, Bei St. Urban, Grasau, Musau, Polygonstraße (Nr. 1 bis 10), Rheinstraße.	2970	Musauschule.	Herr Karl Emil Jung, Gemeinderathsmitglied, Polygonstraße 15.	Herr David Meyer Godenheimer, Kaufmann, Grasau Nr. 19.

Wahlbezirk	Der Wahlbezirk umfaßt	Einwohnerzahl	Wahllokal	Wahlvorsteher	Stellvertreter des Wahlvorstehers
36	Königshofen	3031	Schulhaus zu Königshofen (Kleinkindersaal im Erdgeschoß rechts)	Herr Lorenz Schneider, Gemeinderathsmitglied, Königshofen 89.	Herr Johann Münch, Hauptlehrer, Königshofen 79a
37	Brumatherstraße Kronenburg.	2406	Schulhaus zu Kronenburg (Kinderschulsaal im Erdgeschoß rechts).	Herr Joseph Ruß, Bauunternehmer Kronenburg 2.	Herr Friedrich Hoch, Ackergärtner, in Kronenburg 82.
38	Am Bruchkanal, Ehan, Grüner Berg, Im Rödig, Im Schnakenloch, Schirmeckerstraße	1571	Schulhaus auf der Schirmeckerstraße Nr 36 Knabensaal	Herr Emil Wenz, Gemeinderathsmitglied, Grünenberg 1.	Herr Daniel Heckel, Ackergärtner, Schirmeckerstraße 17

Straßburg, den 8. Februar 1887

Der Bezirks-Präsident
v. Stichaner.

I 909

c. Lothringen.

(61) Verordnung.

Auf den Antrag des Gemeinderaths zu Argancy, Kreis Metz, sowie nach Anhörung der Vertretungen sämmtlicher in einem Umkreise von 20 Kilometern um die gedachte Ortschaft belegenen Gemeinden, des Kreistags des genannten Kreises und des Bezirkstags von Lothringen in seiner Sitzung vom 26. November 1886, genehmige ich auf Grund des Dekrets vom 13. August 1864, sowie des Ministerial-Erlasses vom 6. September desselben Jahres hierdurch

daß der am Pfingstmontag jeden Jahres zu Argancy stattfindende Vieh- und Pferdemarkt aufgehoben werde.

Der Herr Kreis-Direktor zu Metz wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 26. Januar 1887

Der Bezirks-Präsident
J. V. Hasse

I 538.

(62) Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 6. Januar 1875 betreffend das Abraupen der Bäume wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung in Erinnerung gebracht

Metz, den 26. Januar 1887

Der Bezirks-Präsident
J. V. Hasse

A. 181

Bekanntmachung.

Artikel 1

Die Eigenthümer, Pächter oder Miethsleute sind verbunden, die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf ihren eigenen Grundstücken oder auf solchen befinden, die sie unter irgend einem Titel inne haben, bei Vermeidung der im § 368 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafen bis zum 1. März l. Js. abzuraupen oder abraupen zu lassen

Artikel 2.

Die von den Bäumen abgenommenen Raupennester und Gewebe sind sofort an einem nicht feuergefährlichen Orte zu verbrennen.

Artikel 3

Die Abraupung der Bäume, Gesträuche und Hecken auf den im ungetheilten Besitze verbliebenen Gemeindegrundstücken ist auf Kosten der Gemeinde durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen. Die bezüglichen Kosten sind, soweit das Gemeindebudget nicht besondere, für diesen Zweck bestimmte Ausgabepositionen nachweist, auf den für unvorhergesehene Ausgaben in den Budgets festgesetzten Kredit zu verrechnen

Artikel 4

Im Laufe des Monats März haben die Herren Bürgermeister oder deren Beauftragte, in der Stadt Metz die von dem Herrn Polizei-Direktor hierzu bestimmten Polizeibeamten, eine Lokalbesichtigung der mit Bäumen, Hecken oder Gesträuchen bepflanzten Fluren vorzunehmen und dabei festzustellen, ob die angeordnete Abraupung wirklich stattgefunden hat. Wo dieselbe unterlassen wurde, ist sie sofort von Amtswegen anzuordnen und behufs Rückerstattung der Kosten und weiteren Verfolgung die Nichtbeachtung dieser Anordnung in einem Protokoll zu konstatiren.

Artikel 5.

Die Abraupung der auf Staatseigenthum gepflanzten Bäume geschieht auf Anordnung der betreffenden Behörden.

Artikel 6.

Abschrift vorstehender Verfügung ist durch die Herren Bürgermeister unverzüglich in allen Gemeinden des Bezirks durch öffentlichen Anschlag bekannt zu geben.

Metz, den 5 Januar 1875

Der Präsident von Lothringen.

---

(53) Polizeiverordnung,

betreffend den Fang der Krebse

Auf Grund des Gesetzes vom 15 April 1829, betreffend die Flußfischerei, sowie des Gesetzes, betreffend die Fischerei, vom 31 Mai 1865, des § 18 des Gesetzes vom 30 Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, und des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 12 Februar 1884, betreffend die Fischereipolizei, wird nach Einholung des Gutachtens des Bezirkstages für den Bezirk Lothringen hierdurch verordnet was folgt

§ 1

Der Fang der Krebse ist in allen Gewässern des Bezirks, auch da, wo er durch anderweite Verordnung nicht untersagt ist, in der Zeit vom 1 Februar bis 1 Oktober 1887 verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Verbot werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 15 April 1829, betreffend die Flußfischerei, bestraft

Metz, den 29 Januar 1887

Der Bezirks-Präsident
J. V. Hasse

Vorstehende Verordnung ist durch das Kaiserliche Ministerium unterm 26 d. Mts. bestätigt worden und wird nunmehr hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Metz, den 26 Januar 1887

Der Bezirks-Präsident
VI 289 J. V. Hasse

---

(54)

Die am 28 Dezember v. Js. vollzogene Wahl bezw. Wiederwahl der Herren

1 Isaac Mayer, Bankier in Metz,
2 Eugen Hecker, ehemaliger Buchhändler in Metz,
3 Victor Lamiz, Fabrikant in Metz,

zu Mitgliedern der Handelskammer in Metz auf die Dauer von sechs Jahren ist vom Kaiserlichen Ministerium mittelst Erlasses vom 21 Januar 1887 IV 379 bestätigt worden.

Metz, den 31 Januar 1887

Der Bezirks-Präsident
I 666 J. V. Hasse

IV.

(55) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts Mülhausen vom 22 Januar 1887 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Lundy, geboren am 23 März 1831 zu Burgfelden, ohne Gewerbe, früher in St. Ludwig wohnend, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 3 Februar 1887

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Baeaun

---

(56) Verordnung.

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4 November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgericht in Metz für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1887 festgesetzt auf

Montag den 14 März 1887,
Vormittags 9 Uhr

und der Ober-Landesgerichtsrath Herr Doemling zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 6 Februar 1887

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident
Bleibtreu

---

(57) Vertheilungsplan der Beschäler im Jahre 1887.

Nr.	Namen der Stationen	Kreis.	Namen der Stationshalter.	Namen der Wärter.	Namen der Hengste.	Preis des Deckgeldes. ℳ
			A. Bezirk Unter-Elsaß			
1	Straßburg.	Straßburg	Landgestüt	Wäschle Ebrasen, Mitnufa	Prinz Albert Lorenz, Robert, Czar Landowle Salnabot, Kroffalt Attila	12 — 10 — 15 — 10 — 10 — 10 — 10 — 10 —

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stationen.	Kreis.	Namen der Stationshalter.	Namen des Wärters.	Namen der Hengste.	Preis des Deckgeldes.
						ℳ
2	Brumath.	Straßburg	Orth Gastwirth.	Obst.	Clio. Tecumset. Constantin De la Ville	10 — 10 — 10 — 10 —
3	Hochfelden.	Straßburg.	Schaaslinger, Thierarzt.	Kirchhof.	Bob-on-Bont. Melon Chanteclere. Falbala	10 — 10 — 10 — 10 —
4	Truchtersheim.	Straßburg.	Specht Gastwirth.	Roth.	Bertha. Aldebaran	10 — 10 —
5	Erstein.	Erstein.	Offenstein, Gastwirth.	Zettel Obergestüts-Wärter.	Herz Farmer	10 — 10 —
6	Benfeld.	Erstein	Joachim, Gastwirth.	Bahrtau.	Rhebal. Cyprian. Gold	10 — 10 — 10 —
7	Geispolsheim.	Erstein.	Schall, Gastwirth.	Schulz.	De Bas. Guers Eldorado	10 — 10 — 6 —
8	Rosheim.	Molsheim.	Peterolf, Bürgermeister	Vossert.	Muskir Raudau.	10 — 6 —
9	Wasselnheim	Molsheim	Gast, Gemeindebeamter.	Steinlauf.	F k Melancholie. Dasch.	10 — 10 — 10 —
10	Herlisheim.	Hagenau.	Schohn Gastwirth	Kerlim	Cromwell. Fort à Bras.	10 — 10 —
11	Schlettstadt.	Schlettstadt	Bengler Thierarzt.	Christiansen.	Rosu. Donquerschable Ennismo	10 — 10 — 6 —
12	Markolsheim.	Schlettstadt	Harster, Gastwirth.	Timme	Kap-Blad Lorin	10 — 10 —
13	Sundhausen.	Schlettstadt	Deutsch Gastwirth.	Lehmann	Sylvio. Bieberbeck.	10 — 10 —
14	Niederlauterbach	Weißenburg	Gerhard, Gastwirth.	Fritsch.	Lamberli. Bard. Isabelle.	10 — 10 — 10 —
15	Niederrödern	Weißenburg.	Roth, Gastwirth.	Eichhorn	Montander. Hamadan. Gigante.	10 — 10 — 6 —
16	Oberseebach	Weißenburg.	Christmann, Gastwirth.	Gräfe.	Brutus. Jakir Rudolph.	10 — 10 — 6 —
17	Sulz u. W.	Weißenburg	Fischer Gastwirth.	Petersen I.	Hamilcar Binot. Dubmaul. Gideon.	20 — 10 — 10 — 10 —
18	Buchsweiler.	Zabern.	Bischbach, Gastwirth	Steinberg.	Bandy Buschbom.	10 — 6 —
19	Drulingen	Zabern.	Hedel, Landwirth.	Michelle.	Melone Gold-Pareil	10 — 6 —
20	Pfaffenhofen.	Zabern.	Rhein Trauvereinsbesitzerin.	Kamussen.	Malvin Cer-Edwin Commandeur.	10 — 10 — 6 —
21	Saar-Union.	Zabern.	Herrenschmidt, Gastwirth	Petersen II.	Bandide Kamfar	10 — 6 —
			B. Bezirk Ober Elsaß.			
22	Colmar.	Colmar	Oberlin Gastwirth	Knobloch	Vulkan. Lorn Bahly. Elephant.	10 — 10 — 10 — 10 —
23	Altkirch.	Altkirch	Bläue Gastwirth.	Westphal	Rust Ben. Clod.	6 — 6 —

Digitized by Google

Außerdem befinden sich an Privatbeschälern in Elsaß-Lothringen:

A. Im Bezirk Unter-Elsaß	approbirte Hengste	13,	gekörte Hengste	10	= 23.
B. Im Bezirk Ober-Elsaß	"	13,	"	5	= 18.
C. Im Bezirk Lothringen	"	75,	"	127	= 202
		101		142	= 243

Das Beschälgeschäft beginnt im Landgestüt zu Straßburg am 2. Januar, auf den Stationen am 15. Februar. Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April Vormittags von 8—10 Uhr, Nachmittags von 2—4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni Vormittags von 7—9 Uhr, Nachmittags von 3—5 Uhr.

Zur Vermeidung jeder Störung des übrigen Dienstes werden die Herren Pferdezüchter dringend ersucht, die vorgeschriebenen Deckstunden genau einzuhalten.

Straßburg, den 21. Januar 188[illegible].

Der Kaiserliche Gestüts-Direktor in Elsaß-Lothringen
L. Pasquay.

V.

(58) **Personal-Nachrichten.**

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Kaiserlichen Notar Gandar in Rumilly ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Der Gerichtsassessor Adolf Friderich in Gebweiler ist zum Kaiserlichen Notar im Landgerichtsbezirk Mülhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sierenz ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Steuerkontroleur Müller in Thann ist nach Saaralben versetzt worden.

Der mit der kommissarischen Verwaltung der Steuerkontrolstelle in Saaralben beauftragte Kalkulatursupernumerar Michels ist vom 1. April d. Js. ab mit der kommissarischen Verwaltung der Steuerkontrolstelle Thann II beauftragt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Mackenheim der Beigeordnete Johann Martin daselbst;

zum Beigeordneten der Gemeinde Diefenthal der Rebmann Sebastian Carl daselbst;

zum Beigeordneten der Gemeinde Mussig der Ackerer Joseph Haug, Sohn von Georg, daselbst;

Beauftragt mit der vertretungsweisen Verwaltung der Hauptlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule in Bütten der kommissarische Lehrer Eugen Fahrmann in Hinsburg.

c. Lothringen.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters sind ernannt worden:

Der Mechaniker Franz Bebratte zum Bürgermeister, der Schmied Karl Grandidier zum Beigeordneten der Gemeinde Vany im Bezirk Lothringen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Angestellt: Liathe, Postpraktikant in Metz, als Postsekretär.

Versetzt: Postmeister Kutefeld von Pfalzburg nach Mingerbrück,

die Postsekretäre Selzgeber von Metz nach Pfalzburg und Cullmann von Frankfurt (Main) nach Metz,

die Postpraktikanten Schrage von Metz nach Frankfurt (Main), Liathe von Potsdam nach Metz und Ehrhard von Metz nach Saarburg (Lothr.),

die Postassistenten Gefse von Metz nach Bergheim (Westfalen), und Pitz von Metz nach Diedenhofen.

In den Ruhestand versetzt: Zagrätz, Ober-Postsekretär in Metz.

Vakanzen.

Die Kantonalarztstelle für den Bezirk Lembach im Kreise Weißenburg ist erledigt. Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 1966 ℳ und der Bezug von 14 Ster Holz verbunden.

Bewerber können die näheren Bedingungen im Büreau des Herrn Kreis-Direktors in Weißenburg oder in dem Zimmer Nr. 36 des Bezirks-Präsidialgebäudes einsehen und wollen ihre Gesuche unter Beifügung der für ihre Befähigung sprechenden Zeugnisse binnen 8 Wochen an mich einreichen.

Straßburg, den 1. Februar 1887.

Der Bezirks-Präsident
v. Stichaner.

VI. 563.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 8. Straßburg, den 19. Februar 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält

I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 3. Ausgegeben zu Berlin den 9. Februar 1887.

(Nr. 1699.) Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Kriegs-Transport-Ordnung). (Vom 26. Januar 1887.)

II.

(560) Bekanntmachung,
betreffend Kraftloserklärung von Werthpapieren.

Auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 8. Juli 1879, betreffend die Ausführung der Zivilprozeßordnung wird nachstehende Uebersicht der im Laufe des Jahres 1886 von elsaß-lothringischen Gerichten für kraftlos erklärten Werthpapiere hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Uebersicht

der durch Ausschlußurtheil elsaß-lothringischer Gerichte im Jahre 1886 für kraftlos erklärten unter § 25 des Ausführungsgesetzes vom 8. Juli 1879 fallenden Papiere.

Ud. Nr.	Bezeichnung des Gerichts Datum des Ausschlußurtheils und Aktenzeichen.	Bezeichnung des Antragstellers	Bezeichnung der kraftlos erklärten Papiere.
1	Amtsgericht Straßburg, 8. Juli 1886. F 1/86	Erben des verstorbenen Thurmuhrenfabrikanten August Theodor Ungerer zu Straßburg, nämlich 1. Heinrich Ungerer, Rotor zu Altkirch, 2. Alfred Ungerer, Rechtsanwalt hier, 3. Josephine Ungerer, Ehefrau von Leon Ungerer, Dr. med. hier, — zu je ¹/₄, und 4. Maria Schlag, Wittwe von Theodor August Ungerer, der Gütergemeinschaft wegen.	Pfandbriefe der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen zu Straßburg, Serie I Litera C Nr. 8024 und 8025, im Betrage von je 400 Mark.

Straßburg, den 11. Februar 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Mayr.

III. 744.

III.

c. Lothringen.

(60) Bekanntmachung.

Dem Verein St. Vincenz von Paul zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen hiesiger Stadt eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000 zum Preise von je 0,50 Mark.

Die Gewinne bestehen in verschiedenen Gegenständen im Werthe von 0,50 bis 40 Mark.

Metz, den 4. Februar 1887.

Der Bezirks-Präsident
I. V. Hasse.

(61)
Nachweisung der im Monat Januar 1887 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. B. Seite 52.)

Marktort.	Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Hafer Durchschnitt		Stroh Roggen Richt.		Stroh Roggen Krumm		Stroh Weizen Richt.		Stroh Weizen Krumm		Heu.	
	Es kosten je einhundert Kilogramm																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	10	26	10	00	—	—	13	80	0	—	—	—	0	00	—	—	6	01
Colmar	10	—	10	00	00	00	13	20	0	60	0	00	0	—	0	60	0	30
Gebweiler	—	—	10	—	—	—	15	—	0	20	—	—	4	00	—	—	5	95
Mülhausen	—	—	10	00	—	—	10	93	7	00	—	—	7	40	—	—	0	00
Rappoltsweiler	—	—	10	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	0	60	0	05
Thann	—	—	10	02	9	00	10	31	0	50	—	—	5	06	—	—	0	50
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	00	—	—	0	—
Hagenau	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—	—	—	0	00	—	—	0	00
Molsheim	13	05	02	00	12	05	12	00	0	00	—	—	4	00	—	—	0	00
Schlettstadt	—	—	11	50	—	—	11	50	0	00	4	00	4	90	4	20	5	10
Straßburg	—	—	10	00	—	—	14	39	—	—	7	00	—	—	6	[illegible]	7	00
Weißenburg	—	—	12	—	—	—	12	—	0	—	—	—	—	—	—	—	0	—
Zabern	—	—	13	20	—	—	15	20	0	00	0	00	0	10	0	70	0	—
Bolchen	12	80	12	—	10	60	11	67	0	—	0	75	0	70	0	70	4	50
Dieuze	16	58	10	30	10	—	10	20	—	—	0	00	—	—	0	00	4	50
Diedenhofen	12	80	12	20	11	00	[illegible]	12	0	10	0	10	3	00	—	—	4	70
Forbach	12	—	11	50	10	—	11	17	0	—	—	—	0	—	0	—	0	—
Metz	13	42	12	75	11	60	00	00	5	06	0	02	0	50	0	10	5	10
Saarburg	10	40	—	—	—	—	13	00	0	05	—	—	—	—	4	40	4	00
Saargemünd	12	—	00	50	11	—	11	50	0	—	4	60	0	—	0	—	0	—

IV.

(62) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts Straßburg vom 4. Februar 1887 ist Georg Eppinger Sohn, früher in Niederbronn wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 11. Februar 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

(63) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts Straßburg vom 4. Februar 1887 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Wolff, gebürtig aus Schönenburg, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort angeordnet worden.

Colmar, den 12. Februar 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt,
von Bacano.

(64) Verordnung.

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Colmar für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1887 festgesetzt auf

Montag den 7. März 1887
Vormittags 9 Uhr

und der Ober-Landesgerichtsrath Herr Huber zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 3. Februar 1887.

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident

Bielstein.

(65) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Herr Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident zu Colmar durch Verfügung vom 3. laufenden Monats die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserl. Landgerichte zu Straßburg für die 1. Schwurperiode des Jahres 1887 auf

Montag den 28. März 1887,
Vormittags 9 Uhr

festgesetzt und den Ober-Landesgerichtsrath Herrn Hacmann zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 9. Februar 1887.

Der Kaiserliche Landgerichts-Präsident,	Der Kaiserliche Erste Staatsanwalt
Hamm.	**Popp.**

V.

(66) Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der Regierungsrath Kreb, bisher beim Bezirkspräsidium zu Colmar, ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kreisdirektors zu Saarburg beauftragt.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ehemaligen Notar Fromholt in Sierck den Charakter als „Ehrennotar" zu verleihen.

Der Rechtspraktikant Tullmann in Metz ist zum Kaiserlichen Notar im Landgerichtsbezirk Metz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Remilly ernannt worden.

Der Landgerichts-Aktuar Fischer in Straßburg ist vom 1. April d. J. ab zum Landgerichts-Sekretär bei dem Landgerichte in Metz ernannt worden.

Der Amtsgerichtsschreiber Hempel in Truchtersheim ist zum 1. März d. Js. an das Amtsgericht Erstein und der Amtsgerichtsschreiber Fischer in Erstein zum gleichen Tage an das Amtsgericht in Truchtersheim versetzt worden.

Der Oberlandesgerichtsrath Sautter in Colmar ist gestorben.

Dem Gerichtsvollzieher Schlosser in Mülhausen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Die von dem Konsistorium Wasselnheim am 27. Dezember v. Js. vorgenommene Wahl des Pfarrers Krewaber zu Westhofen zum Präsidenten des Konsistoriums an Stelle des aus der letzteren Stellung ausgeschiedenen Pfarrers Hoffmann hat die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Durch Verordnung des Kaiserlichen Statthalters sind die von den Wählern des israelitischen Konsistorialbezirks Lothringen vorgenommenen Wahlen des Gougenheim in Saargemünd, des Mayer Simon Cahen in Metz und des Hippolyt Cahen Salomon in Metz zu weltlichen Mitgliedern des Konsistoriums bestätigt worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Versetzt: Der Steuerempfänger Magerne in Hochfelden nach Vorbruck,

der Steuerempfänger Jeremann in Maursmünster nach Pfirt,

der Steuerempfänger Giesing in Pfirt nach Bitsch und

der Steuerempfänger Uhle in Bitsch nach Maursmünster.

Der Hauptsteueramtskontroleur Bächler in Schirmeck ist als Hauptsteueramtskontroleur nach Saargemünd versetzt.

Der Obergrenzkontroleur Bunser zu Saarburg ist zum Hauptsteueramtskontroleur in Schirmeck ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Die kommiss. Klassenlehrerin Magdalena Schwarz zu Weißenburg definitiv zur Lehrerin an der evang. Elementarschule daselbst.

Beauftragt: Der kommiss. Klassenlehrer Ludwig Schlatter in Bisch mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der Elementarschule St. Johann in Straßburg.

Versetzt: Der Klassenlehrer Josef Schell von Straßburg nach Bisch.

Die Klassenlehrerin Katharina Riesbeckel von Hambach nach Schiltigheim.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Friedrich Holzmann zu Harskirchen.

c. Lothringen.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters sind ernannt worden:

Der Apotheker Karl Ruch zum Bürgermeister,
der Weinbergsbesitzer Xaver Dillenschneider zum ersten,
der Rentner Georg Anckenbach zum zweiten Beigeordneten der Stadt Pfalzburg im Bezirk Lothringen.

Definitiv ernannt: Friedrich Langenstiepen zum Lehrer der Gemeinde Mittelsheim.

Karl Weber zum Lehrer der Schule zu Bisingen, Gemeinde Grindorf.

Christian Kasper zum Lehrer der Gemeinde Gisch.

Otto Freistadt zum Lehrer der Gemeinde Mettingen.

Eva Abrams zur Lehrerin der Schule zu Stückingen, Gemeinde Diedorf.

Emilie Gouget zur Lehrerin der Gemeinde Chémery.

Versetzt: Lehrerin Wolff von Eigenthal, Gemeinde Walscheid nach Walscheid.

Lehrerin Hellstein von Walscheid nach Hambach.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim betreffenden	binnen
1	Klassenlehrer	evangel. Elementarschule	Mittersholz	Schlettstadt	Kreisdir. in Schlettstadt	Konsistorium	4 Wochen
2	Lehrer	" "	Bischholz	Zabern	" " Zabern	"	"
3	Klassenlehrer	" "	Buchsweiler	"	" " "	"	"
4	Klassenlehrerin	" "	Hambach	"	" " "	"	"
5	Hauptlehrer	" "	Hertkirchen	"	" " "	"	"
6	Klassenlehrerin	" "	Mühlhausen	"	" " "	"	"
7	"	" "	Kirrweiler	"	" " "	"	"
8	Lehrer	israel. Elementarschule	Weitersweiler	"	" " "	israel. Konsist. in Straßburg	"
9	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Zabern	"	" " "	Konsistorium	"

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 9. Straßburg, den 26. Februar 1887.

II.

(67)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters vom 17. Februar d. Js. ist die Errichtung einer Sparkasse zu Sierenz im Bezirk Ober-Elsaß genehmigt worden.

I A 2051.

(68) **Bekanntmachung.**

In Anwendung des § 4 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist die Grenze zwischen den im Kreise Metz (Land) belegenen Gemarkungen Augny einerseits Coin-les-Cuvry, Cuvry und Féy andererseits dahin abgeändert worden, daß

a. der in den Gewannen «Le grand Catelon» und «Sur le champ au Tramble» Flur B nördlich der Straße von Féy nach Cuvry gelegene Theil der Gemarkung Coin-les-Cuvry, bestehend aus den Parzellen 126 p — 134 p, 134bis p und 137 p mit einer Fläche von 43 a 01 qm, der Gemarkung Augny zugetheilt wird,

b. die in den Gewannen «Sur Mecrébé», «Pré Mecrébé», «Prill» und «Champ le Berger» Flur A gelegenen Theile der Gemarkung Cuvry, bestehend aus den Parzellen 82, 83, 4 p, 5 p, 6 p mit einer Fläche von 3 ha 52 a 10 qm der Gemarkung Augny, dagegen der in der Gewann «Marpot» Flur B gelegene Theil der Gemarkung Augny, bestehend aus den Parzellen 212, 213 und 214 mit einer Fläche von 4 ha 42 a 10 qm der Gemarkung Cuvry zugetheilt wird,

c. der in den Gewannen «Bois de la Goulotte» und «Le Payus» Flur A gelegene Theil der Gemarkung Féy, bestehend aus den Parzellen 625, 626 mit einer Fläche von 2 ha 81 a der Gemarkung Augny, dagegen der in den Gewannen «Sur Blanc-Rue» und «Bois Rabois» Flur B gelegene Theil der Gemarkung Augny, bestehend aus den Parzellen 310, 311 p, 315—319, 367 p mit einer Fläche von 2 ha 97 a 69 qm der Gemarkung Féy zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeistereien der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 5. Februar 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
v. Mayr.

K. 1248

(69) **Bekanntmachung.**

In Anwendung des § 4 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist die Grenze zwischen den im Kreise Hagenau belegenen Gemarkungen Rohrweiler einerseits und Bischweiler, Drusenheim, Herrlisheim andererseits dahin abgeändert worden, daß die Mitte des neuen Moderbettes die Grenze bildet.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeistereien der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 5 Februar 1887

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

K. 1410 **von Mayr.**

---

(70)

Die Eisenbahnstrecke von der französischen Grenze bei Billerupt bis Deutsch-Oth ist als Zollstraße bezeichnet und dem Nebenzollamte 2. Klasse die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über das auf dieser Strecke eingehende Roheisen ertheilt worden.

Straßburg, den 15 Februar 1887

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III 1097¹ **von Mayr.**

---

(71) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6 Juli 1884 und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3 Juli 1886 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1886 Nr. 28) nach welcher als Vorsitzender des in Straßburg errichteten Schiedsgerichts für die Sektion XXXIX der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft der Regierungsrath Freiherr von Rechlin-Meldegg in Straßburg fungirt werden hierdurch die Namen und Wohnorte der gewählten Beisitzer dieses Schiedsgerichts und deren Stellvertreter zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Name und Wohnort			
der von der Genossenschaft gewählten		der von den Arbeitervertretern gewählten	
Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.
1 Fuhrherr Christ. Hoffmann in Straßburg-Neudorf Bayerstraße	1 Fuhrherr C. F. Schneider in Straßburg, Kazenecker-bruch 11 2. Fuhrherr E. Aedegast in Straßburg Ochsengasse 6	1* Fuhrknecht Georg Gammerhaller bei dem Fuhrunternehmer J. P. Jansen in Forbach	1 Fuhrknecht Emil Götz bei Frau Wittwe Offenstein in Ersheim. 2. Fuhrknecht Theodor Becker bei dem Artilleriemagazin Lieferant in Metz, Deutsche Straße 42.
2. Fuhrherr August Wagner in Straßburg Metzgerplatz 17	1 Fuhrherr Jakob Hennenger in Straßburg, Fegasse 29 2. Fuhrherr August Schütz in Straßburg, Fegasse 5.	2. Fuhrknecht Josef Martin bei Herrenschmidt u. Cie in Schiltigheim. *) Der Georg Gammerhaller scheidet als ausgelost zum 1 Juli 1888 aus.	1 Fuhrknecht Lorenz Gipfel bei dem Fuhrhalter Xaver Brucker in Mülhausen, Lerchenvorstadt 1 2. Fuhrknecht Alois Lang bei der Droschkengesellschaft in Mülhausen Kohlenstraße Nr. 26.

Straßburg, den 19 Februar 1887

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

IV. 1074

(72) Bei den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Gesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung mit dem Sitze in Straßburg errichteten Schiedsgerichten für

1. die Sektion III der Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
2. die Sektion VII der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft,
3. die Sektion IV der südwestdeutschen Holz-Berufsgenossenschaft,
4. die Sektion XIII der Müllerei-Berufsgenossenschaft,
5. die Sektion I der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft,
6. die Sektion IV der südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
7. die Sektion XXXIX der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft,
8. den Bezirk der als Ausführungsbehörde fungirenden Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen

ist der Regierungs-Assessor Freiherr von Liebenstein in Straßburg zum Stellvertreter des Vorsitzenden an Stelle des von Straßburg versetzten bisherigen Stellvertreters des Vorsitzenden, nunmehrigen Kreisdirektors Tengazwald ernannt worden.

IV 1213.

III

a. Ober-Elsaß.

(73) **Beschluß.**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Wahlkreises Mülhausen" versehene und mit den Worten „Am 21. Februar Folge tausendfach wiederhallt mit derselben der Name Schreiner Karl Hickel Mülhausen" schließende, die Reichstagswahl betreffende sozialdemokratische Wahlaufruf, gedruckt in der Buchdruckerei von M. Geck in Offenburg (Baden), hierdurch verboten.

Colmar, den 18. Februar 1887.

Der Bezirks-Präsident

S. 88 **Timme.**

b. Unter-Elsaß.

(74) **Bekanntmachung,**

betreffend die im Jahre 1887 auszuführende periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen in den zu den Bezirken der Aichämter Straßburg, Schlettstadt und Zabern gehörenden Gemeinden des Bezirks Unter-Elsaß.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Unter-Elsaß in der besonderen Beilage.

(75) **Bekanntmachung,**

betreffend den Geschäftsplan, nach welchem die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen im Jahre 1887 im Stadtkreise Straßburg zu erfolgen hat.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Unter-Elsaß in der besonderen Beilage.

c. Lothringen.

(76) **Bekanntmachung,**

betreffend die periodische Nachaichung der Maaße und Gewichte im Bezirk Lothringen für das Jahr 1887.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Lothringen in der besonderen Beilage.

(77) **Bekanntmachung,**

betreffend die Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Monhofen unter dem Namen Feldweggenossenschaft Monhofen.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Lothringen in der besonderen Beilage.

IV.

(78) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Mülhausen vom 12. Februar 1887 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit von Johann Christoph aus Weiler von Sierlin, zuletzt Soldat im 7. französischen Infanterie-Regiment, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 10. Februar 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt

von Bacano.

V.

(78)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Richard Zoepffel zum Rektor der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Jahr vom 1. April 1887 bis zum 1. April 1888 zu bestätigen geruht.

Oberschulrath.

Zu Oberlehrern an den öffentlichen höheren Schulen Elsaß-Lothringens sind ernannt worden:

1. der ordentliche Lehrer Dr. Alders an der Realschule zu Metz,
2. der ordentliche Lehrer Dr. von Dadelsen am Gymnasium zu Gebweiler,
3. der ordentliche Lehrer Dr. Gerzer am Gymnasium zu Saarburg,
4. der ordentliche Lehrer Dr. Gneisse am Gymnasium zu Weissenburg,
5. der ordentliche Lehrer Dr. Gersbach an der Gewerbeschule zu Mülhausen,
6. der ordentliche Lehrer Lempfeid am Gymnasium zu Saargemünd,
7. der ordentliche Lehrer Dr. Schumann am Progymnasium zu Bischweiler,
8. der ordentliche Lehrer Dr. Witte am Gymnasium zu Hagenau.

Der kommiss. Lehrer Pfister an der Neuen Realschule in Straßburg ist zum Elementarlehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Der kommiss. Lehrer Finke am Lehrerseminar II zu Colmar ist zum Seminarlehrer in Elsaß-Lothringen ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Assistent 1. Klasse Schulenberg in Straßburg ist zum Obersteuerkontroleur in Saarburg ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Theobald Meyer zu Oberspechbach, welcher seine Demission gegeben hat, der bisherige Beigeordnete Privatschulvorsteher Johann Theobald Voeglen zum Bürgermeister, und an Stelle des letzteren das Gemeinderathsmitglied Ackerer Joseph Werner zum Beigeordneten der Gemeinde Oberspechbach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten der Gemeinde Lützelhausen das Mitglied des Gemeinderaths Gastwirth Alois Bernal daselbst.

Die Kleinkinderschulgehülfin Sophie Helm zu Buchsweiler zur Vorsteherin an der Kleinkinderschule daselbst.

Straßburg, Druck von R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 10. Straßburg, den 5. März 1887.

I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 8 Ausgegeben zu Berlin den 25 Februar 1887

(Nr. 1711) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages (Vom 23. Februar 1887)

II

(80) **Betrifft Einführung eines Tarifs für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen**

Um die Anwendung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zu erleichtern und eine größere Gleichmäßigkeit der Gebührenfestsetzungen herbeizuführen, ist auf Grund der von den Gerichtsbehörden erhobenen Aeußerungen und Vorschläge der in der Anlage mitgetheilte Tarif der Gebühren für Zeugen und Sachverständige aufgestellt worden.

Die Gerichtsschreiber, welchen die Berechnung der Gebühren obliegt, haben in Zukunft dieser Berechnung den Tarif zu Grunde zu legen. Abweichungen vom Tarif sind nur statthaft, wenn sie von dem festsetzenden Richter angeordnet werden. Ist eine solche Anordnung getroffen, so hat der Gerichtsschreiber dies auf der Gebührenfestsetzung kurz zu bemerken.

Die zur Anweisung von Gebühren berufenen Beamten und Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft (§ 41 des Gesetzes vom 3. April 1880 in der durch § 2 des Gesetzes vom 13. März 1882 gegebenen Fassung) haben ebenfalls der Gebührenberechnung den Tarif zu Grunde zu legen.

Straßburg, den 25. Februar 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
v. Puttkamer.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

II. A 6580.

Der Tarif ist in der Beilage abgedruckt.

(81)

Dem Nebenzollamte II zu Ollendorf ist die Befugniß zur Erledigung der von dem Nebenzollamte I zu St. Ludwig zur Durchfuhr von Wein ausgestellten Begleitscheine I ertheilt worden.

III 1233

(82) **Bekanntmachung,**

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Reffenheim, Kreis Hagenau.

In Gemäßheit des § 62 des Katastergesetzes vom 31 März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§ 42—55 des gedachten Gesetzes, sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886 betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1 April 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 23 Februar 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 1681 **v. Mayr.**

(83) **Bekanntmachung,**

betreffend die Aichung und Stempelung der sogenannten Herbstgefäße.

Nachdem von der Normal-Aichungs-Kommission die zum Transport von Wein, Most, Trestern und gemaischten Trauben bestimmten sogenannten Herbstgefäße in Elsaß-Lothringen zur Aichung und Stempelung zugelassen sind (s. Anweisung für die Aichungsämter betr. die Ausführung der Aichung und Stempelung der Herbstgefäße, Central- und Bezirksamtsblatt 1885 Nr. 37), haben die den Weinhandel als Gewerbe treibenden Personen — Weinsticher, Weinhändler — sämmtliche in ihrem Besitze befindlichen Herbstgefäße aichen und stempeln zu lassen. Die Verwendung ungeaichter Herbstgefäße in dem bezeichneten Gewerbebetriebe und der Besitz von solchen Seitens der genannten Gewerbtreibenden ist gemäß § 369^2 des Strafgesetzbuchs strafbar.

Die Betheiligten werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Aichungsbeamten angewiesen worden sind, für den Fall, daß sie Herbstgefäße, welche mit dem vorschriftsmäßigen Aichstempel nicht versehen sind, bei ihnen vorfinden, polizeilich einzuschreiten.

Straßburg, den 22. Februar 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
[illegible]

IV 119

V.

(84) # Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Es sind ernannt worden:

zum Präsidenten der zu Erstein bestehenden gegenseitigen Hülfskasse „die Brüderliche" der Schneidermeister Ignaz Rothis daselbst;

zum Präsidenten der zu Hagenau bestehenden gegenseitigen Unterstützungsgesellschaft der Gutsbesitzer Pagnella daselbst;

zum Präsidenten der zu Weißenburg bestehenden gegenseitigen Hülfsgenossenschaft der Zimmermann Jakob Weber daselbst;

zum Präsidenten der zu Gebweiler bestehenden gegenseitigen Unterstützungsgenossenschaft der Weinhändler Gustav Kügler daselbst;

zum Präsidenten der zu Marlenheim bestehenden gegenseitigen Unterstützungsgenossenschaft der Kaufmann Emil Kolb daselbst;

zum Präsidenten der zu Mittelbergheim bestehenden gegenseitigen Unterstützungsgenossenschaft der Rebmann Daniel Bilger daselbst.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Landgerichtsrath Burha in Straßburg ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Colmar ernannt worden.

Die Referendare Johannes Sietz in Metz, Theodor Kirchhoff in Straßburg und Dr. Karl Krüger in Mülhausen sind auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt worden.

Dem Notar Flosse in Bolchen ist die zum 1. Mai 1887 nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen des Vikars Friedrich Meißling in Dorlisheim zum Pfarrer in Bühl und des Pfarrers Alfred Erb in Neuweiler zum Pfarrer in Lampertheim haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Die Versetzung des Steuerempfängers Walzinger von Bolchen nach Landser und des Steuerempfängers Walgenwitz von Landser nach Bolchen ist zurückgenommen.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	in	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Brumath	Straßburg (Land)	Kreisdir. in Straßburg	Konsistorium	4 Wochen
2	Lehrer	kathol. Elementarschule	Rohr	"	" "	—	"

Straßburg, Buchdr. C. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 11. | Straßburg, den 12. März | 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 7. Ausgegeben zu Berlin den 1. März 1887.

(Nr. 1702.) Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. (Vom 17. Februar 1887.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 3. Ausgegeben zu Straßburg den 1. März 1887.

(Nr. 544.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Octroi in der Stadt Kolmar. (Vom 21. Februar 1887.)
(Nr. 545.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Namensänderung. (Vom 7. Februar 1887.)

II.

(85)

Die Straßburger Straßenbahngesellschaft ist verpflichtet, ihre einer technischen Ausbildung nicht bedürfenden Unterbeamten für die Straßenbahn von Straßburg nach Marlenheim mit Abzweigung von Wolfisheim nach Rheinau aus den Militäranwärtern zu wählen, sofern dieselben qualifizirt und nicht über 40 Jahre alt sind.

Die Bewerbungen um eine Stelle sind an die Verwaltung der gedachten Gesellschaft in Straßburg zu richten.

Straßburg, den 2. März 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. A. 2147[II] **v. Hofmann.**

---

(86) **Bekanntmachung,**
betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Holsenheim, Kreis Erstein.

In Gemäßheit des § 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§ 43—55 des gedachten Gesetzes sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. April 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 28. Februar 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 1857. **v. Mayr.**

---

(87) **Verordnung,**
betreffend die Gestattung des Fanges der Lachse im Rhein.

Auf Grund des § 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1876, die Fischerei im Rhein betreffend (Gesetz-Bl. f. E.-L. 1877 S. 2), wird bestimmt, was folgt:

§ 1.

In der Zeit vom 15. April bis Ende Mai dieses

Jahres kann der Fang von Nasen im Rhein denjenigen darum nachsuchenden Fischern gestattet werden, welche sich verpflichten, die Fortpflanzungselemente der gefangenen laichreifen Nasen (Chondrostoma nasus) zur künstlichen Befruchtung und Ausbrütung zu bringen.

§ 2.

Zu letzterem Zweck sind die befruchteten Eier in einfachen Brutkästen im fließenden Wasser auszusetzen. Muster derartiger Brutkästen sind an den Rheinbrücken und an der Fähre bei Daxlenburg aufgestellt.

Die Brückenmeister an den Schiffbrücken und die Dammmeister am Rhein werden die nöthige Anweisung über das Verfahren bei der Befruchtung, weiteren Ausbrütung und Aussetzung der Brut ertheilen.

§ 3.

Die mit der Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben darüber zu wachen, daß die Fischer der übernommenen Verpflichtung ordnungsmäßig nachkommen.

§ 4.

Fischer, welche die ihnen in früheren Jahren ertheilte Erlaubniß mißbraucht haben, oder in den letzten fünf Jahren wegen Uebertretung von Fischereipolizei-Bestimmungen bestraft worden sind, bleiben von der Erlaubniß ausgeschlossen.

Die ertheilte Erlaubniß wird widerrufen, sobald der betreffende Fischer der übernommenen Verpflichtung nicht strengstens nachkommt.

Straßburg, den 3. März 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär:
Lebderhose.

IV 1859.

III.

a. Ober-Elsaß.

(88) Beschluß.

Nachdem das für den Kanton St. Amarin gewählte Mitglied des Kreistages, Herr Bürgermeister Elcd zu Malnu gestorben ist, wird hiermit auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons St. Amarin werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes einberufen. Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von den Bürgermeistern anderweit zu bestimmenden Lokale statt am

Sonntag den 27. März dieses Jahres
Vormittags 8 Uhr.

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 28. März 1887 Vormittags 10 Uhr im Wahllokale des Kantonshauptortes.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe am

Sonntag den 3. April dieses Jahres
Vormittags 8 Uhr

statt.

Die Gesammtaufzählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 4. April d. Js. Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonshauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsblatt pro 1882 Seite 77 und folgde.).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 3. März 1887.

Der Bezirks-Präsident
Timme.

I 1545.

(80) Verordnung,

betreffend die Bestimmungen über den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

Nach Einsicht des Ministerialerlasses vom 28. Februar 1887 IV 968 und in Gemäßheit der von der Central-Kommission für die Rheinschifffahrt gefaßten und von den betheiligten Regierungen genehmigten Beschlüsse — wird die unter dem 17. März 1880 (Amtsblatt für Ober-Elsaß 1880 Nr. 8) erlassene Verordnung über den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine hierdurch abgeändert wie folgt:

An Stelle des Abschnittes

V. Bestimmungen über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen, §§ 20 bis 22,

treten nachstehende Bestimmungen:

V. Bestimmungen über den Transport von Arsenikalien und anderen giftigen Metallpräparaten.

§ 20.

A. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), roth-

Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) u. s. w. dürfen auf dem Rheine nur dann versandt werden, wenn

1) auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind, und
2) die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist, entweder
   a. in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen, oder
   b. in Säcken von geheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenem Holze verpackt sind, oder
   c. in weißblechenen Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

B. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, dürfen auf dem Rheine nur dann versandt werden, wenn

1) auf jedem Versandstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte „Arsenik (Gift)“ angebracht sind,
2) bei Verschickung in Ballons, Flaschen oder Kruken diese Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sind,
3) bei Verschickung in Metall-, Holz- oder Gummi-Behältern diese Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gefäße, in welchen flüssige Arsenikalien transportirt worden sind.

C. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. w.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holz gefertigten mit Einlagereifen bezw. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten versendet werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

§ 21.

Wenn solche Giftstoffe (§ 20) in Mengen von 5000 und mehr Kilogramm versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche andere Güter enthalten, nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden. Von der Verladung muß der Schiffer der Polizei- und Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ingleichen hat dieselbe, falls solche Giftstoffe in Mengen unter 5000 Kilogramm zusammen mit andern Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgesondert von Consumtibilien gestaut werden. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 22.

Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Colli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

Der Abschnitt VI, enthaltend den § 23, wird aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 15. März 1887 ab in Wirksamkeit.

Colmar, den 5. März 1887.

Der Bezirks-Präsident
Timme

II 1534.

b. Unter-Elsaß.

(90) **Verordnung,**

betreffend die Bestimmungen über den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine.

Die Verordnung ist gleichlautend mit der vorstehend unter (89) abgedruckten Verordnung des Bezirks-Präsidenten des Ober-Elsaß, nur ist im Eingange statt (Amtsblatt für Ober-Elsaß 1880 Nr. 6) zu lesen: (Amtsblatt für Unter-Elsaß 1880 Nr. 11).

Straßburg, den 5. März 1887.

Der Bezirks-Präsident
J. A. **Geissler**

IV 1691.

(91)
Bezirk Unter-Elsaß.
Kreis Weißenburg.
Gemeinde Hohweiler.

Beschluß,

betreffend die Errichtung des Syndikats „Drainagegenossenschaft Hohweiler“ mit dem Sitze in Hohweiler.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß
Nach Einsicht ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Drainirung der Kantone „Die Gruben auf der Siderbach“ und „die mittlere Nowend auf dem Roll“ in

der Gemarkung Hohweiler unter dem Namen „Drainagegenossenschaft Hohweiler“ mit dem Sitz in Hohweiler gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Hohweiler während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 19 Februar 1887.

Der Bezirks-Präsident,

1 1097. 　　　　　　　　　　　　　　　　v Stichaner

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Drainirung der Kantone „Die Wiesen auf dem Eberbach“ und „Die mittleren Gewann auf dem Rohr“ in der Gemarkung Hohweiler unter dem Namen Drainagegenossenschaft Hohweiler mit dem Sitz in Hohweiler gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft

Der Auszug ist gleichlautend mit dem unter 5) Seite 2 bis 4 dieses Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der Feldwegegenossenschaft Gumbrechtshofen mit Ausnahme der nachstehenden Artikel

Artikel 2

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den zwei ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt, sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 3 Vollmachten übernehmen

Artikel 10

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Baumeister Podesta in Hagenau zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationsbaupersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements

Artikel 21

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach dem Verhältniß des Flächeninhaltes der zu drainirenden Grundstücke.

Artikel 22

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Beiträge.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt und von dem Bezirks-Präsidenten definitiv festgestellt.

c Lothringen.

(92) 　　　　**Bekanntmachung.**

Die 21 Verloosung der allgemeinen lothringischen Bezirks-Anleihe und die 8. Verloosung der Anleihe für den Brückenbau bei Bettingen findet am 1 April 1887, Vormittags 11 Uhr, im Bezirksrathssaale hierselbst statt.

Zu diesem Termin hat Jedermann Zutritt.

Metz, den 28 Februar 1887

Der Bezirks-Präsident

Ib 801 　　　　　　　　　　　　　　　　J. V. Hoffe.

(93) 　　　　**Beschluß.**

Um die Schifffahrt auf der Mosel bei den großen Militär-Schießständen auf der Friedhofinsel hierselbst gegen die durch die Benutzung dieser Stände erwachsenden Gefahren zu sichern, wird auf Grund einer Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten zu Straßburg vom 2 März 1878 Nr 10481 und in Folge Ersuchens der Militär-Verwaltung zu Metz hiermit verfügt

Einziger Artikel.

Der Schifffahrtsverkehr auf der bei den Militär-Schießständen der Friedhofinsel in Metz belegenen Moselstrecke zwischen Kilometer 2 bis 4 ist zunächst auf die Dauer eines Jahres vom Datum der Publikation dieses Beschlusses an, auf folgende Tageszeiten beschränkt

In den Monaten	Morgens	Mittags	Abends.
Mai bis August	bis 5 Uhr,	von 12—2 Uhr	von 8 Uhr ab,
September Oktober, März, April	bis 6 Uhr	von 12—2 Uhr,	von 6 Uhr ab
November bis Februar	bis 8 Uhr,	von 12—2 Uhr,	von 5 Uhr ab

Metz, den 2. Mai 1878.

Der Präsident von Lothringen.

Bekanntmachung.

Die Gültigkeit der vorstehenden, zunächst auf die Dauer eines Jahres erlassenen und sodann auf die Jahre 1879 bis incl. 1886 ausgedehnten Verordnung, betreffend Beschränkung des Schifffahrtsverkehrs auf der Mosel bei den Schießständen auf der Friedhofinsel, wird hierdurch bis zum 31 Juli 1888 verlängert

Metz, den 2. März 1887

Der Bezirks-Präsident

1 1228. 　　　　　　　　　　　　　　　　J. V. Hoffe.

(94) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde St. Quirin Kreis Saarburg gebildeten Genossenschaft zur Be- und Entwässerung der Wiesen in den Kantonen Sous la Côte lordy und Pré de l'Ecluse in der Gemarkung St. Quirin diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Art. 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Cirkulars des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Statuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk Lothringen.
Kreis Saarburg.
Gemeinde St. Quirin.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Be- und Entwässerung von Wiesen mittelst dreier im St. Quirinbach zu erbauenden Stauschleusen und offener Gräben in der Gemarkung St. Quirin unter dem Namen „Wiesengenossenschaft in den Kantonen Sous la Côte lordy und Pré de l'Ecluse" mit dem Sitze in St. Quirin gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft auf Grund der Gesetze vom 21. Juni 1865 und 11. Mai 1877.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den zwei ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Geschluß des letzteren.

Der Bezirks-Präsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirks-Präsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Ausrommeln oder Ausschellen, sowie durch Anschläge, welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchthüren angeheftet werden.

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 5.

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Kultur-Ingenieur zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Kultur-Ingenieur den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Kultur-Ingenieur aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Metz, den 13. Februar 1887.

Der Bezirks-Präsident
J. V. Hoffe.

VI. 225.

V.

(95) **Personal-Nachrichten.**

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Auf Grund der vom 10. bis 21. Januar d. Js. zu Straßburg abgehaltenen Prüfungen haben erhalten

a) Das Zeugniß über die bestandene Mittelschulprüfung

1. der Lehrer [illegible] am Lehrerseminar II zu Colmar,
2. der Lehrer [illegible] an der Knabenanstalt zu Königsfeld i. B.,
3. der Lehrer [illegible] an der Mittelschule zu Mülhausen,
4. der kommissarische Kreisschulinspektor [illegible] zu Château-Salins,
5. der Lehrer [illegible] zu Illzach,

b) das Zeugniß der Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen
1. der Lehrer Theobald Andres zu Illenheim,
2. der Lehrer Ludwig Bujan zu Metz
3. der Hauptlehrer Eduard Thuriat zu Diedenhofen
4. der Lehrer Philipp Dammert an der Mittelschule zu Straßburg
5. der Hülfslehrer Jakob Hauptecht am Lehrerseminar zu Pfalzburg
6. der Lehrer Johann Heegolt zu Metz
7. der Hülfslehrer Leo Limacher am Lehrerseminar II zu Colmar
8. der Lehrer August Malhe an der höheren Töchterschule zu Mülhausen
9. der Lehrer Adolf Ribaulot an der Lateinschule zu Château Salins
10. der Lehrer Joseph Richard zu Metz
11. der Lehrer Friedrich Stephan zu Straßburg (Grünenberg).
12. der Lehrer Michael Strebel zu Straßburg (Neudorf)

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr Galland am Progymnasium in Diedenhofen ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden

Verwaltung des Innern

Der Regierungsassessor Freiherr von Gagern in Metz ist an das Kaiserliche Bezirks-Präsidium in Colmar versetzt worden

Der Referendar von Bennigsen in Colmar ist zum Regierungsassessor ernannt worden

Der Maschinenzeichner Joseph Fuchs-Henser zu Mülhausen ist zum Präsidenten der daselbst bestehenden gegenseitigen Hülfsgesellschaft „Familienkasse" ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die von dem Bischof-Koadjutor zu Straßburg vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers Vincenz Josef Lutz in Truchtersheim zum Pfarrer in Mutzig und des Hülfspfarrers Alfons Rhein in Westhofen zum Pfarrer in Truchtersheim haben die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Steuerempfänger Neupahl in Wasselnheim ist gestorben.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt Zum Bürgermeister der Gemeinde Heiligenstein das Mitglied des Gemeinderathes, Rebmann Leonhard Ribeaugé daselbst

Der bisherige Gemeindeförster Julius Petit-Colin zu Rothbach vom 1 April 1887 ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Oßweiler I mit dem Wohnsitze im Forsthaus Wiesbach

Der bisherige Gemeindeförster Philipp Kiehl zu Wiedesheim vom 1 April 1887 ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Uhrweiler mit dem Wohnsitze im Forsthause Uhrweiler

Der Lehrer Biril definitiv an die Mittelschule zu Schirmeck

Beauftragt An Stelle des zu anderweiter Verwendung nach dem Kreise Schlettstadt berufenen kommissarischen Wegemeisters Friedrich Benz der Schleusenwärter A Sindel, bisher Inspektorat in Mörchingen, vom 1 Februar d. Js. ab mit der kommissarischen Verwaltung der Wegemeisterstelle in Wasselnheim.

Der kommiss Lehrer Urban Stihle mit der kommiss Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Niederschäffolsheim.

Der kommiss Klassenlehrer Emil Lucolile mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol Elementarschule zu Roppenheim

Versetzt Der Kaiserliche Förster Daniel Brand z. Zt in Albesdorf vom 1 April cr ab in gleicher Eigenschaft auf die Försterstelle Lützelstein, Oberförsterei Lützelstein Süd

Der Lehrer Sezirsch von Rottelsheim nach Wingenheim.

Die Lehrerin Diedrichs von Wingenheim nach Dorenheim

Die Klassenlehrerin Salome Klein von Brumath nach Straßburg

Die Lehrerin Rathmann von Dorenheim nach Lichtenberg zum 1 April ds Js.

Pensionirt Der Kaiserliche Förster Johann Peter Meyer in Lützelstein vom 1 April ds. Js ab

Entlassen Die Lehrerin Baillet in Schoenburg behufs Uebertritts in den Schuldienst des Bezirks Lothringen vom 16 März ds. Js ab.

Die Lehrerin Ehrhardt in Lichtenberg zum 1 April ds Js.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es ist (sind) vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Lehrer	kathol. Elementarschule	Rottelsheim	Straßburg (Land)	Kreisdir. in Straßburg	—	4 Wochen
2	"	einklass. Elementarschule	Kußnold a. d. Seille	Château-Salins	" " Chât.-Salins	—	"
3	"	" "	Neudorf	Diedenhofen	" " Diedenhofen	—	"

Straßburg. Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Nr. 12. Straßburg, den 19. März 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 9. Ausgegeben zu Berlin den 18. März 1887.

(Nr. 1703.) Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. (Vom 11. März 1887.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 6. Ausgegeben zu Straßburg den 15. März 1887.

(Nr. 546.) Erlaß, betreffend Änderung der Statuten der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen. (Vom 28. Februar 1887.)

(Nr. 547.) Verordnung, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rahlingen und Gerstlitterndorf. (Vom 3. März 1887.)

(Nr. 548.) Verordnung, betreffend die anderweitige Abgrenzung der Kantone und Amtsgerichtsbezirke Thann und Masmünster. (Vom 5. März 1887.)

(Nr. 549.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde Pfalzburg. (Vom 10. März 1887.)

II.

(96)

Auf Grund des Artikels 2 des Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 wird hierdurch für das Gebiet von Elsaß-Lothringen die Einführung und Verbreitung der in Prag erscheinenden periodischen Druckschrift „Prager Wochenblatt" verboten.

Straßburg, den 14. März 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Im Auftrage:
I A. 3000. **Harff.**

(97) **Bekanntmachung,**
betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Zimmersheim, Kreis Mülhausen.

In Gemäßheit des § 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§ 43—55 des gedachten Gesetzes sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Juli 1886 betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für den obenbezeichneten Gemeindebezirk Zimmersheim vom 1. Mai 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 7. März 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 1864. **v. Mayr.**

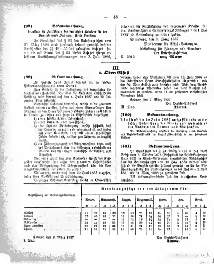

(98) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Imlingen, Kreis Saarburg.

In Gemäßheit des § 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§ 45—55 des gedachten Gesetzes sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk Imlingen vom 1. Mai 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 9. März 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Mayr.

K 2013.

III.

a. Ober-Elsaß.

(99) Bekanntmachung.

Im Herbste dieses Jahres beginnt für die hiesige Präparandenschule ein neuer Kursus.

Zum Eintritt ist die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres erforderlich. Die über die Aufnahme entscheidende Prüfung wird hiermit auf den 4. Juli 1887 und die folgenden Tage festgesetzt.

Katholische Schulamtsbewerber, welche in die genannte Anstalt eintreten wollen, haben auf einem Stempelbogen ihre Meldung an den Herrn Präparandenanstaltsvorsteher ... in Colmar zu richten und folgende Schriftstücke beizufügen:

1) einen selbstverfaßten Lebenslauf;
2) einen Geburts- oder Taufschein;
3) eine ärztliche Bescheinigung, welche feststellt, daß der Bewerber geimpft und revaccinirt ist und weder mit einer Krankheit, noch mit einem organischen Fehler behaftet ist, welcher zum Lehramt untauglich macht;
4) ein Führungszeugniß des Bürgermeisters bezw. auch des Ortspfarrers über den bisherigen unbescholtenen Wandel und die etwaige moralische Befähigung zum Schulfach.

Wer einen gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Kostgeldes beansprucht, hat außer den genannten Schriftstücken noch eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Vermögensverhältnisse der Eltern vorzulegen.

Meldungen, welche nach dem 20. Juni 1887 eingehen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche im Ober-Elsaß wohnen, haben ihre Meldungen bis zum 10. Juni 1887 an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor einzureichen, welcher die Weiterbeförderung besorgen wird. Nicht dem Reichslande angehörige Aspiranten haben nur dann Aussicht auf Annahme zu werden, wenn es an geeigneten einheimischen Bewerbern fehlt.

Colmar, den 7. März 1887.

Der Bezirks-Präsident
Timme.

III 1165.

(100) Bekanntmachung,

betreffend die im Jahre 1887 auszuführende periodische Nachaichung der Maße und Gewichte in den Aichbezirken Colmar und Mülhausen.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des Landes- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage.

(101) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 13 Absatz 2 und 3 des durch Gesetz vom 6. Oktober 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 262) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden nachstehend die Vergütungssätze bekannt gemacht, welche im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 zu gewähren sind.

Als Lieferungsverbände sind die betreffenden Kreise angesehen.

Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Vergütungssätze pro 100 Kilogramm für													
	Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Altkirch	21	77	25	28	17	52	21	02	15	21	5	60	4	68
Colmar	22	45	28	77	18	58	21	02	16	[illegible]	7	—	5	90
Gebweiler	—	—	—	—	15	75	19	34	12	[illegible]	5	71	5	11
Mülhausen	23	40	28	52	18	16	20	14	16	21	5	78	5	56
Rappoltsweiler	23	21	24	88	18	31	21	41	13	68	9	43	6	11
Thann	21	51	28	69	15	50	20	81	15	52	5	81	5	07

Colmar, den 8. März 1887.

Der Bezirks-Präsident
Timme.

I. 1045.

b. Unter-Elsaß

(102) **Polizeiverordnung**

zum Schutz der Fischerei.

Auf Grund des Gesetzes vom 15 April 1829 und der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1883, betreffend die Fischereipolizei, verordne ich nach Einsicht des vom Bezirkstage des Unter-Elsaß gegebenen Gutachtens mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, was folgt

Artikel 1.

Für die Ill im Bezirke Unter-Elsaß von der Grenze des Bezirks Ober-Elsaß bis zur Einmündung in den Rhein ausschließlich des Umleitungskanals bei Straßburg und der Nebenarme in der Gegend von Schlettstadt, nämlich des St. Peter Mühlbaches, des Ill-Mühlkanals, des großen und des kleinen Rheinwegs, des Schiffwegs, des Ober-Riedgrabens, der Riedbach, der Großschluth, der Kleinschluth und des Scheidgrabens und für die Nebenflüsse der Ill, nämlich den Giessen von Weiler ab, die Andlau von Eichhofen ab und die Scheer von Ehnbach, die Breusch von Rothau ab, die Mossig, ferner die Sauer, die Moder mit der Zorn und der Zinsel, den Seltenbach mit dem Eberbach und Salzbach, die Lauter und ebenso für den krummen Rhein und den Kehlbergergraben ist die Fischerei vom 1 April bis 10. Juni 1887 verboten.

Artikel 2

Das in Artikel 1 enthaltene Verbot erstreckt sich auf alle Arten des Fischfanges selbst auf die mit der schwimmenden, in der Hand gehaltenen Angel

Artikel 3.

Das absolute Verbot des Fischens gilt ferner für die Zeit vom 20. Oktober 1887 bis 31 Januar 1888 mit Ausnahme der Ill, von der Grenze des Bezirks Ober-Elsaß abwärts, einschließlich der obengenannten Nebenarme, der Andlau unterhalb Eichhofen, der Breusch von Avolsheim ab, der Zorn von der Grenze des Kreises Zabern-Straßburg abwärts und der unteren Moder bis zum Wehr der Neumühl in Bischweiler (Schwebel), der Sauer und der Schifffahrtskanäle für sämmtliche Wasserläufe im Bezirke Unter-Elsaß, einschließlich aller Zuflußbäche derselben

Artikel 4

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1829 bestraft

Straßburg, den 5 März 1887

Der Bezirks-Präsident.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen

Die Herren Kreisdirektoren des Bezirks und den Herrn Polizeidirektor hierselbst ersuche ich die Verordnung durch das Kreisblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebene Bekanntmachung über den Anfang und das Ende der verbotenen Zeit des Fischfanges jetzt und ebenso im September d. Js. überall rechtzeitig und in der vorschriftsmäßigen Form erfolge Ferner ersuche ich, die mit der Handhabung der Fischerei- und Wasserpolizei beauftragten Beamten, sowie überhaupt alle mit polizeilicher Funktion betrauten Beamten Ihres Ressorts anzuweisen, die bestehenden Fisch- und Krebsfangverbote auf das Strengste zu handhaben Insbesondere ist die Gendarmerie und das Wegeaufsichtspersonal zur Ueberwachung jener Verordnung heranzuziehen.

Für die Entdeckung von Fischereifreveln, die mittelst Anwendung von Sprengstoffen (Dynamit) begangen werden, können Belohnungen gewährt werden, deren Beantragung ich gegebenen Falles entgegensehe

Straßburg, den 5. März 1887

Der Bezirks-Präsident.

I 1313 — J. V. Geißler

(103)

Nachweisung der im Monat Februar 1887 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R. G. B. Seite 52.)

Marktort	Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Hafer Durchschnitt		Stroh Roggen Richt-		Stroh Roggen Krumm-		Stroh Weizen Richt-		Stroh Weizen Krumm-		Heu	
	Es kosten je einhundert Kilogramm																	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Altkirch	14	26	14	32	—	—	13	56	6	—	—	—	5	40	—	—	6	40
Colmar	14	30	14	—	14	20	13	—	6	60	6	25	6	—	6	60	6	—
Gebweiler	—	—	15	50	—	—	15	50	6	20	—	—	5	—	—	—	5	20
Mülhausen	—	—	14	75	—	—	14	75	6	40	—	—	7	60	—	—	6	20
Rappoltsweiler	—	—	16	25	—	—	16	25	—	—	—	—	—	—	4	50	5	20
Thann	—	—	16	60	16	14	16	56	5	30	—	—	4	60	—	—	6	60
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	—	—	6	—
Hagenau	—	—	14	16	—	—	13	16	6	—	—	—	5	60	—	—	6	—
Molsheim	14	05	14	35	14	85	14	30	6	30	—	—	4	85	—	—	6	30
Schlettstadt	—	—	13	20	—	—	13	20	5	90	4	60	5	20	4	30	4	30
Straßburg	—	—	14	61	—	—	14	61	—	—	7	60	—	—	6	50	7	56
Weißenburg	—	—	12	—	—	—	12	—	5	—	—	—	—	—	—	—	6	—
Zabern	—	—	12	30	—	—	12	56	6	40	4	60	4	70	4	60	6	—

Digitized by Google

Marktort.	Hafer gut ℳ	₰	mittel ℳ	₰	gering ℳ	₰	Durchschnitt ℳ	₰	Stroh Roggen Richt. ℳ	₰	Roggen Krumm ℳ	₰	Weizen Richt. ℳ	₰	Weizen Krumm ℳ	₰	Heu ℳ	₰
	Es kosten je einhundert Kilogramm.																	
Bolchen	11	40	10	85	10	00	[illegible]	65	3	—	2	38	2	88	2	88	4	60
Dieuze	11	20	11	—	10	60	11	—	—	—	3	05	—	—	3	35	4	30
Diedenhofen	12	40	12	10	11	60	12	13	5	19	4	13	3	00	—	—	4	70
Forbach	14	—	10	—	12	—	10	—	7	—	6	—	3	—	3	—	3	10
Metz	13	07	12	65	1[illegible]	—	1[illegible]	10	3	00	4	37	3	00	3	10	5	24
Saarburg	13	40	—	—	—	—	13	50	3	—	—	—	—	—	4	30	3	—
Saargemünd	11	50	11	—	10	30	11	—	3	—	4	50	4	00	4	—	3	—

IV.

(104) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des K. Landgerichts Straßburg vom 8. März 1887 ist Georg Ridogost, Wirthsmann, früher in Rittershofen wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 10. März 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

---

(105) **Bekanntmachung.**

Jakob Weber, Sohn von Johann Michael Weber und dessen Ehefrau Anna Lureah, geboren den 14. Juni 1837 zu Oberhausbergen, hat als Soldat im dritten französischen Garde-Voltigeur-Regiment den französisch-deutschen Krieg von 1870/71 mitgemacht. Nach der Belagerung von Metz in Kriegsgefangenschaft gerathen, wird derselbe seitdem vermißt, ohne daß Nachrichten von seinem Leben eingegangen sind. Sein Bruder, der Schreiner Georg Weber zu Mundolsheim, hat als vermuthlicher Erbe durch Rechtsanwalt Weber bei dem Landgerichte Straßburg den Antrag auf Verschollenheits-Erklärung des Genannten gestellt, was gesetzlicher Bestimmung gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

Colmar, den 12. März 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

---

(106) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1879.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1887 bis 31. März 1891 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 14. März d. Js. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. Februar 1887.

Reichsschuldenverwaltung.
Sydow.

II 62.

V.

(107) **Personal-Nachrichten.**

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Gutsbesitzer Freiherrn von Türckheim zu Niederbronn die nachgesuchte Entlassung von den Funktionen eines Mitgliedes des Staatsraths für Elsaß-Lothringen zu ertheilen.

Oberschulrath.

Der Lehrer Schmidt am Gymnasium in Hagenau ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Verwaltung des Innern.

Zu Mitgliedern der Kommission für die ärztliche Vorprüfung an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg sind für die Zeit von Ostern 1887 bis dahin 1888 berufen worden die Professoren Dr. Goltz, welcher den Vorsitz zu führen hat, Dr. Jolly, Dr. Kundt, Dr. Fittig, Dr. Gwelle, Dr. de Bary.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Notariatskandidat Otto Heinrich Germann Rienthal ist zum Kaiserlichen Notar im Landgerichtsbezirk Metz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rodemachern ernannt worden.

Der Gerichtsvollzieher Brell in Molsheim ist in den Landgerichtsbezirk Mülhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mülhausen versetzt.

Dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Ernst Rudolf Laabs in Saarburg i/L ist die kommiss. Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Zabern mit dem Wohnsitz in Molsheim übertragen worden.

Der Sekretariats-Assistent Cumlisse in Mülhausen ist an das Amtsgericht in Straßburg versetzt worden.

Der Gerichtsschreiberamtskandidat Eduard Schumacher in Mülhausen ist zum Sekretariats-Assistenten bei dem Amtsgericht in Mülhausen ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Versetzt sind: Der Steuerempfänger Schmitsch in Dammerkirch nach Hochfelden (Stuerclasse I),

der Steuerempfänger Jermann in Rosheim (unter Zurücknahme der verfügten Versetzung nach Pfirt) nach Dammerkirch,

der Assistent 1. Klasse Möhring von Mülhausen nach Straßburg,

der Assistent 1. Klasse Andres von Saarburg nach Mülhausen,

der Assistent 1. Klasse Sudmeil von Colmar nach Saarburg,

der Assistent 1. Klasse Grommes von Diedenhofen nach Colmar,

der Assistent 1. Klasse Davies von Saargemünd nach Diedenhofen,

der Assistent 1. Klasse Kraus von Albesdorf nach Saargemünd,

der Assistent 1. Klasse Fischer von Colmar nach Altkirch,

der Assistent 1. Klasse Kieser von Altkirch nach Colmar,

der Assistent 1. Klasse Meyer von Novéant nach Mülhausen.

Der Assistent 2. Klasse Kraus in Saargemünd ist zum Assistenten 1. Klasse in Novéant

der Assistent 2. Klasse Berg in Avricourt zum Assistenten 1. Klasse in Albesdorf ernannt.

Der Steuerempfänger Colin in Vic ist vom 1. April d. Js. ab in den Ruhestand versetzt.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Die Klassenlehrerin Maria Haber zu Wildersbach zur Klassenlehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Westhofen.

Beauftragt: Die kommiss. Lehrerin Julie Jacobi in Griesbach mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Schönberg.

Die Schulamtskandidatin Weiß mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule in Petersbach.

Die Schulamtskandidatin Streich mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule in Brumath.

Die Schulamtskandidatin Rathgeb mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Dunzenheim.

Die Schulamtskandidatin Dangler mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule in Schirrhein.

Die Schulamtskandidatin Epting mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Mittelhausbergen.

Die Schulamtskandidatin Magdalena Mendling von Espelhof mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Hüttenheim.

Die Schulamtskandidatin Frederike Strauß in Weißenburg mit der Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule in Weißenburg.

Die Schulamtskandidatin Bertha Dorstein in Rott mit der Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Oberseebach.

Die Schulamtskandidatin Lina Schand in Straßburg mit der Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Wildersbach.

Die Kleinkinderlehrerin Magdalena Müller zu Hohwald mit der Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule daselbst.

Versetzt: Die Lehrerin Juind von Oberseebach nach Hambach.

Die Lehrerin Gräber von Weißenburg nach Gries.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Pinguring der Jüngere zum Bürgermeister, Franz Coargagne zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Escheringen.

Digitized by Google

Nikolaus Klein zum Bürgermeister, Johann Mouth zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Baum-biedersdorf.

Johann Bruneau zum Bürgermeister der Gemeinde Wakrum.

Peter Gaucher zum Bürgermeister, Nikolaus Mauls zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Stein-biedersdorf.

August Troche definitiv zum Lehrer der Gemeinde Groß-Moyeuvre.

Clemens Prunelet definitiv zum Lehrer der Gemeinde Bolchen.

Eugen Singlar definitiv zum Lehrer der Gemeinde Hayingen.

Philipp Kieffer definitiv zum Lehrer der Gemeinde Diedenhofen.

Johann Dumont definitiv zum Lehrer der Gemeinde Diedenhofen.

Nikolaus Walneau definitiv zum Lehrer der Gemeinde Ste.-Barbe.

Joseph Wanage definitiv zum Lehrer der Schule zu Dreihäuser, Gemeinde Pfalzburg.

Emil Janson definitiv zum Lehrer der Gemeinde Gerburg.

Johanna Dousfenbach definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Jameck.

Franziska Canalta definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Joeuf.

Justina Aubach definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Böchy.

Maria Schaeffer definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Hessen.

Maria Pulsfer definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Farschein.

Maria Fellkrap definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Insingen.

Christine Cully definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Hirslingen.

Regina Lobouet definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Buchingen.

Bertha Gerbert definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Lixheim.

Anna Jautsch definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Folklingen.

Elise Rastle definitiv zur Lehrerin der Gemeinde Bickenholz.

Versetzt. Lehrer Niessen von St. Avold nach Bärenthal.

Lehrer Kaspers von Wölsch nach Rappweiler.

Lehrer Greffe von Rinkecourt nach Pettencourt.

Ausgeschieden. Lehrer Ludwig Braams zu Malancourt und

Lehrerin Maria Anna Kullermann zu Mondorf zum 1. April 1887 mit Pension.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Gestorben. Der Ober-Telegraphenassistent Schmidt in Metz.

(208) Vermischte Anzeigen.

Die Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank in Schwerin hat den Herrn Alexander Weiskan in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim hat den Herrn G. Wanold in Saarburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 13. | Straßburg, den 26. März | 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Erlaß der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen.
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten.
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind.
V. Personal-Nachrichten.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.

II.

(109) Bekanntmachung.

Die Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamts hierselbst ist für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 in folgender Weise zusammengesetzt:

Vorsitzender:
Professor Dr. Windelband.

Ordentliche Mitglieder:
Professor Dr. ten Brink — Englisch,
" Dr. Gröber — Französisch,
" Dr. F. X. Kraus zu Freiburg i/B. — Katholische Religionslehre,
" Dr. Martin — Deutsch,
" Dr. Neumann — Alte Geschichte und Geographie,
" Dr. Nowack — Protestantische Religionslehre und Hebräisch,
" Dr. Reifferscheid — Klassische Philologie,
" Dr. Scheffer-Boichorst — Mittlere und neuere Geschichte und Geographie,
" Dr. Schering — Mathematik und mathematische Physik,
" Dr. Windelband — Philosophie und Pädagogik.

Außerordentliche Mitglieder:
Oberrabbiner Aron — Israelitische Religionslehre,
Professor Dr. Goette — Zoologie,
" Dr. Cohn — Experimentalphysik,
Oberlehrer Dr. Lindstedt — Botanik,
Professor Dr. [illegible] — Mineralogie und Chemie.

Straßburg, den 16. März 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
v. Hofmann.

I. B. 122.

(110) Für Elsaß-Lothringen ist ein neues Pferde-Aushebungs-Reglement erlassen worden, welches in der Beilage abgedruckt ist.

(111) Bekanntmachung,
betreffend die Festsetzung der Höhe der einzuziehenden Strafvollstreckungskosten.

Auf Grund des § 1 Absatz 1 der Bestimmungen über das Verfahren bei Feststellung und Einziehung der Kosten der Vollstreckung der Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft vom 24. August 1880 wird hierdurch der Vergütungssatz, welcher der Berechnung der Kosten zu Grunde zu legen ist, für das Rechnungsjahr 1887/88 auf achtzig Pfennig für den Tag festgesetzt.

Wird jedoch ein Gefangener in eine Irrenanstalt verbracht, so kommen statt der vorstehend festgesetzten Detentionskosten die an die Anstalt gezahlten Beträge als baare Auslagen in Ansatz und zur Liquidation.

Straßburg, den 16. März 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
v. Puttkamer.

II A. 131.

(112) Verordnung,
betreffend die Einfuhr von Schafen aus dem Großherzogthum Luxemburg.

Das unter dem 19. April 1883 erlassene Verbot der Einfuhr von Schafen aus dem Großherzogthum Luxemburg (Nr. 16 des Central- und Bezirks-Amtsblattes) wird hiermit aufgehoben.

Straßburg, den 20. März 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft u. öffentl. Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Lederhose.

IV. 2017.

III.

a. Ober-Elsaß.

(113) **Verordnung**

Auf Grund des Gesetzes vom 15 April 1829, des Gesetzes vom 31 Mai 1865 und der Kaiserlichen Verordnung vom 12 Februar 1883 über die Fischerei nach Einsicht des Gutachtens des Bezirkstags vom 22 November v Js verordne ich mit Genehmigung des Ministeriums was folgt

Artikel 1.

Der Krebsfang und die Fischerei, ohne Unterschied der Fischsorten und der Art des Fangs, selbst mit schwimmender Angel sind in der Ill vom Ladhof bei Colmar abwärts bis zur Grenze des Unter-Elsaß in der Zeit vom 1 April bis 15 Juni 1887 und in den nachstehend bezeichneten Wasserläufen vom 20 Oktober 1887 bis 31 Januar 1888 durchaus verboten

1 in der Ill mit ihren Verzweigungen von der Quelle bis zum Ladhof bei Colmar,
2. in die Thur von ihrer Quelle bis zur Grenze des Kreises Thann,
3. in der Larg, der Doller, der Fecht und in allen ihren Nebengewässern,
4. in der Lauch von ihrem Eintritt in den Gemeindebann von Gebweiler bis nach Merxheim

Artikel 2

Zuwiderhandlungen werden nach Art. 27, 69 und 79 des Gesetzes vom 15 April 1829 bestraft

Colmar, den 19. März 1887.

II. 1441 Der Bezirks-Präsident

(114)

Die Herren Bürgermeister werden ergebenst ersucht, die nachstehenden Fischereiverbote, sowie auch die in dieser Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts publizierte Fischereipolizei-Verordnung in den Zeiträumen vom 24. bis 31 März und vom 15 bis 20 Oktober l Js in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und Publikationsbescheinigungen an die Herren Kreisdirektoren alsbald einzusenden

1 Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1875 ist in dem Rhein für die Zeit vom 15. April bis 31 Mai der Fang aller Fischarten, ausgenommen der Salmen (Lachse) und der Seeforellen (Lachsforellen) mit Netzen und Reusen (Fachen) jeder Art verboten. Das Fischen mit Angeln wird von diesem Verbot nicht betroffen

Vom 20 Oktober bis 20 Januar ist der Fang, das Feilbieten und der Verkauf der Seeforellen (Lachsforellen), der Ritter, Saiblinge oder Rötheli und der Bachforellen verboten

In der Zeit vom 11. November bis 24. Dezember darf die Fischerei auf Salmen (Lachse) nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung betrieben werden

2 Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1883 sind in allen übrigen Gewässern verboten

a) in der Zeit vom 20 Oktober bis 31 Januar der Fang der Salmen, der Forellen und der Ritterfische,
b) vom 1 April bis 15 Juni der Fang der übrigen Fische und der Krebse

3. Durch Verordnung des Ministeriums vom 30 Oktober 1886 sind die nachstehend verzeichneten Strecken von Wasserläufen als Schonreviere bis zum 31 Dezember 1891 erklärt worden. In denselben ist das Fischen und Krebsen jeglicher Art zu jeder Jahreszeit verboten, auch untersagt in der Zeit vom 1 Januar bis zum 15. Juni und vom 20 Oktober bis 31 Dezember Enten, Gänse, Schwäne oder andere dem Fischlaich schädliche Wasservögel zu setzen oder umlaufen zu lassen

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals.	Grenzen des Schonreviers.	Gemeinde.	Länge der Schonreviere Meter
a) 1 Rheinarm	1 Die Strecke des alten Rheinarmes genannt Hinterghein, welche begrenzt ist aufwärts durch die Transversallinie 11 R. M. 11 I von dem Grenzpunkte 11 ausgehend bis zum Kanal, abwärts durch die Transversallinie 12 R. M. 12, auf der Rheinseite durch die Regulierungslinie und auf der Landseite durch den Rhone-Rhein-Kanal. Sämmtliche in das so gebildete Viereck gelangenden Arme mit Ausnahme des Mühlenkanals, gelten als Schonrevier	Kembs.	3 200
	2. Die Rheinaltwasser, begrenzt aufwärts von der Transversallinie 37 F R. M. 37 zwischen der Rheinregulierungslinie und dem Hauptrheindamme, abwärts von einer durch Rhein km 46 und Gruppe 7, km 2 des Hauptrheindammes gehende gerade Linie, gegen den Rhein durch die Regulierungslinie und landeinwärts durch den Hauptrheindamm.	Heßenheim-Rumbsheim.	2 400
II. Ill.	Die Strecke von der Einmündung der Fecht an, 1 200 Meter stromaufwärts.	Illhäusern.	1 200

Nach der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 22. November 1886 ist der Fang von Krebsen bis zum 31. Dezember 1888 in den nachbezeichneten Gewässern unbedingt verboten.

I. Bassin des Rheins.

Augraben von der Brücke unterhalb St. Ludwig bis zur Mündung in den Rhein, Dorfbach bei Leimen von der Steinmühle bis zur Neumühle, Lörzbach bei Niederhagenthal bis zur Schönenbach-Mühle, Grüngiesen bei Vogelgrün und Biesheim, Thierlachgraben von Balgau bis Volgelsheim, Juchert, Rhein-Rhone-Kanal von Illfurt bis Napoleonsinsel.

II. Bassin der Ill.

Ill bis zum Modenheimer Wehr bei Mülhausen und von Horburg bis zur Grenze des Bezirks Ober-Elsaß, Lutterbach bei Lutter entspringend, Bruchwasserbach bei Wolschweiler entspringend, Luppach, Kiespach bei Ilfurt entspringend, Feldbach von Feldbach, Heimersdorf bis zur Mündung in die Ill bei Hirsingen, Hirzbach bei Basel entspringend, Krebsbach bei Enschingen von der Quelle bis zur Mündung in die Ill, Thalbach von Knöringen bis zur Mündung in die Ill bei Walheim, Dorf von Holzweiler bis Illhäusern, Blind von Widensolen bis zur Grenze des Bezirks Unter-Elsaß.

III. Bassin der Lauch.

Lauch von Oberlarg bis zur Mündung in die Ill bei Illfurt, kleine Larg bei Rüdenach entspringend, mittlere Larg und 2 Quellbächen bei Sendorf und Liebsdorf entspringend, in ihrem oberen Lauf auch Grumbach genannt, Kaferbach bei Pfetterhausen entspringend, Speisungskanal der Larg, Lutter, Schwarzwasser oder Schwarzbach, Ellbächlein von Ellbach bis zur Mündung in die Larg, Traubach, Sulzbach, Krebsbach zwischen Ammerzweiler und Niederspechbach, Rhein-Rhone-Kanal von Altmünsterol bis Illfurt.

IV. Bassin der Doller.

Doller von Sewen bis Schweighausen, Burbach von Oberburbach bis zur Mündung in die Doller.

V. Bassin der Thur.

Thur von Felleringen bis Ensisheim, Nebengewässer der Thur, insbesondere der Weißbach und Rammersbach, wie überhaupt die Bäche, welche von Geldbach und Altenbach kommen und bei Weiler in die Thur münden, Quatelbach-Kanal.

VI. Bassin der Lauch.

Lauch von Merxheim bei Gebweiler, Thurarm oberhalb Rufach in die Lauch mündend, Ohmbach.

VII. Bassin der Fecht.

Fecht von Münster bis zu ihrer Einmündung in die Ill bei Illhäusern, Krebsbach bei Winzenheim im Thal in die Fecht einmündend, Weiß von Kaysersberg bis zu ihrer Einmündung in die Fecht.

Colmar, den 19. März 1887.

Der Bezirks-Präsident
Timme.

II 1441

b. Unter-Elsaß.

(116) Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre im Bezirke Unter-Elsaß.

Gegenstand	Brumath.		Hagenau.		Wolfsheim.		Schlettstadt.		Straßburg.		Weißenburg.		Zabern.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Roggen	—	—	17	50	16	07	17	07	17	40	16	60	16	34
Mehl	26	67	23	22	—	—	24	31	25	08	21	36	—	—
Hafer	17	56	17	67	16	71	16	50	17	76	15	13	17	35
Stroh	4	16	5	68	5	67	5	56	6	06	5	14	4	50
Heu	4	45	6	77	7	16	6	21	6	67	5	62	6	44

(Namen der Marktorte — Durchschnittspreis für je 100 Kilogramm)

Bemerkungen. — Für den Kreis Erstein gilt Straßburg als Hauptmarktort.
In Brumath wird kein Roggen und in Wolfsheim und Zabern kein Mehl zu Markte gebracht.

Straßburg, den 17. März 1887.

Der Bezirks-Präsident
J. v. Geißeler.

I. 1512.

c. Lothringen.

(118) Bekanntmachung.

Das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen hat mittels Erlasses vom 19. d. Mts. — I A 1825 — angeordnet, daß die Befugnisse, welche die §§ 28—34 der für den diesseitigen Bezirk unterm 25 August 1879 erlassenen Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Explosivstoffen, (Amtsblatt für den Bezirk Lothringen pro 1879 Stück 36 Seite 253—261) der Polizeibehörde übertragen, hinfort von den Kreisdirektoren bezw. von dem Polizeidirektor wahrzunehmen sind, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Metz, den 8. März 1887.

Der Bezirks-Präsident:
J. V. **Hoffe**.

I B. 47.

IV.

(117) Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Anlage D zum § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 8. d. Mts. beschlossen, den Bestimmungen unter Nr. XXXII der Anlage D*) zum § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands folgende Fassung zu geben.

Nr. XXXII. Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter Nr. XXXIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1) Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Beladung und Entladung, wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.

2) Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepreßter Talg, Hörner ohne Schlauch, d. h. ohne den Hornfortsatz des Stirnbeins, in trockenem Zustande Klauen, d. h. die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen in gute Säcke verpackt, zugelassen.

3) Einzelsendungen der vorstehend unter 2) nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen.

4) Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie angetrocknete, mit Hesse- und Fleischfasern behaftete Knochen werden bei Aufgabe in Wagenladungen entweder in feste, dichtverschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt, oder unter der Bedingung zur Beförderung zugelassen, daß die Verladungen mit großen doppelten getheerten Decken vollständig eingedeckt sind. Die Decken hat der Versender zu stellen und vor jedem Transport frisch zu theeren.

5) Die Beförderung der vorstehend unter Nr. 4 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.

6) Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

7) Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Berlin, den 17. Februar 1887.

Der Reichskanzler:
v. Bismarck.

*) S. Centralbl. 1881 S. 481.

(118) Bekanntmachung,

betreffend die Feldmesserprüfung im Frühjahr 1887.

Die in Gemäßheit des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, im April d. Js. abzuhaltende Feldmesserprüfung findet am 18. April d. Js. Vormittags 10 Uhr und den folgenden Tagen in den Räumen der Katasterkommission (Ludwigsgasse 3) hierselbst statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der durch §. 2 und 18 des gedachten Regulativs geforderten Nachweise und Zeugnisse spätestens bis zum 1. April d. Js. an den Unterzeichneten einzureichen.

Straßburg, den 16. März 1887.

Feldmesser-Prüfungs-Kommission.
Der Vorsitzende
Roth,
Regierungsrath.

J.-N. 17.

V.

(119) **Personal-Nachrichten.**

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters vom 11. März 1887 ist der Fabrikant Adrian Dresesen zu Ars a. d. Mosel seines Amtes als zweiter Beigeordneter dieser Gemeinde enthoben worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Notar Krampholz in Busendorf ist die zum 1. Mai d. Js. nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Ackerers Michael Kaufmann zu Mittelsheim, welcher seine Entlassung eingereicht hat, der Fabrikant Xaver Gane zu Wittelsheim zum Bürgermeister der Gemeinde Wittelsheim.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Joseph Rutlin zu Steinbach der Fabrikbeamte Ludwig Sebastian Obemann zum Bürgermeister der Gemeinde Steinbach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister in Alt-Eckendorf der Ackerer Georg Bernauer daselbst.

Zum Bürgermeister der Gemeinde Diefenbach, Kreis Schlettstadt, der Eigenthümer Ernst Brandt daselbst.

Der Hauptlehrer Jakob Dult definitiv an der evangel. Knabenschule zu Reichshof.

Beauftragt: Der Schulamtskandidat Seligmann Fuit zu Diemeringen mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der israelitischen Elementarschule zu Illersweiler.

Die Frau Emma Kopp in Barrzheim mit der Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule daselbst.

Die kommiss. Klassenlehrerin Marie Müller in Gunzheim mit der Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Hagenau.

Die kommiss. Klassenlehrerin Emma Schmid zu Oberhofen mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Reichshof.

Die Schulamtskandidatin Lina Vöger zu Monsweiler mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Oberhausen.

Versetzt: Der Lehrer Jakob Beam von Waltenheim nach Issenhausen,

Hauptlehrer Georg Hanß von Issenhausen nach Melsheim.

Lehrer Georg Friedrich Schaeffer von Melsheim nach Waltenheim.

Entlassen auf Antrag: Der Klassenlehrer Joseph Schell, zuletzt an der St. Johann-Schule in Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Christoph Jacob zum Bürgermeister, August Laulee zum Beigeordneten der Gemeinde Heringen.

Johann Grenzrech zum Bürgermeister, Constant Patö zum Beigeordneten der Gemeinde Habudingen.

Jakob Beallat zum Beigeordneten der Gemeinde Bettsdorf.

Nikolaus Mall definitiv zum Lehrer der Gemeinde Bettingen.

Johann Umbach definitiv zum Lehrer der Schule zu Neukirchen, Gemeinde Dalstein.

Versetzt: Lehrer Grene von Neunhäuser nach Lehndorf, Gemeinde Ubern.

Lehrer Canete von Klein-Mayeuvre nach Neunhäuser.

Freiwillig ausgeschieden: Lehrerin Marie Wagner zu Altglashütte, Gemeinde Kleinrosseln, vom 1. April 1887 ab.

Lehrer Zimmermann zu Eppingen.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Gemeindepapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Ruprechtsau	Straßburg (Stadt)	Bürgermeister Straßburg	Konsistorium	4 Wochen
2	Lehrer	israel. Elementarschule	Kolbsheim	Straßburg (Land)	Kreisdir. in Straßburg	„	„
3	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Monsweiler	Zabern	„ „ Zabern	„	„
4	Lehrer	gemischten Elementarschule	Eppingen	Saargemünd	„ „ Saargemünd	—	„

(160) **Vermischte Anzeigen.**

Die in Metz bestehende St.-Blandinen-Anstalt ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

Die Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft in Magdeburg hat den Herrn Karl Schimpermann zu Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburg, Druck von R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 14. Straßburg, den 2. April 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.

II.

(121)

Das Nebenzollamt 1. Klasse zu Weißkirching ist zum 1. April dieses Jahres aufgehoben, das Nebenzollamt 2. Klasse zu Urbes zum 1. April dieses Jahres in ein Nebenzollamt 1. Klasse umgewandelt worden.

III 1716

(122) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für den Gemeindebezirk Griesheim, Kreis Straßburg (Land).

In Gemäßheit des § 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§ 49—55 des gedachten Gesetzes sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für den obenbezeichneten Gemeindebezirk Griesheim vom 1. Mai 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 23. März 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage:
Schill.

K. 2783

III.

b. Unter-Elsaß.

(123) Beschluß.

Die Gemeinden Still und Heiligenberg werden vom 1. April d. Js. ab von dem Kantonalarztbezirke Molsheim II abgetrennt und dem zweiten Kantonalarztbezirk des Kantons Schirmeck, dessen Kantonalarzt zur Zeit Dr. Hertzmann mit dem Amtssitze in Lützelhausen ist, zugetheilt.

Straßburg, den 25. März 1887.

Der Bezirks-Präsident
v. Stichaner.

VI. 2180.

c. Lothringen.

(124) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 19 Absatz 2 und 3 des durch Gesetz vom 6. Oktober 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 293) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden nachstehend die Vergütungssätze bekannt gemacht, welche im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 im Bezirk Lothringen zu gewähren sind.

Bezeichnung der Naturallieferungen.	Hauptmarktort													
	Metz		Bolchen.		Dieuze.		Diedenhofen.		Forbach.		Saarburg.		Saargemünd.	
	Von 100 Kilogramm													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Weizenmehl	25	54	37	56	30	64	31	10	30	44	31	69	43	54
Roggenmehl	21	86	31	64	25	38	25	22	20	98	25	40	35	22
Hafer	13	94	14	82	13	80	10	20	16	[illegible]	15	74	14	[illegible]
Heu	6	[illegible]	0	—	4	84	0	42	5	00	0	02	6	[illegible]
Stroh	4	24	3	15	3	54	0	22	4	64	4	62	5	20

Für den Kreis Château-Salins ist Dieuze als Hauptmarktort angenommen worden.

Metz, den 16. März 1887.

IV. 164

Der Bezirks-Präsident.
J. V.: Hoffe.

V.

(125)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu ertheilen und zwar:

der goldenen Medaille des Großherrlich türkischen Imtiaz-Ordens,

des Großherrlich türkischen Medschidie-Ordens dritter Klasse und des Kommandeurkreuzes des Fürstlich montenegrinischen Danilo-Ordens

dem Ersten Justitiar im Rechtsbureau der Hohen Pforte, Kaiserlichen Amtsrichter Gescher zu Constantinopel,

ferner

des Ritterkreuzes des Königlich schwedischen Nordstern-Ordens

dem Polizeidirektor Feichter zu Straßburg.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Elementarlehrer Ludwig Vincent zu Amnéville im Kreise Château-Salins aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Der Hülfsarbeiter Dr. phil. List in Straßburg ist zum Bibliothekar an der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek daselbst ernannt worden.

Oberschulrath.

Oberlehrer Dr. Stehle am Lehrerseminar I in Colmar ist zum Direktor dieses Seminars ernannt worden.

Der Seminarlehrer Toussaint am Lehrerseminar in Metz ist an das Lehrerseminar in Straßburg versetzt worden.

Der ordentliche Lehrer Fuchs am Progymnasium zu Diedenhofen ist in den Ruhestand versetzt worden.

Die kommiss. Lehrerin Voltz am Lehrerinnenseminar in Schlettstadt ist zur Seminarlehrerin ernannt worden.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Seminardirektor Dr. Schlimmer zum Kaiserlichen Regierungs- und Schulrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Regierungs- und Schulrath Dr. Schlimmer ist die Stelle des Regierungs- und Schulraths bei dem Bezirkspräsidium in Straßburg übertragen worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Referendar Jakob Adolf Diehl in Straßburg ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor ernannt worden.

Der Sekretariats-Assistent Wicker in Straßburg ist zum Landgerichts-Sekretär bei dem Landgerichte daselbst ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Alois Gerber zu Remalt zum 1. April 1887.

Der Elementarlehrer Sebastian Hock in Schönau zum 1. Oktober 1887.

Die Kleinkinderschulvorsteherin Henriette Hirz in Straßburg zum 1. April 1887.

Digitized by Google

Entlassen. Der praktische Arzt Dr Haas in Münster als Kantonalarzt für den Kanton Münster.

c. Lothringen.

Versetzt: Lehrer Stripkelle von Finstingen nach Niederhof.

Lehrer Kieffer von Niederhof nach Finstingen.

Vakanzen.

Die mit einem Jahresgehalt von 1600 ℳ verbundene Kantonalarztstelle für den Kanton Münster mit dem Amtssitze in Münster ist erledigt.

Bewerber werden aufgefordert ihre Meldungen auf Stempelpapier unter Beifügung ihrer Befähigungszeugnisse sowie eines Lebenslaufs bis zum 1. Mai d. Js. an das Kaiserliche Bezirks-Präsidium in Straßburg einzureichen.

Straßburg, den 23 März 1887.

Der Bezirks-Präsident
v. Stichaner.

VI. 1920

Vakante Schulstellen.

Nr	Es sind vakant: die Stellen	an der	zu	Kreis	Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen: beim Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Lehrer	kathol. Elementarschule	Rumolt	Molsheim	Kreisdir. in Molsheim	—	4 Wochen
2	Lehrer	"	Eschau	Schlettstadt	" " Schlettstadt	—	"
3	Kinderlehrerin	evangel. Kleinkinderschule am Schiffleutstaden	Straßburg	Straßburg (Stadt)	Bürgermeister i. Straßburg	—	"

(196) **Vermischte Anzeigen.**

Durch landesherrliche Verordnungen des Herrn Statthalters sind als gemeinnützige Anstalten anerkannt worden:

Die in Straßburg errichtete Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse der Werkstättenarbeiter für den Verwaltungsbereich der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Die zu Straßburg errichtete Pensions-, Wittwen- und Waisen-Kasse für die Betriebsbeamten der Reichseisenbahnverwaltung.

Der zu Metz bestehende „Metzer Turnverein“.

Straßburg, Druck von R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Nr. 15. Straßburg, den 9. April 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 6 Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1887.

(Nr. 1704.) Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten des Reichskriegsschatzes. (Vom 12. März 1887.)

(Nr. 1705.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zum Armenrecht. (Vom 9. Mai 1886.)

(Nr. 1706.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. (Vom 15. März 1887.)

Nr. 11 Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1887.

(Nr. 1709.) Gesetz, betreffend einige auf die Marine bezügliche Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen etc. (Vom 24. März 1887.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 5 Ausgegeben zu Straßburg den 31. März 1887.

(Nr. 550.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1887/88. (Vom 28. März 1887.)

Nr. 6 Ausgegeben zu Straßburg den 1. April 1887.

(Nr. 551.) Verordnung, betreffend die Erwerbung der für die Verstärkung der Fortslinie an der Festung Straßburg erforderlichen Terrains im Wege der Zwangsenteignung. (Vom 12. März 1887.)

(Nr. 552.) Verordnung, betreffend die Erwerbung des für die Verstärkung der Fortslinie in der Festung Metz erforderlichen Terrains im Wege der Zwangsenteignung. (Vom 12. März 1887.)

(Nr. 553.) Verordnung, betreffend die Erhebung einer Oktroiabgabe von Mais in der Stadt Straßburg. (Vom 22. März 1887.)

Nr. 7 Ausgegeben zu Straßburg den 4. April 1887.

(Nr. 554.) Gesetz, betreffend das Gnadenquartal. (Vom 31. März 1887.)

II.

(127) Im Anschlusse an die Verordnung vom 5. März 1887 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 8/9) ist die Gemeinde Oberburbach vom 1. Juli dieses Jahres ab von dem Bezirke der Enregistrementseinnehmerei Thann getrennt und mit dem Enregistrementsbezirke Masmünster vereinigt worden.

Straßburg, den 30. März 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
Schill.

III. 2318.

III.

b. Unter-Elsaß

(128) Beschluß

Der Dr. Ernst Dirkmann in Dettweiler ist auf sein Ansuchen vom 1. April d. Js. ab von den Funktionen eines Kantonalarztes des zweiten Kantonalarztbezirks Zabern entbunden worden.

Zum Kantonalarzt des zweiten Bezirks ist vom 1. April d. Js. ab der praktische Arzt Dr. Albert Lenz in Dettweiler, mit dem Amtssitze in Dettweiler, ernannt worden.

Straßburg, den 31. März 1887.

Der Bezirks-Präsident
v. Stichaner.

VI 2816

(129) Beschluß

Nach Einsicht des Beschlusses des Bundesraths vom 10. d. Mts. sowie des Ministerialerlasses vom 26. d. Mts.

Nr. I A 3696, wird die unter dem 4. September 1879 (Amtsblatt für Unter-Elsaß 1879 Nr. 39) erlassene Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, dahin ergänzt, daß dem ersten Absatze des § 18 folgender Satz angefügt wird:

„Die zu Verkehr bestimmten Dynamitpatronen sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Einwicklung, verkitteter Gummihülle) zu versehen.“

Vorstehende Bestimmung tritt vom 15. April d. Js. ab in Wirksamkeit.

Straßburg, den 1. April 1887.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.: **Geiseler.**

IV. 2564.

IV.

(130) Bekanntmachung

Durch Urtheil des K. Landgerichts Zabern vom 9. März 1887 ist Michael Lenz, Sohn von Israel Lenz, zuletzt in Maursmünster wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 1. April 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Barcans.

V.

(131)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Steueraufsehern Gallo in Bie und Klipffel in Merzisch aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Der Richtmeister Warmser zu Mülhausen ist auf seinen Antrag vom 1. April dieses Jahres ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Aichungsgehülfe Groß in Saargemünd ist zum Kaiserlichen Aichmeister in Elsaß-Lothringen ernannt und ihm die bisher auftragsweise verwaltete Aichmeisterstelle in Saargemünd übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist Josef Winkel zu Wingen im Bezirk Unter-Elsaß seines Amtes als Beigeordneter dieser Gemeinde enthoben worden.

Ernannt: Der bisherige Kaiserliche Forsthülfsaufseher Zinlinger zu Forsthaus Beckstkötel, Oberförsterei Wolar, zum Kaiserlichen Förster.

Der Lehrer Friedrich Burghardt zu Bischof zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Harskirchen.

Definitiv ernannt: Der kommiss. Lehrer Leo Berlon zu Rosheim,

die Lehrerin Maria Kim zu Hessenheim,

die kommiss. Lehrerin Julie Hunskircht zu Weitbruch,

der kommiss. Lehrer Georg Dürr zu Wasserlosbach,

der kommiss. Lehrer Karl Lutz zu Adderlosbach,

die kommiss. Lehrerin Sophie Dietsch zu Scharrachbergheim,

der kommiss. Lehrer Abraham Levy zu Küttolsheim,

der kommiss. Lehrer Abraham Meyer zu Romanswiller,

der kommiss. Lehrer Alexander Stoß zu Schaffhausen,

die kommiss. Klassenlehrerin Leonie Lang zu Neuweiler,

die kommiss. Klassenlehrerin Hulda Szalinsky zu Kronenburg,

die kommiss. Klassenlehrerin Helene Schippler zu Büst,

der kommiss. Klassenlehrer Georg Lienhardt zu Straßburg.

der kommiss. Lehrer Friedrich Wilhelm Anagloff zu Bischholz,

die kommiss. Klassenlehrerin Emilie Escher zu Mühlhausen,

die kommiss. Klassenlehrerin Elisabeth Wibach zu Zabern,

der kommiss. Klassenlehrer Georg Schneidell zu Buchsweiler.

Beauftragt. Der Schulamtskandidat Georg Klippert zu Merkweiler mit der einstweiligen Verwaltung der evangel. Elementarschule in Schleithal.

Pensioniert. Der Elementarlehrer J. A. Bechler in Epfig.

Der Elementarlehrer Markus Isaal zu Romansweiler.

Die Kleinkinderlehrerin Marie Karoline Hietz zu Eckbolsheim.

c. Lothringen.

Ernannt. An Stelle des Officier de santé François zu Trémery der praktische Arzt Dr. Wollbrall zu Vigy zum Kantonalarzt der Bezirke Vigy und Trémery.

An Stelle des von seinen Funktionen als Kantonalarzt des Bezirks Saaralben entbundenen Dr. Feltz zu Saaralben der Dr. Rathgeb zu Saaralben.

Anton Langat zum Bürgermeister, Joseph Bonflin zum Beigeordneten der Gemeinde Secourt.

Übertragen. Die Forstkassengeschäfte für die Oberförstereien Saargemünd und Püttlingen dem Enregistrementseinnehmer Weighler zu Saargemünd vom 8. Januar dieses Jahres ab an Stelle des verstorbenen Forstkassen-Rendanten Helding zu Saargemünd.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Ernannt. Die Postassistenten Wendel in Metz und Ribet in Pfalzburg zu Oberpostassistenten.

Telegraphenassistent Merlert in Metz zum Ober-Telegraphenassistenten.

Angestellt. Die Postpraktikanten Hirth in Metz, Heebing und Balzsch in Diedenhofen, Villaler in Saarburg (Lothr.) als Postsekretäre.

Die Postassistenten Wester in Metz, Buhn in Busch, Webjon II in Hayingen (Lothr.) und Postanwärter Reeb in Metz als Postassistenten.

Postassistent Hotlaille in Hagendingen als Postverwalter.

Angenommen. Naumann, Abiturient in Metz, Fuchsenbind, Student in Metz, als Posteleven.

Becker, Gastwirth in Farschweiler als Postagent.

Versetzt. Postrath Laninstein von Braunschweig nach Metz, Ober-Postdirektionssekretär Wellinstein von Metz nach Breslau, die Oberpostsekretäre Hübner von Metz nach Köln (Rhein), Kriegbaum von Saargemünd nach Mannheim, Allrenger von Oberhausen nach Metz,

die Postsekretäre Schanitz von Tscherebin von Metz nach Wolfenheim, Beit von Metz nach Köln (Rhein), Flohr von Metz nach Berlin, Mann von Saargemünd nach Frankfurt (M.), Frauendienst von Frankfurt (M.) nach Saargemünd, Meißl von Barmen nach Metz, Käple von Saarburg (Lothr.) nach Metz,

die Postpraktikanten Villaler von Leipzig nach Saarburg (Lothr.), Minisch von Leipzig nach Diedenhofen, Hirsling von Berlin nach Diedenhofen, Domin von Metz nach Chemnitz, Jang von Saarburg (Lothr.) nach Köln (Rhein),

die Postassistenten Schreiber von Berlin nach Saarburg (Lothr.), Gibson von Berlin nach Hayingen (Lothr.), Schmidl von Frankfurt (M.) nach Saargemünd, Koch von Diedenhofen nach Myslowitz, Kunzer von Dieuze nach Leipzig, Schuckmann von Castlochen nach Dieuze, Bichna von Metz nach Mannheim, Malchow von Diedenhofen nach Metz, Weiser von Berthelmingen nach Metz, Wack von Saargemünd nach Berthelmingen, Hillmann von Hayingen (Lothr.) nach Metz.

Freiwillig ausgeschieden. Postagent Maron in Farschweiler.

Gestorben. Postassistent Ohell in Metz.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es ist vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stelle	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Lehrer	evangel. Elementarschule	Romanswiller	Molsheim	Kreisschul.-In. in Molsheim	Konsistorium	4 Wochen
2	"	kathol. Elementarschule	Epfig	Schlettstadt	" " Schlettstadt	—	"
3	"	evangel. Elementarschule	Wiffert	Zabern	" " Zabern	Konsistorium	"
4	"	Knaben-Elementarschule	Oberdweiler	Bolchen	" " Bolchen	—	3 Wochen
5	evangel. Lehrer	Mittelschule	Metz	Metz (Stadt)	Schulinspektor Stah in Metz	—	14 Tagen

Straßburg. Buchdr. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 16. Straßburg, den 16. April 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 9 Ausgegeben zu Berlin den 31 März 1887.

(Nr. 1707.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1887/88. (Vom 30. März 1887.)
(Nr. 1708.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur vorläufigen Deckung des aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschusses. (Vom 30. März 1887.)

Nr. 10 Ausgegeben zu Berlin den 7 April 1887.

(Nr. 1710.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Serbien, betreffend den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle. (Vom 3. Juli 1886.)
(Nr. 1711.) Erklärung, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln. (Vom 17. März 1887.)

II.

(132)

Durch landesherrliche Verordnungen des Herrn Statthalters ist die Errichtung von Sparkassen in [illegible] und in Truchtersheim im Bezirke Unter-Elsaß genehmigt worden.

I A. 4263 u. 4190

(133)

Die Verbindung zwischen dem Großherzoglich Badischen Orte Bellingen und dem Orte Klein-Landau über den Rhein ist als Uebergangsstraße erklärt und in Klein-Landau eine Uebergangssteuerstelle mit der Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgaben von Bier und Wein und zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen über diese Getränke errichtet worden.

Straßburg, den 9. April 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage
Schill.

III 2100

III.

(134) **Verordnung.**

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 10. März d. Js. verordne ich was folgt:

Der § 18 meiner Verordnung vom 18. September 1879 über den Verkehr mit explosiven Stoffen (Bezirksamtsblatt von 1879 Seite 129 ff.) erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:

„Die zu Packeten vereinigten Dynamitpatronen sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung, verklebten Gummibeuteln) zu versehen."

Colmar, den 6. April 1887.

Der Bezirks-Präsident
Sturm.

II 2838.

IV.

(135) **Bekanntmachung,**

den Ankauf von Remonten pro 1887 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Reichslande Elsaß-Lothringen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 16. Juli in Hochfelden,
„ 18. „ in Brumath,
„ 19. „ in Sulz u/W.

Die von der Remonte-Ankaufskommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 5. März 1887.

Kriegsministerium.
Remontirungs-Abtheilung.
Freiherr von Troschke.

Nr 95./3./87 R A.

V.

(136)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem Bürgermeister Anton Dillenschneider in Dagsburg den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Staatsminister von Hofmann auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Amt als Staatssekretär in Elsaß-Lothringen unter Verleihung des Großkreuzes des Rothen Adler-Ordens zu ertheilen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Unterstaatssekretäre im Ministerium für Elsaß-Lothringen Dr. von Mayr und Dr. Ledderhose, letzteren unter Verleihung des Sterns zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub, in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Bürgermeister der Stadt Straßburg Otto Back zum Kaiserlichen Unterstaatssekretär der Abtheilung für Finanzen und Domänen im Ministerium für Elsaß-Lothringen und den bisherigen Regierungspräsidenten Studt zu Königsberg i/Pr. zum Kaiserlichen Unterstaatssekretär der Abtheilung des Innern in demselben Ministerium zu ernennen.

Oberschulrath.

Der Vorsteher der Taubstummenanstalt in Metz Emil Erbich ist zum Direktor dieser Anstalt ernannt worden.

Die Seminarlehrer Müller und Bollwein am Lehrerseminar I in Colmar, Wagner am Lehrerseminar II in Colmar und Ziegler am Lehrerinnenseminar in Straßburg sind zu Oberlehrern ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Gerichtsvollzieher Zingarelli in Saarunion ist vom 1. Mai d. Js. ab nach Albesdorf und der kommissarische Gerichtsvollzieher Schmidt von Albesdorf vom gleichen Tage ab nach Saarunion versetzt worden.

Die Gefängniß-Oberinspektoren Wagner in Metz und Gadilläd in Mülhausen sind zu Direktoren in der Gefängniß-Verwaltung von Elsaß-Lothringen ernannt worden.

Dem Gefängniß-Inspektor Schulze in Straßburg ist der Charakter als Oberinspektor in derselben Verwaltung verliehen worden.

Die von dem reformirten Konsistorium in Bischweiler vorgenommene Ernennung des Pfarrers Schwendiner in Ahweiler zum Pfarrer in Steinselz hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Zolleinnehmer I. Klasse Bérard in Vic ist in gleicher Diensteigenschaft nach Groß-Moyeuvre versetzt worden.

Der Assistent I. Klasse Böhm zu Mülhausen ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Assistent I. Klasse Kritz zu Metz ist als Steuereinnehmer nach Markolsheim,

der Zolleinnehmer I. Klasse Striten zu Groß-Moyeuvre in gleicher Diensteigenschaft nach Urbis und der Zolleinnehmer I. Klasse Hermann in Wesserling als Assistent I. Klasse nach Metz versetzt worden.

Dem kommissarischen Katastersekretär Rodenbasch ist die Stelle eines Vermessungskontrolörs bei der Katasterkommission hierselbst kommissarisch übertragen worden.

Dem Regierungskanzlisten Hufstorn ist die Stelle eines Sekretärs für den Expeditions-, Registratur- und Kalku-

katasterhilfsarbeiter bei der Katasterkommission hierselbst kommissarisch übertragen worden.

Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der bisherige Hülfsgeologe van Werveke ist als Assistent bei der Kommission für die geologische Landesuntersuchung in Elsaß-Lothringen zu Straßburg angestellt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt. Der Lehrer Emil Zimmermann zu Eppingen zum Lehrer an der katholischen Elementarschule in Rimsdorf.

Definitiv ernannt. Die kommiss. Klassenlehrerin Marie Schüssler zu Kurzenhausen,

die kommiss. Klassenlehrerin Katharina Klas zu Dehlingen,

der kommiss. Lehrer Karl Barthel zu Niederbronn,

die kommiss. Klassenlehrerin Margarethe Klein zu Zutzendorf,

der kommiss. Lehrer Moritz Schwab zu Düttlenheim,

der kommiss. Lehrer Hieronymus Bersinn zu Lingolsheim,

der kommiss. Lehrer Leopold Blum zu Duppigheim,

der kommiss. Klassenlehrer Josef Rappel zu Schirmeck,

der kommiss. Lehrer Eugen Feldenauer zu Champenay,

der kommiss. Lehrer Alfons Bechtel zu Mutzig,

der kommiss. Klassenlehrer August Girard zu Mutzig,

der kommiss. Klassenlehrer Georg Herrenberger zu Molsheim,

der kommiss. Klassenlehrer Hippolyt Ampemberger zu Molsheim,

der kommiss. Lehrer Marx Faist zu Weitersweiler.

Beauftragt. Der Lehrer Friedrich Müller mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerstelle der evangelischen Elementarschule zu Lingolsheim,

der Schulamtskandidat Friedrich Fantzmann zu Weitbruch mit der Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule daselbst,

der Schulamtskandidat Alois Schütz zu Eußeltweyersheim mit der Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Wisch.

Gestorben. Der Elementarlehrer Jakob Köhm in Bischweiler,

der Klassenlehrer an der Münsterschule zu Straßburg, Jakob Greis.

c. Lothringen.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Ackerer Eugen Cabriol zu Pierrevillers im Bezirk Lothringen seines Amtes als Beigeordneter dieser Gemeinde enthoben worden.

Definitiv ernannt. Peter Clement zum Lehrer der Gemeinde Kammern.

Installirt. Die Vikare: Lapierre in Deutsch-Oth, Pelt in Gorze, Chatelain in St. Avold, Thierrier in Bitsch.

Versetzt. Die Vikare Schaal in Wolmünster als Hülfspfarrer nach Gänglingen und Pierre in Gorze als Hülfspfarrer nach Servigny bei Ste. Barbe,

die Hülfspfarrer Thiery von Ewingen nach Hesdorf, Walter von Hesdorf nach Steinbiedersdorf, Laroche von Steinbiedersdorf nach Bühlingen, Schwarrer von Algringen nach Altrippen, Falschweiler von Servigny bei Ste. Barbe nach Niederrentgen, Scherrier von Bettingen nach Suarzelsingen, Schütz von Bendorf nach Bellingen, Bergdoll von Bellingen nach Settingen,

Lehrer Pauly von Niederwiese nach Angelingen,

Lehrer Kling von Hellert, Gemeinde Dagsburg, nach Niederwiese,

Lehrerin Paul von Bruchen nach Diefringen, Gemeinde Ottendorf,

Lehrer Merz von Oberhomburg nach St. Avold.

Ausgeschieden. Dr. Palé aus seinen Funktionen als Kantonalarzt des Bezirks Gorze.

Hülfspfarrer Bories in Settingen,

Vikar Lambrelon in Bitsch.

Der Lehrer Guirlinger zu Marimoulin zum 1. April d. Js. mit Pension.

Gestorben. Die Hülfspfarrer Lorrain in Fèves, und Hammerle in Altrippen.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es ist vakant				Die mit Gemeindeschein, Lebenslauf und Zeugnissen einzureichenden Bewerbungsgesuche sind		
	die Stelle	an der	in	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Klassenlehrer	kathol. Münsterschule	Straßburg	Straßburg (Stadt)	Bürgermeister i. Straßburg	—	4 Wochen
2	Lehrer	evangel. Elementarschule	Bischweiler	Zabern	Kreisdir. in Zabern	Konsistorium	„
3	„	Armen-Elementarschule	Hellert Gemeinde Dagsburg	Saarburg	„ „ Saarburg	—	14 Tagen

Straßburg. Buchdr. M. DuMont-Schauberg.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 17. Straßburg, den 28. April **1887.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des **Reichsgesetzblatts** und des **Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen**;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des **Ministeriums** für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der **Bezirks-Präsidenten**;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von **Reichsbehörden**, welche für Elsaß-Lothringen von besonderem Interesse sind;
V. **Personal-Nachrichten.**

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 7. Ausgegeben zu Berlin den 13. April 1887.

(Nr. 1712.) Verordnung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten. (Vom 7. April 1887.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 8. Ausgegeben zu Straßburg den 16. April 1887.

(Nr. 555.) Gesetz, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Feld- und der Flurpolizei. (Vom 30. März 1887.)
(Nr. 556.) Verordnung, betreffend die Eintheilung des Landgerichts in Straßburg. (Vom 1. April 1887.)
(Nr. 557.) Verordnung, betreffend die Erhebung einer Oktroiabgabe von Malz in der Stadt Saargemünd. (Vom 12. April 1887.)

II.

(187) Bekanntmachung,

betreffend die Verpackung der Nickelmünzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 21. November 1874 (Bekanntmachungs-Blatt Seite 91) und vom 29. Juli 1875 (Bekanntmachungs-Blatt Seite 125) wird hierdurch bestimmt, daß die in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 1. April 1886 (Reichsgesetz-Blatt Seite 67) zur Ausprägung gelangenden Nickelmünzen zu Zwanzig Pfennig in Beuteln zu 200 M oder in Rollen zu 20 M und zu 10 M zu verpacken sind.

Straßburg, den 14. April 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Back.

III. 2425.

(188)

Der Kaiserliche Statthalter hat mittels Erlasses vom 14. April 1887 $\frac{\text{III 2773}}{\text{St. 2183}}$ bestimmt, daß fortan

die Enregistrementsinspektoren die Amtsbezeichnung „Enregistrements-Oberinspektoren",
die Enregistrementsverifikatoren die Amtsbezeichnung „Enregistrementsinspektoren"

zu führen haben.

III. 2772.

(189) Bekanntmachung.

Behufs Ausführung von dringlichen Reparaturarbeiten werden

der Saarkohlen-Kanal und der Rhein-Marne-Kanal
vom 15. Juni bis 1. Juli d. Js.

trocken gelegt und für den Schifffahrts-Verkehr gesperrt werden.

Dagegen findet eine Sperrung des Rhein-Rhone-Kanals und seiner Seiten-Kanäle in diesem Jahre nicht statt.

Zur Bergung der Schiffe und Flöße während der Sperre dienen

auf dem Saarkohlen-Kanale

die Häfen zu Saargemünd und Mittersheim, und

auf dem Rhein-Marne-Kanale

die Scheitelstrecke zwischen den 3 Sperrthoren bei Arzweiler am Franzosenhofe und der Kuppel, der Hafen an der alten Mühle bei Niederweiler und der Hafen bei Zabern.

Straßburg, den 12. April 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV 3043. **Lebderhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(140)

Der Bezirkstag des Ober-Elsaß hat in seiner Sitzung vom 22. November 1886 beschlossen, die in den Jahren 1884/85 bis 1886/87 zur Anwendung gekommenen Sätze für den Durchschnittspreis eines Arbeitstages, welcher nach Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 1832 der Personalsteuer zu Grunde zu legen ist, für das Jahr 1887/88 unverändert beizubehalten.

Die betreffenden Sätze sind in der Beilage für den Bezirk Ober-Elsaß zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 9, Jahrgang 1884, Seite 1 ff. abgedruckt.

Colmar, den 15. April 1887.

Der Bezirks-Präsident

I. 2016. **J. V.: v. Freyberg.**

(141)

Der Bezirkstag für Ober-Elsaß hat in seiner Sitzung vom 27. November 1886 nach § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. April 1878, betreffend die Ausführung der Kreisordnung vom 9. April 1878, für die Kreisbuchkommissionen des Ober-Elsaß für das Jahr 1887 nachfolgende Mitglieder gewählt resp. wiedergewählt.

1. Für den Kreis Altkirch.

Herrn Baron von Reinach, Präsident

„ Ausdamm, Bürgermeister und Kreistagsmitglied zu Hirsingen, Mitglied,

„ Achilles Ellerbach zu Altkirch, Mitglied,

„ Jakob Meisterle, Bürgermeister zu Rammersmatt, Stellvertreter.

2. Für den Kreis Colmar.

Herrn Alfred Stoecklin, Notar, zu Colmar, Präsident

Herrn Jean Kremer zu Walbach, Mitglied

„ Philipp Oberlé zu Horburg, Mitglied,

„ Alphons Zäher zu Hettern, Stellvertreter.

3. Für den Kreis Gebweiler.

Herrn Andolf, Bezirkstagsmitglied zu Ensisheim, Präsident,

„ Victor Krafft zu Rädersheim, Mitglied,

„ Adolf Heinrich zu Gebersweiler, Mitglied,

„ Fritz, Verwalter bei Herrn Schlumberger zu Gebweiler, Stellvertreter.

4. Für den Kreis Mülhausen.

Herrn Freund, Bürgermeister zu St. Ludwig, Präsident.

„ Josef Nicol zu Illzheim, Mitglied,

„ Meyer, Verwalter zu Niedermorschweiler, Mitglied

„ Kempf, Bezirkstagsmitglied zu Köztingen, Stellvertreter.

5. Für den Kreis Rappoltsweiler.

Herrn Ostermann, Sohn, zu Ostheim, Präsident,

„ Anoll, Bürgermeister und Bezirkstagsmitglied zu Hebeit, Mitglied,

„ Damesch zu Wintzheim, Mitglied,

„ Müller, Sohn, zu Ribeauvillé, Stellvertreter.

6. Für den Kreis Thann.

Herrn Schoenffenegger, Kreistagsmitglied zu Niederaspach, Präsident,

„ Alois Deiner zu Senthein, Mitglied,

„ J. B. Schaler zu Oberburnhaupt, Mitglied,

„ Franz Zimmermann, Eigenthümer zu Niederaspach, Stellvertreter.

Colmar, den 15. April 1887.

Der Bezirks-Präsident

II. 2379. **J. V.: v. Freyberg.**

b. Unter-Elsaß.

(142) **Meldung**

zur

Prüfung der Anwärter für den Subalterndienst.

Anmeldungen zu der Prüfung, welche in Ausführung der Vorschriften, betreffend die Ausbildung, Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Subaltern- und Unterbeamten der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen vom 29. Juli 1878 demnächst abgehalten wird, sind spätestens bis zum 1. Mai d. Js. bei mir einzureichen.

Straßburg, den 13. April 1887.

Der Bezirks-Präsident

C. 397. **v. Stichaner.**

(143)

Die Apotheke des Herrn Ferdinand in Reichshofen ist in den Besitz des approbirten Apothekers Karl Quirin aus Dillingen übergegangen.

Straßburg, den 16. April 1887.

VI. 2827

Der Bezirks-Präsident
v. Stichaner.

c. Lothringen.

(144) Bekanntmachung.

Bei der am 1. d. Mts. stattgehabten Verloosung der lothringischen allgemeinen Bezirks-Anleihe und der Anleihe für den Brückenbau bei Mettingen wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen.

a) von der allgemeinen Anleihe.

Litera A. zu 1000 Mark.

Serie I Nr. 20, 361, 367, 458, 478, 674, Serie II Nr. 711, Serie III Nr. 895, 900, 904, 1019, 1032 und 1342.

Litera B. zu 500 Mark.

Serie I Nr. 482, 581, 963, 964, 1057, Serie II Nr. 1183, 1187, 1607, 1614, 1988, 2058, 2061, 2069, Serie III Nr. 2509, 2558, 2754, 2799, 2806, 2965, 3006, 3183, 3210.

Litera C. zu 200 Mark.

Serie I Nr. 50, 679, 287, 297, 786, 817, 1069, 1154, 1241, 1352, 1589, 1595, Serie II Nr. 1740, 1892, 1860, 2032, 2133, 2350, 2370, 2374, 2920, 3115, 3151, 3288, 3502.

b) von der Mettinger Brücken-Anleihe.

Litera A. zu 1000 Mark.

Nr. 47.

Litera B. zu 200 Mark.

Nr. 116, 151, 162, 179 und 220.

Die Auszahlung des Nominalwerthes erfolgt am 1. Juli 1887, mit welchem Tage auch die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg i. E. sowie durch die Kaiserlichen Steuerkassen in Elsaß-Lothringen an die Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung der letzteren und der Zinsabschnitte sowie der Talons derselben.

Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1. Juli 1887 fälligen Zinsabschnitte wird hierbei von dem Kapital in Abzug gebracht.

Von den bis jetzt gezogenen Schuldverschreibungen sind die nachstehend bezeichneten Stücke noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden:

von der allgemeinen Anleihe.

Litera A. zu 1000 Mark.

Serie II Nr. 934.

Litera B. zu 500 Mark.

Serie II Nr. 1820 und Serie III Nr. 2485.

Litera C. zu 200 Mark.

Serie I Nr. 304, 1187, Serie II Nr. 3003, 3066 und 3327.

Anmerkung. Auf den ausgeloosten Schuldverschreibungen befinden sich vor den einstelligen Nummern 000, vor den zweistelligen Nummern 00 und vor den dreistelligen Nummern 0 vorgedruckt.

Metz, den 4. April 1887.

I[a] 749

Der Bezirks-Präsident
J. V. Hasse.

(145) Verordnung,

betreffend die Vertilgung der Disteln.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Oktober 1791, des Gesetzes vom 18. Juli 1837 und des Artikel 471 § 15 des Code pénal verordne ich was folgt:

Artikel 1.

Die Eigenthümer, Pächter oder Miethsleute sind verpflichtet, jährlich vom 1. Mai ab auf ihren sämmtlichen Grundstücken die Disteln zu entfernen, beziehungsweise entfernen zu lassen, und dies so oft zu wiederholen, als es nöthig erscheint, um die Blüthe dieser Pflanze zu verhindern.

Artikel 2.

Auf den im ungetheilten Besitze verbliebenen Gemeindegrundstücken ist die Entfernung der Disteln auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen und erfolgt die Berechnung der bezüglichen Kosten, sofern das Budget nicht besondere für diesen Zweck bestimmte Ausgabepositionen nachweist, auf den für unvorhergesehene Ausgaben in den Budgets festgesetzten Kredit.

Artikel 3.

Auf den Straßen und an den Straßengräben hat die Entfernung der Disteln durch die mit dem Unterhalte der bezüglichen Strecken betrauten Straßenwärter zu erfolgen.

Artikel 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden durch Protokoll konstatirt und nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Verordnung ist in allen Gemeinden anzuheften und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Herren Bürgermeister haben die erfolgte Veröffentlichung durch Eintrag in das für die öffentlichen Verhandlungen des Bürgermeisteramtes bestimmte Register zu bescheinigen.

Metz, den 16. April 1874.

Der Präsident von Lothringen.

Verordnung,

betreffend die Vertilgung der Kleeseide.

Auf Grund des Gesetzes vom 22 Dezember 1789 Sekt. III Art 2 Nr 9 des Gesetzes vom 28. September 16 Oktober 1791, des Gesetzes vom 10. Juli 1837 Titl 2 Art 10 Nr 1 und Art 11 und 15, des Art. 471 des Code pénal Nr. 15,

In Erwägung, daß die seit längerer Zeit in dem Klee und Luzerne auftretende Schmarotzerpflanze, die sogenannte Kleeseide (Cuscuta) gegenwärtig eine Verbreitung gewonnen hat, bei welcher die Kultur der unentbehrlichen Futterkräuter wesentlich beeinträchtigt wird und eine Gefährdung des Wohlstandes der landbautreibenden Bevölkerung zu befürchten ist,

Nach Anhörung der landwirthschaftlichen Vereine des Bezirks welche mit Rücksicht auf die Größe der Gefahr sich für den Erlaß allgemeiner Vertilgungsmaßregeln aussprechen,

In Erwägung daß die Verhütung bezw Beschränkung jener Gefahr zu den Aufgaben der Bezirksverwaltung gehört, verordne ich, was folgt

Artikel 1

Die Besitzer und Inhaber von Grundstücken, auf welchen sich Kleeseide befindet, sind verpflichtet, dieselbe bezgsfall rechtzeitig zu vertilgen, daß sie sich nirgends im urblühenden Zustande vorfindet.

Artikel 2

Auf den im ungetheilten Besitze verbliebenen Gemeinde-Grundstücken ist die Entfernung der Kleeseide auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen.

Artikel 3

Auf den Straßen und an den Straßengräben hat die Entfernung der Kleeseide durch die mit dem Unterhalt der betreffenden Strecke betrauten Straßenwärter zu erfolgen.

Artikel 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden durch Protokoll konstatirt und nach den bestehenden Gesetzen bestraft

Gleichzeitig ist im Falle solcher Zuwiderhandlungen die Behörde berechtigt, die Beseitigung der Seide durch Abschneiden und Verbrennen an Ort und Stelle, sowie durch tiefes Umgraben der mit Seide behafteten Stellen auf Kosten der Säumigen herbeizuführen.

Artikel 5

Die gegenwärtige Verordnung, welche vom 1. Juli d. Js ab in Kraft tritt, ist in allen Gemeinden anzuheften und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen Die Herren Bürgermeister haben die erfolgte Veröffentlichung durch Eintragung in das für die öffentlichen Verhandlungen des Bürgermeisteramts bestimmte Register zu bescheinigen.

Metz, den 14 Juni 1877

Der Präsident von Lothringen,
Freiherr von Reitzenstein

Vorstehende Verordnungen vom 16 April 1874, betreffend die Vertilgung der Disteln, und vom 14. Juni 1877 betreffend die Vertilgung der Kleeseide werden hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz den 7 April 1887

Der Bezirks-Präsident
VI. 908. J V **Hasse**

---

(146) Bekanntmachung.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirkstag von Lothringen in seiner Sitzung vom 24 November 1886 gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 1882 auf meinen Vorschlag die Geldwerthe des Arbeitstages, welche der Berechnung der Personalsteuerquote im Etatsjahre 1887/88 zu Grunde zu legen sind, für die einzelnen Gemeinden des Bezirks Lothringen so festgesetzt hat, wie dieselben in der Beilage für den Bezirk Lothringen zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 12 vom Jahre 1886 abgedruckt sind. Nur ist für die frühere selbstständige Gemeinde Fage im Kreise Château-Salins und der Gemeinde Fösterch, für welche der Werth eines Arbeitstages auf 36 Pfennig festgesetzt ist, vereinigt und für die neu gebildete Gemeinde Schmeyen im Kreise Saargemünd der Werth eines Arbeitstages pro Etatsjahr 1887/88 auf 60 Pfennig festgestellt worden.

Metz den 12 April 1887

Der Bezirks-Präsident
I^b 757 J V **Hasse**

---

(147) Bekanntmachung.

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Moyenvic, Kreis Château-Salins, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21 Juni 1865 und des Erlasses des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12 August 1865 die Genossenschaftsstatuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß

Bezirk Lothringen.
Kreis Château-Salins
Gemeinde Moyenvic

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Anlage von Feldwegen in der Gemarkung Moyenvic unter dem Namen „Feldwegegenossenschaft Moyenvic" mit dem Sitze in Moyenvic gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stell-

neuern. Hiervon sind 1 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den drei ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt. Sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirks-Präsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirks-Präsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Trommelschlag oder Schellen, sowie durch Anschläge welche an den Gemeindehäusern und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchthüren angeheftet werden.

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittels Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 13.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor in Metz zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des mit Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres mit dem Meliorations-Bauinspektor in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer ausgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Metz, den 17. März 1887.

Der Bezirks-Präsident

VI. 723. J. V. Hasse.

---

(148) Bekanntmachung.

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Jallaucourt, Kreis Château-Salins, gebildeten Genossenschaft zur Korrektion des Ossenbaches dussett genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Dekrets des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschaftsstatuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk Lothringen.
Kreis Château-Salins.
Gemeinde Jallaucourt.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Korrektion des Ossenbaches in der Gemarkung Jallaucourt unter dem Namen „Korrektionsgenossenschaft des Ossenbaches" mit dem Sitze in Jallaucourt gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend unter (147) abgedruckten Statut der „Entwässerungsgenossenschaft Mohnerie".

Metz, den 21. März 1887.

Der Bezirks-Präsident

VI. 643. J. V. Hasse.

(149)

Nachweisung der im Monat März 1887 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. Seite 52.)

Marktort.	Hafer								Stroh								Heu	
	gut.		mittel.		gering		Durchschnitt		Roggen				Weizen					
									Richt.		Krumm		Richt.		Krumm			
	Es kosten je einhundert Kilogramm.																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	14	93	13	92	—	—	13	60	—	—	—	—	4	40	—	—	9	60
Colmar	15	90	14	40	13	60	14	40	6	60	6	20	6	—	4	60	6	—
Gebweiler	—	—	15	—	—	—	14	—	6	20	—	—	5	—	—	—	5	10
Mülhausen	—	—	14	—	—	—	14	—	6	80	4	60	6	10	5	—	6	20
Rappoltsweiler	—	—	15	50	—	—	15	50	—	—	—	—	—	—	4	80	4	40
Thann	—	—	11	23	10	10	16	76	6	60	—	—	4	80	—	—	4	40
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	6	—
Hagenau	—	—	17	16	—	—	17	76	6	—	—	—	6	60	—	—	4	80
Molsheim	10	10	14	20	19	15	14	15	6	80	—	—	4	80	—	—	6	80
Schlettstadt	—	—	15	51	—	—	16	41	6	70	4	90	4	20	4	44	4	50
Straßburg	—	—	14	43	—	—	14	43	—	—	7	—	—	—	6	91	9	50
Weißenburg	—	—	12	60	—	—	12	10	6	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Zabern	—	—	11	60	—	—	11	60	6	40	4	94	4	46	4	—	9	01
Bolchen	11	60	11	90	10	40	11	07	6	—	2	84	1	09	2	88	4	80
Dieuze	11	—	10	80	10	00	10	50	—	—	3	65	—	—	4	05	5	65
Diedenhofen	10	—	11	50	11	40	11	61	4	10	—	—	6	10	—	—	4	91
Forbach	11	50	12	—	11	—	11	03	6	50	3	—	3	—	4	—	6	41
Metz	13	40	12	40	11	10	11	03	5	61	4	25	3	98	3	16	5	10
Saarburg	10	50	—	—	—	—	13	50	6	88	—	—	—	—	4	08	5	91
Saargemünd	12	40	12	—	11	60	11	—	6	—	4	80	4	66	4	—	6	—

IV.

(150) Bekanntmachung.

Durch Urtheil des Kais. Landgerichts Metz vom 2. April 1887 ist die Marie Hamann, Wittwe von Georg Rapp, früher in Barsberg wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 14. April 1887

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

---

(151) Allgemeine Verfügung
betreffend das Verfahren bei Beschlagnahme von Wild und Fischen.

1. Die Verfügung über die beschlagnahmten Gegenstände steht der für die Hauptsache zuständigen Staatsanwaltschaft, und sofern eine gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme nach § 98 St.-P.-O. erforderlich ist, der zur Bestätigung zuständigen Gerichtsbehörde zu.

Es ist hierbei zu beachten, daß bei Transport durch Post, Eisenbahn und ähnliche Verkehrsmittel wohl regelmäßig und stets dann eine gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme erforderlich sein wird, wenn der letzteren der davon betroffene Absender nicht zugegen ist.

II. Beschlagnahme von Wild.

1. Das wegen Zuwiderhandlung gegen §§ 4 und 8 (§ 13 Nr. 3 und 4) des Jagdpolizeigesetzes vom 7. Mai 1883 beschlagnahmte und gemäß § 13, Schlußabsatz, der Einziehung unterliegende Wild (Wild, welches während der Schonzeit feilgeboten, verkauft, gekauft, transportirt oder zum Verkauf umhergetragen wird, sowie in Schlingen gefangenes Wild, welches feilgeboten, verkauft, transportirt, zum Verkauf umhergetragen oder von Wirthen oder Händlern angekauft wird), ist auf Verfügung der nach I zuständigen Behörde zu veräußern.

Es macht keinen Unterschied, ob das beschlagnahmte Wild dem wegen der Zuwiderhandlung gegen §§ 4 und 8 zu verfolgenden Thäter gehört oder nicht; desgleichen ist es einerlei, ob das Wild durch berechtigtes oder unberechtigtes Jagen erworben worden ist.

2. In Fällen eines unberechtigten Jagens ist, sofern nicht zugleich eine Zuwiderhandlung gegen §§ 4 und 8 (§ 13 Nr. 3 und 4) des Jagdpolizeigesetzes konkurrirt und hiernach gemäß vorstehender Nr. 1 zu verfahren ist, das beschlagnahmte Wild auf Verfügung der nach I zuständigen Behörde nach Maßgabe des § 111 St.-P.-O. dem Jagdberechtigten, falls derselbe leicht erreichbar ist, zur Verfügung zu stellen, in administrirten Jagden dem Oberförster zu überweisen.

Sofern das beschlagnahmte Wild bei vorheriger Einholung einer bezüglichen Verfügung der zuständigen Behörde der Gefahr alsbaldigen Verderbs ausgesetzt sein sollte, kann dasselbe unmittelbar durch den die Beschlagnahme betätigenden Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft dem Jagdberechtigten, wenn derselbe in der Nähe erreichbar ist, übermittelt werden, unter gleichzeitiger Mittheilung an die nach 1 zuständige Behörde.

3. Sofern der Jagdberechtigte nicht leicht zu erreichen ist, ist in Fällen eines unberechtigten Jagens das beschlagnahmte Wild auf Verfügung der zuständigen Behörde durch Veräußerung zu verwerthen.

4. Das Gleiche gilt in Fällen eines berechtigten, aber gegen die Jagdpolizeigesetze verstoßenden Jagens (abgesehen von den Fällen unter Nr. 1) sofern nicht in Folge sofortiger Vorführung und Aburtheilung des Thäters die Aufbewahrung in natura bis zum Spruch des Urtheils zweckmäßig erscheint.

5. In den Fällen unter 1, 3 und 4 erfolgt die Veräußerung durch die zuständige Enregistrements-Einnehmerei, welcher zu diesem Behufe das beschlagnahmte Wild mittelst schriftlicher Verfügung der zuständigen Behörde gegen Empfangsbescheinigung zu übersenden ist.

6. Bezüglich des durch die Enregistrements-Einnehmerei vereinnahmten Erlöses der Veräußerung ist in den Fällen unter Nr. 1 — und zwar, soweit die Verfolgung eines bestimmten Thäters nicht ausführbar erscheint, im Wege des objektiven Verfahrens — Ausspruch der Einziehung zu beantragen.

In anderen Fällen ist Anordnung dahin zu beantragen, daß der Erlös dem Jagdberechtigten ausgezahlt werde.

7. Falls von einer Veräußerung des beschlagnahmten Wildes in Anbetracht der geringen Menge oder des unbedeutenden Werthes ein den Betrag der aufzuwendenden Kosten nennenswerth übersteigender Erlös nicht zu erwarten steht, kann dasselbe auf Verfügung der nach 1 zuständigen Behörde der nächsten Wohlthätigkeits-Anstalt überwiesen werden. Bereits verdorbenes Wild ist zu vernichten.

III. Beschlagnahme von Fischen.

1. Bei Beschlagnahme von Fischen hat der Regel nach sofortige Veräußerung der beschlagnahmten Fische durch den Beamten, welcher die Beschlagnahme bewirkt hat, stattzufinden. Dieselbe hat in der dem Orte der Beschlagnahme zunächst liegenden Gemeinde nach öffentlicher Bekanntmachung im Wege öffentlicher Versteigerung zu erfolgen, und zwar, wenn in der Gemeinde des Amtsgerichtssitzes auf Verfügung des Amtsrichters oder Ergänzungsrichters, anderenfalls auf Ermächtigung des Bürgermeisters und in Gegenwart des Enregistrements-Einnehmers oder wenn dieser nicht am Orte anwesend ist, des Bürgermeisters oder Beigeordneten oder des Polizeikommissars.

2. Im Falle eines unberechtigten Fischens sind die Fische in Natur an den durch das unberechtigte Fischen verletzten Fischereiberechtigten auszuliefern, wenn die Umstände es gestatten, ohne Weiterungen die Fische in lebendem oder genießbarem Zustande zu übergeben, und vorausgesetzt daß es sich nicht um einen Fall des Art. 30 des Fischereigesetzes vom 15. April 1829 (Fangen, Umherziehen oder zum Verkaufausstellen von Fischen unter der fischereiverordnungsmäßigen Größe) handelt, in welchem Falle es bei der unter Nr. 1 aufgestellten Regel verbleibt.

3. Im Falle der Möglichkeit sofortiger Vorführung und Aburtheilung des Thäters sind die Fische dem Amtsrichter vorzulegen, welchem es vorbehalten bleibt, nach beendeter Verhandlung anzuordnen, daß die Fische geeigneten Falls dem Angeschuldigten in Natur zurückgegeben, bezw. dem Fischereiberechtigten ausgeliefert werden.

4. Bezüglich des an die zuständige Enregistrements-Einnehmerei abzuliefernden Erlöses der Veräußerung ist in den Fällen des Art. 30 Ges. vom 15. April 1829 (oben Nr. 2), — und zwar, soweit die Verfolgung eines bestimmten Thäters nicht ausführbar erscheint, im Wege des objektiven Verfahrens — Ausspruch der Einziehung zu beantragen. In anderen Fällen ist gerichtliche Anordnung dahin zu beantragen, daß der Erlös dem verletzten Fischereiberechtigten ausgezahlt sei. Ist letzterer selbst der Thäter, so verbleibt der Erlös der Staatskasse.

5. Falls von einer Veräußerung der beschlagnahmten Fische in Anbetracht der geringen Menge oder des unbedeutenden Werthes ein den Betrag der aufzuwendenden Kosten nennenswerth übersteigender Erlös nicht zu erwarten steht, können die beschlagnahmten Fische auf Ermächtigung der nach Ziffer 1 zur Anordnung der Veräußerung zuständigen Behörde (Amtsrichter oder Ergänzungsrichter bezw. Bürgermeister) der nächsten Wohlthätigkeits-Anstalt überwiesen werden. Bereits verdorbene Fische sind zu vernichten.

6. Vorstehende Bestimmungen setzen voraus, daß thatsächlich eine Beschlagnahme stattgefunden hat. Nach Art. 26 Ziffer 5 des Fischereigesetzes vom 15. April 1829 sind übrigens lebende Fische, welche die fischereiverordnungsmäßige Größe nicht haben, nicht mit Beschlag zu belegen, sondern wieder ins Wasser zu werfen.

Colmar, den 16. April 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt

von Baczko.

An

die Herren Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten und deren Hülfsbeamte.

---

(152) Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Postsendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit.			Name des Empfängers	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag.		Name der nicht aufzufindenden Absender
	Tag.	Monat.	Jahr.				ℳ	₰	
Mülhausen (Els.) 1	18	April	1886	Pamela	Paris	Postanweisung	23	51	?
Blotzheim.	22	November	1886	Joseph Meyer	Altenschweiler (bei Weißenburg)	desgl.	5	40	?
Straßburg (Els.)	18	Dezember	1886	Marie Heß	Ruprechtsau 63 postlagernd	Packet	—	—	C. Fritsch Rebenweg 8
Mülhausen (Els.) 1	18	Januar	1887	Carl Schneider Gärtner	Gebweiler	Einschreibbrief	—	—	Anna Bedorf
desgl.	28.	Dezember	1886	Comitécasse	Straßburg (Els.) Spitalplatz 4	Postanweisung	3	—	?
Colmar (Els.)	29.	Dezember	1886	Enregistrements-Einnehmerei	Schlettstadt	desgl.	10	—	B. Aeschle
Brumath	27	Dezember	1886	Enregistrements-Einnehmerei	Hagenau	desgl.	1	30	Huber in Batzendorf
Straßburg (Els.)	5	Februar	1886	Mad. Fournier	Straßburg (Els.)	Packet	—	—	Meyer Judengasse 8

Die Absender bezw. Empfänger dieser Sendungen werden aufgefordert, dieselben unter Nachweis der Empfangsberechtigung bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, das in den Sendungen befindliche Geld bezw. die Beträge der Postanweisungen der Postarmenkasse werden überwiesen, und ein sonstiger zum Verkauf geeigneter Inhalt der Sendungen zum Besten dieser Kasse öffentlich wird versteigert werden.

Straßburg (Els.), 12. April 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

(153) **Verzeichniß**

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 1. Vierteljahr 1887.

Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag.		Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
						ℳ	₰	
1	Batzendorf	24. Dezember 1886	Handtrecht	Bolchen	Postanweisung	5	—	H. El. Hyn.
2	Metz 1	22. Dezember 1886	W. Becker	Paris	Einschreibebrief	—	—	Gr. oder Maria Becker.
3	Metz 1	—	Gerne	[illegible]	Packet	—	—	H. Wood, Felsenstr. 16.
4	Forbach i. Lothr.	4. Dezember 1886	v. Rebloff	Ufa (Rußland)	Einschreibebrief	—	—	—

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegenzunehmen, widrigenfalls — sofern nicht nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes ein Berechtigter sich meldet — der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisung der Postarmenkasse überwiesen, die Briefe aber würden vernichtet werden.

Metz, den 13. April 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Schmidt.

V.

(155) **Personal-Nachrichten.**

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister Holm in Metz die Erlaubniß zu Anlegung des ihm verliehenen Kommandeurkreuzes II. Klasse des Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen zu ertheilen und dem Kaiserlichen Förster Meyer in Lützelstein, Kreis Zabern, aus Anlaß seines am 1. April dieses Jahres erfolgten Uebertritts in den Ruhestand, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Oberschulrath.

Die Lehrerin an der Rembensper'schen höheren Töchterschule in Colmar Johanne Wächter ist zur Seminarlehrerin am Lehrerinnenseminar in Straßburg ernannt worden.

Die kommissarische Lehrerin Dezens am Lehrerinnenseminar in Beauregard ist zur Seminar-Uebungslehrerin ernannt worden.

Verwaltung des Innern.

Die Referendare Lechtenberg und Dr. Freund sind zu Regierungsassessoren ernannt worden.

Der Pfarrer Jseler zu Lorry b./Metz ist zum Präsidenten der daselbst bestehenden Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Revisionsoberkontrolle Heering zu Colmar ist in den Königlichen preußischen Dienst wieder aufgenommen und als Obersteuerkontroleur zu dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände in Berlin versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt. An Stelle des Beigeordneten Xaver Bellmann zu Bisheim, welcher seine Demission gegeben hat, der Ackerer Karl Mael zum Beigeordneten der Gemeinde Bisheim.

b. Unter-Elsaß.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Ziegeleibesitzer Alfons Gilleal zu Rheinau im Bezirk Unter-Elsaß seines Amtes als Bürgermeister dieser Gemeinde enthoben worden.

Ernannt. Der kommiss. Klassenlehrer Martin Offerle zu Mülleesholz zum Klassenlehrer an der evangelischen Elementarschule in Ruprechtsau.

Definitiv ernannt. Die kommiss. Klassenlehrer August Klanz zu Hochfelden,

Heinrich Knaffee in Schiltigheim und

Gustav Leckmann zu Ruprechtsau.

Der kommiss. Lehrer Eugen Halter zu Rosteig.

Beauftragt. Der kommiss. Klassenlehrer Jakob Wulff in Bischheim mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule in Oberhofen.

Die Schulamtskandidaten: Desiderius Hunmaffee aus Hessenheim mit der Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Urmatt.

Georg Leutsch in Mietesheim mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Bischheim,

Eugen Meyer in Dorlisheim mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Bischheim.

Alfons Johannes zu Lauterburg mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Bischheim.

Friedrich Sternberger in Kutzenhausen mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Offweiler.

Gustav Alexander in Dunzenheim mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Brell.

Philipp Coffel in Siewiller mit der Verwaltung der Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Biffert.

Georg Suß in Ernolsheim mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule in Schwindratzheim.

Georg Kuth in Obersulzbach mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule in Mütterholz.

die Schulamtskandidatinnen: Sophie Dietz in Trulenhausen mit der Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Hagenau und

Magdalena Ball in Oberrödern mit der Verwaltung der Lehrerinstelle an der katholischen Elementarschule zu Oberkutzenhausen.

Versetzt. Der Lehrer Michel Kuhn von Buchsweiler nach Westhofen.

Der Lehrer Adolf Schaye von Westhofen nach Buchsweiler.

Entlassen. Der kommiss. Lehrer Joseph Feldesser in Krimbach.

Der Auftrag der kommiss. Klassenlehrerin Marie Müller zu Bouxheim zur kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Hagenau und

der Frau Emma Rupp in Bouxheim zur Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule daselbst ist zurückgezogen worden.

c. Lothringen.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Schmied Peter Paulain zu Chailly bei Ennery im Bezirk Lothringen seines Amtes als Bürgermeister dieser Gemeinde enthoben worden.

Definitiv ernannt: Nikolaus Paul zum Lehrer der Gemeinde Fèves.

August Chapentier zum Lehrer der Gemeinde Plesnois.

Leo Monsean zum Lehrer der Gemeinde Montois-la-Montagne.

Jakob Rech zum Lehrer der Gemeinde Buschborf.

(153) **Vermischte Anzeigen.**

Die Bremer Lebensversicherungsbank in Bremen hat den Herrn E. Keller in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt, und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Die Lebensversicherungs- und Leibrenten-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München hat den Herrn Theophil Baumann in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburg. Drucker M. Schultz u. Co.

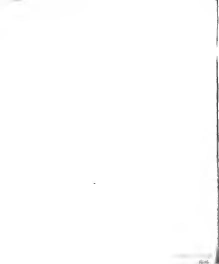

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 18. Straßburg, den 30. April 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten,
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,
V. Personal-Nachrichten.

I. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 6. Ausgegeben zu Straßburg den 22. April 1887.

(Nr. 658.) Gesetz, betreffend die Versetzung erkrankter Richter in den Ruhestand. (Vom 4. April 1887.)

III.

a. Ober-Elsaß.

(156) **Beschlüsse,**

betreffend die Errichtung der Syndikate

1) Feldweggenossenschaft Bennweier
2) behufs Bewässerung von Wiesen in den Gemarkungen Berenzweiler und Jettingen.

Die Beschlüsse erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage.

b. Unter-Elsaß.

(157) **Bekanntmachung.**

Die Aufnahmeprüfung für den im Herbste d. Js. beginnenden Cursus in der Präparandenschule zu Straßburg wird hiermit auf

den 6. Juni d. Js. und die folgenden Tage

festgesetzt.

Zum Eintritt in den Cursus ist die Vollendung des 14. Lebensjahres erforderlich.

Katholische Schulamts-Aspiranten, welche in die genannte Anstalt eintreten wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 20. Mai cr. bei mir einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. einen selbstverfaßten Lebenslauf,
2. einen Geburts- oder Taufschein,
3. ein von dem Kreisarzte oder dem Arzte einer Lehrerbildungsanstalt ausgestelltes Attest, welches im besonderen feststellt, daß der Aspirant revaccinirt ist, gesunde Athmungsorgane hat und mit keinerlei Krankheiten, Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet ist, welche zum Lehramt untauglich machen,
4. ein Attest des Ortsschulvorstandes (Bürgermeisters und Pfarrers) und ihres bisherigen Lehrers über unbescholtenen Wandel,
5. eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Vermögens-Verhältnisse resp. die der Eltern.

Straßburg, den 14. April 1887.

Der Bezirks-Präsident
I. A.: **Dominicus.**

III 2010.

(158)

Die Schreiber'sche Apotheke in Schiltigheim ist in den Besitz des approbirten Apothekers Georg Alexander Kreßler aus Trier übergegangen.

Straßburg, den 16. April 1887.

Der Bezirks-Präsident
v. **Stichaner.**

VI. 2563.

c. Lothringen.

(159) Bekanntmachung.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths vom 10. März a. c., sowie einer Verfügung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 28. März 1887, I. A. 3606, wird hierdurch am Schlusse des ersten Absatzes des § 18 der von mir erlassenen 2. August 1879 erlassenen Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Explosivstoffen (Amtsblatt für den Bezirk Lothringen pro 1879 Stück 36 Seite 253—261) folgende Ergänzung aufgenommen:

„Die zu Packung verwendeten Dynamitpatronen sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeuteln) zu versehen."

Dieses wird hierdurch zur Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 22. April 1887.

Der Bezirks-Präsident
I 2227 J. V.: **Hoffe.**

(160) Bekanntmachung.

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Lüttingen, Kreis Diedenhofen, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung (einer) Wiesenkomplexes in den Kantonen Sierkenburg, Kirchenbrunnel, ausser la Poncette x. auf dem Banne der Gemeinde Lüttingen durchfeld genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Erlasses des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschaftsstatuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk Lothringen.
Kreis Diedenhofen.
Gemeinde Lüttingen.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Entwässerung der Wiesen in den Kantonen Sierkenberg, Kirchenbrunnel, ausser la Poncette x. in der Gemarkung Lüttingen unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft Lüttingen" mit dem Sitz in Lüttingen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem in Nr. 17 auf Seite 84 und 85 abgedruckten Statut der „Feldwegegenossenschaft Metzervisse".

Metz, den 16. April 1887.

Der Bezirks-Präsident
VI 784 J. V.: **Hoffe.**

V.

(161) Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bezirks-Präsidenten Freiherrn von Hammerstein in Metz die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Kommandeurkreuzes II. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Hausordens Heinrichs des Löwen zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben in Gemäßheit der vom Bundesrath vollzogenen Wahl den Landgerichtsrath Hagemann in Straßburg zum Mitgliede der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Straßburg zu ernennen geruht.

Der Polizei-Inspektor Westphal ist von der Polizei-Direktion in Straßburg zu der Polizei-Direktion in Metz und der Polizei-Inspektor Endres von der Polizei-Direktion in Metz an die in Straßburg versetzt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Sekretariatsassistent Berger in Diedenhofen ist an das Landgericht in Straßburg versetzt worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Steueramtsassistent Hoffmann in Chambrey ist als Assistent I. Klasse nach Avricourt versetzt.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es ist erledigt: die Stelle	an der	zu	Kreis	Die mit Stempelmarke versehenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen: dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Klassenlehrer	evangel. Elementarschule	Hatten	Weißenburg	Kreisschulinspektor in Weißenburg	Konsistorium	4 Wochen
2	Lehrer	kathol. Elementarschule	Kleeburg	"	" "	—	"

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 19. Straßburg, den 7. Mai 1887.

I. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen

Nr. 10. Ausgegeben zu Straßburg den 2. Mai 1887.

(Nr. 569) Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1879 über die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. (Vom 25. April 1887.)

II.

(162) Bekanntmachung,

betreffend die von der Landesaufnahme veröffentlichten Meßtischblätter im Maßstabe von 1 : 25 000 der reichsländischen Fläche.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1883 K. 10076 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Sektionen von der Landesaufnahme des Jahres 1885 weiter erschienen sind:

Nr. 3675	Urbis	Nr. 3692/96	Friesen.
„ 3678	Sulzbach,	„ 3693	Hirsingen.
„ 3684	Mülhausen West.	„ 3697	Pfirt.
„ 3685	Mülhausen Ost.	„ 3698/99	Oltingen.

Der Preis der Meßtischblätter, deren Bezug durch jede Buch- und Landkarten-Handlung erfolgen kann, beträgt für die Sektion eine Mark. Der General-Kommissionsdebit ist der Simon-Schropp'schen Hoflandkartenhandlung in Berlin, Charlottenstraße Nr. 61, übertragen.

Straßburg, den 20. April 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Back.

K. 3332

(163) Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Katasterbereinigung.

Die Katasterbereinigung soll weiter in nachbezeichneten Gemarkungen in Angriff genommen werden.

Kreis Schlettstadt. 1. Artolsheim. 2. Bergheim. 3. Heidolsheim. 4. Hessenheim.

Kreis Zabern. 5. Dossenheim. 6. Schwenheim. 7. Wolfsberg. 8. Weislingen.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 und 13 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem ich zugleich darauf aufmerksam mache, daß etwaige Anträge auf Stückvermessung der bezeichneten Gemarkungen innerhalb drei Monaten an die Katasterkommission zu richten sind.

Straßburg, den 20. April 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Back.

K. 4205

IV.

(164) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kais. Landgerichts zu Mülhausen vom 16. April 1887 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Wilhelm Glaßer, früher Zimmermann, zuletzt in Altheim wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 2. Mai 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Baczko.

V.

(165)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberstlieutenant, Chef des Generalstabs des 15. Armeekorps, von Bock und Polach, auf weitere drei Jahre zum Mitglied des Staatsraths für Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Der Dammmeister Schmiedberger zu Altenheimer-Hof ist als Stromaufseher nach Diedenhofen und der Stromaufseher Baldinger von dort als Dammmeister nach Altenheimer-Hof versetzt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, im Namen des Reichs

1. den Landgerichtsrath Zeigis in Straßburg zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Colmar,
2. den Landgerichtsrath von Botzenfels in Straßburg zum Direktor bei dem Landgericht in Saargemünd,
3. den Amtsgerichtsrath Diga in Diedenhofen unter Verleihung des Karakters als Landgerichtsrath zum Richter bei dem Landgericht in Colmar,
4. den Amtsrichter Ziel in Altkirch zum Richter bei dem Landgericht in Mülhausen,
5. den Amtsrichter Dr. Goldenring in Straßburg zum Richter bei dem Landgericht daselbst,
6. den Amtsrichter Dr. von Mitzin in Schlettstadt zum Richter bei dem Landgericht in Saargemünd,
7. den Amtsrichter Dr. Zielschil in Thann zum Richter bei dem Landgericht in Mülhausen,
8. den Gerichtsassessor Freiherrn von Seebach in Straßburg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Altkirch,
9. den Gerichtsassessor Grandhard in Straßburg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Pfirt,
10. den Gerichtsassessor Dr. Gottschalk in Colmar zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Großtänchen,

zu ernennen;

11. den Landgerichtsdirektor Krieger vom Landgericht in Saargemünd an das Landgericht in Straßburg,
12. den Landgerichtsrath Weyer vom Landgericht in Colmar an das Landgericht in Straßburg,
13. den Landrichter Walther vom Landgericht in Saargemünd an das Landgericht in Colmar,
14. den Landrichter Manziger vom Landgericht in Mülhausen an das Landgericht in Straßburg,
15. den Landrichter von Allin vom Landgericht in Mülhausen an das Landgericht in Straßburg,
16. den Amtsrichter Grabhoff vom Amtsgericht in Hochfelden an das Amtsgericht in Straßburg,
17. den Amtsrichter Konforann vom Amtsgericht in Pfalzburg an das Amtsgericht in Straßburg,
18. den Amtsrichter Spfirt vom Amtsgericht in Straßburg an das Amtsgericht in Diedenhofen,
19. den Amtsrichter Dr. Koch vom Amtsgericht in St. Avold an das Amtsgericht in Thann,
20. den Amtsrichter Fuchs vom Amtsgericht in Großtänchen an das Amtsgericht in Hochfelden,
21. den Amtsrichter Pamitzig vom Amtsgericht in Pfirt an das Amtsgericht in St. Avold

in gleicher Amtseigenschaft zu versetzen.

Dem Amtsrichter Spfirt ist die allgemeine Dienstaufsicht bei dem Amtsgericht in Diedenhofen übertragen worden.

Der erste Ergänzungsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in Schlettstadt, Amtsgerichtsrath a. D. Rehmer, ist gestorben.

Dem Kaiserlichen Notar Lorille in Diedenhofen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Zu Kaiserlichen Notaren im Landgerichtsbezirk Metz sind ernannt worden:

Notariatskandidat Friedrich Euler in Straßburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Busendorf,
Gerichtsassessor Theodor Kirchhoff in Metz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Diedenhofen,
Notariatskandidat Hubert Wenzel in Oberhergheim mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mechernich.

Der kommiss. Gerichtsvollzieher Augsburger in Rappoltsweiler ist in den Landgerichtsbezirk Straßburg mit dem Wohnsitz in Straßburg,

der Gerichtsvollzieher Carrell in Neubreisach ist nach Rappoltsweiler und der kommissarische Gerichtsvollzieher Hatz in Weiler nach Neubreisach versetzt worden.

Dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Erhard Hüll in Straßburg ist die kommiss. Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Colmar mit dem Wohnsitz in Weiler übertragen worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers Johann August Eugen Stern in Bischweiler zum Pfarrer an der St. Thomaskirche in Straßburg und

Digitized by Google

des Pfarrers August Derz zu Schönburg zum Pfarrer in Mundolsheim haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs Allergnädigst geruht, den Regierungsrath Cuel zu Straßburg zum Oberregierungsrath bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Die Steuereinnehmer Walff in Westhofen ist nach Wasselnheim und

der Steuereinnehmer Bogelgesang in Niederhagenthal nach Pfirt versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Georg von Golbéry zu Kientzheim der bisherige Beigeordnete Rentner Joseph Letz zum Bürgermeister und an Stelle des letzteren der Eigenthümer Xaver Zimmermann zum Beigeordneten der Gemeinde Kientzheim.

An Stelle des Beigeordneten Charles Bend zu Neubreisach, welcher seine Entlassung beantragt hat, der Schlosser Josef Hamel zum Beigeordneten der Gemeinde Neubreisach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters:

Für die Gemeinde Niederbronn

Der bisherige erste Beigeordnete Rentner Theodor Seeh zum Bürgermeister,

der bisherige zweite Beigeordnete Fabrikdirektor Josef Vögele zum ersten Beigeordneten,

der Ackerer Philipp Friedrich Weyermüller zum zweiten Beigeordneten.

Durch Verordnung des Bezirkspräsidenten: Zum Bürgermeister der Gemeinde Ammersheim das Mitglied des Gemeinderathes Ackerer Georg Lux daselbst.

Zum Beigeordneten der Gemeinde Waldenheim der Ackerer Franz Joseph Dietsch.

Zum Beigeordneten der Gemeinde Diefenbach, Kreis Schlettstadt, der Ackerer Franz Josef Fann daselbst.

Definitiv ernannt: Die kommiss. Lehrer Leo Hertpfling in Fröschweiler,

Leopold Deebins in Kolbsheim,

Gustav Schuh zu Lampertsloch,

August Schneider zu Niederrödern,

Alfred Edle zu Weitersheim,

Joseph Jäger in Diefenbach, Kreis Schlettstadt,

die kommiss. Klassenlehrer Emil Dommel und Arnold Steinmetz in Schlettstadt,

die kommiss. Kleinkinderschulvorsteherin Eugenie Laneral zu Neudorf, Stadtkreis Straßburg.

Beauftragt: Der Schulamtskandidat Friedrich Steinbrecher in Offweiler mit der einstweiligen Versehung der Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule in Reipertsweiler,

der kommiss. Klassenlehrer Johann Wolff in Oberhofen mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Engweiler,

die kommiss. Klassenlehrerin Emma Gauer in Gumbrechtshofen O. mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule in Merzweiler.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Georg Lochmann in Herbsheim.

c. Lothringen.

Durch landesherrliche Verordnungen des Herrn Statthalters sind die Bürgermeister Georg Humbert in Buschborn und Michael Theck in Eckdorf ihrer Aemter als Bürgermeister enthoben worden.

Ernannt: An Stelle des Dr. Vaillant zu Morsange-Silvange der praktische Arzt Dr. Schiller zu Malsières bei Metz zum Kantonalarzt des Bezirks Morsange-Silvange.

Der kommiss. Schutzmann Lüddeke bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz zum Kaiserlichen Schutzmann.

Peter Müller zum Lehrer der Gemeinde Kirchberg a. W.

Katharina Kaltke zur Lehrerin der Schule zu Ebringen, Gemeinde Kerlingen.

Katharina Gaudy zur Lehrerin der Gemeinde Hubendingen.

Versetzt: Lehrer Hilbsch von Guelingen, Annexe von Kreuzbach, nach Oberham, Gemeinde Niederham.

Lehrer Maslaha von Porcelette nach Marsbach.

Lehrer Funkkimmel von Betsch nach Metz.

Lehrerin Christiani von Marsbach nach Porcelette.

Lehrerin Genocher von Oberheim, Gemeinde Niederheim nach Wendorf.

Die Prüfung als Apothekergehülfen haben am 29. März l. J. zu Metz bestanden:

Eyon Caelhand aus Stuppel,

Karl Fuchs aus Coblenz,

Adolf Fuhe aus Oppenheim,

Heinrich Müller aus Miltenk,

Norbert Lödle aus Alfeld,

Franz Bergmann aus Papenburg,

sämmtlich zuletzt in Hagenau,

Heinrich Bundeck aus Zabern zuletzt in Saarburg,

Heinrich Wanzeck aus Ruddor zuletzt in Pfalzburg.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Angenommen: Der Aktuariat Haudelch in Metz zum Postelven.

(266)

Vermischte Anzeigen.

Die dem Aktuar Falk zu Bitsch unter dem 6. Oktober 1880 ertheilte Vollmacht als Agent des Auswanderungsunternehmers Schwarzmann ist durch Zurücknahme des Mandats erloschen.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Nr. 20. Straßburg, den 14. Mai 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält

II.

(167) Verfügung,
betreffend Uebertragung von Befugnissen des Staatssekretärs.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1881 (Gesetzbl. S. 95) und mit Ermächtigung des Herrn Statthalters wird hiermit die Befugniß zur Anstellung, Versetzung und Abberufung der Beamten, soweit solche nach Maßgabe dieser Bestimmung bisher dem Staatssekretär zugestanden hat, auf die Vorstände der Abtheilungen des Ministeriums für deren Geschäftsbereich übertragen.

Die Ernennung
der Direktoren der öffentlichen höheren Schulen, der Lehrer- und Lehrerinnenseminare, der landwirthschaftlichen Schule und der landwirthschaftlichen Versuchsstationen,
der Direktoren der Strafanstalten und Gefängnisse sowie des Arbeitshauses
der Bauinspektoren
hat sich der Kaiserliche Statthalter vorbehalten.

Straßburg, den 9. Mai 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
In Vertretung
v. Puttkamer.

C.-B. 580.

(168) Verfügung,
betreffend Uebertragung von Befugnissen des Staatssekretärs.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1881 (Gesetzbl. S. 95) und mit Ermächtigung des Herrn Statthalters übertrage ich hiermit unter Aufhebung des Erlasses vom 2. Juli 1885 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 141) die nach der Verordnung, betreffend die Urlaubsbewilligung, vom 1. Juli 1885 (ebendaselbst S. 130) dem Staatssekretär zustehenden Befugnisse auf die Vorstände der betreffenden Abtheilungen des Ministeriums.

Straßburg, den 9. Mai 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
In Vertretung
von Puttkamer.

C.-B. 580.

III.
a. Ober-Elsaß.

(169) Beschluß.

Nachdem das für den Kanton Andolsheim gewählte Mitglied des Kreistages, Herr Sigismund Kittinger zu Andolsheim, gestorben ist, wird hiermit auf Grund des Art. 11 und 28 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Andolsheim werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes einberufen.

Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale statt.

am Sonntag den 15. Mai dieses Jahres,
Vormittags 8 Uhr

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 16. Mai 1887 Vormittags 10 Uhr im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe

am Sonntag den 22. Mai 1887,
Vormittags 8 Uhr

statt.

Die Gesammtaufzählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 23. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsblatt pro 1882 Seite 77 und folgende).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 4. Mai 1887.

Der Bezirks-Präsident

I 3401. Timme.

---

(170) Bekanntmachung,

betreffend die von den Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß für das Rechnungsjahr 1887/88 zu den Kosten der Vizinalstraßen zu leistenden Beiträge.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage.

c. Lothringen.

(171) Bekanntmachung.

Lehrer-Seminar zu Metz.

Im Lehrer-Seminar zu Metz beginnt im nächsten Herbste ein neuer Unterkursus. Die Aspiranten, welche in diesen Kursus eintreten wollen, müssen in einer Prüfung die Kenntnisse nachweisen, welche das Regulativ für die Seminare näher bezeichnet. Diese Prüfung wird in der Präparandenschule zu St. Avold abgehalten; sie beginnt am Dienstag den 5. Juli cr. um 9 Uhr Vormittags, und zwar mit der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 20. Juni cr. an den Vorsteher der Präparandenschule, Herrn Hiller zu St. Avold, einzusenden. Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. ein Geburtsschein zum Nachweise, daß der Aspirant siebzehn Jahre alt ist oder doch bald wird;
2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung;
3. ein Zeugniß des Kreisarztes, in welchem bescheinigt wird, daß der Aspirant revaccinirt ist oder die Pocken gehabt hat und weder mit einer Krankheit noch mit einem organischen Fehler behaftet ist, welcher ihn zum Lehramte untauglich macht;
4. ein von dem zuständigen Bürgermeister und Pfarrer ausgestelltes Führungs-Attest;
5. Zeugnisse der Lehrer, von welchen der Aspirant zum Eintritt in das Seminar vorbereitet worden ist.

Außerdem hat jeder Aspirant über die Vermögensverhältnisse seiner Eltern durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters Auskunft zu geben.

Nur ein theilweiser Erlaß des Pensionspreises kann während der Seminarzeit solchen Zöglingen gewährt werden, welche sich durch ihr Betragen und ihren Fleiß besonders auszeichnen.

Nach Einsendung der genannten Schriftstücke erhalten die Aspiranten eine besondere Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht. Dieselben haben sich daher, sofern sie nicht inzwischen ablehnenden Bescheid erhalten haben, ohne weitere Aufforderung am Dienstag den 5. Juli cr., um halb 9 Uhr Vormittags beim Vorsteher der Präparandenschule, Herrn Hiller in St. Avold, zu melden, um nähere Weisung entgegen zu nehmen. Ausdrücklich wird bemerkt, daß zu jener Prüfung nur katholische Aspiranten zugelassen werden und daß katholische Aspiranten aus Ober- und Unter-Elsaß nur mit Zustimmung des betreffenden Bezirks-Präsidenten in das Seminar zu Metz Aufnahme finden können.

Aspiranten, welche Elsaß-Lothringen nicht angehören, haben nur dann Aussicht aufgenommen zu werden, wenn geeignete einheimische Aspiranten nicht in hinreichender Zahl vorhanden sind.

Im Falle der Aufnahme hat der Aspirant einen Revers auszustellen, in welchem er sich verpflichtet, sechs Jahre lang im öffentlichen Schuldienste von Elsaß-Lothringen thätig zu sein. Bei Nichtvollendung der Ausbildung im Seminar, sowie bei Nichterfüllung der vorerwähnten Verpflichtung sind die etwa genossenen Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen zurückzuzahlen, und außerdem für den erhaltenen Unterricht 48 Mark pro Jahr zu entrichten.

Metz, den 8. Mai 1887.

Der Bezirks-Präsident,

II 2786. J. G. Jonas.

V.

(172)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Notar Aloys Thom in Schlettstadt ist zum Ersten Ergänzungsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers Mathias Schuller in Berg zum Pfarrer in Asweiler und

des Pfarrverwesers Emil Schwecher in Rothersberg zum Pfarrer in Buchsheim haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung für Finanzen, Landwirtschaft und Domänen.

Der Zollinspektor Bettmann zu Dornach ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Assistent 2. Klasse Coster in Münsterol ist zum Salzsteuereinnehmer zu Château ernannt worden.

Die bisher auftragsweise als Wiesenbaumeister beschäftigten Franz Weigel und

Wilhelm Söhling sind als Wiesenbaumeister in Elsaß-Lothringen angestellt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt zum Beigeordneten der Gemeinde Sarburg der Küfer Joseph Aschl daselbst.

Beauftragt: Der Schulamtskandidat Camille Leininger mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangel. Elementarschule in Gundershoffen O.

Der Schulamtskandidat August Oberle in Feisenheim mit der einstweiligen Verwaltung einer Kinderlehrerstelle an der katholischen Elementarschule in Stetzheim.

Entlassen auf Antrag: Der Lehrer Ludwig Brauk, zuletzt an der katholischen Elementarschule zu Bernhardsweiler.

c. Lothringen.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist Johann Eugen Leroy zu Plesnois seines Amtes als Bürgermeister dieser Gemeinde enthoben worden.

Ernannt: Jakob Weinland zum Bürgermeister,

Ferdy. Baue zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Horgarten.

Peter Genaue zum Bürgermeister der Gemeinde Mallingen.

Ausgeschieden: Dr. Bleck aus seinen Funktionen als Kantonalarzt des Bezirks Saarburg I.

Vakante Schulstellen

Nr.	Es sind vakant				Die mit Stammbaum gefertigten Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Lehrer	kathol. Elementarschule	Herbsheim	Erstein	Kreisschulinsp. in Erstein	—	4 Wochen
2	"	" "	Bernhardsweiler	Schlettstadt	" " Schlettstadt	—	"
3	Klassenlehrers	evangel. Elementarschule	Niederbetschdorf	Weißenburg	" " Weißenburg	Bezirkspräsident	"
4*)	der zweiten Lehrerin	höheren Töchterschule	Pfalzburg	Saarburg	" " Saarburg	—	14 Tagen

*) Wird vom 16. Juni d. Js. ab vakant. Bewerberinnen müssen der katholischen Konfession angehören.

(173)

Vermischte Anzeigen.

Der Notariatsgehilfe Jakob Gutermann zu Sulz u. W. ist als Unteragent für das Auswanderungs-Unternehmen des Bankiers Schwarzmann daselbst bestätigt worden.

Straßburg, Druckerei ... & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 21. Straßburg, den 21. Mai 1887.

II.

(174)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse in Lauterburg im Bezirk Unter-Elsaß genehmigt worden.

I A. 5982

---

(175)

Auf Grund des Artikels 2 des Dekrets über die Presse vom 17 Februar 1852 wird hierdurch für das Gebiet von Elsaß-Lothringen die Einführung und Verbreitung der in Krakau erscheinenden periodischen Druckschrift Przeglad Powszechny verboten.

Straßburg, den 15. Mai 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Studt.

I. A. 6046

---

(176) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung der bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Bühren, Kreis Saarburg.

In Gemäßheit des § 62 des Katastergesetzes vom 31 März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§ 49—55 des gedachten Gesetzes sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886 betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Juli 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 9. Mai 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Back.

K. 4656

---

(177) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Kauffenheim, Kreis Hagenau.

In Gemäßheit des § 62 des Katastergesetzes vom 31 März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§ 49—55 des gedachten Gesetzes sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886 betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1 Juli 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 15. Mai 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Back.

K. 4781

III.

c. Lothringen.

(178) **Bekanntmachung.**

Präparandenschule zu St. Avold.

In der Präparandenschule zu St. Avold beginnt im nächsten Herbste ein neuer zweijähriger Kursus. Die Aspiranten, welche in diesen Kursus eintreten wollen, müssen in einer Prüfung die Kenntnisse und Fertigkeiten eines tüchtigen Elementarschülers nachweisen. Die Prüfung wird in der Präparandenschule zu St. Avold abgehalten und beginnt am Dienstag, den 19. Juli cr. um 9 Uhr Vormittags. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 4. Juli an den Vorsteher der Präparandenschule, Herrn Hiller zu St. Avold, einzusenden.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. ein Geburtsschein zum Nachweise, daß der Aspirant mindestens vierzehn Jahre alt ist,
2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung,
3. ein Zeugniß des Kreisarztes, in welchem bescheinigt ist, daß der Aspirant revaccinirt ist oder die Pocken gehabt hat, und weder mit einer Krankheit noch mit einem organischen Fehler behaftet ist, welcher zum Lehramte untauglich macht,
4. zwei Führungs-Atteste, ausgestellt von dem zuständigen Bürgermeister und dem früheren Lehrer des Aspiranten.

Außerdem hat jeder Aspirant über die Vermögens-Verhältnisse seiner Eltern durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters Auskunft zu geben. Nur ein theilweiser Erlaß des Pensionspreises kann solchen Zöglingen gewährt werden, welche sich durch ihr Betragen und ihren Fleiß besonders auszeichnen.

Nach Einsendung der genannten Schriftstücke erhalten die Aspiranten eine besondere Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht; dieselben haben sich daher, sofern sie nicht inzwischen einen ablehnenden Bescheid erhalten haben, ohne weitere Aufforderung am Montag, den 18. Juli cr. um 5 Uhr Nachmittags bei dem Vorsteher der Präparandenschule, Herrn Hiller zu St. Avold zu melden, um nähere Weisung entgegenzunehmen.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß zu jener Prüfung nur katholische Aspiranten zugelassen werden und daß katholische Aspiranten aus Ober- und Unter-Elsaß nur mit Zustimmung des betreffenden Bezirks-Präsidenten in die Präparandenschule zu St. Avold Aufnahme finden können.

Aspiranten, welche Elsaß-Lothringen nicht angehören, haben nur dann Aussicht aufgenommen zu werden, wenn geeignete einheimische Aspiranten nicht in hinreichender Zahl vorhanden sind.

Im Falle der Aufnahme hat der Aspirant einen von dem Vater oder Vormunde mit zu vollziehenden Revers auszustellen, in welchem er sich verpflichtet, zehn Jahre im öffentlichen Schuldienste von Elsaß-Lothringen thätig zu sein. Bei selbstverschuldeter Nichtvollendung der Ausbildung in der Präparandenschule, sowie bei Nichterfüllung der übernommenen Dienstverpflichtung sind die etwa genossenen Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen zurückzuzahlen und außerdem für den erhaltenen Unterricht 36 ℳ pro Jahr zu entrichten.

Metz, den 9. Mai 1887.

Der Bezirks-Präsident
J. V.: **Haffe**

II. 2920

(179)

Nachweisung der im Monat April 1887 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-Bl. Seite 52.)

Marktort.	Hafer gut ℳ	Hafer gut ₰	Hafer mittel ℳ	Hafer mittel ₰	Hafer gering ℳ	Hafer gering ₰	Hafer Durchschnitt ℳ	Hafer Durchschnitt ₰	Stroh Roggen Richt. ℳ	Stroh Roggen Richt. ₰	Stroh Roggen Krumm ℳ	Stroh Roggen Krumm ₰	Stroh Weizen Richt. ℳ	Stroh Weizen Richt. ₰	Stroh Weizen Krumm ℳ	Stroh Weizen Krumm ₰	Heu ℳ	Heu ₰
	Es kosten je einhundert Kilogramm.																	
Altkirch	14	25	13	32	—	—	13	60	6	—	—	—	5	40	—	—	6	40
Colmar	15	20	14	40	12	00	14	40	6	60	[illegible]	20	6	—	5	10	6	—
Gebweiler	—	—	14	—	—	—	15	—	6	20	—	—	5	—	—	—	5	00
Mülhausen	—	—	14	—	—	—	14	—	6	65	4	11	6	51	4	18	6	[illegible]
Rappoltsweiler	—	—	15	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	4	00	4	75
Thann	—	—	11	30	10	40	10	80	4	96	—	—	5	20	—	—	4	85
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	4	10
Hagenau	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	—	—	4	40	—	—	4	50
Molsheim	15	05	14	20	13	40	14	[illegible]	6	10	—	—	4	70	—	—	6	20
Schlettstadt	—	—	14	31	—	—	14	31	6	70	[illegible]	40	5	10	4	—	4	80
Straßburg	—	—	14	31	—	—	14	4	—	—	1	60	—	—	6	—	7	[illegible]
Weißenburg	—	—	13	—	—	—	13	—	4	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Zabern	—	—	12	80	—	—	12	40	6	[illegible]	5	60	4	70	4	—	3	90

Digitized by Google

Kantone.	Hafer								Stroh								Heu.	
	gut.		mittel.		gering.		Durchschnitt		Roggen				Weizen					
									Richt.		Krumm		Richt.		Krumm			
	Es kosten je einhundert Kilogramm.																	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Bolchen	11	20	10	80	10	40	10	80	6	—	2	56	2	30	[illegible]	83	[illegible]	[illegible]
Dieuze	11	20	11	—	10	50	11	—	—	—	3	—	—	—	[illegible]	—	[illegible]	—
Diedenhofen	12	00	11	70	11	00	11	71	—	—	—	—	[illegible]	30	—	—	[illegible]	[illegible]
Forbach	10	—	13	—	12	—	13	—	6	50	[illegible]	—	[illegible]	—	[illegible]	—	6	00
Metz	13	00	10	70	[illegible]	[illegible]	10	89	5	05	[illegible]	60	[illegible]	90	6	35	5	[illegible]
Saarburg	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]	—	—	—	—	—	4	30	5	[illegible]
Saargemünd	12	60	10	—	11	00	12	—	6	—	4	50	[illegible]	50	4	50	[illegible]	[illegible]

V.

(180)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Landrichter Dr. Heck in Metz die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Notariatsgehilfen Prosper Comte in Vic ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Erster Ergänzungsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht daselbst ertheilt worden.

Der Gerichtsschreibereandidat Blondach in Saargemünd ist zum Sekretariats-Assistenten bei dem Amtsgericht in Diedenhofen ernannt worden.

Der Gerichtsvollzieher Stolz in Ars a/M ist nach Metz und der kommissarische Gerichtsvollzieher Müller in Schirmeck in den Landgerichtsbezirk Metz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ars a/M versetzt worden.

Dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Backenoth in Zabern ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Mülhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rufach, dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Schneider in Diedenhofen die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Colmar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schnierlach und dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Kirchner in Trier die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Saargemünd mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Avold übertragen worden.

Der Amtsgerichtsschreiber Heinemann in Wasselnheim ist gestorben.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Joseph Clod zu Masso der bisherige Beigeordnete Valentin Grünewald zum Bürgermeister und an dessen Stelle der Zeichner Ambrosius Schilling zum Beigeordneten der Gemeinde Masso.

An Stelle des Bürgermeisters Justin Hamdiat zu Ottendorf, welcher seine Demission gegeben hat, der bisherige Beigeordnete Johann Baptist Schall zum Bürgermeister und an Stelle des Letzteren der Ackerer Peter Rabe zum Beigeordneten der Gemeinde Ottendorf.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Der Lehrer Valentin Reib zu Wintersheim zum Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Rottelsheim.

Der kommiss. Klassenlehrer Georg Klein zu Burbach.

Der kommiss. Lehrer Ignaz Rosin in Hangenbieten zum Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Rohr.

Die kommiss. Klassenlehrerin Katharina Reichert in Montweiler.

Die kommiss. Klassenlehrerin Felicitas Wirbel zu Uhrweiler.

Beauftragt: Die Lehrerin Koblenz in Pfalzburg mit der kommiss. Verwaltung einer Lehrerinstelle an der höheren Töchterschule in Zabern.

Der Schulamtskandidat Michael Vogler zu Obermodern mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel'schen Elementarschule zu Hinsburg.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerin Clara Dieulimonde zuletzt an der kathol. Elementarschule zu Eckbolsheim.

c. Lothringen.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Ackerer Ludwig Baehler zu Faville im Bezirk Lothringen seines Amtes als Bürgermeister dieser Gemeinde enthoben worden.

Ernannt: Christoph Michel zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Altdorf.

Provisorisch angestellt: Der Sergeant Gustav Lutz des bayrischen 8. Infanterieregiments hierselbst als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizei-Direktion zu Metz.

Freiwillig ausgeschieden: Lehrerin Nestle zu Eickenhalz vom 16. Mai 1887 ab.

Vakante Schulstellen

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	beim betreffenden	binnen
1	Hilfslehrer	kathol. Elementarschule	Weyersheim	Straßburg (Land)	Kreisdirektor in Straßburg	—	4 Wochen
2	"	evangel. Elementarschule	Lichtenberg	Zabern	" " Zabern	Konsistorium	"
3	Lehrer	einklass. Elementarschule	Ban St. Martin	Metz	" " Metz	—	3 Wochen
4	Lehrerin	gemischten Unterklasse der der ev. Elementarschule	Saarburg	Saarburg	Präsidenten des evangel. reformirten Konsistoriums Pfarrer Braun zu Metz	—	14 Tagen

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 22. | Straßburg, den 28. Mai | 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 14. Ausgegeben zu Berlin den 14. Mai 1887.

(Nr. 1713.) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. (Vom 13. Mai 1887.)

(Nr. 1714.) Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. (Vom 29. April 1887.)

III.

a. Ober-Elsaß.

(181)

Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom 22. November 1886 in Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes über die Vizinalwege vom 21. Mai 1836 den Tarif für Umwandlung der Wegefrohnden in Geldleistungen für die Zeit vom 1. April 1887 bis einschließlich den 31. März 1888 wie folgt festgesetzt:

1) Tagewerk eines Mannes excl. der Städte Colmar und Mülhausen . . . ℳ 1,30
2) Desgleichen in der Stadt Colmar . . . „ 1,70
3) Desgleichen in der Stadt Mülhausen . . . „ 1,60
4) Tagewerk eines Pferdes oder eines Ochsen . . . ℳ 2,—
5) Desgleichen einer Kuh . . . „ 1,—
6) Desgleichen eines Esels . . . „ —,60
7) Desgleichen eines Wagens zu mehr als 2 Geschirren . . . „ 1,—
8) Desgleichen eines Wagens zu zwei und weniger als 2 Geschirren . . . „ —,50

Colmar, den 16. Mai 1887.

Der Bezirks-Präsident.
I. V.: **v. Freyberg.**

II 2597.

b. Unter-Elsaß.

(182)

Die Apotheke der Wittwe [illegible] in Lauterburg wird von dem approbirten Apotheker Paul Theodor Ritz aus Tübingen verwaltet.

Straßburg, den 16. Mai 1887.

Der Bezirks-Präsident.
I. A.: **Geiseler.**

VI 3888.

(183)

Die Apotheke Frank in Brumath ist in den Besitz des approbirten Apothekers Eduard Baß aus Mittelbergheim (Unter-Elsaß) übergegangen.

Straßburg, den 16. Mai 1887.

Der Bezirks-Präsident,
I. A.: **Geiseler.**

VI. 3615.

(184)

Bezirk Unter-Elsaß.
Kreis Erstein.
Gemeinde Goxweiler.

Beschluß,

betreffend die Errichtung des Syndikats „Feldweggenossenschaft Goxweiler II" mit dem Sitze in Goxweiler.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß.

Nach Einsicht u. s. w.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Herstellung von Feldwegen in der Gemarkung Goxweiler gebildete Genossenschaft derjenigen

Digitized by Google

Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des gleichfalls angeschlossenen Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 18 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Goxweiler während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 26. April 1887.

Der Bezirks-Präsident
I. 2744 J. A. Geiseler.

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Herstellung von Feldwegen in der Gemarkung Goxweiler unter dem Namen „Feldweggenossenschaft Goxweiler II“ mit dem Sitz in Goxweiler gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung. Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den zwei ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt. Sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint;
i) einen Anschluß an die bereits bestehende Genossenschaft zu vermitteln, wenn solcher durchführbar sein und im Interesse der Betheiligten liegen sollte.

Generalversammlung.

Artikel 6.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirks-Präsident sie anordnet oder mindestens ein Drittel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Inventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen, derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 10.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor in Straßburg zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung der Unternehmung beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Dringende Arbeiten können sofort auf Anordnung des Vorstandes ausgeführt werden, derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Bezirks-Präsidenten hiervon alsbald Anzeige zu erstatten. Nach Anhörung des Syndikats und des Meliorations-Bauinspektors kann der Bezirks-Präsident die Einstellung der Arbeiten verfügen.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der betreffenden Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von Letzterem festgestellt.

Enteignungsverfahren

Artikel 16

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat das Syndikat über die hierauf bezüglichen Arbeiten dem Bezirkspräsidenten eine spezielle Vorlage zu machen.

Abnahme der Arbeiten.

Artikel 17

Die Arbeiten werden von dem Syndikatsvorstand, dem hierzu beorderten Syndikatsmitglied und dem mit der Bauleitung betrauten Meliorations-Bauinspektor abgenommen.

Bezahlung der Arbeiten.

Artikel 18

Die Projekte über Neubauten oder Aenderungen der bestehenden Anlagen unterliegen der Genehmigung des Bezirks-Präsidenten.

Artikel 19.

Im Laufe der beiden ersten Monate jeden Jahres legt das Syndikat die Rechnungen über die im vorhergehenden Jahre ausgeführten Arbeiten während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramt der oder einer der betheiligten Gemeinden auf, damit die Interessenten ihre Bemerkungen abgeben können.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 20

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach dem Verhältniß des Inhalts der betheiligten Fläche eventuell unter Annahme mehrerer Klassen.

Aufstellung und Bekanntmachung des Etats.

Artikel 21.

Hiernach hat das Syndikat den Etat der Kostenvertheilung unter die Betheiligten aufzustellen.

Dieser Etat wird während eines Monats auf dem Bürgermeisteramt, woselbst die Betheiligten zur Abgabe von Bemerkungen zugelassen werden, aufgelegt.

Die Auflegung wird durch Anschlag und Ausruf in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In den ersten acht Tagen nach dem Schluß dieser Enquete gibt das Syndikat sein Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den nöthigenfalls berichtigten Etat dem Bezirks-Präsidenten zur Genehmigung vor.

Dieser genehmigte Etat dient alsdann zur Aufstellung der Heberollen.

Titel IV.

Rechnungswesen und Erhebung der Beiträge

Syndikats-Einnehmer.

Artikel 22

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt.

Ist der ernannte Einnehmer zugleich Steuerempfänger, so entscheidet über Kaution und Gebührensatz, nach Anhörung des Syndikats, der Bezirks-Präsident.

Heberollen.

Artikel 23

Die Heberollen werden von dem Einnehmer unter Zugrundelegung des nach Artikel 21 festgesetzten Etats aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während acht Tagen an dem Gemeindehause der betreffenden Gemeinden anzuheften, werden dann, wenn erforderlich, von dem Syndikat berichtigt und von dem Bezirks-Präsidenten für vollstreckbar erklärt.

Die Beiträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

Artikel 24

Das Syndikat hat die jährliche Abrechnung des Einnehmers zu prüfen, vorläufig festzustellen und dem Bezirks-Präsidenten einzureichen.

IV.

(185) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Herr Kaiserliche Oberlandesgerichtspräsident zu Colmar durch Verordnung vom 17. d. Mts. die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Straßburg für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1887 auf

Montag den 27. Juni 1887,
Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt und den Oberlandesgerichtsrath Herrn Leimann zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 23. Mai 1887.

Der Kaiserliche

Landgerichts-Präsident
Dr. Pauli.

Erste Staatsanwalt
I. V. Vogt,
Staatsanwalt.

(186) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1887 festgesetzt auf

Montag den 13. Juni 1887,
Vormittags 9 Uhr,

und der Ober-Landesgerichtsrath Herr Duy zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 17. Mai 1887.

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident
I. V.
Der Senats-Präsident
gez. Köhler.

V.

(187) **Personal-Nachrichten.**

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Ministerium

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landgerichtsdirektor Dr. Ganzel hierselbst zum Mitglied des Staatsraths für Elsaß-Lothringen auf die gesetzliche Dauer von drei Jahren zu ernennen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die von dem Bischof-Koadjutor zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Hartmann in Sierenz zum Pfarrer in Dammerkirch hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von der Inspektionsversammlung der Inspektion Augsburgischer Konfession St. Thomä vollzogene Wahl des Appellationsgerichtsraths a. D. Kern zu Straßburg zum weltlichen Inspektor der genannten Inspektion hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Landeshauptkassen-Buchhalter Chevalier hierselbst ist als Regierungs-Sekretär an die Direktion der direkten Steuern versetzt worden.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Mastrich hierselbst ist zum Kaiserlichen Landeshauptkassen-Buchhalter ernannt worden.

Der Steuerempfänger Bungel in Falkenberg ist nach Westhofen versetzt worden.

Der Steuerempfänger Hagmann in Pfalzburg ist vom 1. August dieses Jahres ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Assistent 1. Klasse Rathgeber zu Altkirch ist in den Ruhestand versetzt worden.

Die bisher auftragsweise als Wiesenbaumeister beschäftigten Albert Babillotte und Michael Eberlin sind als Wiesenbaumeister in Elsaß-Lothringen angestellt worden.

Bezirksverwaltung

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt. Der kommiss. Lehrer Johann Baptist Simon zu Saarupt, Kreis Molsheim.

Die kommiss. Klassenlehrerin Camilla Oorsin zu Ruprechtsau.

Die Kleinkinderschulvorsteherin Magdalena Burgmann zu Barr.

Beauftragt. Der kommiss. Lehrer Eugen Fuhrmann in Wälten mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der neugegründeten deutschen Privatschule bei den Quellen (Gemeindebezirk Barbruck).

Der kommiss. Klassenlehrer Heinrich Rehmer mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Andlau.

Der Aushülfe-Lehrer Emil Fournier in Straßburg mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Münsterschule zu Straßburg.

Versetzt. Der Klassenlehrer Michael Sattler von Andlau nach Hilsenheim.

Der Lehrer Karl Braun von Wingen nach Hangenbieten.

Entlassen. Die Kleinkinderlehrerin Salomea Schiedenhausen in Hönheim auf Antrag.

Durch Entscheidung der Kaiserlichen Disziplinarkammer für Unter-Elsaß der Klassenlehrer Daniel Müller in Neudorf.

c. Lothringen.

Ernannt. Wilhelm Wagner zum Bürgermeister, Leonhard Fabing zum Beigeordneten der Gemeinde Ennigen.

Peter Marel zum Bürgermeister der Gemeinde Rupplingen.

Versetzt. Lehrer Grady von St. Franz nach Oberhost.

Lehrer Gutelinger von Farschweiler nach Eberswiller.

Lehrer Mühlhausen von Oberhost nach Hellert, Annexe von Dagsburg.

Lehrerin Gabler von Drehhäuser, Annexe von Pfalzburg, nach Bickenholz.

Lehrerin Marx von La Bastille, Gemeinde Oberhost, nach Altglashütte, Gemeinde Kleinrosseln.

Ausgeschieden. Der Elementarlehrer Peter Straßner zu Dörweiler, Kreis Bolchen, zum 1. November 1887 mit Pension.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Kleinkinderlehrerin	evangel. Kleinkinderschule	Hönheim	Straßburg (Land)	Kreisdir. in Straßburg	Konsistorium	4 Wochen
2	Lehrer	kathol. Elementarschule	Wingen	Zabern	„ „ Zabern	—	„
*3	„	simultan. Elementarschule	Dörweiler	Bolchen	„ „ Bolchen	—	„
4	„	Knabenkl. d. Elementarsch.	Farschweiler	Forbach	„ „ Forbach	—	14 Tagen

* Wird vom 1. November 1887 ab vakant.

Straßburg, Buchdr. v. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 23. | Straßburg, den 4. Juni | 1887.

II.

188) **Erlaß,**

betreffend Abänderung und Ergänzung des Gebührentarifs vom 2. Juli 1884 für die Stückvermessung von Gemeinde-Gemarkungen.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 31. März 1884 betreffend die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters sowie in Gemäßheit des im Artikel 33 des Gebührentarifs vom 2. Juli 1884 für die Stückvermessung von Gemeinde-Gemarkungen gemachten Vorbehalts wird Folgendes bestimmt:

Artikel 1.

1. Die Vorschriften unter lfde. Nr. 44 bis 54, 80, 106, 121 und 122 des vorbezeichneten Gebührentarifs werden aufgehoben. An Stelle derselben treten die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 10 dieses Erlasses.
2. Für die Stückvermessung, sowie für alle hiermit zusammenhängenden Arbeiten, insbesondere für die Entnahme von Brouillons pp. aus den seitherigen Gemarkungsplänen, für die Ermittelung der Eigenthümer, für die Feststellung der Gewannbezeichnungen und der Kulturarten, für die vollständige Detailaufnahme, für die Ausarbeitung der Stückvermessungshandrisse, für die Vervollständigung der vom Polygonometer vorbereiteten Liniennetzrisse, für das Eintragen der alten Parzellennummern in die Stückvermessungshandrisse, für die Beschaffung der Besitzstandsnachweisung, für die vorläufige Parzellennummerirung, für die Verlesung der Ergebnisse der Stückvermessung, endlich für die Erledigung aller etwaigen Messungsanstände werden gezahlt:

		a. Für je 100 Parzellen 1 von weniger als 0,2 ha und für je 100 Gebäudeflächen ℳ	2 von 0,2 ha bis 0,5 ha ℳ	3 von 0,5 ha bis 0,8 ha ℳ	4 von 0,8 ha und darüber ℳ	b. Für je 100 ha ℳ
3.	Preis I	30	40	55	75	45
4.	„ I^a	35	50	70	95	55
5.	„ II	40	60	85	115	65
6.	„ II^a	45	70	100	135	75
7.	„ III	50	80	115	160	85
8.	„ III^a	55	90	130	185	100
9.	„ IV	65	105	150	215	115
10.	„ IV^a	75	120	170	245	130
11.	„ V	85	135	190	275	145
12.	„ V^a	95	150	210	305	160

13. Die Nachmessung der bei der Stückvermessung auf den Steinplatten pp. ermittelten Breiten der Eigenthumsstücke hat gegen den Bezug von Tagegeldern oder laufenden Remunerationen nebst Erstattung der baaren Auslagen für Arbeitslöhne und dergl. zu erfolgen.
14. Bei Bemessung der im Voranschlag (vergl. § 21 des Katastergesetzes) festzustellenden Kosten werden für die vorstehend unter lfde. Nr. 13 bezeichneten Arbeiten, soweit solche erforderlich sind, zwanzig Prozent der nach lfde. Nr. 3 bis 12 vorstehend in Rechnung zu stellenden Gebühren in Ansatz gebracht.

15 Die Katasterkommission kann ausnahmsweise die unter lfde. Nr. 13 bezeichneten Arbeiten in Verbindung mit der eigentlichen Stückvermessung durch denselben Techniker ausführen lassen. In diesem Falle wird zu den Gebührensätzen unter lfde. Nr. 3 bis 12 vorstehend ein Zuschlag von zwanzig Prozent gezahlt.

16 Für die Ausführung der kleinen Massenberechnung einschließlich der Untersuchung und Beseitigung etwaiger unzulässiger Differenzen zwischen der Massenberechnung und dem arithmetischen Mittel aus den beiden Einzelberechnungen wird je nach den geringeren oder größeren Schwierigkeiten eine Gebühr gezahlt, welche bis zur Hälfte der nach lfde. Nr. 74 bis 76 des Gebührentarifs — jedoch ohne die unter lfde. Nr. 77 desselben bezeichnete Erhöhung — zu zahlenden Gebühren bemessen werden kann.

17 Für die Remunerierung der mit der Ausführung und unmittelbaren Leitung der Stückvermessungsarbeiten beauftragten Personalvorsteher und selbständig beschäftigten Feldmesser, sowie zur Einrichtung und Erhaltung der Bureaus derselben, ferner für das bei Ausführung der Vermessungsarbeiten zu verwendende Material, als namentlich für Zeichen-, Riß- und Schreibpapier, sowie für Druckformulare und für das Einbinden der Katasterurkunden werden im Kostenvoranschlag zehn Prozent der in letzterem nach den Vorschriften der Artikel 1 bis 23 des Gebührentarifs und den dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen gegenwärtigen Erlasses in Rechnung zu stellenden Gebühren in Ansatz gebracht.

18. Die Kataster-Feldmesser erhalten für die von ihnen ausgeführten Arbeiten den vollen Betrag der nach den Bestimmungen des Gebührentarifs und des gegenwärtigen Erlasses zu liquidirenden Gebühren.

19 Die Vermessungstechniker, welchen die Qualifikation als „Kataster-Feldmesser“ nicht beiwohnt, erhalten

$^{9}/_{10}$ von den nach den Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 5 und 6
$^{8}/_{10}$ von den nach den Bestimmungen des Artikels 7

des Gebührentarifs in Verbindung mit den abändernden und ergänzenden Bestimmungen gegenwärtigen Erlasses zu liquidirenden Gebühren.

Artikel 2.

20. Die Artikel 7, 8, 15, 21 und 23 des Gebührentarifs erhalten folgende Zusätze

21 Zu den

a. nach lfde. Nr. 61 bis 67 des Tarifs für die Anfertigung der Gemarkungskarten pp.
b. nach lfde. Nr. 71 bis 73 des Tarifs für die Anfertigung der Gemeindeübersichtskarte
c. nach lfde. Nr. 86 des Tarifs für die Anfertigung der Klassenzusammenstellung zum Flurbuch pp.
d. nach lfde. Nr. 98 bis 102 des Tarifs für die Anfertigung der Gemarkungsreinkarten,
e. nach lfde. Nr. 107 des Tarifs für die Anfertigung der Gemeindeübersichtsreinkarte

zu liquidirenden Gebühren kann von der Katasterkommission ein Zuschlag bis zu fünfzig Prozent gewährt werden.

Artikel 3.

22. Gegenwärtiger Erlaß tritt vom 1 April d. Js. ab in Kraft.

Straßburg, den 31 Mai 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III K. 4383. Buck

III.

a. Ober-Elsaß.

(169)
Bezirk Ober-Elsaß
Kreis Altkirch.
Gemeinde Lümschweiler.

Beschluß,

betreffend die Errichtung des Syndikats „Feldweggenossenschaft Lümschweiler“.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß.
Nach Einsicht ic. ic.
Beschließt

Artikel 1.

Die behufs Herstellung eines Feldweges in den Gewannen „auf'm Lasterberg, Rottenacker, Donnerboden, Seeacker, Köpfenacker und Ober der Kappelen“ der Gemarkung Lümschweiler unter dem Namen „Feldweggenossenschaft Lümschweiler“ gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Lümschweiler während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt

Digitized by Google

zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 23. Mai 1887.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
v. Freyberg.

II. 3305

Auszug
aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Titel I.
Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.
Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 8 Mitgliedern und 6 Stellvertretern, die aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen sind. Ein Viertel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Befugnisse des Syndikats.
Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dies noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1865) Anlehen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Generalversammlung.
Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Ausschellen oder Austrommeln, sowie durch Anschläge, welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchthüren angeheftet werden.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hierbei kann jedoch ein und dieselbe Person nicht mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.
Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und außerdem einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 1 Jahres in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats und führt den Vorsitz bei diesen und bei Generalversammlungen. Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Titel II.
Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Titel III.
Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.
Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an dem Unternehmen betheiligten Flächen.

b. Unter-Elsaß.

(190) Die Apotheke Ott in Hochfelden ist in den Besitz des approbirten Apothekers Philipp Ernst aus Ilsenhausen übergegangen.

Straßburg, den 16. Mai 1887.

Der Bezirks-Präsident,
v. Stichaner.

VI. 3608

Digitized by Google

(191) Beschluß,

betreffend Verbote von Fischereigeräthen und Fangmethoden.

Nach Einsicht des Beschlusses vom 15. Januar 1884 zum Verbote von Fischereigeräthen und Fangmethoden nach § 16 der Verordnung vom 12. Februar 1883 (Central- und Bezirksamtsblatt S. 68);

Nach Einholung des Gutachtens des Bezirkstags des Unter-Elsaß;

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung vom 12. Februar 1883 beschließe ich mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Artikel 1.

Das Fischen in sämmtlichen Gewässern mit anderen als den nachstehend benannten Netzen ist verboten. Erlaubte Netze sind:

1. das Stellnetz (Senknetz),
2. das kleine Wurfgarn (Wurfnetz),
3. das Spreitgarn und
4. die Vorloss (Garnsack), wozu auch die aus Weide geflochtenen Aalkörbe gehören.

Artikel 2.

In den schiffbaren Flüssen und Kanälen (Artikel 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 15. April 1829) ist es verboten, bei Ausübung der Fischerei mit der schwimmenden Angel lebende, todte oder künstliche Fische als Köder zu benutzen.

Artikel 3.

Die schwimmende Angel darf mit keinem größeren Gewicht als 75 Centigramm belastet sein (etwa drei Körner des Jagdschrotes Nr. 4).

Artikel 4.

Die Bestimmungen der Beschlüsse vom 15. Januar 1884 (Central- und Bezirksamtsblatt 1884, Seite 35) und vom 22. März 1885 (Central- und Bezirksamtsblatt 1885, Seite 68) sind, soweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses entgegenstehen, hiermit aufgehoben.

Artikel 5.

Zuwiderhandlungen gegen den Beschluß werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1829 bestraft.

Straßburg, den 1. Juni 1887.

Der Bezirks-Präsident
v. Stichaner.

I. 6586.

c. Lothringen.

(192) Bekanntmachung,

betreffend Abhaltung einer Enquête über die Herstellung einer Sekundärbahn von Hagendingen nach Groß-Moyeuvre.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 13. Mai d. J.,

Nach Einsicht des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Projekts einer Sekundärbahn von Hagendingen nach Groß-Moyeuvre wird hiermit eine einmonatliche Enquête und zwar von Mittwoch den 8. Juni bis einschließlich Freitag, den 8. Juli laufenden Jahres eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirks-Präsidium Zimmer Nr. 19, sowie auf den Kreisdirektionen zu Metz und Diedenhofen Erläuterungsbericht, Uebersichtsplan und Längenprofil zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten ein Register ausgelegt, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 8. Juli cr. dem Herrn Kreisdirektor zu Diedenhofen zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Enquête eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen tritt am Dienstag den 12. Juli cr. Vormittags 10 Uhr im Gebäude der Kreisdirektion zu Diedenhofen eine Kommission zusammen, welche thunlichst rasch und spätestens bis zum 12. August cr. ihr Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1) Kreisdirektor Ritlinger zu Diedenhofen als Vorsitzenden,
2) Notar und Bezirkstagsmitglied Tischmacher zu Rombach,
3) Bürgermeister und Kreistagsmitglied Fursel zu Talingen,
4) Direktor des Hüttenwerks zu Maizières Schulz,
5) Hüttenbesitzer Wiesemann zu Ars,
6) Bürgermeister Benoit zu Groß-Moyeuvre,
7) Bergverwalter Clan (Gebrüder Stumm) zu Groß-Moyeuvre,
8) Bergverwalter Engel (Hüttengesellschaft Rombach) zu Groß-Moyeuvre,
9) Bürgermeister Cholle zu Roßlingen,
10) „ Duchemin zu Gandringen,
11) „ Didion zu Reichersberg,
12) „ Larchez zu Clouingen.

Artikel 7.

Gegenwärtige Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 11. Mai 1887.

Der Bezirks-Präsident,
Freiherr **v. Hammerstein.**

V 1702.

IV.

(193) **Verordnung.**

Auf Grund des § 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Colmar für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1887 festgesetzt auf

Dienstag den 21. Juni 1887,
Vormittags 9 Uhr,

und der Ober-Landesgerichts-Rath Herr Dörmling zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 17. Mai 1887.

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident
J. V.:
Der Senats-Präsident
gez. **Lügeler.**

(194) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des K. Landgerichts Saargemünd vom 16. Mai 1887 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Nikolaus Bach, Schlosser, früher in Forbach wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort angeordnet worden.

Colmar, den 25. Mai 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Baeraun.

V.

(195) **Personal-Nachrichten.**

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrath Meurer in Metz den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Wegemeister Dezheimer von Thann nach Oltingen,
Wegemeister Hütschmann von Oltingen nach Thann.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten in Alt-Eckendorf der Ackerer Johann Richert IV daselbst.
Zum Bürgermeister der Gemeinde Gerstweiler das Mitglied des Gemeinderathes Michael Mallinn daselbst.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Friedrich Sierenburger in Romansweiler mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Koßweiler.
Der Schulamtskandidat August Hartwig in Mütterholz mit der Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule in Lichtenberg.
Die Schulamtskandidatin Marie Knecht in Spesen, Kreis Ottweiler, mit der Verwaltung der Lehrerinstelle an der kathol. Elementarschule zu Neubösel, Kreis Hagenau.
Die kommiss. Kleinkinderlehrerin Caroline Schneider in Engweiler mit der kommiss. Verwaltung der Kleinkinderlehrerinstelle an der Kleinkinderschule zu Eckbolsheim.

Versetzt: Der Lehrer Jakob Mielling von Koßweiler nach Romansweiler.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Sebastian Gierck in Steige.

c. Lothringen.

Ernannt: der Militär-Anwärter Wachtmeister Brach zu Saargemünd zum Kaiserlichen Kreiskanzlisten bei der dortigen Kreisdirektion.

(196) **Vermischte Anzeigen.**

Die Eidgenössische Transportversicherungsgesellschaft in Zürich hat den Herrn Emil Frick in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Die Hanseatische Feuerversicherungsgesellschaft in Hamburg hat den Herrn Georg Renoldi in Saarburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung in Saarburg Domizil gewählt.

Die Glasversicherungsgesellschaft Hammonia zu Hamburg hat den Herrn E. Stutzinger in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Die dem Jakob Vorlief zu Sierck ertheilte Vollmacht als Agent des Auswanderungs-Unternehmers Schwarzmann ist durch Zurücknahme des Mandats erloschen.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 24. | Straßburg, den 11. Juni | 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 18. Ausgegeben zu Berlin den 31 Mai 1887.

(Nr. 1715.) Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte. (Vom 28. Mai 1887.)

Nr. 19. Ausgegeben zu Berlin den 8 Juni 1887.

(Nr. 1716.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen. (Vom 23. Mai 1887.)
(Nr. 1717.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. (Vom 25. Mai 1887.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 11. Ausgegeben zu Straßburg den 2 Juni 1887.

(Nr. 560.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde Neubreisach. (Vom 23. Mai 1887.)

Nr. 12. Ausgegeben zu Straßburg den 7 Juni 1887.

(Nr. 561.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde Saarburg. (Vom 27. Mai 1887.)

II.

(197)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse in Sulz im Bezirke Unter-Elsaß genehmigt worden.

I. A. 6859.

---

(198) Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung von Gerichtskosten.

Nach Mittheilung des Reichs-Justizamts haben sich sämmtliche deutsche Landesjustizverwaltungen damit einverstanden erklärt, daß im Falle eines Ersuchens um Einziehung von Gerichtskosten seitens der Behörden eines anderen Bundesstaats das mit den Kosten eingezogene Porto für das Ersuchungsschreiben in Gemäßheit der Nr. 3 der Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, vom 29 August 1870 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, 1872 S. 166) der Behörde verbleibt, an welche das Ersuchen gerichtet ist.

Den Gerichts- und Staatsanwaltsbehörden wird dieses im Anschluß an die Verfügung vom 28 Mai 1880 (Ministerial-Amtsblatt, S. 42) zur Nachachtung mitgetheilt.

Straßburg, den 31 Mai 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.	Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär,
Back.	**v. Puttkamer.**

III 4668.
II. A. 2569.

---

(199) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des berichtigten Katasters für den Gemeindebezirk Wettolsheim Kreis Kolmar.

In Gemäßheit des § 42 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes sowie

die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Juli 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 24. Mai 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.

Der Unterstaatssekretär

K. 5271 **Back.**

(200) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Büllecheim, Kreis Colmar.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Juli 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 27. Mai 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.

Der Unterstaatssekretär

K. 5260 **Back.**

(201) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Ebersheim, Kreis Schlettstadt.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Juli 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 27. Mai 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.

Der Unterstaatssekretär

K. 5281 **Back.**

(202) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Hilsprich, Kreis Saargemünd.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Juli 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 1. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.

Der Unterstaatssekretär

K. 5381 **Back.**

(203) Bekanntmachung,

betreffend die öffentliche Bestellung als Feldmesser.

Auf Grund der §§. 22 und 23 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, sind weiter die nachgenannten Personen als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestellt und vereidigt worden:

1. Becker Emil in Mülhausen,
2. Bügelin Xaver in Rixheim,
3. Decker Georg in Neubreisach,
4. Gügler Joseph in Neubreisach,
5. Hagenlocher Wilhelm in Altkirch,
6. Haug Johannes in Diedenhofen,
7. Lecomte Nikolaus in Rexhen,
8. Lehmann Mathias in Mühlbach,
9. Mors Otto in Colmar,
10. Rudhardt Wilhelm in Straßburg,
11. Selninger Ernst in Straßburg.

Den vorstehend Genannten sowie

12. dem bereits bestellten Feldmesser Amadeus Jakob Christian Jehnle in Straßburg,

ist ferner die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen im Gemäßheit der §§. 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 27. Mai 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.

Der Unterstaatssekretär

K. 5085. **Back.**

III.

b Unter-Elsaß.

(204) Dem Fußgendarmen Eichelkraut in Lingolsheim habe ich für die erfolgreiche Entdeckung eines Brandstifters auf der Weinstraße Nr. 22 b eine Belohnung von 30 Mark gewährt.

Straßburg, den 6. Juni 1887.

Der Bezirks-Präsident,
J. V. **Geisseler.**

V 3008.

(205)
Nachweisung der im Monat Mai 1887 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte des Bezirks Unter-Elsaß, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (Reichsgesetzbl. S. 52.)

Marktort.	Hafer								Stroh								Heu.	
									Roggen				Weizen					
	gut.		mittel.		gering.		Durchschnitt.		Richt.		Krumm		Richt.		Krumm			
	Es kosten je einhundert Kilogramm																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	[illegible]
Hagenau	—	—	[illegible]	50	—	—	[illegible]	[illegible]	5	00	—	—	5	—	—	—	5	[illegible]
Molsheim	—	—	14	45	—	—	14	45	5	45	—	—	4	[illegible]	—	—	[illegible]	[illegible]
Schlettstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	5	35	4	[illegible]	4	[illegible]	4	—	4	80
Straßburg	—	—	14	30	—	—	14	30	—	—	7	[illegible]	—	—	[illegible]	—	7	[illegible]
Weißenburg	—	—	[illegible]	—	—	—	[illegible]	—	5	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Zabern	—	—	[illegible]	00	—	—	[illegible]	[illegible]	5	70	4	70	4	55	4	[illegible]	5	70

I. 3810.

V.

(206)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Hülfspfarrer Münch in Sand den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 und dem Fußgendarmen Huber von der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der Militäranwärter Becker in Hüningen ist zum Regierungs-Sekretariatsassistenten ernannt und dem Bezirks-Präsidium in Metz überwiesen worden.

Der Schuhmachermeister Johann Zimmermann zu Mülhausen ist zum Präsidenten der daselbst unter dem Namen „Die Bruderliebskasse“ bestehenden Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, im Namen des Reichs den Amtsrichter Stempel vom Amtsgericht in Falkenberg in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Schlettstadt zu versetzen;

ferner den Gerichtsassessor Dr. Hilgard in Falkenberg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Falkenberg und den Gerichtsassessor Dr. Reinert in Pfalzburg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht daselbst zu ernennen.

Dem Kaiserlichen Notar Busch in Maursmünster ist die nachgesuchte Entlassung und dem Kaiserlichen Notar Regnier in Vigy die zum 1. Oktober 1887 nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Der Gerichtsvollzieher Broegel in Schirmeck ist gestorben.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Obersteuerkontroleur Wilke in Dieuze ist als Revisionsoberkontroleur nach Colmar,

der Obersteuerkontroleur Laudich in Saargemünd in gleicher Diensteigenschaft nach Dieuze versetzt worden.

Der Assistent I. Klasse von Beter in Altmünsterol ist in gleicher Diensteigenschaft nach Mülhausen versetzt, der Assistent II. Klasse Zorn in Novéant zum Assistenten I. Klasse in Altmünsterol ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Der kommiss. Lehrer Protasius Hammer zu Weiler Kreis Weißenburg,

die kommiss. Elementarlehrerin Lydia Klotz an der höheren Töchterschule zu Buchsweiler.

Versetzt: Der Hauptlehrer Johann Krebs von Schwindratzheim nach Berstett,

der Hauptlehrer Georg Rieger von Berstett nach Schwindratzheim,

der Lehrer Eugen Bornhofer von Kosteig nach Buchsweiler.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Philipp Scheer zum Lehrer der Gemeinde Harzweiler.

Nicolaus Barbaras zum Lehrer der Gemeinde Inglingen.

Versetzt: Lehrer Grandidier von Gehlingen nach Leitersbach, Gemeinde St. Quirin.

Lehrer Haang von Juville nach Aulnois a./Seille.

Lehrer Renaudin von Eschweiler, Gemeinde Wolmünster, nach Juville.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Angestellt: Die Postpraktikanten Gerson und Schneider in Metz als Postsekretäre,

die Postassistenten Adam in Saargemünd und

Koch in Diedenhofen als Postassistenten.

Neu angenommen: Jung, Vizefeldwebel in Metz zum Postanwärter,

Hermann in Metz und

Reitbauer in Metz zu Postgehülfen,

Müller, Stationsassistent in Kochern,

Gonglofs, Wirth in Mettingen (Lothr.) und

Seman, Bürgermeister in Stürzelbronn zu Postagenten.

Versetzt: Die Postpraktikanten Schreiber von Mannheim nach Metz,

Fries von Metz nach Frankfurt (Main) und

Wackernagel von Metz nach Karlsruhe (Baden),

die Postassistenten: Adam von Straßburg (Els.) nach Diedenhofen,

Koch von Karlsruhe (Baden) nach Saargemünd,

Klein von Saarlouis nach Metz,

Hallatz von Gnesen nach Metz,

Kreß von Colmar (Els.) nach Metz,

Rehkler von Forsthaus nach Metz,

Jäger von Alsbach (Thür.) nach Diedenhofen,

Pruble von Gnadenfeld nach Diedenhofen,

Schachmann von Dieuze nach Diedenhofen,

Alp von Diedenhofen nach Dieuze,

Kell von Metz nach Saarburg (Lothr.),

Schoeneck von Saargemünd nach Mülhausen (Els.),

Telegraphenassistent Grosse von Frankfurt (Main) nach Metz.

Ausgeschieden: Nagle, Postagent in Stürzelbronn.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Lehrer	kathol. Elementarschule	Steige	Straßburg	Kreisdir. in Schlettstadt	—	4 Wochen
2	Lehrer	evangel. Elementarschule	Roßweiler	Molsheim	Kreisdir. in Molsheim	Konsistorium	„

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 25. Straßburg, den 18. Juni 1887.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 17. Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1887.

(Nr. 1718.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88. (Vom 1. Juni 1887.)

(Nr. 1719.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres und für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung. (Vom 1. Juni 1887.)

II.

(207)

In der Beilage wird der Nachtrag I zur Uebersicht der Ortsentfernungen in Elsaß-Lothringen (1886), welcher alle seit dem Erscheinen derselben eingetretenen Aenderungen enthält, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 16. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär, **Studt.**

L C 490.

III.

a. Ober-Elsaß.

(208) **Bekanntmachung.**

In der Woche vom 28. November bis 3. Dezember d. J. findet in Colmar eine Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Schulen für den Bezirk Ober-Elsaß statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind, auf Stempelpapier geschrieben, nach Maßgabe der §§. 4 und 8 der Prüfungsordnung vom 3. April 1876 an den Oberschulrath für Elsaß-Lothringen zu Straßburg zu richten und bis zum 1. September d. J. einzureichen.

Diejenigen Bewerberinnen, welche im Elementarschuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen dem betreffenden Herrn Kreisschulinspektor einzureichen.

Colmar, den 6. Juni 1887.

III 3071 Der Bezirks-Präsident, **Timme.**

(209) **Bekanntmachung,**
betreffend die Kreisbeiträge zu den Unterhaltungskosten der Bezirkspfleganstalten des Bezirks Ober-Elsaß für das Rechnungsjahr 1887/88.

Die Bekanntmachung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirksamtsblattes im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage.

b. Unter-Elsaß.

(210)

Nachstehend bringe ich das Resultat der Rechnungsergebnisse in der Vicinalstraßenverwaltung für 1885/86 und 1886/87 zur allgemeinen Kenntniß.

Straßburg, den 11. Juni 1887.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.: **Meißner.**

V 2730

Ueber

der Rechnungs-Ergebnisse in der Vicinalstraßen

Laufende Nummer	Baukreis.	Einnahme aus Resten des Vorjahres. ℳ	₰	Geldbeiträge der Gemeinden zum Straßen-Unterhalte ℳ	₰	zu Straßen-Neubauten und Korrektionen ℳ	₰	Naturalleistungen der Gemeinden zc. im Wegebaudienst ℳ	₰	Sonstige Einnahmen von Privatbeiträgen zc. sowie an Straßen-Neuanlagen ℳ	₰	Zuschuß aus Bezirks-Fonds ℳ	₰	Gesammt-Betrag der Einnahme ℳ	₰
														1885/86.	
1	Erstein	250	—	38 244	—	2 165	—	53 711	63	2 478	79	—	—	110 849	[illegible]
2	Hagenau	284	36	30 222	—	1 050	—	58 770	50	2 365	39	43 074	56	136 566	[illegible]
3	Molsheim	—	—	47 295	18	6 419	28	33 238	65	7 908	51	38 771	37	133 633	[illegible]
4	Saarunion	—	—	11 361	—	250	—	41 135	85	718	40	40 285	16	93 750	[illegible]
5	Schlettstadt	—	—	45 000	—	3 985	—	53 093	70	1 214	19	3 733	70	107 016	[illegible]
6	Straßburg	150	—	35 190	—	4 297	—	81 831	78	7 814	89	74 223	01	209 416	[illegible]
7	Weißenburg	1 128	—	34 445	—	3 880	—	55 274	70	2 882	71	46 773	65	144 384	[illegible]
8	Zabern	—	—	22 149	—	800	—	46 001	42	2 354	60	37 815	43	110 060	[illegible]
	Zusammen	1 812	36	247 906	18	22 756	28	424 008	21	27 737	50	285 476	67	1 009 697	[illegible]
														1886/87.	
1	Erstein	1 135	—	49 722	—	—	—	50 865	20	1 968	60	567	98	104 259	[illegible]
2	Hagenau	321	12	29 722	—	—	—	54 437	45	2 043	15	27 918	70	111 442	[illegible]
3	Molsheim	—	—	48 032	—	3 148	31	32 774	85	6 815	44	61 876	22	152 647	[illegible]
4	Saarunion	—	—	11 346	—	900	—	42 469	50	918	55	48 810	14	104 443	[illegible]
5	Schlettstadt	—	—	45 000	—	4 160	—	52 514	75	2 263	01	—	—	103 937	[illegible]
6	Straßburg	—	—	34 999	—	3 577	—	87 802	96	4 817	72	71 325	46	202 373	[illegible]
7	Weißenburg	—	—	33 865	—	2 000	—	55 767	53	1 547	17	59 321	40	152 491	[illegible]
8	Zabern	—	—	22 349	—	1 680	—	48 104	07	2 266	05	44 307	40	118 706	[illegible]
	Zusammen	1 456	12	275 033	—	12 465	31	421 777	01	22 260	59	313 831	[illegible]	1 046 832	[illegible]

sicht

verwaltung für 1885/86 und 1886/87.

II. Ausgabe												III. Rechnungsabschluß					
Unterhaltung der Straßen einschließlich der Straßenwärterlöhne				Neubauten an den Straßen sowie Verbesserungen an denselben				Sonstige Ausgaben		Gesammt-Betrag der Ausgabe		Barer Kassenbestand		Einnahme-Reste		Ausgabe-Reste	
in Geld		in Frohnen		in Geld		in Frohnen											
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
53 182	73	42 429	53	6 730	26	3 095	40	4 411	56	150 849	42	—	—	1 135	—	—	—
65 427	48	40 065	07	22 833	25	1 075	06	1 146	01	130 566	87	—	—	325	—	—	—
76 934	05	25 200	46	26 745	17	530	40	4 845	99	133 843	01	—	—	—	—	—	—
52 490	67	37 893	59	3 088	20	—	—	271	95	93 750	41	—	—	—	—	—	—
45 012	56	43 248	40	14 806	66	325	30	550	76	107 047	68	—		—	—	—	—
109 724	68	72 293	45	22 829	78	2 172	31	1 805	40	209 116	60	—	—	300	—	—	
80 676	52	50 025	31	8 498	51	1 455	74	3 727	91	141 384	08	—	—	—	—	—	—
68 686	70	35 124	65	4 977	17	412	40	878	63	110 080	15	—	—	—	—	—	
551 475	31	348 300	40	110 290	63	11 476	65	18 014	27	1 039 607	20	—	—	1 810	—	—	—
54 758	03	41 995	09	1 456	94	3 376	50	2 719	22	104 295	78	—		—	—	—	—
68 201	35	41 160	82	299	70	—	—	1 681	25	111 442	12	—	—	375	—	—	—
78 834	23	24 818	70	44 148	08	383	70	4 012	71	152 147	42	—	—	—	—	—	—
52 732	90	39 500	52	10 200	89	—	—	1 991	79	104 435	19	—	—	—	—	—	—
44 872	67	44 178	85	2 587	40	81	10	1 308	31	94 025	33	5 912	43	—	—	—	—
110 212	40	71 731	02	13 579	01	4 815	01	2 317	77	202 373	14	—	—	—	—	—	—
88 070	30	51 508	63	9 982	52	990	90	4 935	75	152 494	10	—	—	580	—	—	—
74 950	25	34 291	77	9 640	04	1 832	42	1 583	04	118 706	52		—	—	—	—	—
569 422	22	349 298	30	90 000	91	11 135	63	20 552	84	1 039 019	60	5 912	43	955	—	—	—

(211)

Nachweisung der im Monat Mai 1887 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (Reichsgesetzbl. S. 52.)

Marktort.	Hafer gut.		Hafer mittel.		Hafer gering.		Hafer Durchschnitt.		Stroh Roggen Richt.		Stroh Roggen Krumm		Stroh Weizen Richt		Stroh Weizen Krumm		Heu.	
	Es kosten je einhundert Kilogramm.																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	11	28	13	32	—	—	13	80	6	—	—	—	5	10	—	—	6	40
Colmar	15	65	14	25	13	15	11	[illegible]	6	67	6	27	6		[illegible]	60	6	—
Gebweiler	—	—	15	—	—	—	14	—	6	20	—	—	5	—	—	—	5	20
Mülhausen	—	—	14	—	—	—	11	—	6	88	5	61	6	90	5	54	6	40
Rappoltsweiler	—	—	15	25	—	—	15	[illegible]	—	—	—	—	—	—	5	—	6	20
Thann	—	—	11	67	10	12	11	10	5	90	—	—	5	70	—	—	5	60
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	5	20
Hagenau	—	—	12	88	—	—	12	88	5	60	—	—	5	—	—	—	5	20
Molsheim	—	—	11	45	—	—	11	15	6	15	—	—	4	90	—	—	6	30
Schlettstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	5	26	1	66	1	61	1	—	1	80
Straßburg	—	—	11	30	—	—	14	20	—	—	7	62	—	—	6	—	7	50
Weißenburg	—	—	13	—	—	—	13	—	4	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Zabern	—	—	13	00	—	—	13	60	5	70	1	70	1	55	1	10	5	70
Bolchen	12	20	11	90	11	10	11	80	6	—	3	04	3	01	3	01	4	70
Dieuze	11	61	10	61	10	61	10	61	—	—	1	60	—	—	1	50	2	40
Diedenhofen	12	40	12	10	11	90	12	10	—	—	—	—	3	30	—	—	1	02
Forbach	13	—	12	50	14	—	12	50	6	40	5	—	5	—	1	—	6	40
Metz	13	[illegible]	12	75	12	—	12	[illegible]	5	6	4	50	3	97	3	30	5	12
Saarburg	12	64	—	—	—	—	12	61	5	70	—	—	—	—	4	—	4	86
Saargemünd	13	—	12	—	11	—	17	—	6	—	4	50	5	50	4	50	6	20

V.

(212)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die Referendare Franz Mack in Colmar, Friedrich Wilhelm von Hindrichs und Leo Oppler, diese Beiden in Straßburg, sind auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Nicolaus Meyer zu Oberenzen der Bäcker und Schenkwirth Isidor Meyer zum Beigeordneten der Gemeinde Oberenzen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Oberstabsarzt Dr. Oppler in Weißenburg zum Mitgliede des Gesundheitsrathes des Kreises Weißenburg.

Der bisherige Kantonalarzt in Sulzburg, Dr. Birot, zum Kantonalarzt für den Amtsbezirk Lembach im Kreise Weißenburg mit dem Amtssitz in Lembach.

Der Schutzmanns-Vice-Wachtmeister Loogwitz vom 1. August d. Js. ab zum Kanzleibeamten bei der hiesigen Kaiserlichen Polizeidirektion.

Der Kaiserliche Forsthilfsaufseher Dietz zu Rott, Oberförsterei Weißenburg, zum Kaiserlichen Förster auf die Försterstelle Ziegelberg, Oberförsterei Oberbronn.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Franz Xaver Vogel in Wengelsbach mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Climbach.

Der Schulamtskandidat Adolf Eck mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Ernolsheim, Kreis Zabern.

Versetzt: Der Kaiserliche Förster Kaltenbach zu Forsthaus Grünbel, Oberförsterei Hagenau West, vom 1. Juli l. Js. ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Hundshof in derselben Oberförsterei.

Der Kaiserliche Förster Bitolmann zu Forsthaus Ziegelberg, Oberförsterei Oberbronn, vom 1. Juli l. Js. ab

Digitized by Google

in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Gründel, Oberförsterei Hagenau-West

In den Ruhestand versetzt: Der Kaiserliche Förster Schuster zu Forsthaus Handshof, Oberförsterei Hagenau-West vom 1. Juli 1887 ab.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Bahard, zum Bürgermeister der Gemeinde Buschborn.

Ausgeschieden: Lehrer Jakob Michel Petry zu Chesny, Landkreis Metz, zum 1. Juli d. Js. mit Pension.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier zu schreibenden Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Lehrer	evangel. Elementarschule	Roßteig	Zabern	Kreisdir. in Zabern	Konsistorium	4 Wochen
2*	Lehrer	gemischten Elementarschule	Chesny	Metz	Kreisdir. in Metz	—	2 Wochen

* Wird vom 1. Juli ab vakant.

(910)

Vermischte Anzeigen.

Die Lübecker Feuerversicherungsgesellschaft in Lübeck hat den Herrn Theodor Zahn in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburg, Buchdr. M. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 26. Straßburg, den 25. Juni 1887.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 18. Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1887.

(Nr. 1720.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten. (Vom 31. Mai 1887.)

(Nr. 1721.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88. (Vom 1. Juni 1887.)

(Nr. 1722.) Nachtragskonvention zur deutsch-rumänischen Handelskonvention vom 14. November 1877. (Vom 1. März 1887.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 15. Ausgegeben zu Straßburg den 21. Juni 1887.

(Nr. 502.) Gesetz, betreffend die Normaleichungsstellen. (Vom 16. Juni 1887.)

II.

(914)

Durch Landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse in Hochfelden im Bezirk Unter-Elsaß genehmigt worden.

(915) Bekanntmachung,

betreffend die Zulassung der in einem Nachbarstaate geprüften, in der Nähe der elsaß-lothringischen Grenze wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den Grenzbezirken des Reichslandes.

In Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesrathes vom 5. Mai d. Js., betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen der Bundesstaaten wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit, bestimme ich was folgt:

1. Hebammen, welche in einem der an Elsaß-Lothringen angrenzenden Bundesstaaten (Preußen, Bayern, Baden) das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen dieses Bundesstaates zuständigen Behörde erworben haben, sind, sofern sie in der Nähe der Grenze von Elsaß-Lothringen wohnhaft sind, befugt, ihre Berufsthätigkeit in den in der Nähe der Grenze belegenen diesseitigen Orten in gleichem Maße auszuüben, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist.
2. Ausländische Hebammen, welche in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung in Elsaß-Lothringen ihren Beruf ausüben, verlieren die Befugniß hierzu, falls sie sich in einem diesseitigen Orte dauernd niederlassen oder ein Domizil begründen.
3. Die unter Ziffer 1 bezeichneten Hebammen haben sich bei der Ausübung ihres Berufes in den in der Nähe der Grenzen liegenden Orten Elsaß-Lothringens den hier geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu unterwerfen.

Straßburg, den 17. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Studt.

I. A. 6971

(216) Bekanntmachung,
betreffend Zuschlag der Marschgebührnisse bei Einziehungen zum Dienst.

Die Bekanntmachung ist in der Beilage I abgedruckt.

(217) Ministerialverfügung,
betreffend die Hinterlegung von Werthpapieren und Geldern bevormundeter Personen.

Die Verfügung ist in der Beilage II abgedruckt.

III.

a. Ober-Elsaß.

(218) Bekanntmachung.

In der Woche vom 7. bis 12. November d. Js. soll im Seminar I zu Colmar eine zweite Lehrerprüfung abgehalten werden. Die Meldungen zu derselben sind an den Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen in Straßburg zu richten und bis zum 1. September 1887 an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor zur Weiterbeförderung einzureichen. Beizufügen ist:

1. ein Lebenslauf, in welchem das Bekenntniß, welchem der Lehrer angehört, anzugeben ist;
2. ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes;
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der ersten Prüfung;
4. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe, und
5. eine Probeschrift.

Für die zweite Prüfung ist außerdem eine Zeichnung anzufertigen. Dieselbe ist der Meldung nicht beizufügen, sondern der Prüfungs-Kommission persönlich durch den Examinanden zu übergeben mit einer schriftlichen Erklärung, daß er Zeichnung und Probeschrift ohne fremde Hülfe gefertigt habe.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 14—28 der Prüfungsordnung vom 4. Januar 1874 (Amtsblatt für den Ober-Elsaß 1874 S. 50) Bezug genommen.

Colmar, den 11. Juni 1887.

Der Bezirks-Präsident
Timme.

c. Lothringen.

(219) Bekanntmachung.

Den Lehrern und Lehrerinnen, welche seit ihrer ersten Prüfung mindestens 2 Jahre lang im Schuldienst beschäftigt gewesen sind, wird im Herbste dieses Jahres zu Metz und zu Montigny Gelegenheit geboten, in einer zweiten Prüfung ihre Befähigung zur definitiven Anstellung nachzuweisen.

Die Meldungen zu dieser zweiten Prüfung sind bis zum 20. August bei dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen zu Straßburg durch den betreffenden Kreis-Schulinspektor einzureichen.

Jeder Meldung sind beizufügen:

1) ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes;
2) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der ersten Prüfung;
3) eine von der Lehrperson selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihr selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine andern als die von ihr angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine Probeschrift unter der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe gefertigt worden ist.

Aus den Meldungen muß auch die Konfession der Examinanden hervorgehen und die Meldung selbst auf Stempelpapier geschrieben sein.

Für die zweite Prüfung haben die Examinanden noch eine Zeichnung anzufertigen, welche den Meldungen nicht beizulegen, sondern der Prüfungskommission persönlich durch die Examinanden mit der Versicherung zu überreichen ist, daß dieselbe ebenfalls wie die Probeschrift ohne fremde Hülfe angefertigt wurde.

Metz, den 12. Juni 1887.

Der Bezirks-Präsident
J. V. **Hasse.**

IV.

(220) Bekanntmachung.

Joseph Roth, Sohn von Joseph Roth und dessen Ehefrau Maria Dulle, geboren den 12. September 1846 zu Bourg-Bruche, hat den vorliegenden Beweisstücken zu Folge als Soldat im 3. Zuaven Regiment den französisch-deutschen Krieg von 1870/71 mitgemacht. Derselbe wird seitdem vermißt, ohne daß Nachrichten von seinem Leben eingegangen sind.

Sein Bruder Johann Baptist Roth, Ackerer zu Bourg-Bruche, hat als vermuthlicher Erbe durch Rechtsanwalt Eller bei dem Landgericht Zabern den Antrag auf Verschollenheits-Erklärung des Genannten gestellt, was gesetzlicher Bestimmung gemäß hiermit bekannt gemacht wird.

Colmar, den 15. Juni 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Barane.

(221) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Metz vom 13. Juni 1887 ist Eugenie Daniel, Tochter der verstorbenen Eheleute Ludwig Daniel und Julie Baudin aus Rolnalt, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 17. Juni 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

(222) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Metz vom 14. Juni 1887 ist Johann Graffe, Sohn der Eheleute Nikolaus Graffe und Catharina Hanemann von Fall für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 17. Juni 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

(223) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts Colmar vom 7. Juni 1887 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Baptist Stadae aus Bretzheim, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 17. Juni 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

V.

(224)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Hauptzollamtsdiener Friedrich Gohmann zu Metz aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Lauterbach an der Realschule in Münster ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Steuerkontrolleur Albert Johann Wohlauff in Pfirt ist zum Ersten Ergänzungsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Rechtsanwalt Dr. van Weinerch ist in der Liste der Rechtsanwälte beim Kaiserlichen Landgericht in Straßburg gelöscht worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Johann Waller zu Ballersdorf, welcher seine Demission gegeben hat, der Ackerer Alois Waller (Sticken) zum Bürgermeister der Gemeinde Ballersdorf.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister in Leutenheim, Kreis Hagenau, der Spezereihändler und Ackerer Johann Baptist Wilhelm daselbst,

zum Beigeordneten der Gemeinde Kleinfrankenheim das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Johann Wohlfromm,

der bisherige Gemeindeförster A. Arnold zu Barrupt vom 1. Juli l. Js. ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Eckenbach mit dem Wohnsitze im Forsthause Münchbuckel,

der bisherige Gemeindeförster Oberberger zu Eckenbach vom 1. Juli l. Js. ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Weilerpfad mit dem Wohnsitze in dem Forsthause Weilerpfad.

Entlassen auf Antrag: Die Klassenlehrerin Bertha Müller zu Fürdenheim,

der Klassenlehrer Michael Sutter, bisher in Andlau.

c. Lothringen.

Ernannt: Franz Beltzung zum Bürgermeister,

Christoph Stutzel zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Angweiler.

Nikolaus Rohr zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Letrichen.

Versetzt: Hülfspfarrer Lacelande von Amelécourt in gleicher Eigenschaft nach Nogéreulles.

Pfarrer Weyland in Dieuze als Hülfspfarrer nach Germingen,

Lehrer Leonard von Beltingen nach Forschweiler.

Ausgeschieden: Hülfspfarrer Poinsignon in Nozerieulles,

Hülfspfarrer Gaullié in Germingen,

Hülfspfarrer Marz in Wachern.

Lehrer Johann Martin Jager zu Emschweiler, Kreis Forbach, zum 1. Oktober 1887 mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Gestorben: Hülfspfarrer Lausch in Götzenbrück.

Straßburg, Druck von R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Nr. 27. Straßburg, den 2. Juli 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten,
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 19. Ausgegeben zu Berlin den [illegible] Juni 1887.

(Nr. 1723.) Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. (Vom 17. Juni 1887.)

Nr. 20. Ausgegeben zu Berlin den [illegible] Juni 1887.

(Nr. 1724.) Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52). (Vom 21. Juni 1887.)

(Nr. 1725.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Kassirer der Legationskasse. (Vom 16. Juni 1887.)

(Nr. 1726.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 31. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 79), vom 18. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58), vom 30. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) und vom 1. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 204). (Vom 16. Juni 1887.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 14. Ausgegeben zu Straßburg den [illegible] Juni 1887.

(Nr. 563.) Gesetz, betreffend die Feststellung der Entschädigungen im Falle der Zwangsenteignung. (Vom 20. Juni 1887.)

Nr. 15. Ausgegeben zu Straßburg den [illegible] Juni 1887.

(Nr. 564.) Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher Vorschußkassen. (Vom 18. Juni 1887.)

II.

(225) Berichtigung

zu dem Nachtrag I zur Uebersicht der Ortsentfernungen (1880). [Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 25, Jahrgang 1887]. Die zwischen Nr. 3486 und 3614 unter Ziffer 3570 stehende Berichtigung muß lauten: „3568. Ladhof, Gasthaus, Markolsheim 1,0 km.“

(226) Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, welche der Aufsicht der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen unterstellt sind.

Die Bekanntmachung ist in der Beilage I abgedruckt.

(227) Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 über die Sparkassen werden die Namen derjenigen Personen, welche seit mehr als 20 Jahren über ihr Guthaben bei den betreffenden Kassen keine Verfügung getroffen haben, in der Beilage II zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 27. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Studt.

I. A 7236.

(228) Verordnung,

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Metz für das Etatsjahr 1888/89.

Auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1820, des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838, des Artikels 33 des Gesetzes vom 25. April 1844 und des Artikel 16 ff. des Gesetzes vom 15. Mai 1850, sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Dezember 1873 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Metz in dem Etatsjahre 1888/89 gemäß des festgestellten Budgets werden auf die Patentsteuerpflichtigen des betreffenden Bezirks im Handelskammerbezirke Metz 2880 M. wörtlich: Zweitausend achthundert achtzig Mark, unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer in Metz auf Anweisung des Steuerdirektors zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist durch die Handelskammer dem Ministerium Rechnung zu legen.

Straßburg, den 21. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I D 643. **Studt.**

---

(229) Verfügung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Vormundschaften vom 16. Juni 1887.

Auf Grund des §. 20 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Vormundschaften, vom 16. Juni 1887 (Gesetzblatt S. 49), und um im Allgemeinen bei Vormündern und Gegenvormündern auf gewissenhafte, selbstständige Pflichterfüllung hinzuwirken, sowie eine wirksame Beaufsichtigung der vormundschaftlichen Verwaltung durch die Amtsgerichte sicher zu stellen, wird Folgendes bestimmt:

1) Die Amtsrichter haben jedem Vormunde und jedem Gegenvormunde sofort beim Entstehen der Vormundschaft ein Exemplar der unterm heutigen Tage erlassenen Anweisung für die Vormünder auszuhändigen.

   Dasselbe hat bezüglich der zur Zeit bereits im Amte befindlichen Vor- und Gegenvormünder demnächst zu geschehen, sofern der Amtsrichter dies nicht mit Rücksicht auf das baldige Ende der Vormundschaft oder die Einfachheit der Vermögensverwaltung für entbehrlich erachtet.

   Als Beitrag zu den Druckkosten der Anweisung sind, sofern nicht das Armenrecht für die Vormundschaft bewilligt ist oder zu bewilligen wäre, 20 Pfennig für das Exemplar aus dem Mündelvermögen zu erheben.

2) Die der Vorschrift des §. 5 des Gesetzes vom 16. Juni 1887 kraft Gesetzes oder Anordnung des Familienraths unterworfenen Vormünder sind im Laufe des Dezember jeden Jahres bezw. desjenigen Jahres, bei dessen Ablauf sie zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses verpflichtet sind, unter Uebersendung eines Formulars mit Hinweis auf §. 4 Nr. 3 der Anweisung für die Vormünder aufzufordern, im Januar des folgenden Jahres ein den Stand des Mündelvermögens am Jahresschluß darstellendes Vermögensverzeichniß zu den Vormundschaftsakten einzureichen.

   Der Amtsrichter hat die pünktliche Einreichung der Vermögensverzeichnisse zu überwachen, die letzteren einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und nach Umständen den Vormund und Gegenvormund darüber zu hören oder den Familienrath zur Berathung oder Beschlußfassung zu berufen.

   Um die der Vorschrift des §. 5 cit. unterworfenen Vormundschaften jeder Zeit leicht übersehen zu können, sind dieselben in den Registern durch ein der Spalte 1 vorgesetztes, mit rother Tinte geschriebenes V zu kennzeichnen.

Im Allgemeinen wird von der Pflichttreue der Amtsrichter erwartet, daß sie dem Vormundschaftswesen fortan ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und unter Benutzung der durch die Gesetze, insbesondere das Gesetz vom 16. Juni 1887 und die Anweisung für die Vormünder gebotenen Mittel, die Vormünder zu einer größeren Selbstständigkeit in der Verwaltung des Mündelvermögens anregen und nöthigenfalls zur Sicherstellung des letzteren die durch das vorerwähnte Gesetz zugelassenen Maßregeln herbeiführen werden.

Was namentlich die Anlegung der baaren Gelder betrifft, so soll auch an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich dazu ganz besonders der Erwerb elsaß-lothringischer Staatsrente und die Umschreibung derselben auf den Namen des Mündels empfiehlt, in welcher Beziehung wegen der zu beobachtenden Förmlichkeiten auf die Bekanntmachung des Ministeriums vom 31. Mai 1881 (G. Bl. S. 95) verwiesen wird.

Straßburg, den 23. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. A. 1928. **v. Puttkamer.**

(230) Bekanntmachung,
betreffend den Erlaß einer Instruktion für die Vormünder.

Die Bekanntmachung ist in der Beilage III abgedruckt.

---

(231) Bekanntmachung.

In Anwendung des § 4 des Gesetzes vom 31. März 1884 betreffend die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuern und die Fortführung des Katasters, ist die Grenze zwischen den Gemarkungen Dangolsheim und Bergbieten, Kreis Molsheim, dahin abgeändert worden, daß die in dem Gewannen „Wesserbühl und Brunnmatt“ Flur A., gelegenen Theile der Gemarkung Dangolsheim, bestehend aus den Parzellen 559, 1122, 1123 1124, 1125 mit einer Fläche von 11 a 28 qm der Gemarkung Bergbieten dagegen die in der Gewann „Wesserbühl“, Flur C., gelegenen Theile der Gemarkung Bergbieten, bestehend aus den Parzellen 274, 274^{bis} 290 mit einer Fläche von 8 a 30 qm der Gemarkung Dangolsheim zugetheilt werden.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeistereiämtern zu Dangolsheim und Bergbieten niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 10. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage:
K. 2819 **v. Strenge.**

---

(232) Bekanntmachung,
betreffend die öffentliche Bestellung als Feldmesser.

Auf Grund des § 17 des Reglements vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen sind die nachgenannten Personen als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestellt und vereidigt worden:

1. Fendel, Clemens, in Straßburg,
2. Hopfinger, Christian, in Straßburg,
3. Pokos, Franz, in Straßburg.

Denselben ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Beurkundungen in Gemäßheit der §§ 11, 28 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 19. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage:
K. 3871 **v. Strenge.**

---

(233) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß dem für das Etatsjahr 1887/88 aufgestellten Geschäftsplan in den nachbezeichneten Gemeinden die Stückvermessung auf Grund des Katastergesetzes in Angriff genommen werden soll:

I. Bezirk Ober-Elsaß.

1. Herlisheim, Kreis Colmar.
2. Heiteren, „ „
3. Obersaasheim, „ „
4. Oberbruck, „ Thann.
5. Rimbach-Zell, „ „

II. Bezirk Unter-Elsaß.

6. Rheinau, Kreis Erstein.
7. Bischheim, „ Hagenau.
8. Kurtzweiler, „ „
9. Mertzweiler, „ „
10. Uhrweiler, „ „
11. Walk, „ „
12. Mittelhausbergen, „ Straßburg Land.
13. Niederhausbergen, „ „ „
14. Oberhausbergen, „ „ „

III. Bezirk Lothringen.

15. Marspich, Kreis Diedenhofen.
16. Bollingen, „ „
17. Kochern, „ Forbach.
18. Mutterbach, „ „
19. Roßbrücken, „ „
20. Ars-Laquenexy, „ Metz Land.
21. Sorbey, „ „ „

Das Nähere wird durch örtliche Bekanntmachung bestimmt.

Straßburg, den 21. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 4206 **Puck.**

---

(234) Erlaß,
betreffend Abänderung und Ergänzung der Gebührentarifs vom 14. August 1884 für die Katastereinrichtung.

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. März 1884 betreffend die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuern und die Fortführung des Katasters, sowie in Gemäßheit des im Artikel 22 des Gebührentarifs vom 14. August 1884 für die Katastereinrichtung gemachten Vorbehalts wird Folgendes bestimmt.

Artikel 1.

1. Die Vorschriften unter lfd. Nr. 32, 40 bis 44, 48 bis 52, 54 bis 57, 59 bis 68 und 86 des verzeichneten Gebührentarifs werden aufgehoben. An Stelle derselben treten die Bestimmungen unter lfd. Nr. 2 bis 7 dieses Erlasses.

2. Für die Ausführung der Einzelberechnungen und der etwaigen kleinen Massenberechnung, sowie für die Anfertigung der Kopien der Gemarkungspläne und für die Anfertigung des Gemeindeübersichtsplans sind die Gebührenbestimmungen unter lfd. Nr. 74 bis 79, 97 bis 104 und 107 des Gebührentarifs vom 2. Juli 1884 für die Stückvermessung von Gemeindegemarkungen, sowie die bezüglichen abändernden und ergänzenden Bestimmungen unter lfd. Nr. 16 und 31 des Erlasses vom 21. Mai d. Js. K 4383, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gebührentarifs vom 2. Juli 1884, maßgebend.

3. Für die Mittheilung der Ergebnisse der etwa bezw. ausgeführten Einzelberechnungen, für die Reduktion der Ergebnisse der letzteren auf die Angaben des Katasters, für die Berechnung der Kulturerträge der veränderten Parzellen, sowie für alle behufs sachgemäßer Ausführung der Reduktion erforderlichen bezw. deren Flächeninhalts- und sonstigen Berechnungen und für alle damit verbundenen Nebenarbeiten werden je nach dem Umfang der Arbeiten für je Hundert der veränderten Parzellen vier bis sechs Mark gezahlt.

4. Für die Berichtigung und Ergänzung der Besitzstandsnachweisung wird je nach dem geringeren oder größeren Umfang dieser Arbeiten eine Gebühr von ein bis zwei Mark für je Hundert Parzellen der berichtigten Besitzstandsnachweisung vergütet.

5. Für die Numerierung der veränderten Parzellen (Bruchnumerierung) oder für eine etwaige vollständige neue Numerierung, sowie alle hiermit zusammenhängenden Arbeiten werden für jedes Hundert der mit einer Bruch- oder neuen Nummer zu versehenden Parzellen drei Mark gewährt.

6. Unter besonders ungünstigen Verhältnissen, sowie auch dann, wenn der Techniker ungeachtet seiner Tüchtigkeit und seines Fleißes sowie ungeachtet der erfolgten sachgemäßen Benutzung aller geeigneten technischen Hülfsmittel nicht zu einem entsprechenden Verdienst hat gelangen können, kann zu den Sätzen unter lfd. Nr. 20 bis 26 bezw. unter lfd. Nr. 37 bis 39 des Gebührentarifs vom 14. August 1884 oder zu einzelnen dieser Sätze von der Katasterkommission ein Zuschlag bis zu fünfzig Prozent gewährt werden.

7. Die in Gemäßheit des §. 9 letzter Absatz des Katastergesetzes von den Gemeinden nach einem Durchschnittssatz zu erstattenden baaren Auslagen für Anfertigung der an das Gemeindearchiv abzugebenden neuen Katasterurkunden (Flurbuch, Mutterrolle und Katasterplan) werden auf den Betrag von zehn Pfennig für die Parzelle festgesetzt.

Für das bei Anfertigung dieser Urkunden verwendete Material (Formulare und Zeichenpapier) und für das Einbinden derselben werden den Gemeinden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Soweit im einzelnen Falle zufolge §. 7 (letzter Absatz) des Katastergesetzes nur eine Ergänzung der vorhandenen Mutterrollen und Katasterpläne stattfindet, hat die Gemeinde auf Grund besonderen Nachweises die bei der Katasterkommission thatsächlich erwachsenden Auslagen [illegible] und für die theilweise Neuaufstellung der Katasterurkunden zu erstatten.

Artikel 2.

8. Gegenwärtiger Erlaß tritt vom 1. Juli d. Js. ab in Kraft.

Straßburg, den 22. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

K. 5098. **Mack.**

(235)

Das Nebenzollamt I. Klasse zu Bic wird mit dem 1. Juli d. J. in eine kombinirte aus einem Steueramt und einem Nebenzollamt II. Klasse bestehende Amtsstelle umgewandelt. Derselben werden die Hebebefugnisse eines Nebenzollamtes I. Klasse, sowie die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Zollbegleitscheinen ertheilt.

Gleichzeitig werden bezüglich der steuerlichen Abfertigungen die Orte Gerbécourt, Lubécourt, Puttigny und Bacourt von dem Hebebezirk des Steueramtes zu Bic abgetrennt und demjenigen des Nebenzollamtes I zu Chambrey zugetheilt.

Straßburg, den 24. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III 4658. **Mack.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(236) **Beschluß.**

Nachdem das für den Kanton Münster gewählte Mitglied des Kreistages Herr Emil Leesch zu Münster gestorben ist, wird hiermit auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Weißenburg werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes einberufen. Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale statt, und zwar in der Gemeinde Münster am Sonnabend den 9. Juli und Sonntag den 10. Juli dieses Jahres Vormittags 8 Uhr, in den übrigen Gemeinden am Sonntag den 10. Juli dieses Jahres Vormittags 8 Uhr.

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 11. Juli 1887 Vormittags 10 Uhr im Wahllokal des Kantonalhauptortes.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe in der Gemeinde Münster am Sonnabend den 16. Juli 1887 und am Sonntag den 17. Juli 1887 Vormittags 8 Uhr und in den übrigen Gemeinden am Sonntag den 17. Juli 1887 Vormittags 8 Uhr statt.

Die Gesammtaufzählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 18. Juli 1887 Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsblatt pro 1882 Seite 77 ecd. folgde.)

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 19. Juni 1887.

Der Bezirks-Präsident,
Timme.

I. 4818.

b. Unter-Elsaß.

(237) Beschluß.

Apotheker Jäger, Beter in Sulz u./W., Bürgermeister Wingerter in Oberbetschdorf und Fabrikant Seyfer in Bischweiler sind zu Mitgliedern des Gesundheitsraths des Kreises Weißenburg ernannt.

Straßburg, den 21. Juni 1887.

Der Bezirks-Präsident,
v. Stichaner.

VI. 5096.

c. Lothringen.

(238) Bekanntmachung.

Die diesjährige Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Töchterschulen findet für den Bezirk Lothringen in der Woche vom 10. bis 15. Oktober in Metz statt. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier geschrieben, nach Maßgabe der §§. 4 und 8 der Prüfungsordnung vom 14. April 1876 bis zum 1. September d. Js. an den Kaiserlichen Oberschulrat für Elsaß-Lothringen zu Straßburg einzureichen. Diejenigen Bewerberinnen, welche im öffentlichen Elementarschuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bis zum 1. August dem betreffenden Kreisschulinspektor einzureichen.

Metz, den 18. Juni 1887.

Der Bezirks-Präsident
J. A. **Hasse.**

(239) Bekanntmachung,

betreffend Abhaltung einer Enquete über die Herstellung eines zweiten Geleises von Falckenweiler über die Verbindungskurve bei Saargemünd bis an die Linie Saargemünd-Saaralben sowie die Ueberführung der Bahn Hagenau-Saargemünd über den Bahnhof Falckenweiler.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 7. Juni d. J.

Nach Einsicht des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Ordnung vom 18. Februar 1884 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Projekts über die Herstellung eines zweiten Geleises von Falckenweiler über die Verbindungskurve bei Saargemünd bis an die Linie Saargemünd-Saaralben sowie die Ueberführung der Bahn Hagenau-Saargemünd über den Bahnhof Falckenweiler wird hiermit eine einmonatige Enquete und zwar von Mittwoch den 6. Juli bis einschließlich Sonnabend den 6. August laufenden Jahres eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirks-Präsidium Zimmer Nr. 10, sowie auf der Kreisdirektion zu Saargemünd Erläuterungsbericht, zwei Uebersichtspläne und Längenprofil zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten ein Register aufgelegt, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Stadt- und Ortsbehörden sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 6. August dem Herrn Kreisdirektor zu Saargemünd zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Enquete eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen tritt am Mittwoch den 10 August Vormittags 10 Uhr im Gebäude der Kreisdirektion zu Saargemünd eine Kommission zusammen, welche thunlichst rasch und spätestens bis zum 10 September er ihr Gutachten abzugeben hat

Artikel 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren

1 Kreisdirektor Freiherr von Kramer zu Saargemünd als Vorsitzenden,
2 Kreis-Bauinspektor Hebberling, in Saargemünd,
3 Rechtsanwalt Karl, in Saargemünd,
4 Fabrikbesitzer und Bezirkstagsmitglied Jaunez, in Saargemünd,
5 Fabrikbesitzer Emil Huber, in Saargemünd,
6 Fabrikbesitzer Ottokar Boecking, in Saargemünd,
7 „ Custer, in Saargemünd,
8 Karl Schendecker Vertreter der Firma Haffner, in Saargemünd,
9 Kaufmann und Bankier Leon Gerenbach, in Saargemünd,
10 „ „ Beigeordneter Müller, in Saargemünd,
11 „ „ „ Scheib, in Saargemünd,
12 A Saily, Vertreter der Firma Rossing (Plüschfabrik), in Saargemünd,
13 Eigenthümer und Gemeinderath Kaspar Rosser in Neunkirchen.

Artikel 7

Vorstehende Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 26. Juni 1887

Der Bezirks-Präsident
Freiherr **v. Hammerstein.**

V. 1969.

IV.

(240) **Bekanntmachung,**

den Ankauf von Remonten für 1887 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Reichslande Elsaß-Lothringen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

am 16. Juli in Hochfelden,
„ 18 „ in Brumath
„ 19 „ in Sulz u/W

Die von der Remonte-Ankaufskommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgestellten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen

Berlin, den 8. März 1887

Kriegsministerium,
Remontirungs-Abtheilung
Freiherr **vom Troschke.**

Nr. 95./3./87 R. A.

(241) **Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr	Name des Empfängers.	Bestimmungsort	Gegenstand	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Colmar (Els.)	[illegible]	Dezember	[illegible]	P. C. poste restante	Paris rue St. Dominique	Brief	[illegible]	—	Großmutter Josephine
Markirch	[illegible]	März	[illegible]	Frl. Suz.	Markirch	Paket	—	—	M. Hoffmann
Altkirch	[illegible]	April	[illegible]	Bernhardt	Sulz [illegible]	Postanweisung	4	7	?
Sentheim	[illegible]	März	[illegible]	Füsilier Härter	Ehrenbreitstein	Paket	—	—	Rosine Härter
Wesel.	[illegible]	März	[illegible]	desgl	desgl	Postanweisung	[illegible]	50	desgl.
Mülhausen (Els.)	[illegible]	November	[illegible]	Becker	Berlin	Postanweisung	9	—	?
Bühl Kr. Gebweiler	[illegible]	Oktober	[illegible]	Belgische Lebensvers. Gesellschaft	Colmar (Els.)	Postanweisung	7	20	?
Mülhausen (Els.) [illegible]	[illegible]	Mai	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Postanweisung	[illegible]	5	E. [illegible]berger
Oberehnheim	[illegible]	März	1887	Holz-Bernheim	Mülhausen Els.	Paket	—	—	Nicolaus Ehrhardt in Niederehnheim

Die Absender bezw. Empfänger dieser Sendungen werden aufgefordert dieselben, unter Nachweis der Empfangsberechtigung, bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, das in den Sendungen befindliche Geld bezw. die Beträge der Postanweisungen der Postarmenkasse werden überwiesen, und ein sonstiger zum Verkauf geeigneter Inhalt der Sendungen zum Besten dieser Kasse wird versteigert werden.

Straßburg (Els.), 20. Juni 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

(242) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts Zabern vom 6. Juni 1887 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Baptist Thomas von Sobernheim, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Kolmar, den 27. Juni 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Vacano.

V.
Personal-Nachrichten.

(243)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem Schlosser Karl Roß zu Straßburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben den Bürgermeister Jounez in Saargemünd aus dem Amte als Mitglied des Staatsraths für Elsaß-Lothringen entlassen.

Der Sekretariatsassistent von Ehr bei dem Ministerium für Elsaß-Lothringen ist zum 1. Juli d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Oberschulrath.

Der ordentliche Lehrer Hußede am Gymnasium in Saarburg ist vom 1. Oktober d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Rabbiner Deck in Colmar-Ueberg ist durch Diszipinarurtheil seines Amtes entsetzt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Obersteuerkontroleur Meyer in Mülhausen ist in gleicher Diensteigenschaft nach Saargemünd, Obersteuerkontroleur Deuber in Benfeld in gleicher Diensteigenschaft nach Mülhausen, Obergrenzkontroleur Neumann in Groß-Moyeuvre als Obersteuerkontroleur nach Benfeld versetzt.

Assistent I. Klasse Schönberg, zuletzt in Auweiler, ist gestorben.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderaths Ackerer Georg Müller in Westhausen, Kreis Erstein, zum Beigeordneten dieser Gemeinde.

Der Klassenlehrer Paul Heitz zu Ottrott zum Lehrer an der katholischen Elementarschule in Urmatt.

Beurlaubt: Der kommiss. Lehrer Haumesser in Urmatt und der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule in Ottrott, Kreis Molsheim.

Versetzt: Die Lehrerin Anna Pilz von Zabern nach Brumath,

die Hauptlehrerin Künzel von Brumath nach Zabern,

die Lehrerin Karoline Koch von Buchsweiler nach Wildersheim.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Michael Klaus zum Lehrer der Schule zu Uebach, Gemeinde Eppingen.

Albert Schaler zum Lehrer der Gemeinde Entweiler.

Versetzt: Lehrer Langenstepen von Mittersheim nach Saarburg.

Central- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Nr. 28. Straßburg, den 9. Juli 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten,
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 21. Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1887.

(Nr. 1727.) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins. (Vom 24. Juni 1887.)

Nr. 22. Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1887.

(Nr. 1728.) Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen. (Vom 25. Juni 1887.)

(Nr. 1729.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 6. April 1885. (Vom 27. Juni 1887.)

(Nr. 1730.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145). (Vom 29. Juni 1887.)

II.

(244) Auf Grund des §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Oktober 1880 betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer, bestimme ich in Ergänzung der Verordnung vom 20. November 1880 was folgt:

Der ständige Assistent bei der Kommission für die geologische Landesuntersuchung wird in die Klasse mit dem Tagegeldersatze von 9 *M* eingereiht.

Straßburg, den 24. Juni 1887.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
Fürst von **Hohenlohe.**

I. B. 2916.
St. 3729.

(245) Auf Grund des §. 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten vom 17. September 1874 (Gesetzbl. S. 31) verordne ich hierdurch was folgt:

Die Bestimmungen des §. 15 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung vom 14. Juli 1871 (Gesetzbl. S. 165) treten allenthalben wo sie gegenwärtig in Geltung stehen, und zwar bezüglich der gerichtlichen Verhandlungen und Urtheile sowie bezüglich der Verhandlungen und Beurkundungen der Gerichtsvollzieher mit dem 1. Januar 1888, bezüglich der Verhandlungen und Beurkundungen der Notare mit dem 1. Januar 1889 außer Wirksamkeit.

Straßburg, den 29. Juni 1887.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
Fürst von **Hohenlohe.**

II. A. 2147.
St. 3676.

(246) **Bekanntmachung,**

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Riedisheim, Kreis Mülhausen.

In Gemäßheit des §. 82 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für

den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. September 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 26. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 5596 **Back**

(247) Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz abhanden gekommener Auszüge über eingeschriebene Rente und von Rentenbriefen auf Namen.

Wer an Stelle eines abhanden gekommenen Auszuges über eine Einschreibung von Renten in das Landesschuldbuch oder eines abhanden gekommenen auf den Namen lautenden Rentenbriefs eine neue Ausfertigung zu haben wünscht, hat folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Der Eigenthümer der Rente, d. h. derjenige, auf dessen Namen die Einschreibung erfolgt ist oder der abhanden gekommene Rentenbrief lautet, bezw. dessen Rechtsvertreter oder Rechtsnachfolger hat vor dem Bürgermeister seines Wohnorts und zwei Zeugen zu erklären, daß ihm der nach Lit. Nr. und Werthbetrag zu bezeichnende Einschreibungsauszug oder Rentenbrief auf Namen abhanden gekommen sei.

   Diese Erklärung, in welcher sowohl der Eigenthümer beziehungsweise dessen Rechtsvertreter als auch die Zeugen nach Vor- und Familiennamen, Stand, Alter und Wohnort zu bezeichnen sind, ist auf Stempelpapier zu schreiben, von dem Antragsteller, den Zeugen und dem Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel des letzteren zu versehen. Dieselbe unterliegt der Enregistrirung.
2. Die Erklärung ist mit einem auf Stempelpapier geschriebenen Antrage des Eigenthümers pp. auf Ertheilung einer neuen Ausfertigung an die Landeshauptkasse hierselbst einzureichen.
3. Wenn es sich um die Ertheilung eines neuen Auszugs über eine eingeschriebene Rente handelt, so hat die Landeshauptkasse, sofern sie die Legitimation erbracht findet, festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkt die Zahlung der Rente erfolgt ist und danach einen neuen Auszug zur weiteren Zahlung auszustellen.

   Dieser Auszug ist als zweite Ausfertigung zu bezeichnen und ist die Ertheilung desselben im Landesschuldbuche zu vermerken.
4. Handelt es sich um Ausfertigung eines neuen Rentenbriefs, so hat die Landeshauptkasse den Antrag mit Erklärung der Kontrole der Landesschulden vorzulegen, welche die Ausfertigung zu veranlassen hat.
5. Die Aushändigung der neuen Auszüge oder Rentenbriefe erfolgt durch die Landeshauptkasse an den Eigenthümer oder den von demselben in dem Antrage bezeichneten Bevollmächtigten desselben.

Straßburg, den 1. Juli 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 6055. **Back**
E. T. 5)

III.

a. Ober-Elsaß.

(248) Verzeichniß

der am 1. April 1887 im Bezirk Ober-Elsaß ungesessenen Aerzte, Officiers de santé, Apotheker und Thierärzte.

Das Verzeichniß erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage.

(249) Beschluß,

betreffend die Errichtung eines Syndikats behufs Bewässerung von Wiesen in der Gemarkung Bittendorf.

Den Beschluß erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage.

b. Unter-Elsaß.

(250) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Tödten von Fischottern und Fischreihern im Bezirk Unter-Elsaß fernerhin folgende Prämien gewährt werden:

für Fischottern	ℳ 10,00	pro Stück
„ junge Fischottern	„ 3,00	„
„ Fischreiher	„ 3,00	„
„ junge Fischreiher	„ 1,00	„
„ Eier der Fischreiher	„ 0,30	„

Um die Prämien beziehen zu können, ist der Schädel des Thieres sogleich nach der Tödtung an den Präsidenten des Elsässischen Fischerei-Vereins Herrn Professor Dr. Jäckel in Straßburg portofrei einzusenden. Es werden alsdann von dem Verein direkt die Prämien verabfolgt oder Bescheinigungen ausgestellt werden, auf Grund deren die Zahlung der Prämien von mir verfügt werden wird.

Für die Tödtung von Eisvögeln und Tauchenten werden keine Prämien gezahlt.

Straßburg, den 28. Juni 1887.

Der Bezirks-Präsident
I. 3482 **v. Stichaner**

(231) Verordnung.

Nachdem der am 21. Februar d. Js. für den achten elsaß-lothringischen Wahlkreis Stadtkreis Straßburg zum Reichstagsabgeordneten gewählte Herr Kablé am 7. April d. Js. gestorben ist, verordne ich auf Grund des §. 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und des Reichsgesetzes vom 1. Dezember 1873 Folgendes:

Art. 1.

Für den achten elsaß-lothringischen Wahlkreis ist die Neuwahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstage am

Donnerstag den 21. Juli d. Js.

vorzunehmen.

Art. 2.

Zum Wahlkommissar wird Herr Beigeordneter Hochapfel ernannt.

Straßburg, den 7. Juli 1887.

Der Bezirks-Präsident
v. Stichaner.

Bekanntmachung.

Indem ich vorstehende Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich Folgendes:

Die Neuwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die am 21. Februar d. Js. abgehaltene Wahl. Insbesondere bleiben die Wahlbezirke und die Wahllokale unverändert. Das Gleiche gilt von den Wahlvorstehern und von deren Stellvertretern mit folgenden Ausnahmen.

Es werden neu ernannt:

für den 17. Wahlbezirk: Buchhändler Christian Bull zum Wahlvorsteher und Kaufmann Johann Kassing zum Stellvertreter;

für den 19. Wahlbezirk: Rentner Alfred Lesage zum stellvertretenden Wahlvorsteher;

für den XVIII. Wahlbezirk: Kassirer August Burgard zum Wahlvorsteher und Hebammen-Vorsteher Jakob Lefebvre zum Stellvertreter;

für den XX. Wahlbezirk: Direktor des Bürgerspitals Oskar Burgard zum Wahlvorsteher und Architekt Heinrich Morlock zum Stellvertreter.

Im Übrigen nehme ich hinsichtlich der Abgrenzung der Wahlbezirke, hinsichtlich der Wahllokale, sowie der Wahlvorsteher und Stellvertreter Bezug auf meine Bekanntmachung vom 8. Februar d. Js. (Nr. 7 des Central- und Bezirks-Amtsblattes von 1887).

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Tag und Stunde der Wahl, sowie die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters für den 20. Wahlbezirk sind von dem Herrn Bürgermeister mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Bescheinigung darüber, daß dies geschehen, ist jedoch nicht auf der Wählerliste, sondern auf einem besonderen Blatte zu ertheilen, welches noch vor dem Wahltermin den Wahlvorstehern besonders einzureichen ist.

Bei der neuen Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Dieselben sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzusenden.

Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten findet nicht statt.

Straßburg, den 7. Juli 1887.

Der Bezirks-Präsident
v. Stichaner.

I. 3320.

c. Lothringen.

(232) Bekanntmachung.

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Wallersberg, Kreis Bolchen, gebildeten Genossenschaft zur Räumung und Unterhaltung des Territorialbaches Nieppiß genehmigt worden sind, bringe ich nach Vorschrift des Art. 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Dekrets des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1868 die Genossenschafts-Statuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk Lothringen.
Kreis Bolchen.
Gemeinde Wallersberg.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Räumung und Unterhaltung des Territorialbaches in der Gemarkung Wallersberg unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft Wallersberg" mit dem Sitz in Wallersberg gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem in Nr. 17 auf Seite 34 ff. abgedruckten Statut der „Entwässerungsgenossenschaft Mohrenze" mit Ausnahme des nachstehenden Artikels.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt. Bei den nach erster theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Metz, den 18. Juni 1887.

Der Bezirks-Präsident
J. A.: Hafft.

VI 1670.

(233) Bekanntmachung.

Taubstummen-Anstalt zu Metz.

In der Taubstummenanstalt zu Metz beginnt mit dem 1. Oktober d. Js. ein neuer Kursus. In denselben können taubstumme Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren als Lernende Schüler aufgenommen werden.

Schriftliche Anmeldungen sind bis spätestens zum 20. Juli cr. an den betreffenden Herrn Kreisdirektor, für die Stadt Metz an den Herrn Bürgermeister zu richten. Den Anträgen sind der Geburts- und Impfschein des Kindes beizufügen. Außerdem ist von den Eltern in Gemeinschaft mit einem Arzt ein Fragebogen mit schriftlichen Antworten auszufüllen. Gedruckte Formulare des Fragebogens sind von den betreffenden Herren Kreisdirektoren bezw. dem Bürgermeisteramt Metz zu erbitten.

Der Pensionspreis beträgt für das Jahr 400 Mark. Bei gehörig nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Pensionspreis theilweise erlassen werden.

Bei der Aufnahme muß der vorgeschriebene Verpflichtungsschein ausgestellt werden

Metz, den 26 Juni 1887.

Der Bezirks-Präsident
II 3681 Freiherr **v. Hammerstein.**

---

(254) Bekanntmachung,

betreffend Abhaltung einer Enquete über die Herstellung eines zweiten Geleises von Courcelles a. d. Nied bis Teterchen und von Hargarten bis zur preußischen Grenze bei Ueberherrn.

Auf die Anträge der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 16. und 21. Juni ds. Js.,

Nach Einsicht des Art 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Ordnung vom 16. Februar 1834 verordne ich hiermit, was folgt

Artikel 1

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Projekts über die Herstellung eines zweiten Geleises von Courcelles a. d. Nied bis Teterchen und von Hargarten bis zur preußischen Grenze bei Ueberherrn wird hiermit eine einmonatige Enquete und zwar von Mittwoch den 13. Juli bis einschließlich Sonnabend den 13. August laufenden Jahres eröffnet

Artikel 2

Während dieser Zeit liegen auf dem Bezirks-Präsidium Zimmer Nr 16 sowie auf den Kreisdirektionen zu Metz und Bolchen Erläuterungsberichte, Uebersichtspläne und Längenprofile zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten ein Register ausgelegt, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 13 August an den Herrn Kreisdirektor zu Bolchen zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Enquete eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen tritt am Mittwoch den 17 August er Vormittags 10 Uhr im Gebäude der Kreisdirektion zu Bolchen eine Kommission zusammen, welche thunlichst rasch und spätestens bis zum 17 September cr ihr Gutachten abzugeben hat

Artikel 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren

1 Kreisdirektor Graf von Villers zu Bolchen als Vorsitzender
2 Kreisbauinspektor Lenz in Bolchen,
3 Kreistagsabgeordneter Jager in Merten,
4. Bürgermeister Andrè in Kreuzwald
5 Bürgermeister Fendler in Falk,
6. Bezirkstagsabgeordneter Werner in Bolchen
7 Kreistagsabgeordneter Dr Mayer in Bolchen,
8 Bürgermeister Erdpich in Freisdorf
9 Bürgermeister Greffier in Kuhmen
10 Gutsbesitzer Schneider in Hilsdorf
11 Gutsbesitzer Abeumerl in Glatigny
12 Gutsbesitzer de Warnell in Marly
13 Fabrikant Hennion in Chevillon

Artikel 7

Vorstehende Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz den 4 Juli 1887

Der Bezirks-Präsident
V 2062. Freiherr **v. Hammerstein.**

IV.

(255) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K Landgerichts Straßburg vom 25 Juni 1887 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Xaver Michl, Steinhauer, geboren am 3 Dezember 1851 zu Hochfelden, früher in Straßburg wohnhaft zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort angeordnet worden

Colmar, den 30. Juni 1887

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Marans.

---

(256) Bekanntmachung.

Nachstehenden Auszug des Statuts der Freien Genossenschaft „Wersbachthal“ und „Buchwald“ in Bütten und Rahweiler vom 25. April d. Js. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Art 1

Die unterzeichneten im anliegenden Katasterauszuge aufgeführten Grundbesitzer vereinigen sich hiermit in der Absicht ihre in den Kantonen „Wersbachthal“ und „Buchwald“ Gemarkung Bütten und Rahweiler am Spiegelbach gelegenen Wiesen gemeinschaftlich zu ent- und bewässern zu einer freien Genossenschaft auf Grund des Gesetzes vom 21 Juni 1865.

Art 2.

Die Genossenschaft wird durch einen aus drei ihrer Mitglieder bestehenden Vorstand verwaltet, der von der Generalversammlung der Betheiligten auf drei Jahre gewählt wird

Art. 3.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt Seitens des Vorstandes durch ortsübliche Bekanntmachung und In-

Google

schlag am Gemeindehause unter Angabe des Ortes der Zeit und der Tagesordnung der Versammlung. Zur Vornahme der ersten Wahl wird dieselbe durch den Bürgermeister zu Bütten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes und der Zeit, sowie des Zweckes einberufen.

Art 4

Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden, der seine Sitzungen sowohl wie die der Generalversammlung beruft und leitet. Zu seinen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit erforderlich.

Art 5

Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen, dieselbe vor Gericht zu vertreten, die Ausführung und Unterhaltung der gemeinsamen Arbeiten unter Mitwirkung des Meliorations-Bauinspektors zu bewirken, über die entstandenen Kosten der Generalversammlung jährlich Rechnung zu legen und dieselben nach dem Verhältniß der betheiligten Flächen unter die Genossenschafter zu vertheilen, sowie für die Einziehung Sorge zu tragen.

Art 6

Ueber Streitigkeiten, die unter den Mitgliedern der Genossenschaft bezüglich der in Art 7 bezeichneten Angelegenheiten entstehen, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges der Vorstand, bei technischen Fragen unter Zuziehung des Meliorations-Bauinspektors.

Zabern, den 23. Mai 1887.

Der Kreis-Direktor,
Dr Bickell.

(237) **Verzeichniß**

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 2. Vierteljahr 1887

Ord. Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand	Werth Betrag ℳ	₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w
1	Metz 1	1 Juni 1886	Bit	Mainz	Postanweisung	[illegible]	[illegible]	—
2	Saargemünd	13 April 1887	H Schabio	Saargemünd	Einschreibebrief	—	—	Felix Brenner in Saarbrücken
3	Metz 6	1 Oktober 1886	Lambert Schmidt	München	gew. Brief	6	—	Marie Schmidt in Metz.

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der diesseitigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegenzunehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisung der Postarmenkasse überwiesen wird, die Briefe aber vernichtet werden.

Metz, den 4 Juli 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
J. V.
Wächter.

V.

(238) **Personal-Nachrichten.**

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem Ministerialrath Pawell im Ministerium für Elsaß-Lothringen die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der Werkmeister Jakob Meyer-Meyer zu Illzach ist zum Präsidenten des daselbst bestehenden gegenseitigen Hülfsvereins in Todesfällen ernannt worden.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters vom 30. Juni d. Js. ist Anton Müller zu Groß-Rederchingen im Bezirk Lothringen seines Amtes als Bürgermeister dieser Gemeinde enthoben worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Sekretariats-Assistent Puvn ist vom 1. August d. Js. ab zum Amtsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Sierenz ernannt worden.

Der Polizei- und Amtsanwaltsanwärter Zich und der Gerichtsschreibereigehülfe Cralare in Straßburg sind zu Sekretariats-Assistenten in der Justizverwaltung ernannt worden.

Der Amtsgerichtsschreiber Schwitzer in Niederbronn ist zum 1. August d. Js. an das Amtsgericht in Wasselnheim und der Amtsgerichtsschreiber Thiele in Sierenz zum gleichen Tage an das Amtsgericht in Niederbronn versetzt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Steuerempfänger Mörschbacher in Rixingen ist nach Pfalzburg und

der Steuerempfänger Balzli in Weißmünster nach Rixingen versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Adam Röß zu Battweiler, welcher seine Demission gegeben hat, der Ackerer Joseph Mathis zum Bürgermeister der Gemeinde Battweiler,

an Stelle des Bürgermeisters Theobald Drayer zu Beranweiler, welcher seine Demission gegeben hat, der Ackerer Anselm Wetzel zum Bürgermeister der Gemeinde Beranweiler,

der Ackerer Sebastian Murgenmeister zum Bürgermeister, der Maler Franz Joseph Riefstein zum Beigeordneten der Gemeinde Jettingen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Johann Roth zu Kauffenheim vom 2. Juni 1887 ab zum Gemeindewaldwärter für den Schutzbezirk Kauffenheim.

Definitiv ernannt: Der kommiss. Lehrer Hilarius Kammenacker zu Uhlweiler,

der kommiss. Lehrer Karl Simon zu Merzweiler,

der kommiss. Klassenlehrer Heinrich Weber zu Niederbetschdorf, Kreis Weißenburg.

Beauftragt: An Stelle des mit Pension in den Ruhestand versetzten Wegemeisters Karl Gottmann der civilversorgungsberechtigte Vicefeldwebel und geprüfte Wegemeisteranwärter August Zähling mit der kommiss. Verwaltung der Wegemeisterstelle in Marlenheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Joseph Maison zum Bürgermeister und Sylvain Bénard zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Frauenberg.

Definitiv ernannt: Theophil Simonet zum Lehrer der Schule zu Bonon, Gemeinde Marienthal,

Viktor Wilhelm zum Lehrer der Gemeinde Mondelingen.

Installirt: Hülfspfarrer Jacob zu Fénétrange.

Versetzt: Lehrer Franz Stiffont von Marienthal, Gemeinde Barst, nach Beitingen.

Freiwillig ausgeschieden: Lehrer Hamburger zu Chaissy bei Ennery.

Gestorben: Hülfspfarrer Laroche in Rohlingen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Ernannt: Der Postsekretär Eigabrecht in Metz zum Oberpostsekretär,

die Posteleven Hüttner und Patzschke in Metz zu Postpraktikanten.

Neu angenommen: Schmit, Händler in Wolmeringen,

Hergott, Ackerer in Hambach,

Amand, Lehrer in Boschdorn.

Albrecht, Stationsassistent in Hargarten als Postagenten.

Versetzt: Klüppel, Oberpostdirektionssekretär von Metz nach Heidelberg,

Hambruch, Telegraphensekretär von Metz nach Trier,

Mehls, Postsekretär von Hamburg nach Metz,

Hüffner, Postpraktikant von Trier nach Metz,

Zimmermann, Postpraktikant von Metz nach Aachen,

Gaudor, Postassistent von St. Avold nach Offenbach (Main),

Klein, Postassistent von Metz nach St. Avold,

Handel, Postassistent von Mainz nach Metz.

Ausgeschieden: Gedenstein, Postagent in Hargarten.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	bei dem Herrn	dem betreffenden	binnen
5*	Lehrer	einklassigen gemischten Elementarschule	Chailly bei Ennery	Metz	Kreisdirektor zu Metz	—	4 Wochen
6	Lehrerin	evangel. Kleinkinderschule	[illegible]	Stadtkreis Straßburg	Bürgerm. d. St. Straßburg	—	4 Wochen

* Vom 1. Oktober d. Js. ab vakant.

Vermischte Anzeigen

(250) Die Allgemeine Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig haben Herrn Polizei-Kommissar a. D. J. Zingler in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburg, Buchdr. G. Schulz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 29. Straßburg, den 16. Juli 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen.
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten.
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind.
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 23. Ausgegeben zu Berlin den 9. Juli 1887.

(Nr. 1731.) Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. (Vom 5. Juli 1887.)

(Nr. 1732.) Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. (Vom 6. Juli 1887.)

Nr. 24. Ausgegeben zu Berlin den 9. Juli 1887.

(Nr. 1733.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. (Vom 8. Juli 1887.)

(Nr. 1734.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-Mark-Noten der Cölnischen Privatbank in Cöln. (Vom 7. Juli 1887.)

II.

(260)
Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters vom 1. Juli d. Js. ist die Errichtung einer Sparkasse in Dettweiler im Bezirk Unter-Elsaß genehmigt worden.
I. A. 8502.

(261)
Durch Erlaß des Ministeriums vom 2. Juli d. Js. ist genehmigt worden, daß die Loose zu der behufs Gründung eines Unterstützungsfonds für Militärmusiker zu veranstaltenden Lotterie in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
I. A. 8475.

(262)
Die Gemeinde Ballersdorf ist von dem Spezialhebebezirke des Hauptsteueramts Altkirch abgetrennt und dem Hebebezirke des Steueramts Dammerkirch zugetheilt worden.
III. 4836.

(263)
Das bisherige Progymnasium zu Diedenhofen ist in ein Gymnasium umgewandelt worden.
O. S. 2464.

III.

b. Unter-Elsaß.

(264) **Bekanntmachung.**

Der Wohnsitz des Kaiserlichen Oberförsters der Oberförsterei Benfeld ist bis auf Weiteres nach Matzenheim verlegt worden.

Straßburg, den 7. Juli 1887.

Der Bezirks-Präsident
v. Stichaner.

II. 4835.

(265)
Die Apotheke Gruner in Bischweiler ist in den Besitz des approbirten Apothekers Ludwig Hermann Oehmigen aus Düben übergegangen.

Straßburg, den 2. Juli 1887.

Der Bezirks-Präsident.
J. A.: Geisler.

VI. 5400.

(266) Prämiirung von Pferden, sowie Abhaltung der Hengstkörung.

Im Monat Juli d. Js. wird die von mir berufene Prämiirungs-Kommission, bestehend aus den Herren Gestüts-Direktor Louis Pasquay als Vorsitzender, Baron v. Schauenburg in Hochfelden, Baron Fl. Charpentier in Walburg, F. Zwilla Kreisthierarzt in Straßburg, H. Kempp Bürgermeister in Sulz u. W. und Baron Hugo Zorn v. Bulach in Osthausen, Termine zur Prämiirung von Stuten 2c. im Bezirk Unter-Elsaß abhalten.

Diese Termine finden statt:

In	Straßburg	am 25	Juli,	8	Uhr	Vormittags
„	Brumath	„ 25	„	3	„	Nachmittags
„	Hochfelden	„ 26	„	9	„	Vormittags.
„	Saar-Union	„ 27	„	10	„	„
„	Marlenheim	„ 28	„	8½	„	„
„	Benfeld	„ 28.	„	6½	„	Nachmittags
„	Sulz u. W.	„ 29	„	8	„	Vormittags.
„	Walburg	„ 29	„	2	„	Nachmittags.
„	Rößchwoog	„ 30	„	6	„	Vormittags.

Im Anschluß an die Vorstellung der Stuten findet an den bezeichneten Tagen wie bisher diejenige der jungen Pferde statt.

An Prämien kommen zur Vertheilung:

Für Stuten, in Beträgen von 200, 160, 120 und 40 ℳ	6 060 ℳ
Für dreijährige Pferde in Beträgen von 150, 100, 80 und 40 ℳ	2 650 „
Für zweijährige Stutfohlen, in Beträgen von 120, 80 und 50 ℳ	1 280 „
Ferner für einjährige Stut- und Hengstfohlen, sowie an Reiseentschädigungen für die Pferdebesitzer	2 650 „
Zusammen	12 640 ℳ

Außerdem wird eine vom Kais. Ministerium für Elsaß-Lothringen bewilligte Summe, sowie ein von den landwirthschaftlichen Vereinen der drei Bezirke und ein vom Pferdezuchtvereine für Elsaß-Lothringen gewährter Zuschuß zu Prämien für Einrichtung guter Stallungen und Tummelplätze, sowie für gute Aufzucht, Wartung und Haltung der Pferde im Pferdebestande der drei Bezirke nach einem speziellen zur Veröffentlichung gelangenden Programm zur Vertheilung kommen.

Die Besitzer der mit den ersten Preisen prämiirten Stuten müssen sich bei Vermeidung der Rückgabe der Prämie verpflichten, dieselben mindestens bis zum 7. Jahre entweder selbst, oder durch einen im Bezirk Unter-Elsaß wohnhaften Züchter zur Zucht zu verwenden und nur von Hengsten des Kaiserl. Landgestüts oder approbirten Hengsten bedecken zu lassen.

Der Prämiirungs-Kommission bleibt das Recht vorbehalten, Prämien von einer Klasse auf die andere zu übertragen, auch selbst Prämien zu reserviren, wenn nicht genügend prämiirungswerthe Thiere vorgeführt werden.

Nach Beendigung der Voruntersuchung durch die Prämiirungs-Kommission an den oben angegebenen Tagen, beruft dieselbe die Besitzer der Stuten und der drei-, zwei- und einjährigen Pferde, welchen die ersten und zweiten Preise zuerkannt werden, an einem noch näher festzusetzenden Tage nach Straßburg, wofür dieselben eine nach der Entfernung bemessene Reiseentschädigung erhalten.

Die Besitzer der anderen prämiirten Pferde empfangen an demselben Tage im Kaiserl. Landgestüt die ihnen zuerkannten Prämien, im Falle des Nichterscheinens werden ihnen dieselben durch die Post zugesandt.

Die speziellen Bedingungen der Prämiirung sind durch die in allen Ortschaften des Bezirks angeschlagenen Plakate bekannt gemacht.

Die Vorstellung der Hengste zur Körung, wozu auch sämmtliche approbirten Hengste, sowie diejenigen jungen Hengste vorzuführen sind, welche im Jahre 1885 geboren sind und deren Körung die Besitzer wünschen, findet an den obenbezeichneten Orten, Tagen und Stunden unmittelbar vor dem Beginn der Prämiirung statt.

Bei der Vorstellung bereits gekörter Hengste ist Seitens der Besitzer derselben der im letzten Jahr erhaltene Körschein vorzuzeigen.

Straßburg, den 6. Juli 1887.

Der Bezirks-Präsident
v. Stichaner.

c. Lothringen.

(267) Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem 17. Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Lothringen Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirks-Präsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß,

b. ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes, mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers muß von der Ortsbehörde beglaubigt sein,

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen.

Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat August d. Js. stattfindenden Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. August d. Js. einzureichen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Metz, den 7. Juli 1887.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige
Becker,
Regierungsrath.

IV 408

IV.

(208) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts Metz vom 20. Juni 1887 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit der Barbara Robinet, ehemals zu Hem wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 7. Juli 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Doeming.

V.

(209)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die von dem Bischof-Coadjutor zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Vikars Gullmann in Colmar zum Pfarrer in Rudolsheim hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Vikars Karl Klein in Zabern zum Pfarrer in Reitweiler hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Die kommiss. Steuererheber

1. Kreil in Lauterfingen,
2. Jely in Augsdorf,
3. Heckel in Sierck und
4. Klauß in Bic

sind zu Kaiserlichen Steuererhebern,

der Steuerverwalt.-Assistent Braun in Straßburg zum Obergrenzkontroleur in Pfirt

der Assistent II. Klasse Reisbacht in Saaralben zum Steuereinnehmer in Mörchingen

der Steuerauffseher Schwarf in Hagenau zum Assistent I. Klasse in Metz ernannt worden.

Dem Kaiserlichen Förster Josef Schuster zu Forsthaus Hundshof ist in Anerkennung seiner langjährigen lobenswerthen Dienstführung bei der Pensionirung der Charakter als Kaiserlicher Hegemeister verliehen worden.

Der Steuererheber Burglin in Dürlenkdorf ist nach Niederhagenthal,

der Steuereinnehmer Buch in Mörchingen als Assistent I. Klasse nach Altkirch,

der Oberstenerkontroleur Schulenburg in Saarburg als Assistent I. Klasse nach Mülhausen,

der Obergrenzkontroleur Welk in Pfirt als Obersteuerkontroleur nach Saarburg,

der Assistent I. Klasse Wulff in Mülhausen als Sekretariats-Assistent nach Straßburg,

der Assistent I. Klasse Ankenmuß in Metz als Steuereinnehmer nach Bu versetzt worden.

Der Steuererheber Hirtz in Bischweiler ist vom 1. Oktober 1887 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: zum Bürgermeister der Gemeinde Reichsfeld der Beigeordnete Bernhard Barth und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderaths Winzer Franz Joseph Brandl,

zum Bürgermeister der Gemeinde Bardach der bisherige Beigeordnete Georg Jung und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderathes, Schuhmacher Ludwig Leopold,

der praktische Arzt Dr. Hermann Mielski aus Ostrowo, Provinz Posen, vom 1. August d. Js. ab zum Kantonalarzt für den Kanton Maursmünster mit dem Amtssitze in Maursmünster,

der Klassenlehrer Sebastian Schueter zu Oberehnheim zum Hauptlehrer an der katholischen Elementarschule Epfig, Kreis Schlettstadt,

Einsweiler beauftragt: Die Kleinkinderschulgehülfin Adele Diemer hier mit der Verwaltung der Vorsteherinstelle an der protestantischen Schäzlin-Kleinkinderschule hier.

c. Lothringen.

Dem Regierungsbaumeister Ernst zu Saarburg ist die Berechtigung ertheilt worden, im Bezirke Lothringen Bauten für Gemeinden und öffentliche Anstalten zu veranschlagen und zu leiten.

Ernannt: Karl August Lemoine zum Bürgermeister der Gemeinde Altkorrourt,

der Hülfskanzlist Kiblaque zu Diedenhofen auf Grund der ihm durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni d. Js. verliehenen bedingten Anstellungsberechtigung zum Kreiskanzlisten bei der Kreisdirektion zu Diedenhofen.

Versetzt: Lehrerin Balliet von Metz nach Mittersheim.

Die Prüfung als Apothekergehülfen haben am 29. Juni d. Js. zu Metz bestanden:

1. Oscar Kemperdik aus Solingen, zuletzt in Saarburg.
2. Eduard Wilsing aus Oldenburg, zuletzt in Finstingen,
3. Joh. Bapt. Schmilgen aus Bernkastel, zuletzt in Pfalzburg.
4. Adolf Köhr aus Mettlach, zuletzt in Forbach.
5. Wilhelm Fränkler aus Dortmund, zuletzt in Falkenberg.

Vakanzen.

Die mit einem Jahresgehalte von 450 Mark verbundene Kantonalthierarztstelle für den Kanton Schirmeck und Saales mit dem Amtssitze in Schirmeck, ist durch den Wegzug des bisherigen Inhabers erledigt.

Bewerber wollen sich bis zum 1. August d. Js. unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei mir melden.

Straßburg, den 6. Juli 1887.

Der Bezirks-Präsident
v. Stichaner.

VI. 5569.

(270) **Vermischte Anzeigen.**

Die Reichs-Versicherungs-Bank in Bremen hat den Herrn Paul Mannhardt in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 30. Straßburg, den 23. Juli 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten,
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 25. Ausgegeben zu Berlin den 14. Juli 1887.

(Nr. 1735.) Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. (Vom 11. Juli 1887.)

Nr. 26. Ausgegeben zu Berlin den 15. Juli 1887.

(Nr. 1736.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (Reichsgesetzbl. S. 75). (Vom 7. Juli 1887.)

(Nr. 1737.) Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. (Vom 9. Juli 1887.)

II.

(271) Durch landesherrlichen Erlaß des Herrn Statthalters vom 2. Juli 1887 ist genehmigt worden, daß in Anerkennung der von dem Kaiserlichen Oberförster Kaysing in Kaysersberg bei der Bewirthschaftung und Aufforstung der zu seinem Revier gehörigen Staatswaldungen an den Tag gelegten hervorragenden und erfolgreichen Thätigkeit die beiden bisher Moschillis und Peelmaler genannten Staatswaldungen der Oberförsterei Kaysersberg fortan die Bezeichnung „Kaysingswald“ führen.

III 5410.

(272) Bekanntmachung,
betreffend die Ablieferungen von Baarbeständen der Landeskassen.

Zur Beseitigung entstandener Mißverständnisse wird hiermit bekannt gegeben, daß bei den Steuerkassen, welche an den Landgerichtssitzen nach der Bekanntmachung betreffend die Hinterlegung und Rücknahme von Depositen vom 21. März 1886 III. 1663 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 15) an die Stelle der früheren Agenturen der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit zu Straßburg getreten sind, nur die eigentlichen Depositengelder eingezahlt werden können, nicht aber auch die von anderen Landeskassen zur Kasse der Landeshauptkasse an die genannte Aktiengesellschaft abzuliefernden Baarbestände. Letztere sind von den betreffenden Spezialkassen direkt an die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit (Abtheilung für die Verwaltung öffentlicher Gelder) zu Straßburg auf Rechnung der Landeshauptkasse abzuliefern.

Straßburg, den 21. Juli 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Back.

III. 5373.

(273) Bekanntmachung,
betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Folschweiler, Kreis Forbach.

In Gemäßheit des § 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§ 46—55 des gedachten Gesetzes ferner die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für

den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 15. August 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 9. Juli 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.

Der Unterstaatssekretär

K. 6789. **Back.**

(274) **Bekanntmachung,**

betreffend die Fortführung des vereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Fischdorf, Kreis Altkirch.

In Gemäßheit des § 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 40—55 des gedachten Gesetzes sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der vereinigten Kataster für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. September 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 15. Juli 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.

Der Unterstaatssekretär

K. 6923. **Back.**

III.

b. Unter-Elsaß.

(275)
Bezirk: Unter-Elsaß.
Kreis: Weißenburg.
Gemeinde: Salmbach.

Beschluß,

betreffend die Errichtung des Syndikats „Feldweggenossenschaft Salmbach", mit dem Sitz in Salmbach.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht rc. rc.,

Beschließt

Artikel 1.

Die behufs Anlage von Feldwegen in der Gemarkung Salmbach unter dem Namen „Feldweggenossenschaft Salmbach" gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 18 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Salmbach während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 18. Juni 1887.

Der Bezirks-Präsident

I. 4012. **v. Stichaner.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Anlage von Feldwegen in der Gemarkung Salmbach unter dem Namen „Feldweggenossenschaft Salmbach" mit dem Sitz in Salmbach gebildeten autorisirten Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem in Nr. 28 Seite 106 bis 107 des diesjährigen Central- und Bezirks-Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Feldweggenossenschaft Gerweiler II" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel:

Artikel 4.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer entfallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1865) Anlehen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

(279)

Die Apotheke Hoauer in der Schlossergasse 10 dahier ist in den Besitz des approbirten Apothekers Lucian Hölz übergegangen.

Straßburg, den 14. Juli 1887.

Der Bezirks-Präsident

VI 5765. **J. A. Geiseler**

Digitized by Google

(277)
Nachweisung der im Monat Juni 1887 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt. §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (Reichsgesetzbl. S. 52.)

Marktort	Hafer								Stroh								Heu	
	gut.		mittel.		gering		Durchschnitt.		Roggen				Weizen					
									Richt		Krumm		Richt.		Krumm			
	Es kosten je einhundert Kilogramm.																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	14	40	16	32	—	—	15	60	—	—	—	—	5	40	—	—	6	40
Colmar	15	—	14	80	12	40	14	60	6	40	6	30	5	—	5	40	4	60
Gebweiler	—	—	16	—	—	—	15	—	5	40	—	—	5	—	—	—	5	20
Mülhausen	—	—	14	80	—	—	14	50	7	40	5	22	7	20	6	40	6	40
Rappoltsweiler	—	—	16	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	80
Thann	—	—	16	16	12	41	15	65	6	50	—	—	4	80	—	—	5	—
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	60	—	—	5	80
Hagenau	—	—	—	—	—	—	—	—	6	40	—	—	4	80	—	—	6	80
Molsheim	15	19	16	80	16	20	16	65	6	70	—	—	4	95	—	—	5	30
Schlettstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	6	80	4	15	4	35	4	—	4	80
Straßburg	—	—	14	13	—	—	14	16	—	—	7	87	—	—	5	—	7	50
Weißenburg	—	—	12	—	—	—	12	—	6	—	—	—	—	—	—	—	9	—
Zabern	—	—	16	63	—	—	16	60	6	06	6	68	4	54	4	40	6	—
Bolchen	16	60	17	40	12	—	12	40	[illegible]	40	5	20	3	20	6	20	4	80
Dieuze	11	30	11	70	11	—	11	26	—	—	1	80	—	—	1	60	2	40
Diedenhofen	12	60	[illegible]	60	14	—	12	67	5	57	—	—	3	40	—	—	5	—
Forbach	16	—	16	50	[illegible]	—	16	50	6	40	5	—	5	—	4	—	6	—
Metz	14	[illegible]	15	10	[illegible]	27	13	16	5	[illegible]	4	48	4	04	3	52	6	80
Saarburg	16	[illegible]	—	—	—	—	16	20	6	40	—	—	—	—	6	80	6	20
Saargemünd	[illegible]	[illegible]	16	—	16	—	12	80	6	80	4	—	5	—	4	—	6	40

IV.

(278) **Bekanntmachung.**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Ober-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirks-Präsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß,

b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers muß von der Ortsbehörde beglaubigt sein;

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat September d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungs-Kommission Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. September d. Js. anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Colmar, den 16. Juli 1887.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige
Hermann
Regierungs-Rath

P. C. 30

(279) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des K. Landgerichts Colmar vom 14 Juli 1887 ist Georg Elfssel, früher in Dueremenzen wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 18. Juli 1887

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Baerwo

(280) **Bekanntmachung**

Durch Beschluß des K. Landgerichts Colmar vom 14 Juli 1887 ist Franz Xaver Kaltenbach, Bäcker, früher Ingner zu Colmar wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 16 Juli 1887

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Baerwo

V

(281)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Gefängnißaufseher Zilee in Bolchen anläßlich seines am 1. Juli d. Js. erfolgten Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben den Pfarrer Lizentiaten der Theologie Friedrich Spitta in Oberkassel bei Bonn zum ordentlichen Professor an der theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen und dem ordentlichen Professor Dr. Rudolf Sohm zu Straßburg i/E. die Entlassung aus dem ihm übertragenen Amte als Professor in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät derselben Universität zu ertheilen geruht.

Verwaltung des Innern.

Der Referendar Nelken ist zum Regierungsassessor ernannt worden.

Der Regierungs-Sekretariatsassistent Simon zu Erstein ist an das Bezirkspräsidium in Metz und der Regierungs-Sekretariatsassistent Pueper in Metz an die Kreisdirektion in Erstein versetzt worden.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Eigenthümer Michael Metzger zu Grendelbruch im Bezirk Unter-Elsaß seines Amtes als Bürgermeister dieser Gemeinde enthoben worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die Referendare Bugné in Metz und Panke in Straßburg sind auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem ehemaligen Notar Jugne in Metz den Karakter als „Ehrennotar“ zu verleihen.

Der Referendar Kling in Mülhausen ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht zu Mülhausen eingetragen worden.

Dem Kaiserlichen Notar Hutzel zu Hüningen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Der Kaiserliche Notar Vogel in Colmar, welchem zum 1. August d. Js. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden war, ist gestorben.

Dem Kaiserlichen Notar Heney in Kurzel ist die zum 1. Oktober 1887 nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Dem Gemeinderechner Heß in Rufach ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als erster Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht zu Rufach ertheilt und zu diesem Amte nunmehr der Notar Müller daselbst ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Zoll- und Steuerdirektionssekretär Bunjegent hierselbst ist als Sekretär der Provinzial-Steuerdirektion zu Berlin in den Königlich Preußischen Staatsdienst wieder übernommen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Der Notariatsgehülfe David Diehl in Rappoltsweiler ist zum ständigen Uebersetzer ernannt und als solcher vereidigt worden.

Versetzt zum 1 August d. Js. Wegemeister Rohe von Hegenheim nach Niederhagenthal.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Lorentzen, Kreis Zabern, das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Antoine Meyer daselbst.

Definitiv ernannt: Der kommissarische Lehrer Paul Stihle zu St. Nabor, Kreis Molsheim,

der kommissarische Klassenlehrer Georg Hultzscheerer zu Hatten, Kreis Weißenburg,

der kommissarische Kaiserliche Förster Aglinger zu Forsthaus Buchelopf, Oberförsterei Lützelstein-Nord, zum Kaiserlichen Förster auf diese Stelle.

Beauftragt: Die Schulamtsaspirantin Elise Engel mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerinstelle an der protestantischen Kleinkinderschule in Hönheim,

die kommissarische Lehrerin Virginie Duell mit der kommissarischen Verwaltung der katholischen Elementarschule zu Petersbach, Kreis Zabern,

der kommissarische Klassenlehrer Alois Meyer in Altenstadt mit der kommissarischen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Weyersheim.

Endgültig bestätigt. Die Schulamtskandidaten Karl Schäfer zu Reinhardsmünster mit der Verwaltung der Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule in Schönau,

Albert Ried zu Bischofsheim mit der Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule in Hilsenheim

Georg Graff zu Wenzel mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule in Kestenholz,

Ferdinand Müller zu Straßburg mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule in Oberehnheim

Karl Wedie zu Ruprechtsau mit der Verwaltung der Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule in Rumlsdorf.

Georg Bahr zu Bassendorf mit der Verwaltung der Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Wangen

Karl Gladin zu Weißenburg mit der Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Altenstadt.

Versetzt. Der Lehrer Valentin Baumann von Dürningen nach Herbsheim

Entlassen auf Antrag. Die kommissarische Lehrerin Maria Hetick in Petersbach zum 1. Oktober d. Js.

Gestorben. Der pensionirte Kaiserliche Hegemeister Simmer in Wallenau, Oberförsterei Weiler

der Forstwegeaufseher Castinal Rittmann in Gereuth Oberförsterei Weiler.

c. Lothringen.

Ernannt. Nikolaus Lamprit zum Bürgermeister der Gemeinde Millerwald,

Michel Lang zum Bürgermeister der Gemeinde Seldorf

Definitiv ernannt. Franz Simon zum Lehrer der Gemeinde Hargarten,

Peter Schlicker zum Lehrer der Gemeinde Rolhendorf.

Provisorisch angestellt. Der Oberlazarethgehülfe Joseph Hepding als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizei-Direktion in Metz

Versetzt. Lehrer Nris von Heckenransbach nach La Maxe

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Eckbolsheim	(Straßburg Landkr.)	Kreisdirektor in Straßburg	Konsistorium	6 Wochen
2	Lehrer	kathol. Elementarschule	Dingsheim	"	" "	—	4 Wochen

(252) **Vermischte Anzeigen.**

Bekanntmachung.

Dem Künstler Franz Abel, geboren am 30. Januar 1845 zu Dauendorf (Unter-Elsaß), soll eine bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst hinterlegte Kaution von 75 Mark nebst Zinsen im Betrage von 5 Mark 98 Pf. zurückgegeben werden. Es wird ersucht Alles, was zur Ermittelung des hier unbekannten derzeitigen Aufenthaltsortes des p. Abel führen kann, unter Angabe des Aktenzeichens IV. 5221 hierher mitzutheilen.

Aachen, den 4. Juli 1887.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Die Rückversicherungsanstalt in Mannheim (Gesellschaft auf Gegenseitigkeit) hat den Herrn C. E. Prisch in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Die Feuerversicherungsgesellschaft „Phönix" in London hat den Herrn Gustav Wächter in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburg, Druck von R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 31. Straßburg, den 30. Juli 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 27. Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1887.

(Nr. 1738.) Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen. (Vom 13. Juli 1887.)

Nr. 28. Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1887.

(Nr. 1739.) Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter. (Vom 12. Juli 1887.)

Nr. 29. Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1887.

(Nr. 1740.) Gesetz, betreffend die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens. (Vom 7. Juli 1887.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 18. Ausgegeben zu Straßburg den 18. Juli 1887.

(Nr. 565.) Gesetz, betreffend die Ernennung und die Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten. (Vom 6. Juli 1887.)

II.

(783) Mit Bezug auf § 9 des Gesetzes, betreffend die Verwendung der Gelder der Sparkassen und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hülfsgenossenschaften, vom 3. Juni 1885 (Gesetzbl. S. 59), bestimme ich:

Die Sparkassen sind verpflichtet, von den auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkassen und den nach Maßgabe desselben Gesetzes eingeführten Gemeindekrankenversicherungen bis auf Weiteres Einlagen bis zu dem Höchstbetrage von 6400 M anzunehmen.

Straßburg, den 22. Juli 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
Pietzsch.

I. A. 9402.

(784) **Bekanntmachung,**

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Dangolsheim, Kreis Molsheim.

In Gemäßheit des § 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§ 41—55 des gedachten Gesetzes sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. September 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 18. Juli 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
Back.

K 7078.

(285)

Die Papiermacher-Berufsgenossenschaft Sektion III in Freiburg i. B. hat zu Beauftragten (Vertrauensmännern) im Sinne des § 82 ff des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 die Herren Julius Merkl in Ruprechtsau und Xaver Schieb in Türkheim, zu deren Stellvertretern die Herren J. Kuhlin in Ruchshofen und Brüstlein in Rixheim bestellt.

IV.

(286) **Bekanntmachung.**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirke Unter-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirks-Präsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;
b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
   die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers muß von der Ortsbehörde beglaubigt sein;
c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat September d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungs-Kommission Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. August d. Js. anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen) der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Straßburg, den 18. Juli 1887.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige
v. Wulffen,
Regierungs-Rath.

P. C. 210.

V.

(287)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachgenannten die Genehmigung zur Anlegung des ihnen von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern verliehenen Ordens zu ertheilen, und zwar

des Ritterkreuzes des Königlichen Verdienstordens der Bayerischen Krone

dem Ministerialrath Durst in Straßburg,

und des Ritterkreuzes I. Klasse des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael

dem Premierlieutenant der Landwehr, Eisenbahnbetriebssekretär Heller in Straßburg.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Bureau des Herrn Statthalters.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Büreau des Statthalters, Dr. Jordan zum Kaiserlichen Geheimen Ober-Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Der Gerichtsassessor Wülfing ist zum Regierungsassessor ernannt worden.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Ackerer Josef Kübler zu Geishausen im Bezirk Oberelsaß seines Amtes als Beigeordneter dieser Gemeinde enthoben worden.

Bezirksverwaltung
d. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Beigeordnete Xaver Sittler zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Ackerer Anton Deeniel zum Beigeordneten der Gemeinde Herbsheim.

Versetzt ernannt: Der Klassenlehrer Josef Scheffele zu Mauersmünster.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Philipp Kassel in Gisselt mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Climont, Kreis Schlettstadt,

der Schulamtskandidat Karl Weyhaudt in Dingsheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Gisselt

der kommiss. Lehrer Friedrich Sternberger in Roßweiler mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Rosteig.

Versetzt: Der Lehrer Ludwig Bernard von Climont nach Roßweiler.

Pensioniert: Der Elementarlehrer Benjamin Bürckel in Wingersheim zum 1. Oktober d. Js.

c. Lothringen.

Ernannt: Isidor Magnus zum Bürgermeister,

Georg Rignet zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Leiningen.

Versetzt: Lehrer Wagner von Lemoncourt nach Solonnes,

Lehrer Eichelberger von La Maye nach Bon-St.-Martin.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	(dem ? betreffenden)	binnen
1	Lehrer	evangel. Elementarschule	Wingersheim	Straßburg (Landkr.)	Kreisdir. in Straßburg	Konsistorium	4 Wochen
2	Lehrer	evangel. Elementarschule	Steinseltz	Weißenburg	„ „ Weißenburg	ref. Konsistor. in Bischweiler	4 Wochen

(288)

Vermischte Anzeigen.

Die Transportversicherungs-Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälischer Lloyd in München-Gladbach hat den Herrn C. Caudre in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen zu dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 32 | Straßburg, den 6. August | 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 30. Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1887.

[Nr. 1741.] Verordnung, betreffend die Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. [Vom 20. Juli 1887.]

II.

(289) Verordnung,

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar für das Etatsjahr 1888/89.

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 23 Juli 1820, des Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838, des Art. 33 des Gesetzes vom 25. April 1844 und des Art. 16 Abs. des Gesetzes vom 15. Mai 1850 sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Dezember 1873 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar in dem Etatsjahr 1888/89 gemäß des festgestellten Budgets werden auf die Patentsteuerpflichtigen der bezeichneten Periode im Handelskammerbezirke Colmar 4000 ℳ in Worten: Viertausend Mark unter Zuschlag von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer in Colmar auf Anweisung des Steuerdirektors zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 28. Juli 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Studt.

I. D. 1413.

(290) Bekanntmachung,

betreffend die von der Landesaufnahme veröffentlichten Meßtischblätter im Maßstabe von 1 : 25 000 der natürlichen Länge.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. April d. Js. K. 3332 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 93) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß folgende Sektionen von der Landesaufnahme des Jahres 1885 weiter erschienen sind:

Nr. 3676	Thann	Nr. 3689	Landser
„ 3677	Sennheim	„ 3690	[illegible]
„ 3683	Sentheim	„ 3694	Wolfersberg.
„ 3687	Dammerkirch.	„ 3695	Hüningen.
„ 3688	Altkirch		

Hiermit findet die gesammte Lieferung der Meßtischblätter von der Landesaufnahme in Elsaß-Lothringen ihren Abschluß.

Der Preis der Meßtischblätter, deren Bezug durch jede Buch- und Landkarten-Handlung erfolgen kann, beträgt für die Sektion eine Mark. Der Central-Kommissionsdebit ist der Simon-Schropp'schen Hoflandkartenhandlung in Berlin, Charlottenstraße Nr. 61, übertragen.

Straßburg, den 23. Juli 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
J. v. Koeckmann.

K. 6546.

III.

a. Ober-Elsaß.

(291)
Bezirk Ober-Elsaß.
Kreis Altkirch.
Gemeinde Rüderbach.

Beschluß,

betreffend die Errichtung des Syndikats „Bewässerungsgenossenschaft Rüderbach I".

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß.

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Bewässerung der Wiesen in den Gewannen „Große Matten, Grubingermatten, Wiedenmatten und Lange Matten" der Gemarkung Rüderbach unter dem Namen „Bewässerungsgenossenschaft Rüderbach I" gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Rüderbach während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 25. Juli 1887.

Der Bezirks-Präsident
Timme.

II. 5693.

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem unter (42) Seite 25 und 26 dieses Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut „Bewässerungsgenossenschaft Oberlarg" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel.

Artikel 3.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertretern, die aus der Zahl der betheiligten Wiesenbesitzer zu wählen sind. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt. Sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Jeder Eigenthümer hat 1 Stimme.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hierbei kann jedoch ein und dieselbe Person nicht mehr als 1 Vollmacht übernehmen.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 1 Jahres in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats und führt den Vorsitz bei diesen und bei Generalversammlungen. Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 10.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an dem Unternehmen betheiligten Fläche.

Artikel 20.

Falls ein in die Genossenschaft aufgenommenes Grundstück nicht bewässert werden kann, weil es zu hoch liegt oder die Zuleitung des Wassers mit unverhältnißmäßig großen Kosten verknüpft ist, so kann der Besitzer desselben von der Beitragsleistung bezüglich dieses Grundstückes entbunden werden.

---

(292)
Bezirk Ober-Elsaß.
Kreis Altkirch.
Gemeinde Rüderbach.

Beschluß,

betreffend die Errichtung des Syndikats „Bewässerungsgenossenschaft Rüderbach II".

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß.

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Bewässerung der Wiesen in den Gewannen „Große Matten, Weyer, Wiedenmatten, Jesuiter Matten, Niedere Jesuitermatten und Murers Matten" der Gemarkung Rüderbach unter dem Namen „Bewässerungsgenossenschaft Rüderbach II" gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Rüderbach während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 25. Juli 1887.

Der Bezirks-Präsident
Timme.

II. 5692.

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem unter (42) Seite 88 und 91 dieses Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut „Entwässerungsgenossenschaft Oberlarg" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 6 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, die aus der Zahl der betheiligten Wiesenbesitzer zu wählen sind. 1/3 der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt. Sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 4.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Jeder Eigenthümer hat 1 Stimme.

Eigenthümer, welche verhindert sind persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hierbei kann jedoch ein und dieselbe Person nicht mehr als 1 Vollmacht übernehmen.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und wenn erforderlich einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 1 Jahres in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats und führt den Vorsitz bei diesen und bei Generalversammlungen. Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Inventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen, derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an dem Unternehmen betheiligten Fläche.

Artikel 28.

Falls ein in die Genossenschaft aufgenommenes Grundstück nicht bewässert werden kann, weil es zu hoch liegt oder die Zuleitung des Wassers mit unverhältnißmäßig großen Kosten verknüpft ist, so kann der Besitzer desselben von der Beitragsleistung bezüglich dieses Grundstücks entbunden werden.

b. Unter-Elsaß.

(205) **Beschluß.**

Das Mitglied des Kreistages für den Kanton Niederbronn, Herr Kinlaer Fritz in Niederbronn, hat seinen Austritt erklärt.

Auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1873 verordne ich demnach, was folgt:

§ 1.

Für den Kanton Niederbronn ist ein Mitglied der Kreisvertretung zu wählen.

§ 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Niederbronn in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf

Samstag den 27. August und auf
Sonntag den 28. August d. Js.
Vormittags 8 Uhr

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf

Sonntag den 28. August d. Js.
Vormittags 8 Uhr

in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§ 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahlausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantonshauptort gebracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 29. August d. Js. Vormittags 10 Uhr durch den Wahlausschuß des Kantonshauptorts.

§ 4.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber

Samstag den 3. und
Sonntag den 4. September d. Js.

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen,

Sonntag den 4. September d. Js.

ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantonshauptortes hiervon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§ 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1878 (Bezirksamtsblatt 1878 S. 96—99) und vom 9. Mai 1885 (Central- und Bezirksamtsblatt 1885 S. 104—106) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§ 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Niederbronn in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 24. Juli 1887.

Der Bezirks-Präsident.

I. Nr. 4848. J. A. Geiseler.

(294) **Bekanntmachung**

Die diesjährigen zweiten Prüfungen für Lehrer und Lehrerinnen im Bezirk Unter-Elsaß finden statt:

1. für katholische Lehrer in dem Lehrerseminar zu Oberehnheim in der Zeit vom 29 November bis 3. Dezember d. Js.,
2. für evangelische und israelitische Lehrer beim Lehrerseminar in Straßburg in der Zeit vom 12. bis 17. Dezember d. Js.,
3. für katholische Lehrerinnen beim Lehrerinnenseminar in Schlettstadt vom 10 bis 15 Oktober d. Js.,
4. für evangelische und israelitische Lehrerinnen beim Lehrerinnenseminar in Straßburg vom 21 bis 26. November d. Js.

Die auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen zu diesen Prüfungen, welchen

1. ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes
2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der ersten Prüfung
3. eine von der Lehrperson selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihr selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß sie keine andere als die von ihr angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
4. eine Probeschrift

beigefügt sein muß, sind von den katholischen Lehrerinnen bis zum 15 August, von allen übrigen bis zum 1. Oktober d. Js. an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor zur Weiterbeförderung einzureichen

Straßburg, den 2 August 1887

Der Bezirks-Präsident
III. 4672. J. A. **Geiseler**

c. Lothringen.

(295) **Bekanntmachung**

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Lommesfeld, Kreis Diedenhofen, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung von Wiesen daselbst genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21 Juni 1865 und des Cirkulars des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12 August 1865 die Genossenschaftsstatuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk Lothringen.
Kreis Diedenhofen.
Gemeinde Lommesfeld.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Entwässerung der Wiesenkantone Pré entre Wischbach, Pré ... Wingertmel-Karels, Pré du trop, Sous pré Le sapin ..., Pré foucher, Balzwiese, der Kiewis Mühlwies Albrück Bitzgenden Boden und Gertons in der Gemarkung Lommesfeld unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft Lommesfeld-Kalemburg mit dem Sitze in Lommesfeld gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem in Nr. 1... auf Seite 84 und 85 des diesjährigen Central- und Bezirks-Amtsblatts abgedruckten Statut der „Feldwegegenossenschaft Moyeuvre"

Metz, den 20 Juli 1887

Der Bezirks-Präsident
VI. 2188 J. V. **Hasse**

(296) **Bekanntmachung**

Dem Architekten Weho zu Metz ist die Berechtigung ertheilt worden, im Bezirk Lothringen Bauten für Gemeinden und öffentliche Anstalten zu veranschlagen und zu leiten.

Metz, den 28. Juli 1887

Der Bezirks-Präsident
V 1967 Freiherr **v. Hammerstein.**

IV.

(297)
Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 17 Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (Reichs Gesetzbl S. 237), vom 16. Juli 1887 nebst der
Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der Preußischen Armee und der in die Preußische Verwaltung übernommenen Militärkontingente in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichsgesetzes vom 17 Juni 1887 vom 16 Juli 1887 sowie der
Bekanntmachung über Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der pensionirten Offiziere Aerzte und Beamten vom 16. Juli 1887

Die Bestimmungen nebst den Bekanntmachungen sind in der Beilage abgedruckt

V.

(298)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Obergrenzkontroleur Dories in St Blasse ist in gleicher Diensteigenschaft nach Groß-Moyeuvre versetzt, der Assistent I. Klasse Schumacher in Colmar zum Obergrenzkontroleur in St Blasse ernannt worden

Digitized by Google

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Anton Schmitt zu Weckolsheim, welcher seine Demission gegeben hat, der Ackerer Alfred Kochenstine zum Bürgermeister der Gemeinde Weckolsheim,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Bernhard Steunet zu Geisenheim der Ackerer Joseph Erhr zum Bürgermeister der Gemeinde Geisenheim,

an Stelle des Beigeordneten Martin Hartmann Sohn zu Balschweiler, welcher seine Demission gegeben hat, der Ackerer Alois Stimpfling zum Beigeordneten der Gemeinde Balschweiler.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der bisherige Beigeordnete Donat Kromer zum Bürgermeister der Gemeinde Stotzheim, Kreis Schlettstadt.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Johann Zittel in Steinseltz zum 1. November 1887.

c. Lothringen.

Ernannt: Christoph Kapp der Jüngere zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Gentweiler.

Stephan Iseler zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Rodingen.

Definitiv ernannt: Karl Weber zum Lehrer der Gemeinde Forbach.

In den Ruhestand mit Pension versetzt: Der Elementarlehrer Johann Stephan Gandar zu Smith a. d. Nied, Kreis Bolchen, zum 1. Oktober d. Js.,

der Elementarlehrer Peter Schnelder zu Rezweiler, Kreis Saarburg, zum 1. November d. Js.,

der Elementarlehrer Karl Sebastian Henckel zu Laberstorn, Kreis Saarburg, zum 1. Oktober d. Js.

Straßburg. Druck: M. DuMont-Schauberg ... R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 33. Straßburg, den 13. August 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 3[illegible] Ausgegeben zu Berlin den 30 Juli 1887

(Nr. 1742) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter (Vom 26. Juli 1887)

II.

(299) Verfügung,
betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Gerichtsbehörden, vom 2 August 1887.

Die Verfügung ist in der Beilage abgedruckt.

(300)

Die Gemeinde Kirchingen mit Annex Monterchen ist von dem Spezialhebebezirke Diedenhofen abgezweigt und dem Hebebezirk des Steueramtes Mairières in Metz zugewiesen worden.

III 5911

(301) Bekanntmachung,
betreffend die Fortführung der bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Rohrweiler, Kreis Hagenau.

In Gemäßheit des § 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§ 49—55 des gedachten Gesetzes sowie der auf Grund des § 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886 betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Oktober 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 4. August 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage
K. 7709 **Schill.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(302) Beschluß.

Nach Einsicht des Art. 3 Nr. 5 Tit. XI des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 16.—24. August 1790, des Art. 46 Nr. 1 Tit. 1 des Gesetzes betreffend die Einrichtung einer Gemeinde- und einer Zuchtpolizei vom 22. Juli 1791, des Art. 11 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 18. Juli 1837,

Nach Einsicht des § 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883, des § 9 des Landesgesetzes zur Ausführung des vorgenannten Reichsgesetzes vom 16. April 1884, sowie des § 9 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, die gleiche Angelegenheit betreffend, vom 16. Juni 1884,

Nach Einsicht des Art. 471 Nr. 15 des französischen Strafgesetzbuches,

In Erwägung, daß der mit der Untersuchung über das Vorhandensein der Reblaus beauftragte Kommissar das Vor-

Digitized by Google

kommen dieses Insekts auf verschiedenen in der Gemarkung Lutterbach belegenen Grundstücken festgestellt hat, sowie in Erwägung, daß die von der Reblaus infizirten Flächen von vielen Personen besucht werden, wodurch die Gefahr der Verschleppung erhöht wird, beschließe ich:

Art. 1.

a) Reben, Rebtheile, Weinpfähle (Rebstützen) oder Erzeugnisse des Weinstockes, sowie jeder andere Pflanzentheile dürfen von den infizirten Grundstücken nicht entfernt werden.

b) Reben, Rebtheile, Weinpfähle (Rebstützen) dürfen aus der ganzen Gemarkung Lutterbach nicht ausgeführt werden.

Art. 2.

Das Betreten der von der Reblaus infizirten Flächen ist mit Ausnahme von den mit einem Erlaubnißschein versehenen Personen bis auf Weiteres verboten.

Art. 3.

Erlaubnißscheine werden nur ausnahmsweise in dringenden Fällen zum Zweck der Vornahme von landwirthschaftlichen Arbeiten den Eigenthümern bezw. Pächtern für die eigene Person und ausschließlich zum Betreten der eigenen bezw. gepachteten Grundstücke ertheilt.

Art. 4.

Zuwiderhandlungen werden nach den Gesetzen bestraft.

Art. 5.

Die Beschlüsse vom 30. Juni 1886 und vom 7. d. Mts. werden hiermit aufgehoben.

Lutterbach, den 23. Juli 1887.

Der Bürgermeister
(L. S.) J. Nachbaur.

Beschluß.

Nach Einsicht des Art. 3 Nr. 5 Tit. XI des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 16.—24. August 1790, des Art. 46 Nr. 1 Tit. I des Gesetzes betreffend die Einrichtung einer Gemeinde- und einer Zuchtpolizei, vom 22. Juli 1791, des Art. 11 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 18. Juli 1837,

Nach Einsicht des § 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883, des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des vorgenannten Reichsgesetzes vom 16. April 1884, sowie des § 3 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, die gleiche Angelegenheit betreffend, vom 16. Juni 1884,

Nach Einsicht des Art. 471 Nr. 15 des französischen Strafgesetzbuches,

In Erwägung, daß der mit der Untersuchung über das Vorhandensein der Reblaus beauftragte Kommissar das Vorkommen dieses Insekts auf verschiedenen in der Gemarkung Hegenheim belegenen Grundstücken festgestellt hat, sowie in Erwägung, daß die von der Reblaus infizirten Flächen von vielen Personen besucht werden, wodurch die Gefahr der Verschleppung erhöht wird, beschließe ich:

Art. 1.

a) Reben, Rebtheile, Weinpfähle (Rebstützen) oder Erzeugnisse des Weinstockes, sowie jeder andere Pflanzentheile dürfen von den infizirten Grundstücken nicht entfernt werden.

b) Reben, Rebtheile, Weinpfähle (Rebstützen) dürfen aus der ganzen Gemarkung Hegenheim nicht ausgeführt werden.

Art. 2.

Das Betreten der von der Reblaus infizirten Flächen ist mit Ausnahme von den mit einem Erlaubnißschein versehenen Personen bis auf Weiteres verboten.

Art. 3.

Erlaubnißscheine werden nur ausnahmsweise in dringenden Fällen zum Zweck der Vornahme von landwirthschaftlichen Arbeiten den Eigenthümern bezw. Pächtern für die eigene Person und ausschließlich zum Betreten der eigenen bezw. gepachteten Grundstücke ertheilt.

Art. 4.

Zuwiderhandlungen werden nach den Gesetzen bestraft.

Art. 5.

Der Beschluß vom 4. August 1886 wird hiermit aufgehoben.

Hegenheim, den 23. Juli 1887.

Der Bürgermeister
(L. S.) gez. Greder.

Vorstehende ortspolizeiliche Beschlüsse werden auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. April 1884 betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colmar, den 1. August 1887.

Der Bezirks-Präsident
II. 6416. J. A. v. Freyberg.

(303) Bekanntmachung.

Die auf der Staatsstraße Nr. 3 zu Markirch auszuführenden Pflasterarbeiten machen es nothwendig, den Verkehr auf der betreffenden Strecke für schwere Fuhrwerke zu beschränken. Die genannte Straße wird daher von Kilom. 4,9 bis Kilom. 5,3 in der Zeit vom 10. August bis 5. September für Fuhrwerk mit stärkerer Belastung als 1000 Kg. gesperrt.

Colmar, den 8. August 1887.

Der Bezirks-Präsident
II. 6528. Timme.

b. Unter-Elsaß.

(304) Bekanntmachung.

Die im Central- und Bezirks-Amtsblatte vom 9. Juli d. Js. Nr. 28 S. 138 veröffentlichte Bekanntmachung vom 25. Juni d. Js. I. 3882 wird dahin berichtigt, daß die ausgesetzte Prämie für einen getödteten Fischreiher nicht 3 Mark, sondern wie früher nur 2 Mark beträgt.

Straßburg, den 2. August 1887.

Der Bezirks-Präsident.
I. 5272. J. A. v. Wulffen.

Google

IV.

(305) Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

Vom 14. Juli 1887.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 287) hat jeder Unternehmer eines gewerbsmäßigen Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und sonstigen nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Absatz 8 desselben vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallenden Baubetriebs den letzteren nach den Vorschriften des §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden. (Vergl. §. 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1887 einschließlich festgesetzt.

Die Anmeldung hat unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Unternehmer von Betrieben, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören, haben in der Anmeldung anzugeben, ob der angemeldete Betrieb den Hauptbetrieb oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, ist von den Landes-Centralbehörden in Gemäßheit des §. 100 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die nachstehende Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

---

(306) Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

(§. 4 Ziffer 1 und §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf die gewerbsmäßige Ausführung von

a. Eisenbahn-Bauarbeiten,
b. Kanal-Bauarbeiten,
c. Wege- (Straßen-, Chaussee-) Bauarbeiten,
d. Strom-Bauarbeiten,
e. Deich- (Damm-) Bauarbeiten,
f. Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainirungs-, Bodenkultur-, Uferschutz-Bauarbeiten und
g. anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Absatz 8 a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen.

2) Unter die bereits gegenwärtig versicherungspflichtigen Bauarbeiten (Ziffer 1 lit. g) fällt die gewerbsmäßige Ausführung von Bauarbeiten insbesondere insoweit, als Arbeiter und Betriebsbeamte von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten, auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stukkateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern oder auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden (Unfallversicherungsgesetz §. 1 Absatz 2 und 8 und die zur Ausführung des Absatzes 8 von dem Bundesrath gefaßten Beschlüsse, vergleiche bezüglich der letzteren die Bekanntmachungen vom 11. Februar 1885, Reichs-Anzeiger Nr. 36 vom 11. Februar 1885, und vom 10. Juni 1886, Reichs-Anzeiger Nr. 136 vom 11. Juni 1886).

3) Zu den nach Ziffer 1 lit. g anmeldungspflichtigen Baugewerbetreibenden gehören insbesondere die Ofensetzer, Tapezirer (Tapetenankleber), Stubenbohner, sowie Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb sich auf die Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaus (Marquisen, Jalousien) erstreckt.

4) Gewerbsmäßig ist die Ausführung von Bauarbeiten, wenn aus dieser Ausführung ein Gewerbe gemacht wird, der Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer erfolgt.

5) Nicht anzumelden sind:

a. Bauarbeiten, deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt (§. 4 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887),

b. Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 2 a. a. O.),

c. Bauarbeiten, welche von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 3 a. a. O.),

d. Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung (in Regie) ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 4 Absatz 2 a. a. O.),

e. die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land-

Google

und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden (§ 1 Absatz 4 a. a. O.).

Ebenso gelten als Theile des Fabrikbetriebes und sind nicht anzumelden die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrikbetriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden ist die Ausführung von Bauarbeiten, bei welcher der Unternehmer allein und ohne Gehülfen oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird, mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb u. s. w.) abhängig.

7) Personen, welche nicht gewerbsmäßig Bauarbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

8) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

9) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft rc.) erfolgt.

10) Unternehmer von Baubetrieben der in Ziffer 1 bezeichneten Art, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören — z. B. wegen der Ausführung von Maurer-, Zimmerer-, Brunnen- rc. Arbeiten oder wegen der Benutzung einer Arbeits- (Feld-) Bahn oder wegen eines anderen versicherungspflichtigen Nebenbetriebes (z. B. eines Steinbruchs) rc. — haben bei der Anmeldung anzugeben, ob der jetzt angemeldete Baubetrieb den Haupt- oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Es ist dies deshalb erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1887 diejenigen schon bisher versicherungspflichtigen Betriebe, welche den Nebenbetrieb von Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden gewerbsmäßigen Bauarbeiten bilden, aus den auf Grund der bisherigen Gesetze gebildeten Berufsgenossenschaften (für Baugewerbetreibende, Straßenbahnen rc.) ausscheiden (§. 9 Absatz 3 a. a. O.).

11) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt der Baugewerbtreibende, für dessen Rechnung der gewerbsmäßige Betrieb erfolgt.

12) Die Zahl der in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter oder jugendliche Personen, mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 ℳ Jahresarbeitsverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresarbeitsverdienstes.

13) Bei den Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

14) Als in dem Betrieb beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Baubetriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

15) Die Anmeldung hat zu erfolgen ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung von Bauwerken handelt.

16) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

17) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formular Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

18) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1887 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat .... Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde ....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde .... Gemeinde- (Guts-) Bezirk ....

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.***)	Bemerkungen.†)
1	2	3	4	5

.... den .... 1887.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

(Anmerkungen s. S. 167.)

*) z. B. Strom- und Wegebauarbeiten.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

***) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

†) Beispiele: „Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884."

„Der Wegebaubetrieb ist der Hauptbetrieb. Der Unternehmer gehört wegen der bei dem Wegebau herzustellenden gemauerten Durchlässe der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft an."
oder

„Die Erdarbeiten (Eisenbahnbauausschüttung, Herstellung von Eisenbahneinschnitten) bilden den Hauptbetrieb. Die dabei zur Verwendung kommende Arbeitsbahn gehört der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft an."

V.

(307)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der Eigenthümer Ludwig Balzard zu Remilly ist zum Präsidenten der daselbst bestehenden Unterstützungsgesellschaft l'Union ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landrichtern Wolff in Mülhausen, Dr. Frommelt in Metz und Saarrat in Zabern den Karakter als Landgerichtsrath und dem Amtsrichter Michel in Zabern den Karakter als Amtsgerichtsrath zu verleihen.

Der Rechtsanwalt Dr. von Winrich ist in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht in Colmar eingetragen worden.

Der Notariatskandidat Emil Heinrich Blum in Straßburg ist zum Notar im Landgerichtsbezirk Zabern mit Anweisung seines Wohnsitzes in Maursmünster ernannt worden.

Die Kaiserlichen Notare Keller zu Gebweiler und Heng zu Oberehnheim sind in gleicher Amtseigenschaft und zwar ersterer nach Colmar, letzterer nach Gebweiler versetzt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Assistent 1. Klasse Kanmel zu Metz ist in den Ruhestand versetzt.

Der zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand versetzte Steuerempfänger Hirz in Bischweiler ist gestorben.

Oberschulrath.

Zu ordentlichen Lehrern an den öffentlichen höheren Schulen Elsaß-Lothringens sind ernannt worden die wissenschaftlichen Hülfslehrer:

Dr. Brzoska am Lyzeum in Straßburg,
Dr. Hoffmann am Lyzeum in Metz,
Dr. Kramer am Progymnasium in Thann,
Litmar am Progymnasium in Bischweiler, bisher am Progymnasium in Oberehnheim,
Dr. Richt am Gymnasium in Weißenburg,
Dr. Kiß am Lyzeum in Colmar,
Dr. Scheele am Lyzeum in Metz,
Dr. Sieber an der Realschule in Rappoltsweiler,
Dr. Wirtzold an der Realschule bei St. Johann in Straßburg,
Wirz, Josef, am Progymnasium in Oberehnheim, bisher am Gymnasium in Diedenhofen,
Zähringer am Lyzeum in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Johann Theobald Schacherer zu Wolfersdorf, welcher seine Demission gegeben hat, der Ackerer Cölestin Stemmelen zum Bürgermeister der Gemeinde Wolfersdorf.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Klassenlehrer Eduard Voß zu Niederselz, Kr. Weißenburg, zum Lehrer an der Elementarschule Bremmelbach,

der kommiss. Klassenlehrer Ferdinand Scheel zu Niederhaslach zum Lehrer an der kathol. Elementarschule in Bernhardsweiler, Kreis Schlettstadt.

Definitiv ernannt: Der kommiss. Klassenlehrer Josef Pfaff zu Drusenheim,

der kommiss. Klassenlehrer Johann Charlan zu Sufflenheim, Kreis Hagenau,

die Lehrer Josef Stechler zu Blotzheim.

Beauftragt: Der kommiss. Klassenlehrer Josef Popp in Saales mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Niederehnheim,

der Schulamtskandidat Michael Wirth in Saarburg mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Saales, Kreis Molsheim,

der kommiss. Lehrer Ferdinand Schrapf in Bremmelbach mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Rixheim,

der kommiss. Klassenlehrer Anton Boelhel in Hagenau mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Batzendorf,

die Schulamtskandidatin Karoline Dangler zu Niederbetschdorf mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Eckbolsheim.

Pensionirt: Die Elementarlehrerin Karoline Hirn zu Eckbolsheim zum 1. Oktober d. Js.,

der Elementarhauptlehrer Karl Wickersheimer in Straßburg zum 1. Oktober d. Js.,

der Elementarlehrer Ludwig Wenger in Batzendorf

Entlassen auf Antrag: Die Klassenlehrerin Salome Sturm in Lohr zum 1. Oktober d. Js.

c. Lothringen.

Ernannt: Stephan Franz Watrin zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Verneville.

Versetzt: Lehrerin Flammang von Donnelay-les-Ports nach Gravelotte.

Lehrer Kremp von Niemersbronn nach Lubeln,

Lehrer Schanz von Lubeln nach Niemersbronn.

Vakanzen.

Die Kantonalarztstelle für den Kanton Schlettstadt ist durch den Wegzug des bisherigen Kantonalarztes Dr. Ehe in Schlettstadt erledigt.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 ℳ verbunden. Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der für ihre Befähigung sprechenden Zeugnisse bis zum 6. September an mich einreichen.

Straßburg, den 1. August 1887.

Der Bezirks-Präsident
J. A. **Geiseler.**

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant: die Stellen	an der	zu	Kreis	Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen: bei dem Herrn	bei dem betreffenden	binnen
1	Hauptlehrer	evangel. Elementarschule zu St. Aurelien	Straßburg	Straßburg (Stadt)	Bürgermeister i. Straßburg	Konsistorium	4 Wochen
2	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Oberhausbergen	Straßburg (Land)	Kreisdir. in Straßburg	„	dto.
3	Lehrer	evangel. Elementarschule	Zutzendorf	Zabern	„ „ Zabern	„	dto
4	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Lohr	Zabern	„ „ Zabern	„	dto

Straßburg, Buchdr. J. H. Ed. Heitz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 34. | Straßburg, den 20. August | 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachweisungen über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten,
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 32. Ausgegeben zu Berlin den 8. August 1887.

(Nr. 1743.) Bekanntmachung, betreffend die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern. (Vom 31. Juli 1887.)

II.

(308) Durch Erlaß des Ministeriums vom 4. August d. Js. ist genehmigt worden, daß die Loose der von dem Neuwieder Frauenverein für Krankenpflege behufs Beschaffung der Mittel zum Baue eines Krankenhauses in Neuwied zu veranstaltenden Lotterie in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 10224.

(309) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Witternheim Kreis Erstein.

In Gemäßheit des §. 62 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des gedachten Gesetzes sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1885, betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1. Oktober 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 6. August 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage
Schill.

K. 7727.

(310) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist die Grenze zwischen den Gemarkungen Hartmannsweiler und Wünheim, Kreis Gebweiler, dahin abgeändert worden, daß

a) der in dem Gewann „Ziegelwäldele", Flur A gelegene Theil der Gemarkung Hartmannsweiler bestehend aus der Parzelle 1 (12) mit einer Fläche von 31 a 50 qm der Gemarkung Wünheim,
b) dagegen der in dem Gewann „Ollweiler Gut", Flur B gelegene Theil der Gemarkung Wünheim, bestehend aus den Parzellen 3ª und 4ª (30) mit einer Fläche von 49 a 70 qm der Gemarkung Hartmannsweiler

zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeistereiämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 12. August 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage
Schill.

K. 4490.

III.

c Lothringen.

(311) **Bekanntmachung.**

Dem Erzpriester D. Cuzin zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden zu Gunsten des Ausbaus der alten Kapelle von Rodas eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 6000 zum Preise von je 50 ₰.

Die Gewinne bestehen in 300 Gegenständen im Werthe von 1 bis 20 Mark.

Metz, den 8. August 1887.

Der Bezirks-Präsident
Freiherr v. Hammerstein.

(312) Nachweisung der im Monat Juli 1887 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 der Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (Reichsgesetzbl. S. 52.)

Marktort	Hafer gut ℳ	Hafer gut ₰	Hafer mittel ℳ	Hafer mittel ₰	Hafer gering ℳ	Hafer gering ₰	Hafer Durchschnitt ℳ	Hafer Durchschnitt ₰	Stroh Roggen Richt ℳ	Stroh Roggen Richt ₰	Stroh Roggen Krumm ℳ	Stroh Roggen Krumm ₰	Stroh Weizen Richt ℳ	Stroh Weizen Richt ₰	Stroh Weizen Krumm ℳ	Stroh Weizen Krumm ₰	Heu ℳ	Heu ₰
	Es kosten je einhundert Kilogramm.																	
Altkirch	10	71	10	02	—	—	13	70	6	—	—	—	5	60	—	—	6	36
Colmar	15	—	00	20	03	00	10	76	6	70	6	30	6	—	5	60	4	96
Gebweiler	—	—	15	—	—	—	15	—	6	30	—	—	5	—	—	—	5	70
Mülhausen	—	—	14	07	—	—	10	07	6	72	6	07	6	72	5	12	6	00
Rappoltsweiler	—	—	15	60	—	—	15	60	—	—	—	—	—	—	6	80	6	00
Thann	—	—	13	01	12	01	12	01	5	60	—	—	6	60	—	—	6	01
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	6	00
Hagenau	—	—	—	—	—	—	—	—	6	60	—	—	4	20	—	—	6	00
Molsheim	—	—	10	95	—	—	00	95	6	30	—	—	6	—	—	—	6	—
Schlettstadt	—	—	10	[illegible]	—	—	13	20	4	17	3	00	6	40	3	40	6	20
Straßburg	—	—	00	00	—	—	00	10	—	—	7	50	—	—	6	—	7	50
Weißenburg	—	—	12	—	—	—	12	—	4	—	—	—	—	—	—	—	6	82
Zabern	—	—	10	00	—	—	10	[illegible]	6	00	6	—	6	80	6	40	6	—
Bolchen	13	72	10	30	13	—	[illegible]	10	8	—	6	70	3	20	3	20	5	—
Dieuze	01	50	11	20	11	—	11	23	—	—	2	56	—	—	2	66	6	00
Diedenhofen	13	07	12	88	12	5	[illegible]	80	6	50	—	—	3	00	—	—	5	—
Forbach	13	—	13	20	02	—	17	50	6	—	5	—	4	—	3	50	6	00
Metz	10	30	13	00	03	07	13	01	5	03	6	70	4	—	3	20	5	01
Saarburg	13	10	—	—	—	—	13	10	5	90	—	—	—	—	4	80	5	—
Saargemünd	13	50	[illegible]	—	11	—	11	83	6	50	6	—	6	—	4	—	5	60

V.

(313) ## Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem Oberlandesgerichts-Präsidenten Bleibtreu in Colmar aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums und demnächstigen Ausscheidens aus dem Dienste den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den außerordentlichen Professor in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg Dr. Otto Mayer zum ordentlichen Professor in der genannten Fakultät zu ernennen geruht.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters sind der Kaufmann Kamill Schmecher zum ersten und der Rentner Georg Klein zum zweiten Beigeordneten der Stadt Mülhausen ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, im Namen des Reichs

den Oberlandesgerichts-Präsidenten Bleibleu in Colmar auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand zu versetzen und

den Oberstaatsanwalt von Bacano in Colmar zum Präsidenten des Oberlandesgerichts daselbst zu ernennen.

Der Kaiserliche Notar Salzer in Wanzenau ist in gleicher Amtseigenschaft in den Landgerichtsbezirk Mülhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hüningen versetzt worden.

Dem Kaiserlichen Notar Walter in Niederhagenthal ist in seiner Eigenschaft als Notar für den Landgerichtsbezirk Mülhausen die Gemeinde Hegenheim als Wohnsitz angewiesen worden.

Der Regierungs-Assessor und Notariatskandidat Freiherr von Sendberg in Schirmeck ist zum Kaiserlichen Notar im Landgerichtsbezirk Colmar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oberbergheim ernannt worden.

Die von dem reformirten Konsistorium in Bischweiler vorgenommene Ernennung des Pfarrers Eberhardt in Münstermaifeld zum Pfarrer in Bischweiler hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem reformirten Konsistorium in Mülhausen vorgenommene Ernennung des Hülfsgeistlichen und Religionslehrers Oertz in Mülhausen zum Pfarrer daselbst hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Johann Feilsch zu Baldersheim, welcher seine Demission gegeben hat, der Bäcker Theophil Kittler zum Beigeordneten der Gemeinde Baldersheim.

b. Unter-Elsaß.

Gestorben: Die Elementarlehrerin Magdalena Engel zu Ingweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Jakob Oesch zum Bürgermeister,

Jacob Slander zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Großrederchingen.

Versetzt: Lehrer Weber von Bisingen, Gemeinde Gerndorf, nach Büdingen.

Lehrer Mainz von Büdingen nach Bisingen, Gemeinde Gerndorf.

In den Ruhestand mit Pension versetzt: Der Elementarlehrer Bolleau zu St. Bernard zum 1. Oktober d. Js.

Freiwillig ausgeschieden: Lehrer Marchal zu Rebingen.

Vakante Schulstellen

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Lokalkomitee	binnen
1	Lehrerin	evangel. Elementarschule	Ingweiler	Zabern	Kreisdirektor in Zabern	Konsistorium	4 Wochen

Straßburg, Buchdr. [illegible] & Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 35. Straßburg, den 27. August 1887.

II.

(314) Bekanntmachung,

betreffend das Erlöschen elsaß-lothringischer Erfindungs-Patente.

Für die nachbezeichneten Erfindungs-Patente

a) für Georg Eugen Friedrich Kastner in Straßburg auf ein musikalisches Instrument mit Namen: Pyrophon ... Nr. 116 des Patentregisters,

b) für Hyacinth August Blanche in Puteaux bei Paris auf ein neues Maschinensystem zum Sengen der Stoffe Nr. 264 des Patentregisters

sind die in dem Vierteljahre vom 1. April bis 30. Juni 1887 fällig gewesenen Jahresgebühren nicht rechtzeitig, d. h. vor dem Jahrestage der ersten Hinterlegung des Patentgesuchs bei dem Bezirks-Präsidium eingezahlt worden. In Folge dessen sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juli 1844 die Patentinhaber ihrer Rechte aus diesen Patenten verlustig gegangen.

Straßburg, den 18. August 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage:

I. D. 1566. **Mez.**

(315) Verfügung,

betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an die Kreis- bezw. Polizeidirektoren zu machenden Mittheilungen in Untersuchungen gegen Ausländer.

In weiterer Ergänzung der Bestimmungen über die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen wird hierdurch angeordnet:

Von jeder Erhebung der öffentlichen Klage gegen einen Ausländer ist, sofern das Strafverfahren nicht durch Strafbefehl erledigt wird, dem Kreis- bezw. Polizeidirektor Mittheilung zu machen. Geht aus den Akten hervor, daß die genannten Behörden bereits polizeilicher Seits von der strafbaren Handlung und der Eigenschaft des Thäters als Ausländer Kenntniß erlangt haben, so kann die Mittheilung unterbleiben.

Ob auch von dem Ausgange des Strafverfahrens Nachricht an jene Behörden zu geben sei, bleibt, soweit dies nicht aus anderweiten Anordnungen sich ergiebt, dem Ermessen der staatsanwaltschaftlichen Beamten überlassen.

Straßburg, den 5. August 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär

II. A 2852. **v. Puttkamer.**

(316) Verordnung,

betreffend die bei den Lehrer- und Lehrerinnen-Prüfungen zu erhebenden Gebühren.

§ 1.

Vom 1. Oktober 1887 ab werden für die nachbezeichneten Prüfungen die beigesetzten Gebühren erhoben:

1. Prüfung solcher Bewerberinnen, welche nicht einer zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Töchterschule angehören, behufs Erlangung der Befähigung als Lehrerin höherer Töchterschulen (§ 6 der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Töchterschulen vom 13. April 1870) 20 *M*.

2. Prüfung der Vorsteherinnen höherer Töchterschulen (§§. 18 bis 24 der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Töchterschulen vom 13. April 1876) 30 ℳ

3. Mittelschullehrerprüfung (Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen vom 13. April 1876) 20 ℳ

4. Rektoratsprüfung (Prüfungs-Ordnung für Seminardirektoren, Seminarlehrer, Vorsteher von Präparandenschulen, Mittelschulen und höheren Töchterschulen vom 13. April 1876) 30 ℳ

§. 2.

Die Prüfungsgebühren sind vor dem Beginn der Prüfung zu entrichten. Der Oberschulrath ist befugt, in geeigneten Fällen die Gebühren zu erlassen oder zu stunden.

Der Ertrag der Prüfungsgebühren wird nach näherer Bestimmung des Oberschulraths zu Remunerationen für die Mitglieder der Prüfungskommissionen und zur Deckung der sächlichen Ausgaben verwendet.

Straßburg, den 18. August 1887.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

O. S. 3983. Fürst von Hohenlohe.

III.

a. Ober-Elsaß.

(317) Verordnung,

betreffend die Räumung und Regulirung des Quatelbachs und Bandaukanals.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 34 des Gesetzes vom 16. September 1807 über die Austrocknung der Sümpfe für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Kosten der Räumungen und Unterhaltungsarbeiten des Quatelbachs und Bandaukanals werden zu einem Zehntel durch die Landesverwaltung als Eigenthümerin des schiffbaren Wasserlaufs und zu neun Zehntheilen durch die sämmtlichen an der Unterhaltung des Wasserlaufs interessirten Grund- und Triebwerks-Besitzer aufgebracht. Die letztere Summe wird in der Weise zwischen den einzelnen Interessentengruppen vertheilt, daß 48 Procent auf die Besitzer der Triebwerke, 45 Procent auf die Wässerungsberechtigten und 7 Procent auf die Eigenthümer des durch Ueberschwemmungen gefährdeten Geländes entfallen.

Die Vertheilung der Beitragsquoten unter die einzelnen Interessenten erfolgt bei den Triebwerksbesitzern nach Verhältniß der Pferdekräfte der Triebwerke, bei den Wässerungsinteressenten und den Eigenthümern des Ueberschwemmungen ausgesetzten Geländes nach Verhältniß der betheiligten bezw. gefährdeten Grundstücke.

§. 2.

Für die erstmalige Räumung nach Maßgabe des aufgestellten Projektes wird der Beitrag des Landes an Stelle des nach §. 1 auf dasselbe entfallenden Kostenantheiles auf den erhöhten Betrag von drei und zwanzig Tausend siebenhundert Mark festgesetzt.

§. 3.

Bei Vertheilung der Kosten der späteren Räumungen und Unterhaltungsarbeiten am Quatelbache und Bandaukanale kann das im §. 1 festgesetzte Beitragsverhältniß der einzelnen Interessentengruppen je nach dem Hinzutritt oder dem Wegfall von Triebwerken und Wässerungen durch Beschluß des Ministeriums entsprechend berichtigt werden.

§. 4.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

St. 2111. Fürst von Hohenlohe.

Die vorstehend abgedruckte Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Colmar, den 18. August 1887.

Der Bezirkspräsident.

II. 7088. J. V. v. Freyberg.

(318) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht der Allerhöchsten Verordnung vom 20. April 1887, betreffend die Räumung und Regulirung des Quatelbachs und Bandaukanals*),

Nach Einsicht der [illegible] ergangenen Ausführungsbestimmungen des Kaiserlichen Ministeriums sowie der bezüglichen Pläne und Kostenanschläge,

In Erwägung der Dringlichkeit,

beschließt, wie folgt:

Art. 1.

Die Räumung bezw. Regulirung des Quatelbachs und des Bandaukanals und zwar auf ihrer ganzen Länge ist alsbald ins Werk zu setzen.

Art. 2.

Zur Vornahme der erforderlichen Arbeiten werden die beiden genannten Wasserläufe vom 14. September d. Js. Morgens 6 Uhr bis 12. Oktober d. Js. Nachmittags 3 Uhr trocken gelegt.

*) S. vorstehend.

Art. 3.

Die Ausführung erfolgt unter Leitung des Meliorations-Bauinspektors nach Maßgabe der genehmigten Projektstücke auf Grund spezieller Vorlage.

Art. 4.

Die Kostenfrage wird demnächst nach den Bestimmungen der Eingangs bezeichneten Allerhöchsten Verordnung geregelt.

Art. 5.

Die Bekanntmachung dieses Beschlusses in den betheiligten Gemeinden ist in ortsüblicher Weise zu veranlassen.

Colmar, den 16. August 1887.

Der Bezirkspräsident.
In Vertretung:
v. Freyberg.

II. 7083.

b. Unter-Elsaß.

(319) Die im Auftrage der Landesverwaltung angekauften Zuchthengste werden im Monat November d. Js. in Metz versteigert werden. Tag und Stunde der Versteigerung werden später bekannt gemacht werden.

Diejenigen Personen, welche sich an der Versteigerung zu betheiligen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 15. September d. Js. bei dem Herrn Gestütsdirektor Pahgrau in Straßburg schriftlich zu melden, widrigenfalls sie von der Betheiligung ausgeschlossen werden können.

Straßburg, den 11. August 1887.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: v. Wulffen.

I. 5854.

c. Lothringen.

(320) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Statuten der in den Gemeinden Mittlingen und Hangweiler, Kreis Saarburg, gebildeten Genossenschaft zur Bewässerung von Wiesen mittelst Anlage einer Schleuse und Gräben diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Vorschrift des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Cirkulars des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschaftsstatuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk Lothringen.
Kreis Saarburg.
Gemeinden Mittlingen und Hangweiler.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Bewässerung von Wiesen mittelst Anlage einer Schleuse und Gräben in den Gemarkungen Mittlingen und Hangweiler unter dem Namen Wässersyndikat in den Kantonen Pfalzburg und Lorquin mit dem Sitze in Hangweiler gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem in Nr. 11 auf Seite 64 und 65 des diesjährigen Central- und Bezirks-Amtsblatts abgedruckten Statut der „Feldwegegenossenschaft Rohrwald" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundeigenthümer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den zwei ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt. Sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor in Zabern zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Metz, den 8. August 1887.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Jonas.

VI. 2557.

IV.

(321) **Bekanntmachung**

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers	Bestimmungsort	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Colmar (Els.)	10.	Februar	1881	Weiss	Egisheim	Postanweisung	3	60	?
Gensheim	24.	September	1880	Stoffel	Oran	Postanweisung	4	7	?
Selz	3	Juni	1877	Kongregationsschwester Wittmann	Niederbronn	Postanweisung	1	—	?
Molsheim	6	Juni	1887	Nepomuk Frankenheim	Primiero (Tirol)	Einschreibebrief	—	—	Antonio ?
Altkirch	5.	Februar	1877	Brunner	Diedenheim	Postanweisung	1	20	?
Mülhausen (Els.) 1	31	September	1881	M. Levy	Gérardville (Oran)	Postanweisung	1	14	?
Schlettstadt	4.	Oktober	1880	Imhoff	Paris	Postanweisung	5	33	?
Mülhausen (Els.) 2	20.	April	1881	Paul Wagner	Straßburg (Els.) postlagernd	Packet	—	—	Paul Wagner.

Digitized by Google

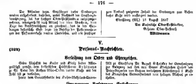

Die Absender bezw. Empfänger dieser Sendungen werden aufgefordert, dieselben, unter Nachweis der Empfangsberechtigung, bei der hiesigen Ober-Postdirektion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, das in den Sendungen befindliche Geld bezw. die Beträge der Postanweisungen der Postarmenkasse werden überwiesen, und der sonstige zum Verkauf geeignete Inhalt der Sendungen zum Besten dieser Kasse wird versteigert werden.

Straßburg (Els.) 18 August 1887

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheimer Ober-Postrath
Wittmann.

V.

(320) **Personal-Nachrichten.**

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Hülfspfarrer Kuhlmann zu St. Peter den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen,

sowie dem Generalsekretär der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg Dr. August Schricker die Genehmigung zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der bisherige erste Beigeordnete, Postbürgermeister Karl Johann in Benfeld, zum Bürgermeister der Stadt Benfeld im Bezirk Unter-Elsaß ernannt worden.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters sind der Bäcker Nikolaus Bock zu Saareinsmingen und der Ackerer Johann Mazin zu Ippling ihres Amtes als Bürgermeister dieser Gemeinden enthoben worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Amtsgerichtsschreiber Bohly in Markirch ist vom 1. November 1887 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Oberschulrath.

Auf Grund der in den Monaten Juni und Juli d. Js. an der städtischen höheren Töchterschule zu Mülhausen und an der höheren Töchterschule von Pasteur zu Straßburg abgehaltenen Prüfungen ist den nachstehend verzeichneten Kandidatinnen das Zeugniß der Befähigung für den Unterricht an höheren Töchterschulen zuerkannt worden.

a. In Mülhausen.

1. Fräulein Emma Hesser, aus Belfort
2. " Emma Kahn, aus Mülhausen,
3. " Philomene Schaal, aus St. Pilt,
4. " Margarethe Schön, aus Sennheim,
5. Fräulein Elise Wagner, aus Mülhausen,
6. " Christine Zimmerdorf, aus Reudorf

b. In Straßburg.

1. Fräulein Adele Frankhauser, aus Langensulzbach,
2. " Mina Haaßer, aus Bechhagel
3. " Eugenie Hilbold, aus Wolfisheim,
4. " Bertha Hitter, aus Straßburg,
5. " Sophie Klein, aus Diemeringen,
6. " Lina Mayer, aus Altweiler
7. " Antonie Pape, aus Cöln,
8. " Marie Scherle, aus Romand,
9. " Mathilde Welz, aus Berlin
10. " Maria Mojsisk in Plowno
11. " Johanna Kramer, aus Mülhausen,
12. " Clotilde Wickmann, aus Cassel,
13. " Johanna Schröder, aus Bedburg.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Die kommiss. Kleinkinderschulvorsteherin Sophie Müller zu Reudorf, Stadtkreis Straßburg.

c. Lothringen.

Versetzt: Lehrer Leibschneider von Ledenfrone, Gemeinde Rahweiler, nach Enschweiler.

(323) **Vermischte Anzeigen.**

Der Pfälzische Viehversicherungsverein in Speyer hat den Eisenbahnsekretär a. D. Herrn C. H. Kramer in Straßburg zu seinem Vertreter bestellt und für seinen Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburg. Buchdr. L. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Nr. 36. | Straßburg, den 3. September | 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 23. Ausgegeben zu Berlin den 27. August 1887.

(Nr. 1744.) Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. (Vom 6. August 1887.)

Nr. 24. Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1887.

(Nr. 1745.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten. (Vom 23. August 1887.)

II.

(324)

Aus Anlaß eines Spezialfalles mache ich darauf aufmerksam, wie die Gewährung des vollen Satzes der Vergütung für Umzugskosten an versetzte Beamten (§§ 11 und 12 der Verordnung vom 25. Oktober 1880) nicht von dem Umstande daß die Uebersiedelung thatsächlich mit Familie bewirkt worden, sondern lediglich davon abhängig zu machen ist, daß der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie gehabt hat.

Im Einverständniß mit dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches bestimme ich gleichzeitig, daß die Umzugskosten-Liquidationen der Beamten für die Folge zutreffenden Falles dahin zu bescheinigen sind, daß der Betreffende zur Zeit des Umzuges Familie gehabt hat.

Straßburg, den 24. August 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
In Vertretung
I A. 7573. **von Puttkamer.**

(325) **Bekanntmachung.**

In Anwendung der §§ 14 und 4 des Gesetzes vom 31. März 1884 betreffend die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters ist die Grenze zwischen den Gemarkungen Forbach und Morsbach, Kreis Forbach, dahin abgeändert worden, daß

a) der in der Gewann Hasenäcker Flur B gelegene Theil der Gemarkung Morsbach bestehend aus den Parzellen 252, 252, 252, 252, 254, 254, 254, 254, 254, 254, 254, 254 mit einer Fläche von 1,1079 ha der Gemarkung Forbach zugetheilt,

b) der in der Gewann Langgraben Flur J gelegene Theil der Gemarkung Forbach bestehend aus den Parzellen 271, 271, 271, 271, 271, 271, 271, 271, 271, mit einer Fläche von 1,3688 ha der Gemarkung Morsbach zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeistereien zu Forbach und Morsbach niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 24. August 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
K. 12272. **Schill.**

(326) **Bekanntmachung**

Während des Jahres 1888 sollen in Elsaß-Lothringen die in der nachstehenden Uebersicht verzeichneten Lehrer- und Lehrerinnen-Prüfungen abgehalten werden. Die Termine der Prüfungen für Kleinkinderlehrerinnen werden seiner Zeit von den Herren Bezirkspräsidenten bekannt gegeben werden.

Ort der Prüfung.	Art der Prüfung	Woche in welcher die mündliche Prüfung stattfindet	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen einzureichen sind beim	
			Kreisschulinspektor*	Oberschulrath.
a	b	c	d	e
Straßburg (Lehrerseminar)	Entlassungs-Prüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	5. bis 10. März	20. Januar.	15. Februar.
	Zweite Prüfung.	17. bis 22. Dezember	15. Oktober.	1. November.
Straßburg (Lehrerinnenseminar)	Entlassungs-Prüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	12. bis 17. März.	1. Februar.	10. Februar.
	Zweite Prüfung	26. November bis 1. Dezember.	1. Oktober.	26. Oktober.
Straßburg (Höhere Töchterschule „Den Pasteur“).	Entlassungs-Prüfung.	16. bis 21. Juli.	—	—
Straßburg.	Prüfung von Lehrerinnen für höhere Töchterschulen.	10. bis 15. Dezember	1. Oktober	1. November.
Oberehnheim (Lehrerseminar)	Entlassungs-Prüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten	9. bis 14. Juli	1. Juni	15. Juni
	Zweite Prüfung.	3. bis 8. Dezember	1. Oktober.	1. November.
Schlettstadt (Lehrerinnenseminar)	Entlassungs-Prüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	20. bis 25. Februar	1. Januar	1. Februar.
	Zweite Prüfung.	1. bis 6. Oktober	15. August.	15. Septbr.

* Die im Elementarschuldienst beschäftigten Lehrpersonen haben ihre Meldungen durch den Kreisschulinspektor einzureichen.

Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Woche in welcher die mündliche Prüfung stattfindet.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen einzureichen sind beim Kreisschulinspektor*	Oberschulrath
a	b	c	d	e
Colmar (Lehrerseminar I).	Entlassungs-Prüfung	2. bis 7. Juli.	—	—
	Zweite Prüfung.	5. bis 10. November.	1. September	1. Oktober.
Colmar (Lehrerseminar II).	Entlassungs-Prüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	27. Februar bis 3. März.	10. Januar.	1. Februar.
	Zweite Prüfung	14. bis 19. Mai.	15. Februar.	1. April.
Mülhausen (Städtische höhere Töchterschule)	Entlassungs-Prüfung	25. bis 30. Juni.	—	—
Colmar	Prüfung für Lehrerinnen von höheren Töchterschulen	3. bis 8. Dezember.	15. Septbr.	1. Oktober.
Metz (Lehrerseminar)	Entlassungs-Prüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	30. Juli bis 4. August	15. Mai.	1. Juni.
	Zweite Prüfung.	19. bis 24. November	20. August	15. Oktober
Pfalzburg (Lehrerseminar)	Entlassungs-Prüfung	5. bis 10. März.	—	—
	Zweite Prüfung.	16. bis 21. April	10. Februar	1. März.
Metz	Prüfung für Lehrerinnen von höheren Töchterschulen.	1. bis 6. Oktober	15. August.	1. September

* Die im Elementarschuldienst beschäftigten Lehrpersonen haben ihre Meldungen durch den Kreisschulinspektor einzureichen.

Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Woche, in welcher die mündliche Prüfung stattfindet.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen einzureichen sind beim Kreisschulinspektor*	Oberschulrath.
a	b	c	d	e
Beauregard (Lehrerinnenseminar).	Entlassungs-Prüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	12 bis 17. März.	10 Januar	25 Januar.
	Zweite Prüfung	8. bis 13. Oktober	15. August.	15. Septbr.

Straßburg den 13. August 1887

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
Der Direktor
Richter.

O. S 3048

* Die im Elementarschuldienst beschäftigten Lehrpersonen haben ihre Meldungen durch den Kreisschulinspektor einzureichen

(327) Bekanntmachung.

Die Meldungen zu den im Jahre 1888 abzuhaltenden Prüfungen für Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen, sowie für Seminardirektoren, Seminarlehrer, Vorsteher von Präparandenschulen, Mittelschulen und höheren Töchterschulen sind nach Maßgabe der §§. 1 und 2 bezw. 3 und 4 der betreffenden Prüfungsordnungen bis zum 1. Oktober 1887 an den unterzeichneten Oberschulrath einzureichen.

Die beizufügenden Zeugnisse sind in beglaubigter Abschrift nicht im Original vorzulegen.

Bereits im Amte stehende Lehrer haben ihre Meldungen an den ihnen vorgesetzten Kreisschulinspektor oder Schuldirektor zur Weiterbeförderung abzugeben.

In der Meldung zur Mittelschullehrerprüfung darf die Angabe, in welchen Fächern der Prüfling „die besonderen Bedingungen erfüllen will“ (§. 10 der Prüfungsordnung), nicht fehlen. Auch ist die Konfession desselben anzugeben.

Die nach der Verordnung vom 18. August 1887 bei diesen Prüfungen zu erhebenden Gebühren betragen für die Mittelschullehrerprüfung 20 ℳ, für die Rektoratsprüfung 30 ℳ. Diese Gebühren sind von den zur betreffenden Prüfung zugelassenen Kandidaten vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Straßburg den 23. August 1887

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
Der Direktor
Im Auftrage:
Menzel

O. S. 3123.

III.

a. Ober-Elsaß.

(328) Bekanntmachung.

Anweisung für die Herren Bürgermeister betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1888.

Nach §. 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde, in Elsaß-Lothringen also der Bürgermeister, alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach §. 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober aufzustellen und nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, und zwar spätestens bis zum 31. Oktober dem Amtsrichter einzusenden. Damit die Aufstellung und Einsendung derselben nach Vorschrift des Gesetzes und pünktlich erfolgt, bestimme ich, was folgt:

1. Die Herren Bürgermeister haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung mit der Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu beginnen.

2. Dieselben sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Verzeichniß

der in der Gemeinde .... wohnenden Personen, welche im Jahre 1888 zum Schöffenamte berufen werden können.

Lfde. Nr.	Vor- und Zunamen.	Datum der Geburt.	Wohnort.	Stand.	Bemerkungen.

3. In diese Urliste sind alle männlichen Gemeindeeinwohner deutscher Nationalität, welche das 30. Lebensjahr erreicht und 2 volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in §§ 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach § 35 des bezogenen Gesetzes die Berufung zum Schöffenamte ablehnen dürfen. Diese Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich qualifizirten Personen eine Auswahl zu treffen. Ist demselben jedoch bekannt, daß eine der im § 35 genannten Personen von dem Ablehnungsrecht Gebrauch machen will, so hat er dies in der Colonne „Bemerkungen" mit den Worten: „wird ablehnen" zu vermerken.

Die vorbezogenen Paragraphen 32, 33 und 34 lauten wie folgt:

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Urlisten sind bis spätestens am 15. Oktober fertig zu stellen und mit dem Vermerk:

Abgeschlossen am ...... Oktober 1887.

Der Bürgermeister

(Unterschrift).

abzuschließen.

5. Die so abgeschlossenen Urlisten sind alsbald nach dem Abschluß eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

6. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

7. Die innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich eingehenden Einsprachen hat der Bürgermeister entgegenzunehmen, auch ist derselbe verpflichtet, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Einsprachen steht ihm nicht zu.

8. Sofort nach Ablauf der Auslegefrist hat der Bürgermeister die Urlisten mit einer Bescheinigung über die Auslegung und Bekanntmachung derselben und ebenso die erhobenen Einsprachen mit den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzugeben.

9. Die vorstehend erwähnte Bescheinigung hat zu lauten:

Es wird hiermit bescheinigt, daß die von dem Unterzeichneten am ...... Oktober d. Js. abgeschlossene Urliste derjenigen Personen, welche im Jahre 1888 zum Schöffenamt berufen werden können, in der Zeit

vom ... Oktober bis zum ... Oktober d. Js. im Gemeindehaus daher zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß deren Auslegung am ... Oktober d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

..., den ... Oktober 1887.

Der Bürgermeister
(Unterschrift).

10. Treten nach Absendung der Urlisten an den Amtsrichter bei den in dieselben aufgenommenen Personen Umstände ein, oder werden bezüglich derselben solche nachträglich bekannt, welche die Eingetragenen zum Schöffenamte unfähig machen, so hat der Bürgermeister davon dem Amtsrichter sofort Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

11. Daß die Absendung der Urliste erfolgt ist, ist dem Kreisdirektor bis spätestens den 5. November d. Js. anzuzeigen.

Colmar, den 9. August 1887.

Der Bezirkspräsident
I 6263. Timme.

b. Unter-Elsaß.

(329) Die am 8. Juli d. Js. erfolgte Wahl der Herren Karl Brauer, Julius Schaller, Ludwig Hamig, Eduard von Türkheim, Julius Gengenwald, Eduard Ehrmann und Leo Stromeyer-Lauth zu Mitgliedern der Handelskammer zu Straßburg i/E. ist durch Verfügung des Kaiserlichen Ministeriums vom 18. August d. Js. genehmigt worden.

Straßburg, den 24. August 1887.

Der Bezirkspräsident
V 4585. v. Stichaner.

(330) Bekanntmachung.

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1888.

Der Text der Bekanntmachung ist gleichlautend mit der vorstehend unter (328) dieser Amtsblattsnummer abgedruckten gleichen Bekanntmachung des Herrn Bezirkspräsidenten des Ober-Elsaß.

Es wird hierbei jedoch auch auf die in Nr. 7 Seite 62 unter (58) des Zentral- und Bezirks-Amtsblatts für 1886 abgedruckte Bekanntmachung vom 30. Januar 1886 verwiesen, in welcher diejenigen Bahnpolizeibeamten aufgeführt sind, welche nicht in die Schöffenurlisten aufzunehmen sind.

Straßburg, den 26. August 1887.

Der Bezirkspräsident
V 4777. J. V.: v. Wulffen.

c. Lothringen.

(331) Bekanntmachung.

Dem Herrn Chenet, Vorsteher des katholischen Gesellenvereins zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des katholischen Gesellenvereins zu Metz eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 10 000, zum Preise von je 0,50 ℳ.

Die Gewinne bestehen in ca. 500 geschenkten Gegenständen.

Metz, den 4. August 1887.

Der Bezirkspräsident
I 5384. J. V.: Jonas.

(332) Bekanntmachung.

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Rizingen, Kreis Saarburg, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung eines Feldweges diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Cirkulars des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Statuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk Lothringen.
Kreis Saarburg.
Gemeinde Rizingen.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Anlage eines Feldweges in der Gemarkung Rizingen unter dem Namen Feldwegegenossenschaft mit dem Sitze in Rizingen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem in Nr. 6 auf Seite 39 und 40 des diesjährigen Central- und Bezirks-Amtsblatts abgedruckten Statut der „Feldweggenossenschaft Maxweiler“ mit Ausnahme der nachstehenden Artikel.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hierzu sind 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den zwei ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 10.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor in Zabern zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Digitized by Google

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Metz, den 9. August 1887.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2558. J. A.: Jonas.

---

(333) Polizeiverordnung,
betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit.

Auf Grund des §. 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, des §. 3 des Landesgesetzes vom 16. April 1884 und des §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 16. Juni 1884, verordne ich für die Gemeinde Plantières-Queuleu was folgt:

Artikel 1.

Das Entfernen von Reben, Rebtheilen und Rebpfählen ist aus der ganzen Gemarkung unserer Gemeinde verboten.

Artikel 2.

Zuwiderhandlungen werden durch Protokoll konstatirt und nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Plantières-Queuleu, den 3. August 1887.

Der Bürgermeister:

(L. S.) Collette.

Vorstehende Ortspolizei-Verordnung wird gemäß §. 9 des Landesgesetzes vom 16. April 1884, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 16. August 1887.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2702. J. A.: Jonas.

---

(334) Bekanntmachung.
Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1888.

Der Text der Bekanntmachung ist gleichlautend mit der vorstehend unter (329) dieser Amtsblattnummer abgedruckten gleichen Bekanntmachung des Herrn Bezirkspräsidenten des Ober-Elsaß.

Metz, den 20. August 1887.

Der Bezirkspräsident.

I. 6551. J. A.: Jonas.

---

(335) Verordnung,
betreffend die Herstellung eines Verbindungsgeleises zwischen dem Bahnhofshafen und dem Bahnhofe zu Metz.
Vom 31. Juli 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken, vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois IX série 9295), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Herstellung eines Verbindungsgeleises zwischen dem Bahnhofshafen und dem Bahnhofe zu Metz wird für im öffentlichen Nutzen liegend und für dringlich erklärt.

§. 2.

Die mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragten Behörden werden ermächtigt, die hierzu nothwendigen Grundstücke im Wege des Zwangsenteignungsverfahrens zu erwerben.

§. 3.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Beidruckung des Kaiserlichen Insiegels.

Bad Gastein, den 31. Juli 1887.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Fürst von Hohenlohe.

Der Staatssekretär.
In Vertretung:
v. Puttkamer.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der fragliche Bahnbau die Gemarkungen der Gemeinden Metz und Sablon berühren wird.

Metz, den 28. August 1887.

Der Bezirkspräsident.
Freiherr v. Hammerstein.

---

(336) Bekanntmachung.

Die 22. Verloosung der allgemeinen lothringischen Bezirksanleihe findet am 1. Oktober 1887 Vormittags 11 Uhr im Bezirksrathssaale hierselbst statt.

Zu diesem Termine hat Jedermann Zutritt.

Metz, den 10. August 1887.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Jonas.

IV.

(337) Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1883.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1883 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1887 bis 30. September 1891 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, vom 5. September d. Js. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächste Zinsscheinreihe die Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1891 bis 30. September 1901 umfassen wird und daß die mit der Zinsscheinreihe II ausgegebene Anweisung eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 12. August 1887.

Reichsschuldenverwaltung.
Sydow.

K. 420

V.
Personal-Nachrichten.

(338)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bezirks-Archiv-Direktor Sauer in Metz aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50,

sowie dem Färber Gustav Reinbrecht in Metz die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Sekretariats-Assistent Pelz in Saargemünd ist zum Amtsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Rufach ernannt worden.

Der Amtsgerichtsschreiber Dürr in Brumath ist an das Amtsgericht in Bischweiler, der Amtsgerichtsschreiber Schaal in Rufach an das Amtsgericht in Brumath und der kommissarische Gerichtsvollzieher Schmitt in Rufach zum 1. Oktober d. Js. in den Landgerichtsbezirk Straßburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hagenau versetzt worden.

Der Amtsgerichtsschreiber Grunder in Bischweiler ist auf seinen Antrag vom 1. September d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Gerichtsvollzieher Schulze in Kaysersberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste Elsaß-Lothringens zum 1. Oktober d. Js. ertheilt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Obersteuerkontroleur Heckmann in Altkirch ist vom 1. Oktober 1887 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Enregistrements-Einnehmer Bühler in Buchsweiler ist gestorben.

Versetzt sind: Assistent I. Klasse Berthon in Diedenhofen in gleicher Diensteigenschaft nach Metz,

Steuereinnehmer Jung in Albesdorf als Assistent I. Klasse nach Diedenhofen,

Zolleinnehmer I. Klasse Hillebrandt in Diebolsheim als Assistent I. Klasse nach Colmar.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Beauftragt: Der Lehrer Georg Guth in Erlenbach mit der Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Stotzheim, Kreis Schlettstadt,

der kommiss. Lehrer Albert Gerhardt in Bischofsheim mit der Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Brandenburg,

der Schulamtskandidat Marie Erlenbach in Bergweiler mit der Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Schernbach, Gemeinde Sonderheim,

der Lehrer Wilhelm Jordan, z. Zt. in Sundhausen mit der Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Erlenbach.

Entlassen auf Antrag: der Lehrer Reiß in Grendelbruch und die Lehrerin Katharina Frisch in Schernbach.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Martin Wingweiler in Hatten und der Elementarlehrer Josef Fischer in Rosheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Der Kandidat für den Steuerempfangsdienst Ludwig Ulrich zum Gemeinde-Einnehmer der Stadt Pfalzburg,

Johann Peter Dietsch zum Bürgermeister der Gemeinde Machern.

Versetzt: Lehrer Gontier von St. Quirin nach Saaralben.

Mit Pension in den Ruhestand versetzt: Die Lehrerin Menglin zu Montfort im Kreise Saarburg auf ihren Antrag vom 1. Dezember 1887.

Vakante Schulstellen

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	bei dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Hauptlehrer	kathol. Elementarschule	Hatten	Weißenburg	Kreisschulinspektor in Weißenburg	—	4 Wochen
2	Hauptlehrer	kathol. Elementarschule	[illegible]	Hagenau	Kreisschulinspektor in Hagenau	—	4 Wochen

Straßburg, Buchdr. M. Schulz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 37. **Straßburg, den 10. September** **1887.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten,
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 35. Ausgegeben zu Berlin den 1 September 1887

(Nr. 1746.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887. (Vom 30 August 1887)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 17. Ausgegeben zu Straßburg den 6 September 1887

(Nr. 565) Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage (Vom 29. August 1887)

II.

(339)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse in Finstingen, im Bezirk Lothringen, genehmigt worden

I. A. 11166

(340) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des durch Gesetz vom 15 Juli 1872 in Elsaß-Lothringen eingeführten § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Gesetzbl. 1872 S. 534) und in Gemäßheit der vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen werden nachstehend die Namen der von dem Ministerium für Elsaß-Lothringen während des Prüfungsjahres 1886/87 approbirten Aerzte und Apotheker veröffentlicht.

A. Verzeichniß der approbirten Aerzte.

1 Bluth Karl Hermann Johann aus Gommin in Pommern.
2. Bianch Theodor aus Kehl in Baden.
3. Christmann, Ferdinand Eugen aus Jarnhof bei Zabern.
4. Faullimmel, Emil, aus Weitbruch Unter-Elsaß.
5. Frenzel Adolf aus Straßburg.
6. Gilsinbeck Johann, aus Freudenburg, Reg.-Bez. Trier.
7 Hérancourt Karl, aus Neustadt a. d. Haardt.
8. Hipbrech Erwin aus Schweckalf.
9. Hassmann Wilhelm aus Wollmesheim, Rheinpfalz.
10. Husson Célestin, aus Metz.
11. Jacobi Friedrich Heinrich aus Berlin.
12. Irmer Wilhelm aus Mainz.
13. Kayser Robert, aus Straßburg.
14. Kilbil Franz, aus Alt Dombrowken, Westpreußen
15 Kroell Otto aus Straßburg.
16 Lion Ernst aus Lauterburg.
17 Moritz Heinrich aus Lessy bei Metz.
18. Merkel Friedrich aus Nürnberg.
19 Metzger Joseph aus Mainz.
20 Meyer Ernst aus Gebweiler, Ober-Elsaß.
21 Oelschil August, aus Obermorschweier Ober-Elsaß.
22 Rupp Karl Friedrich aus Kork in Baden.
23 Salm Adolf aus Straßburg.
24. Scharfschmidt, Karl aus Straßburg

Digitized by Google

25. Schiesshare, August, aus Homburg v. d. Höhe
26. Schön, Ernst Paul, aus Stettin.
27. Schaberg, August, aus Roelbeche
28. Soengen, Eugen, aus Mainz.
29. Tokuß, Paul, aus Oels in Schlesien
30. Wagner, Emil, aus Eckbolsheim Unter-Elsaß.
31. Wieger, Moritz, aus Straßburg.
32. Wild, Johann Rudolf, aus Cassel
33. Zemmerl, Edmund, aus Straßburg

B. Verzeichniß der approbirten Apotheker.

1. Barth, Emil, aus Offenburg.
2. Blume, Ludwig Friedrich Hermann, aus Nienburg, Provinz Hannover.
3. Ehlinger, Joseph, aus Reesch, Ober-Elsaß.
4. Graf, Albert, aus Brumath, Unter-Elsaß.
5. Hirsch, Emil, aus Zabern.
6. Heidermanns, Hubert Joseph, aus Aldungen, Kreis Jülich.
7. Hering, Richard, aus Eutin.
8. Hüller, Luzian, aus Straßburg.
9. Kitlerer, Emil, aus Offenburg.
10. Lichtmiß, Philipp Heinrich, aus Bischweiler.
11. Mansbendel, Heinrich, aus Mülhausen i. Elsaß.
12. Marggraff, Salomon Eberhard Johann, aus Groß-Lichterfelde.
13. Mechling, Emil, aus Straßburg
14. Kunesebel, Gottfried Bernhard Wilhelm, aus Clötze, Kreis Gardelegen.
15. Schmidt, Paul, aus Saarburg in Lothringen.
16. Schneider, Georg Peter, aus Ranschirmühle, Kreis Mayen.

Straßburg, den 30. August 1887

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. A. 11103. **Studt.**

---

(341)

Auf Grund des Artikels 2 des Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 wird hierdurch für das Gebiet von Elsaß-Lothringen die Einführung und Vertheilung der in Warschau erscheinenden periodischen Druckschrift «Gazeta Warszawska» verboten.

Straßburg, den 4. September 1887

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. A. 11173 **Studt.**

---

(342) Ausführungsbestimmungen

zu der Dienstweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten

Nachdem der Bundesrath am 7. Juli d. Js. mehreren Abänderungen der von ihm am 21. Juni 1879 beschlossenen Dienstweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, seine Zustimmung ertheilt hat und hiernach diese Dienstweisung vom 1. Oktober 1887 ab in der nachstehend unter (343) mitgetheilten Fassung gilt, wird zur Ausführung der im §. 1 Absatz 2 derselben getroffenen Aenderung Folgendes bestimmt.

Zur Ausstellung der Bescheinigung zuständig sind die Enregistrementseinnehmereien und zwar, wenn der Angeklagte in Elsaß-Lothringen wohnt, die des Wohnsitzes, andernfalls die des Landgerichtssitzes und, wenn an einem Orte mehrere Enregistrementseinnehmereien sind, die Einnehmerei II.

Die Gerichtsschreiberei des Landgerichts hat sofort nach Einlegung der Revision — unter Mittheilung der etwa schon in den Gerichtsakten befindlichen Aufschlüsse über die Vermögensverhältnisse des Angeklagten — die Enregistrementseinnehmerei zu ersuchen, zutreffenden Falles die Bescheinigung auszustellen und der Gerichtsschreiberei zugehen zu lassen. Eines solchen Ersuchens bedarf es nicht, wenn nach den in den Gerichtsakten befindlichen Erhebungen die Zahlungsfähigkeit des Angeklagten außer Zweifel steht.

Von der Enregistrementseinnehmerei sind die zur Ausstellung der Bescheinigung erforderlichen Ermittelungen möglichst zu beschleunigen, damit die Bescheinigung oder eine Auskunft, daß zu deren Ausstellung kein Grund vorliege, noch vor Einsendung der Akten an das Reichsgericht (St.-P.-O. §. 387) der Gerichtsschreiberei zukomme.

Straßburg, den 20. August 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Justiz und Kultus.	Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
v. Puttkamer.	Im Auftrage:
II. A. 3244	**Schill.**

---

(343) Dienstweisung,

betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, in der vom 1. Oktober 1887 ab geltenden Fassung.

Die Einziehung und Verrechnung der zur Reichskasse fließenden Gerichtskosten erfolgt nach folgenden Normen.

§. 1.

Jeder Kostenbetrag einschließlich der Vorschüsse wird nach erfolgter Berechnung und Festsetzung von der

Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts an den Solleinnahmebelag eingetragen. Die Eintragung ist auf der Kostenrechnung unter Angabe der Nummer des Solleinnahmebelags zu vermerken.

In Strafsachen kann die Berechnung der den Angeklagten treffenden Kosten, soweit dieselben nicht auf Grund der Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtskostengesetzes von einem Dritten zu tragen sind, unterbleiben, wenn von der nach Bestimmung der Landesjustizverwaltung hierzu zuständigen Behörde bescheinigt ist,

> daß, soweit bekannt, der Angeklagte zahlungsunfähig ist, auch keine Thatsachen vorliegen, welche die Vermuthung späterer Zahlungsfähigkeit begründen, und keine andere zahlungsfähige Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kosten haftet.

Der Solleinnahmebelag enthält folgende Spalten:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Eintragung,
3. Aktenzeichen,
4. Bezeichnung des Zahlungspflichtigen und der Mithaftenden,
5. In welcher Sache oder wofür die Kosten entstanden sind,
6. Betrag (*M*),
7. Durch wen die Einziehung erfolgt,
8. Von der Solleinnahme Spalte 6 sind
   a) baar eingegangen Betrag *M*
   b) niedergeschlagen Betrag *M* | Niederschlagungsliste Nummer
   c) als Rückstände in den Solleinnahmebelag für das nächste Jahr übertragen (*M*)
9. Bemerkungen.

Bei der ersten Eintragung sind die Spalten 1 bis 5 auszufüllen.

Am Jahresschlusse hat die Gerichtsschreiberei die Richtigkeit des aufgerechneten Solleinnahmebelags und daß ein Mehreres nicht einzutragen gewesen, zu bescheinigen, und die das „Ist“ betreffenden Spalten abzuschließen.

§ 2.

Die nach Maßgabe des Solleinnahmebelags einzuziehenden Vorschüsse und Kosten werden für Rechnung der Reichskasse an die Ober-Postkasse, Abtheilung für Kassensachen des Reichsgerichts in Leipzig abgeführt.

Sofern nicht ausnahmsweise, z. B. in den Fällen der §§. 97 und 85 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, die Ober-Postkasse zur Annahme eines Kosten- oder Vorschußbetrags unmittelbar anzuweisen ist, werden die Kostenrechnungen, welche das Aktenzeichen, den Namen der Sache, des Zahlungspflichtigen, sowie im Falle des §. 88 des Gerichtskostengesetzes den Namen der etwa für den Kostenbetrag oder einen Theil desselben haftenden anderen Person, und den Prüfungs- und Feststellungsvermerk enthalten müssen, nebst einer Abschrift von der Gerichtsschreiberei unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 7 des Solleinnahmebelags derjenigen Behörde übersendet, durch welche die Einziehung der Kosten zu geschehen hätte, wenn dieselben bei dem Gerichte der ersten Instanz oder im Falle des §. 136 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bei demjenigen Amtsgericht entstanden wären, in dessen Bezirke der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Diese Behörde bewirkt die Einziehung der Kosten und übersendet den eingegangenen Betrag an die Ober-Postkasse zu Leipzig.

Die Landesbehörden beschließen nach Maßgabe der Landesgesetze über die Stundung oder Niederschlagung der Kosten.

Die Art der Erledigung des ihr gewordenen Auftrags durch

a) Einziehung und Absendung oder
b) Stundung oder
c) Niederschlagung

der Kosten vermerkt die Behörde in beglaubigter Form auf der Abschrift der Kostenrechnung und sendet letztere sofort mittelst Briefumschlags der Gerichtsschreiberei zurück.

Der Vermerk auf der Abschrift enthält

> im Falle zu a den Betrag der eingezogenen Gelder und den Tag ihrer Absendung an die Ober-Postkasse in Leipzig,
>
> im Falle zu b den Grund, aus welchem, und den Termin, bis zu welchem die Stundung erfolgt ist, und
>
> im Falle zu c den Grund der Niederschlagung.

Ergiebt sich die Zahlungsunfähigkeit des in der Kostenrechnung bezeichneten Schuldners, so stellt die Landesbehörde fest, ob etwa eine andere zahlungsfähige Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kosten haftet (§. 92 des Gerichtskostengesetzes). Ist dies der Fall, so theilt die Behörde den Namen der Person unter Rücksendung der Abschrift der Kostenrechnung der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts mit. Die letztere übersendet, nach Eintragung eines entsprechenden Vermerks in Spalte 4 des Solleinnahmebelags, der Landesbehörde eine neue auf jenen Namen lautende Kostenrechnung nebst Abschrift, mit welcher nach Vorschrift der Absätze 2 bis 5 dieses Paragraphen verfahren wird.

Für den Fall, daß Kostenforderungen der Reichs- und der Landeskasse zugleich beizutreiben sind und nur ein Theil des Gesammtbetrages beigetrieben ist, wird der eingegangene Betrag, abzüglich der Beitreibungskosten, zunächst auf die baaren Auslagen und sodann auf die Gebührenforderungen der Reichskasse und der Landeskasse nach Verhältniß vertheilt; beträgt der Antheil der Reichskasse weniger als 1 Mark, so fällt er der Landeskasse zu.

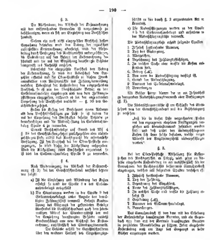

§. 3.

Die Rücksendung der Abschrift der Kostenrechnung mit den entsprechenden Vermerken ist vorzugsweise zu beschleunigen, wenn es sich um Einziehung von Vorschüssen handelt.

Sofern ein noch nicht eingezahlter Vorschuß dessen Einziehung betrieben wird den Betrag der inzwischen aufgestellten Kostenrechnung übersteigt, wird der Mehrbetrag durch Verfügung des Reichsgerichts niedergeschlagen, die Vollstreckung auf den Betrag der Kostenrechnung beschränkt und die mit der Einziehung beauftragte Behörde demgemäß mit Nachricht versehen.

Uebersteigt der eingezahlte Vorschuß den Betrag der Kostenrechnung, so wird der Ueberschuß dem Einzahler erstattet und die Ober-Postkasse zu diesem Zweck unmittelbar vom Reichsgerichte mit Zahlungsanweisung versehen. Uebersteigt der Kostenbetrag den eingezahlten Vorschuß, so ist nur der überschießende Betrag in den Solleinnahmebelag einzutragen und von dem Zahlungspflichtigen einzuziehen, während es bei der angeordneten Einziehung des Vorschusses verbleibt — §. 90 des Gerichtskostengesetzes.

Fallen die Kosten des Verfahrens einem Anderen als dem Vorschußpflichtigen zur Last, so ist davon die mit der Einziehung des Vorschusses befaßte Behörde zu benachrichtigen und die Mithaftung im Solleinnahmebelag Spalte 4 zu vermerken.

Soweit Vorschußbeträge auf Grund des Abs. 4 §. 98 des Gerichtskostengesetzes zurückzuzahlen oder niederzuschlagen sind, erläßt das Reichsgericht die erforderliche Verfügung. Ist der Vorschuß bei der Ober-Postkasse eingegangen, so wird dieser die Rückzahlung aufgegeben. Wird die Rückzahlung eines Vorschusses angeordnet, so ist dies im Solleinnahmebelag Spalte 9 zu vermerken.

§. 4.

Nach Wiedereingang der Abschrift der Kostenrechnung (§. 2) bei der Gerichtsschreiberei verfährt letztere wie folgt:

a) Ist die Einziehung und Absendung der Kosten erfolgt, so wird die Spalte 8 a des Solleinnahmebelags ausgefüllt.

b) Die Stundungen werden in die Spalte 9 des Solleinnahmebelags unter Angabe der bewilligten Zahlungsfrist vermerkt. Behufs Kontrolirung des Eingangs der gestundeten Beträge übersendet die Gerichtsschreiberei nach dem jedesmaligen Ablauf der Stundungsfrist der mit der Einziehung beauftragten Behörde mittelst Erinnerungsschreibens eine neue Abschrift der Kostenrechnung, einschließlich des Stundungsvermerks.

Die Behörde erhält die Gerichtsschreiberei über den weiteren Verlauf des Einziehungsgeschäfts in der durch §. 2 angeordneten Art in Kenntniß.

c) Die Niederschlagungen werden in der Spalte 8 b des Solleinnahmebelags und außerdem in der Niederschlagungsliste vermerkt.

Die Niederschlagungsliste erhält folgende Spalten:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Eintragung,
3. Aktenzeichen,
4. Bezeichnung des Zahlungspflichtigen,
5. In welcher Sache oder wofür die Kosten entstanden sind,
6. Betrag (*M*),
7. Von wem die Niederschlagung verfügt ist,
8. Grund der Niederschlagung,
9. Nummer des Solleinnahmebelags,
10. Bemerkungen.

Als Beläge hierzu dienen die in ein Jahresheft zu bringenden Niederschlagungsvermerke oder Verfügungen (§. 2).

Die Niederschlagungsliste ist am Schlusse des Etatsjahres von der Gerichtsschreiberei mit der Bescheinigung zu versehen:

„daß die in dieser Liste verzeichneten Posten mit den ergangenen einzelnen Verfügungen verglichen und übereinstimmend befunden worden sind und daß unter den niedergeschlagenen Kosten sich keine solche befinden, welche wegen Ablaufs der Verjährungsfrist niedergeschlagen worden.“

§. 5.

Bei der Ober-Postkasse Abtheilung für Kostensachen des Reichsgerichts zu Leipzig wird jeder an dieselbe eingehende Kostenbetrag in ein ausschließlich für die Einnahmen des Reichsgerichts bestimmtes Einnahmebuch eingetragen, welches mit folgenden Spalten versehen ist:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Zahlung,
3. Bezeichnung des Einzahlers,
4. Name des Zahlungspflichtigen,
5. In welcher Sache und wofür die Zahlung erfolgt ist,
6. Geldbetrag (*M*),
7. Nummer des Solleinnahmebelags,
8. Bemerkungen.

Das Einnahmebuch ist von dem mit der Erhebung der Kostenbeträge beauftragten Beamten, und ein Gegenbuch von dem mit der Kontrole beauftragten Beamten in getrennten Monatsheften zu führen. Jeder eingehende Kostenbetrag muß am Tage des Eingangs in beide Bücher eingetragen werden.

Ueber die zurückgezahlten Vorschußbeträge (§. 3) ist von demselben Beamten eine Nachweisung mit folgenden Spalten:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag der Zahlung
3. Name des Empfängers
4. Gezahlter Betrag (ℳ)
5. Nummer des Belags
6. Bemerkungen

ebenfalls in Monatsheften zu führen. Die Eintragung darin erfolgt auf Grund der erledigten desfallsigen Anweisungen, welche zugleich den Zahlungsnachweisen als Beläge dienen.

Die Einnahmebücher und die Nachweisungen unterliegen der kassenmäßigen Revision. Das Gegenbuch und die zur Kontrole geführte Nachweisung sind monatlich nach stattgefundener Kassenrevision aufzurechnen, abzuschließen und mit dem Revisionsvermerk versehen an die Reichsgerichtskasse einzusenden, von welcher dieselben nach Vergleichung mit den Vermerken im Solleinnahmebelag und Herbeiführung der Ausgleichung etwaiger Abweichungen aufbewahrt werden.

Jedes Monatsheft des Gegenbuchs und der zweiten Nachweisung muß eine Bescheinigung darüber enthalten, daß die Eintragungen mit dem Inhalt des Einnahmebuchs oder der ersten Nachweisung genau übereinstimmen.

Die Postscheine über die mit der Post eingehenden Kassenbeläge und die über die erfolgenden Zahlungen zu ertheilenden Quittungen sind von den beiden buchführenden Beamten zu unterzeichnen.

Auf jeder Quittung ist die Seite und Nummer des Einnahmebuchs bezw. des Gegenbuchs zu vermerken.

§. 6.

Die Einziehung der an die Ober-Postkasse Abtheilung für Kassensachen des Reichsgerichts gelangten Kostenbeträge zur Reichs-Hauptkasse erfolgt vierteljährlich in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober auf Grund der an diese Kasse zu erlassenden Ueberweisungsverfügung.

Dem Reichsgerichte ist jedesmal ein zweites Exemplar der Vierteljahresquittung der Reichs-Hauptkasse seitens der letzteren mittelst Briefumschlags einzusenden.

§. 7.

Am Schlusse des Etatsjahres und zwar bis zum 30. April erhält die Reichs-Hauptkasse als Beilagen zur Jahresrechnung

A. von der Ober-Postkasse die Nachweisung über die zurückgezahlten Vorschußbeträge nebst Belägen (§. 5),

B. von den Gerichtsschreibern

1. die in Jahresheften zu führende Niederschlagungsliste,
2. einen Auszug aus dem Solleinnahmebelag über die Solleinnahme, die wirkliche Einnahme, die zurückgezahlten Vorschußbeträge und die verbliebenen Reste an Gerichtskosten für das abgelaufene Jahr in folgender Form:

I. Die Solleinnahme aus dem Etatsjahre 18.. beträgt nach dem Solleinnahmebelag bei dem Reichsgericht von Nr. 1 bis Nr. .... einschließlich .... ℳ ....
Dazu die Einnahmereste aus dem vorigen Jahre nach dem Auszuge für 18.. ....
Hauptsumme der Solleinnahme ℳ ....

II. Davon sind niedergeschlagen nach der Niederschlagungsliste bei dem Reichsgericht von Nr. 1 bis Nr. .... einschließlich ....
Nach deren Abzug bleiben ... ℳ ....

III. Die wirkliche Einnahme beträgt nach dem mit dem geführten Gegenbuche übereinstimmenden, mit Nr. .... abschließenden Einnahmebuche ...... ℳ ....

IV. Davon sind zurückgezahlt nach der Nachweisung über zurückgezahlte Vorschußbeträge von Nr. 1 bis Nr. .... einschließlich ....
Nach deren Abzug bleiben ... ℳ ....

V. Am Schlusse des Jahres 18.. bleiben Rest .... ℳ ....

Die Uebereinstimmung dieses Auszugs mit den geführten Büchern und daß letztere vorschriftsmäßig abgeschlossen, gezählt und mit dem Prüfungsvermerk versehen sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Leipzig, den .... ten .... 18..

(Unterschrift der mit der Führung des Solleinnahmebelags und mit der rechnerischen Prüfung beauftragten Beamten.)

§. 8.

Die Kosten, welche Parteien zur Last fallen, die zum Armenrecht zugelassen sind, werden berechnet, festgesetzt und in den Solleinnahmebelag eingetragen, das Reichsgericht kann jedoch anordnen, daß die Eintragung unterbleibt. Es bleibt in den einzelnen Fällen besonderer Erwägung vorbehalten, was zur etwaigen Herbeiführung späterer Einziehung der nicht eingetragenen Kostenbeläge innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist zu veranlassen sei. Die betreffenden Kostenrechnungen sind in einem mit einem Inhaltsverzeichnisse zu versehenden Hefte zu sammeln

Die Gerichtsschreiberei hat am Schlusse jeden Jahres ein Verzeichniß dieser Kosten dem Reichsgericht vorzulegen.

Gelingt später die Beitreibung solcher Kosten so sind alsdann die eingegangenen Beträge nachträglich in den Sollenordnungsbeleg einzutragen.

In Strafsachen ist in den Fällen des §. 304 Abs. 2 der Strafprozeßordnung stets bei den betreffenden Akten das Erforderliche zu veranlassen, um die Einziehung der auf Grund des späteren rechtskräftigen Urtheils etwa zu berechnenden Kosten der Reichskasse zu sichern (§. 96 des Gerichtskostengesetzes).

§. 9.

Hat nach Einlegung des Rechtsmittels der Revision in Strafsachen auf Grund des §. 85 des Gerichtskostengesetzes seitens des Gerichts, dessen Urtheil angefochten ist — §. 381 der Strafprozeßordnung — oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund des §. 86 des Gerichtskostengesetzes seitens des obersten Landgerichts eines Bundesstaats — §. 7 des Gesetzes vom 30. Januar 1877, betreffend die Einführung der Gerichtsverfassung — die Erhebung eines Vorschusses stattgefunden, so ist hiervon dem Reichsgericht, wenn die Sache an dasselbe gelangt, bei Uebersendung der Akten zum Zwecke der Einziehung des Vorschusses zur Reichskasse Mittheilung zu machen.

§. 10.

Die das Kosteneinziehungsgeschäft betreffende Korrespondenz einschließlich der Geldsendungen erfolgt zwischen dem Reichsgericht, der Gerichtsschreiberei, der Ober-Postkasse in Leipzig und den betheiligten Landesbehörden als Reichsdienstsache portofrei.

Berlin, den $\frac{21. \text{ Juni } 1879}{7. \text{ Juli } 1887}$

(344)
Betreffend die Einreihung der für den höheren Staatsdienst geprüften Baumeister und Bauführer in den Tarif der Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

In Erläuterung des mit Verfügung vom 23. Februar d. Js. (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 49) mitgetheilten Tarifs der Gebühren für Zeugen und Sachverständige wird zur Beseitigung entstandener Zweifel bemerkt, daß die für den höheren Staatsdienst geprüften Baumeister und Bauführer nicht zu den in der Klasse III des Tarifs aufgeführten Technikern sondern zur Klasse IV gehören.

Straßburg, den 1. September 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
v. Puttkamer.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
II. A. 3313.

(345)
Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen hat zur Errichtung der katholischen Hilfspfarrei Hub im Kreise Saarburg die Ermächtigung ertheilt.
II. B. 9591.

(346)
Der Kaiserliche Statthalter hat die Ermächtigung zur Errichtung einer protestantischen Pfarrei Augsburgischer Konfession zu Müllerhausen ertheilt.
II. B. 971.

(347)
Das Nebenzollamt I zu Diedolshausen wird mit dem 1. Oktober in ein Nebenzollamt II umgewandelt und demselben die Befugniß zur Vergollung von Butter und Käse in unbeschränkter Menge beigelegt.
III. 6474.

(348) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 1 der Vorschriften über die forstwissenschaftliche Vorprüfung vom 5. Oktober 1875 habe ich für die im laufenden Jahre und im Jahre 1888 abzuhaltenden Prüfungen zu Mitgliedern der Kommission, in welcher der Landforstmeister, Ministerialrath Meyer den Vorsitz führt, ernannt:

1. den Oberforstmeister von Witzleben zu Colmar,
2. den Forstmeister Reinhardt hier,
3. den Ministerialrath Wasserbaudirektor Willgerodt hier,
4. den Oberförster Dr. Ilse zu Diedenhofen,
5. den Oberlehrer Dr. Lendfeldt hier.

Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in Straßburg.

Straßburg, den 4. September 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage
Schill.

III. 6802.

III.

c. Lothringen.

(349) **Verordnung,**

betreffend die Erwerbung des für die Herstellung einer Eisenbahn von Hagendingen nach Groß-Moyeuvre erforderlichen Terrains im Wege der Zwangsenteignung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.,

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes betreffend die Expropriation zu öffentlichen Zwecken, vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois, IXe série № 8285) auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Herstellung einer vom Bahnhofe Hagendingen nach Groß-Moyeuvre führenden normalspurigen Eisenbahn, für welche Geldmittel durch das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1887/88 vom 30. März 1887 (Reichsgesetzbl. 1887, S. 125) zur Verfügung gestellt sind, wird hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, das für diesen Bahnbau erforderliche Terrain nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 15. August 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:

Maybach.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der fragliche Bahnbau den Bann der Gemeinden Hagendingen, Rombach (Kreis Metz) und Groß-Moyeuvre, Gandringen, Kneuttingen, Wallingen und Reichersberg (Kreis Diedenhofen) berühren wird.

Metz, den 6. September 1887.

Der Bezirkspräsident
Freiherr v. **Hammerstein.**

V.

(350) **Personal-Nachrichten.**

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Amtsgerichtsschreiber Be...dur in Bischweiler bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Direktor der Sternwarte in Gotha Dr. Ernst Becker zum ordentlichen Professor in der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen geruht.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Assessor Grafen von Wilse in Colmar zum Kaiserlichen Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Der Bauunternehmer Georg Jeredt in Mülhausen ist zum Präsidenten der daselbst bestehenden gegenseitigen Hülfsgenossenschaft „Maurer-Krankenkasse" ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die Notariatskandidaten Robert Seel und Dr. Heinrich Eschhoff in Metz sind zu Kaiserlichen Notaren ernannt worden und zwar Ersterer im Landgerichtsbezirk Straßburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mommenheim, Letzterer im Landgerichtsbezirk Metz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kurzel.

Der Landgerichtsschreiber Krause in Sulz unterm Wald ist gestorben.

Der Kaiserliche Statthalter hat die Ernennung des katholischen Hülfspfarrers Peter Becker zu Mittelbronn zum Pfarrer der in eine Pfarrei umgewandelten Hülfspfarrei Götzenbrück genehmigt.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Emil Wiest zu Preuschdorf zum Pfarrer in Waldenheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem israelitischen Bezirkskonsistorium zu Straßburg vorgenommenen Ernennungen des Rabbiners Dr. Salomon Singer zu Dambach zum Rabbiner in Hegenheim und des Rabbiners Elias Koller zu Sulz u. W. zum Rabbiner in Dambach, Kreis Schlettstadt, sind seitens des Ministeriums bestätigt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Mingersheim das Mitglied des Gemeinderaths Leon Felwer daselbst.

Einstweilen beauftragt: Der Schulamtskandidat Johann Holweck in Pfaun mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Bischofsheim

der Schulamtskandidat Albert Robach in Molheim mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Ueberach.

c. Lothringen.

Versetzt: Lehrer Spiller von Moßweiler nach Höllingen, Gemeinde Bettweiler,

Lehrer Gläser von Höllingen, Gemeinde Bettweiler nach Moßweiler,

Lehrer Jacob von Schäferhof, Gemeinde Dagsburg, nach Arzweiler,

Lehrer Bingler von Hayingen nach Lolingen

Lehrer Parcol von Kerbach nach Redingen

Lehrerin Dauffenbach von Pomeck nach Devant-les-Ponts.

In den Ruhestand mit Pension versetzt: Der Elementarlehrer Mißler zu Aßwei zum 1. Oktober d. Js.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Zu Postgehülfen Winkler in Mörchingen (Lothr.)

Boer in Püttlingen (Lothr.),

zu Postagenten Lidowic Ackerer in Bisping (Lothr.),

von Glaszewski, Stationsaufseher in Maizières (Kr. Metz).

Versetzt: Spilkermann, Postassistent von Deutsch-Avricourt nach Mogilno,

Koch, Postassistent von Diedenhofen nach Metz,

Brandt, Postassistent von Bromberg nach Deutsch-Avricourt.

Ausgeschieden: Wölfer, Postgehülfe in Groß-Moyeuvre

Zwang, Postagent in Bisping (Lothr.)

Surrfen, Postagent in Maizières (Kr. Metz)

Tolinsky, Vize-Postassistent in Dieuze.

Straßburg. Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 88. Straßburg, den 17. September 1887.

II.

(351)

Durch Erlaß des Ministeriums vom 6. September 1887 ist genehmigt worden, daß die Loose zu der von der Akademie der Künste in Berlin gelegentlich der diesjährigen großen akademischen Kunstausstellung zu veranstaltenden Lotterie von ausgestellten Gemälden und sonstigen Kunstwerken in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
I. A. 11639.

(352) **Bekanntmachung,**
betreffend die Feldmesserprüfung im Herbst 1887.

Die im Gemäßheit des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, im Oktober d. Js. abzuhaltende Feldmesserprüfung findet am 24. Oktober d. Js. und den folgenden Tagen in den Diensträumen der Katasterkommission (Ruprechtsauergasse 1) hierselbst statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der durch §§ 3 und 10 des gedachten Regulativs geforderten Nachweise und Zeugnisse spätestens bis zum 1. Oktober d. Js. an den Unterzeichneten einzureichen.

Straßburg, den 8. September 1887.

Feldmesserprüfungskommission.
Der Vorsitzende:
Roth,
Regierungsrath.

Nr. 34.

(353) **Bekanntmachung,**
betreffend die öffentliche Bestellung von Feldmessern.

Mit Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 27. Februar und 4. April 1885 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 48 und 73) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Feldmesser Paul Obst und Reinhold Schillenkamp auf Grund des § 6 der Feldmesser-Ordnung vom 3. Juli 1883 in der Liste der für Elsaß-Lothringen öffentlich bestellten Feldmesser gestrichen worden sind und denselben die Ermächtigung zur Ausführung von Privatvermessungen nach Vorschrift der §§ 11 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 entzogen worden ist.

Straßburg, den 9. September 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
Schill.

K. 9049.

(354) **Prüfungs-Ordnung**
für Handarbeitslehrerinnen.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873 wird über die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen in Elsaß-Lothringen verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Befähigung zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichts an höheren Töchterschulen oder an Elementarschulen wird, insoweit sie nicht bei der Prüfung für das allgemeine Lehramt an solchen Schulen zugesprochen worden ist, in einer besonderen Prüfung nachgewiesen.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits durch eine Prüfung die Befähigung für das Lehramt an höheren Töchterschulen oder an Elementarschulen vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,

2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§. 2.

Die Prüfung wird in der Regel zu Straßburg abgehalten. Zur Abhaltung derselben ernennt der Oberschulrath unter Festsetzung des Termins eine besondere Kommission und deren Vorsitzenden.

§. 3.

Die Bewerberinnen haben sich bei dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen in Straßburg schriftlich zu melden und zwar die bereits im Schuldienste stehenden Lehrerinnen durch Vermittelung des Kreisschulinspektors oder des ihnen vorgesetzten Schulvorstehers. Hierbei ist anzugeben, ob sie die Befähigung für höhere Töchterschulen oder die Befähigung für Elementarschulen nachweisen wollen.

Der Meldung sind beizufügen:

a) von solchen, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt an höheren Töchterschulen oder an Elementarschulen bestanden haben
   1) das Zeugniß über diese Prüfung in beglaubigter Abschrift
   2) ein Zeugniß über die Art der Vorbereitung
   3) amtliche Zeugnisse über bisherige Führung und Thätigkeit als Lehrerin;

b) von den in §. 1 Nr. 2 bezeichneten Prüflingen:
   1) ein selbstverfertigter Lebenslauf, aus welchem der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin zu erkennen sein müssen,
   2) ein Geburtsschein,
   3) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung,
   4) ein Zeugniß über die Art der Vorbereitung,
   5) ein Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde
   6) ein Gesundheitszeugniß

§. 4.

Die Prüfung ist eine praktische und theoretische.

§. 5.

In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen

1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben diejenigen, welche die Befähigung zum Handarbeitsunterricht an höheren Töchterschulen zu erlangen wünschen, folgende Arbeiten beim Eintritt in die Prüfung vorzulegen:
   a) ein Mannshemd mit eingesetztem Brusttück,
   b) ein gewöhnliches Mannshemd
   c) ein Frauenhemd
   d) ein Flicktuch
   e) ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Stecknaht
   f) einen Häkel-Musterstreifen,
   g) ein Zeichentuch,
   h) ein Sticktuch
   i) ein Stopftuch mit verschiedenen Stopfen

   Solche Bewerberinnen, welche nur die Befähigung zum Handarbeitsunterrichte an Elementarschulen nachsuchen, haben
   a) ein gewöhnliches Mannshemd,
   b) ein Frauenhemd,
   c) ein Flicktuch,
   d) ein Paar Strümpfe, wovon der eine mit einem eingestrickten Hacken und einer Maschenkappe
   e) einen Häkel-Musterstreifen,
   f) ein Zeichentuch
   g) ein Leinwand-Stopftuch mit verschiedenen Stopfen,
   h) einen Strick-Musterstreifen

   einzureichen.

   Diese Arbeiten sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

   Bei Einreichung derselben ist von den Bewerberinnen die schriftliche Erklärung abzugeben, daß die Anfertigung ohne fremde Hülfe erfolgt ist.

   Diese praktische Prüfung erstreckt sich außerdem auf Zuschneiden von Leibwäsche

2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Lehrprobe in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichts in einer Schulklasse zu halten und auch nachzuweisen, daß sie die im Zeichnen — namentlich im Entwerfen von Zeichnungen an der Wandtafel — die für eine Handarbeitslehrerin erforderliche Fertigkeit besitzt.

§. 6.

Die theoretische Prüfung ist für die bereits als Lehrerinnen geprüften Bewerberinnen nur eine mündliche, für die übrigen auch eine schriftliche

Die mündliche erstreckt sich:

1) bei sämmtlichen Bewerberinnen auf den gesammten schulmäßigen Betrieb des Handarbeitsunterrichts auf Ziel und Aufgabe, auf Lehrgang und Lehrmethode, auf die Auswahl des Lehrstoffes, auf die Bekanntschaft mit den Preise der zu verarbeitenden Stoffe und mit der zweckmäßigsten Verwendung derselben und auf die Kenntniß einiger der wichtigsten Fachschriften,

2) bei den in §. 1 Nr. 2 genannten Bewerberinnen, die nicht bereits als Lehrerinnen geprüft sind, und hiezu eine Prüfung über diejenigen Punkte der Schulkunde welche beim Handarbeitsunterricht in-

sonders in Betracht kommen. Außerdem ist die Kommission befugt, wenn es ihr nothwendig erscheint, bei diesen Bewerberinnen auf die Entwickelung ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer Uebung im richtigen und gewandten Gebrauche der Muttersprache näher einzugehen.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes, zu welchem zwei Stunden Zeit gewährt werden. Das Thema dieses Aufsatzes wird entweder aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichts oder aus anderen Stoffgebieten gewählt, mit denen eine hinreichende Bekanntschaft bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§. 7.

Beim Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 10 *M* zu entrichten. Der Oberschulrath ist befugt, in geeigneten Fällen die Gebühren zu erlassen oder zu stunden.

Der Ertrag der Prüfungsgebühren wird nach näherer Bestimmung des Oberschulraths zu Remunerationen für die Mitglieder der Prüfungskommissionen und zur Deckung der sächlichen Ausgaben verwendet.

§. 8.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß. In demselben ist auszudrücken, ob die Befähigung nur für Elementarschulen oder auch für höhere Töchterschulen nachgewiesen worden ist.

Straßburg, den 5. September 1887.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

S. 3268. Fürst **von Hohenlohe.**

(355) Bekanntmachung.

Am 15. November d. Js. soll in Straßburg eine Prüfung für Handarbeitslehrerinnen abgehalten werden.

Diejenigen, welche an derselben theilnehmen wollen, haben sich bis zum 15. Oktober d. Js. bei dem Oberschulrath für Elsaß-Lothringen schriftlich zu melden, und zwar die bereits im Schuldienst stehenden Lehrerinnen durch Vermittelung des Kreisschulinspektors oder des ihnen vorgesetzten Schulvorstehers. In der Meldung, welche auf Stempelpapier zu schreiben ist, muß angegeben werden, ob die Bewerberin die Befähigung für höhere Töchterschulen oder die Befähigung für Elementarschulen nachweisen will. Beizufügen ist von denjenigen Bewerberinnen, welche noch kein Lehrerinnenzeugniß erworben haben,

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. ein Geburtsschein zum Nachweis, daß die Bewerberin am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. ein Zeugniß über die erworbene Schulbildung,
4. ein Zeugniß über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung,
5. ein Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde,
6. ein Gesundheitszeugniß.

Von denjenigen, welche bereits eine Lehrerinnenprüfung bestanden haben, sind nicht die unter 1 bis 6 aufgeführten Schriftstücke, sondern nur das Zeugniß über jene Prüfung in beglaubigter Abschrift und ein Zeugniß über die Art der Vorbereitung vorzulegen. Ist die Bewerberin bereits im Schuldienste beschäftigt, so sind außerdem amtliche Zeugnisse über bisherige Führung und Thätigkeit als Lehrerin beizufügen.

In Betreff der sonst zu erfüllenden Bedingungen und der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen wird auf die §§. 5 bis 7 der „Prüfungs-Ordnung für Handarbeitslehrerinnen" vom 5. September 1887 Bezug genommen.

Straßburg, den 9. September 1887.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär.

In Vertretung

von Puttkamer.

III.

a. Ober-Elsaß.

(356) Bekanntmachung,

betreffend die von den Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß zu leistenden Beiträge zur Besoldung der Kantonalärzte für die Zeit vom 1. April 1887 bis einschließlich 31. März 1888.

Den Abdruck der Verordnung erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage.

(357) Verordnung,

betreffend die Einberufung des Bezirkstages und der Kreistage.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August d. Js. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, Seite 69) und auf Grund der Artikel 12 und 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich hiermit was folgt:

Artikel 1.

Die Kreistage des Bezirks Ober-Elsaß werden berufen,

sich am 17. Oktober d. Js. zur ersten und am 19. Dezember d. Js. zur zweiten Sitzungsperiode Vormittags 11 Uhr am Sitz der betreffenden Kreisdirektion zu versammeln.

Artikel 2.

Der Bezirkstag des Ober-Elsaß wird berufen, sich am 21. November d. Js. Nachmittags 2½ Uhr im Bezirks-Präsidialgebäude hierselbst zu versammeln.

Colmar, den 7. September 1887.

Der Bezirkspräsident
I. V.
Freiherr v. Freyberg.

I. 7090.

b. Unter-Elsaß.

(358) **Verordnung**

über die Einberufung der Kreistage.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 29. ○ Mts. und des Artikels 27 des Gesetzes vom 23. Juni 1883 verordne ich hierdurch Folgendes:

Die Kreistage werden berufen, sich am 17. Oktober zur ersten und am 19. Dezember d. Js. zur zweiten Sitzungsperiode am Sitze der betreffenden Kreisdirektion zu versammeln.

Straßburg, den 6. September 1887.

Der Bezirkspräsident.
I. V.
Noßhorck.

I. 5964.

c. Lothringen.

(359) **Verordnung.**

Nachdem der Sitz des Vertreters des Kantons Bange im Bezirkstage von Lothringen vakant geworden ist, bestimme ich auf Grund von Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1873, was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl eines Vertreters des Kantons Bange im Bezirkstage von Lothringen wird hierdurch angeordnet.

Artikel 2.

Die Wähler des Kantons Bange werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl in den Gemeinden, welche 2500 Einwohner und mehr zählen,

Sonnabend den 8. und
Sonntag den 9. Oktober 1887,

in den übrigen Gemeinden

Sonntag den 9. Oktober 1887
Vormittags 8 Uhr

zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung der Wahllisten und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1873 (Beilage zu Nr. 23 des Amtsblattes vom Jahre 1873).

Die durch meine die Gemeinderathswahlen betreffende Verordnung vom 21. Juni genehmigte Eintheilung von Gemeinden in Sektionen kommt auch bei der gegenwärtigen Wahl in Anwendung.

Metz, den 7. September 1887.

Der Bezirks-Präsident
Freiherr v. Hammerstein.

P. 1272.

(360)
Nachweisung der im Monat August 1887 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt — § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 52).

Marktort.	Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Hafer Durchschnitt		Stroh Roggen Richt		Stroh Roggen Krumm		Stroh Weizen Richt		Stroh Weizen Krumm		Heu	
	Es kosten je einhundert Kilogramm.																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	14	28	15	32	—	—	15	30	5	70	—	—	5	40	—	—	6	—
Colmar	15	20	14	40	13	60	14	40	5	17	5	07	5	70	5	07	5	72
Gebweiler	—	—	16	—	—	—	16	—	6	20	—	—	5	—	—	—	5	80
Mülhausen	—	—	15	75	—	—	15	[illegible]	6	95	4	90	6	90	4	98	5	20
Rappoltsweiler	—	—	16	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	5	38	7	80
Thann	—	—	15	50	12	54	13	65	5	60	—	—	4	80	—	—	5	[illegible]
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	—	—	6	—
Hagenau	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	—	4	70	—	—	5	45
Molsheim	16	50	16	50	15	85	15	65	5	30	—	—	4	60	—	—	6	60
Schlettstadt	—	—	14	77	—	—	14	77	3	90	3	90	3	84	3	26	4	72
Straßburg	—	—	14	29	—	—	14	29	—	—	7	50	—	—	6	—	5	75
Weißenburg	—	—	12	—	—	—	12	—	6	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Zabern	—	—	15	20	—	—	15	20	5	50	4	[illegible]	4	20	2	50	6	20

Digitized by Google

Marktort.	Hafer								Stroh								Heu.	
	gut.		mittel.		gering.		Durchschnitt		Roggen				Weizen					
									Richt.		Krumm		Richt.		Krumm			
	Es kosten je einhundert Kilogramm																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Bolchen	14	90	14	—	13	[illegible]	14	—	6	—	3	20	3	[illegible]	3	20	3	50
Dieuze	11	60	11	20	11	—	11	37	—	—	3	00	—	—	3	04	5	24
Diedenhofen	14	20	13	90	13	00	13	90	4	50	—	—	3	40	—	—	6	28
Forbach	14	—	13	—	1[illegible]	—	13	—	[illegible]	—	3	—	6	—	4	—	6	50
Metz	14	65	14	10	13	60	14	13	5	60	4	80	3	08	3	40	6	02
Saarburg	13	48	—	—	—	—	13	48	3	80	—	—	—	—	4	56	6	80
Saargemünd	13	50	13	—	1[illegible]	—	12	83	3	50	6	—	5	—	4	—	6	80

V.

(361)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Eugen Holl in Straßburg ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Saargemünd mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rohrbach übertragen worden.

Die von dem Bischof-Koadjutor zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Uhrin in Diebolsheim zum Pfarrer in Schirmeck hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Kaiserliche Oberförster Graf Pace in Straßburg ist vom 1. Oktober 1887 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Hypothekenbewahrer Kunz in Saargemünd ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Steuer-Empfänger Weigand in Bolchen (Steuerkasse II) ist gestorben.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des in Folge seiner Versetzung ausgeschiedenen Beigeordneten Güterexpedienten Richard Schütz zu Altmünsterol der Eisenbahn-Stationsvorsteher Georg Glaser zum Beigeordneten der Gemeinde Altmünsterol.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten der Gemeinde Bindernheim das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Georg Hoffer daselbst.

Definitiv ernannt: Der Lehrer Dammel an der städtischen Mittelschule zu Straßburg.

Der Notariatssekretär Urdy in Bischweiler ist zum ständigen Uebersetzer für den Kanton Bischweiler ernannt und als solcher beeidigt worden.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Eugen Maurer in Bernhardsweiler mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Dalhunden,

der Schulamtskandidat Ludwig Huck zu Drusenheim mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Bernhardsweiler Kreis Erstein,

der Schulamtskandidat Franz Lambert in Minversheim mit der einstweiligen Verwaltung der kathol. Schule in Hordhausen Kreis Hagenau.

Entlassen: Der Elementarlehrer Christian Wagner in Hordhausen.

c. Lothringen.

Ernannt: Anton Dommel zum Bürgermeister der Gemeinde Chailly b. Ennery,

Dominik Hypolite zum Bürgermeister der Gemeinde St. Privat,

der praktische Arzt Dr. Kraenig zum Bürgermeister der Gemeinde Mörchingen,

Johann Nikolaus Gaudar zum Bürgermeister der Gemeinde Aboncourt,

François Mathieu zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Doncourt-les-Conflans,

Dominik Girard zum Bürgermeister,

Jacob Andreas Gérard zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Plesnois,

Gaston Bardin zum Bürgermeister,

Louis Prosper Contenau zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Oron,

der Schutzmannsvicewachtmeister Ohlig bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmannswachtmeister.

Definitiv ernannt: Emil Thiriet zum Lehrer der Gemeinde Zemmingen,

Anna Evrard zur Lehrerin der Gemeinde Amelécourt.

Versetzt: Lehrer Dusbo von Donnelay nach Moravill a. N.,

Lehrer Collignon von Moravill a./Nied nach Chesny,

Lehrer Thils von Ars a./Mosel nach Sancy a./Nied.

(362) **Vermischte Anzeigen.**

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München hat den Herrn Arthur Kranz in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für einen Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Zu der von dem Auswanderungsunternehmer Karl Eugen Paisch zu Straßburg vollzogenen Bestellung des Herrn Leopold Hartmann zu Saargemünd, Kreis Saargemünd, zum Agenten des Auswanderungs-Unternehmens ist auf Grund des Dekrets vom 15 Januar 1855, des Gesetzes vom 18 Juli 1860 und des Dekrets vom 9 März 1861 die Genehmigung ertheilt worden.

Straßburg, Druck: R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 59. Straßburg, den 24. September 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I.
Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 39. Ausgegeben zu Berlin den 11. September 1887.

(Nr. 1747.) Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Großherzogthum Baden. (Vom 5. September 1887.)

II.

(363) **Verordnung,**

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer und Börse in Mülhausen für das Etatsjahr 1888/89.

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1820, des Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838, des Art. 33 des Gesetzes vom 25. April 1844 und der Art. 16 ff. des Gesetzes vom 15. Mai 1850 sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Dezember 1873 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer und Börse zu Mülhausen in dem Etatsjahre 1888/89 gemäß des festgesetzten Budgets werden auf die Patentpflichtigen dieser Periode

a) im Handelskammerbezirke Mülhausen dreizehntausend siebenhundert fünfzig Mark

b) in der Stadt Mülhausen viertausend Mark

unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Mülhausen auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer in Mülhausen Rechnung zu legen.

Straßburg, den 16. September 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Studt.

I D 2255.

(364) **Bekanntmachung.**

Der Bergwerksbesitzer Anton Riggemeyer in Godesberg, welchem durch Verleihungsurkunde vom 27. August 1881 das Bergwerks-Eigenthum auf das Schwefelkies-, Zink- und Kupfererz-Bergwerk „Anton" bei Alt-Thann im Bezirke Ober-Elsaß verliehen worden ist, hat Verzicht auf dieses Bergwerks-Eigenthum erklärt.

Gemäß §. 139 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird diese Erklärung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jeder eingetragene Gläubiger sowie jeder Hypotheken-Gläubiger oder sonstige Realberechtigte befugt ist, binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem die gegenwärtige Nummer des Amtsblatts ausgegeben ist, behufs seiner Befriedigung die nothwendige Subhastation des vorbezeichneten Bergwerks bei dem zuständigen Richter auf seine Kosten — vorbehaltlich der Erstattung derselben aus den Kaufgeldern — zu beantragen.

Wer von diesem Rechte binnen der angegebenen Frist keinen Gebrauch macht, hat bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerks-Eigenthums an dem genannten Bergwerke das Erlöschen seines Realanspruchs zu erleiden.

Straßburg, den 16. September 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage:
Mech.

I D 2034.

III.

b. Unter-Elsaß.

(365)

Die Apotheke Eisenbrod in Hagenau ist in den Besitz des approbirten Apothekers August Wöhl aus Fraulautern und die Apotheke der Wittwe Bezold in Lauterburg in den Besitz des Apothekers Franz Schoeppel aus Waldsheim übergegangen.

Straßburg, den 22. September 1887.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Dominicus.**

(366)

In Abänderung der unterm 24. März 1882 III 942 in Nr. 8 des Amtsblattes des Bezirk Unter-Elsaß für 1882 (Seite 53) veröffentlichten Verpflegungssätze für Kranke im Spital zu Erstein sind die betreffenden Verpflegungssätze für den Kopf und Tag, wie folgt, festgesetzt worden:

A. Für Kranke auf deren Antrag in einem besonderen Zimmer untergebracht ... ℳ 2,40
Für Kranke in den allgemeinen Krankenzimmern ... „ 1,60
Für alle Kranke, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, welche bei einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse gegen Krankheit versichert sind „ 1,60
Für ortsangehörige Lehrlinge, Dienstboten ... „ 0,80

B. Für Kranke, welche auf Kosten von Gemeinden oder des Bezirks aufgenommen werden ... „ 1,40.

In sämmtlichen Fällen übernimmt die Anstalt außerdem die Kosten für Arzt und Arzneimittel.

Straßburg, den 15. September 1887.

Der Bezirkspräsident.
VI 3779. J. V.: **Dominicus.**

(367)

Beschluß.

Das im Kanton Benfeld gewählte Mitglied des Kreistages Erstein, Herr Ziegeleibesitzer Gillig in Rhinau, ist in Folge seiner Wahl in den Bezirkstag aus dem Kreistage ausgeschieden.

Auf Grund der Artikel 11, 24 und 28 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich demnach, was folgt:

§ 1.

Für den Kanton Benfeld ist ein Mitglied des Kreistages des Kreises Erstein zu wählen.

§ 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Benfeld in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf

Samstag den 8. Oktober und auf
Sonntag den 9. Oktober d. Js.,
Vormittags 8 Uhr

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf

Sonntag den 9. Oktober d. Js.,
Vormittags 8 Uhr

in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§ 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahl-Ausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantonshauptort gebracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 10. Oktober d. Js., Vormittags 10 Uhr durch den Wahl-Ausschuß des Kantonshauptortes.

§ 4.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber

Samstag den 15. und
Sonntag den 16. Oktober d. Js.

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen,

Sonntag den 16. Oktober d. Js.

ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantonshauptortes hiervon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§ 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1873 (Bezirks-Amtsblatt von 1873 S. 96—98) und vom 9. Mai 1885 (Central- und Bezirks-Amtsblatt von 1885 S. 104—106) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§ 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Benfeld in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 15. September 1887.

Der Bezirkspräsident.
I 6172. **v. Stichaner.**

c. Lothringen.

(368) Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Oktober 1791, betreffend die ländlichen Güter und Rechtsgewohnheiten sowie die Polizei auf dem platten Lande, und nach Einsichtnahme des Gesetzes vom 11. Mai 1877 verordne ich was folgt:

Artikel 1.

Das Weiderecht (droit de parcours et de vaine pâture) darf in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks Lothringen mit Ausnahme derjenigen, in welchen genehmigte und abweichende Bestimmungen enthaltende Reglements bestehen, nur während des Winterhalbjahres und, was insbesondere das nächste Winterhalbjahr anbelangt, nur zwischen dem 15. Oktober 1887 und dem 1. März 1888 ausgeübt werden.

Artikel 2.

Für die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, sowie auf eingefriedigten Wiesen und Kunstwiesen und auf allen mit Berieselungs- und Drainage-Anlagen versehenen Grundstücken bleibt die Ausübung der in Artikel 1 erwähnten Berechtigung auch fernerhin überhaupt untersagt.

Artikel 3.

Diese Verordnung ist in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks vorschriftsmäßig bekannt zu machen und daß dies geschehen, durch einen bezüglichen Eintrag im Gemeinderegister nachzuweisen.

Artikel 4.

Ueber Zuwiderhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und auf Grund desselben bei der zuständigen Behörde Strafantrag zu stellen.

Metz, den 14. September 1887.

Der Bezirkspräsident
J. A.: Hasse.

IIa 1542.

IV.

(369) Bekanntmachung.

Durch Beschluß der Ferienkammer des Kais. Landgerichts Metz vom 7. September 1887 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Leopold Loudrey, früher in Luppy wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 15. September 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
J. V.: Kullmer.

V.

(370) Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Superior des Knabenseminars in Zillisheim Julius Palm den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse und dem katholischen Hauptlehrer Gaffer zu Münster i./E. zu seinem bevorstehenden Dienstjubiläum den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kaiserlichen Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen Back in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Staatsanwalt Dr. Drassing in Zabern ist gestorben.

Der Amtsgerichtsschreiber Gathmann in Weiler ist an das Amtsgericht in Saar versetzt und der Sekretariats-Assistent Zander in Metz zum Amtsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Weiler ernannt worden.

Der Amtsgerichtsschreiber Gerstlauer in Saar ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Hypothekenbewahrer Mickel zu Saarburg ist zum 1. Oktober d. Js. nach Saargemünd versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten der Gemeinde St. Nabor, Kreis Molsheim, das Mitglied des Gemeinderathes Ernst Grewlo daselbst.

Beauftragt: Die Schulamtskandidatin Margarethe Schäffer zu Kronenburg mit der Verwaltung der Stelle einer Klassenlehrerin an der evang. Elementarschule in Oberhausbergen.

Versetzt: Der Elementarlehrer Georg Hammer von Obersteinbach nach Wingersheim,

der Lehrer Hieronymus Paulus von Scherlenheim nach Dürningen.

c. Lothringen.

Ernannt: Der Regierungssekretariatsassistent Baum zu Saargemünd zum Bürgermeister der Gemeinde Rimelfingen.

Definitiv ernannt: Franz Wolf zum Lehrer der Gemeinde Halvingen,

Nikolaus Hurlin zum Lehrer der Gemeinde Monneren,

Johann Baptist Richard zum Lehrer der Gemeinde Diedenhofen,

Cölestine Marz zur Lehrerin der Schule zu Klinglashütte, Gemeinde Kleinrosseln,

Fräulein Ida Becker zur Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Saargemünd.

Versetzt: Lehrer Schoeffer von Deutsch-Avricourt nach Berlingen.

Lehrer Gangloff von Berlingen nach Deutsch Avricourt,

Lehrer Joli von Dufenbach b. Helliner nach Kerbach

Lehrer Berard von Mondelingen, Gemeinde Richersberg, nach Aumetz

Lehrer Lizier von Metz nach Buschdorf, Kreis Forbach

Lehrer Kech von Buschdorf nach Metz

Lehrer Duren von Aumetz nach Mondelingen, Gemeinde Reichersberg,

Lehrerin Greiff von Bindorf nach Montigny,

Lehrerin Rudloff von Lorbach nach Bendorf,

Lehrerin Wodels von Montigny b. Metz nach Famck.

Mit Pension in den Ruhestand versetzt: Lehrer Germain zu St Johann von Bassel vom 1 Oktober 1887 ab

Schutzmanns-Wachtmeister Kritschker bei Kaiserlicher Polizeidirektion zu Metz vom 1 Oktober 1887,

Schutzmann Bohler bei Kaiserlicher Polizeidirektion zu Metz vom 15. September 1887 ab.

Freiwillig ausgeschieden: Lehrer Pigeon zu Gossolmingen,

Lehrerin Jappin zu Montigny vom 1 November 1887 ab

Schutzmann Gmiß bei Kaiserlicher Polizei-Direktion zu Metz vom 1 Oktober 1887

Vakante Schulstellen

Nr	Es sind erledigt				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind mit Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	beim betreffenden	binnen
	Lehrer	evangel. Elementarschule	Obersteinbach	Weißenburg	Kreisschulinsp. in Weißenburg	Konsistorium	4 Wochen
	Lehrer	kathol. Elementarschule	Scherlenheim	Straßburg (Land)	Kreisschulinsp. in Straßburg	—	4 Wochen

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 40. Straßburg, den 1. Oktober **1887.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 19. Ausgegeben zu Straßburg den 21. September 1887.

(Nr. 567.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Mülhausen. (Vom 14. September 1887.)

III.

b. Unter-Elsaß.

(371)
Bezirk: Unter-Elsaß.
Land-Kreis: Straßburg.
Gemeinde: Lampertheim.

Beschluß,

betreffend Errichtung des Syndikats „Feldwegegenossenschaft Lampertheim".

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß
Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.
Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage und Verlegung von Feldwegen in der Gemarkung Lampertheim, unter dem Namen „Feldwegegenossenschaft Lampertheim" gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Lampertheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 19. September 1887.

Der Bezirkspräsident.
I 0234. J. A.: **Geisseler.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Anlage und Verlegung von Feldwegen in der Gemarkung Lampertheim unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Lampertheim mit dem Sitz in Lampertheim gebildeten autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem in Nr. 22 Seite 105—10 des diesjährigen Central- und Bezirks-Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Feldwegegenossenschaft Geispolsheim II" mit Ausnahme des nachstehenden Artikel

Artikel 8

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt
a) die Detailpläne der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen

Digitized by Google

b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Vertheilungsplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1865) Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsdirektors zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Artikel 11.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als drei Vollmachten übernehmen.

Artikel 12.

Die Heberollen werden von dem Direktor unter Zugrundelegung des nach Artikel 11 festgesetzten Maßes aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während acht Tagen an dem Gemeindehause der betreffenden Gemeinden anzuheften, werden dann, wenn erforderlich, von dem Syndikat berichtigt und von dem Bezirks-Präsidenten für exekutorisch erklärt.

Die auswärtigen Interessenten werden von der Offenlegung der Heberollen schriftlich benachrichtigt.

Beiträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

---

(372) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht des Beschlusses vom 13. Mai 1884 betreffend die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter im Bezirk Unter-Elsaß,

Nach Einsicht des Antrages des Kreisdirektors des Landkreises Straßburg auf Herabsetzung des durch diesen Beschluß für die jugendlichen Arbeiter im Landkreis Straßburg festgesetzten Betrages des ortsüblichen Tagelohnes sowie nach Einsicht der von den Bürgermeistern der Gemeinden dieses Kreises aufgestellten Lohnnachweisungen und der Gutachten der Vorstände der im Landkreis Straßburg bestehenden Orts- und Betriebskrankenkassen,

Nach Einsicht des §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, Ziff. 1 der Ausführungsverordnung vom 14. März 1884 und Ziff. 11 der Ministerial-Instruktion vom 14. März 1884

beschließt:

Art. I.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird im Landkreise Straßburg für jugendliche männliche Arbeiter auf 1,10 ℳ, für jugendliche weibliche Arbeiter auf 0,90 ℳ festgesetzt.

Art. II.

Der vorstehend bezeichnete ortsübliche Tagelohn bildet den Maßstab

1. bei der Gemeindekrankenversicherung für das Krankengeld und die Beiträge,
2. bei den Ortskrankenkassen, Betriebs- und Baukrankenkassen

für das Sterbegeld,

3. bei den in der Gemeinde domizilirten Hülfskassen ohne Beitrittszwang, sofern die Mitgliedschaft an denselben von der Betheiligungspflicht an der Gemeindeversicherung oder an Ortskrankenkassen, Betriebs- und Baukrankenkassen befreien soll

für das Krankengeld.

Art. III.

Vorstehender Beschluß tritt vom 1. Januar 1888 ab in Kraft.

Straßburg, den 21. September 1887.

Der Bezirkspräsident
v. Stichaner.

IV 9525.

V.

(373)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Hauptlehrer Joseph Fischer zu Röschwoog im Kreise Hagenau aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen und dem Schleusenwärter Peter Müller zu Heinrichshof, Kreis Saarburg, die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kaiserlichen Kreisdirektor Huck zu Gebweiler in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen und den Regierungsrath Rube zum Kaiserlichen Kreisdirektor in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Kreisdirektor Rube ist die Kreisdirektorstelle in Gebweiler übertragen worden.

Digitized by Google

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Sekretariatsassistent Consbruch in Metz ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der dem kommiss. Gerichtsvollzieher Jung ertheilte Auftrag zur Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle in Münster ist zurückgezogen worden.

Dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Kammradt in Straßburg ist die kommiss. Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Colmar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Münster übertragen worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrverwalters Eduard Hickel in Weißenburg zum Pfarrer in Wangen hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Forstassessor Landsch ist zum Kaiserlichen Oberförster in Elsaß-Lothringen ernannt worden.

Versetzt die Oberförster Renaud zu Barsdorf auf die Oberförsterstelle Lützelstein Süd,

Koenig zu Kaysersberg auf die Oberförsterstelle Straßburg,

Pilz zu Lützelstein auf die Oberförsterstelle Albersch-weiler,

Hallbauer zu Albersch weiler auf die Oberförsterstelle Kaysersberg.

Dem Oberförster Landsch ist die Oberförsterstelle Barsdorf übertragen worden.

Der Steuereinnehmer Krebs in Reichenbach ist nach Buchsweiler versetzt worden.

Der Hauptsteueramtsrendant Benzinger zu Colmar ist gestorben.

Der Zollinspektor Kraft in Diedenhofen ist als Oberkontroleur nach Altkirch und

der Assistent II. Klasse Graffe in Saales ist als Steuereinnehmer nach Weißenburg versetzt worden.

Oberschulrath.

Zu Beginn des Schuljahres 1897/98 sind versetzt worden:

Dr. Hollenbach, Oberlehrer vom Progymnasium in Bischweiler an die Realschule bei St. Johann zu Straßburg,

Dr. Hart, Oberlehrer vom Gymnasium in Mülhausen an das Gymnasium zu Saargemünd,

Jäger, wissenschaftlicher Hülfslehrer vom Lyceum in Metz an das Progymnasium zu Altkirch,

Dr. Kaufmann, ordentlicher Lehrer vom Gymnasium in Buchsweiler an das Gymnasium zu Mülhausen,

Dr. Lauterbach, ordentlicher Lehrer von der Realschule in Münster an die Gewerbeschule in Mülhausen,

Rametti, wissenschaftlicher Hülfslehrer vom Lyceum in Metz an das Progymnasium in Bischweiler,

Kruse, wissenschaftlicher Hülfslehrer vom Lyceum in Straßburg an das Progymnasium in Altkirch,

Dr. Richter, Oberlehrer vom Gymnasium in Saargemünd an das Lyceum zu Metz,

Dr. Schumann, Oberlehrer vom Progymnasium in Bischweiler an das Gymnasium zu Schlettstadt,

Semler, wissenschaftlicher Hülfslehrer von der Gewerbeschule Mülhausen an die Realschule zu Münster,

Dickel, ordentlicher Lehrer von der Neuen Realschule in Straßburg an das Gymnasium zu Buchsweiler,

Dr. Stilliger, ordentlicher Lehrer vom Lyceum in Metz an die Neue Realschule zu Straßburg,

Dr. Wildhaus, ordentlicher Lehrer, vom Progymnasium in Oberehnheim an das Gymnasium zu Mülhausen.

Der bisher am Protestantischen Gymnasium in Straßburg beschäftigt gewesene wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Wimmer ist an das Progymnasium zu Altkirch berufen worden.

Entlassen sind auf ihren Antrag Held, ordentlicher Lehrer an der Realschule in Münster i. E. und

Dr. Schoenfelder, ordentlicher Lehrer am Lyceum in Colmar.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt. Der Ackerer Emil Gully zum Beigeordneten der Gemeinde Geishausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt. Zum Bürgermeister der Gemeinde Gundershofen das Mitglied des Gemeinderaths Alfred Wolfsch bisheriger ...,

zum Bürgermeister der Gemeinde Oberschäffolsheim der bisherige Beigeordnete Georg Metz,

zum Bürgermeister der Gemeinde Eschweiler das Mitglied des Gemeinderaths, Ackerer Georg Jung,

der Gemeindeförster Jung zu Mittelbergheim vom 1. Oktober cr. ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Grendelbruch mit dem Wohnsitze zu Forsthaus Mückenbach,

die kommiss. Gemeindeförster:

Xaver Albert Haas z. Z. im Schutzbezirk Waldeck, Oberförsterei Saales,

Franz Eduard Kasemann im Schutzbezirk Barr, Oberförsterei Weiler,

Nikolaus Fischer im Schutzbezirk Eschau, Oberförsterei Straßburg,

Julius Hickel im Schutzbezirk Marlenheim-Süd, Oberförsterei Schirmeck,

Karl Richard im Schutzbezirk Ernolsheim I, Oberförsterei Barsdorf,

Georg Rohrbacher im Schutzbezirk Ingweiler, Oberförsterei Straßburg, definitiv zu Gemeindeförstern.

Beauftragt der Schulamtskandidat Lucien Barthel in Merzweiler mit der einstweiligen Verwaltung der kathol. Elementarschule in Pfaffenhofen.

Versetzt der Kaiserliche Förster Philipp Jacob Haas zu Forsthaus Lützelbach, Oberförsterei Saarunion vom 1. November cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Pfalzdorf in derselben Oberförsterei,

der Kaiserliche Förster Winkler zu Forsthaus Lorderburg, Oberförsterei Ingweiler vom 1. November cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Lützelbach, Oberförsterei Saarunion.

Pensionirt. Vom 1. Oktober d. J. ab der Kaiserliche Kinder-Hegemeister Heinrich Dealsch zu Forsthaus Pfalzdorf, Oberförsterei Saarunion.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Nikolaus Baur zum Bürgermeister der Gemeinde Kerprich.

Versetzt: Lehrer Hetzmann von Rombach nach Morsbach-Pfarrwille.

Lehrer Brauß von Herzing nach Ritting,
Lehrer Andeau von Ibigny nach Herzing,
Lehrer Böhnt von Ritting nach Hertzingen,
Lehrer Alger von Roth, Gemeinde Hambach, nach Stürzelbronn,
Lehrer Raglo von Stürzelbronn nach Roth, Gemeinde Hambach,
Lehrer Leineweber von Eichbrücken, Gemeinde Pfalzburg, nach St. Johann von Bassel,
Lehrer Kneusy von Heinrichsdorf nach Mittelbron,
Lehrer Sternae von Walscheid nach Heinrichsdorf,
Lehrer Sebot von Mittelbron nach Eichbrücken, Gemeinde Pfalzburg.

Vermischte Anzeigen.

(374) Die Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Victoria in Berlin hat den Rechtsanwalt und Notariat a. D. Hasselbach in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Der Holzschuhmacher Anton Kraß in Gundolsheim ist als Agent des Auswanderungs-Unternehmers Carl Eugen Persch in Straßburg bestätigt worden.

Straßburg. Druckerei M. DuMont-Schauberg & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 41. Straßburg, den 8. Oktober 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 27. Ausgegeben zu Berlin den [illegible] September 1887.

(Nr. 1748.) Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Königreich Württemberg. (Vom 23. September 1887.)

Nr. 28. Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1887.

(Nr. 1749.) Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins in den Hohenzollernschen Landen. (Vom 26. September 1887.)

Nr. 29. Ausgegeben zu Berlin den [illegible] September 1887.

(Nr. 1750.) Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Königreich Bayern. (Vom 27. September 1887.)

II.

(375) Bekanntmachung,

betreffend die Fortführung des bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Roppenheim, Kreis Hagenau.

In Gemäßheit des § 62 des Katastergesetzes vom 31 März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§. 46—55 des gedachten Gesetzes sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886 betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk vom 1 November 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 27. September 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage
Schill.

K. 9516.

(376) Verordnung,

betreffend das Verbot des Krebsfanges.

Einziger Artikel.

Das durch die Verordnung vom 22. November 1886 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 264) ausgesprochene Verbot des Krebsfanges in Wasserläufen Elsaß-Lothringens wird auf die nachbezeichneten Zuflüsse der Sauer im Bezirk Unter-Elsaß und zwar

1. den Helmbach,
2. den Wolfs- oder Schweighbach

hierdurch ausgedehnt.

Straßburg, den 30. September 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage
Schill.

III. A. 1768.

IV.

(377) Nachstehenden Auszug aus dem Statut der freien Genossenschaft für Ent- und Bewässerung der am Kohlbach in den Gemeinden Schweinheim und Maursmünster gelegenen Wiesen in den Kantonen „Langmatt“ und „In den Abstrichen“ Flur A Nr 1051 und Flur D Nr 724 und Nr 725p bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß

Art. 1

Die unterzeichneten im anliegenden Kataster-Auszuge aufgeführten Grundbesitzer vereinigen sich hiermit in der Absicht in den Kantonen „Langmatt“ Gemeinde Maursmünster und „In den Abstrichen“ Gemeinde Schweinheim am Kohlbach nach den Plänen welche der Kaiserliche Meliorations-Bauinspektor zu Zabern aufstellen wird zur Be- und Entwässerung ihrer Wiesen am 20 August 1887 zu einer freien Genossenschaft, auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1865.

Art. 2

Die Genossenschaft wird durch einen aus drei ihrer Mitglieder bestehenden Vorstand verwaltet, der von der Generalversammlung der Betheiligten auf 3 Jahre gewählt wird

Art. 3

Die Berufung der Generalversammlungen erfolgt seitens des Vorstandes durch ortsübliche Bekanntmachung und Anschlag am Gemeindehause unter Angabe des Ortes der Zeit und der Tagesordnung der Versammlung Zur Vornahme der ersten Wahl wird dieselbe durch den Bürgermeister zu Schweinheim unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes und der Zeit, sowie des Zweckes einberufen

Art. 4.

Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden, der seine Sitzungen sowohl wie die der Generalversammlung beruft und leitet In seinen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 5.

Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen, dieselbe vor Gericht zu vertreten, die Ausführung und Unterhaltung der gemeinsamen Arbeiten unter Mitwirkung des Meliorations-Bauinspektors zu bewirken, über die entstandenen Kosten der Generalversammlung jährlich Rechnung zu legen und dieselben nach dem Verhältniß der betheiligten Flächen unter die Genossenschafter zu vertheilen, sowie für die Einziehung Sorge zu tragen

Art. 6

Ueber Streitigkeiten die unter den Mitgliedern der Genossenschaft bezüglich der in Art 5 bezeichneten Angelegenheiten entstehen, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges der Vorstand, bei technischen Fragen unter Anziehung des Meliorations-Bauinspektors

So geschehen zu Schweinheim am 20 August 1887 und haben nachstehende Grundbesitzer als Zeichen des Einverständnisses eigenhändig unterschrieben.

Folgen die Unterschriften.

Zabern, den 14. September 1887

Der Kreis-Direktor,
Dr. Bickell.

---

(378) **Verzeichniß**

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 3. Vierteljahr 1887

Lfd. Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werth-betrag. M	Pf.	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. | w
1	Metz 1	11 September 1886	Poirier	Bordeaux	Postanweisung	—	50	—
2	"	11 Oktober 1886	Bürgermeisteramt	Oberhofen	"	—	10	—
3	Groß-Moyeuvre	19 Mai 1887	Schmidt	Hayingen (L.) postlagernd	Packet mit getragenen Kleidungsstücken	—	—	Die Konzler in Groß-Moyeuvre
4	Saargemünd (Groß-Blittersdorf)	4 Oktober 1886	Lemme	Liart	Postanweisung	4	07	—
5	Metz 1	6 Februar 1887	Ant. Blés	Lescheb Basses Pyrénées	"	2	08	Fräulein Gätting in Metz.

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegenzunehmen widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisung der Postarmenkasse überwiesen wird, die Briefe aber vernichtet werden

Metz den 3. Oktober 1887

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
J. V.: **Wächter**

V.

(378)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Gefängnißaufseher Kaab zu Zabern aus Anlaß seines am 1. Oktober d. Js. erfolgten Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen, und

dem bisherigen Gendarmen Gallin von der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bergmeister Dr. Jaspee in Straßburg im Elsaß den Charakter als Bergrath zu verleihen.

Durch landesherrlichen Erlaß des Herrn Statthalters ist der Fabrikbesitzer Eduard Jeanez zu Saargemünd seines Amtes als Bürgermeister dieser Gemeinde enthoben worden.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters vom 21. September d. Js. ist der Regierungsassessor z. D. Dr. Freudenfeld in Metz zum Bürgermeister der Stadt Saargemünd im Bezirk Lothringen ernannt worden.

Der Kreisbauinspektor Jockel in Mülhausen ist verstorben.

Vom 1. Oktober d. Js. an ist die vertretungsweise Wahrnehmung der Geschäfte des Kreisbauinspektors in Mülhausen dem Baumeister Freiherrn von Clerhl übertragen worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Amtsgerichtsschreiber Vogl in Weißenburg ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Amtsgerichtsschreiber Dorne in Molsheim ist an das Amtsgericht in Weißenburg und der Amtsgerichtsschreiber Ehlert in Dieuze an das Amtsgericht in Molsheim versetzt worden.

Der Sekretariats-Assistent Peraché ist zum Amtsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Dieuze ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Die kommissarischen Gemeindeförster Johann Baptist Auzemberg im Schutzbezirk Oberbirnbach, Oberförsterei Benfeld,

Joseph Geiger, im Schutzbezirk Reichsfeld, Oberförsterei Barr und

Josef Rhin im Schutzbezirk Wildersbach, Oberförsterei Schirmeck, definitiv zu Gemeindeförstern und

der bisherige Badische Forstschutzaufseher Dillingmann zu Wangen, Oberförsterei Lützelstein-Nord, zum Kaiserlichen Förster.

Letzterem ist vom 1. Januar 1888 ab die Försterstelle St. Nabor, Oberförsterei Oberehnheim, übertragen worden.

Beauftragt: Die kommiss. Klassenlehrerin Karoline Dangler in Schiltigheim mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule in Fleckenheim,

die kommiss. Lehrerin Eugenie Kosenstiehl in Neuweiler mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule in Eckbolsheim,

der Schulamtskandidat Friedrich Gallmann zu Hatten mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule in Drachenbronn.

Versetzt: Lehrer Peter Metzung von Drachenbronn nach Ginsheim,

der Kaiserliche Förster Heyler zu St. Nabor, Oberförsterei Oberehnheim, vom 1. Januar 1888 ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Barbachersberg, Oberförsterei Ingweiler.

Gestorben: Der Kaiserliche Förster, Titl. Hegemeister Deutsch zu Forsthaus Bettdorf, Oberförsterei Sesenheim.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: David Schiffler zum Lehrer der Gemeinde Welmeringen.

Versetzt: Lehrer Joseph Voinug von Dreibrunnen nach Weiher.

Lehrerin Lecrec von Hinglingen, Gemeinde Püttlingen, nach St. Margareth, Gemeinde Ménerv.

Lehrer Etienne von Walscheid nach Bettborn.

(Die Versetzung des Lehrers Etienne von Walscheid nach Heinrichsdorf ist zurückgenommen worden).

Lehrer Jakob von Schäferhof, Gemeinde Dagsburg, nach Dreibrunnen.

(Die Versetzung des Lehrers Jakob von Schäferhof, Gemeinde Dagsburg, nach Azweiler ist zurückgenommen worden).

In den Ruhestand versetzt: Lehrer Stephan Eugen Vouise zu Chatel-St.-Germain, Landkreis Metz, vom 1. November 1887 mit Pension.

Lehrer Moerzel zu Hermelingen, auf seinen Antrag vom 1. Oktober d. Js. ab.

Gestorben: Pfarrer Thomas in Kerneh.

Hülfspfarrer Valentiner in St. Johann von Bassel,

Hülfspfarrer Gwelte in Ancy,

Hülfspfarrer Hoazé in Dornot,

Hülfspfarrer Lalat in Gondrexange,

Hülfspfarrer Mathern in Erzbach,

Hülfspfarrer Frémont in Pontoy.

Ausgeschieden: Hülfspfarrer Moeschal in Koppelfingen.

Installirt: Hülfspfarrer Mathis in Ruhlingen,

Vicar Bachzell in Lemberg,

Vicar Nicolas in Diebenhofen.

Vicar Angel in Dieuze,
Vicar Schwartz in Dieuze,
Vicar Müller in Bettweiler,
Vicar Heegall in Saarburg,
Vicar Heyser in Saarburg
Versetzt: Vicar Lenlin in Kuntzingen als Hülfspfarrer in Lommeringen,
Vicar Punceiel in Bettweiler als Hülfspfarrer in Puttigny,
Vicar Theeda in Dieuze als Hülfspfarrer in St. Johann von Bassel,
Vicar Gelelle in Metz als Hülfspfarrer in Bionville,
Vicar Adehm in Lemberg als Hülfspfarrer in Beyern,
Vicar Maesch in Diedenhofen als Hülfspfarrer in Algringen,
Vicar Brouker in Saarburg als Hülfspfarrer in Mochern,
Vicar Heymon in Saarburg als Hülfspfarrer in Bühl
Hülfspfarrer Saint Paul in Selbernachen in gleicher Eigenschaft nach Ancy a. d. Mosel
Hülfspfarrer Leyk in Beyern in gleicher Eigenschaft nach Ebringen,
Hülfspfarrer Jösime in Moncourt in gleicher Eigenschaft nach Selbernachen,
Hülfspfarrer Leceul in Bühl in gleicher Eigenschaft nach Kappelkinger,
Hülfspfarrer Buediche in Bingen in gleicher Eigenschaft nach Pontoy

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Die Abiturienten Grou in Dieuze und Riehof in Bitsch zu Posteleven,
der Sergeant Podlech in Metz zum Telegraphenanwärter.

Ernannt: Die Postsekretäre Fernendienst in Saargemünd und Malhe in Metz zu Ober-Postsekretären.

Angestellt: Die Postpraktikanten Maemnitz in Diedenhofen und Keller in Metz als Postsekretäre,
der Postassistent Buhn in Salgne als Postverwalter
die Postassistenten Abeesch in Dieuze, Oberdick in St. Avold und Thomus in Bitsch als Postassistenten.

Versetzt: Kamlen, Postdirektor von Saarburg (Lothr.) nach Euskirchen
Hiemenz, Postkassirer, von Kiel nach Saarburg (Lothr.),
Sehfler, Postmeister, von Bolchen nach Oberehnheim,
Kulbach, Postsekretär von Frankfurt (Main) nach Bolchen
Decleichs, Postsekretär von Metz nach Saarburg (Lothr.),
Beodeesen, Postsekretär von Metz nach Saargemünd,
Homp, Postpraktikant von Metz nach Königsberg (Pr.),
Beeger, Postpraktikant von Kiel nach Diedenhofen,
Krüger, Postpraktikant von Potsdam nach Metz,
Allice, Postpraktikant, von Erfurt nach Metz,
Maemnitz, Postpraktikant, von Eisenach nach Diedenhofen
Jung, Postpraktikant von Coblenz nach Saargemünd,
Halleemann, Postpraktikant, von Metz-Longeville nach Metz,
Hiß, Postassistent von Saargemünd nach Metz,
Abeesch, Postassistent, von Saales nach Dieuze
Oberdick, Postassistent von Straßburg (Els.) nach St. Avold,
Thomus, Postassistent, von Straßburg (Els.) nach Bitsch,
Bohn, Postassistent, von Bitsch nach Salgne
Olin, Postassistent von Braunschweig nach Metz,
Keeß, Postassistent von Metz nach Metz-Longeville
Rollmann, Postassistent, von Mannheim nach Metz,
Beandt, Postassistent, von Deutsch-Avricourt nach Straßburg (Els.)
Klein, Postassistent, von St. Avold nach Saarburg (Lothr.)

In den Ruhestand getreten: Postsekretär Blulfe in Saarburg (Lothr.).

Freiwillig ausgeschieden: Kleen, Postagent in Salgne

Vakanzen.

Die Stelle eines Kantonal- und Impfarztes für den Bezirk Salgne-Vernp. Derselbe umfaßt 32 Gemeinden mit ca. 1000 Einwohnern. Gehalt aus Bezirksfonds jährlich 720 ℳ, außerdem die reglementsmäßigen Gebühren für Impfungen und Wiederimpfungen. Kenntniß der französischen Sprache erforderlich.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnissen an den Bezirkspräsidenten zu Metz zu richten

Vakante Schulstellen.

Nr	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	bei dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Lehrerin	evangel. Elementarschule	Romweiler	Molsheim	Kreisdir. in Molsheim	Kreisschulrat	4 Wochen

(380) Vermischte Anzeigen.

Der Küfer Konrad Wittmann zu Epfig im Kreise Schlettstadt und der Handelsmann Isidor Lehmann zu Gundershofen im Kreise Hagenau sind als Unteragenten, ferner der Friedrich Hack zu Münster als Agent, sowie Mathias Krakow zu Wolxheim, Landkreis Metz, und der Geschäftsagent Heinrich Gall zu Saaralben, Kreis Forbach, als Agenten für das Auswanderungsunternehmen des Karl Eugen Pelsch in Straßburg bestätigt worden.

---

(381) Oeffentliche peremtorische Aufforderung und Erbenaufruf.

Mit Bewilligung des Kantonsgerichtes Zug und auf Verlangen des Herrn Gustav Luthiger in Zug, als Vertreter hiesiger Erben der anno 20 Juli 1814 geborenen und den 6. September 1887 in Zug verstorbenen Fräulein Theresia Binusch — Tochter des Beat Josef Binuschi von Zug und der Maria Theresia geb. Gschler, gebürtig von Landsee, bei Mülhausen gestorben den 8. März 1817 — werden alle diejenigen rechtmäßigen Erben und Notenerben der allfällig unbekannten oder abwesenden Erben die ltt. zuständigen Behörden, welche Ansprüche an der Verlassenschaft der genannten Erblasserin oder Einsprachen gegen die testamentarische Verordnung derselben vom 28. Jänner 1887 machen zu können glauben, laut Vorschrift des hiesigen Erbgesetzes §§. 287 und 313 anmit gerichtlich aufgefordert, ihre allfälligen An- und Einsprachen, unter Beilegung amtlicher Verwandtschaftsausweise, der Gerichtskanzlei Zug bis und mit Samstag den 12. November 1887 einzugeben, ansonst nach Ablauf dieser Frist kein Reklamationen mehr berücksichtigt, beziehungsweise später weder Rede noch Antwort mehr ertheilt und der Nachlaß theils nach der Weisung der obgenannten auf der Gerichtskanzlei Zug zur Einsicht liegenden letztwilligen Verfügung, theils nach gesetzlicher Vorschrift an die rechtlich ausgewiesenen Erben vertheilt würde.

Zug, den 30. September 1887

Die Gerichtskanzlei

Straßburg. Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 42.	Straßburg, den 15. Oktober	1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 40. Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1887.

(Nr. 1751.) Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. (Vom 9. September 1886.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen

Nr. 19. Ausgegeben zu Straßburg den 8. Oktober 1887.

(Nr. 568.) Verordnung, betreffend die Abänderung der Ortsnamen der Gemeinde Forbach. (Vom 21. September 1887.)

II.

(382) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 werden Namen und Wohnort der in Folge Auslosung am 1. Oktober d. Js. ausgeschiedenen sowie der neugewählten Schiedsgerichtsbeisitzer und deren Stellvertreter hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berufsgenossenschaft bezw. Sektion.	Ausgeschieden.				Neu gewählt.			
	Von der Genossenschaft gewählt.		Von den Arbeitervertretern gewählt.		Von der Genossenschaft gewählt.		Von den Arbeitervertretern gewählt.	
	Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.
Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft Sektion IV.	Aug. Erion in Straßburg.	1. M. Meisel in Straßburg. 2. L. Greiner in Straßburg.	Nicolaus Müller Schieferdecker in Straßburg.	1. Michel Reyer Zimmermann in Zabern. 2. Philipp Weiß Steinhauerpolier in Straßburg.	Aug. Erion in Straßburg.	1. M. Meisel in Straßburg. 2. August Perott Baumeister in Straßburg.	Michel Reyer Zimmermann in Zabern.	1. Gustav Hoff, Materialverwalter in Straßburg. 2. Josef Fell, Steinhauer in Straßburg.

Berufsgenossenschaft bezw. Sektion.	Ausgeschieden.				Neu gewählt.			
	Von der Genossenschaft gewählt.		Von den Arbeitervertretern gewählt.		Von der Genossenschaft gewählt.		Von den Arbeitervertretern gewählt.	
	Beisitzer	Stellvertreter	Beisitzer	Stellvertreter.	Beisitzer	Stellvertreter	Beisitzer	Stellvertreter.
Südwestliche Baugewerksberufsgenossenschaft Sektion I	August Hänlen in Mülhausen	1. F. X. Bregly in Hüningen 2. August Wegner Malermeister in Mülhausen.	Mathias Ellinger Zimmermann in Mülhausen.	1. Andreas Fuchs Zimmermann in Thann. 2. Fritz Oberlechner Maler in Mülhausen.	August Hänlen in Mülhausen.	1. August Wagner Malermeister in Mülhausen. 2. L. Hauser in Bauunternehmer in Thann.	Mathias Ellinger Zimmermann in Mülhausen.	1. Andreas Fuchs Zimmermann in Thann. 2. Fritz Oberlechner Maler in Mülhausen
Desgl. Sektion VI.	Fr. Mainat in Metz.	1. M. Schultzen in Queuleu bei Metz 2. W. R. Jansen Malermeister in Metz	Heinrich Pier Maurer in Metz.	1. Franz Muller Maurer in Niederjeutz. 2. Hermann Wentzeld Maurer in Metz.	Fr. Mainat in Metz.	1. M. Schultzen in Queuleu bei Metz. 2. W. R. Jansen Malermeister in Metz	Georg Schlemm Maurer in Metz.	1. Franz Muller Maurer in Niederjeutz 2. Hermann Wentzeld Maurer in Metz.
Südwestdeutsche Holzberufsgenossenschaft Sektion IV	Fr. Bruch in Straßburg.	1. Hub. Sohn, Holzhändler in Straßburg. 2. Damlich Holzhändler in Markirch	Friedrich Simmer, Schreiner in Straßburg.	1. Josef Kielen, Drechsler in Metz. 2. Johann Spring Arbeiter in Straßburg.	Fr. Bruch in Straßburg.	1. Hub. Sohn Holzhändler in Straßburg. 2. Damlich desgl. in Markirch	Friedrich Simmer, Schreiner in Straßburg.	1. Jerome Klemm, Vorarbeiter in Reichshofen. 2. Martin Binlen Schreiner in Mülhausen.
Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft Sektion I.	Joh. Munger Bierbrauer in Straßburg.	1. Ch. Schützenberger in Schiltigheim 2. Jonathan Burt in Schiltigheim.	Heinrich Muller, Braubursche in Straßburg.	1. Thomas Schuh Braubursche in Straßburg. 2. Johann Beller Brauknecht in Straßburg	Joh. Munger Bierbrauer in Straßburg.	1. Schützenberger Brauereibesitzer in Schiltigheim 2. Jonathan Burt in Schiltigheim	Heinrich Muller Braubursche in Straßburg	1. Thomas Schuh Braubursche in Straßburg. 2. Eduard Dürr Braubursche in Schiltigheim.
Müllereiberufsgenossenschaft Sektion XIII	Joh. Hammann in Altkirch.	1. Bischoff in Reiningen bei Lutterbach 2. Michel in Kaysersberg.	Anton Keller Mühlenarbeiter in Erstein.	1. Jos. Bahm Mühlenarbeiter in Straßburg. 2. Louis Koch Mühlenarbeiter in Straßburg.	Joh. Hammann in Altkirch	1. Bischoff in Reiningen. 2. Kechel Mühlenbesitzer in Kaysersberg.	Anton Keller Mühlenarbeiter in Erstein	1. Friedrich Brenner Mühlenarbeiter in Straßburg. 2. Josef Jung Mühlenarbeiter in Straßburg.
Süddeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft Sektion V	Georg Kuß in Straßburg.	1. Jean Quiri in Schiltigheim. 2. Alfred Pelerneille in Mutzig	Karl Melsinger Mechaniker in Mülhausen.	1. Ludwig Willmi Maschinenschreiner in Grafenstaden. 2. Georg Hunt Schlosser in Gundershofen.	Georg Kuß in Straßburg.	1. Jean Quiri in Schiltigheim 2. Alfred Pelerneille in Mutzig.	Justin Meyer Schlosser in Bischheim	1. Ludwig Willmi Maschinenschreiner in Grafenstaden. 2. Georg Hunt, Schlosser in Gundershofen.

Digitized by Google

Berufsgenossenschaft bezw. Sektion.	Ausgeschieden.				Neu gewählt.			
	Von der Genossenschaft gewählt.		Von den Arbeitervertretern gewählt.		Von der Genossenschaft gewählt.		Von den Arbeitervertretern gewählt.	
	Beisitzer	Stellvertreter	Beisitzer	Stellvertreter	Beisitzer	Stellvertreter	Beisitzer	Stellvertreter
Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Elsaß-Lothringen.	Kaspar Weiß-Fries in Bingersheim.	1. Heinrich Jungk in Malmerspach. 2. Jul. Ploten in Mülhausen.	Bernhard Melchler Arbeiter in Mülhausen.	1. Matthias Hellich Schlosser in Sundbach. 2. Jak. Beier Schlosser in Hüttenheim.	Emil Lauth, Fabrikant in Bischweiler.	1. Heinrich Jungk in Malmerspach. 2. Jul. Ploten in Mülhausen.	Bernhard Melchler Arbeiter in Mülhausen.	1. Matthias Hellich Schlosser in Sundbach. 2. Jak. Beier Schlosser in Hüttenheim.

Straßburg, den 3. Oktober 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär:
J. A. **Metz.**

I. D. 2592.

(383) Bekanntmachung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung (Reichsgesetzbl. S. 159 ff.) wird in Gemäßheit des § 46 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 69) und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. November 1885 (Central- und Bezirks-Amtsbl. 1885 S. 221) öffentlich bekannt gemacht, daß bei dem für den Geschäftsbereich der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit dem Sitze in Straßburg errichteten Schiedsgerichte vom 1. Oktober d. Js. ab die nachbenannten Beisitzer und Stellvertreter ernannt und gewählt worden sind:

I. Von der Kaiserlichen General-Direktion ernannt:

A. als Beisitzer:

1. das Direktions-Mitglied, Regierungsrath Dr. von Michels,
2. das Direktions-Mitglied Regierungsrath Wackerzapp,

B. als deren Stellvertreter

und zwar

für den ersten Beisitzer

1. als erster Stellvertreter das Direktions-Mitglied, Regierungsrath Simson,
2. als zweiter Stellvertreter der Direktions-Hülfsarbeiter Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Schieffer,

für den zweiten Beisitzer

1. als erster Stellvertreter das Direktions-Mitglied Regierungsrath Kremer,
2. als zweiter Stellvertreter der Direktions-Hülfsarbeiter, Gerichtsassessor Abicht,

die vorgenannten sämmtlich zu Straßburg wohnhaft,

II. von den Arbeitervertretern gewählt:

A. als Beisitzer

1. der Rangirer Eduard Schmidt zu Mülhausen,
2. der Werkstättenschlosser Joseph Einwahl zu Montigny,

B. als deren Stellvertreter

und zwar

für den ersten Beisitzer

1. als erster Stellvertreter der Werkstättendreher Franz Nikolaus Morrezut zu Montigny,
2. als zweiter Stellvertreter der Werkstättenschlosser Wilhelm Kluge zu Mülhausen,

für den zweiten Beisitzer

1. als erster Stellvertreter der Werkstättenlackirer Gregor Fischer zu Bischheim,
2. als zweiter Stellvertreter der Werkstättenschlosser Xaver Seel zu Mülhausen.

Straßburg, den 6. Oktober 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
Metz.

I. D. 2567.

III.

b. Unter-Elsaß.

(384) Verordnung.

Da das für den Westkanton der Stadt Straßburg gewählte Mitglied des Bezirkstages, Herr Rentner Alfons Pick, sein Mandat niedergelegt hat,

In Folge dessen bestimme ich auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 hierdurch Nachstehendes.

Art. 1.

Für den Westkanton der Stadt Straßburg ist ein Mitglied des Bezirkstages des Unter-Elsasses zu wählen.

Art. 2.

Zur Vornahme dieser Wahl werden die Wähler des Westkantons der Stadt Straßburg auf

Samstag, den 29. Oktober und
Sonntag, den 30. Oktober d. Js.

Vormittags acht Uhr zusammenberufen.

Art. 3.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet am

Samstag, den 5. November und
Sonntag, den 6. November d. Js.

ein zweiter Wahlgang statt, ohne daß hierzu eine neue Einberufung der Wähler zu erfolgen hat. Bei dem zweiten Wahlgange genügt relative Stimmenmehrheit.

Art. 4.

Der Wahl werden die am 31. März d. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen etwa Berichtigungsbeschlüsse ergangen und fünf Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

Art. 5.

Bei der Vorbereitung und der Vornahme der Wahl sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1873 (Bezirksamtsblatt von 1873 Seite 96—98) und vom 9. Mai 1885 (Central- und Bezirks-Amtsblatt von 1885 Seite 104—106) zusammengestellten Bestimmungen genau zu beachten.

Art. 6.

Mit der Ausführung vorstehender Verordnung wird der Herr Bürgermeister der Stadt Straßburg beauftragt.

Straßburg, den 10. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident
v. Stichaner.

I. 6727

(385) Verordnung.

Unter Bezugnahme auf meine Verordnung vom 10. d. Mts., durch welche die Wahl eines Bezirkstagsmitgliedes für den Westkanton der hiesigen Stadt auf den 29. und 30. Oktober d. Js. festgesetzt worden ist, bestimme ich auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 7. Juli 1852 hierdurch Folgendes.

Art. 1.

Der Westkanton der Stadt Straßburg, in welchem ein Mitglied des Bezirkstages zu wählen ist, wird in zwei Wahlbezirke eingetheilt.

Den ersten Bezirk bildet der innerhalb der neuen Umwallung gelegene Theil des Kantons (Kanton West intra muros). Die Wähler versammeln sich im Schulhause am Gerbergraben.

Den zweiten Wahlbezirk (Kanton West extra muros) bilden Kronenburg, Königshofen, Schmiedstraße, der grüne Berg und Elsau (bis zum Rhein-Rhonekanal). Die Wähler versammeln sich im Schulhause zu Königshofen.

Art. 2.

Der Herr Bürgermeister der Stadt Straßburg wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Straßburg, den 12. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident
v. Stichaner.

I. 9764

IV.

(386) Bekanntmachung.

Durch Urtheil des K. Landgerichts Metz vom 27. September 1887 ist Peter Stupp, geboren am 28. Oktober 1847, früher in Kreuzwald wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 6. Oktober 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.
J. V.: **Gullmer.**

V.

(387)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kaiserlichen Oberförster Gustav Pauli in Straßburg aus Anlaß seines am 1. Oktober d. Js. erfolgten Uebertritts in den Ruhestand, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Kreisdirektor z. D. Karl Haag in Mülhausen zum Bürgermeister der Stadt Mülhausen im Bezirk Ober-Elsaß und

der Kantonalarzt Dr. Lorenz in Rohrbach zum Bürgermeister der Gemeinde Rohrbach im Bezirk Lothringen ernannt worden.

Zu Mitgliedern der Prüfungskommission für Apotheker sind für die Zeit bis zum 1. November 1888 ernannt worden:

Professor Dr. Flückiger, welchem der Vorsitz übertragen ist, die Professoren Dr. Fittig, Dr. Kundt und Dr. de Bary, sowie die Apotheker Pfersdorff und Mutenius.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Gerichtsassessor Brummer z. Z. in Düsseldorf ist zum Zwecke des Uebertritts in den Königlich preußischen Staatsdienst die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Der Amtsgerichtsschreiber Buch in Delme ist an das Amtsgericht in Markirch,

der Amtsgerichtsschreiber Reminger in Dieuze an das Amtsgericht in Delme und

der Amtsgerichtsschreiber Lutang in Wörth a. d. Sauer an das Amtsgericht in Dieuze versetzt worden.

Die von dem Bischof zu Metz vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Hemmerlin in Fremengen zum Pfarrer in Giersthal und

des Hülfspfarrers Karl Franz Canbonin in Vallière zum Pfarrer in Lauwig hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Die Zollamtsdiätare Süßert in Falkenberg und Bumiller in Dürlinsdorf zu Kaiserlichen Steuerempfängern.

Versetzt: Der Enregistrements-Inspektor Schneider von Zabern nach Diedenhofen,

der Enregistrements-Inspektor Kemp von Diedenhofen nach Zabern,

der Enregistrements-Einnehmer Stiller von Bischweiler nach Buchsweiler.

Oberschulrath.

Versetzt: Eberle, ordentlicher Lehrer, vom Progymnasium in Altkirch an das Lyzeum in Colmar.

Dr. Kallenfeld, Lehrer an der höheren Töchterschule in Straßburg, unter Ernennung zum ordentlichen Lehrer an das Progymnasium in Bischweiler.

Schäfer, Oberlehrer vom Lyzeum in Colmar, an das Progymnasium in Altkirch.

Ausgeschieden: Köhler, Oberlehrer am Progymnasium in Bischweiler, in Folge seiner Berufung an die höhere Töchterschule in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Johann Peter Hochmeyer zu Menglatt, welcher seine Demission gegeben hat, der Ackerer Eugen Menglatt zum Bürgermeister der Gemeinde Menglatt,

an Stelle des Bürgermeisters Theodor Russner zu Altweier, welcher seine Demission gegeben hat, der Landwirth Johann Peter Eschmann zum Bürgermeister der Gemeinde Altweier.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister in Oberseebach, Kreis Weißenburg, der Ackerer Georg Bicker daselbst.

Beauftragt: Die Privatlehrerin Anna Reischer in Straßburg mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Lohr.

Versetzt: Der Lehrer Joseph Bach von Gumbrechtshofen K. nach Griesbach, Kreis Hagenau.

Die zum 1. November d. Js. verfügte Versetzung der Kaiserlichen Förster Henß zu Forsthaus Lutzelbach und Mistrum zu Forsthaus Vorderhardtberg nach Forsthaus Bisdorf bezw. Lutterbach ist auf den 1. Januar k. Js. verschoben worden.

Entlassen: Der kommissarische Lehrer Ludwig Hirtz in Griesbach.

c. Lothringen.

Ernannt: Peter Nicolay zum Bürgermeister der Gemeinde Remeringen,

Johann Kipper-Kurtz zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Diedingen.

Definitiv ernannt: Stephan Streler zum Lehrer der Gemeinde Insmingen,

Andreas Kunsch zum Lehrer der Gemeinde Oberck,

Joseph Ebert zum Lehrer der Gemeinde Altdorf,

Nikolaus Thiel zum Lehrer der Gemeinde Sötzling.

Versetzt: Lehrer Schneider von Schöneck, Gemeinde Forbach, nach Diesenbach bei Helling.

Lehrer Schäffer von Beithen nach Mittelheim.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Lehrer	kathol. Elementarschule	Gumbrechtshofen K.	Hagenau	Kreisdirektor in Hagenau	—	4 Wochen

(388) **Vermischte Anzeigen.**

Die Badische Pferdeversicherungs-Anstalt in Karlsruhe hat den Herrn L. Wenz in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Der Schreiber Michael Sterner zu Schlettstadt und der Agent Friedrich Conrad zu Hagenau sind als Unteragenten und der Rechner Johann Jakob Glutz aus Colmar als Agent des Auswanderungsunternehmers Karl Eugen Brisch zu Straßburg bestätigt worden.

---

(389) **Oeffentliche peremtorische Aufforderung und Erbenaufruf.**

Mit Bewilligung des Kantonsgerichts Zug und auf Verlangen des Herrn Stefan Lutiger in Zug, als Vertreter hiesiger Erben der anno 20. Juli 1814 geborenen und den 6. September 1887 in Zug verstorbenen Fräulein Theresia Blunschi — Tochter des Wirt Joseph Blunschi von Zug und der Maria Theresia geb. Enzler, gebürtig von Landser bei Mülhausen, gestorben den 3. März 1847 — werden alle diejenigen erbsberechtigten Erben und Vormünder der allfällig minorennen oder abwesenden Erben die ihr zuständigen Behörden, welche Ansprüche an der Verlassenschaft der genannten Erblasserin oder Einsprachen gegen die testamentarische Verordnung derselben vom 28. Januar 1887 machen zu können glauben, laut Vorschrift des hiesigen Gesetzes §§. 287 und 313 amtlich gerichtlich aufgefordert, ihre allfälligen An- und Einsprachen, unter Beilegung amtlicher Verwandtschaftsausweise, der Gerichtskanzlei Zug bis und mit Samstag den 12. November 1887 einzugeben, ansonst nach Ablauf dieser Frist keine Reklamationen mehr berücksichtigt, dieselben später weder Rede noch Antwort mehr erhalten und der Nachlaß theils nach der Weisung der obgenannten auf der Gerichtskanzlei Zug zur Einsicht liegenden letztwilligen Verfügung, theils nach gesetzlicher Vorschrift an die rechtlich ausgewiesenen Erben vertheilt würde.

Zug, den 30. September 1887

Die Gerichtskanzlei.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 43 | Straßburg, den 22. Oktober | 1887.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 30. Ausgegeben zu Straßburg den 18. Oktober 1887.

(Nr. 567.) Verordnung, betreffend die Zahl der Geschworenen für die Schwurgerichtsbezirke Colmar und Mülhausen. (Vom 7. Oktober 1887.)

II.

(390)

Auf Grund des §. 1 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 27. Januar 1882 (Gesetzbl. S. 2) wird hierdurch

der Oberlandesgerichtsrath Dr. Schmedt in Colmar von der Stellung als Mitglied der Kommission für die erste juristische Prüfung entbunden und der Oberlandesgerichtsrath Jeeges in Colmar zum Mitglied der genannten Kommission und zwar bis zum Ablauf der derzeitigen Amtszeit derselben — 17. Februar 1888 —

ernannt.

Straßburg, den 12. Oktober 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
In Vertretung:

II. A. 4413 — **von Puttkamer.**

(391) **Bekanntmachung.**

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 25 S. 191 ff.) sind nach Anhörung der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu Mitgliedern der ärztlichen Prüfungskommission bei der genannten Universität für die Zeit vom 1. November 1887 bis zum 31. Oktober 1888 ernannt worden:

1. als Vorsitzender Professor Dr. Hoppe-Seyler,
2. als Stellvertreter des Vorsitzenden Professor Dr. Laqueur,
3. für die anatomische Prüfung (Abschnitt I) Professor Dr. Schwalbe,
4. für die physiologische Prüfung (Abschnitt II) Professor Dr. Goltz,
5. für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie (Abschnitt III) Professor Dr. von Recklinghausen,
6. für die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung (Abschnitt IV) die Professoren Dr. Lücke, Dr. Jössel und Dr. Laqueur,
7. für die medizinische Prüfung (Abschnitt V) die Professoren Dr. Kußmaul, Dr. Jolly und Dr. Schmiedeberg,
8. für die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung (Abschnitt VI) die Professoren Dr. Freund und Dr. Aubenas,
9. für die Prüfung in der Hygiene und der Schutzpockenimpfung (Abschnitt VII) Professor Dr. Hoppe-Seyler.
10. Für zahnärztliche Prüfungen ist der Kommission der Zahnarzt Dr. Jessen hierselbst beigeordnet.

Straßburg, den 14. Oktober 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

I. A. 12768. — J. V.: **Hauff.**

(392) Bekanntmachung.

Unter dem 21. März d. Js. ist von dem Herrn Statthalter und dem Königlich preußischen Herrn Kriegsminister ein neues Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps erlassen worden, welches von demjenigen vom 15. Februar 1879 erlassenen im Wesentlichen in folgenden Punkten abweicht:

1. Anspruch auf Anstellung im Forstschutzdienste des Staates sowie im Gemeinde- und Anstalts-Forstschutzdienste, wenn mit diesem ein Jahreseinkommen von mindestens 750 ℳ verbunden ist, steht fernerhin ausschließlich solchen Personen zu, welche die Forstversorgungsberechtigung nach Maßgabe des Regulativs erlangt haben. (§. 1.)
2. Die Lehrzeit soll fortan „mindestens 2 Jahre“ dauern, während bisher für diejenigen, welche vor Beginn des 17ten Lebensjahres in die Lehre traten, eine dreijährige Lehrzeit vorgeschrieben war. (§. 2.)
3. Bei der Jägerprüfung kommt das Prädikat „vermuthlich genügend“, bei welchem die Jäger früher der Klasse A[II] zugewiesen wurden, in Wegfall. Solche Jäger, welche die Prüfung nicht mindestens mit dem Prädikat „genügend“ bestehen, dürfen zur Verpflichtung auf Forstversorgung überhaupt nicht mehr zugelassen werden. (§. 14.) (Der Forstversorgungsschein wird dementsprechend nur noch denjenigen Jägern ertheilt, welche nach den Bestimmungen des früheren Regulativs der Klasse A[II] bereits zugetheilt worden sind.)
4. Bei Besetzung der Försterstellen im Gemeinde- und Anstaltsdienst steht fortan dem Bezirkspräsidenten die freie Wahl zu unter den sich bewerbenden Forstversorgungsberechtigten und den Inhabern der in §. 25 Absatz 1 und 2 des Regulativs bezeichneten Stellen. (§. 30.)
5. Während bisher eine Wiederholung der Försterprüfung ausgeschlossen war, ist nach den neuen Bestimmungen eine einmalige Wiederholung der Prüfung unter gewissen Voraussetzungen zulässig. (§. 20.)

Das Nähere kann aus dem bei jedem Kaiserlichen Oberförster und Kreisdirektor vorhandenen Exemplare des Regulativs ersehen werden.

Straßburg, den 11. Oktober 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage
III. 7077 **Mayer.**

(393) Bekanntmachung,
betreffend die Zahlung der eingeschriebenen Rente.

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird hiermit im Anschluß an die §§. 4 und 5 der Bekanntmachung vom 27. Februar 1882 (Ministerial-Amtsbl. S. 28) bekannt, daß auch mit Zahlung der Zinsen der eingeschriebenen Rente bereits 8 Tage vor Eintritt der Fälligkeit begonnen werden kann.

Straßburg, den 16. Oktober 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
III. 7651 **Schraut.**

III.
a. Ober-Elsaß.

(394) Beschluß.

Nachdem das für den Kanton Rappoltsweiler gewählte Mitglied des Kreistages, Bürgermeister Dirrmoser zu Hunaweier, gestorben ist, wird hiermit auf Grund des Art. 13 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Rappoltsweiler werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes einberufen. Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehaus oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale statt, und zwar in den Gemeinden Rappoltsweiler und Bergheim

am Samstag den 29. Oktober und
Sonntag den 30. Oktober dieses Jahres
Vormittags 8 Uhr,

in den übrigen Gemeinden

am Sonntag den 30. Oktober dieses Jahres
Vormittags 8 Uhr.

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 31. Oktober 1887 Vormittags 10 Uhr im Wahllokale des Kantonshauptortes.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe in den Gemeinden Rappoltsweiler und Bergheim

am Samstag den 5. November und
Sonntag den 6. November 1887
Vormittags 8 Uhr

und in den übrigen Gemeinden

am Sonntag den 6. November 1887,
Vormittags 8 Uhr

statt.

Die Gesammtauszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt in diesem Falle am Montag den 7. November 1887 Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai 1882 (Bezirksamtsbl. für 1882 S. 77 und folgde).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 11. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident,
Timme.

I. 8031.

c. Lothringen.

(395) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 14. März 1884 betreffend das Aufsuchen von Waarenbestellungen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche eines Wandergewerbescheines bedürfen, hiermit aufgefordert, ihre auf Ertheilung der gedachten Scheine für das Kalenderjahr 1888 bezüglichen, auf Stempelpapier abzufassenden Gesuche schon jetzt bei den Herren Kreisdirektoren beziehungsweise für die Stadt Metz bei der Kaiserlichen Polizeidirektion einzureichen.

Zur Verhütung von Mißverständnissen wird ausdrücklich bemerkt, daß die für das Kalenderjahr 1887 ertheilten Wandergewerbescheine zur Ausübung des Gewerbebetriebs im ersten Vierteljahre des Kalenderjahres 1888 nicht berechtigen.

Metz, den 5. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident
J. V.: Hasse.

I. 7920 / 873.

(396) **Bekanntmachung.**

Bei der am 1. d. Mts. stattgehabten Verloosung der lothringischen allgemeinen Bezirks-Anleihe wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen:

Littera A zu 1000 Mark Serie I Nr. 84, 88, 220, 252, 406, 481, 512, 560, 604, 643, Serie II Nr. 741 und Serie III Nr. 926 und 1018.

Littera B zu 500 Mark Serie I Nr. 9, 195, 355, 428, 447, 606, 858, 1010, 1037, Serie II Nr. 1198, 1211, 1223, 1485, 1737, 2004, 2075, 2253, Serie III Nr. 2479, 2765, 2892, 3091 und 3172.

Littera C zu 200 Mark Serie I Nr. 154, 406, 420, 455, 571, 573, 707, 800, 844, 890, 924, 951, 1281, 1535, Serie II Nr. 1966, 1678, 1748, 1973, 2000, 2081, 2100, 2513, 2625, 2666, 2695, 2747, 3027, 3064, 3479 und 3571.

Die Auszahlung des Nominalwerthes erfolgt am 1. Januar 1888, mit welchem Tage auch die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg i. E. sowie durch die Kaiserlichen Steuerkassen in Elsaß-Lothringen an die Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung der letzteren und der Zinsabschnitte sowie der Talons derselben.

Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1. Januar 1888 fälligen Zinsabschnitte wird hierbei von dem Kapital in Abzug gebracht.

Von den bis jetzt gezogenen Schuldverschreibungen sind die nachstehend bezeichneten Stücke noch nicht zur Auszahlung vorgelegt worden:

Littera A zu 1000 Mark Serie II Nr. 711.

Littera B zu 500 Mark Serie I Nr. 9[illegible], 964, Serie II Nr. 1614 und 2055.

Littera C zu 200 Mark Serie I Nr. 287, 297, 1154, 1552, 1589, 1595, Serie II Nr. 2032, 3008, 3066, 3115 und 3527.

Anmerkung. Auf den ausgeloosten Schuldverschreibungen befinden sich vor den einstelligen Nummern 000, vor den zweistelligen Nummern 00 und vor den dreistelligen Nummern 0 vorgedruckt.

Metz, den 8. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident
J. V.: Hasse.

I. 1897.

(397)

Nachweisung der im Monat September 1887 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt. §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (Reichsgesetzbl. S. 52.)

Marktort.	Hafer gut.		Hafer mittel.		Hafer gering.		Hafer Durchschnitt		Stroh Roggen Richt.		Stroh Roggen Krumm		Stroh Weizen Richt.		Stroh Weizen Krumm		Heu.	
	Kosten je einhundert Kilogramm.																	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	14	[illegible]	—	—	—	—	14	32	5	00	—	—	5	—	—	—	6	—
Colmar	16	17	—	—	—	—	16	17	6	—	5	60	5	00	5	20	6	20
Gebweiler	13	80	—	—	—	—	13	80	6	20	—	—	5	—	—	—	5	[illegible]
Mülhausen	16	54	—	—	—	—	16	54	5	80	4	37	6	[illegible]	4	37	6	45
Rappoltsweiler	15	75	—	—	—	—	15	75	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—
Thann	14	40	—	—	—	—	14	[illegible]	5	10	—	—	4	50	—	—	6	05

Marktort.	Hafer gut. ℳ	₰	Hafer mittel. ℳ	₰	Hafer gering. ℳ	₰	Hafer Durchschnitt ℳ	₰	Stroh Roggen Richt. ℳ	₰	Stroh Roggen Krumm ℳ	₰	Stroh Weizen Richt. ℳ	₰	Stroh Weizen Krumm ℳ	₰	Heu. ℳ	₰
	Es kosten je einhundert Kilogramm																	
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	00	—	—	[illegible]	[illegible]
Hagenau	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	—	6	70	—	—	6	[illegible]
Molsheim	15	95	15	75	15	45	15	71	6	30	—	—	4	00	—	—	7	10
Schlettstadt	—	—	16	08	—	—	13	58	5	10	4	20	6	10	6	90	4	10
Straßburg	—	—	14	20	—	—	14	20	—	—	8	—	—	—	—	—	10	—
Weißenburg	—	—	16	—	—	—	12	—	6	20	—	—	—	—	—	—	6	—
Zabern	—	—	16	60	—	—	13	00	5	11	4	90	6	11	3	85	8	—
Bolchen	11	10	—	—	—	—	—	—	7	—	3	20	7	70	3	20	6	—
Dieuze	11	80	—	—	—	—	—	—	—	—	7	50	—	—	3	30	6	—
Diedenhofen	14	10	—	—	—	—	—	—	4	50	—	—	3	40	—	—	5	30
Forbach	13	—	—	—	—	—	—	—	5	—	6	—	6	—	4	—	6	—
Metz	14	95	—	—	—	—	—	—	5	00	6	40	6	81	3	20	6	02
Saarburg	13	60	—	—	—	—	—	—	6	00	—	—	—	—	4	08	7	—
Saargemünd	11	—	—	—	—	—	—	—	5	50	5	40	5	—	6	—	7	—

IV.

(398) **Verordnung**

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 19 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgericht in Colmar für die 5. Sitzungsperiode des Jahres 1887 festgesetzt auf

Montag den 5. Dezember 1887
Vormittags 9 Uhr,

und der Ober-Landesgerichtsrath Herr [illegible] zum Vorsitzenden derselben ernannt

Colmar, den 9 Oktober 1887

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident

von Baraun.

V.

(399) **Personal-Nachrichten.**

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Hülfspfarrer und Ehrendomherren [illegible] zu Hüttenheim den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 sowie

dem Gemeindeförster [illegible] in Ahsman die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichsschatzamt [illegible] zum Kaiserlichen Unterstaatssekretär der Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen im Ministerium für Elsaß-Lothringen, sowie

den ordentlichen Professor an der Universität Marburg Dr. Wilhelm [illegible] zum ordentlichen Professor in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Ackerer Franz Xaver Hüllerlin zu Niedersept im Bezirk Ober-Elsaß seines Amtes als Bürgermeister dieser Gemeinde enthoben worden.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Beigeordnete Christoph [illegible] in Benlagen im Bezirk Lothringen seines Amtes enthoben worden.

Der Schenkwirth und Friseur Joseph Schmitt zu Sulz ist zum Präsidenten des daselbst bestehenden freien Unterstützungsvereins ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Staatsanwalt Dr. Gaed in Saargemünd ist gestorben.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Enregistrements-Inspektor Lang zu Colmar ist zum Kaiserlichen Hypothekenbewahrer ernannt worden.

Demselben ist das Hypothekenamt Saarburg übertragen worden.

Die Versetzung des Steuerempfängers Lerder in Rosheim nach Bischweiler ist zurückgenommen.

Der Steuerempfänger Maier in Molsheim ist nach Bischweiler versetzt worden.

Oberschulrath.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Rommell am Progymnasium in Bischweiler ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Als wissenschaftliche Hilfslehrer sind überwiesen worden die Kandidaten des höheren Schulamts

Beyer dem Gymnasium in Diedenhofen,
Büßing der Realschule in Metz,
Kerlling dem Lyzeum in Straßburg,
Dr. Bergmann dem Lyzeum in Metz,
Hügele dem Progymnasium in Oberehnheim,
Hoffmann dem Lyzeum in Colmar,
Dr. Kley dem Gymnasium in Buchsweiler,
Schaeffer dem Gymnasium in Buchsweiler,
Schwarz der Neuen Realschule in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Gemeindeförster Karl Reichard zu Kraft vom 1. Oktober l. Js. ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Erstein I mit dem Wohnsitz in Kraft,

das Mitglied des Gemeinderaths Franz Xaver Würtz zum Beigeordneten der Gemeinde Stotzheim, Kreis Schlettstadt,

das Mitglied des Gemeinderaths Anselm Heerbach zum Beigeordneten der Gemeinde Baßemberg, Kreis Schlettstadt.

Die mit der kommissarischen Verwaltung der Wegemeisterstellen in Wasselnheim und Schirmeck beauftragten Wegemeister-Kandidaten Rudolf Sinkeet und Friedrich Backof sind vom 1. Oktober l. Js. ab als Kaiserliche Wegemeister mit dem Wohnsitze in Wasselnheim bezw. Schirmeck etatsmäßig angestellt worden.

Beauftragt: Der Lehrer August Romhacher mit der einstweiligen Verwaltung einer Mittelschullehrerstelle zu Straßburg.

Entlassen auf Antrag: Die Klassenlehrerin Leontine Meyer in Hagenau zum 1. Januar 1888.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Dewange zum Bürgermeister, Johann Champlon zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Valmünster,

Johann Glang zum Bürgermeister der Gemeinde Reinange,

der Regierungssekretär Heebeels zu Metz zum Bürgermeister der Gemeinde Longeville.

In den Ruhestand mit Pension versetzt: Der Kreisbote Gealon von der Kreisdirektion zu Metz.

Die Prüfung als Apothekergehülfen haben am 28.—30. September l. Js. bestanden:

Karl Koppert aus Offersheim,
Wilhelm Rößler aus Berlin,
August Dörr aus Sayn,
Emil Baumann aus Langenolk,
Oskar Schlomp aus Nierstein,
Joseph Weßmann aus Ledern,
W. Zuebeke aus Pfaffendorf,
Hans Hochstetter aus Berlin,
Peter Weeshunen aus Losheim.

Vakanzen.

Die mit einem Jahresgehalte von 320 ℳ verbundene Kantonsarztstelle des II. Bezirks des Kantons Marktolsheim mit dem Amtssitze in Sundhausen ist erledigt.

Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung der Nachweise ihrer Befähigung binnen 6 Wochen an den Bezirkspräsidenten in Straßburg einreichen.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1*	Klassenlehrerin	kath. Elementarschule	Hagenau	Hagenau	Kreisdirektor in Hagenau	kath. Oberschulrath in Straßburg	6 Wochen

* Wird am 1. Januar 1888 vakant.

Straßburg, Druck von M. DuMont Schauberg & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Nr. 44. Straßburg, den 29. Oktober 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 41. Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1887.

(Nr. 1752) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. (Vom 20. Oktober 1887.)

II.

(400)

Die Straßburger Straßenbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, ihre einer technischen Ausbildung nicht bedürfenden Unterbeamten für die Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim aus den Militäranwärtern zu wählen, soweit dieselben qualifizirt und nicht über 40 Jahre alt sind.

Die Bewerbungen um eine Stelle sind an die Verwaltung der gedachten Gesellschaft in Straßburg zu richten.

Straßburg, den 20. Oktober 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage
I. A. 12951. **Harff.**

(401)

Die Straßenbahn von Straßburg nach Truchtersheim, welche am 1. d. Mts. dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, ist als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung den Bestimmungen der Bahnordnung vom 12. Juni 1878 unterworfen. Die Bahn ist demgemäß im Sinne der Bestimmungen, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten pp., als Eisenbahn zu behandeln.

Straßburg, den 21. Oktober 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
In Vertretung
I. A. 12810^{III}. **von Puttkamer.**

(402) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. April 1886 (Central- und Bezirks-Amtsbl. 1886 S. 93) werden hiermit Name und Wohnort der am 3. Oktober l. Js. ausgeschiedenen und der neugewählten Beisitzer der Schiedsgerichte und deren Stellvertreter für die unten bezeichneten Berufsgenossenschaften bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft bezw. Sektion.	Ausgeschieden				Neu gewählt			
	Von der Genossenschaft gewählt.		Von den Arbeitervertretern gewählt.		Von der Genossenschaft gewählt.		Von den Arbeitervertretern gewählt.	
	Beisitzer	Stellvertreter	Beisitzer	Stellvertreter	Beisitzer	Stellvertreter	Beisitzer	Stellvertreter
Papiermacher-Berufsgenossenschaft Sektion III.	Louis Schwindenhammer in Türkheim	1. Rudolf Thurneisen in Maulburg 2. Fritz Jansen in Obertsroth	August Rybling in Emmendingen	1. Johann Sütlin zu Napoleonsinsel. 2. Bernhard Keßle in Albbruck.	Louis Schwindenhammer in Türkheim.	1. Rudolf Thurneisen in Maulburg 2. Fritz Jansen in Obertsroth.	August Rybling in Emmendingen.	1. Johann Sütlin zu Napoleonsinsel. 2. Ernst Friedrich Bökel Heizer und Maschinenführer zu Wichs.
Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft Sektion IV.	A. Kurtzmann in Karlsruhe	1. Franz Ullrich in Pforzheim 2. Camille Reichlin in Karlsruhe.	Adolf Wilhelm Wägens in Lahr	1. Stephan Botan in Bischheim. 2. Peter Huter in Gettheim (Pfalz).	Leon Kaßlatt in Straßburg	1. Viktor Haulbeck in Straßburg 2. Aug. Busch in Straßburg	Adolf Wilhelm Wägens, jetzt in Colmar.	1. Jakob Kautsch Drucker in Bischheim. 2. Peter Huter in Gettheim (Pfalz).

Straßburg, den 20. Oktober 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
J. V. **Metz.**

I. D. 8014.

---

(463) Bekanntmachung.

Von einheimischen Geschäftsleuten ist darüber Beschwerde geführt worden, daß ausländische Händler in Elsaß-Lothringen ihr Gewerbe betreiben, ohne Patentsteuer zu zahlen.

Unter Hinweisung auf Nr. 4 der Oberpräsidial-Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung der Gewerbetreibenden welche eines Legitimationsscheines bedürfen, vom 28. Juni 1873 (Oberpräsidial-Bekanntmachungen 1873 S. 55), werden die Herren Polizeidirektoren, Kreisdirektoren und Bürgermeister aufgefordert, eine strenge Ueberwachung der ausländischen Händler in Bezug auf deren Steuerzahlung eintreten zu lassen. Die mit dieser Ueberwachung betrauten Polizeiorgane sind dahin mit Weisung zu versehen, daß sie bei den Hausirern nicht allein den Besitz der Legitimationskarte bezw. des Wandergewerbescheins, sondern auch das Vorhandensein der Bescheinigung über die für das laufende Rechnungsjahr erfüllte Patentsteuerpflicht festzustellen und wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird nach Vorschrift des Artikel 28 des Patentsteuergesetzes vom 25. April 1844 zu verfahren haben.

Straßburg, den 24. Oktober 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Studt.

I. D. 1293.

---

(464) Bekanntmachung,
betreffend die öffentliche Bestellung als Feldmesser.

Auf Grund des § 23 des Regulativs vom 3. November 1884 betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, ist Albert Deulich in Zabern als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestellt und vereidigt worden.

Demselben ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§. 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 21. Oktober 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Schraut.

K. 10326.

III.

a. Ober-Elsaß.

(405) Bekanntmachung.

Die Bezirksstraße Nr. 6 auf der Strecke zwischen Altspach und dem Bahnhof Urbach (Kaysersberger Thalbahn) wird behufs Ausführung dringender Reparaturen vom 24. Oktober bis einschließlich 12. November d. Js. für Fuhrwerk gesperrt.

Die gesammte Straßenstrecke kann durch Benutzung der oberhalb und unterhalb Altspach abzweigender und bei Station Urbach wieder einmündender beiden Wege umgangen werden.

Colmar, den 21. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident
Timme.

II. 8968.

b. Unter-Elsaß.

(406) Bekanntmachung.

In Abänderung der am 1. August 1878 im Bezirks-Amtsblatt des Jahres 1878 Seite 174 stattgehabten Veröffentlichung der Verpflegungssätze für die auf Kosten der Gemeinden oder des Bezirks in den Kantonal-Hospitälern des Bezirk Unter-Elsaß aufgenommenen Kranken, sind für das Spital in Brumath die Verpflegungssätze für den Kopf und Tag, in folgender Weise festgesetzt worden, nämlich:

a) für einheimische Kranke auf ℳ 1,40
b) für fremde Kranke auf „ 1,60

Straßburg, den 12. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident
J. A.: **Geiseler.**

VI. 5311.

(407) Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die zum Schutze der Hauptrheindämme erlassene Polizeiverordnung vom 22. Juni 1880 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß, Jahrgang 1880 Seite 138) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der Gemarkung Boofzheim, Kreis Schlettstadt gelegene Rheindammstrecke Gruppe II von Kilometer 9 bis 10,00 dem Verkehr freigegeben worden ist.

Straßburg, den 17. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident
J. A.: **Geiseler.**

I 6816.

c. Lothringen.

(408) Verordnung,

betreffend die Erwerbung des für die Herstellung des zweiten Geleises auf der Bahnstrecke von Folpersweiler nach Saargemünd erforderlichen Terrains im Wege der Zwangsenteignung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, rc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes betreffend die Expropriation zu öffentlichen Zwecken vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois IXe série nº 9285) auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Herstellung des zweiten Geleises auf der Bahnstrecke von Folpersweiler nach Saargemünd, für welche die Mittel durch das Gesetz betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88 vom 1. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 197) zur Verfügung gestellt sind, wird hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, das für diesen Ausbau erforderliche Terrain nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchst vollzogen und mit dem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 21. September 1887.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Maybach.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bau den Bann der Gemeinden Saargemünd, Neunkirchen und Folpersweiler berühren wird.

Metz, den 21. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident
Freiherr v. Hammerstein.

V 8086.

(409) Verordnung,

betreffend die Erwerbung des für den Ausbau des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Courcelles bis Teterchen und von Hargarten bis zur preußischen Grenze bei Ueberherrn erforderlichen Terrains im Wege der Zwangsenteignung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, rc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes betreffend die Expropriation zu öffentlichen Zwecken, vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois IXe série nº 9285) auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Digitized by Google

Artikel 1.

Der Ausbau des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Courcelles bis Teterchen und von Hargarten bis zur preußischen Grenze bei Ueberherrn, für welchen Geldmittel durch das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88, vom 1. Juni d. Js. (Reichsgesetzblatt S. 197) zur Verfügung gestellt sind, wird hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und dringlich erklärt. Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, das zu diesen Bauten erforderliche Terrain nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 28. September 1887.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers
Maybach.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bau den Bann der Gemeinden Courcelles a/Nied, Laquenexy, Pange, Maizery, Kurzel, Landonvillers (Kreis Metz) und Contchen, Lautermingen, Volmeringen, Hemilingen, Gelchen, Dentingen, Oberdorf, Teterchen, Hargarten, Falk, Kreuzwald und Merten berühren wird.

Metz, den 21. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident
V 9066. Freiherr v. **Hammerstein.**

---

(310) Bekanntmachung,

betreffend Abhaltung einer Enquete über die Herstellung eines zweiten Geleises auf der Bliesthalbahn und zwar von Folpersweiler bis zur Landesgrenze bei Reinheim.

Auf den Antrag der Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen vom 17. Oktober d. Js.,

Nach Einsicht des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Ordonnanz vom 18. Februar 1834

verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfes für die Herstellung eines zweiten Geleises von Folpersweiler bis zur Landesgrenze bei Reinheim wird hiermit eine vierwöchige Enquete und zwar von Mittwoch den 2. November bis einschließlich Samstag den 3. Dezember laufenden Jahres eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirks-Präsidium Zimmer Nr. 10, sowie auf der Kreisdirektion zu Saargemünd Erläuterungsbericht nebst Ueberschlägen und Längenprofil zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten ein Register aufgelegt, in welches Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 3. Dezember cr. dem Herrn Kreisdirektor zu Saargemünd zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Enquete eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen tritt am Montag den 5. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr im Gebäude der Kreisdirektion Saargemünd eine Kommission zusammen, welche thunlichst rasch und spätestens bis zum 5. Januar 1888 ihr Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1) Kreisdirektor Freiherr von Kramer zu Saargemünd als Vorsitzenden,
2) Kreisbauinspektor Hedderich in Saargemünd,
3) Bürgermeister Dr. Freudenfeld in Saargemünd,
4) Fabrikbesitzer Emil Huber in Saargemünd,
5) Fabrikbesitzer Ottokar Bricking in Saargemünd,
6) Fabrikbesitzer Custer in Saargemünd,
7) Karl Schneider, Vertreter der Firma Haffner in Saargemünd,
8) Kaufmann und Brauer Leon Bambach in Saargemünd,
9) Kaufmann und Beigeordneter Müller in Saargemünd,
10) Kaufmann und Beigeordneter Sibeiß in Saargemünd,
11) A. Lotz, Vertreter der Firma Massing (Plüschfabrik) in Saargemünd,
12) Eigenthümer und Gemeinderath Kaspar Messer in Neunkirchen.

Artikel 7.

Vorstehende Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 22. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident
V 8128. Freiherr v. **Hammerstein.**

IV.

(411) Bekanntmachung

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4 November 1878 hat der Kaiserliche Herr Oberlandesgerichtspräsident zu Colmar durch Verordnung vom 9 Oktober 1887 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Straßburg für die 4. Schwurgerichtsperiode des Jahres 1887 auf

Montag den 14 November 1887,
Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt und den Oberlandesgerichtsrath Herrn Fuchs zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 12 Oktober 1887

Der Kaiserliche

Landgerichtspräsident — Erste Staatsanwalt

Dr Pauli. — J. V. Vogt.

(412) Verordnung

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4 November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 4. Schwurgerichtsperiode des Jahres 1887 festgesetzt auf

Montag den 28 November 1887
Vormittags 9 Uhr,

und der Oberlandesgerichtsrath Herr Schrenck zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 9. Oktober 1887

Der Kaiserliche Oberlandesgerichtspräsident

von Bacano

V.

(413)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Verwaltung des Innern

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Ackerer Nikolaus Neralas zu Volkdorf am Bezirk Lothringen fernerhin Amtes als Bürgermeister dieser Gemeinde enthoben worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Sekretariats-Assistent Kresch in Straßburg ist zum Amtsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Molsheim und der Postverwalter Anton Morawietz in Vic zum ersten Ergänzungsrichter bei dem K. Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Obersteuerinspektor Steuerrath Wellner in Saargemünd ist vom 1 Januar 1888 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Steuersupernumerar Dorrege in Hayingen ist nach Bolchen (Kasse II) versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt. An Stelle des Bürgermeister Julius Vreconne zu Jungholtz, welcher seine Demission gegeben hat, ist der bisherige Beigeordnete Ackerer Cölestin Théobald zum Bürgermeister der Gemeinde Jungholtz ernannt worden.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt. Der bisherige Hauptlehrer Mathias Kohser zu Rogweiler zum Bürgermeister der Gemeinde Rheinau (Kreis Erstein).

das Syndikatsmitglied Beigeordneter Heribert Spetz in Ensisheim zum Vorsitzenden des Syndikats der am Hochwald betheiligten 26 Gemeinden.

Pensionirt. Die Kleinkinderschullehrerin Wilhelmine Dorothea Wietz in Lampertheim zum 1. November 1887

c. Lothringen.

Ernannt. Joseph Weldiny zum Bürgermeister der Gemeinde Johannis-Rohrbach

Dem Schutzmann Schwickel zu Metz ist der Amtscharakter als Schutzmanns-Vice-Wachtmeister bei der Kaiserlichen Polizei-Direktion in Metz verliehen worden.

Probeweise angestellt. Sergeant August Lebrecht Oßwald vom Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92 und

Sergeant Friedrich August Müllerstelner vom Ostpreußischen Dragoner-Regiment Nr. 10 als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizei-Direktion zu Metz.

Versetzt. Lehrer Langensiepen von Saarburg nach Deutsch-Avricourt.

Lehrer Schaeffer von Deutsch-Avricourt nach Saarburg.

Die Versetzung des Lehrers Schaeffer von Deutsch-Avricourt nach Beringen sowie

die Versetzung des Lehrers Gangloff von Beringen nach Deutsch-Avricourt ist zurückgenommen worden.

In den Ruhestand versetzt. Wegemeister Döring zu Weiskirchen auf Antrag vom 1 November cr. ab.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es ist (sind) vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stelle	an der	zu	Kreis	bei dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Kleinkinderschul-vorsteherin	evangel. Kleinkinderschule	Lampertheim	Straßburg (Land)	Kreisdirektor in Straßburg	—	4 Wochen

(414)

Vermischte Anzeigen.

Die deutsche Lebens-, Pensions- und Rentenversicherungs-gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Potsdam hat den Herrn Eduard Becker in Metz zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Herr Lazarus Moos zu Diedenhofen ist als Agent des Auswanderungs-Unternehmers Karl Eugen Pelsch in Straßburg bestätigt worden.

Straßburg, Buchdr. C. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 45. Straßburg, den 5. November 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind

V. Personal-Nachrichten

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 31 Ausgegeben zu Straßburg den 29 Oktober 1887

(Nr 570.) Verordnung, betreffend die Erhöhung der Oktroiabgabe vom Alkohol in der Gemeinde Château-Salins. (Vom 24. Oktober 1887.)

III.

a. Ober-Elsaß.

(816)
Bezirk Ober-Elsaß.
Kreis Mülhausen.
Gemeinde Pfastatt und Lutterbach.

Beschluß,

betreffend Errichtung eines Syndikats „Wässerungsgenossenschaft Pfastatt II".

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß.

Nach Einsicht rc. rc.,

Beschließt:

Artikel 1

Die behufs Herstellung und Unterhaltung von Bewässerungs-Anlagen der in den Kantonen Hagmatten, Lange Hagmatten, Holzacker, Sandacker und am Gemein-Gut gelegenen Grundstücke in der Gemarkung Pfastatt und Lutterbach gebildete Wässerungsgenossenschaft Pfastatt II, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 18. Juni 1887 genehmigt, um die Vortheile der Art 13 und 14 des gedachten Gesetzes zu genießen

Artikel 2

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Pfastatt und Lutterbach während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 19 Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident

II 8604[II] Timmen

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem unter (401) Seite 15 und 26 dieses Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut „Bewässerungsgenossenschaft Oberlang" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel

Artikel 9.

Das Syndikat besteht aus 6 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 6

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer von mehr als zwei Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je zwei Hektar besitzen.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte

vertreten lassen. Hierbei kann jedoch ein und dieselbe Person nicht mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahre in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats und führt den Vorsitz bei diesen und bei Generalversammlungen. Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 8.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an der Wässerung betheiligten Grundstücke.

(416)
Bezirk Ober-Elsaß.
Kreis Mülhausen.
Gemeinde Pfastatt.

Beschluß,

betreffend Errichtung eines Syndikats „Syndikatsgenossenschaft Pfastatt I“.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß

Nach Einsicht 2c. 2c.

Beschließt

Artikel 1.

Die behufs Herstellung und Unterhaltung von Bewässerungs-Anlagen in den Kantonen „Schloßgarten“ und „Auf der Wässerung“ der Gemarkung Pfastatt gebildete Syndikatsgenossenschaft Pfastatt I, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 16. Juni 1887 genehmigt, um die Vortheile der Art. 18 und 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Pfastatt während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 19. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident
Timme.

II. 8804 a 1.

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem vorstehend unter 415 Seite 233 dieses Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der Wässerungsgenossenschaft Pfastatt II.

b. Unter-Elsaß.

(417) **Bekanntmachung.**

In Frankreich haben neuerdings die zuständigen Behörden die Vermischung von Salicylsäure und deren Verbindungen zu Nahrungsmitteln aller Art für gesundheitsschädlich erklärt und strafgerichtliches Vorgehen gegen diejenigen Personen angeregt, welche mit Salicylsäure versetzte Nahrungsmittel in den Handel bringen. Auf solche Fälle werden die Bestimmungen der Gesetze vom 27. März 1851, bezweckend die wirksame Unterdrückung gewisser Fälschungen im Waarenhandel (Bulletin des lois Série X № 2842), und vom 5. Mai 1855, betreffend die Ausdehnung des oben genannten Gesetzes auf Getränke (Bulletin des lois Série X № 2636) für anwendbar gehalten, und dem entsprechend hat denn auch das Pariser Zuchtpolizeigericht durch Urtheil vom 26. Juli d. Js. den Verkauf von Bier, welches mit Salicylsäure vermischt war, bestraft.

Die Interessenten werden hiermit von dieser Sachlage in Kenntniß gesetzt.

Straßburg, den 25. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident
J. A.: Weiseler.

IV. 10911.

(418) **Verordnung,**

betreffend die Einberufung des Bezirkstages des Unter-Elsasses.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 29. August d. Js., betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage, verordne ich hierdurch gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 Folgendes:

Der Bezirkstag des Unter-Elsasses wird berufen, sich am

Montag den 21. November d. Js.
Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Sitzungssaale des Bezirkstages (Ecke der Königsstraße und des Kuhstadens) zu versammeln.

Straßburg, den 28. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident
v. Stichaner.

I. 7059.

Digitized by Google

(519)

Der städtische Octroiaufseher Eugen Romann daher hat am 9. August d. Js. den 13jährigen Knaben August Mack vom Tode des Ertrinkens in der Ill gerettet.

Die von p. Romann bei diesem Rettungswerk an den Tag gelegte aufopfernde Handlungsweise wird hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 25. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident
J. A. Geiseler.

IV 10750.

IV.

(520)

Bekanntmachung.

Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Straßburg lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit			Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag		Name des nicht aufzufindenden Absenders.
	Tag.	Monat.	Jahr.				ℳ	₰	
Mülhausen (Els.) 1	9	Juli	1887	Eber	Niedighelm	Einschreibebrief	—	—	?
Sennheim	20.	Juni	1887	Koll. Schuhmacher	Rübenheim	Postanweisung	4	00	Louise Herlander
St. Ludwig (Els.)	18.	Juni	1887	Wilhelm Silberstein	Buchau i. W.	Paket	—	—	Wilhelm Silberstein.
Straßburg (Els.) 1	27	Juli	1887	Frl. Therese Kullermeier	München	Brief	6	—	?
Mülhausen (Els.) 1	1.	März	1887	Fritz	Wintersdorf	Postanweisung	1	80	?
" 2	31	Juli	1887	Marie Bauer	Straßburg (Els.)	Einschreibebrief	—	—	?
" 2	5	Juli	1887	E. Kern und Hasel	St. Ludwig (Els.)	"	—	—	?
" 2	19	August	1887	Frl. E. Fischer	postlagernd Winterthur	"	—	—	E. Glehn und Frau.
Straßburg (Els.) 2	8.	April	1887	Frl. Marie Heß	Konstanz	Postanweisung	6	—	Josephine Heß
Mülhausen (Els.) 1	5.	August	1887	Mlle Agnes Hernach	Marienbad Paris	Brief	16	—	?
Sennheim	21	August	1887	Franz Wicky	Niederburbach	Postanweisung	1	—	J. P. Jean Burbach.
Straßburg (Els.) 1	20	Juli	1887	Johann Mathies Fuhrknecht bei Lohnhardt, Ziegelei	Geffenheim	Einschreibebrief	—	—	?
"	21	August	1887	H. Voß Schuhmachermeister	Mainz	"	—	—	?
"	8	Dezember	1886	André Rappenecker	Uffen		—	—	M. Raymondeaud
Straßburg (Els.)-Neudorf	20	April	1887	Pepin 3 Bat. 2 Comp. 31 Rég. territorial	Fontainebleau	Postanweisung	4	00	M. Heertienbri Renold in Neudorf
Straßburg (Els.) 1	6	Juli	1887	Anton Franz Schwarz	Rauch	Paket	—	—	Louise Schwarz, Kochlöffelgäßchen 8.
" 3	6	Oktober	1887	Karl Schmidt	Kehl	Paket	—	—	M. Eiffert.

Die Absender bezw. Empfänger dieser Sendungen werden aufgefordert, dieselben unter Nachweis der Empfangsberechtigung bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, das in den Sendungen befindliche Geld, bezw. die Beträge der Postanweisungen der Postarmenkasse werden überwiesen, und ein sonstiger zum Verkauf geeigneter Inhalt der Sendungen zum Besten dieser Kasse wird versteigert werden.

Straßburg (Els.), 27. Oktober 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

V.

(521)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Obergrenzkontrolör Schulz in Hagenau ist als Obersteuerkontrolör nach Molsheim und

Steuerempfänger Scherd in Dieuze nach Wolmünster versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Joseph Rust zu Deutsch-Rumbach, welcher seine Demission gegeben hat,

der Ackerer Franz Balthazard zum Beigeordneten der Gemeinde Deutsch-Rumbach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. med. Haullen vom 1. Oktober d. Js. ab zum Kantonalarzt des Kantons Schlettstadt mit dem Amtssitze in Schlettstadt.

Beauftragt: Die kommiss. Klassenlehrerin Emilie Bechermacher mit der kommiss. Verwaltung der Stelle der ersten Lehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Ingweiler,

der Schulamtskandidat Alois Doßmann zu Scherlenheim mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Lauterburg.

Versetzt: Lehrer Josef Wald von Forstfeld nach Röschwoog,

Hauptlehrer Emil Sigrist von Büst nach Zutzendorf.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Anstellung gerichteten Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Hauptlehrer	evangel. Elementarschule	Büst	Zabern	Kreisdir. in Zabern	Konsistorium	4 Wochen
2	Lehrer	kathol. Elementarschule	Forstfeld	Hagenau	Kreisdirektor in Hagenau	—	4 Wochen

(439) Vermischte Anzeigen.

Der zu Barr bestehende Versorgungsverein für die evangelischen Gemeinden des Konsistoriums Barr und die reformierte Gemeinde Hochwald ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

[illegible] Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 46. Straßburg, den 12. November 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 40. Ausgegeben zu Berlin den 5 November 1887.

(Nr 1753.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. (Vom 31. Oktober 1887.)

II.

(423) **Verfügung,**

betreffend [illegible] der Gasmesser in den von Behörden benutzten Gebäuden.

Es ist aufgefallen, daß bei einigen Behörden der Gasverbrauch, ohne daß in der Benutzung der Gasbeleuchtung eine wesentliche Veränderung stattgefunden hat, von einem Jahre zum anderen eine erhebliche Zunahme aufweist. Wahrscheinlich ist diese Zunahme darauf zurückzuführen, daß entweder die betreffenden Gasmesser in Folge längerer Benutzung den wirklichen Verbrauch nicht mehr richtig anzeigen. Mit Rücksicht hierauf bestimme ich:

1. Die Behörden haben alljährlich eine Vergleichung des Gasverbrauchs mit demjenigen des vorhergegangenen Jahres vorzunehmen und eine Revision der Gasmesser zu veranlassen, wenn bei dieser Vergleichung ein unverhältnißmäßiger Mehrverbrauch an Gas festgestellt wird und ein entsprechender Erklärungsgrund für diesen Verbrauch nicht vorliegt.
2. Um für die alljährlichen Vergleichungen eine Grundlage zu gewinnen, sind die für die Kontrolle des Gasverbrauchs bei den Behörden bestimmten Gasmesser im Laufe des nächsten Sommers durch das Aichungsamt in Straßburg einer Prüfung zu unterwerfen. Die betheiligten Behörden haben mit dem bezeichneten Aichungsamte wegen Festsetzung des Zeitpunktes der Einsendung der Gasmesser in Verbindung zu treten.
3. Die Vergleichung des Gasverbrauchs mit demjenigen des vorhergegangenen Jahres hat zum ersten Male am Schlusse des Etatsjahres 1889/90 stattzufinden.

Straßburg, den 29 Oktober 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
In Vertretung

I. A. 11965. **von Puttkamer.**

(424) **Bekanntmachung,**

betreffend die Fortführung der bereinigten Katasters für den Gemeindebezirk Oberhofen Kreis Hagenau.

In Gemäßheit des § 63 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §§ 45—55 des gedachten Gesetzes sowie die auf Grund des § 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886 betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den obenbezeichneten Gemeindebezirk Oberhofen im Kreis Hagenau vom 1 Dezember 1887 ab Anwendung zu finden haben.

Straßburg, den 27 Oktober 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

K. 10838. **Schraut.**

III

a. Ober-Elsaß.

(425) **Beschluß,**

betreffend die Wässerungsordnung für das Steinbächlein.

Den Abdruck des Beschlusses erhalten die Empfänger des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Ober-Elsaß in der besonderen Beilage.

c. Lothringen.

(426) **Verordnung.**

Nachdem der Sitz des Vertreters des Kantons Wolmünster im Kreistage des Kreises Saargemünd vakant geworden ist, bestimme ich auf Grund von Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl eines Vertreters des Kantons Wolmünster im Kreistage des Kreises Saargemünd wird hierdurch angeordnet.

Artikel 2.

Die Wähler des Kantons Wolmünster werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl

Sonntag, den 20. November 1897,
Vormittags 8 Uhr

zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung des Wählerverzeichnisses und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1873 (abgedruckt in der Beilage zu Nr. 23 des Amtsblattes vom Jahre 1873). Bezüglich der Eintheilung von Gemeinden in Sektionen kommt die diesseitige Verordnung vom 21. Juni 1886, betreffend die Wahlen zu den Gemeinderäthen, in Anwendung.

Metz, den 4. November 1897.

Der Bezirkspräsident

P. 1566. Freiherr v. **Hammerstein.**

V.

(427) **Personal-Nachrichten.**

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bürgermeister Karl Mussinel zu Dange aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der Regierungsassessor Weinmann in Colmar ist an das Bezirkspräsidium in Straßburg, der Regierungsassessor Dr. Ulmann in Zabern an das Bezirkspräsidium in Colmar, der Regierungsassessor Leddihn in Château-Salins an die Kreisdirektion in Zabern, der Regierungsassessor Steger in Diedenhofen an die Kreisdirektion des Landkreises Metz, der Regierungsassessor Schmitt in Mülhausen an die Kreisdirektion in Diedenhofen und der Regierungsassessor Dittmar in Gebweiler an die Kreis- und Polizeidirektion in Mülhausen versetzt, ferner der Regierungsassessor Freiherr von Gemmingen-Hornberg in Erstein der Kreisdirektion in Château-Salins überwiesen worden.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Bäcker Peter Hamann zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde Forbach im Bezirk Lothringen und

der Kaufmann Balthasar Wolff-Konemann zum Beigeordneten der Gemeinde Dammerkirch im Bezirk Ober-Elsaß ernannt, sowie

der Fuhrmann Johann Grohens zu Hohwald im Bezirk Unter-Elsaß seines Amtes als Beigeordneter dieser Gemeinde enthoben worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsrath Fleischauer bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Der Enregistrements-Einnehmer Jinn ist von Rosheim nach Gebweiler und der Enregistrements-Einnehmer Wack von Dieulingen nach Rosheim versetzt worden.

Oberschulrath.

Auf Grund der am 12. Oktober d. Js. in Metz bestandenen Prüfung haben das Zeugniß der Befähigung zur Anstellung als Vorsteherin von höheren Töchterschulen erhalten

die Lehrerin Schwester Marie Aurelie geborene Louise Allard in Metz,

die Lehrerin Schwester Marie Aloysius geborene Anna Stecher in Peltre.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Küfer und Wirth Joseph Adolf Dietl zum Beigeordneten der Gemeinde Jungmünsterol.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Tieffenbach, Kreis Zabern, der Beigeordnete Nikolaus Jung und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderathes Nikolaus Herrmann daselbst,

der Gemeindeförster Eugen Münck zu Wasch vom 1. Dezember 1887 ab zum Gemeindehegemeister für den Hegemeisterbezirk Altkapelle mit dem Wohnsitz zu Forsthaus Altkapelle

der Gemeindeförster Constantin Hirtholz zu Herrbach bisher im Schutzbezirk Wasch I, Oberförsterei Lützelhausen vom 1. Dezember 1887 ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Wasch II in derselben Oberförsterei mit dem Wohnsitz in Herrbach

Definitiv ernannt: Die kommiss. Klassenlehrerin Eva Meyer zu Obermodern, Kreis Zabern.

Uebertragen: Der kommiss. Klassenlehrer Marcellin Rahmer zu Lauterburg mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Steinburg, Kreis Zabern.

Gestorben: Elementarlehrer Lorenz Woelffel in Grudertheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Bahnmeister Haute zum Bürgermeister von Landorf

Ziegeleibesitzer Theodor Giessen zum Bürgermeister der Gemeinde Vallières

Provisorisch angestellt: Sergeant Friedrich August Haese als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz

Versetzt: Lehrer Adam von Eichbarracken, Gemeinde Pfalzburg, nach Eschen,

Lehrer Belme von Thionville nach Dornelay.

Ausgeschieden: Schutzmann Riesbach bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Schutzmann Schreiber I bei der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Metz.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Dicop, Abiturient zu Hayingen (Lothr.) zum Posteleven,

Schweithal zu Groß-Moyeuvre

Maeschle zu Remilly zu Postgehilfen,

Pareol, Lehrer in Rodingen (Lothr.) zum Postagenten.

Versetzt: Immendorf, Telegrapheninspektor von Köln (Rhein) nach Metz

Golbisch, Postsekretär von Diedenhofen nach Metz,

Oberdick, Postassistent, von St. Avold nach Diedenhofen,

Wolff, Postassistent, von Metz nach Saarburg (Lothr.),

Kiera, Postassistent von Saarburg (Lothr.) nach St. Avold,

Otto, Postassistent von Metz nach Pfalzburg.

Freiwillig ausgeschieden: Thilsen, Postgehilfe in Diedenhofen,

Marchal, Postagent zu Redingen (Lothr.)

Entlassen: Moos, Postagent in Maizières-Kouvange.

Vakanzen.

Die Kantonalarztstelle für den Kanton Lauterburg mit dem Amtssitze in Lauterburg und einem jährlichen Gehalte von 500 ℳ ist erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Dezember d. Js. an den Herrn Bezirkspräsidenten in Straßburg einsenden.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind zu besetzen				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Lehrer	kathol. Elementarschule	Gruderthem.	Straßburg (Land)	Kreisschulinspektor in Straßburg	—	4 Wochen
2	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Zinsweiler	Zabern	Kreisschulinspektor in Zabern	Konsistorium	4 Wochen

(498)

Vermischte Anzeigen.

Die Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Schwerin hat den Herrn Karl Leibfried in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburg. Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 47. | Straßburg, den 19. November | 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen

Nr. 33. Ausgegeben zu Straßburg den 9. November 1887.

(Nr. 571.) Gesetz, betreffend die gesetzlichen Feiertage. (Vom 19. Oktober 1887.)

II.

(429) **Verordnung,**

betreffend das Verbot des Fischens etc. im Ill-Rhein-Kanal.

§ 1.

Als Fischereischonstrecke, auf welche die Bestimmungen der Verordnung vom 30. Oktober 1886 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 289) Anwendung finden, wird auf Grund der Artikel 1 und 2 des Fischereigesetzes vom 31. Mai 1865 sowie des Gesetzes vom 24. Dezember 1876 der Ill-Rhein-Kanal in seiner ganzen Länge bestimmt.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1891.

Straßburg, den 14. November 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. A. 2202. **Schraut.**

(430)

Der ordentliche Professor Dr. Gerland ist zum außerordentlichen Mitglied der Prüfungs-Kommission für Kandidaten des höheren Schulamts hierselbst ernannt worden, und zwar für das Fach der Geographie.

Straßburg, den 11. November 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
In Vertretung

I B. 559 **von Puttkamer.**

III.

b. Unter-Elsaß

(431)
Bezirk Unter-Elsaß.
Kreis Molsheim.
Gemeinde Molsheim und Avolsheim.

Beschluß,

betreffend Errichtung des Syndikats „Feldwegegenossenschaft Avolsheim".

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß
Nach Einsicht 2c. 2c.
Beschließt

Artikel 1.

Die behufs Anlage eines Feldweges auf den Gemarkungen Molsheim und Avolsheim, unter dem Namen „Feldwegegenossenschaft Avolsheim" gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 18 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Molsheim und Avolsheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 28. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident
I 7095. **v. Stichaner.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem in Nr. 40 Seite 205 und 206 des diesjährigen Central- und Bezirks-Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Feldwegegenossenschaft Lampertheim" mit Ausnahme des nachstehenden Artikels.

Artikel 23.

Die Heberollen werden von dem Einnehmer unter Zugrundelegung des nach Artikel 21 festgesetzten Etats aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während acht Tagen in dem Gemeindehause der betreffenden Gemeinden auszulegen, werden dann, wenn erforderlich, von dem Syndikat berichtigt und von dem Bezirks-Präsidenten für vollstreckbar erklärt.

Die Beträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

---

(432) **Bekanntmachung.**

Die Aufnahmeprüfung für den im künftigen Frühjahr beginnenden Cursus in der Präparandenschule zu Niederbronn wird hiermit auf den 13. Februar 1888 und die folgenden Tage festgesetzt.

Zum Eintritt in den Cursus ist die Vollendung des 14. Lebensjahres erforderlich.

Evangelische Schulamtsaspiranten, welche in die genannte Anstalt eintreten wollen, haben ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen bis zum 25. Januar k. Js. mir einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. einen selbstverfaßten Lebenslauf,
2. einen Geburts- oder Taufschein,
3. ein von dem Kreisarzte oder dem Arzte einer Lehrerbildungsanstalt ausgestelltes Attest, welches im Besonderen feststellt, daß der Aspirant revaccinirt ist, gesunde Athmungsorgane hat und mit keinerlei Krankheiten, Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet ist, welche zum Lehramt untauglich machen,
4. ein Attest des Ortsschulvorstandes (Bürgermeisters und Pfarrers) über unbescholtenen Wandel,
5. eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Vermögensverhältnisse.

Straßburg, den 2. November 1887.

Der Bezirkspräsident
III 6290. **I. V. Geißler.**

---

(433) **Bekanntmachung.**

Die Aufnahmeprüfung für den nach Ostern k. Js. in dem Lehrerinnen-Seminar zu Straßburg beginnenden Cursus wird hiermit auf den 6. Februar 1888 und die folgenden Tage anberaumt.

Evangelische und israelitische Schulamts-Aspirantinnen, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, werden aufgefordert, ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen bis zum 15. Januar k. Js. mir einzureichen.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf,
2. ein Geburts- oder Taufschein zum Nachweis, daß die Aspirantin wenigstens 17 und höchstens 21 Jahre alt ist,
3. ein von dem Kreisarzte oder dem Arzte einer Lehrerbildungsanstalt ausgestelltes Attest, daß die Aspirantin revaccinirt ist, gesunde Athmungsorgane hat und mit keinerlei Krankheiten, Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet ist, welche zum Lehramt untauglich machen,
4. ein Attest des Ortsschulvorstandes (Bürgermeisters und Pfarrers) über bisherigen unbescholtenen Wandel,
5. eine Bescheinigung über die Vermögensverhältnisse.

Straßburg, den 2. November 1887.

Der Bezirkspräsident
III 6291. **I. V. Geißler.**

---

(434) Bekanntmachung.

Die Aufnahmeprüfung für den nach Ostern k. Js. in dem Lehrerinnen-Seminar zu Schlettstadt beginnenden Cursus wird hiermit auf den 22. Januar 1888 und die folgenden Tage anberaumt.

Katholische Schulamts-Aspirantinnen, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, werden aufgefordert, ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen bis zum 1. Januar k. Js. mir einzureichen.

Den Meldungen sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf,
2. der Geburts- oder Taufschein zum Nachweis, daß die Aspirantin wenigstens 17 und höchstens 21 Jahre alt ist,
3. ein von dem Kreisarzt oder dem Arzte einer Lehrerbildungsanstalt ausgestelltes Attest, welches im Besondern feststellt, daß die Aspirantin revacciniert ist, gesunde Athmungsorgane hat und mit keinerlei Krankheiten, Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet ist, welche zum Lehramt untauglich machen,
4. ein Attest des Ortsschulvorstandes (Bürgermeisters und Pfarrers) über bisherigen unbescholtenen Wandel,
5. eine Bescheinigung über die Vermögensverhältnisse.

Straßburg, den 2. November 1887.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Geisler.**

III 6289.

c. Lothringen.

(435) Bekanntmachung.

Dem Pfarrer der St. Segolena Kirche Herrn Dillies zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden zu Gunsten der Armen seiner Pfarrei eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 6000 zum Preise von je 0 50 ℳ Die Gewinne bestehen in gestifteten Gegenständen.

Metz, den 28. Oktober 1887

Der Bezirkspräsident
J. V.: **Hasse.**

(436) Bekanntmachung.

Der Frau General-Oberin der Schwestern der hl. Felicitas in der Anstalt de la Providence zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten ihrer Anstalt eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000 zum Preise von je 0 50 ℳ Die Gewinne bestehen in Werthgegenständen.

Metz, den 29. Oktober 1887

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Hasse.**

(437) Bekanntmachung

Behufs Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten hinsichtlich der Schreibweise des Namens der Gemeinde „Aldorf" oder „Altdorf" im Kreise Diedenhofen, wird hiermit nach Einholung des Einverständnisses des Kaiserlichen Ministeriums bestimmt, daß der Name der gedachten Gemeinde fortan „Altdorf" zu schreiben ist.

Metz, den 6. November 1887

Der Bezirkspräsident
Freiherr **v. Hammerstein.**

P 2119.

IV.

(438) Bekanntmachung.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen u. s. w. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß denjenigen, welche die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen derart ermitteln und zur Anzeige bringen, daß dieselben zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber jedoch feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Straßburg (Els.), 21. Dezember 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

V.
Personal-Nachrichten.

(4330)

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Oberförster z. D. Tappermann zu Busendorf zum Bürgermeister der Gemeinde Emeß im Bezirk Lothringen ernannt worden.

Nachdem der Meliorations-Inspektor Schmitt die Verwaltung des Wasserbaubezirks Metz übernommen hat, ist dem Regierungsbaumeister Kuhlal ertheilte bezügliche Auftrag zurückgezogen worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Oberförster Tappermann zu Busendorf ist durch Erlaß des Herrn Statthalters in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden.

Pensionirt: Oberförster Kobloff zu Mülhausen.

Versetzt: Oberförster Lindner zu Weiler auf die Oberförsterstelle Busendorf.

Oberförster Vogel zu Wisch auf die Oberförsterstelle Mülhausen.

Dem Forstassessor Beck ist die kommiss. Verwaltung der Oberförsterei Wisch-Nord, dem Forstassessor Reentz die kommiss. Verwaltung der Oberförsterei Weiler übertragen worden.

Versetzt: Obersteuerkontroleur Dühmann in Saarunion als Zollinspektor nach Deutsch.

Obergrenzkontroleur Klotz in Niederhaslach als Assistent 1. Klasse nach Amanweiler.

Assistent 1. Klasse Hoffmann in Amanweiler in gleicher Diensteigenschaft nach Straßburg.

Steuerempfänger Haas in Blotzheim nach Meldheim.

Befördert: Assistent 1. Klasse Schneesohn in Saarburg zum Obergrenzkontroleur in Niederhaslach.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Peter Eugen Mislaulet zu Mergisch, welcher seine Demission gegeben hat, der Krämer und Wirth Dionys Gauline zum Beigeordneten der Gemeinde Mergisch

der Ackerer Franz Tenchel zum Bürgermeister,

der Ackerer Modest Gaulhier zum Beigeordneten der Gemeinde Lattern.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Gambrechtshofen (C) der Beigeordnete Jakob Lamprecht, Sohn von Georg und zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeinderathes Johann Georg Reiß daselbst.

zum Beigeordneten der Gemeinde Oberschäffolsheim, Landkreis Straßburg, das Mitglied des Gemeinderathes Louis Lienhard genannt Lorel, daselbst.

zum Beigeordneten der Annexe Klingenthal, Gemeinde Boersch, das Mitglied des Gemeinderathes Jakob Hitt daselbst.

Versetzt: Lehrer Wilhelm Allgaier von Oberlauch (W) nach Rhamweiler.

Lehrer Alois Fehnecker von Rhamweiler nach Oberbach (W).

Gestorben: Elementarlehrer Eduard Singeisen in Saarunion.

c. Lothringen.

Versetzt: Lehrerin Mergnel von Sandry nach Gory.

Lehrer Lindenberg von Gory nach Sandry.

Lehrerin Weiler von Kruchingen nach Schwerdorf.

Lehrerin Kirsch von Heiwingen nach Kruchingen.

Lehrerin Brennug von Schwerdorf nach Heiwingen.

Lehrer Steinall von Schwerdorf nach Schönecken, Gemeinde Forbach.

Lehrer Mauch von Hab, Gemeinde Dentzberg, nach Raymeiler.

Lehrer Martin von Walschbronn nach Sierthal.

Lehrer Wedel von Sierthal nach Achen.

Lehrerin Sung von Erchingen nach Heiwingen.

Lehrerin Brennig von Schwerdorf nach Erchingen.

Die Versetzung der Lehrerin Brennig von Schwerdorf nach Heiwingen ist zurückgenommen worden.

Entlassen: Lehrer Kreffer zu Brecnalstrg.

Freiwillig ausgeschieden: Lehrerin Meyland zu Bebing.

Ausgeschieden: Lehrer Gauclenn zu Salonnes vom 1. November 1887 ab mit Pension.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	beim betreffenden	binnen
1	Hauptlehrer	evangel. Elementarschule	Saarunion	Zabern	Kreisdir. in Zabern	Kreisschulinsp.	4 Wochen

Straßburg, Druck v. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 48. Straßburg, den 26. November **1887.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 40. Ausgegeben zu Berlin den 25. November 1887.

(Nr. 1754.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter. (Vom 17. November 1887.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 28. Ausgegeben zu Straßburg den 19. November 1887.

(Nr. 572.) Verordnung, betreffend das Unterrichtswesen. (Vom 16. November 1887.)

II.

(580) **Bekanntmachung,**
betreffend die periodische Nachaichung im Jahre 1888.

Als Stempelzeichen für die periodische Nachaichung im Jahre 1888 bestimme ich den Buchstaben B.

Straßburg, den 16. November 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage:
Metz.

I. D. 3417.

(581) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. März 1886 (Central- und Bezirksamtsblatt für 1886 Seite 67) sowie auf die Veröffentlichung Seite 1 des Central- und Bezirksamtsblatts für 1887 wird der Name und Wohnort der neugewählten Schiedsgerichtsbeisitzer und deren Stellvertreter bei dem Schiedsgerichte, welches in Straßburg für den Bezirk des 15. Armeekorps errichtet ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beisitzer.	Stellvertreter.
1. Garnisonbauinspektor v. Lilienstern in Straßburg.	1. Garnisonbauinspektor Ecklin in Mülhausen. 2. Garnisonbauinspektor Schmedding in Straßburg.
2. Betriebsinspektor Eilenber in der Artillerie-Werkstatt zu Straßburg.	1. Garnisonbauinspektor Stolterfoth in Metz. 2. Garnisonverwaltungsdirektor Keller in Straßburg.

Vorsteher	Stellvertreter
3. Tischlermeistergehülfe Schure in der Artilleriewerkstatt zu Straßburg.	1. Mobeldrecher Wilhelm in der Artilleriewerkstatt zu Straßburg.
	2. Arbeiter Schillener bei dem Proviantamte in Metz.
4. Arbeiter Steinbach bei dem Proviantamte in Metz.	1. Baumbaker Kreß bei dem Proviantamte in Metz.
	2. Schlossermeistergehülfe Hellmuth in der Artilleriewerkstatt in Straßburg.

Straßburg, den 19. November 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage
Mooß

I D 3512

III.

a. Ober-Elsaß.

(442) Bezirks-Polizei-Verordnung.

Auf Grund von Artikel 2 Ziffer 9 des dritten Theils des Dekrets vom 22. Dezember 1789 über die Bildung der Primärversammlungen und der Verwaltungsversammlungen und auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes vom 28. pluviose des Jahres VIII betreffend die Eintheilung des Staatsgebietes und die Verwaltung, verordne ich, was folgt:

§. 1.

Keine Aufschrift oder Ankündigung irgend welcher Art darf fortan in den Gemeinden des Bezirks öffentlich angebracht werden ohne vorgängige Erlaubniß der Polizeibehörde. Ausgenommen sind die öffentlichen Bekanntmachungen der Behörden, Wohnungs- und Geschäftsschilder, welche lediglich den Namen von Personen oder in das Handelsregister eingetragener Firmen enthalten, sowie die ortsüblichen Anzeigen von Wohnungsvermiethern.

§. 2.

Das Gesuch um Erlaubniß ist in Mülhausen an den Kreis-Polizeikommissar, in den Orten, in welchen ein Kantonal-Polizeikommissar seinen Sitz hat, an diesen, in sonstigen Orten an den Bürgermeister zu richten.

§. 3.

Zuwiderhandelnde unterliegen, sofern nicht durch besondere Gesetze eine höhere Strafe angedroht ist, der Strafe des Artikels 471 Ziffer 15 des Code penal.

Colmar, den 22. November 1887.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: Freiherr **v. Freyberg**.

II 8958

b. Unter-Elsaß.

(443)

Die Errichtung einer Apotheke in Bouxweiler, Kreis Zabern, ist beabsichtigt.

Bewerber um die bezügliche Concession wollen ihre Meldung auf Stempelpapier unter Beifügung ihrer Approbation, ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufs, sowie eines besonderen Nachweises, daß ihnen zur Errichtung einer Apotheke geeignete Räumlichkeiten in Bouxweiler zur Verfügung stehen, binnen vier Wochen an mich einreichen.

Straßburg, den 9. November 1887.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Geißler**.

VI 8849

(444)

Die Apotheke Ockermann in Sulz u. W. ist in den Besitz des approbirten Apothekers Herrn Eduard Jäger Sohn übergegangen.

Straßburg, den 14. November 1887.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Geißler**.

VI 8813.

(445) Bezirks-Polizei-Verordnung,

betreffend die öffentliche Anbringung von Aufschriften und Ankündigungen.

Der Text der Verordnung ist gleichlautend mit der unter (442) dieser Amtsblattnummer abgedruckten gleichen Verordnung des Herrn Bezirkspräsidenten des Ober-Elsaß mit Ausnahme des nachstehenden § 2.

§. 2.

Das Gesuch um Erlaubniß ist in Straßburg an den Armen-Polizeikommissar, in den Orten, in welchen ein Kantonal-Polizeikommissar seinen Sitz hat, an diesen, in sonstigen Orten an den Bürgermeister zu richten.

Straßburg, den 10. November 1887.

Der Bezirkspräsident.
v. Stichaner.

IV 11216.

(446) Meldung

zur Prüfung der Anwärter für den Subalterndienst.

Anmeldungen zu der Prüfung, welche in Ausführung der Vorschriften betreffend die Ausbildung, Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Subaltern- und Unterbeamten der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen, vom 29. Juli 1879, demnächst abgehalten wird, sind spätestens am 5. Dezember d. Js. bei mir einzureichen.

Straßburg, den 15. November 1887.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Geißler**.

C. 1185

c. Lothringen.

(447) Bekanntmachung.

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Pieblingen, Kreis Bolchen, gebildeten Entwässerungs-Genossenschaft Pieblingen II diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Cirkulars des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Statuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk Lothringen.
Kreis Bolchen.
Gemeinde Pieblingen.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Drainage der Kantone Peschparg, Grande Rai, Baumgarten, Allmengarten, Almen-Großallmen, Lange, Parc, Stalem, Pfaffenacker und Lerdu in der Gemarkung Pieblingen unter dem Namen Entwässerungsgenossenschaft Pieblingen II mit dem Sitze zu Pieblingen gebildeten autorisirten Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem in Nr. 17 auf Seite 84 und 85 des diesjährigen Central- und Bezirks-Amtsblatts abgedruckten Statut der „Feldwegegenossenschaft Pieblingen".

Metz, den 10. November 1887.

Der Bezirkspräsident
VI. 3535 J. A.: Hoffe.

---

(448) Bekanntmachung.

Dem Herrn Pfarrer Rimh zu Craincourt, Kreis Château-Salins, ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Restaurirung der Kirche zu Craincourt eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 4000 zum Preise von je 50 Pfennigen. Die Gewinne bestehen in Werthgegenständen im Werthe von ein Viertel des Erlöses aus den Loosen.

Metz, den 14. November 1887.

Der Bezirkspräsident
I. 8890. Freiherr v. Hammerstein.

---

(449) Bezirks-Polizei-Verordnung.

Auf Grund von Artikel 2 Ziffer 9 des dritten Theils des Dekrets vom 22. Dezember 1789 über die Bildung der Primärversammlungen und der Verwaltungsversammlungen und auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes vom 28. pluviôse des Jahres VIII, betreffend die Eintheilung des Staatsgebietes und die Verwaltung, verordne ich, was folgt:

Der Text der Verordnung ist gleichlautend mit der unter (442) dieser Amtsblattnummer abgedruckten gleichen Verordnung des Herrn Bezirkspräsidenten des Ober-Elsaß mit Ausnahme des nachstehenden §. 2.

§. 2.

Das Gesuch um Erlaubniß ist in Metz an den Revier-Polizeikommissar, in den Orten, in welchen ein Kantonal-Polizeikommissar seinen Sitz hat, an diesen, in sonstigen Orten an den Bürgermeister zu richten.

Metz, den 21. November 1887.

Der Bezirkspräsident
Freiherr v. Hammerstein.

IV.

(450) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts Straßburg vom 11. November 1887 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Ackerers Jakob Koenig, früher in Schwindratzheim wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Kolmar, den 17. November 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.
J. V.: Kullmer.

---

(451) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts Colmar vom 12. November 1887 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Dominik Lichtlin, früher zu Lautenbach wohnend, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 18. November 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
J. V.: Kullmer.

---

(452) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts Colmar vom 12. November 1887 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Baptist Girardi, Coiffeur, früher in Colmar wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 21. November 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
J. V.: Kullmer.

Google

V.

(453)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bibliothekar Dr. Holtinger an der Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse sowie dem Werkführer Joseph Ehreon in Metz die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Cantonwarter Tunebeet in Straßburg zum Bürgermeister der Gemeinde Münstermünster im Bezirk Ober-Elsaß und

der Gutsbesitzer Johann Heinrich Bader zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde Santunion im Bezirk Unter-Elsaß ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Notar Beere in Habsheim sowie dem Gerichtsvollzieher Menur in Bernte ist die zum 1. Januar 1888 nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste Elsaß-Lothringens ertheilt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Johann Deelsch zu Leberau, welcher seine Demission gegeben hat, der erste Beigeordnete Kaufmann Joseph Koch zum Bürgermeister und an dessen Stelle der Ackerer Fuhrmann und Holzhändler Johann Baptist Grandgeorge zum ersten Beigeordneten der Gemeinde Leberau,

an Stelle des Bürgermeisters Martin Jedele zu Hohrod, welcher seine Demission gegeben hat, der Beigeordnete Ackerer Johann Schwoez zum Bürgermeister und an Stelle des Letzteren der Ackerer Johann Woninz zum Beigeordneten der Gemeinde Hohrod.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten der Gemeinde Mall, Kreis Hagenau, das Mitglied des Gemeinderathes August Weeß daselbst,

der Lehrer Jakob Foitz zu Kochern (Lothringen) zum Lehrer an der kathol. Elementarschule in Hatten, Kreis Weißenburg.

Definitiv ernannt: der kommiss. Lehrer Karl Heinz zu Hohatzenheim, Landkreis Straßburg,

der kommiss. Lehrer Eugen Feep zu Schwindratzheim, Landkreis Straßburg,

der kommiss. Lehrer Eduard Weber zu Ittenheim, Landkreis Straßburg.

Versetzt: Hauptlehrer Daniel Hipp von Königshofen an die St. Aureliaschule in Straßburg.

Gestorben: Der Elementarlehrer Isaak Nagel in Mutzig.

c. Lothringen.

Ernannt: Georg Cannepin zum Bürgermeister der Gemeinde Châtel-St.-Germain.

Definitiv ernannt: Nikolaus Beitenger zum Lehrer der Gemeinde Hayingen.

Versetzt: Die Versetzung der Lehrerin Senz von Erchingen nach Heningen ist zurückgenommen worden.

Entlassen: Lehrer Thel zu Lemberg vom 1. April 1888 ab.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1 2	Hauptlehrer Lehrer	evangel. Elementarschule israel. Elementarschule	Königshofen Mutzig	Straßburg (Stadt) Molsheim	Bürgerm. d. Stadt Straßb. Kreisdir. in Molsheim	Der israelitischen Konsist. in Straßburg	4 Wochen 4 Wochen

Straßburg, Buchdr. [illegible] Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 49. Straßburg, den 3. Dezember **1887.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen,
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten,
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,
V. Personal-Nachrichten.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 44. Ausgegeben zu Berlin den 20 November 1887.

(Nr 1755.) Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts, sowie das Verfahren vor den auf Grund der Gesetze vom 5. Mai 1886 und vom 13. Juli 1887 errichteten Schiedsgerichten. (Vom 13. November 1887.)

Nr. 45. Ausgegeben zu Berlin den 22. November 1887.

(Nr 1756.) Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. (Vom 13. November 1887.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 24. Ausgegeben zu Straßburg den 30 November 1887.

(Nr 573.) Verordnung, betreffend die landesrechtliche Anwendung des Reichsbeamtengesetzes in Elsaß-Lothringen. (Vom 21 November 1887.)

II.

(454)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 26. November d. Js ist zu Neubreisach im Bezirk Ober-Elsaß eine öffentliche Vorschußkasse errichtet worden.

Der Kassenbezirk umfaßt die Gemeinden Balgau, Dessenheim, Geiswasser, Heiteren, Rumersheim und Obersaasheim.

I. A. 14354.

(455) **Bekanntmachung,**

betreffend die höheren Mädchenschulen.

Durch Artikel 1 der Verordnung, betreffend das Unterrichtswesen, vom 16 November 1887 (Gesetzbl. S. 81) sind die höheren Mädchenschulen der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Oberschulraths unterstellt worden. Die Vorstände der Lehranstalten, welche eine über die Ziele der Elementarschule hinausgehende Ausbildung der weiblichen Jugend erstreben, werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß jeder einzelnen Anstalt, welche von jener neuen Bestimmung betroffen wird, über den hierdurch bedingten Geschäftsgang besondere Weisungen zugehen werden. Bis zum Erlaß derselben bleiben die hinsichtlich des Geschäftsganges geltenden Vorschriften in Kraft, nach wie vor sind also alle Berichte und Eingaben an den Herrn Bezirkspräsidenten einzureichen, welchem die Schule bisher unterstellt gewesen ist.

Straßburg, den 21 November 1887.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
In Vertretung
von Puttkamer.

O. S. 4559.

III.

b. Unter-Elsaß.

(456)
Bezirk Unter-Elsaß
Kreis Straßburg-Land
Gemeinde Reichstett

Beschluß,

betreffend die Errichtung des Syndikats „Feldwegegenossenschaft Reichstett".

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,
Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.
Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage von Feldwegen auf dem Banne der Gemeinde Reichstett, unter dem Namen „Feldwegegenossenschaft Reichstett" gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 18 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Reichstett während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 19. November 1887.

Der Bezirkspräsident
I. 7488. J. V.: **Geiseler.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Anlage von Feldwegen in der Gemarkung Reichstett unter dem Namen „Feldwegegenossenschaft Reichstett" mit dem Sitz in Reichstett gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem in Nr. 30 Seite 143 des diesjährigen Central- und Bezirks-Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Feldwegegenossenschaft Salmbach".

c. Lothringen.

(457) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ausreichung neuer Zinskupons zu den Schuldverschreibungen der III. Serie der lothringischen Bezirks-Anleihe.

Die Zinskupons II. Reihe Nr. 1 bis 20 für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis ultimo Dezember 1897 nebst Anweisung (Talon) zur Abhebung der III. Reihe Zinskupons zu den Schuldverschreibungen der III. Serie der Lothringischen Bezirksanleihe werden vom 1. Januar 1888 ab durch die Kaiserliche Landeshauptkasse zu Straßburg i. E. und die Kaiserlichen Steuerkassen Elsaß-Lothringens ausgereicht werden.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben zu diesem Behufe die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse der Kaiserlichen Landeshauptkasse oder einer Kaiserlichen Steuerkasse Elsaß-Lothringens einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Aushändigung der Kupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei der Kaiserlichen Landeshauptkasse zu Straßburg i. E. oder bei den Kaiserlichen Steuerkassen Elsaß-Lothringens unentgeltlich zu erheben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der Zinskupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen mittelst besonderen Schreibens an den unterzeichneten Bezirkspräsidenten einzureichen.

Die Kaiserliche Landeshauptkasse und die Kaiserlichen Steuerkassen haben die bei ihnen eingehenden Talons mit einem Exemplar des Verzeichnisses (Formular II) mir — eingeschrieben — einzusenden.

Nach Richtigbefund und Entnahme der Talons werden die Verzeichnisse unter Beifügung der neuen Kuponbogen der Kaiserlichen Landeshauptkasse bezw. den Kaiserlichen Steuerkassen thunlichst rasch zurückgesandt werden. Die betheiligten Kassen haben danach die Aushändigung der neuen Kuponbogen an die Einreicher der Talons gegen deren Empfangsbescheinigung auf den Verzeichnissen (Formular I) und Rückgabe der letzteren zu bewirken und dann die beiden Verzeichnisse (Formular I und II) mir zurückzusenden.

Die erforderlichen Formulare werden der Kaiserlichen Landeshauptkasse und den Kaiserlichen Steuerkassen direkt zugesandt werden.

Metz, den 18. November 1887.

Der Bezirkspräsident
Ib 2164. Freiherr **v. Hammerstein.**

(458) **Bekanntmachung.**

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Beginn des Jahres 1888 die jährliche Revision der Wählerlisten für die Bezirks- und Kreistagswahlen, sowie die Wahlen zu den Gemeinderäthen in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks unter Einhaltung der durch die Dekrete vom 2. Februar 1852 und 13. Januar 1866 vorgeschriebenen Fristen sowie nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Januar 1873 (Gesetzbl. S. 11) mit den aus § 1 der Verordnung vom 29. April 1876 (Gesetzbl. S. 7) sich ergebenden Modifikationen und meiner Bekanntmachung vom 6. Januar 1882 (Amtsblatt für Lothringen S. 21) wiederum stattzufinden hat.

Metz, den 25. November 1887.

Der Bezirkspräsident.
IIa 1896. J. V.: **Hasse.**

V.

(359)

Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Fabrikdirektor Eugen Jung zum Beigeordneten der Gemeinde Hüningen, im Bezirk Ober-Elsaß, ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Eigenthümer Millien in Zell und dem Bürgermeister Hazelin in Schnierlach ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als erster bezw. zweiter Ergänzungsrichter bei dem K. Amtsgericht in Schnierlach ertheilt und an deren Stelle der Enregistrements-Einnehmer Allard in Schnierlach zum ersten und der Obergrenzkontroleur Schreiner daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem genannten Amtsgericht ernannt worden.

Der Gerichtsvollzieher Ricard in Markirch ist gestorben.

Dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Grimmer in Metz ist die kommiss. Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Colmar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Markirch übertragen worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Haan in Rimbach zum Pfarrer in Buchsweiler hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Gehorden: Steuereinnehmer Fischer in Falkenberg und

Assistent I. Klasse Kastelmann in Straßburg.

Der Steuerempfänger von Rosenthal in Großtänchen ist nach Dieuze und

der Steuerempfänger Schaub in Dieuze, unter Zurücknahme der Versetzung nach Wolmünster, vom 1. Januar 1888 ab nach Großtänchen versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Johann Fuchs zu Rantzweiler der Ackerer Georg Eberhardt zum Bürgermeister der Gemeinde Rantzweiler.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten der Gemeinde Bourg-Bruche, Kreis Molsheim, das Mitglied des Gemeinderathes Josef Emil Thannwalder daselbst;

zum Beigeordneten der Gemeinde Dachstein, Kreis Molsheim das Mitglied des Gemeinderaths Aloys Mangel daselbst;

der Hülfslehrer Josef Schickele zu Weinsmünster zum Lehrer an der kathol. Elementarschule in Schiltigheim, Landkreis Straßburg.

Definitiv ernannt: Der kommiss. Hülfslehrer Emil Klein zu Niederbronn und

die kommiss. Lehrerin Karoline Schleiffer zu Gundershofen.

Beauftragt: Der Schulamtskandidat Alfons Hamm in Schwindratzheim mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Maursmünster.

c. Lothringen.

Ernannt: Christoph Winkler zum Bürgermeister,

Johann Weissenbach zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Alswiller;

Nikolaus Dolwick zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Bermingen.

Angestellt: Die bisher auftragsweise beschäftigten Wegemeister Clausset zu Wolmünster und Anger zu Sierck als etatsmäßige Wegemeister in Elsaß-Lothringen.

Provisorisch angestellt: Der Sergeant Josef Horatz und

der pensionirte Fußgendarm Jacob Fritz als Schutzmann bei der K. Polizeidirektion in Metz.

Versetzt: Lehrer Schmitt von Sillegny nach Chatel St. Germain.

(360)

Vermischte Anzeigen.

Die Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Nordstern in Berlin hat den Herrn F. Hoffmann, in Firma H. Hoffmann zu Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburg, Druck v. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 50. Straßburg, den 10. Dezember **1887.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 46. Ausgegeben zu Berlin den 30. November 1887.

(Nr. 1757.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischer oder norwegischen Ursprungs. (Vom 29. November 1887.)

II.

(461)

Bei den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Gesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Kranken-Versicherung mit dem Sitze in Straßburg errichteten Schiedsgerichten für

1. die Sektion III der Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
2. die Sektion VII der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft,
3. die Sektion IV der süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft,
4. die Sektion XIII der Müllerei-Berufsgenossenschaft,
5. die Sektion I der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft,
6. die Sektion IV der südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft,
7. die Sektion XXXIX der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft,
8. den Bezirk der als Ausführungsbehörde fungirenden Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen

ist der Regierungs-Assessor Wimmann in Straßburg zum Stellvertreter des Vorsitzenden an Stelle des von Straßburg versetzten bisherigen Stellvertreters, Regierungs-Assessors Freiherrn von Liebenstein, ernannt worden.

I. D 3781

(462)

Bei der Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamts hierselbst ist Professor Dr. Kaibel an Stelle des verstorbenen Professors Dr. [illegible] zum ordentlichen Mitglied für das Fach der klassischen Philologie ernannt worden.

Straßburg, den 30. November 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
In Vertretung
von Puttkamer.

I. B. 605.

(463) **Bekanntmachung,**
betreffend die Prüfung für Handarbeitslehrerinnen im Jahre 1888.

Am 5. Juli 1888 soll in Straßburg eine Prüfung für Handarbeitslehrerinnen abgehalten werden. Diejenigen, welche an derselben theilnehmen wollen, haben sich bis zum 1. Juni 1888 bei dem Oberschulrath

für Elsaß-Lothringen schriftlich zu melden und zwar die bereits im Schuldienst stehenden Lehrerinnen durch Vermittelung des Kreisschulinspektors oder des ihnen vorgesetzten Schulvorstehers. In der Meldung, welche auf Stempelpapier zu schreiben ist, muß angegeben werden, ob die Bewerberin die Befähigung für höhere Töchterschulen oder die Befähigung für Elementarschulen nachweisen will.

Diejenigen Bewerberinnen, welche bereits eine Lehrerinnen-Prüfung bestanden haben, haben beizufügen:

1. das Zeugniß über jene Prüfung in beglaubigter Abschrift,
2. ein Zeugniß über die Art der Vorbereitung,
3. ein amtliches Führungszeugniß und, wenn sie an einer Schule beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind, Zeugnisse über diese Lehrthätigkeit.

Diejenigen dagegen, welche noch kein Lehrerinnen-Zeugniß besitzen, haben beizufügen:

1. einen selbstgeschriebenen Lebenslauf,
2. einen Geburtsschein, aus welchem hervorgehen muß, daß das 18. Lebensjahr vollendet ist oder bis zum Tage der Prüfung vollendet werden wird,
3. ein Zeugniß über die erworbene Schulbildung,
4. ein Zeugniß über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung,
5. ein Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde,
6. ein ärztliches Gesundheitszeugniß.

In Betreff der sonst zu erfüllenden Bedingungen und der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen wird auf die §§. 5 bis 7 der Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 5. September 1887 Bezug genommen.

Straßburg, den 2. Dezember 1887.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
Der Direktor

O. S. 4822 **Richter.**

---

(464) Bekanntmachung.

Soweit bereits pensionirten Beamten und Lehrern, oder Hinterbliebenen von solchen nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1887 betreffend die landesrechtliche Anwendung des Reichsbeamtengesetzes in Elsaß-Lothringen (Gesetzbl. S. 85), höhere Pensionsbeträge als die bisher angewiesenen zustehen, werden diese höheren Beträge von dem Ministerium nachträglich angewiesen werden, ohne daß es eines besonderen Antrags der Betheiligten bedarf.

Diejenigen Pensionsberechtigten, denen über die Anweisung der ihnen zustehenden höheren Pension bis 1. Februar 1888 noch keine Mittheilung zugegangen sein sollte, wollen sich in dieser Angelegenheit an das Ministerium wenden.

Straßburg, den 1. Dezember 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 8157 **Schraut.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(465)
Bezirk: Ober-Elsaß.
Kreis: Altkirch.
Gemeinde: Sommersdorf.

Beschluß,

betreffend die Errichtung des Syndikats „Feldwegegenossenschaft Sommersdorf".

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß.

Nach Einsicht rc. rc.

beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage eines Feldwegs in den Gewannen „Ueber die Grund Furch, Bel auf die Straß und Langhag Weiher" der Gemarkung Sommersdorf unter dem Namen „Feldwegegenossenschaft Sommersdorf" gebildete Syndikats-Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensunterschrift diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 15 und 16 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Sommersdorf während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 24. November 1887.

Der Bezirkspräsident

II 9180 **Timme.**

Auszug
aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem unter (181) Seite 111 dieses Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut „Feldwegegenossenschaft Ammerschweier“, mit Ausnahme des nachstehenden Artikels

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, welche aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen sind. Zwei Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

---

(366)
Bezirk Ober-Elsaß.
Kreis Gebweiler und Colmar.
Gemeinde Pfaffenheim, Hattstatt, Herlisheim.

Beschluß,

betreffend die Errichtung des Syndikats „Wässerungsgenossenschaft Pfaffenheim—Hattstatt—Herlisheim“.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß.

Nach Einsicht 2c. 2c.,

Beschließt

Artikel 1.

Die behufs Ausführung und Unterhaltung einer Wässerungsanlage auf dem rechten Ufer der Lauch in den Gemarkungen Pfaffenheim, Hattstatt und Herlisheim unter dem Namen „Wässerungsgenossenschaft Pfaffenheim—Hattstatt—Herlisheim“ gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namenverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 7. April 1887 genehmigt, um die Vortheile der Art. 15 und 16 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Pfaffenheim, Hattstatt und Herlisheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 26. November 1887.

Der Bezirkspräsident
II 8716. Timme.

Auszug
aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem unter (42) Seite 21 und 16 dieses Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut „Bewässerungsgenossenschaft Oberlarg“ mit Ausnahme der nachstehenden Artikel

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 9 Mitgliedern und 6 Stellvertretern. Dieselben sind aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 4.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr Art. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint;
i) den Modus der Vertheilung des Wassers unter die Interessenten zu bestimmen bezw. eine Wässerungsordnung aufzustellen und zur Handhabung derselben Wasserwärter anzustellen.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer von mehr als ein Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je ein Hektar besitzen.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als drei Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hierbei kann jedoch ein und dieselbe Person nicht mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Artikel 10.

Die außerordentlichen Arbeiten umfassen die Herstellung der in den zugehörigen Plänen und Kostenanschlägen angegebenen Zuleitungs- und Entwässerungsgräben, Schleusen, Durchlässe, Unterführungen, Ueberführungen, Brücken und aller Anlagen, deren Ausführung das Syndikat als im Gesammtinteresse der Genossenschaft gelegen nachträglich für geboten erachtet, ferner die erstmalige Räumung des Mühlkanals und der Hauptabzugsgräben, soweit dies im Kostenanschlag vorgesehen ist. Die Ausführung der Vertheilungsgräben auf den einzelnen Grundstücken liegt den Eigenthümern ob.

Artikel 11.

Die ordentlichen Arbeiten umfassen die Unterhaltung der in Art. 10 genannten Anlagen, insbesondere die periodische Räumung des Mühlbaches, der Zuleitungs- und Entwässerungsgräben.

Artikel 19.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen, den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Artikel 21.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der Fläche, mit welcher jeder Eigenthümer betheiligt ist.

Artikel 22.

Für den Fall, daß ein Grundstück oder ein Theil desselben nicht bewässert werden kann, weil es zu hoch liegt, oder weil das Syndikat die Kosten der Erstellung besonderer Gräben zur Zuleitung des Wassers für unverhältnißmäßig groß hält, wird der Besitzer des Grundstückes von seiner Beitragspflicht für dieses, bezw. den betreffenden Theil desselben entbunden.

c. Lothringen.

(467) Polizeiverordnung,

betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit.

Auf Grund des §. 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, des §. 3 des Landesgesetzes vom 16. April 1884 und des §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 16. Juli 1884 verordne ich für die Gemeinde Ancy a. d. Mosel was folgt:

Artikel 1.

Das Entfernen von Reben, Rebtheilen und Rebpfählen ist aus der ganzen Gemarkung unserer Gemeinde verboten.

Artikel 2.

Zuwiderhandlungen werden durch Protokoll konstatirt und nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Ancy a. d. Mosel, den 11. November 1887.

Der Bürgermeister
F. Gubspeatte.

Vorstehende Ortspolizeiverordnung wird gemäß §. 3 des Landesgesetzes vom 16. April 1884, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 30. November 1887.

Der Bezirkspräsident
VI 3820. I. V. **Hasse.**

(468) Verordnung,

betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit.

Auf Grund des §. 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, des §. 3 des Landesgesetzes vom 16. April 1884 und des §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 16. Juni 1884, verordne ich für die Gemeinde, was folgt:

Artikel 1.

Das Entfernen von Reben, Rebtheilen und Rebpfählen ist aus der ganzen Gemarkung unserer Gemeinde verboten.

Artikel 2.

Zuwiderhandlungen werden durch Protokoll konstatirt und nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

St. Julien bei Metz, den 3. November 1887.

Der Bürgermeister
gez. **Billotte.**

Vorstehende Ortspolizeiverordnung wird gemäß §. 3 des Landesgesetzes vom 16. April 1884, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 30. November 1887.

Der Bezirkspräsident
VI 3820. I. V. **Hasse.**

(469) Polizeiverordnung,

betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit.

Auf Grund des §. 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, des §. 3 des Landesgesetzes vom 16. April 1884 und des §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 16. Juni 1884, verordne ich für die Gemeinde Vallières was folgt:

Artikel 1.

Das Entfernen von Reben, Rebtheilen und Rebpfählen ist aus der ganzen Gemarkung unserer Gemeinde verboten.

Artikel 2.

Zuwiderhandlungen werden durch Protokoll konstatirt und nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Vallières, den 6. November 1887.

Der Bürgermeister
gez. **Steffen.**

Vorstehende Ortspolizeiverordnung wird gemäß §. 3 des Landesgesetzes vom 16. April 1884, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 30. November 1887.

Der Bezirkspräsident
VI 3820. I. V. **Hasse.**

(470) Bekanntmachung.

Lehrerinnen-Seminar zu Beauregard bei Diedenhofen.

Im Lehrerinnen-Seminar zu Beauregard beginnt zu Ostern künftigen Jahres ein neuer Präparanden-Kursus und ein neuer Seminar-Unterkursus.

Die Aspirantinnen, welche in den Präparanden-Kursus eintreten wollen, müssen mindestens fünfzehn Jahre und die Aspirantinnen des Seminar-Unterkursus mindestens sechszehn und ein halbes Jahr alt sein.

Behufs Aufnahme in diese Kurse haben sich die Aspirantinnen einer Prüfung zu unterziehen, welche am Dienstag den 24 Januar 1888 um 8 Uhr Vormittags im Lehrerinnen-Seminar zu Beauregard beginnen wird.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 10. Januar 1888 an den Seminardirektor Herrn Schmitz zu Beauregard bei Diedenhofen einzureichen. Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. ein Geburtsschein, zum Nachweise, daß die Aspirantin das erforderliche Alter hat,
2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung,
3. ein Zeugniß des Kreisarztes, in welchem bescheinigt wird, daß sich die Aspirantin zum Lehrberufe körperlich eignet, daß sie revaccinirt ist oder die Pocken gehabt hat,
4. ein Führungsattest, ausgestellt von dem zuständigen Bürgermeister.

Außerdem hat jede Aspirantin durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters den Nachweis zu erbringen, daß sie in der Lage ist, den gestellten Forderungen an Pensionsgeld zu entsprechen. Für den Präparanden- und jeden Seminar-Kursus beträgt der Pensionspreis 320 Mark.

Nur ein theilweiser Erlaß des Pensionspreises kann solchen Zöglingen gewährt werden, welche sich durch ihr Betragen und ihren Fleiß besonders auszeichnen.

Nach Einsendung dieser Schriftstücke erhalten die Aspirantinnen eine besondere Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht. Dieselben haben sich daher, sofern sie nicht rechtzeitig ablehnenden Bescheid erhalten, ohne weitere Aufforderung am Montag den 23 Januar 1888 um 5 Uhr Nachmittags bei dem Seminardirektor Herrn Schmitz in Beauregard zu melden und nähere Weisung entgegenzunehmen. Ausdrücklich wird bemerkt, daß zu jener Prüfung nur katholische Aspirantinnen zugelassen werden können.

Im Falle der Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar hat die Aspirantin einen Revers auszustellen, in welchem sie sich verpflichtet, den reglementsmäßigen Zeitraum im öffentlichen Schuldienste von Elsaß-Lothringen thätig zu sein. Bei Nichtvollendung der Ausbildung im Seminar, sowie bei Nichterfüllung der erwähnten Verpflichtung sind die etwa genossenen Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen zurückzuzahlen und ist außerdem für den erhaltenen Unterricht ein bestimmter Betrag zu entrichten.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Auftrage des Kaiserlichen Oberschulraths zur öffentlichen Kenntniß.

Metz, den 1. Dezember 1887.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Hasse.

II. 6945

(471) Bekanntmachung.

Dem Verein der Marienkinder zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen hiesiger Stadt eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf die Stadt Metz beschränkt, beträgt 1500 zum Preise von je 1 Mark.

Die Gewinne bestehen in Werthgegenständen (Geldgewinne ausgeschlossen) im Werthe von 4 bis 40 Mark.

Metz, den 28. November 1887.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Hasse.

V.

(472) Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Straßenmeister-Direktor Thilo zu Diedenhofen den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen und den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu ertheilen und zwar:

des Kommandeurkreuzes II. Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen
dem Fabrikbesitzer Dr. Jean Schlumberger zu Gebweiler und
des Ritterkreuzes des Päpstlichen Ordens vom Heiligen Gregor dem Großen
dem Polizeiinspektor Zahn zu Mülhausen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Bürgermeister der Stadt Straßburg, Unterstaatssekretär a. D. Back zum Mitgliede des Staatsraths für Elsaß-Lothringen auf die gesetzliche Dauer von drei Jahren zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Der Referendar Hezn in Straßburg ist zum Regierungsassessor ernannt worden.

Der Bergverwerschreiber Olin in Straßburg ist auf seinen Antrag aus dem Amte entlassen worden.

Der Militäranwärter Jackel ist mit Versehung der Geschäfte des Bergverwerschreibers in Straßburg beauftragt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Ernannt: Auf Grund der bestandenen Staatsprüfung die Referendare Nikolaus Scheuffgen in Saargemünd und Karl August Henele in Colmar zu Gerichtsassessoren.

Der Rechtsanwalt Lenzl ist in der Liste der Rechtsanwälte beim K. Landgericht in Zabern gelöscht worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirtschaft und Domänen

Der Zoll- und Steuerdirektions-Sekretär Bernhaste in Straßburg ist gestorben.

Versetzt: Revisionsunterkontrolleur Weiße in Colmar als Obersteuerkontrolleur nach Weißenburg.

Obersteuerkontrolleur Stenecker in Weißenburg als Revisionsunterkontrolleur nach Colmar.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der prakt. Arzt Dr. med. Schweckerl in Lauterburg vom 1. Dezember d. Js. ab zum Kantonalarzt für den Kantonalarztbezirk Lauterburg mit dem Amtssitze in Lauterburg;

das Mitglied des Gemeinderates Theobald Dahlen zum Bürgermeister der Gemeinde Dechteiheim, Kreis Molsheim.

Beauftragt: Lehrer Heinrich Fichter z. Zt. in Hellmingen, mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Obersteinbach.

c. Lothringen.

Ernannt: Karl Collnell zum Bürgermeister der Gemeinde Hattigny.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Hurlee in Bendorf (Lothr.) und Barernschmitt in Delme zu Postgehilfen.

Mörned, Gutsbesitzer in Malzéville-Ajrnberge und Pnedeß, Zeltmacher in Deutsch-Oth zu Postagenten.

Ernannt: Die Postassistenten Knecht und Molel in Metz zu Oberpostassistenten,

der Telegraphenassistent Clemens in Metz zum Obertelegraphenassistenten,

der Postgehilfe Müller in Metz zum Postassistenten.

Angestellt: der Postpraktikant Weithnedt in Saargemünd,

der Postassistent Heß in Erreburg (Lothr.) und der Postassistent Mann in Diedenhofen als Postsekretäre.

Versetzt: Weithnedt, Postpraktikant von Ebln (Rhein) nach Saargemünd,

Benner, Postpraktikant von Metz nach Berlin,

Pehlandt, Postassistent von Saarburg (Lothr.) nach Metz,

Heß, Postassistent von Kroßlanz nach Erreburg (Lothr.),

Mann, Postassistent von Leme nach Diedenhofen,

Hoer, Postassistent von Collerg nach Dorange,

Wolff, Postassistent von Saarburg (Lothr.) nach Metz,

Jäger, Postassistent von Diedenhofen nach Metz,

Thomas, Postassistent von Metz nach Cöln (Rhein).

Freiwillig ausgeschieden: Aus Postagent in Deutsch-Oth.

(473) Vermischte Anzeigen.

Die Preußische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin hat den Hauptmann a. D. Faust in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Central- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Nr. 51. | Straßburg, den 17. Dezember | 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen.
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten,
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind.
V. Personal-Nachrichten.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.

II.

(474)
Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse in Urbeis im Bezirk Ober-Elsaß genehmigt worden.
I. A. 14462.

(475)
Auf Grund des §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Oktober 1880 betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer, bestimme ich hierdurch:

Die Rechnungsrevisoren werden in die Klasse mit dem Tagegeldersatze von neun Mark eingereiht.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1888 in Kraft.

Straßburg, den 9. Dezember 1887.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
Fürst von **Hohenlohe.**

II A. 5905.
II. 6903.

(476)
Dem Nebenzollamt I. Klasse Urbeis (Hauptzollamtsbezirk Münster) ist die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I beigelegt worden.
III 8957.

(477) **Bekanntmachung,**
betreffend die Berufung der Mitglieder der Feldmesser-Prüfungs-Kommission.

Auf Grund der §§ 1 und 24 des Regulativs betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen vom 3. November 1884 habe ich, und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1890 zu Mitgliedern der Feldmesser-Prüfungs-Kommission

1. den ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium, Regierungsrath Roth, welcher zugleich den Vorsitz führt,
2. den Wasserbauinspektor Glükher,
3. den Ober-Vermessungsinspektor Dr. Joppen,
4. den Inspektor der direkten Steuern Günther,
5. den Oberlehrer Dr. Slamy,

sämmtlich in Straßburg, ernannt.

Straßburg, den 8. Dezember 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen
Der Unterstaatssekretär
Schraut.

K. 12005.

III.

a. Ober-Elsaß.

(478) **Verordnung**

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 und in Erwägung, daß neuere Gesetze, insbesondere die Rechtspflegegesetze, die Bestimmung enthalten, daß die durch sie vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch Einrückung in dasjenige Blatt zu erfolgen haben, welches für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, verordne ich im Einverständniß mit dem Herrn Bezirks-Präsidenten des Unter-Elsaß, wie folgt:

Artikel 1.

Als Blätter, durch welche diejenigen amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, welche nach Vorschrift neuerer Gesetze in das für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts hierzu besonders bestimmte Blatt eingerückt werden sollen, werden für das Kalenderjahr 1888 bestimmt:

1. für den Sitz des Oberlandesgerichts zu Colmar das Kreisblatt des Kreises Colmar, genannt „Elsässer Erzähler“,
2. für den Sitz der Disziplinarkammer für Ober-Elsaß zu Colmar dasselbe Blatt,
3. für den Sitz des Landgerichts zu Colmar dasselbe Blatt,
4. für den Sitz des Landgerichts zu Mülhausen die „Neue Mülhauser Zeitung“,
5. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Colmar der unter Ziffer 1 genannte „Elsässer Erzähler“,
6. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Gebweiler das „Gebweiler Kreisblatt“,
7. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Rappoltsweiler das „Rappoltsweiler Kreisblatt“,
8. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Schlettstadt die „Elsässer Nachrichten“,
9. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Mülhausen die „Neue Mülhauser Zeitung“,
10. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Thann der „Sennheimer Bote“,
11. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Altkirch das „Altkircher Kreisblatt“.

Art. 2.

Gerichtliche Anzeigen, sowie diejenigen, welche für die Gültigkeit der Veräußerung gewisser Rechtshandlungen gesetzlich erfolgen müssen, ohne daß deren Einrückung in das für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt ausdrücklich vorgeschrieben ist, können im Laufe des Kalenderjahres 1888 eingerückt werden:

1. für den Landgerichtsbezirk Colmar einschließlich der zu demselben gehörigen Theile des Bezirks Unter-Elsaß nach Wahl der Betheiligten in den „Elsässer Erzähler“, den „Elsässer Anzeiger“ („Colmarer Zeitung“), den „Sammler“, die „Rappoltsweiler Zeitung“, das „Gebweiler Kreisblatt“, das „Rappoltsweiler Kreisblatt“, den „Rappoltsweiler Anzeiger“, den „Boten vom Münsterthal“, das „Journal de Ste.-Marie-aux-Mines“, die „Elsässer Nachrichten“ und das „Barrer Kantonsblatt“,
2. für den Landgerichtsbezirk Mülhausen ebenfalls nach Wahl der Betheiligten in die „Neue Mülhauser Zeitung“, die „Elsässer Post“, das „Altkircher Kreisblatt“, den „Sennheimer Boten“, die „Thanner Zeitung“ und den „Thanner Kurier“.

Art. 3.

Der Einrückungsbetrag wird gleichmäßig für die in Art. 1 und 2 genannten Blätter für die Zeile von 34 Buchstaben der ersten Einrückung auf 12 Pfennige und für diejenige der zweiten und weiteren Einrückung einer und derselben Bekanntmachung auf 10 Pfennige festgesetzt, sofern die betreffende Bekanntmachung schon bei der ersten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet worden ist und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht längeren als wöchentlichen Zwischenräumen erfolgen. Als Normalbuchstabe gilt der Buchstabe n Bourgoisschrift (caractère gaillarde).

Art. 4.

Die Taxe für das gesetzliche Belegexemplar beträgt 40 Pfennige, eingerechnet der Einregistrirungsgebühren.

Art. 5.

Die durch Gesetz oder richterliche Verfügung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sind in den im Armenrecht betriebenen Sachen unentgeltlich aufzunehmen.

Art. 6.

Die vorgenannten Blätter haben die Art. 1 und 2 dieser Verordnung monatlich mindestens einmal unentgeltlich abzudrucken.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ bekannt gemacht.

Colmar, den 6. Dezember 1887.

Der Bezirkspräsident

I. 9679 **Timme.**

---

(479) **Bekanntmachung**

Im Auftrage des Oberschulraths für Elsaß-Lothringen mache ich hierdurch bekannt, daß zu Ostern d. Js. Schulamtsbewerber katholischer und israelitischer Konfession in das hiesige Lehrerseminar II aufgenommen werden können.

Zum Eintritt in den fünften Kursus ist die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres erforderlich. Die über die Aufnahme entscheidende Prüfung wird hiermit auf den 12. März 1888 und die folgenden Tage festgesetzt.

Schulamtsbewerber, welche in die genannte Anstalt eintreten wollen, haben auf einem Stempelbogen ihre Meldung an den Herrn Direktor des Lehrerseminars II in Colmar zu richten und folgende Schriftstücke beizufügen:

1) einen selbstverfaßten Lebenslauf,
2) einen Geburts- oder Taufschein,
3) eine Bescheinigung des Kreisarztes, welche feststellt, daß der Bewerber geimpft und revacciniert ist und weder mit einer Krankheit, noch mit einem organischen Fehler behaftet ist, welcher zum Lehramt untauglich macht,
4) ein Führungszeugniß des Bürgermeisters, bezw. auch des Ortspfarrers über den bisherigen unbescholtenen Wandel und die religiös-moralische Befähigung zum Schulfach.

Wer einen gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Kostgeldes beansprucht, hat außer den genannten Schriftstücken noch eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Vermögensverhältnisse der Eltern vorzulegen.

Meldungen, welche nach dem 10. Februar 1888 eingehen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche im Ober-Elsaß wohnen, haben ihre Meldungen bis zum 10. Februar 1888 an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor einzureichen, welcher die Weiterbeförderung bewirken wird. Nicht dem Reichslande angehörige Aspiranten haben nur dann Aussicht aufgenommen zu werden, wenn es an geeigneten einheimischen Bewerbern fehlt.

Colmar, den 6. Dezember 1887.

Der Bezirkspräsident
Timme.

c. Lothringen.

(480) Bekanntmachung.

Im Lehrer-Seminar zu Pfalzburg beginnt zu Ostern künftigen Jahres ein neuer fünf- und dreijähriger Kursus.

Die Aspiranten, welche in den fünfjährigen Kursus eintreten wollen, müssen mindestens vierzehn Jahre und die Aspiranten des dreijährigen Kursus mindestens sechzehn und ein halbes Jahr alt sein.

Behufs Aufnahme in diese Kurse haben sich die Aspiranten einer Prüfung zu unterziehen, welche am Dienstag den 21. Februar 1888 um 8 Uhr Vormittags im Lehrer-Seminar zu Pfalzburg beginnen wird.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 7. Februar 1888 an den Seminar-Direktor Herrn Menden zu Pfalzburg einzureichen. Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1) ein Geburtsschein zum Nachweise, daß der Aspirant das erforderliche Alter hat,
2) eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung,
3) ein Zeugniß des Kreisarztes, in welchem bescheinigt wird, daß sich der Aspirant zum Lehrerberufe körperlich eignet, daß er revacciniert ist oder die Pocken gehabt hat,
4) ein Führungsattest, ausgestellt von dem zuständigen Bürgermeister.

Außerdem hat jeder Aspirant über die Vermögensverhältnisse seiner Eltern durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters Auskunft zu geben.

Nur ein theilweiser Erlaß des Pensionspreises, welcher für jeden Kursus 320 Mark beträgt, kann solchen Zöglingen gewährt werden, welche sich durch ihr Betragen und ihren Fleiß besonders auszeichnen.

Nach Einsendung der genannten Schriftstücke erhalten die Aspiranten eine besondere Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht. Dieselben haben sich daher, sofern sie nicht inzwischen abschlägigen Bescheid erhalten, ohne weitere Aufforderung am Montag den 20. Februar 1888 um 4 Uhr Nachmittags bei dem Seminar-Direktor Herrn Menden in Pfalzburg zu melden, um nähere Weisung entgegenzunehmen. Ausdrücklich wird bemerkt, daß zu jener Prüfung nur katholische Aspiranten zugelassen werden und daß katholische Aspiranten aus Ober- und Unter-Elsaß nur mit Zustimmung des betreffenden Bezirks-Präsidenten in das Seminar zu Pfalzburg Aufnahme finden können.

Im Falle der Aufnahme in das Lehrer-Seminar hat der Aspirant einen Revers auszustellen, in welchem er sich verpflichtet, den reglementsmäßigen Zeitraum im öffentlichen Schuldienste von Elsaß-Lothringen thätig zu sein. Bei Nichtvollendung der Ausbildung im Seminar sowie bei Nichterfüllung der vorerwähnten Verpflichtung sind die etwa genossenen Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen zurückzuzahlen und ist außerdem für den erhaltenen Unterricht ein bestimmter Beitrag zu entrichten.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Auftrage des Kaiserlichen Oberschulraths zur öffentlichen Kenntniß.

Metz, den 1. Dezember 1887.

II 6354

Der Bezirkspräsident
J. V.: **Hasse.**

IV.

(481) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des K. Landgerichts Colmar vom 26. November 1887 ist Johann Erkle, genannt Hacks, früher Eigenthümer und Bürgermeister in Mühlbach wohnend, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 10. Dezember 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
J. V.: **Kußmaul.**

V.

(482)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Kaiserlichen Förstern Gerber zu Forsthaus Zellerhof im Kreise Zabern, Titular-Hegemeister Schwebel zu Forsthaus Buchwald und Kerbs zu Forsthaus Dammen im Kreise Hagenau, Stoll zu Forsthaus Feldhof im Kreise Bolchen, Bollschaber zu Forsthaus Neumatt im Kreise Saargemünd und Monjen zu Forsthaus Haarberg im Kreise Saarburg, sowie den Gemeinde-Hegemeistern Blanl zu Dambach im Kreise Schlettstadt und Lichtle zu Sondernach im Kreise Colmar in Anerkennung ihrer lobenswerthen Dienstführung das goldene Portepee der Revierförster als Ehrenportepee verliehen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Kreisdirektor z. D. Johann Baptist Teant zum Bürgermeister der Gemeinde Zabern im Bezirk Unter-Elsaß und

der Polizeianwalter Ebel in Straßburg zum Bürgermeister der Gemeinde Diedenhofen im Bezirk Lothringen ernannt worden.

Der Baumeister Gusse ist mit der Vertretung des beurlaubten Kreisbauinspektors Bhellin in Rappoltsweiler beauftragt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Der Enregistrements-Assistent Buckel zu Metz zum Enregistrements-Einnehmer in Drulingen,

die Forstreferendare Eduard Drehl und Joseph Bogl auf Grund der bestandenen forstlichen Staatsprüfung zu Forstassessoren.

Versetzt: Steuerempfänger Reilly in Rheinau nach Hayingen und

Obersteuerkontrolleur Schampelick in Wasselnheim nach Zabern.

Oberschulrath.

Ernannt: Priester Muths, wissenschaftlicher Hilfslehrer am Lyceum in Straßburg, zum ordentlichen Lehrer,

Wittwe Glabal, kommiss. Lehrerin an der Taubstummenanstalt in Metz, zur Lehrerin.

Versetzt: Dr. Raascher, ordentlicher Lehrer, vom Lyceum in Metz an das Gymnasium in Diedenhofen,

Jaeg, wissenschaftlicher Hilfslehrer, vom Progymnasium in Pfalzburg an das Progymnasium in Altkirch,

Rasch, wissenschaftlicher Hilfslehrer, vom Progymnasium in Altkirch an das Progymnasium in Pfalzburg.

Gestorben: Dr. Gulland, ordentlicher Lehrer am Gymnasium in Diedenhofen,

Walter, ordentlicher Lehrer an der Realschule in Wasselnheim.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Peter Gessinger zu Waldighofen, welcher seine Demission gegeben hat, der Ackerer Paul Eglen zum Beigeordneten der Gemeinde Waldighofen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten der Gemeinde Rheinsweiler, Kreis Zabern, das Mitglied des Gemeinderathes Philipp Schaeffer daselbst.

Versetzt: Wegemeister Haßler von Zabern nach Lauterburg und Wegemeister Kröger von Lauterburg nach Zabern.

c. Lothringen.

Ernannt: Ferdinand Cape zum Bürgermeister der Gemeinde Chemenot,

Meinrad Simon zum Bürgermeister der Gemeinde Walschbronn,

Christoph Schneider zum Bürgermeister der Gemeinde Angelingen,

an Stelle des freiwillig ausscheidenden Dr. Papp zu Metz der praktische Arzt Dr. Zammert zu Solgne zum Cantonalarzt der Bezirke Solgne und Verny.

Definitiv ernannt: Georg Isili zum Lehrer der Gemeinde Pommérieux,

Maria Schmeti zur Lehrerin der Gemeinde Deutsch-Oth,

Helene Meyer zur Lehrerin der Gemeinde Metz.

Versetzt: Lehrerin Keßel von Sufigen nach Algringen, Lehrerin Haag von Algringen nach Sufigen.

(483)

Vermischte Anzeigen.

Der Kaufmann Christian Geyer zu Hanhofen, Kreis Hagenau, ist als Unteragent für ein Auswanderungsunternehmen des Banquiers Schwarzmann zu Straßburg bestätigt worden.

Straßburg, Druck von R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 52. Straßburg, den 24. Dezember 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 47. Ausgegeben zu Berlin den 18. Dezember 1887.

(Nr. 1758.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen. (Vom 11. Dezember 1887.)

II.

(488.) Nachstehend werden die Bedingungen, unter welchen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses im Allgemeinen verliehen werden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bedingungen,

unter welchen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses im Allgemeinen verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche die edle Stiftung bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, die während des aktiven Militärdienstes des Vaters bei Preußischen oder unter Preußischer Militärverwaltung stehenden Truppentheilen ehelich geboren sind oder deren Vater als Soldat bei diesen Truppentheilen gestorben ist, gewährt, bestehen:

A. In der Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt.

B. In der Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1. Kinder im Alter vom zurückgelegten sechsten bis zum zwölften Lebensjahre können, wenn sie ganz gesund sind, im Militär-Knaben-Waisenhause zu Potsdam, im Militär-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch, — Kinder katholischer Konfession in der katholischen Erziehungsanstalt „Haus Nazareth" in Höxter — untergebracht werden, soweit der Raum und die Mittel es gestatten.
2. Die Knaben finden zu Ostern und zu Michaelis, die Mädchen nur zu Ostern jeden Jahres Aufnahme.
3. Die Kinder, deren Aufnahme genehmigt worden ist, werden zunächst in die Anwärterliste eingetragen. Die Auswahl der zu dem nächsten Termine Aufzunehmenden aus der Zahl der als berechtigt und berücksichtigungswerth zu dieser Wohlthat aufgezeichneten Kinder erfolgt nach Maßgabe der militärischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und thunlichster Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.
4. Soldatenwaisen, für welche das gesetzliche Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds zahlbar ist, finden nur unter der Bedingung Aufnahme, daß der Betrag dieses Waisengeldes für die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt von dem auf den Monat der Aufnahme folgenden Monate (in der Regel 1. Mai oder 1. November) ab als Ge-

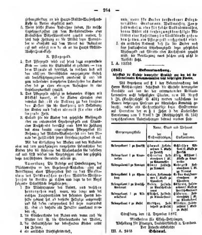

ziehungsbeitrag an die Haupt-Militär-Waisenhaus-Kasse in Berlin abgeführt wird.

5. Wenn solche Kinder Aufnahme finden, für welche Erziehungsgelder aus dem Reichsinvaliden- oder Kaiserlichen Dispositionsfonds gezahlt werden, so hört diese Zahlung an die Mütter bezw. Vormünder rc. ebenfalls mit dem Monat der Aufnahme auf und erfolgt von da ab an die Haupt-Militär-Waisenhaus-Kasse.

B. Pflegegeld.

1. Das Pflegegeld wird auf jedes dazu angemeldete Kind — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab bewilligt, in welchem das mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist und bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre der Kinder oder bis zu ihrer etwaigen Aufnahme in eine Erziehungsanstalt gezahlt.
2. Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen mit Rücksicht darauf, ob die Kinder elternlos oder vaterlos sind, als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.
3. Sobald für die Kinder das gesetzliche Waisengeld oder ein anderweites Erziehungsgeld aus Staats- oder Reichsfonds bewilligt wird, hört die Zahlung des etwa bereits angewiesenen Pflegegeldes für Rechnung des Militär-Waisenhauses von dem Monate der Zahlbarkeit jenes Erziehungsgeldes ab auf.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Anmerkung. Die Anträge auf Unterbringung der Militärwaisen in den Erziehungs-Anstalten, oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses zu Berlin zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1. Die Militärpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, wann, wie lange und bei welchem Truppentheile des stehenden Heeres derselbe gedient hat, ob derselbe Feldzüge mitgemacht und sich dabei ausgezeichnet hat bezw. verwundet ist, oder ob derselbe als Invalide anerkannt worden ist,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, die Sterbeurkunde der Mutter,
3. die Geburtsscheine der betreffenden Kinder unter 14 Jahren,
4. ein amtliches Dürftigkeitsattest,

und, wenn für Kinder verstorbener Kriegsinvaliden, Gendarmen, Wallmeister, Zeugfeldwebel rc. oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militärs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird,
5. ein amtlicher Nachweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld bezw. gesetzliches Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

I. A. 15250

(485) **Bekanntmachung,**

betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten.

Mit Beziehung auf § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten, vom 28. August d. Js. (Reichsgesetzbl. S. 431) werden nachstehend die Namen derjenigen Personen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche als Sachverständige beim Stellvertreter mit Vornahme der in § 1 Ziffer 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. April d. Js. (Reichsgesetzbl. S. 155) vorgeschriebenen Untersuchungen betraut worden sind.

Grenzeingangsstelle	Name, Stand und Wohnort der Sachverständigen.	Name, Stand und Wohnort der Stellvertreter.
Nebenzollamt I zu Fentsch	Himmel, Zolleinnehmer 1. Klasse zu Fentsch	Schiller, Assistent II. Klasse zu Fentsch
Nebenzollamt I zu Amanweiler	Schröder, Zolleinnehmer 1. Kl. zu Amanweiler	Kley, Assistent 1. Klasse zu Amanweiler
Nebenzollamt I zu Novéant	Wimmer, Zollinsp. zu Novéant	Urbaczyk, Zolleinnehmer 1. Kl. zu Novéant
Nebenzollamt I zu Chambrey	Cotter, Zolleinnehmer 1. Klasse zu Chambrey	Crusius, Salzsteuereinnehmer zu Chambrey
Nebenzollamt I zu Deutsch-Avricourt	Baber, Zollinsp. zu Deutsch-Avricourt	Scherdt, Zolleinnehmer 1. Klasse zu Deutsch-Avricourt
Nebenzollamt I zu Altmünsterol	Büschel, Zollinsp. zu Altmünsterol	Hädener, Zolleinnehmer 2. Kl. zu Altmünsterol
Nebenzollamt I zu Basel	Welcher, Zollinspekt. zu Basel	Wähler, Zolleinnehmer 1. Klasse zu Basel

Straßburg, den 12. Dezember 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.

Der Unterstaatssekretär

III. A. 2465 **Schraut.**

III.
b. Unter-Elsaß.

(486) Verordnung.

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 verordne ich und zwar für den Landgerichtsbezirk Zabern im Einverständniß mit dem Herrn Bezirks-Präsidenten von Lothringen, was folgt:

Artikel 1.

Gerichtliche Anzeigen, deren Einrückung in das für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt gesetzlich vorgeschrieben ist, sind im Jahre 1888 einzurücken:

1. für das Landgericht Straßburg und die im Landgerichtsbezirk Straßburg gelegenen Amtsgerichte, in die „Landeszeitung für Elsaß-Lothringen“,
2. für das Landgericht Zabern in das „Zaberner Wochenblatt“,
3. für die im Landgerichtsbezirke Zabern gelegenen Amtsgerichte
   a. für den Kreis Zabern in das „Zaberner Wochenblatt“,
   b. für den Kreis Molsheim in das „Molsheimer Kreisblatt“,
   c. für das Amtsgericht Oberehnheim in die „Erfteiner Zeitung“,
   d. für den Kreis Saarburg in die „Saarburger Zeitung“.

Gerichtliche Anzeigen, deren Einrückung in das für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt gesetzlich **nicht** ausdrücklich vorgeschrieben ist, können im Jahre 1888 nach Wahl der Betheiligten eingerückt werden:

1. für den Landgerichtsbezirk Straßburg in die „Landeszeitung für Elsaß-Lothringen“, das „Elsässer Journal“, die „Straßburger Post“, die hier erscheinenden „Neuesten Nachrichten“, den „Straßburger Boten“, die „Straßburger Volkszeitung“, den „Straßburger Stadtanzeiger“, den „Straßburger Landanzeiger“, die „Erfteiner Zeitung“, den „Armen Jacobal-Boten“, das „Weißenburger Wochenblatt“, die „Hagenauer Zeitung“ oder das „Bischweiler Wochenblatt“,
2. für den Landgerichtsbezirk Zabern in das „Zaberner Wochenblatt“, die „Erfteiner Zeitung“, die „Saarburger Zeitung“ oder das „Molsheimer Kreisblatt“.

Artikel 2.

Die Einrückungsgebühr wird für die genannten Blätter auf zwölf Pfennige für die Zeile von 34 Buchstaben festgesetzt. Als Normalbuchstabe gilt der Buchstabe „n“ in Borgisschrift (Garmond).

Wenn eine Bekanntmachung bei der ersten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet wird und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht längeren als dreiwöchentlichen Zwischenräumen erfolgen, so tritt eine Preisermäßigung auf sechs Pfennige für die Zeile bei der zweiten und den folgenden Einrückungen ein.

Artikel 3.

Die Kosten eines beglaubigten Exemplars werden, die Registrirungsgebühr nicht mit einbegriffen, auf sechzehn Pfennige festgesetzt.

Artikel 4.

Gerichtliche Anzeigen in Sachen, welche im Armenrechte betrieben werden, sind in die genannten Blätter unentgeltlich einzurücken.

Artikel 5.

Die genannten Blätter haben den ersten Artikel dieser Verordnung monatlich mindestens einmal unentgeltlich einzurücken.

Straßburg, den 14. Dezember 1887.

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß
v. Stichaner.

V. 6757

IV.

(487) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt

der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
gez. **Bödiker.**

Prämien-Tarif

für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Als Prämien für die bei der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten Personen (§. 10 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887) sind gleichmäßig „Zwei Prozent“ der bei der Bauausführung von den Versicherten verdienten Löhne oder Gehälter (vergleiche §. 25 Absatz 3 a. a. O.) beziehungsweise des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes (§. 2 a. a. O.), das ist für jede angefangene volle Mark des in Betracht kommenden Lohnes rc. „Ein Pfennig“, zu entrichten.

(488) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Straßburg i/E. nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
gez. **Bödiker.**

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft

Gefahrenklasse des berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarifs	Lohn-Prozente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
	%	Pfennig.
Gefahrenklasse I.		
Ofensetzer	½	¼
Gefahrenklasse II.		
Bauaufseher, Bauglaser, Bauputzer, Weißbinder, Stubenbohner, Tapetenankleber	1	½
Gefahrenklasse III.		
Steinmetzen und Steinhauer, Bildhauer in Holz, Bauanstreicher, Baumaler, Gipser (Tüncher), Stuckateure, Asphaltierer, Steinsetzer, Einrichter von Gas- und Wasseranlagen, Kunst- und Dekorationsmaler bei Bauten, Anbringung und Abnahme von Wetterrouleaux (Marquisen und Jalousien), Bauschreiner (-Tischler), -Schlosser und -Anschläger	2	1
Gefahrenklasse IV.		
Bauklempner, Bauunternehmer, Maurer, Zimmerer, Schiffbau in Holz	3	1½
Gefahrenklasse V.		
Blitzableiter-Anbringung, -Abnahme, -Verlegung und -Reparaturen, Dachdecker, Brunnenmacher, Fabrikschornsteinmaurer	3½	1¾
Gefahrenklasse VI.	4	2
Gefahrenklasse VII.		
Holzzurichtung mit Benutzung von Kreis- und Bandsägen, Spund- und Nuthmaschinen	4½	2¼
Gefahrenklasse VIII.		
Abbruchsunternehmungen	5	2½

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse IV mit 1½ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

(489) Bekanntmachung,

betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

Vom 13. Dezember 1887.

Nach § 23 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.

Als Zeitpunkt, von welchem ab die Nachweisungen vorzulegen sind, wird hiermit der 1. Januar 1888 bestimmt.

Für die einzureichenden Nachweisungen wird das unten abgedruckte Formular vorgeschrieben.

Im Übrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 12. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Formular für die Nachweisung.

Staat.
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde
Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde
Gemeinde- (Stadt-) (Guts-) Bezirk

Nachweisung

der im Monat 18 ausgeführten Regie-Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind

(§. 22 des Bauunfallversicherungsgesetzes.)

---

a. Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Unternehmers

b. Ort der Bauarbeit (Baustelle).

c. Gegenstand der Bauarbeit [1])

d. Art des Betriebes [2])

e. Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder Nein.) [3])

f. Ist für den vorvergangenen Monat schon eine Nachweisung eingereicht worden? (Ja oder Nein.) [3]) [4])

g. Ist die Bauarbeit beendigt? (Ja oder Nein.)

h. Wenn die Bauarbeit noch nicht beendigt ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden? (Ja oder Nein.)

---

[1]) Z. B. Aufbau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmerer- und Dachdeckerarbeit.
Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.
[2]) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Motoren ꝛc.
[3]) Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 sind die Fragen e und f nicht zu beantworten.
[4]) Die Frage f ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage e bejaht worden ist.

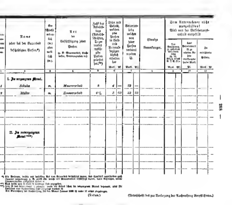

Laufende Nummer.	Name jeder bei der Bauarbeit beschäftigten Person.*)	Geschlecht männlich (m.) oder weiblich (w.).	Art der Beschäftigung jeder Person (z. B. Maurerarbeit, Dachdecker, Zimmerarbeiten rc.)	Zahl der Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke) welche jede Person geleistet hat.**)	Lohn und Gehalt, welchen jede Person in Geld und Naturalbezügen täglich erhalten hat		Gesamtlohn welcher von jeder Person verdient worden ist.		Etwaige Bemerkungen.	Vom Unternehmer nicht auszufüllen! Wird von der Versicherungsanstalt ausgefüllt: Zur Berechnung zu ziehender Gesamtlohn (§. [illegible] [illegible] §. [illegible] [illegible])		Laut Beitragsmarke ist zu erheben für jede verdiente volle Mark.	Zu entrichtende Prämie.	
					Mark.	Pf.	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.	Pf.	Mark.	Pf.
1	2	3	4	5	6		7		8	9		10	11	
	I. Im vergangenen Monat.													
1	Schulze	m.	Maurerarbeit	8	4	—	32	—						
2	Müller	m.	Zimmerarbeit	6½	3	50	22	50						
	II. Im vorvergangenen Monat***)													

*) Die Personen, welche mit derselben Art von Bauarbeit beschäftigt waren, sind thunlichst unmittelbar nach einander aufzuführen, z. B. zuerst alle, welche mit Maurerarbeit beschäftigt waren, dann diejenigen, welche Zimmerarbeiten ausgeführt haben rc.

**) Auch halbe und [illegible] Arbeitstage sind anzugeben.

***) Hier ist [illegible] welche die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen, aber für dieselben eine Nachweisung nicht eingereicht worden ist.
Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 ist unter II nichts einzutragen.

(Datum.)

(Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten.)

Anleitung

im Betreff der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

1. Zur Einreichung von Nachweisungen sind gemäß §§. 22 Absatz 1 in Verbindung mit §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes verpflichtet

a) alle Privatpersonen, welche Bauarbeiten nicht gewerbsmäßig als Unternehmer d. h. für ihre Rechnung ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten,

b) Kommunalverbände (Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbständige Gutsbezirke, Distriktsgemeinden in Bayern, Amtskorporationen in Württemberg, Aemter in der Provinz Westfalen 2c.) und andere öffentliche Korporationen (z. B. Deich- oder Meliorationsverbände, Kirchengemeinden oder Stiftungen), welche Bauarbeiten als Unternehmer in eigener Regie ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten.

2. Nachweisungen sind einzureichen für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind. Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage thätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag thätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke) aufgewendet haben.

3. Bezüglich der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt.

4. Nicht verpflichtet zur Einreichung von Nachweisungen sind

a) das Reich und die Bundesstaaten bezüglich derjenigen Bauarbeiten, welche von ihnen als Unternehmer ausgeführt werden;

b) alle Eisenbahnverwaltungen, einschließlich der Verwaltungen von Pferdebahnen, Arbeitsbahnen oder ähnlichen Unternehmungen, bezüglich derjenigen Bauten, welche von ihnen für eigene Rechnung (in eigener Regie, ohne Uebertragung an einen anderen Unternehmer, durch direkt angenommene und gelohnte Arbeiter und Betriebsbeamte) ausgeführt werden;

c) Personen, welche gewerbsmäßig Bauarbeiten (Hoch- oder Tiefbauarbeiten) ausführen, bezüglich dieser Arbeiten,

d) Unternehmer, welche Bauarbeiten ausführen, die als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweit versichert gewesen sind.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Wenn aber solche Bauarbeiten nicht von dem Unternehmer desjenigen land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden, für eigene Rechnung ausgeführt werden, so gelten sie nicht als Theile dieses Betriebes.

Die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten gelten als Theile des Fabrik- 2c. Betriebes, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrik- 2c. Betriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

5. Die Verpflichtung zur Einreichung von Nachweisungen fällt weg

a) für Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, wenn dieselben bezüglich aller oder einzelner Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist (Tiefbau-Berufsgenossenschaft oder die betreffende Baugewerks-Berufsgenossenschaft), durch eine von ihrem Vorstande abzugebende entsprechende Erklärung als Mitglied beigetreten sind, bezüglich derjenigen Arten von Bauarbeiten, betreffs deren die Erklärung abgegeben worden ist;

b) für Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, sofern die Landes-Zentralbehörde auf deren Antrag erklärt hat, daß sie zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten sind;

c) für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Behörden, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren Antrag von der Verwaltung der mit der Berufsgenossenschaft verbundenen Versicherungsanstalt der Betrag der der Berechnung der Beiträge zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter in Bausch und Bogen festgesetzt worden ist (§. 29 des Bauunfallversicherungsgesetzes).

6. Nachweisungen sind vorzulegen für Bauarbeiten jeder Art, also für Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und sonstigen Arbeiten bei Bauten, für die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, für Schreiner- (Tischler-), Glaser-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten, für Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorationsbauten, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainirungs- und andere Erd-Bauarbeiten, für Ofensetzer-, Tapezierer- (Tapetenankleben), Stubenbohnen, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux (Marquisen, Jalousien) 2c.

7. Wenn ein Baugewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt, welche zu seinem gewerbsmäßigen Betriebe nicht gehört, auch nicht zu demselben in dem Verhältnisse eines Nebenbetriebes (§. 9 Absatz 6 des Unfallversicherungsgesetzes

bezeichnungsweise §. 3 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes) steht, so ist bezüglich dieser Bauarbeit eine Nachweisung ebenso einzureichen, als wenn ein Nichtgewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt. Es ist also z. B. eine Nachweisung vorzulegen, wenn ein Bauschlosser im Regiebetriebe für sich ein Wohnhaus errichtet.

8. Eine Nachweisung ist nicht einzureichen bezüglich solcher Bauarbeiten, welche eine Privatperson für ihre Rechnung (als Unternehmer) allein und ohne Gehülfen und sonstige Arbeiter ausgeführt hat. Dagegen ist eine Nachweisung einzureichen, wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter beschäftigt war, mit Ausnahme der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt. Im Uebrigen ist die Pflicht zur Einreichung der Nachweisungen weder von der Zahl der bei der Ausführung der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter, noch von der Art der Ausführung (Handbetrieb, Motorenbetrieb rc.) abhängig.

9. Zur Einreichung der Nachweisung verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit oder sein gesetzlicher Vertreter.

Als Unternehmer im Sinne des Bauunfallversicherungsgesetzes gilt bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweisungen ist es an sich ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder eine juristische Person, ein Kommunalverband oder eine Privatperson ist.

10. Die Einreichung der Nachweisungen hat vom 1. Januar 1888 ab zu erfolgen, d. h. es sind erstmalig für die im Monat Januar 1888 ausgeführten Bauarbeiten Nachweisungen einzureichen. Die Einreichung muß längstens binnen drei Tagen nach Ablauf des Monats, also für die im Monat Januar ausgeführten Bauarbeiten längstens bis zum 3. Februar einschließlich, geschehen.

11. Wenn der dritte Tag eines Monats ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung der Nachweisung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

12. Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet werden, sich über zwei Monate erstreckt, und auf den ersten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage entfallen, so ist für den ersten Monat keine Nachweisung vorzulegen. Dagegen sind in die Nachweisung für den zweiten Monat die sämmtlichen auf die Ausführung der Bauarbeit bis dahin verwendeten Arbeitstage sowie die sämmtlichen von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter aufzunehmen.

Zum Beispiel: ein Privatmann läßt durch einen Dachdeckergesellen, welcher gerade außer Arbeit steht, das Dach seines Hauses umdecken. Die Arbeit, welche acht Arbeitstage in Anspruch nimmt, wird am 30. Januar 1888 begonnen und — da der 5. Februar 1888 ein Sonntag ist — am 7. Februar beendigt. In diesem Falle ist für den Monat Januar keine Nachweisung vorzulegen, dagegen ist eine solche für den Monat Februar einzureichen und sind in derselben die sechs Arbeitstage, welche im Monat Februar auf die Ausführung des Dachumdeckens verwendet worden sind, und die zwei Arbeitstage des Monats Januar nebst allen von den Versicherten hierbei verdienten Löhnen und Gehältern aufzuführen.

Wenn dagegen eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt und in jedem Monat oder mehr als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet worden sind, so ist für jeden dieser Monate eine besondere Nachweisung rechtzeitig einzureichen. Gesetzt z. B., die oben aufgeführte Arbeit des Dachumdeckens hätte vierzehn Arbeitstage erfordert und vom 24. Januar bis 8. Februar 1888 gewährt, so müßte für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. Februar eine Nachweisung eingereicht werden, desgleichen für die im Monat Februar verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. März. In der Nachweisung für den Monat Januar wäre auf Seite 1 des Formulars die Frage i. mit „Nein“ zu beantworten, dagegen wären in der Nachweisung für den Monat Februar auf Seite 1 des Formulars die Fragen e, f und g mit „Ja“ zu beantworten.

Gleiches gilt, wenn eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt und im ersten Monat mehr als sechs, im zweiten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet werden. In diesem Falle ist nicht nur für den ersten Monat, sondern auch für den zweiten, obgleich in diesem, für sich allein genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind, eine Nachweisung vorzulegen. In der Nachweisung für den zweiten Monat ist hierbei durch Bejahung der auf Seite 1 des Formulars unter lit. e gestellten Frage ersichtlich zu machen, daß die Bauarbeit, auf deren Ausführung im zweiten Monat Arbeitstage verwendet wurden, eine schon im vorhergegangenen Monate begonnene, im Ganzen mehr als sechs Arbeitstage erfordernde Bauarbeit war. Wenn z. B. die mehrerwähnte Arbeit des Dachumdeckens am 23. Januar 1888 begonnen und am 4. Februar beendigt hätte, so wäre der Unternehmer verpflichtet, für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten zehn Arbeitstage (und den hierauf entfallenden Lohn) spätestens am 3. Februar eine Nachweisung einzureichen und für die im Monat Februar hierauf verwendeten drei Arbeitstage spätestens am 3. März eine weitere Nachweisung vorzulegen.

13. Für die einzureichenden Nachweisungen ist das oben abgedruckte Formular zu benutzen.

Eine Nachweisung ist nur vorzulegen für diejenigen Monate, in welchen Bauarbeiten stattgefunden haben.

14. In der Nachweisung sind die in dem betreffenden Monat bei Ausführung der Bauarbeit verwendeten Arbeitstage (einschließlich der halben und Viertels-Arbeitstage) anzugeben, desgleichen die von den Versicherten hierbei verdienten Löhne und Gehälter.

Wenn die Arbeiter nicht nach Tagelöhnen, sondern nach einer Akkordsumme bezahlt wurden, so ist der verdiente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in die Nachweisung des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweisungen sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von vier Mark für den Arbeitstag übersteigen.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet.

Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den

Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt, sind in die Nachweisungen nicht aufzunehmen.

15. In den Nachweisungen sind der Gegenstand der Bauarbeit und die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten (Kategorien) von Bauarbeiten vertreten waren — z. B. bei der Ausführung eines Schuppens haben Maurer-, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiter statt — so sind die sämmtlichen Arten anzugeben, und, wenn möglich, für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen. Ist letzteres nicht angängig, so ist die Hauptkategorie besonders hervorzuheben.

16. Die Nachweisung ist der von der Zentralbehörde bestimmten zuständigen Behörde vorzulegen, in deren Bezirk die Bauarbeit ausgeführt wurde.

Für jedes einzelne Bauobjekt ist eine besondere Nachweisung einzureichen.

17. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit zweifelhaft, ob er eine Nachweisung vorzulegen habe, so wird derselbe gut thun, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichteinreichung einer vorzulegenden Nachweisung sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.

18. Schließlich werden die betheiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen die von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde die Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen hat. Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

Ferner können Unternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Einreichung der Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten.

(490)

V.
Personal-Nachrichten.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Amtsgerichtsschreiber Mediger in Wolmünster ist an das Amtsgericht in Colmar versetzt und der Gerichtsvollzieher-Assistent Bode in Straßburg zum Amtsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Wolmünster ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Obersteuerinspektor Krause zu Mülhausen den Karakter als Steuerrath zu verleihen.

Der Steuerempfänger Guckenmuß in Drulingen ist nach Rheinau versetzt worden.

Die Forstassessoren Beck zu Witsch und Reinecke zu Weiler (Unter-Elsaß) sind zu Kaiserlichen Oberförstern in Elsaß-Lothringen ernannt und ist denselben die Verwaltung der Oberförsterei Witsch-Nord bezw. Weiler definitiv übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Joseph Blumstter zu Hundsbach der Ackerer Joseph Grall, Sohn, zum Beigeordneten der Gemeinde Hundsbach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Hochheim der Beigeordnete Johann Baptist Imbs und zum Beigeordneten das Mitglied des Gemeinderathes Carl Emil Habel,

zum Bürgermeister der Gemeinde Bischheim der Beigeordnete Theodor Kopp und zum Beigeordneten das Mitglied des Gemeinderathes Johannes Balcher,

zum Bürgermeister der Gemeinde Ottrott, Kreis Molsheim, der Beigeordnete Joseph Hranz daselbst,

der Klassenlehrer Karl Simon zu Mertzweiler, Kreis Hagenau, zum Lehrer an der Elementarschule zu Gundershoffen N., Kreis Hagenau.

Kommissarisch beauftragt: Der kommiss. Lehrer Alois Ottenad in Hegeney mit der Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Diefenbach, Kreis Weißenburg,

der kommiss. Lehrer Karl Jund in Diefenbach mit der Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Hegeney,

die kommiss. Lehrerin Magdalena Wendling in Zittersheim mit der Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule in Ingweiler.

Gestorben: Der Klassenlehrer Joseph Taisling in Hagenau.

c. Lothringen.

Ernannt: Eduard Mendes zum Bürgermeister
August Meligner zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Rodemerg,
Nikolaus Bach zum Bürgermeister der Gemeinde Havingen.

Vakante Schulstellen

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschrieb. Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Zittersheim	Zabern	Kreisdirektor in Zabern	Konsistorium	4 Wochen
2	Klassenlehrer	kathol. Elementarschule	Mertzweiler	Hagenau	Kreisdirektor in Hagenau	—	4 Wochen

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 53. Straßburg, den 31. Dezember 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen.
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten,
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind.
V. Personal-Nachrichten.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 46. Ausgegeben zu Berlin den [illegible] Dezember 1887.

(Nr. 1752.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs. (Vom 21. Dezember 1887.)

II.

(491) Allgemeine Verfügung,
betreffend die Ertheilung von Bescheinigungen über die Verkündung der Orts- und Bezirks-Polizeiverordnungen.

Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich hinsichtlich der Feststellung, ob Polizeiverordnungen gehörig verkündigt sind, bei den Gerichten ergeben haben, bestimme ich hiermit Folgendes:

I. Ortspolizeiverordnungen.

1. Von jeder Ortspolizeiverordnung hat der dieselbe erlassende Bürgermeister bezw. Polizeidirektor alsbald nach erfolgter Verkündung derselben dem zuständigen Amtsgerichte und dem zuständigen Ersten Staatsanwalt je eine mit „Verkündungsbescheinigung" versehene Abschrift (Abdruck) zu übersenden.
2. Die „Verkündungsbescheinigung" ist am Fuße der Abschrift unter urschriftlicher Bezeichnung als solche zu ertheilen und von dem Beamten, welcher die Verordnung erlassen hat, zu beglaubigen.
3. Die Verkündungsbescheinigung muß folgende Erklärung enthalten:

   Die Verkündung vorstehender Polizeiverordnung ist in der Gemeinde .... am .... ten .... 18 .. in ortsüblicher Weise bewirkt worden.

4. Wird eine Ortspolizeiverordnung außer Kraft gesetzt, so ist hiervon seitens des Beamten, durch dessen Verfügung die Außerkraftsetzung erfolgt, dem zuständigen Amtsgerichte und dem zuständigen Ersten Staatsanwalte Kenntniß zu geben.
5. Sämmtliche Bürgermeister sind darauf hinzuweisen, daß von der gehörigen Verkündung die Möglichkeit, Uebertreter der Ortspolizeiverordnungen zur Strafe zu ziehen, abhänge.

II. Bezirkspolizeiverordnungen.

6. Ueber die Verkündung der Bezirkspolizeiverordnungen sind von den Bürgermeistern bezw. Polizeidirektoren Verkündungsbescheinigungen auf besonderem Blatte (nicht unter Abschrift oder Abdruck der Verordnung) aber unter genauer Angabe der Ueberschrift und des Datums der Verordnung, auf welche sie sich beziehen, in einem Exemplar

auszufertigen und seitens der Bürgermeister dem zuständigen Kreisdirektor, seitens der Polizeidirektoren dem Bezirkspräsidenten direkt einzureichen.

7. Die Kreisdirektoren kontroliren den Eingang der Verkündungsbescheinigungen, sorgen für die Herbeiziehung formell korrekter Bescheinigungen an Stelle solcher, welche nicht in vorschriftsmäßiger Form abgefaßt sind und reichen die Sammlung der Bescheinigungen aller Gemeinden ihres Kreises dem Bezirkspräsidenten ein.

8. Der Bezirkspräsident ertheilt, sobald die Verkündungsbescheinigungen aller Gemeinden des Bezirks in gehöriger Form vorliegen, den zuständigen Ersten Staatsanwälten je eine allgemeine Bescheinigung über die Verkündung in den Gemeinden des betreffenden Landgerichtsbezirkes, welche in Listenform aufgestellt den Verkündungstag bezw. die Verkündungstage für jede Gemeinde angiebt.

9. Er giebt demnächst die Originale der Verkündungsbescheinigungen an die zuständigen Amtsgerichte ab. Bei den Akten des Bezirkspräsidiums bleiben nur die Konzepte der den Ersten Staatsanwälten ertheilten Bescheinigungen.

Straßburg, den 19. Dezember 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 15117. **Studt.**

---

(192) Bekanntmachung,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat beschlossen:

1. Den Absatz 3 im §. 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 479) folgendermaßen zu fassen:

   Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in denselben Wagen ist bei Transporten von deutschen Schlachtviehmärkten nach den Nordseehäfen verboten. Im übrigen ist die Verladung von Großvieh und Kleinvieh sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Trennung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennte Abtheilungen erfolgt.

2. Hinter dem Absatz 3 a. a. O. folgende Bestimmung als Absatz 4 einzuschalten:

   Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen nur dann verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Thiere unmittelbar vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden sind.

Berlin, den 28. November 1887.

Der Reichskanzler
In Vertretung
III. A. 2449. **von Bötticher.**

---

(193) Bekanntmachung.

Nach §. 11 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 dürfen Privatvermessungen, welche nach Erlaß dieses Gesetzes vorgenommen werden, für die Berichtigung oder Fortführung des Katasters nur dann Verwendung finden, wenn sie von vereideten Personen bewirkt werden, welche ihre Befähigung nachgewiesen und die Ermächtigung der zuständigen Behörde erlangt haben.

Da indessen, wie die bisherige Erfahrung ergeben hat, Vermessungen der vorerwähnten Art (Theilungen, Regulirungen u. s. w.) häufig, nach wie vor von Personen, welche die vorerwähnten Eigenschaften nicht besitzen, ausgeführt werden, demnächst aber für Zwecke des Katasters in der Regel zum Nachtheil der betreffenden Grundbesitzer Verwendung nicht finden können, so nehme ich Anlaß, hierdurch auf die vorgedachte gesetzliche Bestimmung besonders aufmerksam zu machen. Die Namen und Wohnorte der zur Vornahme solcher Vermessungen zuständigen Feldmesser sind in Nr. 51 (Seite 279/281) des Central- und Bezirks-Amtsblattes von 1886 bekannt gemacht.

Straßburg, den 17. Dezember 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. K. 12467. **Schraut.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(494) Bekanntmachung.

Am 4. Juni 1888 und an den folgenden Tagen wird im Ober-Elsaß eine Prüfung für Vorsteherinnen der Kleinkinderschulen abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 10. April 1888 an mich einzureichen. Denselben sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein von der Bewerberin selbstgefertigter Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, welcher Konfession dieselbe angehört,
2) ein Geburts- oder Taufschein,
3) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
4) ein Zeugniß des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten, und
5) Zeugnisse über die Vorbildung.

Diejenigen, welche bereits an einer Kleinkinderschule hiesigen Bezirks thätig sind, haben ihre Meldung durch den Herrn Kreisschulinspektor einzureichen.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche gestellt werden, wird auf die Prüfungsordnung vom 16. März 1882 (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß 1882 Nr. 14) hingewiesen.

Colmar, den 21. Dezember 1887.

Der Bezirkspräsident.

III 7156. **Timme.**

c. Lothringen.

(495) Bekanntmachung.

Dem Präsidenten des hiesigen Wohlthätigkeitsvereins «la jeunesse israélite» ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des genannten Vereins eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 10 000 zum Preise von je 50 Pfennigen. Die Gewinne bestehen in Geschenken der Mitglieder des Vereins.

Metz, den 14. Dezember 1887.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: **Hasse.**

(496) Bekanntmachung.

Zwecks Ent- und Bewässerung ihrer am Haltignybache in der Gemarkung Aspach (Kreis Saarburg) gelegenen Wiesen haben sich mittelst Statuten vom 30. November cr. die nachbenannten Grundbesitzer auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1865 zu einer freien Syndikats-Genossenschaft vereinigt, nämlich:

1. Bernard Cölestin zu Aspach
2. Bernard Joseph "
3. Collnis Albin "
4. Collnis Alexander "
5. Baillet Jean Wittwe resp. Michel Etienne "

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 bringe ich hierdurch die Genossenschafts-Statuten auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Metz, den 20. Dezember 1887.

Der Bezirkspräsident.

VI. 3930. J. V.: **Hasse.**

Genossenschaftsstatut.

Art. 1.

Die unterzeichneten Grundbesitzer vereinigen sich hiermit bei der Absicht, ihre Wiesen, welche in den Kantonen: Sur le ruisseau du Haltigny, Sektion A, Gemarkung Aspach gelegen sind, zu bewässern und zwar auf dem durch den Wiesenbaumeister in Saarburg aufzustellenden Plane zu einer freien Genossenschaft auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1865.

Art. 2.

Die Genossenschaft wird durch einen aus drei ihrer Mitglieder bestehenden Vorstand verwaltet, der von der Generalversammlung der Betheiligten mit relativer Stimmenmehrheit gewählt wird. Bei Stimmengleichheit bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes entscheidet das Loos. Auch die späteren Verhandlungen sollen nach diesem Modus Gültigkeit haben. Zur Vornahme der Vorstandswahl sind sämmtliche Grundbesitzer durch den Bürgermeister der Gemeinde Aspach unter gleichzeitiger Bestimmung des Zeitpunkts und des Zweckes vorschriftsmäßig auf das Gemeindehaus einzuladen.

Die folgenden Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes, welcher von den Vorstandsmitgliedern gewählt wird, zusammenberufen.

Art. 3.

Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen, dieselbe vor Gericht zu vertreten, die Ausführung der Arbeiten und die Unterhaltung der Anlage unter Mitwirkung des Meliorations-Bauinspektors zu Zabern zu übernehmen, über die entstandenen Kosten der Versammlung nach beendigter Arbeit Rechnung zu legen und dieselben nach Maßgabe des am Unternehmen betheiligten Flächeninhalts zu repartiren, sowie für deren Einziehung Sorge zu tragen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die gemeinsamen Anlagen als Stauschleuse und Zuleitungsgraben durch einen Unternehmer oder durch die betheiligten Eigenthümer selbst planmäßig ausführen zu lassen.

Art. 4.

Ueber Streitigkeiten, die unter den Mitgliedern der Genossenschaft bezüglich der in Art. 3 erwähnten Angelegenheiten entstehen sollten, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges der Vorstand, bei technischen Fragen unter Zuziehung des Meliorations-Bauinspektors.

(497) **Nachweisung**

der in den Monaten Juni bis November 1887 festgestellten Durchschnitte der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt. §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).
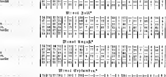
Marktort	Hafer				Stroh																Heu			
					Roggen-								Weizen-											
					Richt-				Krumm-				Richt-				Krumm-							
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm																							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
m) Bezirk Ober-Elsaß.																								
Monat Juni.*																								
Altkirch	14	78	14	00	6	—	6	60	—	—	—	—	7	76	7	67	—	—	—	—	6	70	6	77
Colmar	11	—	17	77	6	76	7	84	6	73	6	67	6	—	6	76	7	80	5	80	7	86	8	17
Gebweiler	10	—	16	80	6	65	6	72	—	—	—	—	7	20	7	76	—	—	—	—	7	00	5	60
Mülhausen	10	—	17	77	7	60	7	77	6	67	7	72	7	76	7	77	7	67	7	72	6	60	7	11
Rappoltsweiler	16	—	16	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	00	6	20	6	86	7	11
Thann	73	76	17	77	7	00	7	80	—	—	—	—	4	80	5	01	—	—	—	—	7	—	7	25
Monat Juli.*																								
Altkirch	14	26	17	67	6	—	6	30	—	—	—	—	6	40	7	67	—	—	—	—	6	20	6	61
Colmar	61	—	17	75	6	76	7	06	6	76	6	72	6	—	7	76	7	66	7	62	5	—	5	27
Gebweiler	76	—	16	80	6	6[illegible]	6	72	—	—	—	—	7	70	7	66	—	—	—	—	5	60	5	60
Mülhausen	77	60	70	36	7	75	7	50	7	66	7	66	7	15	7	36	1	66	7	66	6	65	7	77
Rappoltsweiler	75	60	17	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	60	7	16	6	60	7	17
Thann	15	11	17	77	5	60	6	69	—	—	—	—	4	80	5	61	—	—	—	—	4	69	7	71
Monat August.*																								
Altkirch	14	76	16	60	6	76	7	08	—	—	—	—	5	10	7	67	—	—	—	—	6	—	6	50
Colmar	17	20	75	66	6	17	6	65	7	77	6	72	7	76	7	67	7	77	7	64	6	85	6	11
Gebweiler	76	—	16	60	6	70	6	72	—	—	—	—	7	20	7	66	—	—	—	—	6	—	6	10
Mülhausen	16	—	16	32	6	86	7	36	5	71	7	76	6	65	7	36	5	37	5	56	6	60	7	16
Rappoltsweiler	10	—	16	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	76	6	67	7	80	6	19
Thann	19	57	11	77	5	60	5	80	—	—	—	—	7	60	5	01	—	—	—	—	7	77	6	04
Monat September.*																								
Altkirch	75	67	77	76	7	60	7	58	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	6	—	6	60
Colmar	17	40	16	17	6	—	6	30	7	66	6	09	7	60	1	33	7	33	7	57	6	40	6	72
Gebweiler	17	—	16	66	6	60	6	72	—	—	—	—	7	20	7	66	—	—	—	—	6	—	6	60
Mülhausen	17	77	16	76	6	53	6	90	7	77	4	98	6	45	6	77	7	77	7	99	6	76	7	75
Rappoltsweiler	16	00	17	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30	5	—	6	40
Thann	16	76	16	66	7	76	7	36	—	—	—	—	7	70	7	77	—	—	—	—	7	05	6	35

* Die vorstehenden Marktpreisverzeichnisse treten an die Stelle der im Central- und Bezirksamtsblatt für 1887, S. 766, 770, 798, 840 veröffentlichten Verzeichnisse.

Marktort	Hafer				Stroh																						Heu			
					Roggen-								Weizen-																	
					Richt-				Krumm-				Richt-				Krumm-													
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag								Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm																													
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf							M	Pf	M	Pf

Monat Oktober.

Marktort	Hafer M	Pf	Hafer 5% M	Pf	Roggen Richt M	Pf	5% M	Pf	Roggen Krumm M	Pf	5% M	Pf	Weizen Richt M	Pf	5% M	Pf	Weizen Krumm M	Pf	5% M	Pf	Heu M	Pf	5% M	Pf
Altkirch	15	20	11	98	5	60	5	88	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	6	—	6	30
Colmar	10	40	10	17	8	[illegible]	8	47	1	67	8	10	1	60	1	88	1	30	1	17	6	87	7	21
Gebweiler	45	20	15	10	5	40	8	[illegible]	—	—	—	—	5	20	5	40	—	—	—	—	8	—	8	46
Mülhausen	11	—	11	71	8	64	8	17	1	84	1	87	6	20	8	11	4	30	4	53	7	12	7	30
Rappoltsweiler	11	10	11	07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	15	6	17	8	—	8	40
Thann	10	30	13	71	1	10	1	71	—	—	—	—	1	72	1	10	—	—	—	—	8	—	8	30

Monat November.

Marktort	Hafer M	Pf	Hafer 5% M	Pf	Roggen Richt M	Pf	5% M	Pf	Roggen Krumm M	Pf	5% M	Pf	Weizen Richt M	Pf	5% M	Pf	Weizen Krumm M	Pf	5% M	Pf	Heu M	Pf	5% M	Pf
Altkirch	44	14	14	92	1	10	1	88	—	—	—	—	1	—	5	21	—	—	—	—	8	—	1	30
Colmar	45	40	16	17	8	10	6	10	5	80	8	41	1	60	1	80	1	10	1	56	7	80	7	56
Gebweiler	15	20	15	16	8	—	8	10	—	—	—	—	1	20	5	41	—	—	—	—	8	—	8	40
Mülhausen	11	—	13	71	7	15	7	92	1	10	3	16	7	51	7	12	1	23	5	10	8	—	8	40
Rappoltsweiler	14	—	11	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	10	6	10	7	30	8	16
Thann	11	61	12	55	8	—	8	30	—	—	—	—	1	20	5	46	—	—	—	—	8	—	8	50

b) Bezirk Unter-Elsaß.

Monat Juni.*

Marktort	Hafer M	Pf	Hafer 5% M	Pf	Roggen Richt M	Pf	5% M	Pf	Roggen Krumm M	Pf	5% M	Pf	Weizen Richt M	Pf	5% M	Pf	Weizen Krumm M	Pf	5% M	Pf	Heu M	Pf	5% M	Pf
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	8	88	—	—	—	—	1	30	1	30
Hagenau	—	—	—	—	1	10	5	46	—	—	—	—	4	30	4	88	—	—	—	—	4	60	5	36
Molsheim	11	10	11	81	8	80	7	11	—	—	—	—	3	10	1	30	—	—	—	—	8	40	8	72
Schlettstadt	—	—	—	—	1	80	1	61	1	11	1	10	1	85	1	17	4	—	1	10	1	60	3	36
Straßburg	11	11	11	11	—	—	—	—	7	37	7	71	—	—	—	—	8	—	8	30	7	50	7	36
Weißenburg	41	—	12	80	8	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	25
Zabern	10	30	11	20	8	30	8	38	1	30	8	10	1	30	1	11	1	40	4	82	6	—	8	30

Monat Juli.*

Marktort	Hafer M	Pf	Hafer 5% M	Pf	Roggen Richt M	Pf	5% M	Pf	Roggen Krumm M	Pf	5% M	Pf	Weizen Richt M	Pf	5% M	Pf	Weizen Krumm M	Pf	5% M	Pf	Heu M	Pf	5% M	Pf
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	10	—	—	—	—	4	30	1	64
Hagenau	—	—	—	—	4	10	1	81	—	—	—	—	4	20	1	11	—	—	—	—	4	40	4	02
Molsheim	11	20	41	10	8	40	8	72	—	—	—	—	1	10	1	10	—	—	—	—	8	10	8	11
Schlettstadt	13	21	11	85	4	81	1	06	8	30	4	10	4	30	4	71	8	80	3	80	4	30	1	04
Straßburg	14	14	14	81	—	—	—	—	7	50	7	88	—	—	—	—	8	—	8	30	7	50	7	36
Weißenburg	12	—	11	81	8	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	52	8	11
Zabern	14	40	11	61	6	40	6	72	8	—	8	30	4	50	1	64	4	40	1	52	8	—	8	30

Monat August.*

Marktort	Hafer M	Pf	Hafer 5% M	Pf	Roggen Richt M	Pf	5% M	Pf	Roggen Krumm M	Pf	5% M	Pf	Weizen Richt M	Pf	5% M	Pf	Weizen Krumm M	Pf	5% M	Pf	Heu M	Pf	5% M	Pf
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	3	30	—	—	—	—	8	—	8	30
Hagenau	13	20	11	86	1	30	1	83	—	—	—	—	1	[illegible]	1	11	—	—	—	—	5	10	1	71
Molsheim	10	—	10	30	8	10	8	72	—	—	—	—	5	—	1	11	—	—	—	—	8	90	7	14
Schlettstadt	11	77	11	11	1	10	1	10	1	81	8	88	3	81	4	03	8	10	3	14	4	71	1	88
Straßburg	11	10	11	—	—	—	—	—	7	10	7	10	—	—	—	—	8	—	8	82	8	75	8	10
Weißenburg	11	—	12	80	1	—	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	11
Zabern	11	10	11	88	1	10	1	79	1	70	4	14	4	20	4	41	8	10	3	80	8	10	8	11

* Die vorstehenden Marktpreisverzeichnisse treten an die Stelle der im Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1887 S. 119, 170, 185, 120 veröffentlichten Verzeichnisse.

Marktort	Hafer: Durchschnitt der höchsten Tagespreise M	Pf	Hafer: Desgleichen mit 5% Aufschlag M	Pf	Stroh, Roggen, Richt-: Durchschnitt der höchsten Tagespreise M	Pf	Stroh, Roggen, Richt-: Desgleichen mit 5% Aufschlag M	Pf	Stroh, Roggen, Krumm-: Durchschnitt der höchsten Tagespreise M	Pf	Stroh, Roggen, Krumm-: Desgleichen mit 5% Aufschlag M	Pf	Stroh, Weizen, Richt-: Durchschnitt der höchsten Tagespreise M	Pf	Stroh, Weizen, Richt-: Desgleichen mit 5% Aufschlag M	Pf	Stroh, Weizen, Krumm-: Durchschnitt der höchsten Tagespreise M	Pf	Stroh, Weizen, Krumm-: Desgleichen mit 5% Aufschlag M	Pf	Heu: Durchschnitt der höchsten Tagespreise M	Pf	Heu: Desgleichen mit 5% Aufschlag M	Pf
Es kosten je ein Hundert Kilogramm																								
Monat September*																								
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	3	16	—	—	—	—	1	20	1	50
Hagenau	12	65	13	49	4	60	4	00	—	—	—	—	4	70	4	41	—	—	—	—	4	20	4	40
Molsheim	16	—	14	80	6	40	4	12	—	—	—	—	4	—	5	05	—	—	—	—	7	20	1	56
Schlettstadt	13	58	14	26	5	10	5	04	4	70	4	41	4	50	6	04	6	00	4	10	4	70	4	94
Straßburg	14	70	14	07	—	—	—	—	6	—	6	40	—	—	—	—	1	—	1	35	10	—	10	40
Weißenburg	12	—	15	60	6	20	6	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	4	40
Zabern	10	00	14	28	5	44	5	11	4	80	5	04	4	70	4	01	6	36	6	50	6	—	6	40
Monat Oktober.																								
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	4	16	—	—	—	—	6	40	6	21
Hagenau	12	00	12	88	4	60	4	60	—	—	—	—	4	20	4	41	—	—	—	—	6	—	6	20
Molsheim	16	—	16	80	6	20	6	51	—	—	—	—	4	—	5	25	—	—	—	—	7	50	1	88
Schlettstadt	10	85	14	54	5	78	5	44	4	—	4	20	4	80	5	04	4	—	4	90	6	60	5	04
Straßburg	14	31	14	00	—	—	—	—	6	—	6	40	—	—	—	—	1	—	7	35	10	50	11	01
Weißenburg	12	—	12	40	4	—	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Zabern	14	40	14	12	6	05	6	60	5	20	5	40	5	—	5	25	4	20	4	41	1	00	6	30
Monat November.																								
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	80	—	—	—	—	6	50	7	14
Hagenau	12	00	18	55	4	80	6	04	—	—	—	—	4	40	4	81	—	—	—	—	6	40	6	12
Molsheim	16	—	14	80	6	20	6	45	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	6	—	6	40
Schlettstadt	10	65	14	44	4	40	5	81	4	—	4	20	4	20	5	14	4	—	4	20	4	00	5	15
Straßburg	14	78	15	52	—	—	—	—	6	—	6	40	—	—	—	—	1	—	7	35	10	50	11	02
Weißenburg	12	—	15	60	4	—	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	65
Zabern	13	60	14	28	1	40	7	71	6	40	6	12	5	60	4	40	4	50	5	64	7	00	1	05

* Die vorstehenden Marktpreisverzeichnisse treten an die Stelle der im Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1887 S. 149, 170 188, 600 veröffentlichten Verzeichnisse.

IV.

(498) Bekanntmachung.

Durch Entscheidung des K. Landgerichts Metz vom 13. Dezember 1887 ist Jakob Hergo, Sohn der zu Diedenhofen verstorbenen Eheleute Nikolaus Hergo und Catharina Noel, welcher als Soldat des 15. französischen Infanterieregiments den Feldzug von 1854/55 gegen Rußland mitgemacht hat, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 21. Dezember 1887.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.
J. V.: Kuffner.

V.

(199)

Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Mühlknecht Johann Gorgius in Schwindratzheim die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Unterstaatssekretäre im Ministerium für Elsaß-Lothringen Studt und Schraut zu stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath zu ernennen.

Der Civilanwärter Christophel ist zum Sekretariatsassistenten ernannt und bei dem Ministerium für Elsaß-Lothringen angestellt worden.

Verwaltung des Innern.

Der Referendar Menny in Metz ist zum Regierungsassessor ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Rechtsanwalt Kuhn in Zabern ist in der Liste der Rechtsanwälte beim Kaiserlichen Amtsgericht in Saarburg gelöscht worden.

Dem Gerichtsvollzieheramtskandidaten Milnand in Metz ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Metz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Remilly übertragen worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Der Assistent I. Klasse Calpers zu Metz zum Zoll- und Steuerdirektions-Sekretär in Straßburg.

Versetzt: Der Enregistrements-Einnehmer Schneider von Sennheim nach Großtänchen,

der Enregistrements-Einnehmer Carl von Großtänchen nach Sennheim,

der Assistent I. Klasse Hasse zu Saarburg als Hauptamtsassistent nach Berlin.

Der Steuerkontroleur Ehlis in Metz ist in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Peter Ledmann zum Bürgermeister der Gemeinde Saarwerden, Kreis Zabern,

die kommiss. Kleinkinderschulvorsteherin Louise Zwilling zu Ohnenheim zur Vorsteherin der Kleinkinderschule zu Lampertheim,

der kommiss. Lehrer Nikolaus Gith zu Kriegsheim zum Lehrer an der kathol. Elementarschule zu Gendertheim, Landkreis Straßburg.

Kommissarisch beauftragt: Der kommiss. Klassenlehrer Albert Erdt in Herbitzheim mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule in Weitbruch-heim, Kreis Erstein,

der kommiss. Klassenlehrer Joh. Phil. Mitz in Bischheim mit der Verwaltung der Lehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Kriegsheim,

der kommiss. Lehrer Cäsar Moeginthaler in Gendertheim mit der Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Bischheim,

der Schulamtskandidat Samuel in Colmar mit der Verwaltung der Lehrerstelle an der israel. Elementarschule zu Odratzheim, Kreis Molsheim.

Versetzt: Die Klassenlehrerin Delphine Meyer von Brumath nach Hagenau,

der Klassenlehrer Alfons Heiligenstein von Weitbruchheim nach Herbitzheim.

c. Lothringen.

Versetzt: Lehrer Merlin von Kreuzwald nach Schwerdorf,

die Wegemeister Böhm von Lelrichen nach Metz,
Edberg von Metz nach Plantières,
Schmeddler von Plantières nach Vigy,
Schlemmer von Vigy nach Sierck,
Caspar von Sierck nach Fentsch,
Schäfer von Havingen nach Walmünster,
Glanall von Walmünster nach Teterchen,
Tellinck von Vic nach Albesdorf,
Gensse von Albesdorf nach Vic und
Kelle von Maizières bei Metz nach Kurzel.

Beauftragt: Der Wegemeisterkandidat Bizold mit der Wahrnehmung der Wegemeistergeschäfte zu Maizières bei Metz.

In den Ruhestand versetzt: der Wegemeister Lang zu Bolchen auf seinen Antrag.

Freiwillig ausgeschieden: Lehrer Galzer zu Mutterhausen.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Vorsteherin	Kleinkinderschule	Vendenheim	Straßburg (Land)	Kreisdir. in Straßburg	—	4 Wochen
2	Klassenlehrerin	israel. Elementarschule	Brumath	Straßburg (Land)	Kreisdir. in Straßburg	Konsistorium	4 Wochen

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Nr. 54. Straßburg, den 31. Dezember 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten,
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,
V. Personal-Nachrichten.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.

II.

(500) **Verordnung,**

betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg wird hiermit bis auf Weiteres verboten.

§ 2.

Das Einfuhrverbot tritt mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt in Kraft.

Straßburg, den 31. Dezember 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 9910. **Schraut.**

Straßburg, Druckerei R. Schultz u. Co.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stelle	an der	zu	Kreis	dem Herrn	[illegible]	binnen
1	Vorsteherin	Kleinkinderschule	Vendenheim	Straßburg (Land)	Kreisdir. in Straßburg	—	4 Wochen
2	Klassenlehrerin	evgl. Elementarschule	Brumath	Straßburg (Land)	Kreisdir. in Straßburg	Konsistorium	4 Wochen

Straßburg, Druck v. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 54. Straßburg, den 31. Dezember 1887.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirks-Präsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.

II.

(600) **Verordnung,**

betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, wird verordnet was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg wird hiermit bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Das Einfuhrverbot tritt mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt in Kraft.

Straßburg, den 31. Dezember 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 8918 **Schraut.**

Beilage für den Bezirk Unter-Elsaß zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 9, Jahrgang 1887.

Gemäß der Ober-Präsidial-Verordnung vom 27 Mai 1878 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1878 Seite 79—81) welche durch Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 4 März 1881 (Beilage zum Amtsblatte für den Bezirk Unter-Elsaß 1881 Nr. 8) abgeändert worden ist, und mit Bezug auf die zur Ausführung der letzteren Verordnung von mir erlassene Instruktion vom 8 Mai 1881 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1881 Seite 59) bringe ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen zu den Bezirken der Aichämter Straßburg, Schlettstadt und Zabern gehörenden Gemeinden des Bezirks Unter-Elsaß zur öffentlichen Kenntniß, in welchen die periodische Nachaichung der Maße, Gewichte und Waagen an den dabei angegebenen Terminen zu erfolgen hat.

1 Bezirk des Aichamts Straßburg.

Brumath mit Stephansfeld	12., 13., 14., 15., 19., 20., 21	April
Hochfelden	25., 26., 27., 28 April und 2.	Mai.
Bossendorf	3	„
Lixhausen	3.	
Issenhausen	3	„
Zöbersdorf	3.	„
Geiswiller	3.	„
Wickersheim	4	„
Scherlenheim	4.	„
Wilshausen	4	„
Melsheim	4	„
Wilwisheim	5.	„
Ingenheim	5	„
Friedolsheim	9	„
Saessolsheim	9	„
Duntzenheim	10	„
Ringendorf	11	„
Ettendorf	12.	„
Ringeldorf	12.	„
Grassendorf	12.	„
Alteckendorf	16	„
Minversheim	17	„
Schwindratzheim	18.	„
Schaffhausen	23	„
Mutzenhausen	24	„
Gingsheim	24.	„
Hohfrankenheim	24	„
Waltenheim	25.	„
Wingersheim	1.	Juni,
Hohatzenheim	2.	„
Mittelhausen	2	„
Dingsheim	6.	„
Griesheim	8	„
Pfulgriesheim	8.	„
Pfettisheim	6.	„
Behlenheim	7	„
Gougenheim	7.	„
Offenheim	8.	„
Stutzheim	8.	„
Hürtigheim	13.	Juni,
Dossenheim	13.	„
Quatzenheim	14	„
Fessenheim	15.	„
Kuttolsheim	15.	„
Furdenheim	16.	„
Handschuhheim	18.	„
Osthofen	20.	„
Truchtersheim	27.	„
Kleinfrankenheim	27.	„
Schnersheim	27	„
Ittlenheim	28.	„
Neugartheim	28.	„
Wintzenheim	28.	„
Willgottheim	29	„
Wiwersheim	29	„
Avenheim	29	„
Dürningen	30.	„
Rohr	30.	„
Gugenheim	30	„
Gimbrett	4.	Juli,
Kienheim	4	„
Reitweiler	4	„
Rumersheim	5.	„
Berstett	5.	„
Schiltigheim	11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 21	„
Bischheim	25., 26., 27., 28.	„
	1., 2., 3.	August.
Bischweiler	4., 5., 6., 12., 13., 14., 15	April.
Hagenau	19., 20., 21., 25., 26., 27., 28. April, 2., 3., 4.	Mai,
Mertzweiler	5., 9	„
Mietesheim	10.	„
Uttenhofen	10	„
Griesbach	10	„
Walk	11	„
Uebersach	12.	„
Bitschhofen	12.	„
Kindweiler	12.	„
Engweiler	16.	„
Uhrweiler	16.	„
Rothbach	17	Mai,
Offweiler	17., 18.	„
Zinsweiler	18., 23.	„
Gumbrechtshofen, N.	23.	„
Gumbrechtshofen, O.	23.	„
Gundershofen	24.	„
Reichshofen	25., 31 Mai, 1	Juni,
Windstein	2.	„
Dambach	2.	„
Niederbronn	6., 7., 8., 13	„
Oberbronn	14	„
Walburg	20	„
Biblisheim	20	„
Dürrenbach	21	„
Eschbach	21., 22.	„
Hegeney	22	„
Morsbronn	22	„
Laubach	22	„
Forstheim	23.	„
Eberbach	23	„
Gunstett	23	„
Oberdorf	23	„
Wörth a. d. S.	27., 28	„
Fröschweiler	28	„
Nehweiler	29	„
Langensulzbach	4	Juli
Mattstall	4	„
Görsdorf	4., 5	„
Diefenbach	5	„
Mitschdorf	5	„
Preuschdorf	5	„
Lampertsloch	6	„
Kutzenhausen	6., 7	„
Sulz u. W.	11., 12	„
Lobsann	12.	„
Drachenbronn	13., 14	„
Bremmelbach	14	„
Birlenbach	14	„
Keffenach	15	„
Memmelshofen	18.	„
Retschweiler	18	„
Schönenburg	18., 19	„
Ingolsheim	19	„

Google

Surburg 20 Juli
Schwabweiler 21 „
Reimersweiler 21 „
Hohweiler 21 „
Hermersweiler 21 „
Hunspach 25. „
Hofen 25. 26. „
Leitersweiler 26. „
Oberrödern 26 „
Kühlendorf 26 „
Oberbetschdorf 27 „
Niederbetschdorf 27., 28 „
Rittershofen 28 Juli u. ff. 1 August
Hatten 2., 3 „
Weißenburg 8. 9., 10., 11., 16., 17., 18 „
Altenstadt 22 „
Riedseltz 23 „
Steinseltz 23 24 „
Oberhofen 24. „
Rott 24 „
Lembach 29 „
Obersteinbach 30 „
Niedersteinbach 30 „
Wingen 30. 31 „
Climbach 31 „
Mirburg 31 August, 1 Septbr.
Lauterburg 6., 7 „
Selz 13., 14 „

II. Bezirk des Aichamts Schlettstadt.

Kogenheim 1 April.
Sermersheim 2.
Hüttenheim 4., 6. „
Benfeld 20., 21., 22. „
Kerzfeld 23 „
Matzenheim, Sand 27
Herbsheim, Rossfeld 28 „
Witternheim, Friesenheim 29. „
Boofzheim 30. „
Rhinau 4 Mai.
Daubensand, Obenheim 5. „
Gerstheim 6. „
Osthausen 7 „
Erstein mit Krafft 9., 10., 11 „
Nordhausen 16.
Plobsheim 18. „
Ichtratzheim, Hipsheim, Limersheim 20. „
Hindisheim 21 „
Schaeffersheim, Bolsenheim 23. „
Uttenheim, Westhausen 25 „

Fegersheim 26. 27 Mai.
Eschau 28 „
Lipsheim, Geispolsheim „ 1., 2. Juni.
Illkirch-Grafenstaden mit Ganzau 3., 4., 6. 8 „
Ostwald 9 „
Lingolsheim 10., 11 „
Holtzheim 11 „
Entzheim 14 „
Blaesheim 15. „
Duppigheim 22 „
Duttlenheim 23., 21 „
Oberehnheim 27., 29., 30 Juni 1 Juli.
Bernhardsweiler, Goxweiler, Burgheim 2. „
Zellweiler 4 „
Walf 6. „
Niederehnheim 7 „
Meistratzheim 8. „
Krautergersheim 9 „
Innenheim 11. „
Saales 13., 14 „
Bourg-Bruche, Ranrupt, Colroy-la-Roche 15 „
Saulxures, Plaine 16 „
St Blaise, Fouday 20 „
Bliensbach, Waldersbach, Bellefosse, Belmont, Solbach 21
Rothau 22., 23. „
Natzweiler, Neuweiler, Wildersbach 27 „
La Broque 28., 29., 30 „
Schirmeck, Grandfontaine 3. 4., 5., 6 August.
Barembach, Russ 10 „
Wisch 11., 12. „
Lutzelhausen 13. „
Urmatt, Oberhaslach 17 „
Niederhaslach, Heiligenberg 18. „
Still 19 „
Dinsheim 7 Septbr.
Gresswiller 8 „
Mutzig 9., 10., 12. „
Molsheim 14., 15. 16. „
Wolfisheim 21., 22., 23., 24., 26 „
Rosheim 29., 30 Septbr. 3 Oktober.

Barr 5., 6. 7. 12., 13., 14., 19 Oktober.
Dambach 20., 21 „
Schlettstadt 3 November bis 15 Dezember.

III. Bezirk des Aichamts Zabern.

Saarunion 12., 13., 14., 18., 19., 20. April.
Weinburg 25. „
Obersulzbach 26. „
Niedersulzbach 26.
Ottweiler 27 „
Windhofen 27
Schillersdorf 28. „
Mühlhausen 28. 29 „
Bischholz 29. „
Wingen 2. Mai.
Wimmenau 3.
Lichtenberg 4., 5 „
Reipertsweiler 5., 6. „
Ingweiler 9. 10., 11., 12., 13 „
Neuenburg 23. „
Westhausen 23. „
Knoersheim 23. „
Zinheim 24 „
Rangen 24 „
Hohengöft 24. „
Zehnacker 24 „
Krastall 25. „
Jetterswiller 25 „
Singrist 25. „
Salenthal 25. „
Allenweiler 26. „
Birkenwald 26. „
Dimbsthal 26. „
Ottersthal 31 „
Eckartsweiler 1 Juni.
St Johann 2. „
Ernolsheim 2 „
Monsweiler 3., 6., 7 „
Wilschheim 8 „
Mennolsheim 8. „
Haegen 13. „
Thal b/M. 13. „
Reinhardsmünster 14. „
Hengweiler 14. „
Schweinheim 15. „
Lochweiler 16. „
Kleingöft 17 „
Landersheim 17 „
Ottersweiler 20 „
Gottenhausen 20. „
Maursmünster 21., 22., 23., 24 „
Hattmatt 4 Juli.
Printzheim 5 „
Gottesheim 5. „
Lupstein 6. „
Littenheim 7 „
Altenheim 7 „

Digitized by Google

Furchhausen	8. Juli,	Zutzendorf	28. Juli,	Dossenheim	16. August,
Waldolwisheim	8. „	Niedermodern	29. „	Griesbach	17. „
Steinburg	11. „	Imbsheim	1. August,	Neuweiler	17., 18. „
Dettweiler	12., 13., 14. „	Riedheim	2. „	Buchsweiler	22., 23., 24., 25., 26., 29., 30. „
Buſweiler	25. „	Bosselshausen	2. „	Zabern	8.—10., 12.—17., 19.—24., 26.—30. September
Schalkendorf	25. „	Kirrweiler	3. „		
Obermodern	26., 27. „	Pfaffenhofen	6., 8., 10., 11., 12. „		

Die betreffenden Herren Bürgermeister haben die für ihre Gemeinden in Betracht kommenden Termine gemäß Absatz 2 zu I der bezogenen Instruktion vom 8. Mai 1881 innerhalb der letzten 8 Tage vor dem Beginn der Nachaichung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und das nach der Bestimmung zu II derselben Instruktion doppelt aufzustellende Verzeichniß derjenigen Gewerbetreibenden, bei welchen die Nachaichung stattzufinden hat, dem Aichungsbeamten bei seinem Eintreffen in einem Exemplar zu übergeben. Dasselbe ist nöthigenfalls zu vervollständigen, wie es die Bestimmung zu III der Instruktion anordnet.

Unter V der Instruktion ist den Bürgermeistern wiederholt empfohlen, dafür zu sorgen, daß zur Abhaltung der periodischen Nachaichungen von der Gemeinde ein geeignetes Lokal bereit gestellt wird. Die Verpflichteten haben ihre Maaße und Gewichte dem Aichungsbeamten in diesem Lokale vorzulegen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Gewerbetreibenden, deren Geschäftslokal sich in Annexen befindet, welche über 1 Kilometer von dem Hauptorte entfernt sind. Eine Ausnahme kann ferner von dem Bürgermeister, im Einvernehmen mit dem Aichmeister, für größere Fabriken und abgelegene industrielle Etablissements gestattet werden, wenn von dem Besitzer ein geeignetes Lokal zur Verfügung gestellt wird.

Die Nachaichung der Waagen aller Art sowie der befestigten und der schwer transportabeln Maaße erfolgt an Ort und Stelle (siehe die vorbezogene Ministerial-Verordnung vom 4. März 1881).

Indem ich im Uebrigen auf letztere Verordnung verweise, mache ich insbesondere darauf aufmerksam, daß nach derselben der Aichungsbeamte befugt und verpflichtet ist, die Nachaichung auch bei solchen Gewerbetreibenden vorzunehmen, welche in dem von dem Bürgermeister aufzustellenden namentlichen Verzeichniß der einzelnen Gewerbetreibenden nicht aufgeführt sind, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen aber in dasselbe aufzunehmen gewesen wären.

Straßburg, den 15. Februar 1887.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Geiseler.

IV. 846[I].

Gemäß der Ober-Präsidial-Verordnung vom 27. Mai 1876 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1876 Seite 76—81), welche durch Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 4. März 1881 (Beilage zum Amtsblatte für den Bezirk Unter-Elsaß 1881 Nr. 8) abgeändert worden ist, und mit Bezug auf die zur Ausführung der letzteren Verordnung von mir erlassene Instruktion vom 8. Mai 1881 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1881 Seite 59) bringe ich nachstehend den genehmigten Geschäftsplan zur öffentlichen Kenntniß, nach welchem die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen im laufenden Jahre im Stadtkreise Straßburg zu erfolgen hat.

Gemeinde beziehungsweise Ortschaft.	Steuer-Empfangs-Bezirk.	Zeit, in welcher die periodische Nachaichung stattzufinden hat.
Straßburg.	Straßburg II.	Vom 4. April bis einschließlich 7. Juni.
Die zum Steuer-Empfangs-Bezirk Straßburg I gehörigen außerhalb der Mauern gelegenen Wohnplätze.	Straßburg I.	Den 13., 14., 15., 16., 20., 21., 22., 23., 27., 28., 29., 30. Juni und 4. Juli.
Straßburg.	Straßburg I.	Vom 7. Juli bis einschließlich 27. September.
Behörden und öffentliche Anstalten.	Gebührenfrei.	Vom 28. Sept. bis einschließlich 7. November.

Straßburg, den 18. Februar 1887.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Geiseler.

IV. 846[II].

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage für den Bezirk Lothringen zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 9, Jahrgang 1887.

Bekanntmachung

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1874, der §§ 1 und 2 der Oberpräsidial-Verordnung vom 24. Mai 1878 und der Ministerial-Verordnung vom 4. März 1881 bestimme ich hiermit, daß die periodische Nachaichung der Maaße und Gewichte im Jahre 1887 in den nachbezeichneten Ortschaften an den angegebenen Tagen stattfindet:

I. Stadt Metz

vom 1. September bis 28. Dezember

II. Landkreis Metz.

Le Sablon	am 12. u. 13. April,
Plantières-Queuleu	„ 14. u. 16. „
Borny	am 19. „
Vallières	„ 20. „
Vantoux	„ 20. „
Mey	„ 20. „
Nouilly	„ 20. „
Chieulles	„ 20. „
St. Julien	„ 21. „
Augny	„ 22. „
Féy	„ 22. „
Marieulles	„ 26. „
Lorry-Mardigny	„ 26. „
Marly	„ 27. „
Cuvry	„ 27. „
Coin bei Cuvry	„ 28. „
Pournoy-la-Chétive	„ 28. „
Coin a. d. Seille	„ 28. „
Silleguy	„ 28. „
Peltre	„ 29. „
Jury	„ 29. „
Mécleuves	„ 3. Mai,
Pontoy	„ 3. „
Réhon	„ 3. „
Chérisey	„ 3. „
Orny	„ 3. „
Chesny	„ 3. „
Magny	„ 4. „
Pouilly	„ 4. „
Fleury	„ 4. „
Pournoy-la-Grasse	„ 5. „
Verny	„ 5. „
Pommérieux	„ 5. „
Moulins bei Metz	„ 6. „
Ars-Laquenexy	„ 6. „
Laquenexy	„ 6. „
Courcelles a. d. Nied	„ 6. „
Sorbey	„ 10. „
[illegible]	„ 10. „
[illegible]	„ 10. „
Dam	am 10. Mai,
Anserweiler	„ 10. „
Lemud	„ 10. „
Rémilly	am 12. 13. u. 17. „ (am 17. die Anlagen).
Flocourt	am 17. „
Thimonville	„ 17. „
Tragny	„ 17. „
Béchy	„ 18. „
Luppy	„ 20. „
Sanry a. d. Nied	„ 24. „
Bazoncourt	„ 24. „
Villers-Stoncourt	„ 25. „
Charleville	„ 25. „
Pange	„ 26. „
Colligny	„ 27. „
Maizery	„ 27. „
Silly	„ 27. „
Landonvillers	„ 27. „
Kurzel	am 7. u. 8. Juni,
Maizeroy	am 10. „
Silbernachen	„ 14. „
Kollingen	„ 14. „
Wecklingen	„ 15. „
Retonfey	„ 16. „
Montoy	„ 16. „
Coincy	„ 16. „
Marsilly	„ 16. „
Ogy	„ 16. „
Noisseville	am 21. u. 22. „
Gorze	„ 23. u. 24. „
Ancy a. d. Mosel	„ 28. u. 29. „
Dornot	am 29. „
Jouy-aux-Arches	„ 5. Juli,
Corny	„ 6. „
Lorry	„ 7. „
St. Ruffine	„ 12. „
Rozérieulles	„ 12. „
Jussy	„ 13. „
Vaux	„ 13. „
Eisenwerke in Ars a/M.	am 19.—21. „
Ars a/M. mit Annexe	„ 9.—12. Aug.,
Werkstatt Montigny	am 16. „
Montigny mit Annexe	am 17.—18. „

III. Kreis Bolchen.

Bolchen	am 22.—25. Aug.,
Busendorf	„ 29. u. 30. „
Falkenberg	„ 1. u. 2. Sept.

IV. Kreis Diedenhofen.

Deutsch-Oth	am 4. u. 5. April,
Rüssingen	am 5. „
Redingen	„ 6. „
Oettingen	„ 14. „
Oetringen	„ 19. „
Escheringen	„ 19. „
Rugweiler	„ 19. „
Laufen	„ 21. „
Volmeringen	„ 21. „
Groß-Hettingen	am 25. u. 26. „
Püttlingen	am 27. „
Suftgen	„ 27. „
Fixem	„ 2. Mai,
[illegible]	„ 2. „
Berg	„ 2. „
Beyern	„ 2. „
Püllingen	am 2. u. 3. „
Mondorf	am 3. „
Evringen	„ 3. „
Hagen	„ 3. „
Rentgen	„ 3. „
Breisdorf	„ 3. „
Gust	am 3. u. 4. „
Rodemachern	am 5. „
Mallingen	„ 9. „
Hüttingen	„ 9. „
Rettel	„ 9. „
Merschweiler	„ 9. „
Manderen	am 9. u. 10. „
Kirsch bei Sierck	am 10. „
Ritzdorf	„ 10. „
Montenach	„ 10. „
Kirchnaumen	„ 10. „
Remelfingen	„ 10. „
Rüstingen	am 10. u. 11. „
Launsdorf	am 11. „
Waldwiese	„ 11. „
Gendorf	„ 12. „

Digitized by Google

Flastdorf	am 12. Mai,
Waldweistdorf	„ 12 „
Launnsfeld	„ 12. „
Kerlingen	am 12. u. 16. „
Oberkonz	am 17. „
Niederkonz	„ 17 „
Apach	„ 19 „
Sierck	am 23., 24. u. 25. „
Rimmeler	am 8. Juni
Haolingen	„ 9. „
Treffingen	„ 6. „
Aumetz	am 6. u. 7. „
Bollingen	am 7. „
Lommeringen	am 7. u. 8. „
Fentsch	„ 9. u. 10. „
Kneuttingen	am 13. „
Ridingen	„ 10 „
Algringen	„ 14. „
Neuchlosen	„ 16. „
Schremingen	„ 21 „
Erfingen	„ 21 „
Marspich	„ 21 „
Ballringen	„ 21 „
Rangwall	„ 23. „
Fameck	„ 23 „
Gandringen	„ 27 „
Wallingen	„ 28. „
Ueckingen	„ 29. „
Reichersberg	am 4. u. 5. Juli,
Rosslingen	am 7 „
Groß Moyeuvre	am 12. bis 15. „
Klein Moyeuvre	am 14. „
Hayingen	am 18. bis 22. „
Dudorf	am 2. Aug.,
Inglingen	„ 3 „
Bidlingen	„ 3. „
Budingen	„ 3 „
Monneren	am 3. u. 4 „
Kemplich	am 4 „
Metzeresch	„ 4. „
Kirchingen	„ 4. „
Lüttingen	am 4. u. 5. „
Beltsdorf	am 5 „
Endorf	„ 5 „
Molsdorf	„ 5 „
Breitingen	„ 9 „
Niederglamingen	„ 9 „
Buß	„ 9 „
Metzerwiese	„ 11 „
Kedingen	am 16. u. 17. „
Monhofen	am 7. Sept.
Garsch	„ 7. „
Sentzich	„ 7. „
Rettenhofen	„ 22 „
Niederham	„ 25. „
Ubern	„ 26 „
Elsingen	„ 29 „
Königsmachern	am 3. u. 4. Okt.,
Illingen	am 6. „
Ober-Jeutz	„ 6 „
Nieder-Jeutz	am 11. Okt.,
Mermeringen	„ 14 „
Flörchingen	„ 18. „

Diedenhofen mit Annexen vom 3. bis 30. November

V. Kreis Saarburg

Pfalzburg	am 9., 10., 11. u. 12. Aug.,
Finstingen	am 16., 17. u. 18. „

Saarburg am 23. bis 27. u. 30. August bis 6. September.

VI. Kreis Château-Salins

Marthil	am 12. April,
Villers-aux-Oies	„ 13. „
Bréhain	„ 13 „
Château-Bréhain	„ 13 „
Chicourt	„ 14 „
Oron	„ 14 „
Frémery	„ 15 „
Prévocourt	„ 15 „
Lucy	„ 16 „
Lesse	„ 16 „
Chénois	„ 19 „
Baudrecourt	„ 20 „
St. Epvre	„ 21 „
Morville a. d. Nied	„ 21 „
Laneuveville	„ 26. „
Fonteny	„ 26. „
Viviers	„ 27 „
Hannocourt	„ 27 „
Bacourt	„ 27 „
Tincry	„ 28. „
Hocourt	„ 28. „
Juville	„ 28 „
Liocourt	„ 29 „
Alaincourt	„ 29 „
Puzieux	„ 30 „
Craincourt	„ 3. Mai,
Aulnois	„ 4 „
Ajoncourt	„ 5. „
Fossieux	„ 5. „
Malaucourt	„ 6. „
Jallaucourt	„ 6. „
Oriocourt	„ 10 „
Lemoncourt	„ 10. „
Donjeux	„ 10 „
Delme	am 11. u. 12 „
Malzéret	am 24., 25. u. 26 „
Lagarde	am 26. u. 27 „
Bourdonnay	am 27. „
Ommeray	„ 28. „
Leyer	„ 31. „
Geißkirch	„ 31 „
Donnelay	„ 1. Juni,
Letz	„ 2
Moncourt	„ 2
Klein-Bessingen	„ 2. „
Altdorf	am 14. u. 16. „
Lelaingen	am 15. „
Mondidier	am 10. Juni,
Albesdorf	„ 16. „
Dorsweiler	„ 17 „
Munster	„ 17 „
Givrycourt	„ 17 „
Wiebersweiler	„ 17 „
Honskirch	„ 18. „
Wolfersberg	„ 18 „
Riningen	„ 21 „
Insmingen	am 21. u. 22. „
Lauterfingen	am 28. „
Insweiler	„ 29 „
Lohr	„ 29 „
Molringen	„ 30. „
Geinslingen	„ 30 „
Losdorf	„ 30 „
Dommenheim	„ 30 „
Bessingen	„ 1. Juli,
Bidesdorf	„ 1 „
Kuttingen	„ 1 „
Rohrbach	„ 2. „
Zemmingen	„ 2 „
Genesdorf	„ 12. „
Gebesdorf	„ 12. „
Virgaville	„ 13. „
Lindre-Haute	„ 14 „
Lindre-Basse	„ 14 „
Tarquimpol	„ 14 „
Gélucourt	„ 14. „
Guedingen	„ 15 „
Weißkirchen	„ 15. „
Mulcey	„ 15 „
St. Medard	„ 16. „
Kerprich bei Dieuze	„ 19 „
Dieuze am 20.—23. u. 26.—30.	„
Rodalben	am 13. Sept.,
Bermeringen	„ 13 „
Wirmingen	„ 14. „
Neufvillage	„ 14 „
Bahl	„ 15. „
Kebing	„ 15 „
Marimont	„ 15 „
Burgaltdorf	„ 16 „
Gebling	„ 16. „
Bensdorf	„ 17 „
Ludersingen	„ 20 „
Zarbeling	„ 20 „
Harraucourt	„ 27 „
Monsal	„ 27 „
Xanrey	„ 28 „
Moyenvic	am 28. u. 29 „
Salival	am 29 „
Salonnes	„ 4. Okt.
Chambrey	am 4. u. 5 „
Pettoncourt	am 6. „
Grémecey	„ 6 „
Attilloncourt	„ 7 „
Bioncourt	„ 7 „
Abaucourt	„ 7 „
Manhoué	„ 8 „

Digitized by Google

Vic	am 11., 12., 13. u. 14. Okt.
Eschen	am 25. „
Bellingen	„ 25. „
Dalheim	„ 26. „
Vannecourt	„ 26. „
Wuisse	„ 27. „
Conthil	am 28. u. 29. „
Linderchen	am 29. „
Dedeling	„ 3. Nov.,
Scheling	„ 3. „
Habudingen	„ 4. „
Rech	„ 5. „
Bemingen	„ 8. „
Marthil	„ 8. „
Obreck	„ 8. „
Burlioncourt	„ 9. „
Puttigny	„ 10. „
Bacourt	„ 10. „
Hampont	„ 11. „
Fresnes	„ 12. „
Gerbécourt	„ 15. „
Salonnes	„ 15. „
Morville bei Vic	„ 16. „
Amelécourt	„ 17. „
Coutures	„ 17. „
Château-Salins vom 22. Nov. bis 3. Dez.	

VII. Kreis Forbach

Forbach	am 1., 2., 3., 4., 6., 9., 10., 11. u. 16. Aug.
Oberhomburg	am 17., 18., 19. „
St. Avold	am 22., 23., 24., 25. u. 29. „
Püttlingen	am 5., 6., 7., 8. Sept.
Saaralben	am 12., 13., 14., 15. „

VIII. Kreis Saargemünd

Lupershausen	am 4. April
Gebenhausen	„ 4. „
Grundweiler	am 4. u. 5. „
Hambach	„ 4. u. 5. „
Wustweiler	am 6. „
Folpersweiler	„ 12. „
Bliesbrücken	„ 13. „
Bliesebersingen	„ 14. „
Frauenberg	„ 14. „
Bliesguersweiler	„ 18. „
Neunkirchen	„ 19. „
Wölflingen	„ 20. „
Wiesweiler	„ 20. „
Wittringen	„ 21. „
Saareinsmingen	„ 22. „
Obergailbach	„ 2. Mai
Rimlingen	„ 2. „
Erchingen	„ 3. „
Eppingen	„ 3. „
Hottweiler	„ 4. „
Nußweiler	„ 5. „
Lingelsheim	„ 5. „
Breidenbach	„ 9. „
Busweiler	„ 9. „
Waldhausen	„ 10. „
Walschbronn	„ 10. „
Rolbingen	„ 11. „
Lutzweiler	„ 11. „
Ormersweiler	am 11. u. 12. „
Volmünster	„ 12. u. 16.
Großrederchingen	am 23. „
Achen	„ 24. „
Ettingen	„ 25. „
Kalhausen	„ 25. „
Schmittweiler	„ 26. „
Rahlingen	am 20. Mai
Biningen	„ 31. „
Rohrbach	am 1. u. 2. Juni
Kleinrederchingen	„ 6. u. 7. „
Bettweiler	„ 6. u. 7. „
Enchenberg	am 8. „
Lambach	„ 13. „
Siersthal	„ 14. „
Montbronn	„ 15. „
Sucht	„ 19. „
Götzenbrück	„ 27. „
Saareinsberg	„ 28. „
Münzthal—St. Louis	„ 29. „
Meisenthal	„ 29.
Mutterhausen	„ 30. „
Bärenthal	„ 4. Juli
Philippsburg	„ 5. „
Egelshardt	„ 6. „
Lemberg	„ 7. „
Reyersweiler, Schorbach, Hanweiler	am 11. u. 12. „
Liederscheid	am 13. „
Roppweiler	„ 13. „
Haspelscheid	„ 14. „
Stürzelbronn	„ 14. „
Bitsch	am 19., 20., 21., 22. „
Hundlingen	am 26. Sept.,
Ipplingen	„ 26. „
Wolferdingen	„ 27. „
Ruhlingen	„ 28. „
Lixingen	„ 28. „
Settingen	„ 29. „
Remelfingen	„ 29. „
Neuscheuern	„ 3. Okt.,
Großblittersdorf	am 4., 5., 6. „
Saargemünd vom 15. Okt. bis 15. Nov.	

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die ihre Gemeinden betreffenden Aichungstermine innerhalb der denselben vorhergehenden letzten 8 Tage wiederholt auf ortsübliche Weise mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen, daß nach Ablauf des Aichtermins der Gebrauch von Maaßen und Gewichten, welche der periodischen Nachaichung nicht unterzogen worden sind, verboten ist.

Ferner wollen die Herren Bürgermeister die Bestimmung des § 7 der obenerwähnten Oberpräsidial-Verordnung, nach welcher Gewerbetreibende im Umherziehen, sowie Verkäufer auf Märkten und Jahrmärkten verpflichtet sind, ihre Maaße und Gewichte in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres einem Aichungsamte behufs Nachaichung im Amtslokal vorzulegen, durch ortsübliche Bekanntmachung erneut in Erinnerung bringen lassen.

Metz, den 3. Februar 1887.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.: Jonas.

I 669

Bekanntmachung.

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Monhofen Kreis Diedenhofen gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in den Kantonen Stein, Egen und Verzière-la-Côte diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Art. 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Cirkulars des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschaftsstatuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk Lothringen.
Kreis Diedenhofen.
Gemeinde Monhofen.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Anlage und Unterhaltung von Feldwegen in der Gemarkung Monhofen unter dem Namen „Feldweggenossenschaft Monhofen" mit dem Sitze in Monhofen gebildete unfreiwillige Syndikatsgenossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat, Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind 5 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den vier ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirks-Präsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirks-Präsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Austrommeln oder Ausschellen, sowie durch Anschläge, welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchthüren angeheftet werden.

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Wahlzetteln nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Kultur-Ingenieur in Metz zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem dirigirenden Kultur-Ingenieur den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Der Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Kultur-Ingenieur aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Metz, den 3. Februar 1887.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.: Hasse.

VI. 264

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 10, Jahrgang 1887.

Tarif
der Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

Vorbemerkungen.

I. Der Tarif findet keine Anwendung:

a. auf öffentliche Beamte, welche gemäß § 14 d. G.-O. nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften Anspruch auf Tagegelder und Erstattung der Reisekosten haben;

b. auf Sachverständige, für welche besondere Taxvorschriften bestehen oder deren Gebühren durch Uebereinkommen bestimmt sind (G.-O. §§ 13, 15).

II. Für die Beträge in Spalte 3 und 4 des Tarifs ist der Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen, für die in Spalte 5 und 6 der Ort der Vernehmung bezw. des Untersuchens maßgebend.

III. In Fällen, wo die Mindestbeträge des Tarifs zu hoch erscheinen, sind die Entschädigungen selbstverständlich nach geringeren Sätzen zu bemessen. Als Versäumnißentschädigung kann jedoch, wenn ein Anspruch hierauf überhaupt besteht, nicht weniger als 10 Pfennig für die Stunde zugebilligt werden. (G.-O. § 2 Abs. 1.)

IV. Ein Anspruch auf Versäumnißentschädigung steht anderen als den in § 2 Abs. 3 der G.-O. bezeichneten Personen nur zu, wenn mit der Zeitversäumniß eine Erwerbsversäumniß verbunden ist. Dennoch können Personen, welche ein festes Einkommen beziehen, z. B. Beamte, eine Versäumnißentschädigung nicht beanspruchen, es sei denn, daß sie den Nachweis eines Verlustes erbringen.

V. Entschädigung für Aufwand ist nicht nothwendig jedem Zeugen oder Sachverständigen zu gewähren, welcher zum Zweck der Vernehmung seinen Aufenthaltsort verlassen und einen Weg von mehr als 2 km zurückzulegen hat. Vielmehr ist in jedem Falle nach billigem Ermessen zu prüfen, ob und in welchem Maße außer den Reisekosten ein Geldaufwand zu bestreiten war.

Beamten, welche bei Dienstreisen Tagegeld beziehen, ist in Fällen, wo sie nicht auf Grund des § 14, sondern auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der §§ 2 ff. G.-O. Gebühren anzusprechen haben, für Aufwand und Nachtquartier in der Regel nicht mehr zu gewähren, als im Falle einer Dienstreise das Tagegeld betragen würde.

Ist Aufwandsentschädigung für weniger als einen Tag zu gewähren, so sind die in Spalte 5 für den vollen Tag angegebenen Beträge entsprechend zu mindern.

Klasse.	Bezeichnung der Landgerichts-Bezirke	Zeugen: Entschädigung für Erwerbsversäumniß (auf jede Stunde)	Sachverständige: Vergütung für die Leistung (auf jede Stunde)	Zeugen und Sachverständige: Entschädigung für Aufwand außerhalb des Aufenthaltsortes auf den Tag	Zeugen und Sachverständige: Entschädigung für Nachtquartier
1	2	3	4	5	6
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I.	Colmar	0,10—0,40	0,40—0,60	bis 2,00	bis 1,00
	Metz	0,10—0,80	0,40—0,70	„ 2,00	„ 1,00
	Mülhausen	0,10—0,40	0,30—0,60	„ 3,00	„ 1,00
	Saargemünd	0,10—0,40	0,40—0,60	„ 2,00	„ 1,50
	Straßburg	0,10—0,40	0,40—1,10	„ 2,00	„ 1,00
	Zabern	0,10—0,80	0,40—0,60	„ 2,00	„ 1,00
	Unterabtheilung für Saargemünd*	0,10—0,80	0,50—0,80	„ 2,00	„ 1,00
	„ „ Zabern**	0,10—0,80	0,60—0,80	„ 2,00	„ 1,00
II.	Colmar	0,50—0,80	0,60—1,00	bis 3,00	bis 2,00
	Metz	0,50—0,80	0,60—1,00	„ 3,00	„ 2,00
	Mülhausen a. Amtsgerichtsbezirk Mülhausen	0,50—0,80	0,60—1,00	„ 3,00	„ 2,00
	b. die übrigen Amtsgerichtsbezirke	0,50—0,80	0,60—1,00	„ 3,00	„ 2,00
	Saargemünd	0,50—0,80	0,60—1,00	„ 3,00	„ 2,00
	Straßburg	0,50—0,80	0,50—1,00	„ 3,00	„ 2,00
	Zabern	0,50—0,80	0,60—1,00	„ 3,00	„ 2,00
III.	Colmar	0,50—0,80	0,75—1,00	bis 4,00	bis 3,00
	Metz	0,50—0,80	0,75—1,00	„ 4,00	„ 3,00
	Mülhausen	0,50—0,80	0,75—1,00	„ 5,00	„ 3,00
	Saargemünd	0,50—0,80	0,75—1,50	„ 4,00	„ 3,00
	Straßburg	0,50—0,80	0,75—2,00	„ 4,00	„ 3,00
	Zabern	0,50—0,80	0,75—1,50	„ 4,00	„ 3,00
IV.	Colmar	0,75—1,00	1,40—2,00	bis 5,00	bis 3,00
	Metz	0,70—1,00	1,40—2,00	„ 5,00	„ 3,00
	Mülhausen	0,70—1,00	1,40—2,00	„ 5,00	„ 3,00
	Saargemünd	0,70—1,00	1,40—2,00	„ 5,00	„ 3,00
	Straßburg	0,70—1,00	1,50—2,00	„ 5,00	„ 3,00
	Zabern	0,70—1,00	1,40—2,00	„ 5,00	„ 3,00

Digitized by Google

Bezeichnung der Zeugen und Sachverständigen.

7

Personen, welche durch geringen Gewerbebetrieb ihren Lebensunterhalt suchen oder sich mit solchen Personen in gleichen Verhältnissen befinden, z. B.:

Dienstboten, Dienstmänner, Handwerksgesellen, Handwerks- und Handlungslehrlinge, Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Bergleute, Näherinnen, Wäscherinnen, Schiffsknechte, Lohndiener, Nachtwächter, Droschkenkutscher, Kellner, Fischer, Polizeidiener, Feldhüter und andere Unterbeamte.

* Fabrik-, Hütten- und Salinenarbeiter, Seidenweber, Hutflechter, Bergleute.
** Fayence-, Glas- und Uhrfederfabrikarbeiter.

Personen, welche selbstständig in geringerem Umfange ein Gewerbe oder Ackerwirthschaft betreiben oder sich mit solchen Personen in gleichen Verhältnissen befinden, z. B.:

Krämer und Handelsleute ähnlicher Art, Handwerksmeister bei nicht bedeutendem Geschäftsbetriebe, Schiffsführer, Handlungsgehülfen, Schreiber, Wirthe, Hebammen, Kommissionäre, Fuhrleute, Meister in Fabriken, Werkführer, Besitzer, Pächter oder Verwalter kleinerer Güter oder Gärtnereien, Maurer- und Zimmerpoliere, Förster, Gendarmen.

Personen, welche in größerem Umfange ein Gewerbe oder Landwirthschaft betreiben oder sich mit solchen Personen in gleichen Verhältnissen befinden, z. B.:

Kaufleute und Fabrikanten (mit Ausschluß der in Klasse IV erwähnten), Apotheker, Besitzer, Pächter und Verwalter mittelgroßer Güter oder Fabriken pp., Baumeister, Bauunternehmer, Bauführer, Handwerksmeister bei bedeutendem Geschäftsbetriebe, auch Kunsthandwerker (als Uhrmacher, Goldarbeiter, Mechaniker, Orgelbauer, Klavierbauer pp.), Buchdrucker, Photographen, Prokuristen in größeren Geschäften, Feldmesser*, Thierärzte, Werkmeister und Geschäftsführer in bedeutenden Fabriken, Bürgermeister in kleineren Orten, Gerichtsvollzieher, Lehrer und Lehrerinnen an Privat- und Elementarschulen, Subalternbeamte.

* Für die im Dienste von Behörden arbeitenden Feldmesser erhöhen sich die Beträge in Spalte 3 bis auf 1 ℳ. Für alle öffentlich bestellten Feldmesser (zu vergleichen Feldmesserordnung vom 2. Juli 1880 §§ 24 ff.), sofern sie im Dienste von Behörden beschäftigt oder nicht, erhöhen sich die Sätze in Spalte 4 bis auf 6 ℳ.

Aerzte, Notare, Rechtsanwälte, Direktoren und Lehrer höherer Schulanstalten, Besitzer bedeutender Fabriken, Handels- und Bankhäuser, sowie großer Güter, Bürgermeister in größeren Städten, Geistliche, höhere Beamte und andere in ähnlicher Stellung befindliche Personen.

[illegible]

Digitized by Google

Beilage für den Bezirk Ober-Elsaß zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 12, Jahrgang 1887.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Dezember 1874 sowie der §§ 1 und 2 der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 27. Mai 1876 — Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß für das Jahr 1876 Nr. 14 Seite 75 — bestimme ich hiermit, daß die periodische Nachaichung der Maaße und Gewichte im Jahre 1887 in den nachgenannten Ortschaften an den dabei stehenden Terminen stattzufinden hat

I. Aichbezirk Colmar

Meier im Thal	1	April,
Walbach	2.	„
Zimmerbach	2.	„
Winzenheim	4., 5., 6. u. 9.	„
Türkheim	13. u. 14.	„
Haeberg	15.	„
Andolsheim	16.	„
Sundhofen	16.	„
Weier auf'm Land	18.	„
Bischweier	18.	„
Wickerschweier	18.	„
Holzweier	19	„
Hausen	19	„
Heiligkreuz	20.	„
Ingersheim	21. u. 22.	„
Niedermorschweier	23.	„
Katzenthal	23.	„
Ammerschweier	25.	„
Kienzheim	27.	„
Sigolsheim	27.	„
Kaysersberg	28., 29 u. 30.	„
Bennweier	3	Mai,
Mittelweier	3.	„
Reichenweier	4.	„
Zellenberg	5.	„
Hunaweier	5.	„
Rappoltsweiler	6., 7., 9., 10. u. 11.	„
Gemar	12.	„
Illhäusern	12.	„
Bebelnheim	13.	„
Ostheim	13.	„
Bergheim	17. u. 18.	„
Thannenkirch	18.	„
Rohrschweier	20	„
Rodern	20.	„
St. Pilt.	21.	„
Altweier	23.	„
Markirch	24., 25., 26., 27., 28	„
	2. 3., 4. 6., 7 u. 8.	Juni,
St Kreuz	9., 10. u. 11.	„
Leberau	13., 14. u. 15.	„
Deutsch-Rumbach	16.	„
Schnierlach	20. u. 21.	Juni,
Diedolshausen	21 u. 22	„
Urbach	22. u. 23	„
Urbeis	24., 26., 27., 29., 29 u. 30.	„
Zell	4 u. 5	Juli,
Gebweiler	7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 15 u. 16.	„
Sulz	19., 20, 21., 22 u. 23	„
Rufach	26., 27 u. 28.	„
Neubreisach	2. 3., 4. u. 5	August,
Obersaasheim	9	„
Geiswasser	8.	„
Heiteren	9.	
Nambsheim	10.	„
Balgau.	10	
Dessenheim	10	
Herlisheim	11	„
Obermorschweier	12.	„
Vöklinshofen	12.	
Hausern	13	„
Egisheim	16.	„
Wettolsheim	17	„
Münster	18., 19., 20., 22 u. 23.	„

Colmar vom 15. Septbr. bis 10. Novbr.

II. Aichbezirk Mülhausen

Hochstatt	5	April,
Froeningen	5.	„
Oberspechbach	8.	„
Niederspechbach	6.	„
Heidweiler	6.	„
Illfurt	13. u. 14	„
Tagolsheim	14. u. 15.	„
Luemschweiler	15	„
Obermorschweiler	15	„
Emlingen	15	„
Heiweiler	16.	„
Tagsdorf	16.	„
Schwoben	18.	„
Hausgauen	18	„
Weiler	18.	„
Hundsbach	18. u. 18.	„
Franken	19	„
Jettingen	19	April,
Berenzweiler	19. u. 20.	„
Obermichelbach	20	„
Mittelmichelbach	20	„
Niedermichelbach	20	„
Rappenzweiler	20 u. 21	„
Dürmenach	21 u. 22	„
Pfirt	25., 26 u. 27	„
Ligsdorf	27	„
Bendorf	27	„
Köstlach	27 u. 28	
Alt-Pfirt	28.	„
Sondersdorf	28.	„
Buchsweiler	28 u. 29.	„
Werenzhausen	29	„
Fislis	2	Mai,
Linsdorf	2	„
Bettlach	3.	„
Oltingen	3 u. 4	„
Räderstorf	4	„
Lutter	4.	„
Wolschweiler	4	„
Biederthal	5	„
Kiffis	5. u. 6.	„
Winkel	9	„
Lipsel	10	„
Oberlarg	10 u. 11	„
Luffendorf	11	„
Ottendorf	11	„
Liebsdorf	12	„
Durlinsdorf	12	„
Mörnach	12 u. 13	„
Moos	13	„
Niederlarg	13	„
Pfetterhausen	23	„
Obersept	24	
Niedersept	24 u. 25	
Ueberstraß	25	„
Friesen	25	„
Hindlingen	26	„
Strueth	26	„
St. Ulrich	27	„
Mertzen	27	„
Füllern	27	„
Largitzen	1	Juni,

Digitized by Google

Bisel	1	Juni,
Feldbach	1 u. 2.	„
Riespach	2.	„
Ruederbach	2	„
Heimersdorf	2.	„
Hirzbach	3	„
Hirsingen	3. u. 4	„
Bettendorf	4	„
Henflingen	6	„
Grentzingen	6.	„
Oberdorf	6.	„
Steinsulz	6. u 7	„
Waldighofen	7	„
Dammerkirch	13., 14. u. 15.	„
Altenach	17	„
Mansbach	17	„
Retzweiler	17	„
Gottesthal	17 u. 18.	„
Luttern	18	„
Willern	18	„
Magstatt	18	„
Jungmünsterol	20	„
Altmünsterol	20., 21 u 22	„
Schaffnat a. W	24	„
Elbach	24	„
Wolfersdorf	24	„
Gommersdorf	24 u. 25	„
Hagenbach	25	Juni,
Bütweiler	26.	„
Ueberkümen	28	„
Balschweiler	28 u. 29	„
Ammerzweiler	29	„
Gildweiler	29	„
Falkweiler	29	„
Hecken	30	„
Dieffmatten	30	„
Sternenberg	30.	
Gewenheim	30	„
Obertraubach	1	Juli
Niedertraubach	1	„
Brückenweiler	1	„
St. Cosman	2	„
Bärenweiler	2.	„
Welschensteinbach	2.	„
Bretten	2	„
Masmünster	7 bis 13.	„
Sentheim 18. bis 20.	22 bis 2.	„
Thann 28. Juli 3.	5 bis 10.	
	12 bis 17	August,
Altkirch 23. bis 26.,	29 u. 30	„
	1 bis 3	Septbr.
Eglingen	5	„
Enschingen	5	„
Brunighofen	6	„
Aspach	6	Septbr.,
Walheim	6	„
Wittersdorf	6. u. 7	„
Carspach	7 u. 8	„
Ballersdorf	8.	„
Kembs	12. u. 13.	„
Niffer	13.	„
Klein-Landau	14	„
Homburg	14	„
Ottmarsheim	14 u 15	„
Eichwald	1	
Bantzenheim	15. u 16.	
Wittenheim	19. u. 20	„
Kingersheim	20	
Pfastatt	22. bis 24	
Reichweiler	24.	„
Lutterbach	28. bis 30	„
Reiningen	30.	„
Riedisheim	10. u. 11	Oktober
Rixheim	11 bis 13	„
Habsheim	15. u 17	„
Eschentzweiler	18	
Zimmersheim	18.	
Dornach 21 bis 26.	28. bis 31	„
Mülhausen	1. Juli bis 31	Dezember

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die für ihre Gemeinde hiernach festgesetzten Aichungstermine innerhalb der letzten 8 Tage vor dem betreffenden Datum auf ortsübliche Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß nach Ablauf desselben der Gebrauch von solchen Maaßen und Gewichten, die der periodischen Nachaichung hätten unterzogen werden müssen, verboten ist.

Die erfolgte Bekanntmachung ist in dem Publikationsregister der Gemeinde zu bescheinigen.

Colmar, den 4. März 1887.

Der Bezirks-Präsident

Timme.

II. 1337

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 13, Jahrgang 1887.

Pferde-Aushebungs-Reglement
für Elsaß-Lothringen.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25—27 und des § 28 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§ 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsbrauchbaren Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde,
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§ 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 28.

Alle gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde in Elsaß-Lothringen getroffen.

Straßburg, den 9. März 1887.

Der Staatssekretär
von Hofmann.

Der kommandirende General
des 15. Armee-Korps
von Heuduck.

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes

§ 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 10 zu 10 Jahren und zwar in dem auf die Reichs-Viehzählung folgenden, auf jedesmalige Anordnung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen und des General-Kommandos des 15. Armee-Korps*) Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungskommissionen statt, deren für jeden Kreis eine eingesetzt wird.

Es bleibt der Bestimmung der vorgenannten Behörden vorbehalten, eine Vormusterung unter besonderen Verhältnissen auch in den Zwischenjahren außerterminlich anzuordnen.

Die Vormusterungskommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier — in der Regel einem Stabsoffizier — und dem Kreisdirektor**) gebildet.

§ 2.

Aus dem Ergebniß der Vormusterungen soll ein möglichst einheitliches Urtheil über den Pferdebestand des Landes gewonnen werden. Der kommandirende General wird, sofern es ihm erforderlich scheint, die als Kommissare fungirenden Offiziere vereinigen und der Vormusterung einiger Kreise, die durch einen älteren Kavallerie-Offizier (Brigade-, Regiments- ꝛc. Kommandeur) vorzunehmen ist, beiwohnen lassen. Bei den von ihnen jedenfalls selbständig auszuführenden übrigen Pferde-Vormusterungen sind dieselben Grundsätze bei Beurtheilung der Pferde zu Grunde zu legen.

§ 3.

Das Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung und zwar an verschiedenen Orten abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit der besonderen Rücksicht anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Kreisdirektoren haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen, dabei ist zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Ortschaften zur Vorführung gelangen.

Die Mitglieder der Musterungskommissionen (§ 13) sowie der Kreisthierarzt sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder wird für dieselben damit nicht begründet.

§ 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu gestellen mit Ausnahme

a. der Fohlen unter 3 Jahren,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
d. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
e. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Weitere Befreiungen von der Vorführung kann unter besonderen Umständen das Ministerium für Elsaß-Lothringen im Einverständniß mit dem General-Kommando eintreten lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Kreisdirektor hierzu ermächtigt.

In den unter c—e aufgeführten Fällen ist eine vom Bürgermeister ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
2) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde,
3) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß,
4) die Landesgestüte.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

§ 5.

Die Bürgermeister, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk

---

*) Wegen der zum Pferdegestellungsbezirk des 14. Armee-Korps gehörigen Kreise wird sich das General-Kommando des 15. Armee-Korps zuvor mit demjenigen des 14. Armee-Korps in Verbindung setzen.

**) Die in diesem Reglement den Kreisdirektoren übertragenen Verrichtungen werden bezüglich der Stadtkreise von den Polizeidirektoren wahrgenommen.

vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angiebt. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Vorzeigen und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

§ 6

Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungskommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§ 7

Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A 1 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militärische Mitglied reicht davon ein Exemplar dem General-Kommando, das Civilmitglied das zweite Exemplar dem Bezirkspräsidenten ein; letzterer legt eine Zusammenstellung dem Ministerium nach Schema A 2 vor.

Das General-Kommando reicht nach gleichem Schema eine Zusammenstellung, welche die Ergebnisse der Pferdevormusterung für jeden Kreis seines Pferdegestellungsbezirks kenntlich macht, möglichst bald nach Beendigung des Geschäfts, spätestens bis zum 15. August des betreffenden Jahres dem Kriegsministerium ein. Ueber das Ergebniß in den zum Pferdegestellungsbezirk des 14. Armee-Korps gehörenden Kreisen macht das General-Kommando des letzteren dem Kriegsministerium entsprechende Mittheilung.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 8.

Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder eines Theiles derselben ist das von Elsaß-Lothringen aufzubringende Kontingent an Mobilmachungspferden in natura zu stellen.

§ 9

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen.

§ 10

Das Ministerium vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungspferden wird den Kreisdirektoren bekannt gegeben.

Die Kreisdirektoren vertheilen die von den Kreisen zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§ 11

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreise der gesammte nach § 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert, das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt, der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen des Ministeriums und des kommandirenden Generals bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§ 12.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Kreise in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Kreisdirektor.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§ 23), in der Regel nicht zu wählen.

§ 13.

Für jeden Musterungsbezirk ernennt der Kreisdirektor eine Musterungskommission.

Dieselbe muß aus 3 pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Kreisdirektor jeder Musterungskommission einen Thierarzt beizuordnen.

§ 14.

Die Ernennung der Mitglieder der Musterungskommission erfolgt auf unbestimmte Zeit, jedoch kann nach dreijähriger Verwaltung dieses Ehrenamtes die Entbindung von demselben beantragt werden.

Sofort nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes ist die Ernennung eines neuen Mitgliedes vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Kreisdirektor mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Kreis-

direktors und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§ 15.

Die Mitglieder der Musterungskommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, dem Kreisdirektoren bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie diesserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§ 16.

Den Mitgliedern der Musterungskommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Geschäfte Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden Nr. 8, a und c der am 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 239) Allerhöchst genehmigten Abänderungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 gewährt.

Die den Musterungskommissionen beigeordneten Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen wie vorstehend angegeben.

§ 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungskommission (§ 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§ 25) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß § 11 aus.

§ 18.

Als Grundlage für die Musterungen ist in jeder Gemeinde ein spezielles Verzeichniß über sämmtliche Pferde zu führen, einschließlich derjenigen, welche nach § 4 des Reglements nicht vorzuführen sind. Bei den letzteren ist ein entsprechender Vermerk zu machen, so daß das Verzeichniß jederzeit auf die Zahl der vorzuführenden Pferde abgeschlossen werden kann. Im Uebrigen muß dasselbe die im § 8 geforderten Angaben über die einzelnen Pferde enthalten.

Ein zweites Exemplar des Verzeichnisses ist dem Kreisdirektor einzureichen, welcher dasselbe jedes Jahr einer Revision und Berichtigung unterwirft.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Kreisdirektor dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungskommission ein Verzeichniß der vom Musterungsbezirk aufzubringenden Pferde nach den verschiedenen Kategorieen unter ausdrücklichem Hinweis auf den anzuwählenden Zuschlag von 10% (§ 21 Absatz 2) mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§ 23).

Gleichzeitig beauftragt der Kreisdirektor die Bürgermeister mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Bürgermeister, sowie an die Musterungskommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Kreisdirektor schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estafette oder reitenden Boten zu expediren.

§ 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Militär-Aerzte oder -Beamte, welche sich die Pferde für die Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militär-Aerzten oder -Beamten des inaktiven Beurlaubtenstandes so viele ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§ 20.

Der Kreisdirektor hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäft zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzmänner, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Bürgermeister oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen. Dazu hat der Bürgermeister die Pferdebestandsliste der Gemeinde (§ 18) abgeschlossen mit zur Stelle zu bringen.

§ 21.

Die Musterungskommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des

Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein Nationale nach Anlage C — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus denselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je zwei Pferde des Kontingents ein drittes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem Nationale speziell zu bezeichnen und ist letzteres sofort dem Kreisdirektor oder dem von diesem bezeichneten Civilkommissar der Aushebungskommission zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungskommission an dem (nach §§ 18 und 19) vom Kreisdirektor bestimmten Tage vorzuführen.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§ 22.

Das leitende Mitglied der Musterungskommission hat dem Kreisdirektor nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§ 23.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Ministerium im Einvernehmen mit dem kommandirenden General in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Das Ministerium bestimmt schon im Frieden im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§ 24.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1) dem Kreisdirektor oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civilkommissarius,
2) einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militärkommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§ 23), so bestimmt der Bezirkspräsident schon im Frieden den Civilkommissarius für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zugetheilt sind der Aushebungskommission:

1) ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder dem Kreisdirektor zuzuziehender Thierarzt und
2) drei von der Kreisvertretung — in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung — von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 25.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Eidesformular“ durch den Kreisdirektor oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen.

Anlage D.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Kreisdirektor im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß § 16.

Für Büreaugehülfen des Civilkommissars, welche nicht Beamte sind, dürfen, wenn sie bei der Musterung und Aushebung mitwirken, Tagegelder mit 5 Mark für jeden Tag und Reisekosten mit 30 Pf. für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege bezw. 10 Pf. für das Kilometer, neben 2 Mark für jeden Zu- und Abgang, bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen liquidirt werden. Beamte erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen.

§ 26.

Die von den Musterungskommissionen ausgewählten beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungskommission an den dazu bestimmten Tagen (§ 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§ 11), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§ 4 und 19) der Aushebungskommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein Nationale nach Anlage C (§ 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militärkommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civilkommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungskommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Ausführungsgeschäftes fortdauert und jedenfalls nach Beendigung derselben bezw. bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden, und erforderlichenfalls die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§ 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie 3 pCt. Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein Nationale nach Anlage C (§ 21) die Reservepferde in ein besonderes Nationale eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungskommission eingereichten Nationalen (§ 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein Nationale nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern von den Besitzern auf drei Wochen vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet disponibel gehalten.

§ 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissar eingeleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungs-Kommission besonders seine Taxe ab, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C (§ 27) eingetragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der nach § 25 zu wählenden Stellvertreter, von denen mindestens einer stets zur Stelle sein muß, ein.

§ 29.

Bei der Abnahme müssen die Pferde seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

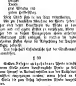

Halfter
Trense
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das diesfalls Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§ 30.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere dienstfähige Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

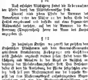

§ 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Remontezettels unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einem sogenannten Mähnentäfel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil) sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 32.

In denjenigen Kreisen, wo gemäß der zwischen dem Kaiserlichen Ministerium und dem General-Kommando getroffenen Vereinbarung Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog, doch soll zum Musterungsort nur die doppelte Anzahl der vom Musterungsbezirk aufzubringenden Wagen ausgehoben und von den Musterungskommissionen nur der 1½fache Betrag des Kontingents zur Vorführung vor die Aushebungs-Kommission ausgewählt werden und ist bei den Wagen die Aushebung eines Zuschlages von 3% als Reserve nicht erforderlich.

In denjenigen Bezirken, wo eine Musterung vor der Aushebung nicht stattfindet (§ 11) bestimmt das Nähere der Kreisdirektor.

Sofern angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die

Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage C eingetragen.

Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der zu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Geschirr erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 33.

Das General-Kommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der sämtlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Kommandos an den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Kreisdirektoren rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der sämtlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahrtableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath 4 *M* für den Tag, auf Kosten des Militärfonds.

Das General-Kommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationssatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militärkommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§ 21) aufzustellen, von dem Militärkommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das General-Kommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 34.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem Nationale der abgenommenen Pferde (§ 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von

——————— geschrieben
Pferden, mit

einer Gesammttaxe von ——————— *M*

geschrieben ———————

Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die hierbei beteiligten Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene Nationale ist vom Civilkommissar als Beleg der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

Anlage G

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 32) eingetragen sind, und die Ausfertigung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbeleg beizufügen ist.

§ 35.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§§ 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Bezirkspräsidien.

Letztere stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die Landes-Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Bezirkspräsidien dem Ministerium und von diesem dem preußischen Kriegs-Ministerium eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereiteten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden den Landeskassen auf desfallsige Requisition von der General-Kriegskasse geleistet.

§ 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die aus dem Aushebungsbezirk repartirten Pferde vollzählig aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem General-Kommando und dem Ministerium telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungskommission aus den ihr durch die Musterungskommission zugeführten Pferden das von dem Kreise zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Kreisdirektor, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter oder als überzählig von den Musterungskommissionen in die Heimath entlassener Pferde auf Grund der Nachweisung des § 21 (Anlage C) anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Ministerium und dem General-Kommando zu melden.

Das Ministerium im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen.

Der Aushebungskommission steht es frei, hierbei erforderlichenfalls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Ministerium und das General-Kommando mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§ 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungskommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§ 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Musterungskommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nachweises (§ 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits anderweit übergegangen sein sollte, nimmt der Kreisdirektor bezw. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der beiden Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§ 38.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Kreisdirektor dem Bezirkspräsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H beizufügen.

Die Bezirkspräsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen dieselben nebst entsprechendem Berichte dem Ministerium.

§ 39.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach § 18 vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C), Eidesformularen (Anlage D), Verzeichnisse (Anlage F), Anerkenntnisse (Anlage G) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage H) haben die Bezirkspräsidien für Rechnung des Militäretats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Kreisdirektoren in genügender Anzahl zu übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von den Bezirkspräsidien aufzustellen und an die Korps-Intendantur XV. Armee-Korps zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdedecken, Nähmaterialien und Pferdebrenneisen sorgt die Militärbehörde. Die beiden letztgenannten Gegenstände werden von den Kreisdirektoren aufbewahrt.

Anlage A 1 (zu § 7).

Uebersicht

der im Kreise ______________________

bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18 .... vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde

1	2. Bezeichnung des Ortes	3. Gesammtzahl der nach der Reichs-Viehzählung vom ____ mit Ausschluß der Militärpferde und der unter 3 Jahr alten vorhandenen Pferde	4. Es sind zur Vormusterung vorgeführt Pferde	5. Hiervon werden als kriegsbrauchbar bezeichnet Pferde.	6. Dieselben sind geeignet als Pferde			7. Bemerkungen
					Reit-	Stangen-	Vorder-	
	Summe	—	—	—	—	—	—	

Anlage A. 2 (zu § 7).

Uebersicht

der im Bezirk .... (im Pferdegestellungsbezirk 15 Armee-Korps)

bei der periodischen Vormusterung im Jahre .... vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde

1	2.	3	4	5.	6			7
Laufende Nr.	Bezeichnung des Kreises.	Gesammtzahl der nach der Reichs-Viehzählung vom .... mit Ausschluß der Militärpferde und der unter 4 Jahr alten vorhandenen Pferde.	Es sind zur Vormusterung vorgeführt	Hiervon werden als kriegsbrauchbar bezeichnet	Dieselben sind geeignet als			Bemerkungen.
					Reit-	Stange-	Vorder-	
			Pferde	Pferde	Pferde			
	Summe	—	—	—	—	—	—	
Zusatz für die Nachweisung des General-Kommandos.								
Im Mobilmachungsfalle hat der Pferdegestellungsbezirk des 15 Armee-Korps zu stellen:								
Für das 15 Armee-Korps				—	—	—	—	
Dazu 33 ⅓ % Reserve				—	—	—	—	
			Summe	—	—	—	—	
Mithin gegen den Bedarf			Ueberschuß	—	—	—	—	
			Manko	—	—	—	—	

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 m 65 cm
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde, sowie die für Fuhrpark- und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde nicht unter 1 m 62 cm,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierin in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Äußerstenfalls kann unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains bis zu einem Fünftel der Gesammtzahl eine Größe von 1 m 53 cm als genügend angesehen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alte mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf), Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß etwa ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C. (zu §§ 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37).

Nationale

der als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen *) Mobilmachungspferde aus dem

Kreise Musterungsbezirk

*) 1. In den Blanquets für die Musterungskommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen" fort.
2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 85) ist die Bezeichnung des Truppentheils rc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissarien und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.				9.					10.
Nr. der Nationaltafel	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis	Farbe und Abzeichen des Pferdes.	Geschlecht der Pferde		Größe	Alter.	Sind ausgehoben als ¹)				Taxe der ausgehobenen Pferde					Bemerkungen.
				Wallach	Stute	m	Jahr	Reit-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Durchschnitts-Betrag ²)		
								Pferde.				Taxator			in Zahlen	in Worten	
												ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark	
																	1) In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2) Reservepferde sind nicht in das Nationale der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besondern Nationalen zu verzeichnen.

1) In den für die Musterungskommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8: „Sind ausgewählt als"

2) In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§ 85) ist nur die Rubrik „Durchschnittsbetrag in Zahlen" der Kolonne 9 auszufüllen.

Digitized by Google

Anlage D. (zu § 25).

Eidesformular

für

die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung festgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit voller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdeeigenthümer oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe!

Anlage E. (zu § 32).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 12 nicht über 15 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 25 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, und abnehmbarer Wagendeichsel zwei Steuerketten oder zwei Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke versehen sein. Die Höhe der mit Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplans und mit einem Sitzbrett bezw. Bocksitz für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2) Die zweispännigen Geschirre können nach Landessitte Kummet- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben, ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst Kette, mit Zügeln versehenem Trensengebiß zum Einhalfen zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3) An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:

1 Wassereimer aus Holz oder Blech,

1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,

10 Bindestränge von Hanf 2 m 50 cm bis 3 m lang,

1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),

2 große Futtersäcke aus Drillich zu 1,5 Ctr. Hafer.

4) An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:

2 Deckengurte,

2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,

1 neue Kardätsche,

1 Striegel,

1 Leinen- (Fahr-) Peitsche.

Anmerkung. Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Ausnahmslos dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

Digitized by Google

Anlage F (zu § 32).

Verzeichniß

der

für militärische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör

aus dem Kreise .... Musterungsbezirk ....

Bemerkung. Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Laufende Nr.	2. Vor- und Zuname des Besitzers	3. Wohnort und Kreis.	4. [illegible]	5. [illegible]	6. Wassereimer	7. Wagenschmierbüchse	8. [illegible]	9. [illegible]	10. [illegible]	11. [illegible]	12. Halfterketten	13. [illegible]	14. Striegel	15. Fahrpeitsche	16. Für welchen Truppentheil.	17. Taxe der übernommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör						18. Bemerkungen.
																1	2	3	Summe dieser drei Taxen	Durchschnittsbetrag		
																Taxator				in Zahlen	in Worten	
																ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark	
																						Zu den Rubriken zu 17 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Digitized by Google

Anlage G (zu § 34)

Nr
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der

zur Armee-Mobilmachung

Ein Pferd

von Farbe und Abzeichen

" Geschlecht

" Größe Centimeter

" Alter Jahren

heute abgeliefert hat, wofür denselben der Tagwerth von ℳ geschrieben Mark

gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt

, den ten 18

(Stempel der Kreisbehörde)

Der Civil-Aushebungs-Kommissarius

Quittung.

Vorstehende ℳ geschrieben Mark

habe ich aus der Kasse zu

baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

, den ten 18

(Unterschrift des Empfängers.)

Anlage H (zu § 86).

Uebersicht

über das Resultat des Musterungs- und Aushebungs-Geschäfts bezüglich Gestellung der Mobilmachungspferde

im ……

1.	2.	3.	4.	5.				6.				7.				8.				9.				10.				11.				12.
Nummer	Kreis.	Zahl der Musterungsbezirke	Gesammt-Pferdebestand	Zahl der von den Musterungskommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.				Zahl der der Aushebungskommission vorgeführten Pferde.				Bleiben in den Musterungsbezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden				Von den nach Kolonne 6 der Aushebungskommission vorgeführten Pferden sind von derselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden				Das Kontingent ausgehoben mit				Reserve von 3 %				Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden				Bemerkungen.
				Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe	
				Pferde				Pferde				Pferde				Pferde				Pferde				Pferde				Pferde				

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Bezirk Ober-Elsaß.
Kreis Rappoltsweiler.
Gemeinde Bennweier.

Beschluß,

betreffend die Errichtung des Syndikats „Feldweggenossenschaft Bennweier".

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht rc. rc.

Beschließt

Artikel 1

Die behufs Anlage und Unterhaltung von neuen Feldwegen in den Kantonen „Buhl", „Gegen Baden", „Hüsli an der Straße", „Bodenäcker" und „Neuntenen" der Gemarkung Bennweier unter dem Namen „Feldweggenossenschaft Bennweier" gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 18 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Bennweier während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 12. April 1887.

Der Bezirks-Präsident
Timme.

U. 2413.

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß genehmigten Syndikatsgenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem unter (46) Seite 66 und 96 dieses Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut „Bewässerungsgenossenschaft Oberlarg", mit Ausnahme der nachstehenden Artikel.

Artikel 3

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen. Ein Fünftheil der Mitglieder des Syndikats wird zwei Jahre von gewählt.

Bei den theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt. Sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 4

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer von mehr als 1 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1 Hektar besitzen.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 3 Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hierbei kann jedoch ein und dieselbe Person nicht mehr als zwei Vollmachten übernehmen.

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 2 Jahre in Funktion.

Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats und führt den Vorsitz bei diesen und bei Generalversammlungen. Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Aktenverzeichniß und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 8

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der bei der Weganlage betheiligten Grundstücke.

Artikel 10

Ein Besitzer von Grundstücken, welche nach dem Ermessen des Syndikats keinen Vortheil von den Wegen haben, kommt von ihrer Beitragspflicht bezüglich dieser Grundstücke vom Syndikat entbunden werden.

Bezirk Ober-Elsaß.
Kreis Altkirch.
Gemeinde Berenzweiler und Jettingen.

Beschluß,

betreffend die Errichtung eines Syndikats behufs Bewässerung von Wiesen in den Gemarkungen Berenzweiler und Jettingen.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht rc. rc.

Beschließt

Artikel 1

Die behufs Bewässerung der in den Gewannen „Untern am Markt", „Obere Matten" und „Krebsmatten" der Gemarkungen Jettingen und Berenzweiler gelegenen Wiesen (in dem zugehörigen Situationsplan mit einem gelben Streifen eingefaßt) gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt,

um die Vortheile der Art. 17 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Zettingen und Veretzweiler während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 12. April 1887.

Der Bezirks-Präsident
II 1767 **Timme.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Titel I

Generalversammlung. Syndikat.

Bildung des Syndikats

Artikel 1

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 4 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die aus der Zahl der Betheiligten zu wählen sind. Zwei Drittel der Mitglieder des Syndikats werden jedes Jahr neu gewählt.

Bei den theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint;
i) den Modus der Vertheilung des Wassers unter den Interessenten zu bestimmen.

Generalversammlung.

Artikel 4

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirks-Präsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirks-Präsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Ausrufen oder Ausschellen, sowie durch Anschläge, welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchthüren angeheftet werden.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Jeder Eigenthümer hat 1 Stimme.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hierbei kann jedoch ein und dieselbe Person nicht mehr als 1 Vollmacht übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Gegenrechner als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 1 Jahr in Funktion.

Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats und führt den Vorsitz bei diesen und bei Generalversammlungen. Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und anderen auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, das Aktenmaterial und die Pläne selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Titel II

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 11

Die ordentlichen Arbeiten umfassen die Unterhaltung des Stauwehres im Thalbach und des Einlaufwerkes im Ilbach an der Kreuzung desselben mit dem Hauptentwässerungsgraben und die Räumung des letzteren, ferner die Unterhaltung der in Artikel 14 genannten weiteren Anlagen.

Artikel 14

Die außerordentlichen Arbeiten umfassen die Wiederherstellung des Stauwehres im Thalbach und die Herstellung eines Einlaufwerkes im Ilbach an der Kreuzung desselben mit dem Hauptentwässerungsgraben, ferner die Erstellung aller Anlagen, deren Ausführung im allgemeinen Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

Artikel 11

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst

Digitized by Google

ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der betreffenden Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 22.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt:

Ein Drittel der Bau- und Unterhaltungskosten des Stauwehrs im Thalbach wird von den beiden Müllern Anton Wilhelm und Joseph Riestere beide in Zellingen, zu gleichen Theilen getragen.

Die Vertheilung der übrig bleibenden Gesammtkosten erfolgt im Verhältniß der Größe der betheiligten Grundstücke.

Die den beiden Müllern gehörenden oder einem zufallenden Grundstücke, sowie sie innerhalb der betheiligten Fläche belegen sind, sind nach dem allgemeinen Verhältniß beitragspflichtig.

Artikel 23.

Falls ein in die Genossenschaft aufgenommenes Grundstück nicht bewässert werden kann, weil es zu hoch liegt oder die Zuleitung des Wassers mit unverhältnißmäßig großen Kosten verknüpft ist, so kann der Besitzer desselben von der Beitragsleistung bezüglich dieses Grundstückes entbunden werden.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Bekanntmachung

Die von den Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß für das Rechnungsjahr 1887/88 zu den Kosten der Vicinalstraßen zu leistenden Beiträge sind wie folgt festgesetzt.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Baukreis Altkirch.				
Vicinalstraße Nr. 1 b von Altkirch nach Habsheim				
Altkirch	108,—	108,—		—
Emlingen	352 —	144,—	—	208,—
Obermorschweiler	634 —	129,—	3,90	401,10
Summa	1 104 —	381,—	3 90	610 10
Vicinalstraße Nr. 7 b von Dammerkirch nach Winkel.				
Dammerkirch	1 001 —	141 —	566,88	293 12
Manspach	122	31 —	—	391,—
Altenach	464 —	135,—	2,30	326 70
St. Ulrich	430,—	82,—	—	313 —
Füllern	61 —	61 —	—	—
Merzen	133 —	133 —	—	—
Elbach	078 —	31,—	0,21	341,03
Hindlingen	403 —	83 —	—	150 —
Friesen	580 —	200 —	7,60	372,50
Largitzen	123 —	133,—	—	—
Ueberstraß	113,—	332 —	6,00	114,61
Niedersept	620 —	162 —	81 11	379 23
Obersept	511 —	168,—	—	313 —
Pfetterhausen	166,—	163 —	—	—
Bisel	123,—	176,—	—	—
Niederlarg	126,—	13,—	—	113 —
Moos	146,—	31 —	3,90	121 10
Durlinsdorf	925,—	226,—	25 —	672 —
Zu übertragen	1 110,—	2 460,—	389 81	1 300,10

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1887/88. ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Uebertrag	3 110 —	2 460 —	389,81	4 300,19
Liebsdorf	161,—	96,—	4 10	60,90
Oltendorf	103,—	143 —	—	—
Außendorf	31 —	61 —	—	—
Oberlarg	82 —	82 —	—	—
[illegible]	61 —	61 —	—	—
Winkel	020 —	920 —	—	—
Bendorf	209 —	10 —	—	100 —
Summa	3 205 —	0 001,—	390 91	4 551 09
Vicinalstraße Nr. 9 b von Altkirch nach Leimen				
Altkirch	301 —	307 —	—	—
Hirsingen	722,—	231 —	84 74	400 26
Bettendorf	584,—	153 —	—	831 —
Henflingen	316,—	74 —	—	342,—
Grenzingen	724 —	10,—	—	647 —
Oberdorf	541 —	203 —	—	388,—
Waldighofen	530 —	265 —	66 80	201,20
Steinsulz	133 —	103,—	—	—
Roppenzweiler	018 —	310 —	77,20	001,80
Dürmenach	005 —	760 —	303 20	365,60
Werenzhausen	035 —	114 —	—	357 —
Buchsweiler	139 —	132 —	—	—
Fislis	102 —	331 —	—	15,—
Linsdorf	013 —	143 —	—	180 —
Oltingen	807 —	113 —	33,20	358,80
Lutter	65 —	00 —	—	—
Wolschweiler	08,—	66 —	—	—
Biederthal	08,—	00 —	—	—
Bettlach	133 —	133 —	—	—
Summa	6 003 —	3 013 —	005 14	3 001,80

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden	Contingente pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Frohnden in Geld abgekauft ℳ	Frohnden in natura zu leisten ℳ
Vicinalstraße Nr. 10b von Altkirch nach Pfetterhausen.				
Altkirch	129,	129,—	—	—
Hirsingen	321 —	127 —	25,40	150,64
Heimersdorf	208,	121,—	—	282 —
Bisel	228,—	122 —	—	251,—
Moos	50,—	50,—	—	—
Riedenburg	28,—	28,—	—	—
Obersept	285,—	85,—	—	200,—
Niedersept	136,—	166,—	—	—
Pfetterhausen	561 —	453 —	13,—	95 —
Summa	2 228,—	1 462 —	38,40	980 34
Vicinalstraße Nr. 12b von Feldkirch nach Mörnach.				
Feldbach	702 —	121 —	28,80	96,20
Köstlach	219 —	216 —	—	—
Mörnach	621 —	166,—	2,60	415,40
Dürlinsdorf	11,—	11 —	—	—
Oltendorf	14,—	24,—	—	—
Oberlarg	20,—	20 —	—	—
Wolf	74 —	24 —	—	—
Liebsdorf	24,—	22 —	—	—
Luffendorf	30,—	30,—	—	—
Summa	1 241 —	201 —	31 40	611 60
Vicinalstraße Nr. 14b von Sewen nach Béchés.				
Alfeneiler	12 —	12 —	—	—
Hecken	12,—	12 —	—	—
Falkweiler	12,—	12 —	—	—
Brüllen	249,—	41 —	—	207 —
Bærenweiler	25,—	25,—	—	—
St. Cosman	28,—	29 —	—	—
Brückenweiler	12,—	12 —	—	—
Gimmenberg	127 —	127 —	—	—
Gevenatten	200,—	132 —	—	268,—
Obertraubach	170 —	272 —	—	241,—
Niedertraubach	612 —	128,—	—	222 —
Welsersdorf	230 —	128,—	—	200,—
Dammerkirch	266,—	631 —	36,98	106 92
Gommersdorf	161 —	101 —	—	—
Rechweiler	119,—	122,—	—	—
Menglbach	467 —	216,—	—	122 —
Altenach	215,—	205 —	1 36	238,20
Summa	2 708,—	2 229,—	98,58	2 162 22

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden	Contingente pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Frohnden in Geld abgekauft ℳ	Frohnden in natura zu leisten ℳ
Vicinalstraße Nr. 31b von Wolkensberg nach der Neuen Mühle.				
Buchsweiler	97	62 —	—	—
Altpfirt	138,—	107 —	—	31 —
Bisbach	671 —	229,—	16,60	262 23
Pfirt	435,—	259 —	26 22	35,63
Grenzersdorf	842 —	692,—	—	140,—
Rädersdorf	1 314 —	1 121 —	6,44	148,01
Kiffis	261 —	91 —	7 29	168,30
Lutter	221 —	321	4,35	91,61
Mörlis	164 —	151 —	—	—
Ottingen	1 226 —	1 026 —	92 60	213 17
Bettlach	116,—	417 —	1,40	297 26
Obermichelbach	158 —	101 —	5,20	25,30
Wolschweiler	204,—	204 —	—	—
Levoncourt	303 —	208 —	—	100,—
Wolkensberg	932 —	48 —	—	184,—
Summa	7 291,—	6 280,—	113,33	1 794,27
Vicinalstraße Nr. 29 von Merzen nach Rennweiler.				
Hindlingen	230,—	230,—	—	—
Strüth	121	107 —	1 43	45,61
St. Ulrich	155 —	91 —	—	116 —
Merzen	304 —	63 —	—	222,—
Füllern	860 —	128,—	2 39	124,19
Hirsbach	1 913 —	1 122 —	15,60	150 12
Wittlich	218 —	318,—	—	—
Walheim	824 —	196 —	—	645 —
Mittersdorf	852 —	265 —	—	286,—
Emlingen	121,—	—	—	14 —
Largitzen	222 —	28,—	4,00	266 20
Schwoben	226,—	111 —	—	215,—
Heidweiler	1 081,—	336 —	—	142 —
Hundsbach	686 —	121,—	9 90	611,19
Willer	151 —	161 —	—	22,—
Franken	516 —	91 —	—	228,—
Jettingen	1 009 —	123 —	—	353 —
Berenzweiler	229 —	228,—	—	313,—
Obermichelbach	226,—	228,—	—	—
Summa	11 191 —	4 014 —	20,22	7 112,87

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1887/88. ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Frohnden in Geld abgekauft ℳ	Frohnden in natura zu leisten ℳ
Vicinalstraße Nr. 17 von Altkirch nach Courcelles.				
Hirsbach	1 860,—	525,—	—	1 265 —
Arzlingen	937 —	247,—	—	690 —
Lebersaß	851 —	326,—	14 01	816,09
Niedersept	787 —	181 —	92 88	603,17
Obersept	152 —	152 —	—	—
Pfetterhausen	287,—	15,—	—	272 —
Courtelevant	1 111 —	243,—	15,00	853 00
Summa	5 932 —	1 818 —	118,21	2 900,09
Vicinalstraße Nr. 18 von Hagenbach nach Illfurt.				
Gommersdorf	87 —	27 —	—	—
Bitschwiller	97 —	97 —	—	—
Niederlimen	87 —	8 —	—	81 —
Hagenbach	189 —	150,—	8 70	133 30
Tagolsheim	540 —	13 —	—	480 —
Heidwiller	817 —	881 —	11 40	401,60
Illfurt	1 550,—	284 —	107,60	903 80
Balschweiler	1 818,—	204 —	—	1 118 —
Hochstatt	176,—	230,—	—	881 —
Brünighofen	817 —	533,—	—	281 —
Niederspechbach	1 018 —	226,—	—	781,—
Bernwiller	1 164 —	432 —	22,80	710,20
Galfingen	871 —	70,—	—	401 —
Heimsbrunn	128 —	128,—	—	—
Summa	9 191 —	5 134 —	211,50	5 605,50
Vicinalstraße Nr. 23 von Pfirt nach Leimen.				
Pfirt	115 —	500,—	20 10	21,84
Sondersdorf	747,—	610 —	—	138 —
Kiffendorf	195,—	250,—	11 15	224,80
Sutter.	1 292 —	1 021 —	10 95	258,05
Wolschweiler	1 080 —	750 —	—	275 —
Biederthal.	885,—	510 —	73 40	411,00
Werenzhausen	104 —	88 —	—	16,—
Rädersdorf	1 101 —	504 —	7,60	550 20
Bisldorf	133,—	110 —	—	23,—
Oltingen	822 —	500 —	16,60	315,40
Kiffis	81 —	67 —	—,60	13 40
Buschweiler	308,—	121 —	—	187,—
Summa	7 118 —	1 100 —	90,65	2 850,35
Vicinalstraße Nr. 24 von Mörnach nach Courtelevant.				
Mörnach	586,—	213,—	1 50	271 70
Moos	375 —	117,—	2 80	215,70
Rieterlang	108,—	53,—	—	11 —
Pfetterhausen	953 —	911 —	20,—	315,—
Winkelsdorf	374,—	193,—	8,—	183,—
Bendorf	108,—	106,—	—	—
Winkel	310,—	210,—	—	—
Oberlarg	108,—	108,—	—	—
Luffendorf	82 —	62,—	—	—
Ottendorf	158,—	140,—	—	18 —
Liebsdorf	873,—	204,—	2,50	105,70
Sissel	585,—	557 —	—	28,—
Summa	4 036,—	2 457 —	45,90	1 106,10
Vicinalstraße Nr. 25 von Niedersulzbach nach Hirsingen.				
Durmenach	479 —	236,—	—	243,—
Heiden	441 —	257 —		183 —
Gildweiler	208 —	208,—	—	—
Fallweiler	530 —	273,—	—	183,—
Lebertlimen	402,—	283,—	—	119 —
Saffchweiler.	323,—	320 —	—	—
Hagenbach.	413 —	—	20 —	813,—
Bettweiler	104 —	70 —	—	34 —
Carspach	611 —	501 —	2,90	105 10
Hirzbach	672 —	521 —	—	119 —
Hirsingen	630,—	480 —	11 60	138 10
Niedersulzbach	300,—	—	—	296 —
Summa	5 528,—	3 411 —	14,50	2 000,50
Vicinalstraße Nr. 26 von Belfort nach Heimsbrunn.				
Brückenweiler.	501 —	204,—	—	731 —
Niederraunbach.	237 —	64 —	—	158 —
Oberraunbach	510 —	314,—	—	301,—
Fallweiler	235,—	127 —	—	113 —
Heiden	223 —	135,—	—	97 —
Gildweiler	588,—	138,—	—	110,—
Ammerzweiler	130 —	218,—	—	219 —
Zu übertragen	2 118,—	1 157 —	—	1 581 —

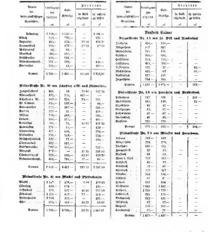

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingent pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft ℳ	Frohnden in natura zu leisten ℳ
[illegible]	7 710,—	1 137 —	—	1 581 —
Elbach	513,—	520,—	—	272 —
Achweiler	805,—	173,—	27 70	694 70
Dammerkirch	270,—	477 —	7 22	67 70
Wolfersdorf	93,—	93,—	—	
Manspach	703,—	103,—	—	
Ballschweiler	134,—	134 —	—	—
Niederstraßhausen	777 —	226,—	—	446,—
Bornweiler	220,—	83,—	—	187 —
Summa	5 235 —	7 415 —	103,07	2 710,06

Vicinalstraße Nr. 42 von Schaffhausen a/W. nach Pfeimweiler.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingent pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft ℳ	Frohnden in natura zu leisten ℳ
Jungenschwerl	301	88	29 60	217 70
Altenschwerl	876,—	775,	467 —	—
Schaffhausen a. W.	567 —	270,	28,—	265
St. Cosman	87,—	287 —	—	88,—
Bernweiler	712,—	507 —	—	216 —
Bertern	277 —	61 —	—	128 —
Müllern	700,—	100,—	—	380,—
Zillern	338,—	175,—	—	180 —
Rottelthal	180,—	73,	15 00	172 70
Gewenheim	277 —	85,—	—	179 —
Sternenberg	477 —	198,	—	278,—
Liebenthal	716,—	753,—	—	223,—
Mittelschweighausen	592 —	77 —	—	445,—
Oberbruck	112 —	117,—	—	—
Brückenweiler	702 —	450,—	—	252 —
Bergholz	272 —	—	12 20	348 50
Oberbarnhaupt	755,—	190,—	83 00	170 70
Niederbarnhaupt	418,—	780,—	77 —	80 —
Summa	7 647 —	8 412 —	657 50	7 597 50

Vicinalstraße Nr. 41 von Winkel nach Pfetterhausen.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingent pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft ℳ	Frohnden in natura zu leisten ℳ
Winkel	1 107	578,—	3 00	375 10
Oberlarg	888,—	878		295 —
Löwendorf	870,	327 —	48 50	726 50
Oltendorf	1 171 —	407 —	77 —	665 —
Pfetterhausen	7 750,	372,—	—	477,—
Mörs	575,—	434 —	40,72	50,88
Summa	5 760,—	3 740,—	82,72	1 057 07

Landkreis Colmar

Vicinalstraße Nr. 1 b von St. Pilt nach Neubreisach.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingent pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft ℳ	Frohnden in natura zu leisten ℳ
Thanheim	496,—	796,—		
Mittelweier	317	817		
Mittelschweier?	725	425		
Gemar	606,—	606,		
Heiligkreuz	753,	753,—		—
Hettenheim?	468, —	268,—	—	—
Dessenheim	122	77 —	—	33,—
Weckolsheim	101 —	87		60,—
Neubreisach	177 —	187	—	—
Jungholtz?	724 —	294	—	—
Summa	7 207 —	8 871 —	—	102,—

Vicinalstraße Nr. 2 b von Sennheim nach Neubreisach.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingent pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft ℳ	Frohnden in natura zu leisten ℳ
Dessenheim	217	208	—	160 —
Weckolsheim	165,	130,	—	25 —
Algolsheim	43	43 —	—	—
Wolfgantzen	62,	62 —	—	—
Balgau?	67 —	67 —	—	—
Neubreisach	48	49,—	—	—
Biesheim	776 —	279 —	—	—
Summa	777 —	832 —	—	164,—

Vicinalstraße Nr. 5 b von Münster nach Horbourg.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingent pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft ℳ	Frohnden in natura zu leisten ℳ
Colmar	392 —	697		—
Wintzenheim	778	778,		
Türkheim	135 —	735		—
Zimmerbach	37	37,	—	—
Walbach	49	79,	—	—
Weier i. Thal	717	717 —		—
Griesbach	62 —	37,—		—
[illegible]	37 —	69 —	—	—
Günsbach	177	217 —	—	—
Münster	768	798,—		—
Eschbach	97	67 —		—
Hohrod	157	154		—
Sulzern?	7 181	1 187		
Sulzern	1 729	1 729 —		—
Stoßweier?	765	175 —		—
Breitenbach	717 —	117 —	—	—
Mühlbach	87	87,—	—	—
Metzeral	196 —	200 —	—	—
Sondernach	87,—	82 —	—	—
Summa	5 877 —	5 837 —	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1887/88. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft ℳ	Frohnden in natura zu leisten ℳ

Vicinalstraße Nr. 18 b von Ofenbach nach Balzan.

Balzan	423,—	173,—	—	—
Rambsheim	462 —	486,—	11	215 —
Summa	885 —	659,—	11	215,—

Vicinalstraße Nr. 1 von Häusern nach Neubreisach.

Biltzlinhofen	384 —	384,—	—	—
Obermorschweier	384 —	384 —	—	—
Herlisheim	415,—	415,—	—	—
Heiligkreuz	1 130,—	1 130,—	—	—
Vogelsheim	819 —	190 —	14,—	114,—
Häusern b. Weckolsheim	192,—	72,—	120 —	—
Appenweier	878,—	818,—	—	—
Sundhofen	98 —	98 —	—	—
Wolfgangen	248 —	248,—	—	—
Neubreisach	231 —	181 —	—	—
Egisheim	686 —	688,—	—	—
Geberschweier	203 —	803,—	—	—
Hattstatt	319 —	319 —	—	—
Niederhergheim	161,—	162,—	—	—
Summa	5 140 —	4 838,—	134,—	114,—

Vicinalstraße Nr. 8 von Wasserburg bis an Bezirksstraße Nr. 12.

Wasserburg	1 113 —	1 173,—	—	—
Sulzbach	706,—	108 —	—	—
Weier im Thal	263 —	366,—	—	—
Rufach	620 —	416,—	—	—
Sulzmatt	422 —	400,—	—	—
Westhalten	165,—	105,—	—	—
Summa	3 268 —	2 868,—	—	—

Vicinalstraße Nr. 3 von Reichenweier nach Spoeneck.

Hausen	164,—	164 —	—	—
Colmar	1 997 —	1 991 —	—	—
Riedweier	307 —	801,—	—	—
Jebsheim	1 104 —	1 104,—	—	—
Grussenheim	185,—	—	185 —	—
Urschenheim	771 —	840,—	—	601 —
Summa	4 413,—	3 887 —	188 —	581 —

Vicinalstraße Nr. 4 von Rennweier nach Kunheim.

Hausen	181,—	787 —	—	—
Colmar	151 —	151 —	—	—
Holzweier	1 060 —	1 060 —	—	—
Wickerschweier	430 —	434 —	—	—
Bisanzenheim	441 —	441 —	—	—
Dürrenentzen	866,—	402 —	111,—	363,—
Urschenheim	83,—	84 —	—	—
Kunheim	404,—	723 —	10,—	113,—
Summa	4 994,—	4 031 —	131 —	466,—

Vicinalstraße Nr. 9 von Neubreisach nach Elsenheim.

Neubreisach	158,—	188 —	—	—
Widensolen	441 —	442,—	—	—
Urschenheim	340 —	190 —	—	170,—
Wolfgangen	42,—	39 —	—	—
Grussenheim	835 —	285,—	—	150,—
Jebsheim	749 —	749,—	—	—
Munzenheim	817 —	313 —	—	—
Summa	3 600,—	3 180,—	—	420,—

Vicinalstraße Nr. 10 von Sondernach nach Rennweier.

Sondernach	510 —	310 —	—	—
Metzeral	816,—	818 —	—	—
Mühlbach	518 —	518 —	—	—
Breitenbach	415 —	415 —	—	—
Luttenbach	496,—	496,—	—	—
Münster	1 191,—	2 191 —	—	—
Günsbach	450,—	460 —	—	—
Weier im Thal	601 —	607 —	—	—
Walbach	315,—	915 —	—	—
Zimmerbach	185 —	185 —	—	—
Türkheim	1 060,—	1 254,—	—	—
Summa	2 844,—	7 896,—	—	—

Vicinalstraße Nr. 11 von Urbeis nach Colmar.

Türkheim	1 024 —	1 008 —	—	—
Winzenheim	348 —	833 —	—	—
Colmar	1 [illegible]00,—	2 [illegible]00 —	—	—
Summa	4 185,—	4 188 —	—	—

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingent pro 1887/88. ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Frohnden in Geld abgekauft ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Vicinalstraße Nr. 12 von Andolsheim nach der Strohinsel.				
Andolsheim	661 —	364 —	—	—
Widensolen	423,—	123,—	—	—
Biesheim	707 —	707 —	—	—
Summe	1 814,—	1 114 —	—	—
Vicinalstraße Nr. 13 von Balgau nach Colmar				
Nambsheim	81 —	81 —	—	—
Balgau	850 —	810 —	—	—
Dessenheim	740,—	710 —	—	—
Hettenschlag	310 —	200 —	—	40,—
Logelnheim	65,—	65,—	—	—
Appenweier	406,—	108 —	—	—
Sundhofen	678,—	678 —	—	—
Colmar	2 063,—	2 062,—	—	—
Weckolsheim	104 —	104 —	—	—
Heffenheim	70 —	70 —	—	—
Summe	1 806,—	1 700,—	—	40 —
Vicinalstraße Nr. 14 von Häusern nach dem Bhf. Egisheim.				
Häusern 1 Morgenheim	211 —	161,—	50,—	—
Egisheim	1 080 —	1 088,—	—	—
Summe	1 321 —	1 271,—	50,—	—
Vicinalstraße Nr. 40 von Schweighausen nach Sulzbach.				
Sulzbach	127 —	177 —	—	—
Summe	127 —	427 —	—	—
Vicinalstraße Nr. 45 von Logelnheim nach Illhäusern				
Heiligkreuz	320 —	020,—	—	—
Logelnheim	166 —	—	—	150 —
Sundhofen	882 —	882,—	—	—
Andolsheim	460 —	160,—	—	—
Meier auf'm Land	101 —	101 —	—	—
Wickerschweier	295,—	205,—	—	—
Horburg	256,—	200 —	—	—
Bischweier	125,—	125,—	—	—
Fortschweier	61 —	61 —	—	—
Zu übertragen	2 700,—	3 610,—	—	150 —

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingent pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Uebertrag	2 768,—	2 610,—	—	116,—
Wangenheim	81 —	81 —	—	—
Urschweier	401 —	101 —	—	—
Jebsheim	111,—	111 —	—	—
Grussenheim	231 —	81 —	100 —	25 —
Colmar	547 —	517 —	—	—
Illhäusern	490 —	470 —	—	—
Gemar	222 —	227 —	—	—
Summe	4 842 —	4 606,—	155,—	181 —
Vicinalstraße Nr. 48 von Sulzern nach Markirch				
Hohrod	77 —	77 —	—	—
Münster	204,—	201 —	—	—
Stoßweier	211 —	211 —	—	—
Sulzern	600,—	603,—	—	—
Summe	1 112 —	1 112,—	—	—
Baukreis Gebweiler.				
Vicinalstraße Nr. 1b von St. Pilt nach Neubreisach.				
Geberschweier	151 —	151 —	—	—
Hattstatt	107 —	107 —	—	—
Rufach	301 —	301 —	—	—
Niederbergheim	877 —	670,—	—	207 —
Oberbergheim	172 —	172 —	—	—
Summe	1 645 —	1 138 —	—	207 —
Vicinalstraße Nr. 2b von Sennheim nach Neubreisach				
Pulversheim	231 —	201 —	—	—
Ensisheim	502 —	192 —	—	—
Regisheim	288 —	288 —	—	—
Meienheim	61 —	81 —	—	—
Hirzfelden	138 —	408 —	—	—
Rüstenhart	181 —	105,—	—	—
Weckenheim	118 —	111 —	—	—
Niffersheim	101,—	101 —	—	—
Summe	2 000 —	2 008 —	—	—

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden	Contingente pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft ℳ	Frohnden: in natura zu leisten ℳ
Vicinalstraße Nr. 9b von Linthal nach Fessenheim.				
Linthal	640,—	343 —	—	—
Lautenbach-Zell	502,—	522 —	—	—
Bühl	1 081 —	1 081 —	—	—
Lautenbach	991 —	991 —	—	—
Gebweiler	2 262,—	2 202 —	—	—
Sulz	522,—	522,—	—	—
Gundolsheim	109 —	100 —	—	—
Isenheim	522 —	522 —	—	—
Merxheim	677 —	636 —	30 —	243 —
Meienheim	410,—	570,—	—	—
Regisheim	253 —	353 —	—	—
Munweiler	64,—	61 —	—	—
Hirzfelden	360 —	167 —	25,—	148,—
Fessenheim	655 —	302 —	—	63,—
Blodelsheim	117,—	117,—	—	—
Balgau	50 —	80 —	—	—
Rumersheim	50 —	58,—	—	—
Summa	9 158,—	8 070 —	55,—	554,—
Vicinalstraße Nr. 4b von Eichwald nach Sulz.				
Raedersheim	268,—	268,—	—	—
Ensisheim	902,—	906,—	—	—
Regisheim	173 —	173,—	—	—
Ungersheim	750 —	392,—	—	374 —
Feldkirch	64 —	64,—	—	—
Bollweiler	78 —	78,—	—	—
Ettersheim	906,—	670,—	30 —	201,—
Sulz	1 020 —	1 020,—	—	—
Isenheim	160,—	138,—	—	—
Gebweiler	707 —	707 —	—	—
Summa	5 757,—	5 147,—	25,—	575,—
Vicinalstraße Nr. 15b von Osenbach nach Balgau.				
Osenbach	891 —	891 —	—	—
Sulzmatt	1 628,—	1 628,—	—	—
Westhalten	736 —	700,—	—	—
Rufach	2 370,—	2 370 —	—	—
Niederenzen	706 —	855 —	3 —	344 —
Pfaffenheim	697 —	697 —	—	—
Oberenzen	207 —	207 —	—	—
Meienheim	90,—	90,—	—	—
Rüstenhart	665 —	—	7 —	438 —
Summa	7 079 —	6 284,—	18,—	782,—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden	Contingente pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft ℳ	Frohnden: in natura zu leisten ℳ
Vicinalstraße Nr. 5 von Sennheim nach Sulzmatt.				
Berrweiler	280 —	207 —	10,—	60,—
Hartmannsweiler	204 —	295 —	—	—
Wünheim	190,—	190,—	—	—
Sulz	340 —	340 —	—	—
Gebweiler	1 107 —	1 107 —	—	—
Isenheim	571 —	571 —	—	—
Bergholz	570,—	576,—	—	—
Bergholzzell	830 —	820,—	—	—
Orschweier	682 —	682,—	—	—
Sulzmatt	506,—	503 —	—	—
Westhalten	173 —	173,—	—	—
Osenbach	31,—	31 —	—	—
Rimbach	261,—	261 —	—	—
Rimbach-Zell	360,—	340,—	—	—
Jungholz	300,—	240,—	—	—
Summa	6 687 —	6 586 —	10 —	90,—
Vicinalstraße Nr. 9 von Ottmarsheim nach Rufach.				
Münchhausen	443,—	553 —	—	—
Hirzfelden	647 —	291 —	—	350,—
Roggenhausen	51 —	51 —	—	—
Oberenzen	101 —	101,—	—	—
Niederenzen	91 —	81 —	—	—
Bilzheim	278 —	200 —	3,—	82,—
Oberhergheim	1 120 —	1 100 —	—	—
Niederhergheim	336 —	243,—	2,—	153,—
Rufach	1 282 —	1 282 —	—	—
Summa	4 610 —	3 804,—	5,—	543,—
Vicinalstraße Nr. 15 von Bollweiler nach Rufach.				
Bollweiler	183 —	150,—	—	—
Feldkirch	153 —	155,—	—	—
Ettersheim	137 —	137 —	—	—
Merxheim	261,—	331 —	—	—
Gundolsheim	879 —	379 —	—	—
Rufach	316,—	315,—	—	—
Westhalten	155 —	165,—	—	—
Sulzmatt	160,—	148 —	—	—
Wattweiler	501 —	169,—	2,—	300 —
Meienheim	185 —	100 —	—	—
Summa	3 006 —	2 908,—	2,—	300 —

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1887/88. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Vicinalstraße Nr. 20 von Ensisheim nach Niederaspach.				
Ensisheim	887 —	852 —	—	—
Regisheim.	777 —	174 —	—	—
Summa	1 070,—	7 016,—	—	—
Vicinalstraße Nr. 40 von Bühl nach Sulzbach.				
Linthal	23,—	23,—	—	—
Lautenbachzell	77 —	77 —	—	—
Lautenbach	70,—	70,—	—	—
Bühl	49,—	47 —	—	—
Pfaffenheim	777 —	777 —	—	—
Rufach	323 —	873,—	—	—
Westhalten	170 —	170 —	—	—
Sulzmatt	806,—	306,—	—	—
Osenbach	786,—	287,—	—	—
Summa	2 729 —	7 728 —	—	—
Vicinalstraße Nr. 44 von Berrweiler nach Meienheim.				
Berrweiler	370,—	370,—	—	—
Hartmannsweiler	477 —	777,—	—	—
Bollweiler.	776,—	728 —	—	—
Feldkirch	187 —	187 —	—	—
Ungersheim.	500,—	407 —	—	63,—
Regisheim.	606,—	606,—	—	—
Meienheim	199 —	799,—	—	—
Summa	7 865,—	7 822 —	—	61 —
Vicinalstraße Nr. 47 von Merxheim nach Rumersheim.				
Gundolsheim	174 —	177 —	—	—
Merxheim	588 —	588,—	—	—
Regisheim	7 771 —	1 541 —	—	—
Münchhausen	1 069 —	740 —	29,—	900,—
Rumersheim.	506 —	448,—	—	77 —
Ensisheim	829,—	829 —	—	—
Summa	4 706 —	3 723 —	29,—	8a7,—
Vicinalstraße Nr. 50 von Ensisheim nach Blodelsheim.				
Ensisheim	770 —	740,—	—	—
Regisheim	375,—	775,—	—	—
Roggenhausen	294 —	704,—	—	90,—
Blodelsheim	777 —	774 —	—	—
Summa	7 447 —	1 773,—	—	90,—

Baukreis Mülhausen.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1887/88. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Vicinalstraße Nr. 4 b von Eichwald nach Sulz.				
Eichwald	207 —	77 —	—	125 —
Bantzenheim	687 —	129 —	20,—	445,—
Ottmarsheim	87 —	87,—	—	—
Summa	950 —	303,—	20,—	573,—
Vicinalstraße Nr. 6 b von Altkirch nach Habsheim.				
Obersteinbrunn	914 —	90,—	—	819,—
Niedersteinbrunn.	577,—	190 —	—	371 —
Landser	208,—	38,—	—	750,—
Dietweiler	450 —	90,—	—	754,—
Schlierbach	407 —	96,—	—	304 —
Eschenzweiler	99 —	33,—	—	66,—
Hochstatt	348,—	256,—	—	92,—
Kembs	90,—	03,—	—	90,—
Summa	3 377,—	774,—	—	7 593 —
Vicinalstraße Nr. 8 b von Mülhausen nach Niederaspach.				
Heimsbrunn	330 —	107 —	—	222 —
Galfingen	28,—	8 —	—	20,—
Reiningen	70,—	29 —	—	—
Niedermorschweiler.	460 —	90,—	300,—	—
Dornach.	773,—	101 —	362 —	—
Mülhausen	7 228,—	5 228,—	—	—
Summa	8 670 —	5 705,—	727 —	252,—
Vicinalstraße Nr. 9 b von Altkirch nach Leimen.				
Leimen	527 —	206,—	—	321 —
Liebenzweiler	377 —	67,—	—	254,—
Summa	974 —	373,—	—	575 —

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1881/82	Geld-Beiträge	Frohnbau	
			in Geld abgekauft	in natura zu leisten
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Vicinalstraße Nr. 19b von Bartenheim nach Leimen.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente ℳ	Geld-Beiträge ℳ	in Geld abgekauft ℳ	in natura zu leisten ℳ
Buschweiler	362,—	61 —	—	214,—
Hegenheim	1 215 —	240,—	20,—	426 —
Häsingen	892,—	143,—	—	736 —
Niederranspach	128,—	77 —	—	351 —
Niedermuschelbach	111 —	66 —	—	315 —
Blotzheim	2 589 —	168,—	—	1 111,—
Bartenheim	500,—	112 —	—	411 —
Hüningen	220 —	220,—	—	—
Burgfelden	112 —	110,—	—	—
Liebenzweiler	84,—	84 —	—	—
Neuweiler	11 —	71 —	—	—
Niederhagenthal	63,—	48,—	—	581 —
Oberhagenthal	106 —	18,—	—	85,—
St. Ludwig	872 —	272 —	—	—
Wenzweiler	113,—	10,—	—	103 —
Neudorf	220,—	226 —	—	—
Leimen	115 —	103 —	12 10	211,30
Summa	2 129 —	2 153 —	522 30	2 124,30

Vicinalstraße Nr. 19b von Altkirch nach Hombs.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente ℳ	Geld-Beiträge ℳ	in Geld abgekauft ℳ	in natura zu leisten ℳ
Attlingen	101 —	182,—	—	—
Wahlbach	341 —	11 —	—	212 —
Obermagstatt	1? —	12,—	—	—
Knoeringue	121 —	30,—	—	122 —
Waltenheim	211,—	12 —	—	195 —
Geispitzen	21 —	54 —	—	37 —
Uffheim	444,—	60,—	10,—	252 —
Sierenz	1 172 —	356,—	112 —	632 —
Bartenheim	142,—	110,—	—	—
Kembs	101 —	96,—	—	312,—
Niedermagstatt	15,—	45,—	—	—
Rixheim	522 —	77 —	—	44 —
Willersdorf	54,—	54 —	—	—
Zaeßdorf	111 —	23,—	3	141 —
Schwoben	21,—	37 —	—	—
Helmeilur	216,—	18,—	—	222 —
Summa	1 270,—	1 290 —	221 —	2 752 —

Vicinalstraße Nr. 20b von Karl-Brunnen nach Mülhausen.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente ℳ	Geld-Beiträge ℳ	in Geld abgekauft ℳ	in natura zu leisten ℳ
Mülhausen	1 901,—	1 894 —	—	—
Ensisheim	1 013 —	111 —	160,—	102 —
Illzach	111,—	111 —	—	—
Baldersheim	111 —	25 —	100,—	219 —
Battenheim	112 —	122,—	50,—	431 —
Bantzenheim	12 —	46 —	—	—
Dornach	112 —	112,—	—	—
Summa	1 21. —	2 901 —	210,—	1 528,—

Vicinalstraße Nr. 8 von Ottmarsheim nach Rufach.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente ℳ	Geld-Beiträge ℳ	in Geld abgekauft ℳ	in natura zu leisten ℳ
Hombourg	51 —	51 —	—	—
Ottmarsheim	61 —	64,—	—	71 —
Eichwald	51 —	12,—	—	23,—
Bantzenheim	322,—	—	—	116,—
Summa	519 —	123,—	—	116,—

Vicinalstraße Nr. 18 von Merzen nach Neuweiler.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente ℳ	Geld-Beiträge ℳ	in Geld abgekauft ℳ	in natura zu leisten ℳ
Fulleringen	611 —	164 —	—	150 —
Oberranspach	121 —	151 —	—	—
Obermichelbach	325 —	085 —	—	—
Attenschweiler	236 —	216 —	—	—
Folgensburg	116 —	12 —	—	070,—
Wenzweiler	152,—	152,—	—	—
Niederhagenthal	010,—	02 —	100 —	221 —
Oberhagenthal	221 —	11 —	—	180,—
Neuweiler	412,—	45,—	42,80	121 10
Obermichelbach	222 —	225 —	—	—
Summa	1 122 —	1 641 —	012 10	1 018,12

Vicinalstraße Nr. 19 von Oberspechbach nach Wolsweiler.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente ℳ	Geld-Beiträge ℳ	in Geld abgekauft ℳ	in natura zu leisten ℳ
Galfingen	191 —	82 —	—	128,—
Heiligbrunn	012 —	181 —	220,—	121 —
Heimingen	1 171 —	895,—	150,—	416,—
Reichweiler	160,—	265,—	200,—	25 —
Pfastatt	012 —	212 —	—	—
Oberspechbach	421 —	316,—	—	111,—
Summa	1 021,—	2 182,—	100,—	1 102 —

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden	Contingente pro 1881/88 ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft ℳ	Frohnden: in natura zu leisten ℳ
Vicinalstraße Nr. 20 von Ensisheim nach Niederaspach				
Rülisheim	118,—	126 —	—	—
Wittenheim	838 —	933 —	—	—
Kingersheim	154 —	311 —	300,—	11 —
Illzach	275,—	115 —	—	—
Mülhausen	1 166 —	1 103 —	—	—
Lutterbach	1 003,—	1 003 —	—	—
Reiningen	1 188,—	160 —	—	102,—
Dornach	1 120 —	107 —	640,—	—
Summa	1 128,—	5 406,—	640 —	779 —
Vicinalstraße Nr. 91 von Mülhausen nach Wolkensberg				
Mülhausen	1 700,—	1 139,—	—	—
Brübach	856,—	52 —	—	514 —
Landser	148,—	55 —	—	103,—
Niedersteinbrunn	112 —	101,—	—	380,—
Obersteinbrunn	138,—	53 —	—	130,—
Kantzweiler	160 —	11 —	—	802 —
Michingen	881 —	13,—	—	108 —
Niedermagstatt	401 —	36,—	—	803 —
Obermagstatt	110 —	—	—	113 —
Waltbach	106,—	31 —	—	70,—
Jäfingen	66 —	85 —	—	13,—
Stetten	451 —	51 —	—	194 —
Kappeln	681,—	238,—	—	303,—
Helfrantzkirch	100 —	03 —	—	043,—
Oberranspach	233 —	16,—	—	112 —
Obermichelbach	110 —	64 —	—	65,—
Wolkensberg	141 —	92 —	—	113 —
Wenzweiler	88,—	22,—	—	11 —
Niederhagenthal	88 —	13,—	—	10 —
Oberhagenthal	33 —	12,—	—	2 —
Neuweiler	11 —	—	—	11 —
Bartenheim	912,—	65,—	—	14 —
Schalkheim	301 —	41 —	—	101 —
Summa	8 229 —	1 913 —	—	5 114 —
Vicinalstraße Nr. 23 von Pfirt nach Leimen				
Leimen	763,—	434,—	—	335,—
Summa	763,—	451,—	—	335,—
Vicinalstraße Nr. 39 von Mülhausen nach Napoleons-Insel.				
Mülhausen	1 215 —	1 115,—	—	—
Riedisheim	208 —	61 —	124,—	—
Illzach	318 —	39 —	219 —	—
Summa	1 691 —	1 458,—	113,—	—
Vicinalstraße Nr. 66 von Mülhausen nach Schlierbach.				
Mülhausen	1 207 —	1 701 —	—	—
Riedisheim	136,—	119,—	251 —	—
Rixheim	953 —	301 —	—	—
Zimmersheim	608,—	604 —	60 —	111 —
Eschenzweiler	1 100 —	101 —	50,—	941 —
Dietweiler	400,—	103 —	—	306 —
Schlierbach	164 —	71 —	—	892,—
Summa	4 912 —	2 300,—	381 —	1 061 —

Baukreis Rappoltsweiler.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden	Contingente pro 1881/88 ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft ℳ	Frohnden: in natura zu leisten ℳ
Vicinalstraße Nr. 1b von St. Pilt nach Neubreisach.				
St. Pilt	1 077 —	1 071 —	—	—
Rodern	724 —	124,—	—	—
Rohrschweiler	158 —	288 —	—	—
Bergheim	800,—	830 —	—	—
Rappoltsweiler	1 904 —	1 001 —	—	—
Hunaweier	281 —	181 —	—	—
Zellenberg	160 —	100,—	—	—
Bebelnheim	160,—	100,—	—	—
Reichenweier	281 —	281 —	—	—
Mittelweier	111 —	411,—	—	—
Bennweier	917 —	511 —	—	—
Ostheim	181,—	181 —	—	—
Kienzheim	245 —	141 —	—	—
Kaysersberg	319 —	310 —	—	—
Ammerschweier	111 —	242 —	—	—
Katzenthal	65,—	65,—	—	—
Niedermorschweier	62,—	62 —	—	—
Summa	7 806,—	1 005,—	—	—

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1887/88. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft ℳ	Frohnden in natura zu leisten ℳ

Vicinalstraße Nr. 3 von Reichenweier nach Hunaweier.

Reichenweier	777 —	717 —	—	—
Mittelweier	175,—	115 —	—	—
Bennweier	144 —	144 —	—	—
Bebelnheim	774,—	717 —	—	—
Zellenberg	159 —	150,—	—	—
Ostheim	670,—	670 —	—	—
Summe	2 516,—	2 516 —	—	—

Vicinalstraße Nr. 4 von Bennweier nach Kunheim

Reichenweier	286,—	286 —	—	—
Mittelweier	164 —	164,—	—	—
Bennweier	810,—	810 —	—	—
Beblenheim	121 —	121 —	—	—
Zellenberg	40,—	40 —	—	—
Sigolsheim	507 —	50 —	—	—
Kaysersberg	407,—	407 —	—	—
Kienzheim	324,—	334 —	—	—
Ammerschweier	250 —	256 —	—	—
Summe	6 112,—	6 712,—	—	—

Vicinalstraße Nr. 8 von Rodern an die Staatsstraße Nr. 8.

Rodern	470	478 —	—	—
Rohrschweier	700 —	460 —	—	—
Summe	008,—	920,—	—	—

Vicinalstraße Nr. 10 von Jebsheim nach Bennweier.

Ingersheim	572,—	672 —	—	—
Ammerschweier	840 —	860 —	—	—
Sigolsheim	420 —	422 —	—	—
Bennweier	772 —	170,—	—	—
Kaysersberg	625 —	520,—	—	—
Summe	2 000 —	2 360 —	—	—

Vicinalstraße Nr. 11 von Urbeis nach Colmar

Urbeis	1 087 —	700 —	—	384 —
Zell	727 —	366 —	—	201 —
Summe	1 877,—	1 000 —	—	745,—

Vicinalstraße Nr. 42 von Thannenkirch nach Bahnhof Rappoltsweiler.

Rodern	90,—	63,—	—	—
Rohrschweier	74,—	74 —	—	—
Thannenkirch	482,—	348,—	17 70	132,30
Bergheim	2 201,—	2 207 —	—	—
Gemar	113 —	113 —	—	—
Summe	2 8 0,—	2 822,—	77,70	132 30

Vicinalstraße Nr. 43 von Sulzern nach Markirch.

Urbeis	1 303 —	1 450 —	—	433,—
Schnierlach	373 —	370 —	—	—
Diedolshausen	667,—	667 —	—	—
St. Kreuz	3 018 —	3 018 —	—	—
Markirch	413 —	413 —	—	—
Summe	6 843 —	6 410 —	—	433 —

Baukreis Thann

Vicinalstraße Nr. 2b von Sennheim nach Reubreisach

Thann	144 —	144 —	—	—
Alt-Thann	104,—	704,—	—	—
Sennheim	433,—	433 —	—	—
Mittelsheim	818 —	518 —	—	—
Summe	7 499 —	1 499 —	—	—

Vicinalstraße Nr. 5b von der Aspacher Brücke nach Mülhausen.

Oberburnhaupt	547 —	263 —	—	258 —
Niederburnhaupt	718,—	240,—	—	450 —
Summe	1 266,—	504 —	—	708,—

Vicinalstraße Nr. 12b von St. Amarin nach Ladresse.

Moosch	304,—	304,—	—	—
St. Amarin	787 —	787,—	—	—
Ranspach	774,—	414 —	—	—
Zu übertragen	7 005,—	1 500,—	—	—

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden	Contingente pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Fehlenden: in Geld abgekauft ℳ	Fehlenden: in natura zu leisten ℳ
Uebertrag	1 593 —	1 593 —	—	—
Hohrom-Wefferling	579 —	54 —	—	—
Hellerungen	1 57 —	1 7 5 —	—	—
Ebern	1 573	1 573 —	—	—
Melt	1 7 1 —	1 771 —	—	—
Waldenstein	1 280 —	1 280 —	—	—
Kreis	19 —	197 —	—	—
Sinderhausen	14 —	49 —	—	—
Reiten	19 —	197 —	—	—
Walmersbach	49 —	49 —	—	—
Mitzach	98 —	98 —	—	—
Weiler	296,—	296 —	—	—
Wolfsweiler	276 —	276 —	—	—
Thann	373 —	3	—	—
Summa	9 673,—	9 843,—	—	—

Vicinalstraße Nr. 74b von Sewen nach Bechésy.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden	Contingente pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Fehlenden: in Geld abgekauft ℳ	Fehlenden: in natura zu leisten ℳ
Sewen	780 —	7 —	766 60	76 70
Dollern	487 —	718 —	77,40	45,60
Oberbruck	720,—	274 —	140 —	—
Kirchbach	781 —	737 —	—	—
Wegscheid	793,—	227 —	117,30	653 70
Kirchberg	348,	771 —	77 30	10,70
Niederbruck	367 —	270 —	117 —	—
Sickert	310 —	174,—	67,80	66 20
Masmünster	1 893,—	679,—	1 070 —	—
Aue	541 —	707 —	780 —	—
Mortzweiler	547 —	331 —	73,40	107,60
Obersulzbach	717 —	416,—	—	290 —
Niedersulzbach	422 —	702 —	64,—	769 —
Guewenheim	768 —	136,—	—	—
Summa	7 800 —	7 660,—	2 163,60	977,20

Vicinalstraße Nr. 5 von Sentheim nach Fulzmatt.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden	Contingente pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Fehlenden: in Geld abgekauft ℳ	Fehlenden: in natura zu leisten ℳ
Sentheim	607 —	752 —	775,—	—
Uffholz	370 —	348,—	—	—
Wattweiler	362,—	287 —	—	—
Summa	1 423 —	380,—	445,—	—

Vicinalstraße Nr. 19 von Oberspechbach nach Aspachweiler.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden	Contingente pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Fehlenden: in Geld abgekauft ℳ	Fehlenden: in natura zu leisten ℳ
Mittelsheim	1 066 —	1 766,—	—	—
Ginfelseltern	607 —	607 —	—	—
Brückweiler	705 —	—		405 —
Sulz	220 —	220 —	—	—
Summa	7 600 —	2 495,—	—	705 —

Vicinalstraße Nr. 60 von Sulzheim nach Niederaspach.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden	Contingente pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Fehlenden: in Geld abgekauft ℳ	Fehlenden: in natura zu leisten ℳ
Schweighausen	1 763 —	601 —	7 80	676,20
Niederaspach	207 —	707 —	—	100 —
Oberaspach	77 —	74 —	—	—
Oberburnhaupt	77.—	77 —	—	—
Summa	1 730 —	676 —	7 80	770,20

Vicinalstraße Nr. 34 von Sennheim nach Brückensweiler.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden	Contingente pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Fehlenden: in Geld abgekauft ℳ	Fehlenden: in natura zu leisten ℳ
Sennheim	336,—	336,—	—	—
Oberaspach	1 102 —	300 —	702,70	966,66
Alt-Thann	173 —	173,—	—	—
Michelbach	418,—	70,—	—	372,—
Bernweiler	7 676 —	773,—	170,70	747,09
Obersulzbach	728 —	782 —	75,00	271 10
Morzweiler	78,—	78,—	—	—
Rodern	735,—	212,—	200,—	977 —
Leimbach	357 —	—	677 —	—
Thann	1 500 —	1 530,—	—	—
Summa	6 567 —	6 730 —	670 70	7 046 10

Vicinalstraße Nr. 35 von Sennheim nach Sentheim

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden	Contingente pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge ℳ	Fehlenden: in Geld abgekauft ℳ	Fehlenden: in natura zu leisten ℳ
Sennheim	747 —	772 —	—	—
Mittelsheim	161 —	781 —	—	—
Steinbach	60 —	90 —	—	—
Alt-Thann	2 357 —	1 302,—	—	—
Thann	7 609 —	7 609,—	—	—
Leimbach	93,—	—	—	93,—
Rodern	557 —	164 —	781,20	256,80
Zu übertragen	4 676 —	4 786,—	187,20	340,80

Digitized by Google

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1887/88 ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Rebeuvray	4 319,—	4 129,—	101,20	340,80
Auberiurbach	463,—	—	200,40	263,60
Bergheim	703,—	820,—	404 —	—
Gemenheim	149 —	149 —	—	—
Bergweiler	4,—	—	—	45 —
Rodumünster.	224 —	224,—	—	—
Aue	70,—	—	70,—	—
Bitschweiler	220,—	220,—	—	—
Weiler	271 —	271,—	—	—
Roesch	181 —	161,—	—	—
St. Kreuz	750 —	150 —	—	—
Kiffhalt	101 —	101,—	—	—
Mittelweiler	171,—	771 —	—	—
Summe	7 496,—	6 032,—	905,60	652,40

Die in natura zu leistenden Frohnden sind nach Vorschrift der Bestimmungen im Titel III Kapitel 1 der Verordnung vom 21. August 1854 zu verwenden und werden zu diesem Zweck den Herren Kreis-Bauinspektoren zur Disposition gestellt.

Die Landeshauptkasse wird Anweisung erhalten, die Geldbeiträge einschließlich derjenigen für abgekaufte Frohnden zu vereinnahmen und nach Vorschrift der Kassengeschäftsanweisung vom 28. Dezember 1872 zu verrechnen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die vorstehend bezeichneten Geldbeiträge zur Auszahlung an die Landeshauptkasse zu mandatiren und zwar, soweit sie aus den ordinären Gemeindeeinkünften zu bestreiten sind, baldmöglichst, hinsichtlich der aus Spezialpfennigen und abgekauften Frohnden zu bestreitenden Gelder nach Maßgabe des Eingangs derselben.

Colmar, den 30. April 1887.

Der Bezirks-Präsident
Timme.

II 2482.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Beilage für den Bezirk Ober-Elsaß zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 25, Jahrgang 1887.

Bekanntmachung.

Die Gemeindebeiträge zu den Unterhaltungskosten der Bezirkspfleglinder des Ober-Elsaß für das Rechnungsjahr 1887/88 werden hiermit auf die Summe von 36127·02 ℳ festgesetzt. Dieselbe vertheilt sich auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks wie folgt:

	ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
I. Kreis Altkirch			Oberdorf	54	48	St. Cosman	9	90
			Riespach	33	96	Ueberkumen	18	94
Altkirch	233	54	Ruederbach	21	54	Welschensteinbach	14	89
Aspach	42	51	Steinsulz	32	31	Bettlach	18	22
Ballersdorf	49	01	Waldighofen	46	66	Biederthal	18	65
Brunghofen	14	09	Fröningen	31	28	Fislis	21	34
Carspach	86	74	Heidweiler	28	84	Kiffis	20	40
Eglingen	23	78	Hochstatt	35	86	Linsdorf	12	29
Enschingen	16	84	Illfurt	80	46	Lutter	20	24
Walheim	48	94	Luemschweiler	47	13	Oltingen	67	61
Wittersdorf	30	42	Niederspechbach	32	24	Rödersdorf	29	65
Altenach	26	37	Oberspechbach	33	10	Wolschweiler	38	75
Altmünsterol	45	97	Tagolsheim	25	25	Alt-Pfirt	30	50
Dammerkirch	78	87	Bisel	41	42	Bendorf	17	35
Elbach	11	42	Feldbach	22	98	Buchsweiler	22	41
Gommersdorf	23	78	Friesen	45	64	Durmenach	63	36
Gottesthal	8	96	Füllern	38	40	Köstlach	34	83
Hagenbach	48	73	Hindlingen	30	94	Luxdorf	26	74
Jungmünsterol	23	83	Largitzen	25	73	Mittelmuespach	22	41
Luttern	13	55	Merzen	12	29	Niedermuespach	36	14
Manspach	28	92	Niederlarg	8	31	Obermuespach	36	58
Menglatt	12	43	Niedersept	51	47	Pfirt	30	79
Retzweiler	35	93	Obersept	[illegible]	87	Roppentzweiler	41	06
Schaffnatt a. W.	28	77	Pfetterhausen	54	33	Sondersdorf	27	91
Willern	10	34	St. Ulrich	19	87	Werentzhausen	23	78
Wolfersdorf	26	96	Strueth	22	71	Berenzweiler	26	02
Dürlinsdorf	46	32	Ueberstrass	18	66	Emlingen	18	36
Liebsdorf	22	70	Ammerzweiler	18	72	Franken	25	37
Luffendorf	15	98	Balschweiler	37	95	Hausgauen	28	62
Lützel	9	83	Bernweiler	17	71	Heiweiler	13	11
Moos	17	85	Bretten	18	31	Hundsbach	21	25
Mörnach	63	24	Brückensweiler	24	66	Jettingen	38	39
Oberlarg	13	31	Buetweiler	17	21	Obermorschweiler	29	26
Ottendorf	35	36	Diefmatten	16	19	Schwoben	12	00
Winkel	36	21	Falkweiler	17	28	Tagsdorf	19	81
Bettendorf	61	95	Gevenatten	15	25	Weiler	37	59
Grentzingen	37	93	Gildweiler	18	80			
Heimersdorf	38	24	Hecken	9	40	II. Kreis Colmar		
Henflingen	10	41	Niedertraubach	37	73			
Hirsingen	63	49	Obertraubach	37	32	Colmar	1830	10
Hirtzbach	23	63	Sternenberg	9	18	Andolsheim	64	06

Digitized by Google

	ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
Bischweier	26	84	Winzenheim	272	74	Niedermichelbach	22	41
Hausen	31	90	Zimmerbach	25	33	Niederranspach	46	48
Heiligkreuz	105	86				Obermichelbach	31	30
Holzweier	44	31	**III. Kreis Gebweiler.**			Oberranspach	28	84
Horburg	75	75				Brunstatt	199	30
Sundhofen	74	24	Blodelsheim	76	46	Didenheim	73	95
Weier auf'm Land	31	55	Fessenheim	53	85	Dornach	393	60
Wickerschweier	14	09	Hirzfelden	56	24	Galfingen	50	31
Egisheim	127	44	Münchhausen	67	37	Heimsbrunn	89	54
Häusern	40	05	Roggenhausen	16	66	Niedermorschweiler	144	07
Herlisheim	65	45	Rumersheim	45	23	Zillisheim	116	39
Obermorschweier	33	90	Ensisheim	204	07	Eschentzweiler	57	09
Vöklinshofen	45	69	Meyenheim	47	06	Habsheim	131	92
Wettolsheim	94	69	Munweiler	26	67	Riedisheim	101	49
Artzenheim	43	57	Pulversheim	21	00	Rixheim	225	76
Balzenheim	26	02	Regisheim	118	77	Zimmersheim	39	76
Dürrenentzen	36	43	Bergholz	27	78	Brubach	45	11
Fortschweier	23	41	Bergholz-Zell	27	40	Dietweiler	33	69
Grußenheim	77	06	Gebweiler	895	36	Flachslanden	48	94
Jebsheim	79	41	Orschweier	84	86	Geispitzen	29	35
Kunheim	49	67	Rimbach	24	72	Landser	28	84
Munzenheim	33	76	Rimbach-Zell	29	62	Niedersteinbrunn	58	27
Riedweier	30	94	Bühl	225	10	Obersteinbrunn	60	50
Urschenheim	26	02	Lautenbach	152	45	Rantzweiler	29	57
Widensohlen	40	48	Lautenbach-Zell	106	12	Schlierbach	45	11
Eschbach	36	21	Linthal	82	41	Waltenheim	12	79
Hohrod	28	26	Murbach	28	67	Kingersheim	51	96
Münster	[illegible]	56	Biltzheim	15	62	Lutterbach	148	71
Stoßweier	130	[illegible]	Niederentzen	25	90	Pfastatt	159	82
Sulzern	105	43	Niederhergheim	57	10	Richweiler	39	02
Breitenbach	78	86	Oberentzen	35	93	Reiningen	31	51
Griesbach	45	25	Oberhergheim	92	07	Wittenheim	83	49
Gunsbach	58	70	Rüstenhart	46	96	Mülhausen	4862	07
Luttenbach	46	21	Geberschweier	98	38	Buschweiler	42	52
Metzeral	114	50	Hattstatt	72	07	Leimen	57	11
Mühlbach	72	00	Pfaffenheim	119	05	Liebenzweiler	15	11
Sondernach	78	95	Rufach	252	00	Neuweiler	29	92
Sulzbach	54	65	Berrweiler	59	93	Niederhagenthal	58	99
Wasserburg	45	54	Bollweiler	87	97	Oberhagenthal	20	43
Algolsheim	24	97	Feldkirch	36	55	Volkensberg	42	30
Appenweier	21	47	Hartmannsweiler	50	96	Wenzweiler	29	63
Biesheim	103	37	Isenheim	120	79	Banzenheim	77	42
Heitenschlag	18	30	Jungholz	51	40	Eichwald	22	48
Logelnheim	27	61	Merxheim	56	02	Homburg	30	58
Neubreisach	104	02	Rädersheim	26	67	Kembs	31	88
Vogelgrün	10	93	Sulz	326	09	Klein-Landau	44	45
Volgelsheim	22	28	Ungersheim	53	64	Niffer	25	95
Weckolsheim	19	16	Wünheim	73	45	Ottmarsheim	50	95
Wolfgantzen	28	19	Gundolsheim	47	42	Burgfelden	60	58
Balgau	20	85	Osenbach	47	49	Häsingen	80	56
Dessenheim	68	82	Sulzmatt	202	91	Hegenheim	139	23
Geiswasser	18	40	Westhalten	73	68	Hüningen	122	45
Heiteren	58	62				Neudorf	148	04
Nambsheim	36	48	**IV. Kreis Mülhausen.**			Rosenau	19	88
Obersaasheim	88	87				St. Ludwig	185	68
Türkheim	182	90	Attenschweiler	48	16	Baldersheim	51	40
Walbach	41	86	Blotzheim	178	48	Battenheim	74	74
Weier im Thal	64	62	Knöringen	15	61	Illzach	142	33

	ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
Rixheim	66	38	Rohrschweier	31	01	Sickert	20	96
Sausheim	32	11	St. Pilt	133	67	Wegscheid	30	65
Bartenheim	138	83	Thannenkirch	61	38	Bernweiler	28	31
Brinkheim	18	79	Beblenheim	79	88	Niederaspach	43	80
Helfrantzkirch	44	79	Bennweier	69	61	Niederburnhaupt	60	89
Kappelen	29	42	Mittelweier	56	07	Oberburnhaupt	69	18
Kötzingen	26	24	Ostheim	92	38	Schweighausen	40	56
Niedermagstatt	20	31	Reichenweier	122	74	Altenbach	12	00
Obermagstatt	28	81	Zellenberg	27	84	Geishausen	58	26
Sierenz	90	43	Diedolshausen	81	90	Goldbach	42	38
Stetten	21	11	Schnierlach	166	48	Hüsseren-Wesserling	78	41
Uffheim	44	68	Urbach	115	52	Malmerspach	46	91
Wahlbach	28	94	Urbeis	238	52	Mitzach	41	66
Zässingen	24	36	Zell	230	98	Mollau	14	14
						Moosch	166	78
V Kreis Rappoltsweiler.			**VI. Kreis Thann.**			Ranspach	88	88
						St. Amarin	115	86
Ammerschweier	121	15	Fellering	108	86	Sennheim	324	79
Ingersheim	175	15	Kruth	169	23	Staffelfelden	28	90
Katzenthal	38	76	Oderen	100	93	Steinbach	65	56
Kaysersberg	198	43	Storkensohn	26	60	Uffholz	110	74
Kienzheim	80	38	Urbis	59	49	Wattweiler	101	18
Niedermorschweier	54	29	Wildenstein	34	48	Wittelsheim	126	29
Sigolsheim	88	85	Aue	48	29	Altthann	141	61
Altweier	23	24	Dolleren	47	85	Bitschweiler	156	43
Deutsch-Rumbach	183	10	Kirchberg	50	96	Thann	539	41
Leberau	185	85	Masmünster	248	76	Weiler	152	88
Markirch	824	58	Mortzweiler	16	77	Gewenheim	69	88
St. Kreuz i. L.	248	60	Niederbruck	25	88	Leimbach	48	18
Gemar	88	18	Niedersulzbach	38	51	Michelbach	34	17
Hunaweier	52	33	Oberbruck	41	71	Niederburbach	88	64
Illhäusern	41	06	Obersulzbach	39	90	Oberaspach	81	58
Rappoltsweiler	426	84	Rimbach	48	60	Oberburbach	38	58
Bergheim	188	87	Sentheim	92	34	Rammersmatt	21	81
Rodern	55	20	Sewen	63	81	Roderen	75	11

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Beitrag ihrer Gemeinden auf die Gemeindekasse zur Zahlung an die betreffende Steuerkasse anzuweisen.

Colmar, den 8 Juni 1887.

Der Bezirks-Präsident,
Timme.

I 4706

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 25, Jahrgang 1887.

Nachtrag I

zur

Uebersicht der Ortsentfernungen in Elsaß-Lothringen (1886).

1. Nach der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Abhaltung von Schwurgerichten bei dem Landgericht zu Mülhausen, vom 10. März 1886 (Gesetzbl. S. 9) ist der § 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung, vom 14. Juli 1871 (Gesetzbl. S. 169) dahin abgeändert worden, daß die Zusammenlegung der Landgerichtsbezirke Colmar und Mülhausen zu einem Schwurgerichtsbezirk vom 1. Januar 1887 ab außer Kraft tritt. Demzufolge ist für sämmtliche Ortschaften des Landgerichtsbezirks Mülhausen Mülhausen als Sitz des Schwurgerichts in der Uebersicht der Ortsentfernungen nachzutragen; die Entfernungen hierfür sind dieselben, wie die für Mülhausen als Sitz des Landgerichts angegebenen.

2. Bei Nr. 2062 Faxe ist in Rubrik Gemeindebezirk nachzutragen „Fonteny", da Faxe mit Fonteny zu einer Gemeinde vereinigt worden ist.

3. Für Gravelotte (Nr. 2526) beträgt die Entfernung bis zur Eisenbahnstation Ars a. d. M. nicht 6,11 sondern 6,14 km.

4. Für Geistkirch (Nr. 2367) ist Gisselfingen mit 10,54 km, für Ley (Nr. 3706) Gisselfingen mit 10,91 km, und ebenso für Moncourt Gisselfingen mit 13,66 km nächste Eisenbahnstation.

5. Die Gemeinde Oberburbach, Kreis Thann, ist durch Verordnung des Herrn Statthalters vom 5. März 1887 vom 1. April 1887 ab vom Amtsgericht Thann getrennt und dem Amtsgericht zu Masmünster zugetheilt worden. Es treten daher für die Gemeinde Oberburbach nebst Annexen folgende Aenderungen ein: Nr. 4621 Oberburbach, Entfernung nach Masmünster 7,07 km; Nr. 692 Buntigny Hof, Entfernung nach Masmünster 5,30 km; Nr. 4569 Niederweiler, Hof, Entfernung nach Masmünster 4,72 km. Außerdem sind die Entfernungen für die zur Gemeinde Oberburbach gehörenden nachträglich ermittelten Annexen „Burg Wir." und „Müller-Rehberg Gemh." nachzutragen.

Es betragen die Entfernungen für

	Burg Wir.	Müller-Rehberg Gemh.
von Masmünster, Amtsgerichtssitz	5,32 km	8,30 km
„ Mülhausen, Land- und Schwurgerichtssitz	30,50 „	34,00 „
„ Colmar, Oberlandesgerichtssitz und Hauptort des Bezirks	53,41 „	56,88 „
„ Thann, Hauptort des Kreises	14,56 „	18,00 „
„ Straßburg, Landeshauptstadt	121,34 „	124,82 „
„ Masmünster, nächste Eisenbahnstation	5,14 „	9,12 „

6. Durch die Inbetriebsetzung der Straßenbahnstrecke Straßburg-Markolsheim mit Abzweigung Gerstheim-Rheinau sind die nachstehenden Aenderungen in der Angabe der Entfernung der Ortschaften bis zur nächsten Eisenbahnstation eingetreten, wozu zu bemerken ist, daß die Stationen Grafenstaden und Erstein der Straßenbahnstrecke zur Unterscheidung der gleichnamigen Stationen der Reichseisenbahnen mit dem Zusatz „(Str.)" aufgeführt sind.

Digitized by Google

Lfde. Nr. der Uebersicht	Name der Ortschaft etc.	Entfernung nach der nächsten Eisenbahnstation	km
02	Altenheimerhof, Hf.	Eschau	4,0[illegible]
110	Am Altenheimerhof, W	Eschau	4,10
1[illegible]1	Am Hechlader Hfe	Eschau	1,10
104	Am Kanal, Hs.	Krafft	2 10
106	Am Kanal, Hfe.	Boofzheim	1,[illegible]
101	Am Kanal, W.	Grafenstaden (Str.)	2,[illegible]
001	Artolsheim, Df	Artolsheim	0,[illegible]
20[illegible]	Arzenheim, Df	Markolsheim	6,30
[illegible]11	Au, Hf	Plobsheim	2,[illegible]
206	Auf der Redoute Hf	Eschau	4,[illegible]
[illegible]60	Bachmühle M	Markolsheim	5,0[illegible]
030	Bad (Waldb.), Whs.-Bad	Richtolsheim	1,[illegible]
297	Baldenheim Df	Richtolsheim	4,[illegible]
407	Beim Entenfang (Wernau), Hfe	Neudorf (Schachenmühle)	0,[illegible]
456	Bindernheim, Df	Diebolsheim	4,25
640	Bösenbiesen Df	Richtolsheim	3,10
648	Boofzheim, Df	Boofzheim	—
66[illegible]	Bootzheim, Df	[illegible]	0,65
092	[illegible] Hf	[illegible]	6,[illegible]*
108	[illegible], Hfe	Richtolsheim	7 00
110	Brückenmeisterhaus	Gerstheim	2,05
10[illegible]	Brückenmeisterhaus	Markolsheim	5,5[illegible]
10[illegible]	Brückenmeisterhaus	Rhinau	0,00
15[illegible]	Brückenmeisterhaus	Richtolsheim	0,50
156	Brückenwärterhaus	Boofzheim	1 10
709	Brückenwärterhaus	Gerstheim	1,00
70[illegible]	Brückenwärterhaus	Artolsheim	1,[illegible]
101	Brückenwärterhaus	Markolsheim	0,00
1050	Dammeisterhaus	Gerstheim	[illegible],00
1000	Dammeisterhaus	Richtolsheim	0,[illegible]
1020	Daubensand Df	Obenheim	0,[illegible]
5100	Diebolsheim, Df	Diebolsheim	0,[illegible]
1010	Elsenheim Df	Markolsheim	0,[illegible]
1920	Elsenheimer-Mühle, M	Markolsheim	5,00
1000	Eschau Df	Eschau	0,12
2[illegible]40	Fasanengarten, Fhs.	Neudorf (Schachenmühle)	4,10
[illegible]105	Forsthaus	Illkirch	0,00

* Nachträgliche Berichtigung

Lfde. Nr. der Uebersicht	Name der Ortschaft etc.	Entfernung nach der nächsten Eisenbahnstation	km
2001	Friesenheim, Df	Friesenheim	0,[illegible]
0010	Ganzau, Hfe.	Neudorf (Schachenmühle)	0,00
0[illegible]0	Ganzau, Whs.	Neudorf (Schachenmühle)	0,[illegible]
0301	Gerstheim, Df	Gerstheim	0,0[illegible]
2094	Grammühle M.	Grafenstaden (Str.)	1,[illegible]
0000	Grussenheim, Df	Markolsheim	0,[illegible]
0510	Heidolsheim Df	Markolsheim	0,[illegible]
2067	Herbsheim, Df	Boofzheim	0,00
2581	Herrenmühle M.	Markolsheim	[illegible],00
0010	Hessenheim, Df	Artolsheim	2,00
05[illegible]1	Hilsenheim Df	Sundhausen	6,10
3026	Hohwarth, Hfe	Neudorf (Schachenmühle)	[illegible]
0021	Hohwarth, Whs.	Neudorf (Schachenmühle)	0,[illegible]
3088	Hütt Geh.	Markolsheim	2,[illegible]
3154	Illkirch-Grafenstaden, Df	Grafenstaden (Str.)	0,16
		Illkirch	0,[illegible]
3210	Jebsheim Df	Markolsheim	6,[illegible]
0270	Kapelle, Kp.	[illegible]	1,[illegible]
3301	[illegible] (Ming) Hf	Plobsheim	2,[illegible]
3466	Krafft Whs	Krafft	0,[illegible]
3[illegible]	Lahhof [illegible] Zuckerst.	Markolsheim	1,00
0610	Langgrundhaus Gh	Gerstheim	2,0[illegible]
3710	Lichtenberg, Hf	Neudorf (Schachenmühle)	[illegible]
3100	Limburg, Whs.	Markolsheim	0,50
3841	Mackenheim, Df	[illegible]	0,[illegible]
3004	Markolsheim, St	Markolsheim	0,00
000[illegible]	Markolsheimerstraße, Zh	[illegible]	0,50
0010	[illegible], Feldhütte	Markolsheim	4,0[illegible]
4000	[illegible] Kl. etc.	Neudorf (Schachenmühle)	0 70
0001	[illegible] Df	Neudorf (Schachenmühle)	2,[illegible]
4301	Mussig, Df	Artolsheim	7,[illegible]
4092	Neudorf Df	Neudorf (Schachenmühle)	0,0[illegible]
4404	Neuhof Df	Neudorf (Schachenmühle)	2,[illegible]
4457	[illegible], Whs.	Friesenheim	0,[illegible]
0500	[illegible], Hf	[illegible]	4 [illegible]*
4509	Obenheim, Df	Obenheim	—
0621	[illegible], Df	[illegible]	4,[illegible]*
4605	Oberjägerhof Fhs.	Neudorf (Schachenmühle)	0,[illegible]

* Nachträgliche Berichtigung

Google

Lfde. Nr. der Ueberſicht.	Name der Ortſchaft ꝛc.	Entfernung nach der nächſten Eiſenbahnſtation.	km	Lfde. Nr. der Ueberſicht.	Name der Ortſchaft ꝛc.	Entfernung nach der nächſten Eiſenbahnſtation.	km
4718	Oberſchnellenbühl, M.	Markolsheim	0,64	5877	Schleuſenwärterh. Nr. 73	Diebolsheim	3,40
4748	Ochſenwörth, Wachthſ.	Neudorf (Schachenmühle)	0,75	5878	Schleuſenwärterh. Nr. 75	Diebolsheim	5,80
5705	Ohnenheim, Df	Markolsheim	8,00	5879	Schleuſenwärterh. Nr. 76	Frieſenheim	1,83
5705	Ohnenheimer-Mühle, M.	Markolsheim	8,45	5880	Schleuſenwärterh. Nr. 77	Obenheim	2,06
4788	Ohnheim, Df	Eſchau	1,38	5881	Schleuſenwärterh. Nr. 78	Gerſtheim	1,30
5899	Pferch, Hf	Markolsheim	4,60	5882	Schleuſenwärterh. Nr. 79	Krafft	1,06
5908	Plobsheim, Df	Plobsheim	0,14	5888	Schleuſenwärterh. Nr. 81	Plobsheim	2,34
4989	Plobsheimer-Mühle, M.	Plobsheim	7,54	5884	Schleuſenwärterh. Nr. 82	Eſchau	1,41
4988	Porzellanmühle, M.	Neudorf (Schachenmühle)	7,88	588[illegible]	Schleuſenwärterh. Nr. 85	Graffenſtaden (Str.)	2,81
5110	Rainhermühle, M.	Obenheim	7,01	5886	Schleuſenwärterh. Nr. 88	Illkirch	1,90
5153	Rheinau, St.	Rheinau	—	5958	Schnellbrück, Ffhs.	Markolsheim	8,42
5168	Rheinbauwärterhaus	Gerſtheim	1,99	594a	Schönau, Df	Richtolsheim	4,07
617a	Rheinbauwärterhaus	Plobsheim	0,47	6010	Schwobsheim, Df	Richtolsheim	1,84
5170	Rheinbauwärterhaus	Obenheim	0,81	6031	Stöpel, Hf	Markolsheim	1,80
5178	Rheinbauwärterh. (b. km 778)	Eſchau	5,45	6110	Sponeck, M. ꝛc.	Markolsheim	6,93
6184	Rheinmühle, M.	Markolsheim	7,07	6721	Siedel, Ffhs.	Richtolsheim	5,17
5187	Rheinmühle, M.	Markolsheim	3,10	6240	Sundhauſen, Df	Sundhauſen	0,45
5[illegible]03	Richtolsheim, Df	Richtolsheim	0,19	6337	Thumenau, Hf	Plobsheim	2,94
5313	Roſenmeerhof, Hfe.	Markolsheim	1,17	6823	Waldmühle, M.	Mackenheim	5,20
5588	Ruſt (Auf 5 Bleiche), Hfe.	Krafft	2,81	6772	Wibolsheim, Df	Eſchau	1,34
5575	Saaſenheim, Df	Richtolsheim	[illegible],35	6794	Willerhof Wolfsmattſ.	Sundhauſen	7,75
5525	St. Joſeph, Hf	Frieſenheim	0,35	6837	Witternheim, Df	Frieſenheim	3,35
5[illegible]0	Schafhardt, Ffhs.	Graffenſtaden (Str.)	2,84	6852	Wittisheim, Df	Sundhauſen	2,50
5720	Schleitſtadterſtraße, Zgl.	Markolsheim	1,75	68[illegible]	Wolfenland, Ffhs.	Plobsheim	2,06
5868	Schleuſenwärterh. Nr. 63	Markolsheim	0,19	6890	Wolfenland, Hf	Plobsheim	2,07
5870	Schleuſenwärterh. Nr. 64	Markolsheim	5,64	6884	Wang, Hf	Illkirch	2,30
5871	Schleuſenwärterh. Nr. 65	Markolsheim	4,04	6909	Zellheim, Whr.	Diebolsheim	2,31
5872	Schleuſenwärterh. Nr. 67	Markolsheim	1,38	6952	Ziegelhütte, Zgl.	Plobsheim	1,64
5873	Schleuſenwärterh. Nr. 68	Mackenheim	1,80	6970	Ziegelhütte (Geiß), Zgl.	Krafft	7,71
5875	Schleuſenwärterh. Nr. 69	Artolsheim	0,80	6982	Ziegelhütte (Engel), Zgl.	Erſtein (Str.)	0,80
5878	Schleuſenwärterh. Nr. 70	Richtolsheim	1,30	7010	Ziegelſträßchen, Whr.	Neudorf (Schachenmühle)	7,[illegible]
5876	Schleuſenwärterh. Nr. 72	Sundhauſen	4,27	7042	Zum Anker, Gaſthf.	Markolsheim	6,07

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Comp.

Digitized by Google

Beilage 1 zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 26, Jahrgang 1887.

Bekanntmachung,

betreffend

Zahlung der Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1887 ist an Stelle des unterm 13. August 1872 (Bekanntmachung des Ober-Präsidenten vom 23. August 1872 — Nr. 204 der Straßburger Zeitung und amtlichen Nachrichten vom 31. August 1872 —) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen und Entlassungen vom 5. Oktober 1854 eine neue Dienstvorschrift über Marschgebührnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen genehmigt worden.

Im Anschluß an die nachstehend veröffentlichten §§ 1—5, 37, 41—45 und 49 der Dienstvorschrift bestimmen wir, daß die Zahlung der Marschgebührnisse bei der Einberufung, soweit dieselbe den Zivilbehörden obliegt, künftig allgemein an dem Aufenthaltsort der Einberufenen (Vorbemerkung Nr. 2) in folgender Weise zu geschehen hat.

Ist die Gemeinde des Aufenthaltsortes der Amtssitz eines Steuerempfängers, so hat dieser die Zahlung zu leisten; anderenfalls erfolgt sie durch die Gemeindebehörde und zwar in denjenigen Gemeinden, welche einen besonderen Gemeinderechner besitzen, durch den Gemeinderechner, in allen übrigen durch den Bürgermeister. Letzterer ist berechtigt, einen etwa erforderlichen Vorschuß, dessen Höhe der Kreisdirektor bestimmt, bei der Gemeindekasse zu erheben.

Straßburg, den 18. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Studt.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Mayr.

Vorbemerkungen.

1. Einberufung.

1. Die Festsetzungen dieser Dienstvorschrift finden auf die Mannschaften des Heeres, auf Truppentheile und Militärbehörden Anwendung.

Aufenthaltsort.

2. Als Aufenthaltsort gilt derjenige Ort, für welchen der Mann zur Zeit der Einberufung in militärischer Kontrole steht, bezw. wenn er seinen dauernden Aufenthalt im Auslande hat, dasjenige Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, welches dem Punkte, wo das Reichsgebiet auf dem Wege von dem Auslande her zum Gestellungsorte betreten wird, zunächst liegt.

Gestellungsort.

3. Gestellungsort ist derjenige Ort, an welchem sich der Mann auf Grund des Urlaubspasses, der Gestellungsordre pp. zunächst zu gestellen hat (Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, ein anderer erster Sammelpunkt oder die Garnison des Truppentheils pp.*)

Bestimmungsort.

4. Bestimmungsort ist bei der Einberufung der Ort, an welchem der Mann in die Verpflegung seines Truppentheils pp. tritt.

Zusammenfallen des Gestellungs- und Bestimmungsortes.

5. Gestellungs- und Bestimmungsort fallen zusammen, wenn der Mann unmittelbar zu seinem Truppentheil einberufen wird, oder wenn die Garnison bezw. Mobilmachungs- oder Formirungsort des letzteren zugleich das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier bezw. der andere erste Sammelpunkt ist.

II. Entlassung. Entlassungsort.

6. Entlassungsort ist, insofern diese Dienstvorschrift nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, der Ort, an welchem sich der Truppentheil am Entlassungstage befindet.

Heimath. Heimathsort. Künftiger Aufenthaltsort.

7. Als Heimath gilt entweder derjenige Ort des Inlandes, für welchen der zu Entlassende zur Zeit der Einberufung in militärischer Kontrole stand — Heimathsort — oder ein selbstgewählter anderer Ort, künftiger Aufenthaltsort, erforderlichenfalls der Unterstützungs-Wohnsitz, § 18, 3 Absatz 3.

IV. Entfernungs- und Marschgeldertabellen. Entfernungstabellen.

11. Die Entfernungstabellen sind für jeden Landwehr-Bataillonsbezirk gesondert aufgestellt und enthalten:

a. Die Entfernungen**) aller Ortschaften dieses Bezirks von dem Landwehr-Bataillons-Stabsquartier und von allen vorgesehenen Sammelpunkten (Stabsquartiere der angrenzenden Landwehr-Bataillone pp.) sowie die nach diesen Entfernungen zu zahlenden Beträge an Marschgebührnissen und

b. die Entfernungen des Landwehr-Bataillons-Stabsquartiers von denjenigen Orten, nach welchen das betreffende Landwehr-Bezirkskommando (in der Regel) Mannschaften zu stellen hat.

Marschgelder-tabellen.

12. Die Marschgeldertabellen sind Auszüge aus den Entfernungstabellen und für jeden Ort aufgestellt. Sie enthalten die Angaben der von den Gemeindebehörden bezw. Steuerempfängern bei Einberufungen in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier bezw. nach den vorgesehenen ersten Sammelpunkten zu zahlenden Marschgelder.

Erster Theil.

Marschgebührnisse bei Einberufungen und Entlassungen im Frieden.

Erster Abschnitt.

Marschgebührnisse im Allgemeinen.

§ 1.

Anspruch.

Anspruch.

1. Auf Marschgebührnisse nach Maßgabe dieser Bestimmungen haben alle Mannschaften Anspruch und zwar:

Rekruten, Drei- und Vierjährig-Freiwillige, Freiwillige der Unteroffizierschulen***), Ersatzreservisten erster Klasse, Dispositionsurlauber, Reservisten, Wehrleute.

---

*) Der Garnison im Sinne der Dienstvorschrift steht gleich das Kantonnement, Marschquartier, der Uebungs-, Mobilmachungs- oder Formirungsort des Truppentheils, dem Truppentheil die Militärbehörde, die Anstalt (Institut).

**) Diese Entfernungen sind für den Landweg nach der amtlichen Karte, für den Schienenweg nach den von der Aufsichtsbehörde für den gewöhnlichen Verkehr genehmigten Kilometerzeigern, in Ermangelung solcher aus dem amtlichen Reichskursbuche festgestellt worden und werden berichtigt, sobald dies durch Änderungen der Verbindungswege nothwendig wird.

***) Die zu den Unteroffizier-Vorschulen einzuberufenden und von denselben wieder zu entlassenden, sowie die aus dem Potsdamer großen Militärwaisenhause zu Truppentheilen übertretenden jungen Leute erhalten Reisegebührnisse nach besonderen Bestimmungen, auf sie findet also diese Dienstvorschrift keine Anwendung.

Digitized by Google

2. Auf Marschgebührnisse haben keinen Anspruch

die in die Armee eintretenden Kadetten, sowie diejenigen jungen Leute, welche mit der ausgesprochenen Absicht, auf Beförderung zum Offizier dienen zu wollen, eingestellt werden, ferner Waffenmeister, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten.

3. Wegen des Anspruchs auf Marschgebührnisse in besonderen Fällen bezw. bei besonderen Klassen von Mannschaften wird auf die nachfolgenden Festsetzungen im zweiten Abschnitt Bezug genommen, wegen der Bekleidung auf Beilage 1****).

§ 2.

Absendungsstellen.

Marschgebührnisse erhalten:

1. die vom Aufenthaltsort zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier*) bezw. ersten Sammelpunkt, sowie unmittelbar zum Truppentheil pp. Einberufenen Absendungsstellen
   durch die mit Einziehung der direkten Steuern beauftragten Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger oder an Stelle der letzteren durch die Gemeindebehörden des Aufenthaltsortes, wenn der dienstliche Wohnort des Steuerempfängers ein anderer ist, wie der Aufenthaltsort des Einberufenen, bezw. wenn der Steuerempfänger zur Zeit, wo die Zahlung erfolgen muß, in Dienstgeschäften abwesend ist,
2. die vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder von einem anderen Sammelpunkt einzeln zu Entsendenden oder wieder zu Entlassenden
   durch die Bezirks-Kommandos**) bezw. die mit der Weitersendung beauftragte Stelle,
3. die vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder von einem anderen Sammelpunkt aus zur Entsendung an die Truppentheile pp. in Transporte Gesammelten, sowie die von den Truppen pp. in Transporten zu Entlassenden
   durch die Transportführer oder die absendende Behörde,
4. Drei- und Vierjährig-Freiwillige sowie Freiwillige der Unteroffizierschulen, welche infolge ihrer persönlichen Meldung behufs Annahme zum Dienst bei einem Truppentheil bezw. einer Unteroffizierschule sofort zur Einstellung gelangen
   durch diesen Truppentheil bezw. die Unteroffizierschule***),
5. die von Truppentheilen, Lazarethen und anderen Militär- pp. Behörden einzeln zur Entlassung kommenden Mannschaften
   durch die betreffenden Truppentheile und Behörden.

I. Marschgebührnisse bei der Einberufung

A. Vom Aufenthaltsorte bis zum Gestellungsorte

§ 3.

Allgemeine Grundsätze der Absendung.

1. Jeder Einberufene hat vom Aufenthaltsorte ab zunächst 20 km — nach der kürzesten Straßenverbindung, gleichviel ob Schienen- oder Landweg — unentgeltlich zurückzulegen. Unentgeltliche Zurücklegung von 20 km.

---

*) Wird in der Dienstvorschrift der Ausdruck „Landwehr-Bataillons-Stabsquartier“ ohne weitere Bezeichnung gebraucht, so ist hierunter das Stabsquartier desjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu verstehen, zu dessen Bezirk der jedesmal in Betracht kommende Ort gehört. Als Landwehr-Bataillons-Stabsquartiere gelten hierbei auch die Stabsquartiere der Reserve-Landwehr-Regimenter bezw. des Kommandos der Landwehr in Hohenzollern.

**) Das Kommando der Landwehr in Hohenzollern wird in der Dienstvorschrift unter dem Ausdruck „Landwehr-Bezirks-Kommando“ mitverstanden.

***) An Stelle des Militärfahrscheins erhalten sie die Eisenbahnfahrgebühren nach dem Satze des Militärtarifs.

****) Ist hier nicht besonders abgedruckt.

Ueberfahrtsgelder.

2. Die Ueberfahrtsgelder für die von den deutschen Nord- und Ostsee-Inseln Einberufenen werden, gleichgültig ob sie innerhalb oder außerhalb der unentgeltlich zurückzulegenden Entfernung erforderlich sind, besonders vergütet.

Diese Vergütung berechnet sich in Höhe der tarifmäßigen — wo ein Tarif für die Ueberfahrt nicht besteht, in Höhe der ortsüblich entstehenden — Kosten der Ueberfahrt mittelst Dampfschiffes oder Fähre x. auf der nächsten bezw. billigsten Verbindungslinie zwischen der betreffenden Insel und dem Festlande. Ein Verzeichniß der Ueberfahrtsgelder enthält die Beilage 2*), ebenso ist der betreffende Betrag in den Marschgeldtabellen der Orte auf den bezeichneten Inseln angegeben.

§ 4.

Absindungsverfahren.

Nach der Berechnung der Marschgeldtabellen.

1. Ist der Gestellungsort einer der in den Marschgeldtabellen verzeichneten Orte, so haben die Gemeindebehörden bezw. Steuererheber den bei demselben vermerkten Betrag zu zahlen. In den Gestellungsordres pp. der Mannschaften werden daher in diesen Fällen die zahlbaren Gebührnisse von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nicht weiter angegeben.

Die Beträge in den Marschgeldtabellen sind für alle Chargen — bei gleicher Entfernung — dieselben und derart berechnet, daß für jede, wenn auch nur angefangene 20 km, um welche der Aufenthaltsort vom Gestellungsort weiter als 20 km liegt, ein Pauschbetrag von 1 *M* zahlbar ist.

Bei Nichtberücksichtigung der Marschgeldtabellen.

2. Ist der Gestellungsort in den Marschgeldtabellen nicht verzeichnet, so ist der Gebührnißbetrag (der Markbetrag in Worten) seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandos auf der Gestellungsordre anzugeben und seitens der Gemeindebehörden pp. ohne weitere Prüfung zu zahlen. Für die Richtigkeit der Angabe sind die Landwehr-Bezirks-Kommandos verantwortlich.

Der Betrag ist nach der Charge verschieden und wird nach den in den §§ 6a bis 8 getroffenen Bestimmungen bemessen, von etwaigen Landwegen sind mithin 20 km unentgeltlich zurückzulegen. An Stelle des Militärfahrscheins kommen die Eisenbahnfahrgebühren nach dem Satze des Militärtarifs auf der Gestellungsordre mit zum Ansatz.

Beim Verziehen der ausgehobenen Rekruten pp.

3. Sind Rekruten, Drei- und Vierjährig-Freiwillige sowie Freiwillige der Unteroffizierschulen in der Zeit zwischen ihrer Aushebung bezw. Annahme und dem Gestellungstermin in einen andern Landwehr-Bataillonsbezirk verzogen, so werden sie — gleichviel ob ihre Gestellung auf Grund des Urlaubspasses oder nach einer besonderen Gestellungsordre erfolgt — von der Gemeindebehörde bezw. dem Steuererheber bis zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier ihres neuen Aufenthaltsortes abgefunden und von dort durch das Landwehr-Bezirks-Kommando ihrem Gestellungsort zugeführt.

Ihre Absindung vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier bis zum Gestellungsort regelt sich nach den §§ 6 bis 8.

Ist jedoch der Gestellungsort in der Marschgeldertabelle verzeichnet, so greift die Bestimmung unter 1 Platz.

Bei Rückkehr aus dem Auslande.

4. Die aus dem Auslande behufs Gestellung zum Dienst zurückkehrenden Mannschaften erhalten für die Reise bis zu dem für sie als Aufenthaltsort geltenden Ort — Vorbemerkung 2 — keine Entschädigung. Die Entfernung von diesem Orte bis zum Gestellungsort wird aber voll — also ohne Abzug der sonst unentgeltlich zurückzulegenden Strecke von 20 km (§. 3,1) — der Berechnung der Absindung zu Grunde gelegt.

Die Absindung selbst regelt sich nach den §§ 6 bis 8 und kann entweder bei dem Bezirkskommando in dem als Aufenthaltsort geltenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder auch nachträglich beim Truppentheil empfangen werden. Seitens des Bezirkskommandos ist dann der gezahlte Betrag auf der Gestellungsordre pp. bezw. den Militärpapieren des Mannes zu vermerken.

§ 5.

Zahlung der Absindung.

Art der Zahlung.

1. Die Zahlung der Marschgebührnisse erfolgt gegen Quittung der Empfänger, welche sich zur Empfangsberechtigung durch Vorlegung des Urlaubspasses oder der Gestellungsordre auszuweisen haben.

*) Ist hier nicht besonders abgedruckt.

2. Die Zahlung hat in der Regel nicht früher als 24 Stunden vor dem nothwendigen Abgange vom Gestellungsorte zu erfolgen. Zeit der Zahlung.

3. Werden die Marschgebührnisse nicht vor Antritt des Marsches zum Gestellungsorte erhoben, so geht der Anspruch — außer in den Fällen des §. 4,4 — darauf verloren. Folgen der Nichterhebung.

Liquidation und Anweisung.

§ 37

Für Zahlungen der Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger.

1. Die Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger tragen die von ihnen gezahlten Marschgebührnisse in Nachweisungen, deren Aufstellung nach Muster O erfolgt, sofort bei der Zahlung ein und lassen die Empfänger dabei auch in Spalte 12 durch Namensunterschrift quittiren. Denjenigen Gemeindebehörden, welche für Rechnung der Steuerempfänger Marschgebührnisse gezahlt haben, werden solche von letzteren gegen Abgabe der quittirten Nachweisungen erstattet. Die Beträge werden in die Nachweisungen der Steuerempfänger übernommen und mit den Nachweisungen der betreffenden Gemeindebehörden belegt. Im Allgemeinen. Muster O.

Die Zahlungsnachweisungen gelangen durch die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkassen an die Korpszahlungsstelle, indem erstere der letzteren die danach gezahlten Beträge als an die Militärverwaltung geleistete Vorschüsse durchsetzt.*)

Die Korpszahlungsstelle trägt die Summe der mitübergebenen Nachweisungen vierteljährlich für jeden Landwehr-Bataillonsbezirk des Korpsbezirks in einfache Hauptnachweisungen zusammen und übersendet dieselben unter Beifügung der Spezialnachweisungen der Korpsintendantur, welche sie den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos zur Prüfung und Bescheinigung dahin vorlegt,

a. daß die in Ansatz gebrachten Leute wirklich einberufen und abgesandt auch der Gestellungsort richtig angegeben ist,

b. daß die Marschgebührnisse der auf den Zahlungsnachweisungen (Muster O) unter B aufgeführten Mannschaften mit den Vermerken auf den Bestellungsordres pp. übereinstimmen.

Eintretenden Falls ist die Bescheinigung über Einberufung, Absendung und Charge der Mannschaften auch auf die von den Landwehr-Bezirkskommandos nach den §§. 4,2, 17,4 und 5 sowie 20 weiter Gesandten auszudehnen.

Bei Rückgabe der Nachweisungen theilen die Landwehr-Bezirks-Kommandos etwaige Ausstellungen der Intendantur mit, welche nach Erledigung derselben sowie nach Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen — nach den amtlichen Entfernungstabellen pp. — der Sätze und der Berechnung die Ausgabeanweisung ertheilt.

Hierbei findet §. 38,2 Schlußabsatz entsprechende Anwendung.

Zweiter Theil.

Marschgebührnisse bei Einberufungen und Entlassungen im Kriege.

§. 41.

Im Allgemeinen.

Soweil im Nachstehenden nicht besondere Festsetzungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Ersten Theils auch für den Krieg gültig. Im Allgemeinen.

*) In dem bestehenden Verfahren über die Erstattung der Beträge an Marschgebührnissen, welche die Gemeindebehörden pp. der nichtpreußischen Bundesstaaten, deren Kontingente in die preußische Militärverwaltung aufgenommen sind, gezahlt haben, tritt eine Aenderung nicht ein.

Erster Abschnitt.

§. 42.

Anspruch.

Anspruch (Ziff. 1.)

Auf Marschgebührnisse haben im Kriege auch noch Anspruch

a. Ersatz-Reservisten erster Klasse und Landsturmpflichtige, welche militärischerseits einberufen und entlassen werden,

b. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturms beim Eintritt und Ausscheiden,

c. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in Stellen von Bekleidungs-, Zeugfeldwebeln und Zeugsergeanten einberufen werden.

I. Marschgebührnisse bei der Einberufung.

A. Vom Aufenthaltsorte bis zum Gestellungsorte.

§. 43.

Höhe und Berechnung der Gebührnisse.

Bei Zuständigkeit besonderer Gebührnisse (Ziff. 4.)

1. Sind für einzelne Klassen der einberufenen Mannschaften durch Erlaß des Kriegsministeriums besondere Gebührnisse festgesetzt, so enthalten die Gestellungsordres bezw. Gestellungslisten die entsprechenden Vermerke.

Bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung.

2. Ist der durch die öffentliche Aufforderung bezeichnete Gestellungsort nicht in den Marschgeldertabellen aufgeführt, so sind die Gebührnisse nach dem für alle Chargen gültigen Satze von 1 *M* für den Kopf und 20 km sowohl als möglich gleich in der Aufforderung anzugeben. Bei Berechnung derselben treten an Stelle des Aufenthaltsorts der Einberufenen die Kompagnie-Stationsorte als Ausgangspunkte; die Berechnung einer ausnahmsweise zurückzulegenden Strecke findet nicht statt. Die Abfindung ist somit für alle Orte desselben Kompagniebezirks die gleiche.

Zahlung seitens der Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger.

3. Die Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger haben in beiden Fällen die Beträge ohne weitere Prüfung zu zahlen.

§. 44.

Abfindungsverfahren.

Nachträgliche Zahlung der Gebührnisse. (Ziff. 1 1 1.)

1. Ist infolge der Kriegslage die vorherige Abfindung durch die Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger nicht zu ermöglichen, so sind die Gebührnisse nachträglich seitens des Truppentheils zu zahlen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei Einberufungen durch öffentliche Aufforderung die Gebührnißbeträge weder aus den Marschgeldertabellen noch aus der öffentlichen Aufforderung zu ersehen sind.

In den angeführten Fällen haben die Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger die Nichtgewährung der Gebührnisse auf den Urlaubspässen oder Gestellungsordres pp. besonders zu vermerken bezw. den Betreffenden eine kurze diesbezügliche, mit dem Dienststempel versehene Bescheinigung mitzugeben. Letztere Bescheinigung kann für mehrere zu demselben Truppentheil Einberufene summarisch gegeben werden.

Ausnahmsweise Entsendung nach den Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren.

2. Können Einberufene in den Fällen unter 1. den Gestellungsort ohne Gewährung besonderer Mittel nicht erreichen, so sind sie in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu senden und mit den bis dahin zuständigen Gebührnissen zu versehen.

§ 48.

Ausweis zum Empfang der Marschgebührnisse.

Ausweis zum Empfang der Marschgebührnisse (Zu § 8 1.)

Erfolgt die Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder mittelst Aushändigung von Gestellungsbefehlen, so dienen als Ausweis für die Empfangsberechtigten auch die sonstigen Militärpapiere als: Militärpaß, Ersatz-Reservepaß, Ersatz-Reservescheinen.

Bei den Landsturmpflichtigen, Kriegsfreiwilligen und Freiwilligen des Landsturms kann im Falle der erstgewählten Art der Einberufung die Zahlung der Gebührnisse auch ohne Vorlage von Ausweis- (Militär-) Papieren erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Marschgebührnisse der Transport-Begleitkommandos und Attachirten.

§ 49.

Pferde-Transport-Kommandos.

Pferde-transporteure (Zu §§ 20 u. 21.)

1. Die als Pferdetransporteure nach den Pferde-Aushebungsorten einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve erster Klasse werden für den Marsch dahin nach den §§. 3 bis 5 von den Gemeindebehörden bezw. Steuerempfängern abgefunden.

Vom Tage der Uebernahme ab treten die Mannschaften nach § 9 und folgenden in die Verpflegung des Führers des Pferde-Transport-Kommandos. Werden dieselben am Pferde-Ablieferungsorte von einem Truppentheile pp. zur Einstellung nicht übernommen, sondern

a. einem auswärtigen Truppentheil pp. zur Einstellung weiter zugeführt oder

b. nach dem Orte, von welchem sie eingezogen waren, wieder entlassen,

so werden sie im ersteren Falle nach den Festsetzungen des § 13, im letzteren nach denen des § 16 mit ihren Gebührnissen abgefunden.

Anlage 12 zu § 37
Muster O

Nachweisung

der von der ______ Steuerkasse (Gemeinde) ______ Kreises ______
Bezirk des ______ ten Bataillons ______ ten ______ Landwehr-Regiments Nr. ______
an einberufene Dienstpflichtige vorschußweise gezahlten Marschgebührnisse

Stationsort der Landwehr-Kompagnie ist ______

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Nummer	Der Einberufenen: Namen	Charge	Wohnort	Gestellungstag	Gestellungsort	Entfernung nach dem Land- Wege km	Entfernung nach dem Schienen-Wege km	Sind nach dem Tarif Tage	Zu zahlen ℳ	Zu zahlen ₰	Quittungsvermerk des Empfängers.
A. Auf Grund der Marschgelder-Tabellen.											
				18							
1	A.	Rekrut	B.	8/7	C.	(Rubriken 7, 8 und 9 sind nicht auszufüllen.)			1	—	gez. L.
2	D.	Reservist	E.	13/7	F				2	—	† † † Handzeichen des D.
3	G.	Ersatz-Re.	H	15/7	I				1	—	gez. G.
B. Auf Grund der Vermerke der Landwehr-Bezirks-Kommandos in den Gestellungsordres pp.											
1	L.	Res.-Rekr.	M.	16/1 K.	N	15	410	8	5	—	gez. L.
							Eisenbahn-Fahrgeld		8	15	
							Summe . .		13	15	

Daß obige Summe von geschrieben: Dreizehn Mark 15 Pf. an die genannten Mannschaften wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namensunterschrift bezw. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N ______, den ______ ten ______ 18____

(Unterschrift des Gemeindevorstandes
oder Steuerempfängers)

Anmerkung. Ist der Urlaubspaß oder die Gestellungsordre nicht von dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, sondern von einem anderen Landwehr-Bezirks-Kommando ausgestellt, so hat die Gemeindebehörde bezw. der Steuerempfänger den aus dem Urlaubspaß pp. zu ersehenden Stationsort dieses Bezirks-Kommandos unter dem Datum des Gestellungstages — s. oben unter B 1 — anzugeben.

Strassburg, Buchdr. R. Schultz u. Comp.

Digitized by Google

Ministerialverfügung,

betreffend die Hinterlegung von Werthpapieren und Geldern bevormundeter Personen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes betreffend die Vormundschaften, vom 16. Juni 1887 (Gesetzbl. S. 49) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

A. Hinterlegung von Werthpapieren.

§ 1.

Die Depositen-Verwaltung übernimmt für die Aufbewahrung der bei ihr auf Grund des Gesetzes betreffend die Vormundschaften vom 16. Juni 1887 hinterlegten Werthpapiere volle Gewähr und haftet für deren Verwaltung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

Es können hinterlegt werden alle Arten von sowohl in- als ausländischen Werthpapieren, namentlich: Schuldurkunden, Schuldscheine, Rentenbriefe von Staaten, kommunalen Körperschaften, Provinzen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden und öffentlichen Anstalten, Obligationen, Aktien, Antheilscheine von allen Industrie-, Handels-, Bank- oder Zoll-Gesellschaften oder -Unternehmungen, Sparkassenbücher. Ausgeschlossen sind auf den Namen eingeschriebene Staatsrenten, Wechsel, Immobiliar-Eigenthumstitel, Urtheilsausfertigungen, gerichtliche Anweisungen, notarielle und Privat-Schuldurkunden.

§. 3.

Die Depositen-Verwaltung ist verpflichtet:

a. die auf die hinterlegten Urkunden verfallenden Renten, Zinsen oder Dividenden rechtzeitig zu erheben, sofern sie im Deutschen Reiche eingelöst oder an Börsenplätzen in Reichswährung verwerthet werden können, für alle sonstigen aber die zur Erhebung des Betrages nothwendigen Schritte zu thun, ohne für deren Nichteingang in irgend einer Weise verantwortlich zu sein;
b. die Erneuerung der Schuldtitel-, Zins- und Dividendenscheine erforderlichenfalls rechtzeitig zu bewerkstelligen;
c. die Auslosung und Kündigung der hinterlegten Werthpapiere während der Dauer der Hinterlegung insoweit zu überwachen, als dieselben im Verlosungsblatte des deutschen Reichsanzeigers veröffentlicht werden, die aus der ganzen oder theilweisen Rückzahlung der Schuldurkunden entfallenden Beträge, sowie etwaige Loose oder Gewinne, welche auf sie gefallen sind, zu erheben, im Falle einer Konvertirung den Hinterleger rechtzeitig zu benachrichtigen und die Konvertirung zu besorgen, wenn dieselbe wenigstens acht Tage vor dem festgesetzten Termine von dem Hinterleger beantragt wird.

§ 4.

Die Depositen-Verwaltung hat auch die Einlösung gekündigter und bezw. Konvertirung hinterlegter Werthpapiere zu bewirken, auch wenn dies nicht im Verlosungsblatte des deutschen Reichsanzeigers veröffentlicht

sind jedoch ohne jede Verantwortlichkeit, sofern nicht der Hinterleger der Depositen-Verwaltung rechtzeitig davon Anzeige gemacht hat.

§. 5

Etwaige erforderliche Nachzahlungen auf nicht vollbezahlte Schuldurkunden oder zum Bezugsrecht neuer Titel sind von der Depositenkasse nur insoweit zu bewerkstelligen, als der Hinterleger dies beantragt und die erforderlichen Beträge bereit stellt oder die hinterlegten verfügbaren Mittel zu dieser Verwendung ausdrücklich bestimmt.

§. 6

Als Gebühren für die Aufbewahrung und Verwaltung der hinterlegten Werthpapiere sind vom Hinterleger zu bezahlen:

I. a. für die Aufbewahrung der ohne Kupons oder Dividendenscheine hinterlegten Papiere, einschl. der Ueberwachung der Auslosung und Kündigung $^1/_{10}$ pro mille des Nennwerths und bei ausländischen Werthpapieren $^1/_2$ pro mille jährlich. Papiere in ausländischer Valuta werden zu dem Zweck nach der Berliner Börsen-Usance in Reichswährung umgerechnet.
b. für die Aufbewahrung der mit Kupons und Dividendenscheinen hinterlegten Werthpapiere einschließlich Erneuerung der Zins- und Dividendenscheine, der Erhebung der Zinsen pp., sowie die Ueberwachung der Auslosungen und Kündigungen, soweit hierfür der Depositen-Verwaltung die Verantwortlichkeit nach §§ 3 und 4 obliegt, $^1/_2$ pro mille. Bei ausländischen Werthpapieren sind außerdem die Baarauslagen an Porto, Kommission pp. zu ersetzen.

II. für die Einlösung und Konvertirung geloster oder gekündigter Papiere sowie für die Geltendmachung des Bezugsrechts und für Einzahlungen (§ 5 pp.), soweit diese im Deutschen Reiche erfolgen kann, $^1/_2$ pro mille der zu erhebenden bezw. zu leistenden Zahlungen oder des Nominalbetrages der neuen Papiere, für alle anderen Papiere neben Ersatz der Baar-Auslagen $^1/_2$ %.

Für Papiere, welche keine Zinsen bringen, kann die Hinterlegungsgebühr durch die Depositen-Verwaltung ermäßigt werden. Für Papiere, welche keinen Nennwerth haben, oder deren Nennwerth sich nicht nach der Rente bemißt, wird der Werth nach Maßgabe des Kurses der betreffenden Papiere zur Zeit der Hinterlegung festgestellt.

§. 7

Die Gebühren §. 6 I. a. und b. sind jeweils nach Ablauf des Rechnungsjahres zu berechnen.

In dem Rechnungsjahre der Rückgabe werden die Gebühren für volle Vierteljahre berechnet. Das erste angefangene Rechnungsjahr wird für voll gerechnet. Sie werden aus den Zinsen und sonstigen baaren Guthaben entnommen oder von dem Hinterleger eingezogen. Die Gebühren § 6 II. werden stets mit Beendigung der betreffenden Geschäfte zur Verrechnung gebracht bezw. von dem Hinterleger eingezogen und sind jedenfalls vor der Rückgabe der Werthpapiere zu entrichten.

§. 8.

Die Hinterlegung der Werthpapiere erfolgt unmittelbar oder durch Postsendung bei der Depositenkasse unter der Adresse „Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit (Abtheilung für die Verwaltung öffentlicher Gelder) in Straßburg.“

Mit der Uebergabe der Werthpapiere ist ein mit der Unterschrift des Hinterlegers versehenes Verzeichniß einzureichen, welches zu enthalten hat:

a. den Vor- und Familiennamen, den Stand und Wohnort des Hinterlegers (Vormundes),
b. den Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort der bevormundeten Personen unter Angabe der Geburtstage,
c. die Art der Papiere, deren Stückzahl, Nennwerth, Serie, Litera und Nummer, den Zinsfuß, die Zahl der Kupons und Talons und das Datum des nächstersten Zinsverfalls.

§. 9.

Die Rückgabe der Werthpapiere vor erreichter Großjährigkeit kann nur auf Grund eines Beschlusses des Familienraths oder auf Genehmigung des Amtsrichters und gegen Quittung des Vormundes stattfinden. (Gesetz §. 6.)

Bei Zurücknahme von Werthpapieren ist der betreffende Hinterlegungsschein zurückzugeben oder bezüglich der theilweise zurückgegebenen Stücke zur Berichtigung vorzulegen.

Ist der Bevormundete großjährig geworden, so kann die Aushändigung der Werthpapiere gegen Rückgabe der (§ 7) über die Hinterlegung ertheilten mit Quittung versehenen Empfangsscheine an ihn allein erfolgen, andernfalls gegen Quittung des Bevormundeten und des gewesenen Vormundes.

§ 10.

Nach erreichter Großjährigkeit sämmtlicher an der Hinterlegung Betheiligten sind dieselben zur Rücknahme der hinterlegten Papiere und Baarbestände aufzufordern; 3 Monate nach erfolgter Aufforderung hören die in §§ 3 und 4 angeführten Verpflichtungen der Depositen-Verwaltung, ebenso wie die Verzinsung der baaren Gelder auf, sofern nicht aus anderen Gründen (Arreste, Todesfall u.) die Hinterlegung als gerichtliche (Konsignation) zu behandeln ist. Die Gebühren für die Aufbewahrung erhöhen sich aufs Doppelte.

B. Hinterlegung von Geldern.

§ 11.

Die in Gemäßheit des Gesetzes betreffend die Vormundschaften, vom 16. Juni 1887 bei der Depositen-Verwaltung zu hinterlegenden Geldbeträge können entweder unmittelbar oder durch Postsendung bei der Depositenkasse unter der Adresse „Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit (Abtheilung für die Verwaltung öffentlicher Gelder) in Straßburg“ oder bei der Enregistrements-Einnehmerei, in deren Bezirk der hinterlegende Vormund seinen Wohnsitz hat, und zwar in Diedenhofen, Metz, Zabern, Colmar und Mülhausen bei der Enregistrements-Einnehmerei I eingezahlt werden.

Bei den in Straßburg befindlichen Enregistrements-Einnehmereien werden Hinterlegungen nicht angenommen.

§ 12.

Die Annahme der Gelder erfolgt auf Grund einer der Einzahlungsstelle einzureichenden Hinterlegungsanzeige, welche enthalten soll:

1. den Tag der Hinterlegung,
2. den Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort des Hinterlegers (Vormunder),
3. den Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort der bevormundeten Personen unter Angabe der Geburtstage,
4. den Betrag der hinterlegten Summe in Zahlen und bis zu Einer Mark herunter auch in Worten,
5. die Unterschrift des Hinterlegers (Vormundes).

Sind ausdrückliche Bedingungen an die Rückzahlung gebunden, so sind dieselben genau anzugeben, insbesondere wenn die Rückzahlung nur unter Mitwirkung des Gegenvormundes erfolgen soll (Gesetz § 3 Ziffer 2).

Erfolgt die Hinterlegung bei einer Enregistrements-Einnehmerei, so hat der Hinterleger gleichzeitig ein zweites Exemplar der Hinterlegungsanzeige mittelst eingeschriebenen Briefes an die Aktiengesellschaft (Abtheilung für die Verwaltung öffentlicher Gelder) zu Straßburg unter der Adresse des Regierungskommissars zu übersenden.

§ 13.

Die Enregistrements-Einnehmereien ertheilen über die bei ihnen erfolgten Hinterlegungen vorläufige Empfangsbescheinigung, welche die Depositenverwaltung nur auf die Dauer eines Monats und nur unter der Voraussetzung verpflichtet, daß der Hinterleger (Vormund) der ihm nach § 12 Schlußsatz obliegenden Verpflichtung rechtzeitig nachgekommen ist.

Die Enregistrements-Einnehmereien haben die hinterlegten Beträge innerhalb 24 Stunden an die Depositenkasse abzuführen.

Die endgültige Empfangsbescheinigung wird von der Aktiengesellschaft ertheilt und, falls die Einzahlung bei einer Enregistrements-Einnehmerei erfolgt ist, dem Hinterleger durch Letztere gegen Rückgabe der vorläufigen Bescheinigung ausgehändigt.

§ 14.

Alle Baareinzahlungen werden mit 3% verzinst, falls sie 30 Tage in der Kasse geblieben sind (Art. 5 der Ordonnanz vom 3. Juli 1816).

Als Baareinzahlungen werden auch der Erlös der Kupons oder Dividendenscheine pp., sowie der zur Rückzahlung kommenden Papiere behandelt.

Die Ein- und Rückzahlungen werden mit Werth vom Zahlungstage ausschließlich gebucht, Kupons, Dividenden u. s. w. und der Erlös zur Rückzahlung kommender Papiere (al. 2) mit Werth vom 14 Tage nach Verfall. §. 3 a und c und 4.

§. 15.

Den Ankauf von Werthpapieren aus den baar hinterlegten Mündelgeldern (§. 9 des Gesetzes), ebenso den Verkauf von Werthpapieren hat die Depositenverwaltung gegen eine feste Vergütung von $^1/_4$ % des Nominalbetrages und gegen Ersatz des Stempels zu besorgen. Bei dem Verkaufe im Auslande sind außerdem die besonderen Baarauslagen zu ersetzen.

§. 16.

Die Rückzahlung der hinterlegten Gelder findet 10 Tage nach erfolgter Kündigung gegen Rückgabe der über die Hinterlegung ertheilten Empfangsbescheinigung und Quittung des Vormundes und geeigneten Falls unter Mitwirkung des Gegenvormundes statt.

Ist der Bevormundete großjährig geworden, so kann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder gegen Rückgabe der seiner Zeit über die Hinterlegung ertheilten, mit Quittung versehenen Empfangsbescheinigung an ihn allein erfolgen, andernfalls gegen Quittung des Bevormundeten und des gewesenen Vormundes.

Die Auszahlung erfolgt:

1. bei der Depositenkasse,
2. auf Antrag außerhalb Straßburgs entweder, so weit die Posteinrichtungen es gestatten, durch Postsendung oder, falls nicht besondere Umstände entgegenstehen, durch Vermittelung einer dem Wohnorte des Empfangsberechtigten nahe gelegenen Enregistrements-Einnehmerei.

§. 17.

Die Konti über die Baarhinterlegungen werden jährlich auf 31. März abgeschlossen und hierüber dem Vormunde bis zum 15. April Rechnungsauszug ertheilt. Ueber die Richtigkeit des Rechnungsauszuges, welcher auch die summarische Angabe der hinterlegten Werthpapiere enthält, ist von dem Vormunde bis Ende des Monats April Anerkenntniß einzusenden bezw. sind etwaige Anstände anzuzeigen.

§. 18.

Der innere Dienst und die Buchführung der Depositen-Verwaltung richtet sich im Uebrigen nach dem Reglement vom 5. Januar 1875, insbesondere Abschnitt D und G, und wird die Haftbarkeit der Landeskasse nur anerkannt, wenn die Hinterlegungsquittung mit dem Visum des Regierungs-Kommissars versehen ist.

Briefe in Sachen der Depositenverwaltung sind an die „Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit, Abtheilung für die Verwaltung von öffentlichen Geldern, zu Straßburg“ zu richten und unter Adresse des Regierungs-Kommissars einzusenden (§. 12 des Reglements). Geldsendungen direkt an die Aktiengesellschaft.

Im Postverkehr sind Brief- und Packetsendungen zwischen der Depositen-Verwaltung und den Hinterlegern gegenseitig zu frankiren; dagegen fallen Porti pp. für eingeschriebene Briefe, Geld- und Werthsendungen, welche eingehen oder ausgehen, zu Lasten des Einsenders bezw. Empfängers in der Art, daß der Depositen-Verwaltung daraus keine Kosten erwachsen. § 11 des Reglements.

Straßburg, den 21. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Back.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Beilage I zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 27, Jahrgang 1887.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, welche der Aufsicht der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen unterstellt sind.

Auf Grund des §. 11 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juni 1886, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1886 S. 200 ff.), wird für die der Aufsicht der Landesverwaltung unterstellten Eisenbahnen Folgendes angeordnet:

§. 1.

Verpflichtung zur Desinfektion.

Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen gedient haben, sind der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Reinigung und Desinfektion zu unterwerfen und vor Beendigung derselben nicht in Benutzung zu nehmen.

§. 2.

Ort der Desinfektion.

a) Jede Eisenbahnverwaltung hat diejenigen Stationen ihrer Bahnen zu bestimmen, auf welchen die Desinfektion der entladenen Wagen stattfinden soll. Dem Ministerium sind diese Stationen zu bezeichnen.

b) Die nicht mit Desinfektionseinrichtungen versehenen Stationen haben die Viehwagen nach der Entladung zunächst sorgfältig zu schließen, damit eine Uebertragung von Ansteckungsstoffen durch Entfallen von Gerätschaften, Streu, Dünger u. s. w. vermieden wird. Sodann sind die Wagen an beiden Seiten mit je einem gelben Zettel mit der Aufschrift

„Zur Desinfektion nach .... entladen am .... 18..
.... mittags .... Uhr auf Station ...."

zu bekleben und unter Begleitschein mit dem nächsten Zuge nach der Desinfektionsstation abzusenden.

Die Desinfektionsstation hat die Desinfektion der ihr zugeführten Wagen thunlichst sofort — jedenfalls aber innerhalb 48 Stunden vom Zeitpunkte der Entladung bis zu dem der Vollendung der Desinfektion — auszuführen.

Ungerechtfertigte Verzögerungen in der Absendung der leeren Wagen Seitens der Entladestation sind disziplinarisch zu bestrafen.

c) Die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Kleinvieh oder von Vieh in Einzelsendungen benutzten besonderen Güterwagen, Gepäckwagen oder Hundekupés soll ebenfalls auf einer Desinfektionsstation erfolgen.

Bei Beförderung von Vieh und Gepäckstücken oder anderen Gütern in einem und demselben Wagenraum sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Gefahr einer Infektion ausschließen.

§ 3

Reinigung der Wagen.

Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindestricken u. s. w. sowie eine gründliche Reinigung des Wagens durch heißes Wasser vorangehen. Wo letzteres nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden, jedoch muß immer zum Zweck der Aufweichung der anhaftenden Unreinigkeiten eine Abspülung mittels heißen Wassers erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als eine ausreichende anzusehen, wenn durch sie alle von dem stattgehabten Viehtransporte herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind.

Diese Reinigung ist der wichtigste Theil des Desinfektionsverfahrens, und haben die Aufsichtsbeamten hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten. Sie muß thunlichst bald nach der Entladung vorgenommen werden, um im Sommer das Antrocknen, im Winter das Anfrieren der Ausleerungen zu verhüten.

Um einer Durchtränkung des Bodens auf den Bahnhöfen mit Jauche u. s. w. vorzubeugen, ist die Reinigung und Ausspülung der Wagen möglichst auf einem mit undurchlässiger Bettung und mit Abflußvorrichtungen versehenen Geleise auszuführen.

§ 4

Desinfektionsverfahren.

Die Desinfektion selbst ist zu bewirken

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen:
durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind;

b) in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche, oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion:
durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als 100prozentige Karbolsäure oder Acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 19 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

Die unter b angegebene Art der Desinfektion ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde vorzunehmen.

Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, diese Art der Desinfektion (b) auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie solches zur Verhütung der Verschleppung der oben bezeichneten Seuchen für unerläßlich erachtet.

Das Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände ist mit einem gewöhnlichen Maurerpinsel oder mit Lappen aus grober Leinwand, welche um einen Stock gewunden werden, vorzunehmen. Nach stattgehabter Desinfektion sind alle Oeffnungen des Wagens aufzumachen, damit durch den Zutritt der Luft das Innere schnell austrocknen und jeder animalische Geruch vollständig beseitigt werden kann;

c) die im § 3 vorgeschriebene Reinigung gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen unter b, als ausreichende Desinfektion in denjenigen Fällen, in welchen in Eisenbahnwagen nur einzelne Stücke Kleinvieh in Kisten oder Käfigen befördert worden sind, sofern zur Zeit des Gebrauchs die betreffenden Kisten mit wasserdichten Fußböden, festen Wänden und aus Latten mit den für die Athmung der Thiere nothwendigen Zwischenräumen hergestellten Deckeln, die Käfige mit wasserdichten Fußböden und von unten bis mindestens zur ganzen Höhe der Thiere mit festen Wänden versehen waren und eine Verunreinigung des Wagens durch Streumaterialien, Futter, Dünger, Exkremente u. s. w. nicht wahrnehmbar ist.

§ 5.

Reinigung und Desinfektion der Geräthschaften.

In gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Wagen sind die bei Beladung und Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften der Eisenbahnverwaltungen zu reinigen und zu desinfiziren.

§ 6.

Reinigung und Desinfektion der Rampen.

a) Bewegliche Rampen und Ausladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen, sofern zur Viehverladung benutzt, täglich mindestens ein Mal unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in den §§. 3 und 4 gereinigt und desinfizirt werden.

b) Feste Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlässigem Boden, sowie feste hölzerne Rampen sind, sofern zur Viehverladung benutzt, täglich mindestens ein Mal mit Wasser zu spülen.

c) Desinfektion der festen Rampen.

α. Von den Rampen u. s. w. müssen der Dünger und die mit den Viehwagen herrührenden Streumaterialien durch sorgfältiges Abkehren entfernt werden; auf durchlässigem Boden ist die Oberfläche soweit dies thunlich durch Rechen leicht aufzulockern.

β. Hölzerne Rampen, sowie die mit undurchlässigem Boden versehenen Rampen und Verladeplätze sowohl bei der Beladung von Thieren benutzt, sind sodann mit Wasser zu spülen, bis sämmtliche von den stattgehabten Viehtransporten herrührende Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; feste anhaftende Unreinigkeiten sind mittels heißen Wassers aufzuweichen.

γ. Hölzerne Beschläge, Buchten, Gatter, Barrieren, Rampenbekleidungen u. s. w. sind durch heißes Wasser, in Ermangelung eines ausreichenden Vorrathes desselben durch kaltes unter Druck ausströmendes Wasser zu reinigen, wobei anhaftende Unreinigkeiten mittels heißen Wassers aufzuweichen sind.

δ. Nach vollständiger Beseitigung der von dem beförderten Vieh herrührenden Verunreinigungen sind die hölzernen Rampen, sowie Holz- und Eisentheile der vorhandenen Beschläge, Buchten, Gatter, Barrieren, Rampenbekleidungen mit einer fünfprozentigen, nach der Vorschrift im § 4 b hergestellten Karbolsäurelösung sorgfältig zu bepinseln.

ε. Im Falle einer wirklichen Infektion, besonders wenn eine seuchenhafte Erkrankung von Thieren, die sich auf den Rampen u. s. w. befunden oder dort lange Zeit befunden haben, nachgewiesen wird, müssen auch die festen steinernen Rampen und die Vieh-Ein- und Ausladeplätze mit undurchlässigem Boden, soweit eine Infektion stattgefunden hat oder anzunehmen ist, mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung überpinselt bezw. abgeschwemmt, Rampen u. s. w. mit durchlässigem Boden oder mit der gleichen Lösung mittels Gießkannen oder Spritze stark besprengt werden, bis die Fläche durchweg feucht erscheint.

ζ. Im Winter bei strenger Kälte sind die Rampen u. s. w. nicht zu übergießen, sondern zugleich nach dem Abtrieb des Viehes mit einem Pulver zu bestreuen, welches aus 100 Gewichtstheilen gebranntem und nach Zusatz von Wasser zu Pulver gelöschten, alsdann mit 10 Gewichtstheilen mindestens zehnprozentiger Karbolsäure übergossenen Kalks (Aetzkalk) herzustellen ist.

§ 7.

Behandlung der Streumaterialien, des Düngers und dergl.

Streumaterialien, Dünger u. s. w. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh hiermit nicht in Berührung kommen kann.

Die Abfuhr des Düngers darf nicht unter Anwendung von Kuhanspannung geschehen und muß in dichten Wagen, Fässern u. s. w. erfolgen, so daß eine Verunreinigung der Straßen, Wege u. s. w. mit Düngertheilen nicht stattfinden kann.

Dünger von Thieren, welche an Rinderpest oder Milzbrand leiden, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit einer mindestens 1 m hohen Erdschicht bedeckt ist.

Dünger von maul- oder klauenseuchekranken Thieren kann statt dessen mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung (§. 4 b) unter vollständiger Durchmischung der letzteren mit dem Dünger desinfizirt werden.

Die Ausladung des Düngers aus den Wagen hat möglichst an solchen Stellen zu erfolgen, an welchen der Boden entweder mit festem Pflaster versehen oder zementirt ist. Nach der Fortschaffung des Düngers ist der Boden sogleich zu desinfiziren.

§. 8.

Desinfektionsgebühr.

Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung (§. 3, §. 4 c, §. 5, §. 6 a und b) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühr für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Ausgaben (§. 2 Absatz 2 des Gesetzes) wird auf eine Mark für jeden Wagen festgesetzt.

Im Falle einer Desinfektion der Verladerampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltung (§. 6 c) ist eine Zuschlagsgebühr von einer Mark für jeden Wagen zu erheben.

Bei der Beförderung einzelner Stücke Kleinvieh nach der Stückzahl beträgt die Desinfektionsgebühr für jedes Stück bezw. bei der Beförderung in Käfigen, Körben, Kisten und dergl. — sofern nicht in diesen Fällen nach §. 4 e von einer Desinfektion überhaupt abzusehen ist — für jedes Frachtstück 0,10 ℳ und höchstens eine Mark für die Sendung.

§. 9.

Aufsicht und Kontrole.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorzunehmende Desinfektion ist unter der verantwortlichen Aufsicht eines Stationsbeamten auszuführen, welcher der Ortspolizeibehörde zu bezeichnen ist und allein für etwaige Vernachlässigungen und anderweite Folgen verantwortlich bleibt. In Behinderungsfällen geht die Verantwortlichkeit auf den Vertreter desselben über.

Ebenso wird es den Zug- und Revisionsbeamten, sowie den Expeditionsbeamten bei Vermeidung von Strafen u. s. w. zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß gar nicht oder ungenügend gereinigte bezw. desinfizirte Wagen nicht in die Züge eingestellt oder beladen werden.

Straßburg, den 23. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
Studt.

I D 570

Straßburg, Druck von R. Schultz & Co.

Beilage II zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 27, Jahrgang 1887.

Verzeichniß der Sparkassen-Guthaben,

über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist.

1. Sparkasse zu Straßburg.*

10604. Dauß, Marie Katharina, 28. August 1842, Straßburg, ohne Gewerbe, 10. August 1857, Rückzahlung, 15,15 M.
10569. Gerthwohl Salomon, 11. Januar 1846, Straßburg, Köchin, 2. April 1857, Rückzahlung, 96,21 M.
10590. Meisterschmidt, Maria Anna Louise, 24. Januar 1847, Straßburg, Köchin, 6. Juli 1857, Rückzahlung, 27,82 M.
10725. Willenbacher, Marie Felicitas, 6. Mai 1849, Straßburg, Tabackshändlerin, 30. November 1857, Rückzahlung, 17,91 M.
11005. Sulzer, Sophie, 2. März 1856, Straßburg, ohne Gewerbe, 8. Juni 1857, Rückzahlung, [illegible] M.
15295. Barnewitz, Julius Friedrich, 12. Januar 1845, Straßburg, Buchdrucker, 8. Juni 1857, Rückzahlung, 0,70 M.
16611. Schwaab, Josephine, 30. November 1845, Straßburg, ohne Gewerbe, 28. September 1857, Rückzahlung, 4,11 M.
19230. Burie Johann, 5. September 1847, Straßburg, Zimmermann, 2. Februar 1857, Rückzahlung, 0,12 M.
26371. Doerffer, Karl August, 25. September 1852, Straßburg, 12. Januar 1857, Rückzahlung, 1,24 M.
26372. Doerffer, Friederike Emilie, 25. September 1852, Straßburg, 12. Januar 1857, Rückzahlung, 0,64 M.
26814. Orthlieb, Valentin Bernhard, 19. Dezember 1852, Straßburg, Tabaksbeamter, 18. Mai 1857, Rückzahlung, 3,90 M.
30301. Belau, Xaver, 26. November 1851, Straßburg, Sergeant im 11. franz. Artillerie-Regiment, 21. September 1857, Rückzahlung, 4,14 M.
32182. Koch, Katharina, 21. November 1855, Neuhof, Dienstmagd, 12. Januar 1857, Rückzahlung, 2,72 M.
33079. Wenning, Therese, 30. März 1856, Straßburg, Dienstmagd, 21. Dezember 1857, Rückzahlung, 7,81 M.
33680. Krämer, Louise, 14. Juli 1856, Neudorf, Schneiderin, 10. August 1857, Rückzahlung, 1,60 M.
33896. Gerdmer, Moritz Julius, 31. August 1856, Straßburg, Lehrer, 10. Januar 1857, Rückzahlung, 1,58 M.
33897. Steinert, Barbara, 31. August 1856, Straßburg, Köchin, 21. Dezember 1857, Rückzahlung, 6,47 M.
34171. Methis, Sophie, 9. November 1856, Straßburg, Tagner, 9. Februar 1857, Rückzahlung, 0,18 M.
34250. Manner, Nikolaus, 23. November 1856, Straßburg, Meister im 11. franz. Artillerie-Regiment, 2. März 1857, Rückzahlung, 0,64 M.
35157. Bayer, Johann Heinrich, 3. Mai 1857, Straßburg, Drechsler, 21. August 1857, Rückzahlung, 7,19 M.
35336. Heilmann, Julius Camille, 14. Juni 1857, Straßburg, minderjährig, 7. Dezember 1857, Rückzahlung, 0,44 M.
35358. Bongel, Auguste, 14. Juni 1857, Straßburg, Korporal, 31. August 1857, Rückzahlung, 1,24 M.
35746. Lenanben, Julius Eduard, 27. September 1857, Straßburg, Soldat, 27. September 1857, Einlage, 6,08 M.

2. Sparkasse zu Schlettstadt.

1330. Neubauer, Paul, 1[illegible] Februar 1856, Schlettstadt, Müller, 20. Dezember 1857, Rückzahlung, [illegible] M.
1733. Kling, Peter, 22. Februar 1857, Schlettstadt, minderjährig, 5. April 1857, Rückzahlung, 0,24 M.
1734. Kling, Eduard, 22. Februar 1857, Schlettstadt, minderjährig, 5. April 1857, Rückzahlung, 0,24 M.
1527. Gehrmann, geb. Lapp, 6. Juli 1856, Schlettstadt, ohne Gewerbe, 10. August 1857, Rückzahlung, [illegible] M.
1526. Gehrmann, Karl, 6. Juli 1856, Schlettstadt, Schneider, 10. August 1857, Rückzahlung, 0,18 M.

3. Sparkasse zu Weißenburg.

2747. Stephan, Magdalena, 7. Juni 1857, Weißenburg, Dienstmagd, 27. September 1857, Rückzahlung, 10,61 M.

4. Sparkasse zu Zabern.

3012. Peyremond, Johann Baptist, 14. Dezember 1857, Pfalzburg, Militär, 14. Dezember 1857, Zahlungs-Uebertragung der Sparkasse zu Soissons, 41,64 M.
3016. Colombain, Theophil Albert, 14. Dezember 1857, Pfalzburg, minderjährig, 14. Dezember 1857, Zahlungs-Uebertragung der Sparkasse zu Soissons, 31,12 M.

5. Sparkasse zu Altkirch.

16. Boulonné, Karoline, 10. Februar 1854, Altkirch, ohne Gewerbe, 16. August 1857, Einlage, 42,07 M.

* Die erste Ziffer ist die Nummer der Matrikel. Außerdem sind angegeben: der Name und Vorname des Einlegers, das Datum der ersten Operation, Stand und Wohnort des Einlegers, das Datum und die Art der letzten Operation und endlich der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

Digitized by Google

6. Sparkasse zu Colmar

8574. Pabst, Eugenie, Ehefrau Bickel, 9. Januar 1853, Colmar, Rentnerin 3 Januar 1858 Einzahlung, 92,55 M.
9255. Kempf, Johann Georg, 11 Juni 1854 Münster Kammerdiener, 3 Januar 1858, Rückzahlung, 11,02 M.

7. Sparkasse zu Gebweiler.

148. Zach, Anna Katharina, 31 Mai 1840, Gebweiler, Dienstmagd 20 Januar 1857 350,03 M.
362. Brandenburger Josef 3. Juli 1842 Gebweiler, minderjährig, 4. Februar 1857 108,11 M.
985. Herzog, Maria Rosa, 12. November 1852, Gebweiler ohne Gewerbe 26 Februar 1857, 5 44 M.

8. Sparkasse zu Mülhausen.

2343. Boelcker Emil, 24 Dezember 1851, Mülhausen, Waisenkind, 21 Juni 1857. Rückzahlung, 02,65 M.

9. Sparkasse zu Thann.

1814. Jaffy, Julie 15. März 1855 Bitschweiler, minderjährig, 15. März 1857 Einzahlung, 64,94 M.
1815. Jaffy Karl 15 März 1857 Bitschweiler, minderjährig, 15 März 1857 Einzahlung, 64,94 M.

10. Sparkasse zu Metz.

11484. Gautey, Anna Maria, 4 Oktober 1854, Metz, Rentnerin 3 Februar 1857 Rückzahlung, 5,54 M.
11495. Noel Gustav 27 Dezember 1854 Sablon, minderjährig, 29 Oktober 1857 Rückzahlung, 14,40 M.
11499. Barbier Anna, 5. Januar 1855 Sorbey, ohne Gewerbe, 19. Juli 1857 Rückzahlung, 13,35 M.
11504. Wittwe Nagel, geb Gallet Maria, 10. Januar 1856, Metz Magd 11. November 1857 Rückzahlung, 5,66 M.
11507 Wittwe Boulay, geb. Mittregner, Marie, 13. Januar 1855, Abaucourt, ohne Gewerbe 9. April 1857 Rückzahlung, 0 73 M.
11515. Vernoot, Josef 7. Februar 1855, Metz, Schlosser, 31 Januar 1857 Rückzahlung, 0,14 M.
11545. Levy Bernhard Hirsch 7 Februar 1855, Metz, Hausirer, 6 März 1857 Rückzahlung, 0,38 M.
11558. Ber Jakob 7 Februar 1855 Metz, Sticker, 31 Januar 1857 Rückzahlung, 1 92 M.
11576. Pierrot, Nikolaus 1856, Orny, Eigenthümer, 23. März 1857 Rückzahlung, 27.72 M.
11586. Fuß-Lorrain, Peter Franz, 2. Februar 1851 Metz, ohne Gewerbe 6. Mai 1857 Rückzahlung 108 72 M.
11614. Wittwe Lefebvre geb Girard, Margaretha, 2. April 1855 Brémy, Eigenthümerin, 24. April 1857, Rückzahlung, 24,10 M.
11628. Werthope, Domnik, 7 Mai 1855, Pournoy-la-Grosse, ohne Gewerbe, 22. Juli 1857, Rückzahlung, 40,76 M.
11645. Kauffmann, Magdalena, 10. Juli 1855, Metz, Magd 11. April 1857 Rückzahlung 1,29 M.
11656. Lelorrain, Sebastian 11 August 1855 Montoy, Schmied, 20 Februar 1857 Rückzahlung, 4,79 M.
11660. Barlet Katharina 17 August 1855 Metz, Magd, 2. September 1857, Rückzahlung, 9,67 M.
11698. de Gautiel, Ludwig, 26. Oktober 1855 Metz, Eigenthümer 2. Oktober 1857, Rückzahlung, 4,06 M.
11702. Calba, Johann Peter 19 November 1855 Sanry Eigenthümer 16. Dezember 1857 Rückzahlung, 45 70 M.
11706. Braun Ludwig, 1 Dezember 1855 Metz, Küfer 6. Januar 1857 Rückzahlung, 0,60 M.
11712. Dangeville, Louise, 20 Dezember 1855, Metz Köchin, 10. April 1857 Rückzahlung 8 48 M.
11713. Mangenot Eugen 29 Dezember 1855, Woippy, Eigenthümer, 7 September 1857 Rückzahlung, 17 47 M.
11714. Charrey, Franz 29. Dezember 1855, Jouy, Maurer 13. Januar 1857 Rückzahlung, 2,06 M.
11717. Ruppert Anna, 8. Januar 1856 Frémicourt, Magd 1. Dezember 1857 Rückzahlung, 11 14 M.
11730. Bardouy Franz, 28. Januar 1856, Metz, Schreiner 17 Juni 1857 Rückzahlung, 8,11 M.
11752. Wittwe Mangin, geb. Leroy, Margaretha, 20. Februar 1855, Montigny bei Metz, ohne Gewerbe, 27 März 1857 Rückzahlung, 14,80 M.
11762 Laurent Franz, 1 März 1856, Metz, Koch, 23. Juni 1857 Rückzahlung, 10,20 M.
11765 Magnus Bartholomäus 3. März 1856, Jouy-aux-Arches Zimmermann 8. Mai 1857 Rückzahlung, 22,57 M.
11766. Antoine Christof 9. März 1856 Fleury, Holzhändler 25. April 1857 Rückzahlung, 2,16 M.
11768. Rue, Julius Desiderius, 4. März 1856 Metz, Soldat 31 März 1857 Rückzahlung, 0,66 M.
11771 Kurtz, Gustav Adolf 4. März 1856, Metz, minderjährig, 30 Oktober 1857 Rückzahlung, 0,54 M.
11802. Kurtz, Julius Albert 4 März 1856 Metz, minderjährig, 30 Oktober 1857 Rückzahlung, 0 47 M.
11822 Lecomte Christof März 1837 Maison-Neuve Gärtner, 9. Mai 1857 Rückzahlung, 22,37 M.
11834. Kunh Wilhelm Emanuel, 26. Juni 1850 Metz, Lieutenant, 30 Oktober 1857 Rückzahlung 4,53 M.
11835. Mangenot, Franz 26. Juli 1838, Woippy Eigenthümer, 7. September 1857 Rückzahlung, 14,17 M.
11845. Geroldinger Maria 15. März 1856 Metz, Magd, 31 Januar 1857 Rückzahlung 1 76 M.
11849. Pouleche Jakob Theodor 4 April 1856, Metz, Soldat, 11 Februar 1857 Rückzahlung, 7 10 M.
11852. Legardeux, Augustin, 11 April 1856, Metz, Soldat, 28. Januar 1857 Rückzahlung, 2,45 M.
11856. Cousin, Josef 12. April 1856, Ballières, Wagner, 9. Mai 1857 Rückzahlung, 5,67 M.
11863. Gallon Elisabeth 28. April 1856 Jouy-aux-Arches, ohne Gewerbe 9 Januar 1857 Rückzahlung 10 10 M.
11866. Henzelle Claudius 3. Mai 1856 Charville Schmied, 20 Januar 1857, Rückzahlung, 2,51 M.
11868. Wittwe Lallemand geb Remy Franziska, 7. Juni 1856, Montigny bei Metz, ohne Gewerbe, 21 Februar 1857, Rückzahlung, 0 75 M.
11887 Hanel Ludwig 9. Juni 1856, Metz, Schneider, 2. Mai 1857. Rückzahlung, 0 75 M.
12740. Géry, Johanna Elisabeth, 8. Juli 1855 Metz, ohne Gewerbe 27 März 1857 Rückzahlung, 6,15 M.
12744. Gerard Maximin, 23 Juli 1856, Metz Knecht, 14. November 1857, Rückzahlung, 19,88 M.
12748. Wittwe Cossat geb Lacour, Virginia 1 August 1856, Metz ohne Gewerbe, 17 Januar 1857, Rückzahlung, 0 41 M.

Digitized by Google

12752. Dignenks, Anna, 3. September 1856, Metz, Magd, 22. Juni 1857, Rückzahlung, 1,41 M.

12754. Brunce, Johann Gabriel, 10. September 1856, Metz, Arbeiter, 11. April 1857, Rückzahlung, 0,47 M.

12756. Stierling, Johann Josef, 12. September 1856, Metz, Soldat, 18. Februar 1857, Rückzahlung, 6,63 M.

12757. Jacquin, Anna, 27. September 1856, Metz, Magd, 19. Oktober 1857, Rückzahlung, 16,05 M.

12761. Raffoy, Clementine, 20. Oktober 1856, Metz, Weißzeughändlerin, 21. März 1857, Rückzahlung, 2,02 M.

12768. Bertrand, Hans Franz Michel, 14 November 1856, Metz, Soldat, 21. Dezember 1857, Rückzahlung, 4,34 M.

12771. Chevreau, Claudius, 19 November 1856, Metz, Soldat 24. März 1857, Rückzahlung, 5,49 M.

12772. Frau Chaveau geb. Bec, Franziska, 19. November 1856, Metz ohne Gewerbe 14. März 1857 Rückzahlung, 3,66 M.

12775. Breh Jakob 2. Dezember 1856 Metz Zimmermann, 5. März 1857 Rückzahlung, 6,94 M.

12788. Frau Balch geb. Jeanjean, Katharina, 19 Januar 1857 Metz ohne Gewerbe, 19. Dezember 1857, Rückzahlung, 11,30 M.

12790. Brunant, Franz Nikolaus 27 Januar 1857 Metz, Posamentirer 2 September 1857 Rückzahlung 13,48 M.

12796. Bassompierre Johann Peter 13 Februar 1857, Metz, ohne Gewerbe 24 April 1857 Rückzahlung, 2,00 M.

12797 Rigault Heinrich Ferdinand, 14. Februar 1857 Metz, Soldat 6. Juni 1857, Rückzahlung, 0,54 M.

12808. Frau Bertrand, geb. Landon, Marie, 18. Januar 1848, Grimont Magd, 23. November 1857 Rückzahlung, 20,15 M.

15304. Louffeney Johann, Januar 1843, Metz ohne Gewerbe 30. Januar 1857, Rückzahlung, 0,03 M.

15306. Abraham, Franz, Januar 1822 Metz, Schneider 2. Oktober 1857, Rückzahlung, 31 56 M.

15310. Loupot, Karl Augustin 6. Juli 1849, Metz, Beamter, 4. Mai 1857 Rückzahlung, 0 60 M.

15313 Frau Crosse geb. Aubertin, Barbara Juli 1849 Metz Hutmacherin, 8. Mai 1857 Rückzahlung 2,90 M.

15324. Triler Christian 1 Oktober 1849 Metz Lumpenhändler, 24. Juli 1857 Rückzahlung, 1 75 M.

15338. Marchim, Felix 13 März 1857 Chesny, Schreiner 16. Oktober 1857 Rückzahlung, 0,06 M.

15340 Camelot Anton 18. März 1857 Metz, Kutscher 23. Dez. 1857 Rückzahlung 4,90 M.

15348. Matthlin Michel 30. Juni 1857 Metz, Gerber 0 Sept. 1857, Rückzahlung, 4,17 M.

15362. Kilbel Clementine Maria, 10 März 1851 Metz, Weißzeughändlerin 18. März 1857 Rückzahlung 9 08 M.

15364 Frau Lecler geb. Gerilland Lucie, März 1851 Metz, ohne Gewerbe 26 Juli 1857, Rückzahlung, 12 52 M.

15365 Tafin Ludwig Viktor März 1851 Metz, Beamter 2 Oktober 1857 Rückzahlung, 13,48 M.

15369. Kaufmann Andreas 21 April 1852, Morton, Schuster 2 September 1857 Rückzahlung 10,87 M.

15445. Bertrand Peter 14 April 1849 Metz Gärtner 27 Februar 1857 Rückzahlung, 6,34 M.

15471 Gonnermann Franz August, 9 Juni 1849 Vallerey, Knecht 30. Januar 1857 Rückzahlung, 2,55 M.

15499 Gauling, Johann, 24. Juli 1857 Metz, ohne Gewerbe, 24. Juli 1857 Rückzahlung, 1 75 M.

18352. Wittwe Bornigel, geb. Ferry, Katharina, 31. Oktober 1866, Metz, Wäscherin, 16. Februar 1857, Rückzahlung, 0,64 M.

18364. Wittwe Harriett, geb. Haurion, Therese, 31. Oktober 1866, Metz, ohne Gewerbe, 26. Jan. 1857, Rückzahlung, 0,46 M.

18501. Levy Olry, Abraham, 18. Oktober 1850, Metz, Buchhändler, 27. Februar 1857, Rückzahlung, 11,39 M.

18502. Guinot, Maria, 23. Oktober 1850, Metz, Näherin, 26. Juni 1857, Rückzahlung, 11,09 M.

18606. Jappin, Johann, 5. März 1851, La Maxe, Handlanger, 10. März 1857, Rückzahlung, 1,80 M.

18613. Berget, Ludwig Ferdinand, 30. Juli 1851, Metz, Beamter, 23 November 1857, Rückzahlung, 19,38 M.

18656. Chevreul Peter Franz 30. März 1855, Metz, Soldat, 20 März 1857 Rückzahlung, 0 41 M.

18657 Gangel Nikolaus Josef 28. Mai 1855, Metz, Soldat, 16 Oktober 1857 Rückzahlung, 22,27 M.

18658. Gérardin, Nikolaus Felix, 17 Juni 1856 Metz, Soldat, 15 Dezember 1857 Rückzahlung, 39,34 M.

18659. Michel Josef Peter 29 August 1856, Metz, Soldat, 6. Januar 1857 Rückzahlung, 11 61 M.

18660. Arnould Paul Peter 26 Dezember 1856 Metz, Soldat, 30. Januar 1857 Rückzahlung, 12,31 M.

18673. Lyon Andreas Johann 9 Mai 1855, Metz, Arbeiter, 20. Juni 1857 Rückzahlung, 5,91 M.

1869.. Pierre, Michel Nikolaus 10 November 1849 Metz, Beamter 21 Januar 1857, Rückzahlung, 0,75 M.

18720. Wittwe Nelserre geb. Mandrin, Magdalena, 26. Dezember 1849, Metz, Wäscherin, 21 Februar 1857 Rückzahlung, 0,45 M.

18723. Schmit Margaretha 31 Dezember 1849 Metz ohne Gewerbe 8. April 1857 Rückzahlung, 1,88 M.

21106. Frau Balthausen, geb Limbourg Henrielle, 31 Dezember 1835 Metz, ohne Gewerbe 16. April 1857, Rückzahlung, 2,16 M.

21549. Léonard, Johann Baptist 21 Januar 1850, Fleury, ohne Gewerbe 29. November 1857 Rückzahlung, 8,07 M.

21511. Hautbedar, Heinrich 23. März 1850 Metz, ohne Gewerbe, 16. Dezember 1857, Rückzahlung, 40,89 M.

21615. Schröder Michel März 1853 Metz, Schlosser 15. Dezember 1857, Rückzahlung, 14,34 M.

21756. Warchaye Nikolaus 1 Februar 1850 Chatel St Germain, Eigenthümer 9. Dezember 1857 Rückzahlung, 44,22 M.

21777 Frau Eschange geb. Salomon Esther 26. März 1850 Paris Knecht, 30 Juli 1857, Rückzahlung, 34,92 M.

21803. Wittwe Gabriel geb Delacquinlet Marie 25. Mai 1850 Augny Eigenthümer 2 Juni 1857 Rückzahlung, 11,48 M.

21853. Jublot Peter Ludwig, 24. November 1850, Metz, ohne Gewerbe 14 November 1857 Rückzahlung, 2,90 M.

24546. Bénot, Ludwig 14. Oktober 1851, Metz, ohne Gewerbe, 11 Juli 1857 Rückzahlung 18 78 M.

24586. Michaut Johanna, 31 Januar 1855, Metz Magd 5. Januar 1857 Einzahlung, 48,74 M.

24668. Bernez, Franz 31 Dezember 1850 Metz, Magd 7 Februar 1857 Rückzahlung, 4,47 M.

24727. Bertrand, Franz Peter 2. April 1852 Metz, Hauptmann 15 Dezember 1857 Rückzahlung, 5,56 M.

24748. Adam, Margaretha 2. Mai 1851 Metz, Kammermädchen, 14. März 1857 Rückzahlung 4,90 M.

Digitized by Google

24761. Jeglinger Katharina, 10. Mai 1851 Metz ohne Gewerbe 2. Februar 1857 Rückzahlung, 0,45 M.

24783. Launert Claudius August 25. Juni 1842, Metz, Beamter 4 März 1857 Rückzahlung 6,64 M.

24810. Bregand Karl, 4. Mai 1852, Hauconcourt, Ackersmann, 7 November 1857 Rückzahlung, 11,82 M.

24824. Coulon Ludwig 17. November 1852 Vercepont Zimmermann, 11 Juli 1857 Rückzahlung, 21,30 M.

24894. Pourelet, Johanna Katharina, 15. Juli 1850, Metz, Näherin 20 Mai 1857 Rückzahlung, 2,85 M.

24892. Elnault Johann Baptist Juli 1853 Metz, ohne Gewerbe 24 April 1857 Rückzahlung, 2,73 M.

24906. Ferrand Josef Juli 1853 Metz, Beamter, 12. Dezember 1857 Rückzahlung, 3,87 M.

24911. Giraud Delfine Juli 1853 Metz ohne Gewerbe 26. Oktober 1857 Rückzahlung, 10,65 M.

24914 Gobenr Johann 16. Oktober 1852 Arnaville Beamter, 3. Oktober 1857 Rückzahlung, 9,29 M.

24910. Karner, Franziska 28. November 1852, Metz, Büglerin, 3. November 1857 Rückzahlung, 8,37 M.

24920 Blaise, Franz, 25. Dezember 1852, Metz, Leßdler, 30. November 1857 Rückzahlung, 20,28 M.

24921 Pallez Michel, 17. Januar 1853 Metz Buchhändler 19 Dez 1857 Rückzahlung, 69,66 M.

24998. Cellignon Franz, 16. August 1853, Metz, Steinhauer, 1 April 1857 Rückzahlung, 2,66 M.

24946. Lirmaan Eugenie August 1845 Metz Büglerin, 19 November 1857 Rückzahlung, 16,56 M.

24948. Leclère Peter Franz, 20. Mai 1854, Brest Soldat, 21 November 1857 Rückzahlung, 13,93 M.

29109 Thomas, Maria Johanna 10. September 1852, Metz, Köchin, 14. Januar 1857 Rückzahlung, 0,45 M.

33003. Pécheur Franziska September 1850 Metz, Modistin, 26. Dezember 1857 Rückzahlung, 8,79 M.

33046. Vogel, Maria, 14. Juni 1851, Metz, Magd, 2. Januar 1857 Rückzahlung, 0,49 M.

33059 Baincke ke Maria, 13. Juli 1851 Metz ohne Gewerbe 30 Oktober 1857 Rückzahlung, 0,12 M.

33067 Barda Georg, 6. August 1851, Metz Schuster 28. September 1857, Rückzahlung, 0,63 M.

33126. Frau Olry Levy geb Cahen Bella, 14. November 1851 Metz ohne Gewerbe 22 Januar 1857, Rückzahlung, 0,17 M.

33130. Wittwe Moart, geb. Dauphin, Magdalena 29 März 1852, Metz, ohne Gewerbe, 6. Mai 1857 Rückzahlung, 2,14 M.

33215. Nix Niklaus 26. Dezember 1851 Metz Beamter 10 Juni 1857 Rückzahlung, 0,55 M.

33248. Frau Clémang geb Bourguignon, 30. Januar 1852, Longe Magd, 14. Februar 1857 Rückzahlung, 17,93 M.

33262. Laurent Thomas 9. Februar 1852, Metz ohne Gewerbe 6. März 1857 Rückzahlung, 0,36 M.

33263. Ebersch, Niklaus 10. Februar 1852 Metz, Arbeiter, 27 November 1857 Rückzahlung, 38,56 M.

33312. Lacour Alexis 10 Februar 1852, Montigny, Arbeiter, 8 Dezember 1857 Rückzahlung 1,88 M.

33517 Mayer, Felicitas, 10. Februar 1852 Metz, Stickerin, 11 Febr 1857 Rückzahlung, 0,62 M.

33926. Wittwe Simon geb. Haine Maria, 28. September 1855, Metz, ohne Gewerbe 1. Dezember 1857, Rückzahlung, 11,82 M.

36068. Bandhe, Anna 28. September 1855, Metz, Magd, 18 Januar 1857 Rückzahlung, 5,28 M.

36071 Frau Esnault, geb. Héringer, Maria 26 September 1855, Metz ohne Gewerbe 24. April 1857 Rückzahlung, 5,25 M.

36081. Feltz, Margaretha, 23. Februar 1852 Metz, Magd, 20 Februar 1857 Rückzahlung, 10,72 M.

36122. Humbert Gabrielle 19. April 1852, Metz ohne Gewerbe 17 März 1857 Rückzahlung, 0,76 M.

36130. Thomas Michel 24 April 1852 Montigny Gärtner, 23. Mai 1857 Rückzahlung, 37,53 M.

36152. Frau Mäbinger geb. Jaambider Anna 16. Mai 1852, Metz ohne Gewerbe 2. März 1857 Rückzahlung, 1,82 M.

36159 Gobert, Cäcilia, 27 September 1852, Metz, Magd, 24. März 1857 Rückzahlung, 1,75 M.

36167 Bertrand, Maria Margaretha 2. April 1853, Metz, Näherin, 27. April 1857, Rückzahlung, 1,67 M.

36170 Pierre Anton Niklaus 7 November 1853, Metz, Schlosser, 26. Mai 1857 Rückzahlung, 5,24 M.

36180. Carlier, Clementine 7 November 1853, Metz, ohne Gewerbe, 20. Januar 1857 Rückzahlung, 4,68 M.

36186. Franck, Barbara 2. April 1855 Metz, Köchin, 10. November 1857 Rückzahlung, 3,68 M.

36188. Delisle Marie 30 April 1855, Metz, Stickerin, 29 Dezember 1857 Rückzahlung, 14,40 M.

36329. Ferrand Ernst 10 September 1852 Metz ohne Gewerbe, 12. Dezember 1857 Rückzahlung, 4,46 M.

36364. Martin, Otto 25. September 1852, Ars a. d. Mosel, Beamter 26 Januar 1857 Rückzahlung 2,07 M.

36335. Humblot Johann Lukas, 28. September 1852 Metz, Kaufmann, 17. März 1857 Rückzahlung 7,92 M.

36519 Mathis, Cäcilie, 8. November 1852, Metz Näherin, 23. März 1857 Rückzahlung, 4,30 M.

36618. Claudin Josefine, 14. März 1853 Orville Magd 9. Mai 1857 Rückzahlung, 0,64.

36634. Cadeau Michel März 1847 Metz, Schlosser, 12. April 1857 Rückzahlung, 21,77 M.

36643. Pincemaille Franz 13. April 1852 Marny Kaplan, 15. Juli 1857 Rückzahlung, 24,00 M.

36647 Barthelemy, Katharina 14 Mai 1853, Metz ohne Gewerbe 12 April 1857 Rückzahlung, 4,74 M.

39050. Klein, Elisabeth 7 Juni 1853 Metz, Näherin, 23. Mai 1857 Rückzahlung, 6,98 M.

36607 Bogenez Stefan 2. März 1855 Montigny ohne Gewerbe 17 Oktober 1857 Rückzahlung, 2,48 M.

36672. Mantel, Ludwig, 28 August 1855, Metz, Soldat 18 Juli 1857 Rückzahlung, 2,51 M.

36686. Ego Xaver Josef 7 November 1856, Metz, Soldat 14 April 1857 Rückzahlung, 1,96 M.

48161 Mehinger Peter 10 März 1846 Metz, Keller 6. August 1857 Rückzahlung, 10,22 M.

48179 Walter Peter 10. Juni 1825, Metz, Krämer 10. Februar 1857 Rückzahlung, 4,67 M.

48191 Holz, Peter 10 Juni 1825, Metz, Fuhrmann, 24. April 1857 Rückzahlung, 1,79 M.

48195. Gautier, Angelika 19. Juni 1841 Metz, ohne Gewerbe 3. Februar 1857 Rückzahlung, 1,94 M.

48211. Thiery, Johann Jacob 23. April 1850, Charleville, Schneider, 21. November 1857 Rückzahlung, 8,90 M.

Digitized by Google

48227. Lagerny, Antoinette, 24. Mai 1853, Metz, ohne Gewerbe, 21. Januar 1857, Rückzahlung, 0,64 M.
48228. Witwe Nabelsen, geb. Flory, Katharina, 27. Mai 1853, Metz, Wäscherin, 16. Juli 1857, Rückzahlung, 7,26 M.
48230. Frau Löwy-Bernard, geb. Weishauber, Isabelle, 8. Juni 1853, Metz, ohne Gewerbe, 6. Mai 1857, Rückzahlung, 0,78 M.
48248. Frau Renault, geb. Morlet, Margarethe, 1. März 1854, Metz, Modistin, 3. Oktober 1857, Rückzahlung, 22,02 M.
48255. Bourgeois, Augustin, 9. Juni 1854, Metz, Soldat, 21. März 1857, Rückzahlung, 3,94 M.
48263. Laurent, Theodor, Juni 1854, Metz, Uhrmacher, 20. April 1857, Rückzahlung, 17,47 M.
48264. Gasser, Jakob, Juni 1854, Metz, Briefträger, 19. August 1857, Rückzahlung, 4,61 M.
48296. Hesse, Karl, 25. März 1855, Metz, Soldat, 24. Januar 1857, Rückzahlung, 4,34 M.
48623. Jamin, Johann Franz, 12. Juli 1853, Bettainvillers, Weber, 27. Mai 1857, Rückzahlung, 9,66 M.
48626. Oehl, Nikolaus, 18. Juli 1853, Metz, Professor, 5. September 1857, Rückzahlung, 29,46 M.
48635. Bracquerd, Margaretha, 2. August 1853, Metz, Köchin, 6. Januar 1857, Rückzahlung, 0,52 M.
48639. Jacol, Josef, 10. August 1853, Metz, Kutscher, 14. November 1857, Rückzahlung, 10,01 M.
48641. Ferrand, Victor, 12. August 1853, Metz, ohne Gewerbe, 14. Dezember 1857, Rückzahlung, 3,93 M.
48648. Baret, Victor, 30. August 1853, Groß-Moyeuvre, Commis, 16. Mai 1857, Rückzahlung, 11,95 M.
48670. Fielte, Carl, 23. Oktober 1853, Metz, Händler, 24. Januar 1857, Rückzahlung, 3,59 M.
48686. Nagel, Franz, 19. November 1853, Metz, Taglöhner, 24. Oktober 1857, Rückzahlung, 6,16 M.
48691. Boulnay, Mignote, 26. November 1853, Pouilly, ohne Gewerbe, 9. Januar 1857, Rückzahlung, 0,44 M.
48712. Morin, Luise, 2. Januar 1854, Metz, ohne Gewerbe, 1. April 1857, Rückzahlung, 2,99 M.
48714. Lambin, Ludwig, 4. Januar 1854, Jussy, Fuhrmann, 24. November 1857, Rückzahlung, 3,66 M.
48736. Mall, Emma, 28. Januar 1854, Sablon, ohne Gewerbe, 5. Juni 1857, Rückzahlung, 20,15 M.
48737. Dorné, Maria, 30. Januar 1854, Marly, Taglöhnerin, 29. Januar 1857, Rückzahlung, 0,58 M.
48746. Marsch, Marie, 24. Februar 1854, Metz, Magd, 16. Juni 1857, Rückzahlung, 0,72 M.
48748. Deref, Pauline, 26. Juni 1854, Metz, Magd, 26. Juni 1857, Rückzahlung, 5,86 M.
48761. Steinmetz, Peter, 4. März 1854, Lauterfingen, Schuster, 28. Januar 1857, Rückzahlung, 2,29 M.
48768. Desilly, Nikolaus, 30. Oktober 1854, Ancy a. d. Mosel, Soldat, 30. Oktober 1857, Rückzahlung, 15,[illegible] M.
48775. Antoine, Franz, 21. Oktober 1854, Metz, Eigenthümer, 23. Oktober 1857, Rückzahlung, 1,93 M.
48786. Robert, Franz, 2. Oktober 1855, Metz, Taglöhner, 22. Dezember 1857, Rückzahlung, 7,[illegible] M.
54100. Dyonisius, Johann Baptist, 9. Juli 1853, Metz, Schuhmacher, 2. Oktober 1857, Rückzahlung, 2,35 M.
54219. Laqierre, Marie Helene, Juli 1850, Lessy, ohne Gewerbe, 17. Juni 1857, Rückzahlung, 1,00 M.
54220. Parpot, Franziska, Juli 1850, Metz, Näherin, 12. Mai 1857, Rückzahlung, 4,82 M.
54231. Tailleur, Felicie Margaretha, Juli 1843, Gorzey, Schneiderin, 25. November 1857, Rückzahlung, 3,27 M.
54232. Barbier, Peter Michel, Juli 1845, Gorzey, Schneider, 8. April 1857, Rückzahlung, 7,17 M.
54259. Dibot, Johann Nikolaus, 13. März 1854, Flerille, Schneider, 8. April 1857, Rückzahlung, 12,51 M.
54261. Claude, Anton, 24. März 1854, Metz, Soldat, 19. Dezember 1857, Rückzahlung, 17,95 M.
54280. Robert, Johann Baptist, 8. Juli 1854, Metz, Gendarm, 20. Mai 1857, Rückzahlung, 0,36 M.
54304. Gaspiton, Marie Klara, 23. Juni 1856, Metz, Weißwaarenhändlerin, 23. September 1857, Rückzahlung, 1,80 M.
54309. Marchal, August, 27. Mai 1857, Plappeville, ohne Gewerbe, 27. Mai 1857, Einzahlung, 10,77 M.
54311. Pinot, Johanna, 3. Juni 1857, Plappeville, Näherin, 3. Juni 1857, Einzahlung, 10,76 M.
54324. Peuchen, Rosa, 3. Juni 1857, Metz, Schneiderin, 29. Mai 1857, Rückzahlung, 12,95 M.

11. Sparkasse zu Saargemünd

45. Lorne, Nikolaus, 14. März 1847, St. Johann-Rohrbach, Straßenwärter, 24. Mai 1857, Rückzahlung, 0,19 M.
1219. Klein, Elise, 2. Dezember 1855, Saargemünd, Näherin, 1. März 1857, Rückzahlung, 0,48 M.
1440. Fritschmann, Katharina, 12. Oktober 1856, Saargemünd, Dienstmagd, 31. Mai 1857, Rückzahlung, 1,78 M.
1457. Nikolaus, Jean, 2. November 1856, Saargemünd, Sattler, 14. Oktober 1857, Rückzahlung, 18,26 M.
1526. Braun, Louis Benjamin, 29. März 1857, Saargemünd, Soldat, 22. September 1857, Rückzahlung, 8,31 M.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz u. Co.

Beilage III zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 27, Jahrgang 1887.

Bekanntmachung des Ministeriums,

betreffend

den Erlaß einer Anweisung für die Vormünder.

Nachdem das Gesetz, betreffend die Vormundschaften, vom 16. Juni 1887 (Gesetzblatt S. 49) den Vormündern neue Verpflichtungen und Beschränkungen auferlegt, andrerseits aber auch Erleichterungen hinsichtlich der Mündelhypothek eingeführt hat, sind die hauptsächlichsten Rechte und Pflichten der Vormünder und der Gegenvormünder in der nachstehenden Anweisung zusammengestellt worden, welche den Vormündern und Gegenvormündern zu gewissenhafter Beachtung eindringlichst empfohlen wird.

Straßburg, den 22. Juni 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
von Puttkamer.

Anweisung für die Vormünder.

I. Abschnitt.

Die hauptsächlichsten Pflichten des Vormundes.

§ 1.

Pflichten des Vormundes im Allgemeinen.

Pflichten des Vormundes im Allgemeinen.

Der Vormund hat ein wichtiges und verantwortungsvolles Ehrenamt. Ihm ist anvertraut die Fürsorge für das persönliche Wohl und für das Vermögen minderjähriger, ganz oder zum Theil verwaister Kinder oder auch großjähriger aber geisteskranker Personen, die sich und ihren Angelegenheiten nicht selbst vorstehen können. Der Vater soll den Kindern die zu früh verlorene Mutter, die Mutter den vorzeitig hingeschiedenen Vater möglichst ersetzen; der vom Familienrath ernannte Vormund soll seinen Pflegebefohlenen den Schutz und Schirm gewähren, den ihnen die eigenen Eltern gewähren würden, und sowohl für ihre Erziehung und Pflege, als für die Erhaltung und Vermehrung ihres Vermögens so sorgen, wie er wünschen muß, daß im Fall seines Todes die eigenen Kinder von ihrem Vormund geleitet und beschützt werden.

Zur Erfüllung seiner Pflichten verlangt das Gesetz vom Vormund die Einsicht eines verständigen Hausvaters und die Gewissenhaftigkeit eines redlichen Bürgers.

Seine Pflichten beginnen mit dem Augenblick, wo er erfährt, daß ihm die Vormundschaft angefallen oder übertragen worden ist * und er muß die Vormundschaft so lange führen, bis seine allenfallsigen Entschuldigungs- und Ablehnungsgründe von dem Familienrath oder in rechtskräftiger Entscheidung von den Gerichten angenommen worden sind und ein anderer Vormund ernannt oder bis die Vormundschaft unnöthig geworden ist. (Art. 418, 440 Code civil.)

Die Nichterfüllung oder Vernachlässigung seiner Pflichten hat nicht allein die Verbindlichkeit zum vollen Schadenersatz gegenüber dem Pflegebefohlenen und unter Umständen auch gegen Dritte zur Folge, sondern ermächtigt auch das Vormundschaftsgericht angemessene Geldstrafen bis zu 240 Mark über ihn zu verhängen und geeigneten Falles selbst seine Absetzung zu veranlassen.

Für eine Muttervormünderin gilt noch die besondere Vorschrift, daß sie, wenn sie sich wieder verheirathen will, den Familienrath vorher zur Beschlußfassung darüber berufen muß, ob ihr die Vormundschaft verbleiben solle. Unterläßt sie dies, so verliert sie von Rechtswegen die Vormundschaft, und ihr neuer Gatte haftet mit ihr solidarisch für alle Folgen der unberechtigt beibehaltenen Vormundschaft. (Art. 395 Code civil.)

§ 2.

Pflichten des Vormundes bezüglich der Person des Mündels.

Pflichten des Vormundes bezüglich der Person des Mündels.

Der Vormund hat alles das zu thun, was den Mündel zu einem tüchtigen und brauchbaren Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu machen im Stande ist, und denselben in allen Rechtshandlungen des bürgerlichen Lebens zu vertreten. Er muß daher

Unterhalt und Erziehung. Schulbesuch.

1. für den Unterhalt und die Erziehung des Mündels dem Stande und Vermögen wie den Anlagen und Fähigkeiten entsprechend Sorge tragen und dessen regelmäßigen Schulbesuch zur Vermeidung eigener Bestrafung sowie den Besuch der Kirche überwachen.

Den heranwachsenden Mündel soll der Vormund nach den vorsichtig zu überlegenden Umständen den Ackerbau, ein Handwerk, die Kaufmannschaft erlernen oder sonst für eine künftige Berufsthätigkeit so weit ausbilden lassen, daß derselbe genügend unterrichtet ist, später ehrlich sein Brod zu verdienen und sein Fortkommen zu begründen, ohne daß er jedoch für den Unterhalt und die Erziehung des Mündels aus eigenem Vermögen etwas aufzuwenden hätte.

Militärdienst.

2. Durch Warnung und Belehrung soll der Vormund dafür sorgen, daß der Mündel sich rechtzeitig zum Militärdienst stellt und seiner Wehrpflicht nachkommt. Er soll seinen Mündel darauf aufmerksam machen, daß die Verletzung der Wehrpflicht hohe Geldbuße, Gefängnisstrafe und unter Umständen die Beschlagnahme seines Vermögens nach sich zieht und ihm in späteren Jahren im Hinblick auf die Verpflichtung zur nachträglichen Dienstleistung die Rückkehr in die Heimath geradezu unmöglich macht.

Verehelichung.

3. Minderjährige Pflegebefohlene bedürfen zur Verheirathung der Einwilligung des Vormundes, wenn der Vater verstorben ist, die Einwilligung des Familienraths muß eingeholt werden, wenn keines der Eltern mehr am Leben ist, oder diese sich in einem Zustande befinden, der es ihnen unmöglich macht, ihren Willen zu äußern. (Art. 160 Code civil.) Es ist aber Aufgabe des Vormundes, durch verständige Belehrung und väterliche Warnung den Mündel von einer unpassenden oder unzeitigen Verbindung abzuhalten.

Gewaltentlassung (Emanzipation).

4. Wenn der Minderjährige nach vollendetem 18. Lebensjahre sich mit Rücksicht auf seine geistige Befähigung und seinen Charakter als fähig erweist, seinen eigenen Geschäften vorzustehen, auch besondere Verhältnisse z. B. die Begründung eines eigenen Geschäfts eine selbständige Stellung desselben als wünschenswerth erscheinen lassen, so wird der Vormund, namentlich auf den

---

* Wenn der Vormund bei seiner Ernennung durch den Familienrath nicht zugegen war, so wird ihm von solcher durch Zustellung des Familienrathsbeschlusses oder einer besonderen Benachrichtigung Kenntniß gegeben. Diese Schriftstücke sind von ihm zum etwaigen Ausweis über seine Ernennung sorgfältig aufzubewahren. Zu demselben Zwecke kann sich auch jeder andere Vormund eine amtliche Beglaubigung oder eine Abschrift des Familienrathsbeschlusses auf Kosten des Mündels vom Familienrath ertheilen lassen.

Wunsch seines Mündels dessen Gewaltentlassung (Emanzipation) durch Beschluß des Familienraths herbeiführen.

Der Vater oder die Mutter können ihr noch lediges Kind nach vollendetem 15. Lebensjahre durch eine einfache Erklärung vor dem Amtsgericht der Gewalt entlassen.

(Art. 476 u. 477 Code civil.)

In allen Fällen muß das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Gewaltentlassung sorgfältig geprüft werden, und der Vormund darf einem derartigen Verlangen des Mündels oder seiner Angehörigen namentlich dann nicht entsprechen, wenn sein Mündel geistig nicht gehörig entwickelt ist oder Hang zu einem lockeren Leben und zur Verschwendung zeigt.

Einsperrung des Mündels.

5. Der Vormund kann wegen schlechter Führung des Mündels dessen Einsperrung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt auf längere oder kürzere Zeit veranlassen (Art. 468, 376 ff. Code civil, § 55 Strafgesetzbuch.) In diesem Fall soll er sich aber zuerst mit dem Amtsrichter berathen und von ihm die nöthige Belehrung über die einzuschlagenden Schritte einholen (§ 10).

Vertretung des Mündels.

6. Der Vormund muß den Mündel in allen Rechtshandlungen des bürgerlichen Lebens, insbesondere bei Abschluß von Verträgen und vor Gericht vertreten, bedarf aber in einzelnen, in § 6 unten näher bezeichneten Fällen vorher der Ermächtigung durch den Familienrath. (Art. 450 u. 463 Code civil, § 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1887, § 51 Civilprozeßordnung.) Der Abschluß gewisser Rechtsgeschäfte ist ihm sogar untersagt (§ 7 unten).

Wird der Mündel durch die strafbare Handlung eines Anderen verletzt und hängt deren strafrechtliche Verfolgung von der Stellung eines Antrags ab, so liegt solche binnen drei Monaten, nachdem er von der Verletzung Kenntniß erhalten, dem Vormunde ob (§§ 61 u. 65 Strafgesetzbuch.)

Bei strafrechtlicher Verfolgung des Mündels muß der Vormund demselben in der Hauptverhandlung zur Seite stehen. (§. 149 St. P. O.)

Sorge für Aufstellung eines Gegenvormunds.

7. Der Vormund hat stets dafür Sorge zu tragen, daß ein Gegenvormund aufgestellt ist. (Art. 421 Code civil.)

§ 3.

Pflichten des Vormunds in Ansehung des Vermögens des Mündels.

Pflichten des Vormundes in Ansehung des Mündelvermögens.

Diese Pflichten bestehen:

in der Ermittelung und Feststellung des Vermögens sowie

in dessen Verwaltung.

§ 4.

Ermittelung und Feststellung des Mündelvermögens.

Ermittelung und Feststellung des Mündelvermögens. Inventar über Inventarerrichtung eines Nachlasses.

In dieser Beziehung muß der Vormund [illegible]

1. innerhalb der ersten 10 Tage, nachdem er den Anfall oder die Uebertragung der Vormundschaft erfahren, die Abnahme der etwa angelegten Siegel von dem Nachlaß, an welchem der Pflegebefohlene betheiligt ist, und unmittelbar darauf dessen Inventarisirung in Gegenwart des Gegenvormundes veranlassen (Art. 451 Code civil.) Waren keine Siegel angelegt, so muß die Inventarisirung sofort stattfinden.

Die Inventarerrichtung erfolgt regelmäßig durch einen Notar; übersteigt jedoch der Nachlaß, Liegenschaften und Fahrnißstücke, nach Abzug der Schulden, nicht die Summe von 800 Mark, so kann dieselbe auch allein durch den Vormund unter Mitwirkung des Gegenvormundes auf freiem Papier und frei von Registrirungsgebühren geschehen (Art. 451 Code civil, §§ 2, 3, 7 Gesetz vom 22. Oktober 1873), wobei die in der Anlage I angegebene Form zu beobachten ist.

Anlage I.

Der Vater oder die Mutter des Mündels muß ein solches Inventar vor dem Amtsrichter an Eidesstatt bekräftigen, um die an die Unterlassung der Inventarerrichtung geknüpften Rechtsnachtheile von sich abzuwenden. (§ 3 Abs 2 Gesetz vom 22. Oktober 1873.)

Bei einer notariellen Vermögensaufnahme muß das bewegliche Vermögen durch Sachverständige abgeschätzt, bei einer Privatverzeichnung kann von einer solchen Abschätzung abgesehen werden. (Art. 943 Ziff. 3 franz. Civilprozeßordnung, §. 3 cit.)

Etwaige Forderungen des Vormundes an den Mündel sind im notariellen wie im privatschriftlichen Verzeichniß genau anzugeben, bei Vermeidung des Verlustes der nicht angegebenen Forderung, wenn der Notar oder der Amtsrichter ihn zu solcher Angabe aufgefordert hat. (Art. 451 Abs. 2 Code civil.)*

Fällt dem Mündel während der Vormundschaft ein Nachlaß, dessen Werth nach Abzug der Schulden voraussichtlich die Summe von 800 M übersteigt, ganz oder theilweise zu, so hat der Vormund sofort die Siegelung und innerhalb der nächsten 10 Tage die Siegelabnahme beim Amtsgericht zu beantragen. Bei geringerem Werthe kann die Siegelanlage unterbleiben, ebenso dann, wenn der Nachlaß sich im Gewahrsam von Eltern, Voreltern oder großjährigen Geschwistern befindet. (§. 2 Ges. vom 22. Oktober 1873.)

Oeffentlicher Verkauf der Fahrnißstücke.

2. Innerhalb eines Monats nach der Nachlaßverzeichnung hat der Vormund in Gegenwart des Gegenvormundes sämmtliche bewegliche Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, welche nach Anordnung des Erblassers oder des Familienraths in Natur aufbewahrt werden sollen, öffentlich durch einen Notar oder Gerichtsvollzieher verkaufen zu lassen. (Art. 452 Code civil.)

Ist es noch ungewiß, ob die Erbschaft für den Mündel angenommen wird, so hat sich der Vormund zum Verkauf der beweglichen Gegenstände, die dem Verderb ausgesetzt sind, oder deren Aufbewahrung kostspielig ist, vom Amtsgericht, in dessen Bezirk die Erbschaft eröffnet wurde, ermächtigen zu lassen. (Art. 796 Code civil, Art. 986 Code proc. civile, §. 11 Ges. vom 10. Mai 1886.)

Elternvormünder sind, solange sie den ihnen gesetzlich zustehenden Genuß an den Gütern des minderjährigen Kindes haben, nicht zu solchem Verkauf verpflichtet, wenn sie die Fahrnißstücke lieber aufbewahren wollen, um sie in Natur zurückzugeben. In diesem Fall haben sie aber dieselben durch einen vom Gegenvormund ernannten und vom Amtsrichter beeidigten Sachverständigen abschätzen zu lassen und den Schätzungswerth alles dessen, was sie nicht in Natur zurückgeben können, seinerzeit zu erstatten. (Art. 453 Code civil.)

Periodische Vermögensverzeichnisse.

3. Der vom Familienrath ernannte Vormund ist weiter verpflichtet, sofern nicht vom Familienrath ein längerer Zeitraum bestimmt wird, alljährlich im Laufe des Monats Januar ein Verzeichniß des Mündelvermögens in der für Privatinventare in Anlage I (s. oben Nr. 1) angegebenen Form dem Amtsgericht einzureichen. Soweit der Vermögensstand unverändert geblieben ist, darf zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen auf das Verzeichniß des vorhergegangenen Jahres bezw. das Inventar Bezug genommen werden, dagegen sind alle Neuerwerbungen und Abgänge aufzunehmen und es ist der Vermögensbestand gegenüber dem Verzeichnisse des Vorjahres, bezw. des Inventars unter Beifügung von Belegen zu erläutern.

Muster in Anlage II.

Von der Verpflichtung der periodischen Einreichung eines Vermögensverzeichnisses ist, wenn solche der Familienrath nicht auch in diesem Falle angeordnet hat, der Vater und die Mutter sowie der Ehemann als Vormund seiner entmündigten Frau befreit. (§. 5 Ges. vom 16. Juni 1887.)

Diese Vermögensverzeichnisse sind stempel- und registrirungsfrei. Als Belege verwendete Privaturkunden und sonstige Privatakte unterliegen für diese Verwendung nur der Stempel-, nicht auch der Registrirungspflicht. (§. 7 Ges. vom 22. Oktober 1873, §§. 17 und 18 Gesetz vom 16. Juni 1887.)

Rechnungsablage beim Wechsel des Vormundes.

4. Tritt an Stelle eines verstorbenen oder entlassenen Vormundes ein neuer Vormund, so hat dieser von seinem Vorgänger oder dessen Erben sich vollständige Rechnung über die Vormundschaftsverwaltung legen und das Vermögen des Mündels aushändigen zu lassen. (Art. 451 u. 469 Code civil.)

---

* Die privatschriftlichen Vermögensaufzeichnungen sind dem Amtsgericht zu übersenden. Abschriften und Auszüge der notariellen Inventare, welche der Notar auf Erfordern für die Vormundschaftsakten ertheilt und unter Bezeichnung des Zwecks direkt an das Amtsgericht übersendet, sind stempelfrei und unterliegen nur einer Schreibgebühr von 60 Pf. für das Blatt.

§ 8.

Die Verwaltung des Mündelvermögens im Allgemeinen.

Die Verwaltung des Mündelvermögens im Allgemeinen.

Der Vormund hat das Vermögen seines Mündels als ein ehrlicher Mann und verständiger Hausvater zu verwalten. Er ist daher verpflichtet und berechtigt, alles das zu thun, was zur Erhaltung und Vermehrung des Mündelvermögens und des Einkommens daraus zweckdienlich ist, so z. B. ausstehende Gelder einzutreiben, eingehende Gelder nützlich anzulegen, gegen den Mündel laufende Verjährungen zu unterbrechen, die Gebäude in baulichem Stand zu erhalten, die Grundstücke zu verpachten oder auch bewirthschaften zu lassen, auf denselben nutzbare Anlagen zu machen u. s. w.

Im Übrigen gelten für die Verwaltung folgende nähere Bestimmungen:

Festsetzung der für den Mündel nöthigen Unterhaltssumme und Regelung der Vormundschaftsverwaltung durch den Familienrath.

1. Schon beim Eintritt der Vormundschaft, die des Vaters und der Mutter ausgenommen, hat der Familienrath, nachdem das Inventar errichtet ist, nach Maßgabe der Größe des Mündelvermögens und seines Ertrages die Summe zu bestimmen, bis zu welcher sich die jährliche Ausgabe für den Unterhalt und die Erziehung oder Pflege des Mündels wie für die Verwaltung seines Vermögens belaufen darf.

Nimmt hierbei der Familienrath Gelegenheit, über die Verwaltung des Vermögens nähere Anleitung zu geben, so werden derselben der Vormund und die andere seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit handelnden Verwalter Folge leisten, auch wenn bezüglich der einen oder andern Maßregel eine Verpflichtung dazu im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. (Vgl. Art. 454, 455, 396 Code civil und unten Nr. 4 a. u. b.) Gleichzeitig kann der Vormund die Beschränkung der Mündelhypothek in Anregung bringen (s. u. Nr. 8).

Zinsbare Anlegung der Vormundschaftsgelder.

2. Der Vormund ist, soweit nicht für gewisse Werthsachen und Gelder Ausnahme zugelassen ist (s. u. Nr. 3), verpflichtet, die Gelder, welche zur Bestreitung der für die Vormundschaftsverwaltung nöthigen Ausgaben nicht erforderlich sind, sofort zinsbar anzulegen und zwar stets, sofern nicht Inhaberpapiere erworben werden, auf den Namen des Mündels. Diese Anlage hat zu geschehen

entweder

Werthpapiere.

a. in Schuldverschreibungen oder Renten von Elsaß-Lothringen, des Deutschen Reiches oder deutscher Staaten,
in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Deutschen Reich, von Elsaß-Lothringen oder einem deutschen Bundesstaat gesetzlich gewährleistet ist, oder welche von deutschen kommunalen Körperschaften (Provinzen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, sowie in Kommunalobligationen und Pfandbriefen der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen. — Zur Anlage sollen jedoch Werthpapiere aus anderen deutschen Ländern als aus Elsaß-Lothringen nur dann, wenn jene an einer deutschen Börse im Verkehr sind, verwendet werden. —

oder

Sparkasse.

b. durch Einlegung in eine Sparkasse

oder

Hinterlegung bei der Depositenverwaltung.

c. durch Hinterlegung bei der Depositenverwaltung, welch letztere die Anlagen ganz in derselben Weise wie die durch öffentliche Verwaltungen eingenommenen mit 3% verzinst (§. 4 Abs. 2 Ges. v. 16. Juni 1887).

Die Einzahlung kann entweder unmittelbar oder durch Postsendung bei der Depositenkasse unter der Adresse „Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen (Abtheilung für die Verwaltung öffentlicher Gelder)“ in Straßburg oder bei der Enregistrements-Einnehmerei, in deren Bezirk der Vormund seinen Wohnsitz hat, und zwar in Diedenhofen, Metz, Zabern, Colmar und Mülhausen bei der Enregistrements-Einnehmerei I erfolgen. Bei den Enregistrements-Einnehmereien in Straßburg werden Hinterlegungen nicht angenommen.

Ueber die bei der Einzahlung zu beobachtenden Förmlichkeiten über Kündigung, Zeit und Ort der Rückzahlung, Verzinsung und Abschluß der Konti ist das Nähere aus der Ministerialverfügung vom 21. Juni 1887 (II. Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 26) zu ersehen.

Die beiden letzten Arten der Anlage (b u. c) empfehlen sich im Allgemeinen wegen der niedrigen Verzinsung nur dann, wenn die Anlage in den vorbezeichneten Werthpapieren aus irgend einem Grunde augenblicklich unthunlich erscheint, etwa weil die vorhandene Summe nicht zur Anschaffung solcher Werthpapiere ausreicht, oder weil der Kursstand letzterer zu hoch oder weil das Geld in absehbar naher Zeit zu Ausgaben für den Mündel nöthig ist. Doch hat der Vormund schon behufs Erlangung eines höheren Zinsfußes die erste Gelegenheit zur zinsbaren Anlegung in Werthpapieren zu benützen.

Unter den vorstehend aufgeführten drei Arten der Geldanlage hat der Vormund die Wahl. Andere nutzbringende Anlagen, z. B. durch Ausleihe gegen Hypothek, durch Ankauf einer rentierenden Liegenschaft, sind nur mit Genehmigung des Familienraths statthaft.

Verzinsung durch den Vormund selbst.

Drei Monate nach Beginn der Vormundschaft oder nach Eingang der Gelder hat der Vormund letztere, wenn er sie noch nicht zinsbar angelegt hat, mit 5 % selbst zu verzinsen. Aus triftigen Gründen kann jedoch die Frist zur Anlage vom Familienrath angemessen verlängert werden (§ 1 Abs. 3 Ges. v. 16. Juni 1887.)

Mündelgelder, die der Vormund etwa für sich selbst verwendet hätte, hat derselbe sofort mit 5 % zu verzinsen. (Art. 1996 Code civil.)

Ausnahme von der Verbindlichkeit zur zinsbaren Anlage von Mündelgeldern.

3. An den unter Nr. 2 aufgestellten Regeln über die Art und Weise und die Frist der Anlegung von Mündelgeldern sind in der Regel nicht gebunden:

a. der Vater und die Mutter, welche die gesetzliche Vormundschaft führen, solange sie nicht eine zweite Ehe geschlossen haben, bezüglich derjenigen Gelder, welche ihren minderjährigen oder entmündigten Kindern aus dem Nachlasse ihres verstorbenen Elterntheils oder eines anderen Verwandten in aufsteigender Linie (der Groß- und Urgroßeltern) herrühren oder durch Verwaltung derselben eingehen;

b. der Ehemann als gesetzlicher Vormund seiner entmündigten Ehefrau bezüglich der zum Vermögen der letzteren gehörigen Gelder.

Jedoch kann der Familienrath, wenn das Mündelvermögen gefährdet erscheint, nach Anhörung des Vormundes die verzinsbare Anlage der Mündelgelder auf eine der obigen Arten anordnen.

Bezüglich anderer als der unter a und b bezeichneten Gelder sind auch die daselbst aufgeführten Vormünder der Pflicht zur verzinsbaren Anlage (Nr. 2) unterworfen.

(§. 2 Ges. v. 16. Juni 1887.)

Anordnungen des Familienraths über Werthpapiere und Geldempfang.

4. Der Vormund muß, falls der Familienrath es anordnet:

a. auf den Inhaber lautende Werthpapiere bei der Depositenverwaltung oder der Reichsbank hinterlegen oder, soweit thunlich, in Papiere auf den Namen des Mündels umwandeln.

(§ 3 Nr. 1 Ges. v. 16. Juni 1887.)

Die erwähnten Maßregeln empfehlen sich* übrigens dem vorsichtigen Vormund von selbst auch ohne Anordnung des Familienraths, da er sich damit von der Last der Aufbewahrung, der Gefahr des Verlustes durch Brand, Diebstahl und sonstige Unfälle und von der mühevollen und verantwortlichen Verwaltung (Ueberwachung der Auslosung, Beschaffung der Erneuerungsscheine [Talons], Umwechslung der Zinsabschnitte [Kupons]) befreit.

Die durch die Hinterlegung entstehenden Kosten sind nicht erheblich.

Anlage VI

* Die besonders empfehlenswerthe Umschreibung von elsaß-lothringischer Rente auf den Namen des Mündels kann von dem Vormund selbst bei der Landeshauptkasse zu Straßburg mittelst eines Schreibens beantragt werden, in welchem die Anzahl, die Littera, Nummern und Werthbeträge der gleichzeitig einzulegenden Rentenbriefe und Kupons sowie der Name, der Wohnort und Geburtstag des Mündels und die Kasse, bei welcher die Erhebung der eingeschriebenen Rente gewünscht wird, anzugeben sind. (Bekm. des Ministeriums vom 31. Oktober 1881, Amtsbl. S. 301.)

Digitized by Google

Die Hinterlegung bei der Depositenkasse erfolgt unmittelbar oder durch Postsendung unter der Adresse der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen zu Straßburg. Ueber das hierbei und bei der Rückgabe zu beobachtende Förmlichkeiten, die Haftung der Depositenverwaltung und die Gebühren giebt die Ministerialverfügung vom 21. Juni 1887 (II. Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 26) Auskunft. Zu erwähnen ist insbesondere, daß die Depositenverwaltung zur Ueberwachung der Kündigungen und Auslosungen nur insoweit verpflichtet ist, als dieselben im Verlosungsblatte des Deutschen Reichsanzeigers veröffentlicht werden.

b. Ferner darf der Vormund, wenn der Familienrath es anordnet, Zahlungen auf eine Kapitalforderung nur unter Mitwirkung des Gegenvormundes annehmen und darüber quittieren.

(§ 3 Nr. 2 Ges. v. 16. Juni 1887.)

5. Der Vormund soll die Gebäulichkeiten des Mündels in gutem Zustand erhalten und diese, die bei der Selbstbewirthschaftung der Mündelgüter eingeheimste Ernte und die nach Familienrathsbeschluß unbelastet gebliebenen Fahrnißstücke gegen Feuersgefahr versichern, auch die Versicherung der ausstehenden Ernte des Mündels gegen Hagelschlag in Betracht nehmen und zur Erhaltung der durch die Versicherung erlangten Rechte für die pünktliche Zahlung der Versicherungsprämie Sorge tragen. (Art. 450 Code civil.)

Obsorge des Vormundes über Gebäulichkeiten, Pflicht desselben zur Versicherung gegen Feuer- und Hagelgefahr.

Auch soll er wegen seiner Haftung aus der Vormundschaftsverwaltung seine eigenen, der Mündelhypothek unterstellten Gebäulichkeiten gegen Feuersgefahr versichern.

6. Der Vormund hat für die rechtzeitige Eintragung und Erneuerung der dem Mündel zustehenden Hypotheken, insbesondere auch der Mündelhypothek auf seine eigenen Liegenschaften und — im Falle bisheriger Unterlassung — auf denen seiner Vorgänger in der Vormundschaftsverwaltung geeignete Sorge zu tragen. (G. a. §. 9 Nr. 2 f, Art. 2121, 2136 Code civil.)

Sorge für Eintragung der dem Mündel zustehenden Hypotheken. Beschränkung der gesetzlichen Mündelhypothek.

Auf seinen Antrag kann nach Anhören des Gegenvormundes vom Familienrath die Einschränkung der Mündelhypothek auf bestimmte Liegenschaften oder auf einen bestimmten Forderungsbetrag oder die Freigebung einzelner der Hypothek unterworfener Grundstücke beschlossen und sogar gegen genügende Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Werthpapieren der oben in Nr. 4a bezeichneten Art die Freigabe seines ganzen Grundvermögens von der Mündelhypothek bewilligt werden. (§. 9 des Gesetzes vom 16. Juni 1887.)

Musterbeispiel in Anlage III

Musterbeispiel in Anlage V

7. Der Vormund muß mit den Mitteln des Mündels haushälterisch umgehen und möglichst Fürsorge treffen, daß sie für den Unterhalt und die Erziehung des Mündels wie für die Begründung seines späteren Fortkommens ausreichen.

Eben deshalb ist er verpflichtet, das Armenrecht nachzusuchen, wenn er für seinen Mündel einen Prozeß zu führen hat, die nöthigen Kosten aber nicht ohne Gefährdung des Unterhaltes desselben bestritten werden können.

Haushälterische Verwaltung. Nachsuchung des Armenrechts in Prozessen und für die Vormundschaftsverwaltung.

Und ebenso soll er auch für die Vormundschaftsverwaltung beim Amtsgericht, wo die Vormundschaft geführt wird, das Armenrecht erwirken, wenn das reine Gesammtvermögen eines oder mehrerer unter derselben Vormundschaft stehenden Pflegebefohlenen den Werth von 2400 Mark nicht übersteigt, bei dessen Berechnung aber unsichere oder nicht vollständig realisirbare Forderungen sowie die zum persönlichen Gebrauch des Mündels nöthigen Fahrnißstücke außer Ansatz bleiben. Die Wirkung des Armenrechts hat alsdann zur Folge, daß die Gebühren und Vorschüsse des Staates für die Dauer der Vormundschaft ganz oder doch wie bei Theilungen und Veräußerungen von Liegenschaften, theilweise gestundet werden. (§§. 8, 9 Abs. 3, §. 10 Ges. vom 22. Oktober 1873.)

8. Der Vormund kann die Liegenschaften des Pflegebefohlenen nicht länger als auf 9 Jahre vermiethen oder verpachten und eine neue Vermiethung oder Verpachtung nicht vornehmen, wenn die laufende Miethe bei Häusern noch zwei, die laufende Pachtung von Ländereien noch drei Jahre fortbesteht. (Art. 1429, 1430 und 1718 Code civil.)

Verpachtung und Vermiethung

9. Der Vormund darf außer herkömmlichen Ehrengeschenken und kleinen Erkenntlichkeiten keine freigebige Verfügung mit den Mitteln des Mündelvermögens treffen.

Freigebige Verfügungen des Vormundes aus dem Mündelvermögen

Digitized by Google

§. 6.

Rechtsgeschäfte, zu welchen die Ermächtigung durch den Familienrath nothwendig ist.

Rechtsgeschäfte des Vormundes, zu welchen die Ermächtigung durch den Familienrath nothwendig ist.

Zu nachbezeichneten Rechtsgeschäften, die hauptsächlich eine Verfügung über das Mündelvermögen enthalten oder sonst von besonderer Bedeutung sind, bedarf der Vormund, um sie für den Mündel rechtswirksam vorzunehmen, der vorgängigen Ermächtigung durch den Familienrath, dessen Berufung er bei dem Amtsgericht zu beantragen hat.

Zurücknahme hinterlegter Werthpapiere.

1. Zur Zurücknahme der auf den Namen des Mündels oder seines Rechtsvorgängers (z. B. Erblassers, Verkäufers u. s. w.) bei der Depositenverwaltung oder der Reichsbank hinterlegten Werthpapiere.

Veräußerung und Verpfändung von Werthpapieren und ausstehenden Forderungen. Umwandlung in Werthpapiere auf den Inhaber.

2. Zur Veräußerung und Verpfändung von Werthpapieren und ausstehenden Forderungen, sowie zur Umwandlung von Papieren auf den Namen in Papiere auf den Inhaber.

In dringlichen Fällen kann zu den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen der die Vormundschaft leitende Amtsrichter die Genehmigung ertheilen.
(§. 6 Ges. v. 16. Juni 1887.)

Selbstverpachtung oder Miethe des Vormundes.

3. Zur eigenen Miethe oder Pachtung dem Mündel gehöriger Liegenschaften, in welchem Falle der hierzu vom Familienrathe ermächtigte Gegenvormund den Vertrag mit dem Vormund abschließen muß. (Art. 450 Abs. 3 Code civil.)

Darlehensaufnahme.

4. Zur Aufnahme eines Darlehens für den Mündel. (§. 4 Ges. v. 1. Dezember 1873, vergl. den aufgehobenen Art. 457 Code civil.)

Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften. Verzicht auf dingliche Rechte.

5. Zur Veräußerung (z. B. Verkauf, Tausch) von Liegenschaften eines Mündels, sowie zur Bestellung von Hypotheken und anderen dinglichen Lasten auf solchen, zum Verzicht auf derartige Rechte und deshalb auch zur Löschung der Hypothek für eine nicht durch Zahlung getilgte Schuldforderung. Nach erfolgter Zahlung kann der Vormund für sich allein die Hypothek löschen lassen.

Die Genehmigung des Familienrathes, welche außerdem noch von der Bestätigung des Amtsgerichts als Vormundschaftsgerichts abhängig ist, genügt jedoch bloß bei freiwilligen Verkäufen von Liegenschaften eines oder mehrerer Pflegebefohlenen, welche unter der nämlichen Vormundschaft stehen und keine einander widersprechende Interessen haben.
(§. 4 Ges. v. 1. Dezember 1873.)

Haben noch andere Personen Miteigenthum an den zu verkaufenden Liegenschaften, so muß zwischen diesen oder deren Vertretern und dem Vormund notariell, zu Protokoll des nach Lage der Sache zuständigen Amtsgerichts oder privatschriftlich ein Vereinbarungsakt abgeschlossen werden, der die Abschätzung, die Verkaufsbedingungen und den Empfang des Kaufpreises regelt und nach Genehmigung durch den Familienrath der Bestätigung des Amtsgerichts unterliegt. (§. 3 Ges. v. 1. Dezember 1873.)

Eines Vereinbarungsaktes und der gerichtlichen Bestätigung bedarf es aber nicht, wenn auf Theilungsklage die Versteigerung durch ein Urtheil angeordnet wird. (Art. 460 Code civil, §. 16 Ausf.-Ges. zur Civilprozeßordnung.)

Verkauf aus freier Hand.

Der Verkauf muß im Wege der öffentlichen Versteigerung durch einen Notar geschehen. Er kann jedoch auch aus freier Hand erfolgen, wenn nach der einstimmigen Ansicht des Familienrathes daraus ein erheblicher Vortheil für den Pflegebefohlenen zu erwarten ist. In diesem Fall ist der Kauf nur dann, wenn der Kaufpreis 300 Mark übersteigt, notariell zu verbriefen. (§. 5 Ges. v. 1. Dezember 1873.)

Handelt es sich um die gütliche Abtretung von Grundstücken, welche zur Zwangsenteignung (Expropriation) bestimmt sind, so kann der Vormund dazu nach Anhörung der Staatsanwaltschaft am Landgericht vom Amtsgericht ermächtigt werden. (Art. 13 Ges. v. 3. Mai 1841, §. 11 Ges. v. 10. Mai 1885.)

Außergerichtliche Theilung.

6. Zur Vornahme der s. g. außergerichtlichen Theilung eines Vermögens, an welchem der Mündel betheiligt ist.

Digitized by Google

Dem Familienrath muß eine die vollständige Auseinandersetzung der Betheiligten enthaltende Urkunde vorgelegt werden, welche nach von jenem ertheilter Genehmigung der gerichtlichen Bestätigung unterliegt.

Beträgt der Antheil des Mündels nicht mehr als 400 Mark, so kann die Auseinandersetzung privatschriftlich oder vor dem Amtsgericht errichtet und durch dieses bestätigt werden. Bei höheren Beträgen muß die Auseinandersetzung notariell sein und erfolgt die Bestätigung durch das Landgericht.

Bei dieser Theilung kann von einer Loosziehung überhaupt abgesehen und die Fortsetzung der Gemeinschaft in Bezug auf einzelne Gegenstände vereinbart werden. (§§ 1 und 2 Ges. vom 1. Dezember 1873.)

Klagen wegen Liegenschaften und beweglicher Rechte oder des Standes eines Mündels und Klagen auf Theilung.

7. Zur Anstellung einer Klage, welche Liegenschaften und unbewegliche Rechte oder den Stand des Pflegebefohlenen betrifft oder auf eine Vermögensvertheilung gerichtet ist, nicht oder zur Einlassung auf eine solche Klage. (Art. 464 und 465 Code civil.)

Zur rechtswirksamen Anerkennung derartiger Ansprüche in einem gegen den Mündel erhobenen Rechtsstreit bedarf der Vormund zwar nicht mehr der Ermächtigung durch den Familienrath (§ 52 Civilprozeßordnung), haftet aber dem Mündel für etwa hierbei vorgekommene Fehler, weshalb für ihn noch immer räthlich ist, in solchem Fall den Familienrath zur Beschlußfassung zu veranlassen.

Antritt, Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft.

8. Zur Annahme wie zur Ausschlagung einer Erbschaft, eines Erbvermächtnisses (legs universel) oder eines Erbtheilvermächtnisses (legs à titre universel) für den Mündel. (Art. 461 Code civil.)

Die Annahme kann nur unter der Rechtswohlthat des Inventars stattfinden. (Art. 461, 776 Abs. 2 Code civil.)

Die Erklärung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder der Vermächtnisse erfolgt vor dem Amtsgericht, in dessen Bezirk solche anfallen. (§ 11 Ges. v. 10. Mai 1886.)

Annahme einer Schenkung und eines Erbstückvermächtnisses.

9. Zur Annahme einer Schenkung und eines Erbstückvermächtnisses (legs particulier) für den Mündel. Nur Vormünder, welche zugleich Verwandte des Mündels in aufsteigender Linie sind (Eltern, Voreltern), bedürfen hierzu der Ermächtigung durch den Familienrath nicht. (Art. 463, 935 Code civil.)

Abschluß eines Vergleichs.

10. Zum Abschluß eines Vergleiches für den Mündel. Der in einem anhängigen Rechtsstreit vom Vormunde Namens des Mündels abgeschlossene Vergleich ist zwar auch ohne Zustimmung des Familienraths (§ 52 Civilprozeßordnung) für den Mündel rechtsverbindlich, der Vormund haftet aber, wenn er diese nicht einholt, für allen dem Mündel durch den Vergleich zugefügten Schaden, weshalb es für den Vormund räthlich ist, sich durch den Familienrath zum Abschluß auch eines gerichtlichen Vergleiches ermächtigen zu lassen.

Im Fall außerordentlicher Ausgaben.

11. Sollen bedeutende Bauten vorgenommen, größere Kapitalschulden abgetragen, Grundstücke angekauft oder sonstige außerordentliche Ausgaben bestritten werden, so wird der vorsichtige Vormund, um die Gefahr, daß er die Grenzen der Verwaltung überschreite, und Sicherheit zu vermeiden, zu dergleichen Ausgaben die Ermächtigung durch den Familienrath sich ertheilen lassen.

§ 7

Rechtsgeschäfte, welche der Vormund nicht für sich abschließen darf

Rechtsgeschäfte welche der Vormund nicht für sich abschließen darf.

1. Er darf keine Sachen des Mündels, weder Fahrnißstücke noch Liegenschaften, auch nicht in einer öffentlichen Versteigerung käuflich erwerben, ebensowenig Rechte oder Forderungen gegen seinen Mündel sich abtreten lassen. (Art. 450 Abs. 3, 1596 Code civil.)

2. Er kann von dem Mündel, wenn er nicht zu dessen Verwandten aufsteigender Linie (Eltern und Voreltern) gehört, weder eine Schenkung noch ein Vermächtniß erhalten. Auch nach eingetretener Großjährigkeit oder nach aufgehobener Entmündigung kann der Mündel seinem gewesenen Vormund nur dann rechtsgültig eine freigebige Zuwendung machen, wenn ihm derselbe die Schlußrechnung gelegt hat und letztere von ihm als richtig anerkannt ist. (Art. 907 und 911 Code civil.)

Digitized by Google

3. Jeder Vertrag zwischen dem Vormund und dem gewesenen Mündel, abgesehen von dem Falle im §. 6 Nr. 3 oben, ist nichtig, wenn nicht wenigstens 10 Tage vorher eine mit Belegen versehene Rechnungslegung nach Ausweis einer von dem Mündel ausgestellten Empfangsbescheinigung stattgefunden hat. (Art. 472 Code civil.)

§ 8.

Rechnungslegung. Verjährung der Klagen des Mündels gegen den Vormund.

Rechnungslegung. Verjährung der Klagen gegen den Vormund.

Jeder Vormund hat nach Ende der Vormundschaft über seine Geschäftsführung Rechnung zu legen und die hierfür nöthigen Kosten, welche dem Mündel zur Last fallen, vorzuschießen (Art. 469 und 471 Code civil.)

Die Summe, auf welche sich der vom Vormund geschuldete Rechnungsrückstand beläuft, trägt auch ohne Aufforderung vom Abschluß der Rechnung an Zinsen. Dagegen laufen die Zinsen von dem, was dem Vormund vom Mündel geschuldet wird, erst vom Tage der nach dem Abschluß der Rechnung erfolgten Zahlungsaufforderung. (Art. 474 Code civil.)

Jede Klage des Mündels gegen seinen Vormund wegen Angelegenheiten der Vormundschaft verjährt in 10 Jahren von Endigung der über ersteren bestandenen Vormundschaft an gerechnet. (Art. 475 Code civil.)

II. Abschnitt.

Von den Pflichten des Gegenvormundes.

Die hauptsächlichsten Pflichten des Gegenvormundes.

§. 9.

Neben dem Vormund hat der Gegenvormund (Nebenvormund, Beivogt) in doppelter Hinsicht im Interesse eines Mündels thätig zu sein.

Aufsicht über den Vormund.

1. Er soll ein wachsames Auge auf die Verwaltung des Vormundes haben, um zum Schutze des Mündels rechtzeitig eingreifen und Abhülfe durch den Familienrath, dessen Berufung bei dem Amtsgericht zu beantragen ist (s. §. 6 Abs. ...), herbeiführen zu können. Er ist deshalb im Allgemeinen berechtigt und verpflichtet, die vom Vormunde dem Amtsgerichte übergebenen Vermögensverzeichnisse (§. 5 Ges. v. 16. Juni 1887) und, soweit er nicht den Familienrathsverhandlungen selbst beigewohnt hat, die Familienrathsbeschlüsse einzusehen und vom Vormund nöthigenfalls Aufklärung zu verlangen.

Vertretung des Mündels.

2. Er muß den Mündel in allen Angelegenheiten vertreten, in welchen dessen rechtliches Interesse mit jenem des Vormundes im Widerspruche steht, z. B. in Rechtsstreitigkeiten, welche der Vormund mit dem Mündel haben kann, oder wenn der Vormund dem Mündel eine Schenkung machen will.

(Art. 420 Code civil, vergl. auch §. 4 Abs. 1 Ges. v. 1. Dezember 1873, §. 3 Nr. 2, §§. 7, 9, 13, 14 Abs. 1 und 2 Ges. v. 16. Juni 1887.)

Außerdem hat das Gesetz zur Ueberwachung des Vormundes dem Gegenvormund eine Reihe von Obliegenheiten übertragen. Er soll:

Betreibung der Aufstellung eines neuen Vormundes bez. Absetzung.

a. wenn die Stelle des Vormundes aus irgend welchem Grunde, z. B. durch den Tod, Entlassung oder Abwesenheit des letzteren sich erledigt, die Ernennung eines neuen Vormundes veranlassen und, so oft Anlaß zur Absetzung des Vormundes, z. B. wegen offenkundig schlechter Führung oder wegen nachlässiger oder unredlicher Verwaltung vorliegt, die Absetzung durch den Familienrath betreiben (Art. 424, 444, 446 Code civil),

Gegenwart bei der Vermögensverzeichnung.

b. bei der notariellen oder privatschriftlichen Inventarisirung zugegen sein und für deren Vollständigkeit Sorge tragen, auch den Vormund zur Aeußerung darüber veranlassen, ob er eine Forderung an den Mündel zu machen hat (Art. 451 Code civil, §. 3 Abs. 1 Ges. v. 22. Oktober 1873),

c. bei der öffentlichen Versteigerung der dem Mündel gehörigen Fahrnißstücke anwesend sein und den Verkauf überwachen (Art. 452 Code civil), Anwesenheit bei der Versteigerung der Fahrnißstücke

d. für die Abschätzung der Fahrnißstücke des Mündels, welche dessen Eltern während ihrer gesetzlichen Nutznießung unverkauft lassen wollen, sorgen und den Sachverständigen, der vom Amtsrichter zu beeidigen ist, ernennen (Art. 453 Code civil), Ernennung eines Sachverständigen

e. wenn der Vormund selbst Liegenschaften des Mündels pachten oder miethen will, mit diesem nach Ermächtigung durch den Familienrath den Pacht- oder Miethvertrag abschließen (Art. 450 Code civil), Abschluß von Pacht- und Miethverträgen mit dem Vormund.

f. alsbald nach der Ernennung des Vormundes für die Eintragung der Mündelhypothek auf dessen Güter und im Falle die frühere eingeschränkte Hypothek nachträglich erweitert wird (s. oben § 5 Nr. 6) für die Eintragung dieser Hypothekenerweiterung, ebenso für deren rechtzeitige Erneuerung Sorge tragen (Art. 2137 Code civil), Sorge für Eintragung der Mündelhypotheken.

Musterbeispiel in Anlage IV

g. bei der verzinslichen Anlegung von Mündelgeldern (s. oben § 5 Nr. 2) den Vormund sorgfältig überwachen und überall da, wo es nöthig ist, z. B. wenn er es für geboten erachtet, daß auch der Vater, die Mutter, der Ehemann bezüglich der Anlegung der Gelder oder der Einrichtung von Vermögensverzeichnissen zu unterwerfen sind (s. oben § 5 Nr. 3 und § 4 Nr. 3), die Berufung des Familienrathes veranlassen. (§. 7 Ges. vom 16. Juni 1887.) Ueberwachung der Anlage der Mündelgelder.

Zu dieser Gelegenheit zur Ueberwachung des Vormundes bei der Wiederanlage von Mündelgeldern erhält der Gegenvormund dann, wenn deren Rückzahlung in seiner Gegenwart erfolgt (s. unten litt. h.).

h. Wenn der Familienrath angeordnet hat, daß der Vormund nur unter Mitwirkung des Gegenvormundes Zahlungen auf eine Kapitalforderung annehmen und darüber quittiren dürfe, so liegt dem Gegenvormund ob, die Zustellung dieses Beschlusses an die Schuldner durch Gerichtsvollzieher herbeizuführen oder, wenn das Kapital erst ausgeliehen wird, dafür Sorge zu tragen, daß eine der Anordnung des Familienrathes entsprechende Bedingung in die Vertragsurkunde aufgenommen werde (§. 3 Nr. 2 Ges. v. 16. Juni 1887). Mitwirkung bei Empfangnahme von Zahlungen.

Vernachlässigt der Gegenvormund seine Pflichten, so hat er Seitens des Vormundschaftsrichters eine Ordnungsstrafe bis zu 240 Mark zu gewärtigen und haftet überdies dem Mündel wie dritten Personen für den ihnen zugefügten Schaden. (§. 6 Ges. v. 22 Oktober 1873, Art. 424 1442, 2137 Code civil.) Folgen der Vernachlässigung seiner Pflichten

Den gewissenhaften Gegenvormund wird aber nicht sowohl die Furcht vor Strafe und vor Vermögensnachtheilen zur treuen Erfüllung seiner Obliegenheiten anspornen als vielmehr der lebhafte Gedanke an seine Bürgerpflicht, welche das Gesetz zum Schutz für die hülfsbedürftigen Minderjährigen und Entmündigten anruft.

III. Abschnitt.

Verfahren in Vormundschaftssachen.

Verfahren in Vormundschaftssachen

§ 10.

Der Vormundschaftsrichter ist der natürliche Rathgeber und Vertrauensmann in Vormundschaftssachen. An ihn zunächst sollte sich daher der Vormund und der Gegenvormund jederzeit vertrauensvoll wenden, wenn sie Belehrung und Rath bedürfen oder den Zusammentritt des Familienrathes für erforderlich erachten.

Digitized by Google

Gelingt es nicht, Streitigkeiten in Vormundschaftssachen im Keime zu ersticken, so hat

1. der Vormund und der Gegenvormund (wie die Familienrathsmitglieder) das Recht
   a. gegen die Entscheidung eines Gerichts, wodurch die Bestätigung eines Familienrathsbeschlusses versagt worden ist, Beschwerde einzulegen und zwar beim Landgericht, wenn die Entscheidung vom Amtsgericht — und beim Oberlandesgericht, wenn sie vom Landgericht erlassen wurde,
   b. einen Familienrathsbeschluß, außer dem Falle, wo es sich um die Absetzung eines Vormundes handelt, mittelst Beschwerde anzufechten, über welche, wenn gerichtliche Bestätigung des Beschlusses entweder nicht erforderlich oder vom Amtsgericht ertheilt ist, das Landgericht — und wenn die Bestätigung durch das Landgericht erfolgt ist, das Oberlandesgericht entscheidet.

Gegen die in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen des Landgerichts kann weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht innerhalb eines Monates erhoben werden.

(§§ 12, 13, 15, 16 Ges. v. 16. Juni 1887, §§ 14 u. 15 Ges. v. 10. Mai 1886.)

2. Wenn durch Familienraths- oder Gerichtsbeschluß die Absetzung des Vormundes ausgesprochen ist, so kann der Vormund innerhalb einer eingmonatlichen, von der Verkündung oder von der Zustellung des Beschlusses an laufenden Frist diesen Beschluß durch eine gegen den Gegenvormund zu richtende Klage anfechten. In diesem Fall erhält der Gegenvormund, welcher den Vormundschaftsrichter sofort von der erhobenen Klage zu benachrichtigen und bei Führung des Prozesses die Anweisung desselben zu befolgen hat, die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel aus dem Mündelvermögen.

Ist innerhalb der bezeichneten Frist die Erhebung der Klage nicht zu den Vormundschaftsakten nachgewiesen worden, so wird der die Absetzung des Vormundes anordnende Beschluß vollstreckbar. Doch kann auf Antrag des Gegenvormundes die Vollstreckbarkeit schon früher, wie auch während des Anfechtungsprozesses, von dem für die Hauptsache zuständigen Landgericht und in dringenden Fällen selbst dem Amtsgericht durch einstweilige Verfügung angeordnet werden.

(§ 14 Ges. v. 16. Juni 1887, § 320 Civilprozeßordnung.)

Zu § 4 Nr. 1 der Anw.

Anlage I.

Schema für ein privatschriftliches Inventar.

Inventar des Nachlasses

de ... am ... zu ...
verstorbenen N. N. (Vor- und Zuname und Gewerbe) angefertigt von N. N. als Vormund der minderjährigen N. N. von ... in Gegenwart des Gegenvormundes N. N. und des N. N. als Abschätzer.

A. Gütergemeinschaft des Verstorbenen und de..... Vormund.....

I. Unbewegliche Güter.

(Sind womöglich nach dem Kataster zu bezeichnen und jedenfalls abzuschätzen.)

II. Bewegliche Güter.

a. Möbel und Hausgeräthe.
b. Leinwand und Betten.
c. Kleidungsstücke.
d. Vorräthe.
e. Gold- und Silbersachen.

f. Vieh und Ackergerätschaften.
g. Bares Geld.
h. Wertpapiere.
i. Ausstehende Forderungen.

(Hier sind außer den Forderungen gegen Dritte insbesondere die gegen den überlebenden Ehegatten und die gegen den Nachlaß des Verstorbenen aufzuführen.)

NB. Je nach der Erheblichkeit der Masse können zur Erleichterung der Uebersicht mehr Rubriken gemacht werden, z. B. eine besondere Rubrik für verschiedene Waaren und dergl. Die vorstehend angegebenen Rubriken sind jedoch jedesmal einzutragen und eintretendenfalls ist zu bemerken, daß von diesen Gegenständen nichts vorhanden sei.

III. Schulden der Gütergemeinschaft.

(Hinsichtlich der Schulden der Gütergemeinschaft gegenüber dem Nachlaß ist auf A. II i zu verweisen.)

B. Sondergut des Verstorbenen.

I. wie oben.

II. wie oben.

(Unter „i Ausstehende Forderungen“ sind neben den Forderungen gegen Dritte insbesondere die Ersatzansprüche des Nachlasses an die Gütergemeinschaft aufzuführen.)

III. wie oben.

N. . . . . den . . . ten . . . .

Der Vormund. Der Gegenvormund. Der Abschätzer.

Anlage II. Zu § 4 Nr. 3 der Anw.

I. Muster für ein Vermögensverzeichniß und die demselben beigefügte Erläuterung.

Verzeichniß des Vermögens
der minderjährigen Geschwister Abel von Hangenbieten
Berthe geb. den 3. August 1875
Auguste geb. den 12. Dezember 1878
für den 31. Dezember 1887
Aufgestellt von dem Vormund Karl Weber zu Hangenbieten.

I. Unbewegliche Güter.

Keine Veränderung gegen das Vorjahr.

Die Grundstücke sind an den Ohm Gotthard Weber in Hangenbieten für 500 *M.* jährlich zu Martini zahlbar verpachtet.

II. Bewegliche Güter.

a. Möbel und Hausgeräthe.
Eine Nähmaschine neu angekauft für 75 *M.* Sonst keine Veränderung gegen das Vorjahr.

b. Leinwand und Betten.
30 Meter Leinwand zu $^{1}/_{2}$ Dutzend Hemden für jedes Mädchen (à 1 *M.*) und 30 Meter Zeug zu Bettüberzügen (à 1,20) 66 *M.* Außerdem die von der Versteigerung ausgenommenen Betten, vgl. das Verzeichniß des Vorjahres.

c. Kleidungsstücke

Die zum persönlichen Gebrauch an Werk- und Sonntagen erforderlichen Kleider

d. Vorräthe — Nichts

e. Gold- und Silbersachen — Nichts außer unbedeutenden Schmucksachen und den Uhren der Mündel.

f. Vieh und Ackergeräthschaften. — Nichts

g. Baares Geld

165 *M* Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben nach Entwurf der Anlage. Eingegangen den 3. November 1887 Dieselben sollen in den nächsten Tagen bei der Sparkasse zu N angelegt werden.

h. Werthpapiere

600 *M* Rente in 3prozentigen elsaß-lothringischen Rentenbriefen, je zur Hälfte auf den Namen der Mündel eingeschrieben laut Einschreibungsbestätigung vom 3. August 1882

i. Ausstehende Forderungen. — Nichts.

III Schulden. — Nichts.

Hangenbieten, den 13 Januar 1888

Der Vormund
N N

Gesehen und richtig befunden.
Hangenbieten den 14 Januar 1888.
Der Gegenvormund
N N

Rechnung

zu dem Vermögensverzeichniß in der Abel'schen Vormundschaft von Hangenbieten.

I Einnahme.

1. Kassenbestand Ende 1886	100	*M*
2. Pachtgeld für 1887	500	„
3. Elsaß-Lothringische Rente für 1887	600	„
Summa	1200	*M*

II Ausgaben.

1. Für Kost und Wohnung der bei dem Vormund untergebrachten Mündel, je 30 *M* den Monat	720	*M*
2. Für Kleidung nach Ausweis beiliegender Quittungen	150	„
3. Für eine Nähmaschine nach beiliegender Quittung	75	„
4. Für Leinwand und Zeug laut Quittung	66	„
5. Kosten des Nähunterrichts laut Quittung.	24	„
Summa	1035	*M*

Bel. 1—4
Bel. 5
Bel. 6
Bel. 7

Abgleichung

Einnahme	1200	*M*
Ausgabe	1035	„
Baar vorhanden	165	*M*

Hangenbieten, den 13. Januar 1888.

Der Vormund.
Karl Gerber.

Gesehen und richtig befunden.
Der Gegenvormund.
Anton Knorr

Anlage III. Zu § 5 Nr. 6 der Ausf.

I Muster eines vom Vormunde beim Hypothekenamt auf Eintragung der gesetzlichen Hypothek gestellten Antrages.

Der Ackerer Johann Kurz von Mundolsheim, durch Familienrathsbeschluß vom 6. Mai 1887 zum Vormund des am 15. März 1880 geborenen Peter Kremer, Sohnes des Schuhmachers Paul Kremer ernannt, beantragt beim Hypothekenamt Colmar zu Gunsten seines Mündels für dessen etwaige Ansprüche aus der über sein Vermögen geführten Vormundschaftsverwaltung die Eintragung der gesetzlichen Hypothek auf seinen sämmtlichen Liegenschaften und wählt für den Mündel Wohnsitz bei dem Gegenvormund, Ackerer Karl Müller in Mundolsheim.

Johann Kurz.

Bemerkungen.

1. Im Fall der gesetzlichen Vormundschaft wird dem am Anfang stehenden Namen statt der Worte „durch Familienrathsbeschluß" bis „ernannt" etwa beigefügt „nach dem am ____ erfolgten Tode seiner Ehefrau ____ gesetzlicher Vormund seines mit dieser erzeugten, am ____ geborenen Sohnes ____".

2. Der Antrag ist doppelt auf Stempel einzureichen. Art. 2148 Code civil. Kosten zu Lasten der Vormundschaft.

3. Eines Ausweises bedarf der gegen sich selbst Einschreibung begehrende Vormund nicht. Doch kann als solcher die beglaubigte Abschrift des Familienrathsbeschlusses, wodurch er zum Vormund ernannt oder als gesetzlicher Vormund anerkannt worden ist, ein Zeugniß des Amtsgerichts oder, wenn seine Ernennung oder seine Anerkennung in seiner Abwesenheit erfolgt ist, die amtsgerichtliche Mittheilung hierüber dienen.

4. Ist die gesetzliche Hypothek nach §. 9 Ges. v. 16. Juni 1887 beschränkt worden, so ist der betreffende Familienrathsbeschluß mit gerichtlicher Bestätigung in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Anlage IV. Zu § 6 Nr. 6 der Ausf.

Muster eines vom Gegenvormunde auf Eintragung der gesetzlichen Hypothek gegen den säumigen Vormund gestellten Antrages.

Der Ackerer Heinrich Braun zu Horburg, durch Familienrathsbeschluß vom 6. Mai 1887 zum Gegenvormund des am 15. März 1880 geborenen Peter Kremer, Sohn des Schuhmachers Paul Kremer von Mundolsheim ernannt, beantragt beim Hypothekenamt Colmar zu Gunsten des Mündels Peter Kremer für dessen etwaige Ansprüche aus der über sein Vermögen geführten Vormundschaftsverwaltung die Eintragung der gesetzlichen Hypothek auf sämmtlichen Liegenschaften des Ackerers Johann Kurz von Mundolsheim, der durch Familienrathsbeschluß vom 6. Mai 1887 zum Vormund des genannten Minderjährigen ernannt worden ist, und wählt für den Mündel Wohnsitz bei sich selbst.

Heinrich Braun.

Bemerkungen.

1. Im Fall der gesetzlichen Vormundschaft möchte dies bei Nennung des Vormundes gesagt werden, wie in Anl. IV Bem. 1 hervorgehoben ist.

2. Als Ausweise, welche hier unumgänglich nöthig sind, dienen die in Art. IV Bem. 3 erwähnten Urkunden sowohl bezüglich des Vormundes als des Gegenvormundes.

3. Im Uebrigen sind die Bem. Nr. 3 und 4 zu beachten.

Zu § 4 Nr. 4 der Anw.

Anlage V.

Muster eines Antrages auf Erneuerung der Einschreibung einer gesetzlichen Hypothek.

Der Ackerer Johann Bauer von Mundolsheim beantragt
als Vormund — Gegenvormund — des minderjährigen Peter Müller von da
beim Hypothekenamt Colmar die Erneuerung der am 7. Mai 1887 B. 1427 Nr. 202 auf
seinen Liegenschaften
— den Liegenschaften des Vormundes Anton Diehl von Horburg —
zu Gunsten des genannten Mündels eingetragenen gesetzlichen Hypothek.

Johann Bauer.

Bemerkungen.

1. Der Antrag ist doppelt auf Stempel einzureichen.
2. Bezüglich des Ausweises seiner Berechtigung zur Antragstellung s. o. Bem. 2.

Zu § 5 Nr. 4 der Anw.

Anlage VI.

Der K. Landeshauptkasse übersende ich hierbei ...... Rentenbriefe über elsaß-lothringische Rente Lit. C ...... Stück à 30 M. ...... Stück à 15 M. ...... Stück à 3 M. zusammen über ...... M. Rente mit Kupons über Rentengenuß vom ...... ab mit dem Antrage, statt derselben eine Renteneinschreibung über die gleiche Summe auf den Namen meines Mündels ...... zu ...... geboren den ..ten ...... 18.., ausfertigen zu wollen, welche bei der ...... Kasse zu ...... zahlbar ist.

Die Renteneinschreibung ersuche ich de ...... auszuhändigen.

N ...... den ..ten ...... 18..

Straßburg, Buchdr. M. Schultz u. Comp.

Beilage für den Bezirk Ober-Elsaß zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 28, Jahrgang 1887.

Verzeichnisse

der am 1 April 1887 im Bezirk Ober-Elsass angesessenen Aerzte und Officiers de santé.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. des Diploms	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung	Ob in amtlicher Stellung event. in welcher.
	I. Aerzte.					
	1) Kreis Altkirch					
1	Dusar Franz Anton	Altkirch	1818	Französisches Ministerium	1871	Kantonalarzt.
2	Eyler, Peter Martin	»	1879	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1883	Kreisarzt.
3	Hertz, Salomon	»	1883	Ministerium f. »	1883	Kantonalarzt.
4	Breisinger, Konrad	Dammerkirch	1882	Bayerisches Ministerium	1882	Desgl.
5	Biensteck, Berthold	Hirsingen	1885	Preussisches »	1885	Desgl.
6	Wyciak Oswald Herm. C.	Niedersept	1868	Desgl.	1885	Desgl.
7	Zimmermann, Sigmund	Pfirt	1816	Bad. Sanitätsk. z. Karlsruhe	1878	Desgl.
	2) Kreis Colmar					
1	Bertlet, Gg. Ludw. Peter	Colmar	1829	Französisches Ministerium	1830	Hospitalarzt.
2	Bertlet Carl Sotis	»	1858	Desgl.	1858	—
3	Fandel Carl Friedrich	»	1832	Desgl.	1832	—
4	Gouann, Simon	»	1855	Bad. Sanitätsk. z. Karlsruhe	1862	Kantonal- und Gefängnissarzt.
5	Göttel, Carl	»	1862	Bayerisches Ministerium	1873	Regierungs- und Medizinalrath.
6	Hirtz, Prosper	»	1867	Französisches Ministerium	1875	—
7	Hummel Georg August	»	1865	Desgl.	1869	Kantonalarzt.
8	Macker, Joseph Emil	»	1853	Desgl.	1853	Hospitalarzt.
9	Molk, Alfred	»	1868	Desgl.	1879	—
10	Ostermeyer Ig. L. August	»	1848	Desgl.	1846	Direktor der Entbindungsanstalt.
11	Rebentisch Otto Wolfgang	»	1853	Preussisches Ministerium	1871	Oberstabsarzt.
12	Schlupfer, Victor Alphons	»	1880	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1880	Kantonalarzt.
13	Steinmetz, Gustav	»	1878	Grossh. Sächs. Ministerium	1884	Desgl.
14	Weigand, Otto	»	1865	Hess. Obermedizinaldirekt. zu Darmstadt	1879	Stabs-, Bataillons- u. Kantonalarzt.
15	Zwicke, Gustav Friedrich	»	1873	Preussisches Ministerium	1885	—
16	Leubert, August	»	1880	Desgl.	1887	Assistenzarzt.
17	Bataer Robert	»	1864	Desgl.	1887	Oberstabsarzt.
18	Herrenschneider Albert	»	1886	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1887	—
19	Landmann Paul	Egisheim	1885	Bayerisches Ministerium	1886	—
20	Dietz, Emil	Münster	1847	Französisches »	1847	Kantonalarzt.
21	Hummel Johann	»	1868	Desgl.	1868	—
22	Speale Johann	»	1863	Desgl.	1863	Kantonalarzt.
23	Hecker, Martin Friedrich	»	1887	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1887	—
24	de Grosmillers	Neubreisach	1851	Preussisches Ministerium	1883	Hospital- und Kantonalarzt.
25	Steinberg Wilh. Ludwig	»	1869	Desgl.	1887	Stabs- und Abtheilungsarzt.
26	Helfer, Friedrich	»	1867	Desgl.	1876	Stabsarzt.
27	Fleck, C. Fr. Jos. Anton	Türkheim	1851	Französisches Ministerium	1851	—
28	Hug, Alfred	»	1878	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1878	Kantonalarzt.
29	Rohmer Cosman	Winzenheim	1873	Desgl.	1876	Desgl.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen	Wohnort	Jahr der Approbation bezw. des Diploms	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist	Jahr der letzten Niederlassung	Ob in amtlicher Stellung, event. in welcher
	3) Kreis Gebweiler					
1	Drumm August	Bühl	1878	Bayerisch. Staatsministerium	1884	Kantonalarzt.
2	Knoll Eugen	Ensisheim	1869	Französisches Ministerium	1869	Desgl.
3	Knoll, Franz	»	1838	Desgl.	1838	Kantonal- und Strafanstaltsarzt.
4	Herrgott Carl	Gebweiler	1864	Desgl.	1864	Kantonal- und Spitalarzt.
5	Picard Joseph	»	1856	Desgl.	1857	Kreis-, Kantonal- u. Eisenb.-Arzt.
6	Spiegel, Oskar	»	1875	Hessisches Ministerium	1879	—
7	Kossel[illegible] Franz Emil	Rufach	1880	Preussisches »	1885	Kantonalarzt.
8	Michels Joseph	»	1854	Französisches »	1854	Desgl.
9	Baur Xaver	Sulz	1859	Desgl.	1860	—
10	D[illegible] Philipp	»	1845	Desgl.	1846	Kantonal- und Spitalarzt.
11	Eck, Emil	»	1886	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1886	—
12	Heberle Carl	Sulzmatt	1863	Französisches Ministerium	1870	—
13	Klein, Emil	»	1870	Desgl.	1870	—
	4) Kreis Mülhausen					
1	Kaltenbach, Paul	Dornach	1879	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1883	—
2	Müller, Eugen	»	1859	Französisches Ministerium	1875	Kantonalarzt.
3	Wolff Alfons	Habsheim	1874	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1884	—
4	Bürglin, Franz Joseph	Homburg	18[illegible]2	Französisches Ministerium	1884	Kantonalarzt.
5	Oesterlein, Wilhelm	Blotzheim	1886	Bayerisches »	1886	Desgl.
6	Burkart, Eugen	Mülhausen	1880	Preussisches »	1880	—
7	Ehrmann Julius Amadeus	—	18[illegible]8	Französisches »	1859	Hospitalarzt.
8	Frey Albert		1880	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1884	—
9	Gebrich, Carl Herm. Paul	»	1878	Preussisches Ministerium	1886	Stabsarzt.
10	Hovizbeck Joseph Friedr.	»	1861	Desgl.	1876	Oberstabsarzt.
11	Hering, Friedrich Wilh.	»	1869	Desgl.	1872	—
12	Jaquemoux, Julius K. [illegible]	»	1853	Französisches Ministerium	1857	Kantonalarzt.
13	Jäger Julius	»	1879	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1882	—
14	Kestner Herm. A. P.	»	1850 1857	Hannov. Obermedizinalkoll. Französisches Ministerium	1857	Kreis- und Hospitalarzt.
15	Kestner, Georg Carl.	»	1882	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1885	—
16	Klippel, Nikolaus Eugen.	»	1849	Französisches Ministerium	1859	Hospitalarzt.
17	Köchlin Eugen	»	18[illegible]8	Desgl.	1860	Desgl.
18	Müller August	»	1867	Desgl.	1868	—
19	Müller August Marie Carl	»	1870	Desgl.	1869	—
20	Samuel Felix	»	1841	Desgl.	1876	Kantonalarzt.
21	Schu[illegible] Johann	»	187[illegible]	Hessisches Ministerium	1877	Desgl.
22	Schlumberger, Georg Emil	»	1877	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	187[illegible]	Hospital- und Armenarzt.
23	Schneider Johann Jakob	»	18[illegible]	Französisches Ministerium	1876	—
24	Schillhammer, Ed. Victor	»	1858	Desgl.	1869	Hospital- und Armenarzt.
25	See Isaac Heymann	»	1851	Desgl.	1854	—
26	Thues, Edmond	»	1880	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1880	—
27	Werner Joseph	»	1860	Französisches Ministerium	1860	Kantonalarzt.
28	Wirn[illegible]cke Erich Arth. Em.	»	1885	Preussisches »	1885	Assistenzarzt.
29	Wiskemann, Wilh. Dudo.	»	1874	Obermedizinalrath zu Karlsruhe	1883	Kantonalarzt.
30	Seidel Michael	Rixheim	1881	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1884	Desgl.

Google

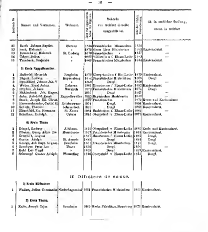

Laufende Nr.	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. des Diploms.	Behörde von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung.	Ob in amtlicher Stellung, event. in welcher
31	Barth, Johann Baptist.	Sierenz	1836	Französisches Ministerium	1836	—
32	Beck, Heinrich	»	1879	Gross. Hess. Ministerium	1883	Kantonalarzt.
33	Brunschwig, Heinrich	St. Ludwig	1870	Französisches »	1877	—
34	Tilger, Julius	»	1883	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1883	—
35	Trimbach, Benjamin	»	1869	Französisches Ministerium	1874	Kantonalarzt.
	5) Kreis Rappoltsweiler.					
1	Halbedel, Heinrich	Bergheim	1879	Oberpräsidium f. Els. Lothr.	1879	Kantonalarzt.
2	Bügert, Ludwig	Kaysersberg	18–4	Französisches Ministerium	1868	Desgl.
3	Brucker, Johann Jak. V.	»	1860	Desgl.	1860	—
4	Weber, Ernst Julius	Leberau	1881	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1882	Kantonalarzt.
5	Höpfner, Johann	Markirch	1872	Französisches Ministerium	1874	Desgl.
6	Mühlenbeck, Joh. Eugen.	»	1860	Desgl.	1867	—
7	Jahn, Reinhold Ernst	Rappoltsweiler	1880	Bayerisches Ministerium	1880	—
8	Stark, Joseph Ed. Christ.	»	1869	Französisches »	1872	Kreis- und Kantonalarzt.
9	Herrenschneider, Carl E. G.	Reichenweier	1851	Desgl.	1851	Kantonalarzt.
10	Schaller, Theodor	Schnierlach	1863	Desgl.	1863	Kantonalarzt.
11	Hirschfeld, Em. Hermann	St. Kreuz	1881	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1885	—
12	Schollmer, Rudolph.	Urbeis	1875	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1879	Kantonalarzt.
	6) Kreis Thann.					
1	Diegel, Ludwig	Altthann.	1879	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1880	Kreis- und Kantonalarzt.
2	Förster, Georg Adam Em.	Masmünster	1867	Französisches Ministerium	1867	Kantonalarzt.
3	Ortlieb, August	»	1887	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1887	Desgl.
4	Garein, Adolph	St. Amarin	1882	Desgl.	1884	Desgl.
5	George, Joh. Bapt. August.	Sennheim	1861	Französisches Ministerium	1876	Desgl.
6	Bertsch, Peter Leo	Thann	1856	Desgl.	1856	—
7	Kohl, Leo Virgil	»	1869	Desgl.	1869	Kantonalarzt.
8	Schrumpf, Gustav Adolph.	Wesserling	1876	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1876	Desgl.

II. Officiers de santé.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. des Diploms.	Behörde von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung.	Ob in amtlicher Stellung, event. in welcher
	1) Kreis Mülhausen.					
1	Wallart, Julius Constantin	Niederhagenthal	1851	Französisches Ministerium	1851	Kantonalarzt.
	2) Kreis Thann.					
1	Kaler, Joseph Cajus	Sennheim	1869	Mediz. Fakultät z. Strassburg	1870	Kantonalarzt.

Verzeichniss
der am 1. April 1887 im Bezirk Ober-Elsass angesessenen Apotheker.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation.	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.
	1) Kreis Altkirch.			
1	Dannenfelser, Carl Friedrich	Altkirch	1879	Badisches Ministerium.
2	Zschbach, Gustav	»	1870	Oberpräsident von Elsass-Lothringen.
3	Pfister, Johann Baptist	Dammerkirch	1841	Jury médical zu Besançon.
4	Garcia, Max	Niedersept	1878	Bayerisches Ministerium.
5	Baer, Albert	Pfirt	1877	Oberpräsident von Elsass-Lothringen.
	2) Kreis Colmar.			
1	Beck, Julius	Colmar	1872	Oberpräsident von Elsass-Lothringen.
2	Berow, Virgil	»	1884	Ministerium für Elsass-Lothringen.
3	Beuchat, Eduard	»	1840	Jury médical zu Strassburg.
4	Haupt, Hermann	»	1853	Prüfungskommission zu Würzburg.
5	Pfäffen, Albert	»	1872	Württembergisches Ministerium.
6	Reutlinger, Julius	»	1876	Oberpräsident von Elsass-Lothringen.
7	Rohstein, Wilhelm Carl Ernst	»	1870	Französisches Ministerium.
8	Schneider, Joseph Anton	»	1868	Desgl.
9	Thomas, Ernst Emil	»	1870	Desgl.
10	Dietz, Karl Friedrich	Münster	1885	Ministerium für Elsass-Lothringen.
11	Meyer, Martin	»	1872	Oberpräsident von Elsass-Lothringen.
12	Schneider, Wilhelm	Neubreisach	1876	Bayerisches Ministerium.
13	Weillerum, Johann Baptist	Türkheim	1871	Oberpräsident von Elsass-Lothringen.
14	Schneckenburger, Friedrich	Winzenheim	1882	Badisches Ministerium.
	3) Kreis Gebweiler.			
1	Bretschneider, Theodor	Bühl	1877	Bayerisches Staatsministerium.
2	Gaspar, Karl	Ensisheim	1886	Grossh. Badisches Ministerium. (Verwalter der Bochelmann'schen Apotheke.)
3	Bischof, Georg Franz	Gebweiler	1867	Französisches Ministerium.
4	König, Paul	»	1874	Königlich Sächsisches Ministerium.
5	Thomas, Albert	»	1878	Oberpräsident von Elsass-Lothringen.
6	Lappe, Theodor	Rufach	1858	Preussisches Ministerium.
7	Schemmel, Joseph Viktor	»	1868	Französisches Ministerium.
8	Hecht, Fritz	Sulz	1880	Ministerium für Elsass-Lothringen.
9	Nebinger, Eduard	»	1881	Desgl.
	4) Kreis Mülhausen.			
1	Zimmermann, Friedrich	Dornach	1867	Französisches Ministerium.
2	Haber, Karl	Blotzheim	1874	Württembergisches Ministerium.
3	Adrian, Aug. Jul. Carl Fr. Joseph	Mülhausen	1869	Grossherz. Hessisches Med. Coll. in Darmstadt und französisches Ministerium.
4	Grad, Ludwig	»	1881	Ministerium für Elsass-Lothringen.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation.	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.
5	Held, Gustav Franz Heinrich	Mülhausen	1866	Grossherz. Hessisch. Med. Coll. zu Darmstadt.
6	Hetzlen, Alfons Casimir	„	1873	Oberpräsident von Elsass-Lothringen.
7	Kuhlmann, Eugen Viktor	„	1874	Französisches Ministerium
8	Lantz, Albert Amédé Eduard	„	1862	Desgl.
9	Lankenau, Carl	„	1870	Desgl.
10	Lerrus, August	„	1872	Oberpräsident von Elsass-Lothringen.
11	Mambré, Joseph Theophil Alfred.	„	188[illegible]	Französisches Ministerium
12	Meistermann, Joseph	„	1870	Desgl.
13	Neukirch, Julius André	„	1870	Desgl.
14	Vogt, Carl	„	18[illegible]	Oberpräsident von Elsass-Lothringen
15	Wilsdorf, Emil	„	18[illegible]	Badisches Ministerium.
16	Zimmermann, Michael	„	1862	Französisches „
17	Böll, Carl	Rixheim	1871	Oberpräsident von Elsass-Lothringen
18	Haberthür, Joseph	St. Ludwig	1870	Französisches Ministerium
19	van Laack, Athanasius	Sierenz	1888	Bayerisches „
	e) Kreis Rappoltsweiler			
1	Riedler, Hieronymus Richard	Kaysersberg	1885	Französisches Ministerium.
2	Aby, Joh. Math.	Markirch	1877	Preussisches „
3	Buscher, Georg Albert	„	1884	Ministerium für Elsass-Lothringen.
4	Strumbrenner, Carl	„	185?	Französisches Ministerium
5	Humer, Johann	Rappoltsweiler	1875	Oberpräsident von Elsass-Lothringen.
6	Meyer, Albert	„	188?	Ministerium für Elsass-Lothringen
7	Artopaeus, Christian August	Reichenweier	1849	Jury médical zu Colmar
8	Kohler, Paul	Schnierlach	1884	Badisches Ministerium.
	f) Kreis Thann.			
1	Ehlinger, Eugen	Felleringen	1873	Oberpräsident von Elsass-Lothringen.
2	Merklen, Philipp	Masmünster	1874	Desgl.
3	Gamm, Eduard	„	1862	Französisches Ministerium.
4	Emmenecker, Anton	St. Amarin	1870	Desgl.
5	Jundt, Heinrich Gustav	Sennheim	1883	Desgl.
6	Wagner, Karl	„	1888	Ministerium für Elsass-Lothringen (Verwalter der Vallé'schen Apotheke.)
7	Feis, Joseph	Thann	1880	Ministerium für Elsass-Lothringen.
8	Frantz, Joseph	„	1871	Oberpräsident von Elsass-Lothringen.
9	Thuet, Achilles	„	1881	Ministerium für Elsass-Lothringen.

Verzeichniss

der am 1. April 1887 im Bezirk Ober-Elsass angesessenen Civil- und Militärthierärzte.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. des Diploms.	Behörde, von welcher dasselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung.	Ob in amtlicher Stellung, event. in welcher.
	A. Civilthierärzte.					
	1) Kreis Altkirch					
1	Tempe, Paul	Altkirch	1882	Württemb. Ministerium	1884	Kreisthierarzt.
	2) Kreis Colmar					
1	Barna, Joseph	Colmar	1882	Württemb. Ministerium	1882	Kreisthierarzt.
2	Niederer, Heinrich	Münster	1878	Desgl.	1878	—
	3) Kreis Gebweiler					
1	Weber, Johann	Gebweiler	1883	Württemb. Ministerium	1885	Schlachthausthierarzt.
2	Schneider, Adolf	Rufach	1875	Bayerisches »	1885	Schlachthausthierarzt u. Kreisthierarzt.
	4) Kreis Mülhausen.					
1	Bubendorf, Joh. Georg	Habsheim	1877	Preussisches Ministerium	1880	—
2	Fess, Alois Prosper	Mülhausen	1865	Thierarzneischule zu Lyon	1867	Kreisthierarzt.
3	Mandel, Julius	»	1857	Desgl.	1862	Schlachthausthierarzt.
4	Schmitt, Friedrich	»	1883	Preussisches Ministerium	1883	—
5	Leuchert, Alfred	St. Ludwig	1884	Württemb. »	1885	—
	5) Kreis Rappoltsweiler.					
1	Hatzenberger, Clemens	Kaysersberg	1862	Württemb. Ministerium	1868	—
2	Kühlmann, Christ. Adolf	Markirch	1875	Preussisches »	1874	—
3	Schild, Eusebius	Rappoltsweiler	1857	Regierungs-Rath zu Bern	1863	Kreisthierarzt.
	6) Kreis Thann.					
1	Bubendorf, Julius	Thann	1877	Württemb. Ministerium	1879	Kreisthierarzt.
	B. Militärthierärzte.					
	Kreis Colmar					
1	Becker, Karl	Colmar	1885	Preussisches Ministerium	1885	Rossarzt.
2	Becker, Heinrich	»	1886	Desgl.	1886	Desgl.
3	Timm, Eduard Martin	Neubreisach	1882	Desgl.	1887	Desgl.

Bezirk: Ober-Elsaß
Kreis: Altkirch
Gemeinde: Bettendorf

Beschluß,

betreffend die Errichtung eines Syndikats behufs Bewässerung von in der Gewanne Paradies, der Gemarkung Bettendorf gelegenen Wiesen.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht u. s. w.

Beschließt:

Artikel 1

Die behufs Bewässerung der Wiesen in der Gewanne „Paradies“ Gemarkung Bettendorf unter dem Namen „Bewässerungsgenossenschaft Bettendorf“ mit dem Sitz in Rüdersbach gebildete Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Bettendorf und Rüdersbach während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 26 Juni 1887

Der Bezirks-Präsident

II. 5119 Timme

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft

Der Auszug ist gleichlautend wie dem unter (40) Seite 86 und 87 dieses Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut „Bewässerungsgenossenschaft Oberlarg“ mit Ausnahme der nachstehenden Artikel

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertretern, welche aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen sind. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den theilweisen Erneuerungen wird das ausscheidende Mitglied durch das Loos bestimmt; es ist wieder wählbar und bleibt in Funktion bis zu seiner Ersetzung.

Artikel 6

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Jeder Eigenthümer führt 1 Stimme.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hierbei kann jedoch ein und dieselbe Person nicht mehr als 1 Vollmacht übernehmen.

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 1 Jahres in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats und führt den Vorsitz bei diesen und bei Generalversammlungen. Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Aktenverzeichniß und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 10.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an dem Unternehmen betheiligten Flächen.

Artikel 12.

Falls ein in die Genossenschaft aufgenommenes Grundstück nicht bewässert werden kann, weil es zu hoch liegt oder die Zuleitung des Wassers mit unverhältnißmäßig großen Kosten verbunden ist, so kann der Besitzer desselben von der Beitragsleistung bezüglich dieser Fläche entbunden werden.

Straßburg. Buchdr. R. Schultz & Comp.

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 32, Jahrgang 1887.

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juni 1887,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (Reichs-Gesetzbl. S. 237.)

Zu §§ 1 und 32.

Zu den in den Ruhestand versetzten Offizieren, Aerzten im Offiziersrang und Beamten, sowie sonstigen Angehörigen des Reichsheeres im Sinne der §§ 1 und 32 sind ebenfalls zu rechnen nicht nur die Offiziere 2c. der früheren preußischen Armee und diejenigen Offiziere 2c. der in dieselbe übernommenen Kontingente, welche vor dieser Uebernahme in den Ruhestand getreten sind und ihre Pension auf Grund der Militär-Konventionen aus der Reichskasse beziehen, sondern auch die Offiziere 2c. der vormals Hannoverschen, Kurhessischen, Nassauischen 2c. Armee, welche nach den betreffenden früheren Normen pensionirt sind, soweit deren Pensionen dem Reichsetat zur Last fallen.

Hingegen fallen nicht unter das Gesetz die Offiziere des Beurlaubtenstandes, auch wenn sie lebenslängliche Pensionen aus der Reichskasse beziehen. Ebensowenig die Offiziere 2c. der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen, sowie der Dänischen und Französischen Armee, deren Pensionen auf die Reichskasse übernommen sind.

Zu §§. 4, 5 und 32.

1. Das pensionsfähige Diensteinkommen der verschiedenen Offizier-Chargen ergiebt die im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 12 für 1886 veröffentlichte Nachweisung.

   Im Uebrigen gelten für die Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens die bei der Pensionirung maßgebenden Grundsätze.

2. Bei Abzügen von dem Diensteinkommen oder gänzlichem Ruhen desselben im Falle von Urlaub, Dienst- oder Amtssuspension 2c., desgleichen der Kürzung oder gänzlichem Ruhen der Pension oder des Wartegeldes wegen Bezugs eines neuen Diensteinkommens aus einer zur Pension nicht berechtigenden Stellung des Reichs- oder Staatsdienstes gelangen die Wittwen- und Waisengeldbeiträge im vollen gesetzlichen Betrage zur Erhebung und zwar sind dieselben aus dem Diensteinkommen, dem Wartegeld oder der Pension vorweg zu entnehmen, wenn und insoweit diese Bezüge zur Deckung der Beiträge ausreichen. Andernfalls sind letztere vierteljährlich im Voraus an die Reichskasse einzuzahlen.

   Bei Feststellung des im Falle der Suspension oder der Beurlaubung zahlbar bleibenden Gehaltstheiles sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge vor der Theilung des Diensteinkommens von dem letzteren vorweg in Abzug zu bringen.

   Auf die im Kommunaldienste angestellten oder beschäftigten Offiziere und Aerzte finden bei Kürzung oder gänzlichem Ruhen der Pension oder des Wartegeldes die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

   Den Pensionserhöhungen der §§ 13 und 72 des Militär-Pensionsgesetzes werden gleichgeachtet die entsprechenden Pensionserhöhungen nach § 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 1866.

3. Ist dem Pensions- oder Wartegeldempfänger ein zur Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigendes Amt wiederverliehen und derselbe zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen von dem Einkommen aus diesem Amte verpflichtet, so ruht die Verpflichtung zur Zahlung solcher Beiträge von der Pension oder dem Wartegelde insoweit, als diese Gebührnisse eingezogen oder gekürzt werden oder der zahlbar bleibende Betrag derselben unter Hinzurechnung des neuen beitragspflichtigen Einkommens die Summe von 9000 Mark übersteigt.

   Die mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedenen, in denselben nicht blos auf bestimmte Zeit oder für die Dauer der mobilen Verhältnisse wieder angestellten Offiziere 2c., welche, wie z. B. bei den Bezirkskommandos, während ihrer Dienstleistung Gehalt nicht empfangen, haben Wittwen- und Waisengeldbeiträge nur von ihrer Pension zu entrichten.

   Die durch Einstellung in Invaliden-Institute versorgten Offiziere werden zu Wittwen- und Waisengeldbeiträgen nach Maßgabe der ihnen andernfalls zustehenden Pension herangezogen und sind dem Gesetze gegenüber als im Ruhestande befindlich zu behandeln.

Digitized by Google

4. Die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt
   a) für Offiziere, Aerzte, Beamte, Zeugfeldwebel ꝛc., deren Gehälter in den Monats-, Vierteljahrs- oder Jahres-Liquidationen oder Rechnungen der Truppen, Institute, Verwaltungen ꝛc. in Ansatz gebracht werden, sowie für die, solchen Formationen zugehörigen, ohne Gehalt beurlaubten Offiziere ꝛc. von dem betreffenden Truppentheil ꝛc.,
   b) für alle aus der General-Militärkasse oder aus einer Korps-Zahlungsstelle Gehalt empfangenden Offiziere ꝛc. von der das Gehalt anweisenden Behörde,
   c) für die bei Verkündung des Gesetzes vorhandenen Pensions- und Wartegeldempfänger von derjenigen Behörde, aus deren Haupt- ꝛc. Kasse oder zugehörigen Unterkassen die Betheiligten ihre Gebührnisse erheben (Regierungen, Intendantur XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen).
      Für diejenigen Pensions- und Wartegeldempfänger, welche ihre Gebührnisse aus der Militär-Pensionskasse empfangen, von dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung,
   d) für diejenigen Offiziere, Aerzte, Beamte, welche nach Verkündung des Gesetzes pensionirt oder mit Pension zur Disposition gestellt oder auf Wartegeld gesetzt werden, von der Pension u. s. w. seitens des Kriegsministeriums, Departement für das Invalidenwesen.

5. Die unter 4 a bis d bezeichneten Behörden haben die Mittheilung über die Höhe des Beitrages an die Verpflichteten zu veranlassen.

6. Die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt durch diejenigen Kassen, welche die Zahlung der Gebührnisse an Diensteinkommen, Pension oder Wartegeld zu bewirken haben.

7. In den Jahres- und in den Verpflegungs-Liquidationen der Institute und Truppen ꝛc., den Spezialrechnungen der Verwaltungen, Besoldungsrechnungen der General-Militärkasse und der Korps-Zahlungsstellen, Pensionsrechnungen der Regierungs- ꝛc. Hauptkassen sind die Gebührnisse der Empfänger mit ihren vollen Beträgen — bei Gehaltsempfängern unter Angabe des pensionsfähigen Diensteinkommens — zu verrechnen. In einer besonderen hierfür einzurichtenden Spalte ist aber der Betrag des erhobenen Wittwen- und Waisengeldbeitrages für jeden Empfänger zu vermerken. Bei Personen, welche von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge gesetzlich befreit sind, ist kurz der Grund der Befreiung anzugeben.

8. Für das laufende Etatsjahr sind von den nach Vorstehendem zur Feststellung der Beiträge verpflichteten Behörden ꝛc. den betreffenden Kassen namentliche Listen über die für das laufende Etatsjahr zu leistenden Beiträge zuzufertigen, welche als Grundlage der Rechnungen dienen.
   Für die Folgezeit werden die von den einzelnen Offizieren ꝛc. zu erhebenden Beiträge durch die Kassen-Etats, Spezial-Etats der Institute und Verwaltungen oder in den Gehaltsanweisungen mit festgestellt.
   Hinsichtlich der Verpflegungs-Liquidationen der Truppen ist eine solche Nachweisung weder jetzt noch künftig erforderlich.

9. Wegen der einzelnen im Laufe des Etatsjahres eintretenden Veränderungen sind besondere Verfügungen an die Kassen zu erlassen.

10. Bei der Berechnung der Jahresbeiträge sind Bruchpfennige von ½ und darüber voll zu rechnen, unter ½ auszulassen.

11. Die bei Vertheilung der Jahresbeiträge auf die einzelnen Monate oder Vierteljahre sich ergebenden Bruchpfennige bleiben zunächst unerhoben. Die Ausgleichung hat bei den nachfolgenden Erhebungen, spätestens bei der letzten des Etatsjahres zu erfolgen.

12. Die Quittungen der beitragspflichtigen Offiziere, Aerzte und Beamten, Pensions- und Wartegeldempfänger haben über den vollen Betrag ihrer Bezüge zu lauten. Die angerechneten Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind jedoch in denselben ersichtlich zu machen, wie dies in dem beiliegenden Muster angedeutet ist.
Anl. 1.
   Hinsichtlich der Quittungsleistung der Offiziere, Aerzte und Beamten bei den Truppen ꝛc. verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.
   Quittungen über die einbehaltenen Beiträge sind den Beitragspflichtigen nicht zu ertheilen.

13. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind in den Jahresrechnungen der Institute und Verwaltungen sowie in den betreffenden Kapitelrechnungen der Korps-Zahlungsstellen, der General-Militärkasse — reservirte Fonds — und in den Pensionsrechnungen unter einem besonderen Abschnitt (Rechnungstitel) in Einnahme nachzuweisen.

14. Für das laufende Etatsjahr sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu vereinnahmen
   a) die der aktiven Angehörigen des Reichsheeres bei einem hinter Titel 4 des Kapitels 9 der Einnahmen einzustellenden außeretatsmäßigen Titel „Wittwen- und Waisengeldbeiträge“,
   b) die der Wartegeld- und Pensionsempfänger bei einem hinter Titel 1 des Kapitels 15 der Einnahmen zu bildenden außeretatsmäßigen Titel „Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Wartegeldempfängern und Pensionären“.

15. Für die Folgezeit findet die Vereinnahmung bei denjenigen Titeln statt, welche der Reichshaushalts-Etat dafür bestimmen wird.

16. Die Abführung der Einnahmen an die Reichshauptkasse erfolgt im gewöhnlichen Abrechnungswege.

Zu §§ 6 und 7.

1. Die verheirathet gewesenen, aber rechtskräftig geschiedenen pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten sind den unverheiratheten gleich zu achten, sofern nicht unverheirathete Kinder unter 18 Jahren aus der Ehe vorhanden sind. Bei Pensionsempfängern bedingt das Vorhandensein von unverheiratheten Kindern unter 18 Jahren aus einer rechtskräftig geschiedenen Ehe die Beitragspflicht.

2. Nach Maßgabe des § 5 Ziffer 4 und 5 und des § 7 des Gesetzes ist bezüglich der zur Zeit des Inkrafttretens desselben vorhandenen Pensionsempfänger durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde festzustellen, ob dieselben verheirathet sind, oder unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder besitzen und, zutreffenden Falls wann die Kinder geboren sind und ob die bestehende Ehe, oder die Ehe, in welcher die vorhandenen Kinder geboren oder durch welche dieselben legitimirt sind, vor oder nach der letztmaligen Pensionirung geschlossen ist. Die polizeiliche Bescheinigung kann durch eine Bestimmung der vorgesetzten Behörde der mit der Auszahlung der Pension betrauten Kasse bei Uebernahme der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ersetzt werden. Diese Bescheinigungen dienen als Rechnungsbelag.
3. Hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand tretenden Offiziere, Ärzte und Beamten ist die erforderliche Angabe über die Beitragspflicht des zu Pensionirenden von demjenigen Truppentheil oder derjenigen Behörde zu machen, welche das militärische Invaliditäts-Attest anzufertigen oder den Pensionsvorschlag aufzustellen hat. Diese Angabe ist in das militärische Invaliditäts-Attest oder die Pensionsvorschlags-Liste aufzunehmen und zwar in das militärische Invaliditäts-Attest unter i. In derselben Weise ist zutreffenden Falls anzugeben, daß und aus welchem Grunde der Betreffende nicht beitragspflichtig ist.

Zu § 8.

Der rechtskräftig geschiedenen Ehefrau steht ein Anspruch auf Wittwengeld nicht zu, dagegen sind die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe zum Bezuge von Waisengeld berechtigt.

Zu §§. 9 bis 14.

1. Die Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium.
2. Die bezüglichen Anträge sind einzureichen:
   a) für die Hinterbliebenen der im aktiven Dienste gestorbenen Offiziere, Ärzte und Beamten an das Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen und zwar auf dem militärischen Dienstwege oder durch diejenige Behörde, welche den Pensionsvorschlag hätte vorlegen müssen, wenn es sich um die Pensionirung des Verstorbenen gehandelt hätte,
   b) für die Hinterbliebenen von Pensions- oder Wartegeldempfängern außerhalb Berlins an das Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, durch diejenigen Provinzialbehörden (Regierungen, Intendantur XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen), von deren Haupt- 2c. Kasse die Gebührnisse des Verstorbenen zuletzt angerechnet worden sind.
   c) Die Hinterbliebenen von Pensions- oder Wartegeldempfängern, welche ihre Gebührnisse aus der Militär-Pensionskasse in Berlin erhielten, haben ihre Anträge selbst oder durch ihre Vormünder oder sonst legitimirten Vertreter unmittelbar dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, vorzulegen.
3. Die Anträge auf Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes sind nach dem anliegenden Muster zu fassen. Denselben sind beizufügen
   Standesamtliche oder pfarramtliche Urkunden
   a) über die Geburt der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren,
   b) über die Eheschließung und
   c) über das Ableben des Ehemannes oder Vaters und zutreffenden Falls der Ehefrau.

   Soweit die Geburtstage des verstorbenen Ehemannes und der Ehefrau aus der standes- oder pfarramtlichen Heirathsurkunde ersichtlich sind, bedarf es besonderer Geburtsurkunden nicht.

   Werden Waisengelder für Mädchen von mehr als 16 Jahren beansprucht, so ist der Nachweis zu führen, daß die Betreffenden unverheirathet sind.
4. Bei der Aufnahme von Kindern in Militär-Erziehungsanstalten ist festzustellen, ob und in welchem Betrage Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist, und danach innerhalb der gesetzlichen Grenzen der zahlbare Betrag an Waisengeld zu bestimmen.

   Bei Aufnahmen im Laufe eines Monats tritt die Bestimmung im Absatz 2 des §. 10 des Gesetzes mit dem Tage nach der Aufnahme in Wirksamkeit.
5. Stirbt eine Wittwengeld-Empfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche das Waisengeld erhoben werden kann, so ist die anderweite Festsetzung desselben von den Regierungen 2c. bei dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, in Antrag zu bringen.
6. Bei Anwendung der Bestimmung des §. 13 des Gesetzes ist das Wittwengeld erforderlichen Falls auch unter den Mindestbetrag von 160 ℳ jährlich herabzusetzen.

Zu §. 15.

Die Entscheidung darüber, ob der Wittwe in den Fällen, in denen die Ehe mit dem verstorbenen Offizier 2c. innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen worden, das Wittwengeld zu bewilligen ist, erfolgt vom Kriegsministerium. Bei Vorlegung derartiger Anträge ist über das Ergebniß der zur Beurtheilung dieser Frage erforderlichen Ermittelungen von der dem Verstorbenen zunächst vorgesetzten oder vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde ausführlich zu berichten.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines Pensionsempfängers

aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand oder nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist, es sei denn, daß der Verstorbene im Sinne des § 31 Absatz 2 des Gesetzes im aktiven Dienst wieder angestellt war und in der Zeit zwischen der ursprünglichen Versetzung in den Ruhestand und dem Rücktritt in den letzteren sich verehelicht hat.

Zu § 16.

In den Fällen des § 16 haben die nach Vorstehendem zur Vorlage der Anträge verpflichteten Stellen, ohne ein bezügliches Gesuch der Hinterbliebenen abzuwarten, an das Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, zu berichten, welches die weiteren Schritte in der Sache thun wird.

Zu §§ 17 bis 22.

1. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes hat durch diejenige Kasse zu erfolgen, welche die Pension oder das Wartegeld des Ehemannes oder Vaters zuletzt gezahlt hat oder welche mit dieser Zahlung beauftragt worden wäre, wenn der Ehemann oder Vater vor seinem Tode pensionirt oder auf Wartegeld gesetzt worden wäre.
2. Beim Verziehen von Wittwen- und Waisengeld-Empfängern aus einem Bezirk in den anderen haben die betheiligten Behörden die nöthigen Ueberweisungen zu bewirken.

   Beim Verzuge nach Berlin sind die Anträge auf Uebernahme der Zahlungen an das Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, zu richten.
3. Die Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt durch die Regierungs- ꝛc. Haupt-Kassen, die Zahlungsstelle XIV. Armeekorps, für Berlin durch die Militär-Pensionskasse.

   Die Verausgabung erfolgt für das laufende Etatsjahr bei dem hinter Titel 4 des Kapitels 74 gebildeten außeretatsmäßigen Titel „Wittwen- und Waisengelder nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Juni 1887“, für die Folgezeit bei dem durch den Reichshaushalts-Etat dafür zu bestimmenden Titel.
4. An wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes zu erfolgen hat, bestimmt die der verrechnenden Kasse vorgesetzte Behörde (Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, Regierungen, Intendantur des XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen). Dabei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Zahlung von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feststellung des oder der Empfangsberechtigten nicht abhängig gemacht werden soll.

   Für gewöhnlich ist

   das Wittwengeld an die Wittwe, das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder sei es im Hause oder außerhalb der Familie sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen, sofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung vorliegen, an den Vormund oder Pfleger der Kinder zu zahlen.
5. Ueber das empfangene Wittwen- und Waisengeld sind Einzel- (Monats-) Quittungen und Jahresquittungen auszustellen. Die Gebührnisse sind, sofern und soweit eine und dieselbe Person empfangsberechtigt ist, in eine gemeinschaftliche Quittung nach dem anliegenden Muster aufzunehmen. Zu den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Waisengeld ist das beigefügte Muster anzuwenden.

Anl. 3.

Anl. 4.

6. Der Betrag des Wittwen- und Waisengeldes ist in den Quittungen außer mit Zahlen auch mit Buchstaben auszudrücken.
7. Die Jahresquittungen über Wittwen- und Waisengeld bedürfen einer Bescheinigung der Unterschrift des Empfängers.

   Die Jahresquittungen über Wittwengeld sind im Weiteren mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.
8. Unter den Jahresquittungen über Waisengelder, welche für Mädchen von mehr als sechzehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigten unverheirathet sind.

   Für die Quittungen der Waisen im Allgemeinen genügt dagegen eine Bescheinigung darüber, daß die Waisengeldberechtigten am Leben sind.
9. Die Bescheinigungen sind von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstsiegel zu führen berechtigt ist, unter deutlicher Bedrückung des letzteren auszustellen.
10. Jahresquittungen, welche außerhalb des Deutschen Reichs ausgestellt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu der Bescheinigung noch der Beglaubigung eines Deutschen Gesandten oder eines Deutschen Konsuls, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Berechtigten im Besitze der Deutschen Staatsangehörigkeit sich befinden.
11. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die Wittwen- und Waisengelder an der Zahlstelle persönlich erheben, sind zu den Einzel- (Monats-) Quittungen die Bescheinigungen zu 7, 8 und 10 nicht erforderlich, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

    Ebenso bedarf es dieser Bescheinigungen unter den Einzelquittungen dann nicht, wenn die Erhebung durch Andere auf Grund solcher unbedenklicher und vorschriftsmäßiger Vollmachten erfolgt, aus welchen sich zweifellos das Erforderliche ergiebt.
12. Aus der Quittung über Wittwengeld muß der Name und die Charge oder der Amtscharakter des verstorbenen Ehemannes, sowie der Geburtsname der Wittwe ersichtlich sein. Der letztere ist auch in der unter der Quittung auszustellenden Bescheinigung anzugeben.

13. In den Quittungen über Waisengeld sind außer den Namen der Waisen Tag, Monat und Jahr ihrer Geburt anzugeben.
14. Sofern die Zahlung von Wittwen- oder Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung durch Vorzeigung der Bestallung geführt ist.
15. Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen allgemein nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt werden, für welchen das Wittwen- und Waisengeld gezahlt werden soll.
16. Die näheren Bestimmungen über die Rechnungslegung werden später besonders getroffen werden.

Zu §. 25.

Die Verpflichtung, in den Gesuchen um Ertheilung des Heirathskonsenses anzugeben, daß und mit welchem Versicherungsbetrage der Nachsuchende demnächst der Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt beitreten wird, kommt in Wegfall.

Zu §. 26.

Den Anträgen auf Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge müssen die von den betreffenden Wittwenkassen ertheilten Aufnahmescheine oder, wo solche nicht ausgestellt sind, besondere Bescheinigungen derselben darüber, daß der Betreffende zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 1. Juli 1887, noch Mitglied der Wittwenkasse ist und diese Mitgliedschaft nicht erst nach dem 21. Juni 1887 — dem Tage der Verkündung des Gesetzes — erworben hat, beigefügt werden. Die von dem Antragsteller dabei abzugebende in doppelter Ausfertigung vorzulegende Erklärung hat dahin zu lauten:

> daß der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R. G.-Bl. S. 237) seine Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge beantragt, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 8 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls dem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher sei.

Die Entscheidung erfolgt von derjenigen Behörde, welche für die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zuständig ist. Diese Behörde giebt demnächst die eingereichten Aufnahmescheine rc. an die Antragsteller zurück und sendet die eine Ausfertigung der vorbezeichneten Erklärung an die betreffende Wittwenkasse, für Interessenten der Königlich Preußischen Militär-Wittwenkasse, der vormals Kurfürstlich Hessischen Militär-Wittwen- und Waisen-Anstalt und der vormals Herzoglich Nassauischen Offizier-Wittwen- und Waisen-Kasse an die General-Direktion der Königlich Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt in Berlin.

Die vom 1. Juli 1887 ab fälligen Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind, solange über die Freilassung der Betreffenden von Entrichtung der Beiträge nicht entschieden ist, vorbehaltlich der etwaigen Zurückerstattung einzuziehen.

Die nach §§. 1 und 32 des Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche aus der Landes-Wittwenkasse rc. ausscheiden wollen, haben ihre Austrittserklärung an die Direktion der betreffenden Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben — bei Personen des aktiven Dienststandes durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde — an diejenige Behörde einzusenden, welche nach Vorstehendem über die Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entscheiden haben würde. Von dieser Behörde sind die bei ihr eingehenden Anträge mit einer nach dem beigefügten Muster aufzustellenden bescheinigten Nachweisung der Direktion der betreffenden Wittwenkasse rc. zu übersenden. Anl. 5.

Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden aus den Landes-Wittwenkassen rc., namentlich auch darüber, ob den Betheiligten außer dem vollständigen Ausscheiden auch das Recht auf Ermäßigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.*)

Zu §. 27

bleibt der Erlaß von Ausführungs-Bestimmungen vorbehalten.

Zu §. 38

Ausführungs-Bestimmungen mittelst besonderer Bekanntmachung erlassen.

Berlin, den 19. Juli 1887.

Kriegsministerium.

Nr. 418/7. 87. C. 2.

Bronsart v. Schellendorff.

---

*) Siehe Bekanntmachung der General-Direktion der Königlich Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt vom 25. Juni 1887 — Armee-Verordnungsblatt Nr. 16, S. 169 ff.

Anlage 1.

.... M .... Pf. Gehalt

buchstäblich ....

sind mir für .... 18.... von der ....

.... zu .... richtig gezahlt worden, worüber ich

hiermit quittire

Ort Datum.

Name

Charakter Truppentheil oder Behörde

Abzüge

Wittwen- und Waisengeldbeitrag ....

Beitrag zur Militär-Wittwen-Kasse ....

Sonstige Abzüge

bleiben baar zu empfangen ....

Digitized by Google

Antrag

auf Feststellung und Anweisung von Wittwen- und Waisengeldern auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-B. S. 237).

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die Spalten 7, 8, 9, 15 und 16 des umstehenden Formulars sind seitens der Truppen u. nicht auszufüllen, wenn Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen eines im aktiven Dienst verstorbenen Offiziers oder Arztes beantragt werden.

2) Bei Anträgen für Hinterbliebene von Pensions- und Wartegeldempfängern sind die Spalten 7 und 8 fortzulassen oder nicht auszufüllen. Die Spalte 9 erhält eine entsprechend veränderte Ueberschrift.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7			
Des Verstorbenen						Berechnung der pensionsberechtigenden Dienstzeit in den verschiedenen Graden und Dienstverhältnissen bis zum Todestage.			
Vor- und Zuname	Charakter, Dienststellung, Truppentheil, (Behörde).	Garnison- rc. Ort.	Tag und Jahr der Geburt.	Tag und Jahr des Diensteintritts.	Tag und Jahr des Ablebens.		Jahre	Monate.	Tage
						Kommen Kriegsjahre in Berechnung, so sind die zur Begründung derselben vorgeschriebenen Angaben in dieser Spalte zu machen.			

Digitized by Google

8. Diensteinkommen, welches bei Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde zu legen ist: a) Besoldung, b) Durchschnittssatz d. Servises, c) pensionsfähiger Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, d) besondere Zulagen, Emolumente ꝛc.		9. Betrag des Ruhegehalts, zu dem der Verstorbene am Todestage berechtigt gewesen sein würde.	10. Tag und Jahr der Verheirathung.	11. Der wittwengeldberechtigten Wittwe: Vor- und Vatersname.	12. Der wittwengeldberechtigten Wittwe: Tag und Jahr der Geburt.	13. Der waisengeldberechtigten Kinder: Vornamen.	14. Der waisengeldberechtigten Kinder: Tag und Jahr der Geburt.	15. Betrag des jährlichen Wittwengeldes		16. Betrag des jährlichen Waisengeldes.		17. Zeitpunkt des Beginns der Zahlung.	18. Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ						ℳ	₰	ℳ	₰		
a.													Beigefügt sind: Amtliche Geburts-Urkunden der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren, Heiraths-Urkunde oder Urkunden, Sterbe-Urkunde oder Urkunden, Nöthigenfalls auch Nachweis darüber, daß die Mädchen über 16 Jahre unverheirathet sind. Außerdem bei Offizieren und Aerzten eine Dienstlaufbahnbescheinigung, welche ähnlich den militärischen Invaliditäts-Attesten zu enthalten hat des Verstorbenen a) Tag und Jahr der Geburt, b) Gesammtdienstlaufbahn, c) Theilnahme an Feldzügen, für welche Kriegsjahre in Berechnung zu kommen haben, selbst Begründung, d) monatlicher Betrag des Gehalts am Todestage mit Angabe, seit wann dasselbe bezogen ist. (Unterschriften wie bei den militärischen Invaliditäts-Attesten.
b.													
c.													
d.													
Summe													

Die Richtigkeit bescheinigt

Ort. Datum

Truppentheil ꝛc (Behörde).

Anlage 3.

Jahresquittung.

ℳ ₰

buchstäblich

und zwar Witwengeld für mich ℳ ₰

Waisengeld für meine Kinder

a (Vorname) geboren am ... ℳ ₰

b (Vorname) geboren am ... ℳ ₰

u. s. w. zusammen ... ℳ ₰

Summe wie oben ℳ ₰

habe ich als Witwe des (Name und Charakter des Mannes) für das Jahr 18 ... aus der ... —kasse gezahlt erhalten, worüber ich quittire.

Ort. Datum.

Unterschrift der Witwe mit Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen

Bescheinigung.

Daß die Witwe (Vor- und Mannesname) geborene ... noch lebt und seit dem Tode des (Name und Charakter des Ehemannes) nicht wieder geheirathet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind und die (Vor- und Zuname der mehr als 16 Jahre alten Tochter) geboren am ... unverehelicht ist, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

Ort Datum

(L. S.) (Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.)

Bemerkung. Das für die Jahresquittungen gegebene Muster gilt auch für die Monatsquittungen. In Betreff der Bescheinigungen der Monatsquittungen wird auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 17. 9. 85 Nr. 22. 9. 85 C. 1. 3 verwiesen.

Anlage 1.

Jahresquittung.

...... M ...... Pf.

buchstäblich ......

(Bescheinigung der zahlenden Stelle.)

Die Bestallung des Herrn ...... als Vormund der nebenverzeichneten Kinder ist bei Empfangnahme des Waisengeldes vorgezeigt worden.

...... den ...... 19..

Waisengeld für die Kinder des verstorbenen (Name und Charakter des Vaters) und zwar:

für (Vornamen) geboren am .... M ...... Pf.

" " " " ...... " ...... "

u. s. w.

Sind wie oben ...... M ...... Pf.

habe ich als Vormund für das Jahr 18.. aus der ...... Kasse gezahlt erhalten, worüber ich quittire.

Ort Datum

(Unterschrift mit Namen und Stand.)

Bescheinigung.

Daß die verzeichneten Kinder des (Name und Charakter des Vaters) noch leben und die (Vor- und Zuname der mehr als 16 Jahre alten Tochter) geboren am ...... unverehelicht ist, sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormund noch zu dessen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht.

Ort und Datum

(L. S.) (Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.)

Bemerkung. Das für die Jahresquittungen gegebene Muster gilt auch für die Monatsquittungen. In Betreff der Bescheinigungen der Monatsquittungen wird auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 17. 9. 85 Nr. 22. 9. 85 [illegible] verwiesen.

Anlage 3.

Nachweisung

eines (Offiziers, Arztes, Beamten u.) welcher nach Maßgabe des §. 26 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (R.-G.-Bl. S. 237) seinen Austritt aus der (Bezeichnung der betreffenden Landes-Wittwenkasse u.) oder die Ermäßigung der bei derselben versicherten Pensionen in Antrag gebracht hat.

Name, Charge, Dienstverhältniß und Wohnort des Betreffenden	Nummer der aufliegenden Aufnahmescheine u.	Bisher versicherte Summe ℳ	Zeitpunkt des Austritts aus der Anstalt	Datum, von welchem ab eine Ermäßigung der versicherten Summe eintreten soll	Betrag der Ermäßigung ℳ	Bemerkungen

Daß der voraufgeführte (Offizier, Arzt, Beamte u.) zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen gemäß §. 1 des obenbezeichneten Gesetzes verpflichtet ist, bescheinigt

den — — 189 —

(Behörde)

Bemerkungen.

1. Die Aufnahme mehrerer Betheiligten in eine Liste ist nicht zulässig, vielmehr ist für jeden einzelnen eine besondere Liste aufzustellen.
2. Können Aufnahmescheine nicht beigebracht werden, weil sie den Betheiligten abhanden gekommen sind, so ist dies unter Spalte Bemerkungen der vorstehenden Nachweisung anzugeben.

Bekanntmachung,

betreffend die

Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der Preußischen Armee und der in die Preußische Verwaltung übernommenen Militär-Kontingente in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 237).

Nach § 33 des vorstehend bezeichneten Gesetzes erhalten die Wittwen und ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder derjenigen in der Zeit vom 1. April 1882 bis einschließlich 30. Juni 1887 verstorbenen Offiziere, Aerzte im Offiziersrang, Beamten der Militärverwaltung, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalkommandos, welche zur Zeit ihres Todes aus der Reichskasse entweder als Militärpersonen des Friedensstandes oder als Civilbeamte der Militärverwaltung Diensteinkommen oder Wartegeld oder im Pensionsverhältniß lebenslängliche Pensionen bezogen haben, vom 1. Juli 1887 ab gleichfalls Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse nach Maßgabe der §§. 9 ff.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und hinterbliebenen Kinder eines Pensionsempfängers aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand oder erst nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist.

Für die nicht blos auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses im aktiven Dienste wiederangestellt gewesenen Pensionsempfänger, z. B. Bezirkskommandeure, gilt hierbei als Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand oder der Stellung zur Disposition das Datum der Entbindung von der letzten betreffenden Stellung.

Hinterbliebene, welche hiernach glauben Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erheben zu können, desgleichen Vormünder oder sonst legitimirte Personen haben sich an das Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, zu wenden und unter kurzer, aber genauer Angabe des Amts- oder Dienstcharakters und der letzten Dienststellung des Verstorbenen ihren Anträgen an Beweisstücken beizufügen:

1. pfarr- oder standesamtliche Urkunden über die Geburt und die Eheschließung derjenigen Personen, aus deren ehelichem Verhältnisse Ansprüche hergeleitet werden, über die Geburt der Kinder, welche am 1. Juli 1887 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und über das Ableben des Ehemannes oder Vaters,
2. ein ortspolizeiliches oder ein von einem öffentlichen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten ausgestelltes Zeugniß darüber, daß
   a) die Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht herleitet, sich nicht wieder verheirathet hat,
   b) die Kinder leben und, soweit sich darunter Mädchen im Alter von mehr als 16 Jahren befinden, diese unverheirathet sind,
   c) die Betreffenden, sofern sie im Auslande leben, die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
   d) die Kinder nicht in eine militärische Erziehungsanstalt aufgenommen sind, oder wenn dies der Fall, in welche Anstalt, seit wann, ob unentgeltlich oder zu welchem Pensionsbetrage,
3. die Bestallung des Vormundes der völlig verwaisten Kinder.

Dauernde Verlegung des Wohnsitzes in der Zeit bis zur Entscheidung des Antrages ist dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, sofort anzuzeigen.

Berlin, den 16. Juli 1887.

Kriegsministerium.

Nr. 418/7. 87. C. 2. — Bronsart v. Schellendorff.

Bekanntmachung.

Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten ꝛc.

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sind die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Juli d. Js.) pensionirten Offiziere, Aerzte, Beamten, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalkommandos, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

Im Hinblick hierauf ist nach Maßgabe der kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen vom 16. d. Mts. zu den §§. 6 und 7 unter Ziffer 2 behufs Regelung der Beitragspflicht der vorhandenen Pensionsempfänger durch ortspolizeiliche Bescheinigungen, welche als Rechnungsausweise dienen, festzustellen:

> ob dieselben verheirathet sind, oder unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder besitzen und zutreffenden Falls wann die Kinder geboren sind, und ob die bestehende Ehe oder die Ehe, in welcher die vorhandenen Kinder geboren oder durch welche dieselben legitimirt sind, vor oder nach der letztmaligen Pensionirung geschlossen ist.

Die polizeiliche Bescheinigung kann durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde der mit der Auszahlung der Pension betrauten Kasse bei Uebernahme der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ersetzt werden.

Demzufolge werden die vorhandenen Pensionsempfänger, auch diejenigen, deren Pensionen zur Zeit wegen Bezugs eines neuen Diensteinkommens aus einer zur Pension nicht berechtigenden Stellung des Reichs-, Staats- oder Kommunaldienstes ruhen, aufgefordert, die erforderlichen ortspolizeilichen Bescheinigungen an die gemäß Ziffer 4c der erwähnten Ausführungs-Bestimmungen zu den §§. 4, 5 und 32 des Gesetzes mit der Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge betrauten Behörden (Regierungen, Intendantur XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen, Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung) unverzüglich einzureichen. Von denjenigen Betheiligten, deren Pensionsbezug nicht ruht, kann die Einreichung der Bescheinigungen durch Vermittelung der mit der Auszahlung der Pensionsgebührnisse betrauten Kassen erfolgen.

Bis zur Beibringung der geforderten Bescheinigungen müssen die vom 1. Juli d. Js. ab fälligen Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorbehaltlich der etwaigen Rückerstattung von jedem Pensionsempfänger erhoben werden.

Berlin, den 16. Juli 1887.

Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.
In Vertretung
v. Spitz.

Nr. 880/7. 87. C. 2.

Straßburg, Buchdr. R. Schultz & Comp.

Google

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 33, Jahrgang 1887.

Verfügung,

betreffend

die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Gerichtsbehörden.

Bei dem Erlaß und der geschäftlichen Behandlung von solchen Ersuchungsschreiben und Anträgen welche im Auslande zu erledigen sind wird seitens der Gerichtsbehörden nicht immer sachgemäß verfahren. Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Weiterungen sind die Gesichtspunkte welche in derartigen Angelegenheiten zu berücksichtigen sind, soweit diese Anträge nicht die Festnahme oder Auslieferung verfolgter Personen betreffen, zusammengestellt worden und werden nachstehende Anordnungen den Gerichtsbehörden zur sorgfältigen Beachtung empfohlen.

I. Rechtshülfe.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Begriff und Arten der Rechtshülfe.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Ersuchen um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Auslande (Rechtshülfe) gleichviel ob dieselben Angelegenheiten der freiwilligen oder der streitigen Gerichtsbarkeit betreffen.

Form der Ersuchungsschreiben.

2. Das Ersuchen um Rechtshülfe erfolgt mittels eines in deutscher Sprache an die ersuchte Behörde gerichteten Schreibens, welches von der ersuchenden Behörde zu unterzeichnen ist. Unstatthaft ist die Form eines Randschreibens.

Namens des Gerichts hat der Vorsitzende oder der Untersuchungsrichter mit Angabe seines Amtscharakters zu unterzeichnen.

Der Unterschrift ist das Amtssiegel beizudrücken.

Inhalt der Ersuchungsschreiben.

3. Das Ersuchungsschreiben muß den Gegenstand des Ersuchens vollständig und deutlich bezeichnen.

Bei Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen oder um Abnahme von Eiden ist in dem Schreiben hervorzuheben, welche Personen nach den inländischen Vorschriften das Recht haben, der Vernehmung beziehungsweise der Eidesabnahme beizuwohnen. Dann ist, falls solche Personen bezeichnet sind, und nicht mit Rücksicht auf den Aufenthaltsort dieser Personen die Benachrichtigung derselben von dem Termine in anderer Weise zweckmäßig erscheint, die Bitte zu verbinden, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termine rechtzeitig zu benachrichtigen. Die letztere hat dann die Betheiligten von dem Termine in Kenntniß zu setzen (vergl. jedoch für Norwegen Ziffer 36).

Die Uebersendung von Akten zur Erläuterung des Ersuchens ist unstatthaft. Ist zur Erledigung des Ersuchens die Kenntniß des Akteninhalts erforderlich, so ist eine gedrängte Darstellung des Sachverhältnisses in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen oder demselben als Anlage beizufügen. Bedarf es der Mittheilung von Urkunden, so ist eine beglaubigte Abschrift derselben beizufügen, das Original aber nur dann, wenn dessen Einsicht unentbehrlich erscheint.

Vorgängige Prüfung der Ersuchungsschreiben durch den Landgerichtspräsidenten.

4. Alle im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben, einschließlich der auf Zustellungen gerichteten, sind, wenn sie von einem Amtsgerichte oder von dem Untersuchungsrichter bei einem Landgerichte ausgehen, vor dem Abgange dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen. Derselbe hat zu prüfen, ob das Schreiben den gegebenen Bestimmungen entspricht und zur Weiterbeförderung geeignet ist, eventuell ist von ihm auf die schleunige Beseitigung etwaiger Mängel hinzuwirken. Auf den Bericht, mit welchem das Ersuchungsschreiben dem Ministerium (Abtheilung für Justiz und Kultus) oder dem Herrn Reichskanzler

(Auswärtiges Amt) eingereicht wird, beziehungsweise auf das Ersuchungsschreiben selbst, falls dasselbe unmittelbar an seine Adresse befördert wird, hat der Präsident zum Zeichen, daß das Gesuch ihm vorgelegen hat und daß es von ihm zur Beförderung für geeignet befunden worden ist, den Vermerk zu setzen: Gesehen (Datum) der Landgerichtspräsident. Der Unterschrift ist in diesem Falle das Amtssiegel nicht beizufügen.

Beförderung der Ersuchungsschreiben.

5 Ob das Ersuchen unmittelbar oder durch Vermittelung des Ministeriums beziehungsweise in einigen Fällen des Herrn Reichskanzlers an seine Adresse zu befördern ist, entscheidet sich nach den unten folgenden Bestimmungen (vergl. Ziffer 6, 7, 11, 12, 14, 20).

Alle im unmittelbaren Geschäftsverkehr beförderten Ersuchungsschreiben, insbesondere auch die an die diplomatischen Vertreter des Reichs und an die Konsuln (vergl. Ziffer 11 und 12) abgehenden Sendungen sind von der absendenden Behörde zu frankieren. Zur Erleichterung der postalischen Behandlung dieser Schreiben empfiehlt sich für die äußere Adresse derselben die Anwendung lateinischer Schriftzeichen, soweit in dem betreffenden fremden Lande die deutsche Sprache nicht als Landessprache gilt.

Die an diplomatische Beamte oder an Konsuln gerichteten Ersuchen sind zur Vermeidung von Verzögerungen in der Erledigung der gestellten Anträge auf dem Briefumschlage nicht als für die Person des zuständigen Beamten, sondern als für die betreffende Amtsstelle bestimmt zu bezeichnen und deshalb z. B. An das Kaiserlich deutsche Konsulat zu N. zu überschreiben.

Ersuchen um Zustellungen.

6. Das Ersuchen um eine im Auslande zu bewirkende Zustellung ist zu richten:

a) an die zuständige Behörde des fremden Staates in denjenigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Vereinbarungen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden Staates zulässig ist (vergl. Ziffer 28 Frankreich, 37 Schweiz),

in andern Fällen:

b) an denjenigen deutschen Konsul, in dessen Amtsbezirk die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sich befindet, falls anzunehmen ist, daß die Zustellung ohne diplomatische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann,

sonst

c) an den bei dem fremden Staat beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs.

Die in Rede stehenden Ersuchen sind unmittelbar an ihre Adresse zu übersenden.

Die unter b angegebene Voraussetzung trifft ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, allgemein zu, sobald es sich um eine Zustellung in den Bezirken der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln (vergl. Ziffer 18), in Großbritannien und Irland oder in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen (vergl. Ziffer 20) oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (vergl. Ziffer 42) handelt, in den übrigen Ländern aber nur dann, wenn diejenige Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, erweislich oder mutmaßlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung, so können in der Ladung zwar die prozessualischen Nachteile hervorgehoben werden, welche für den Geladenen durch sein Ausbleiben in dem Termin entstehen würden, dagegen ist von der Androhung von Strafen und Nachteilen anderer Art für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung, z. B. von Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, von der Androhung der Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Angeschuldigten oder Angeklagten abzusehen, da die Verwirklichung solcher Androhungen, so lange der Geladene sich im Auslande befindet, in der Regel nicht ausführbar ist, und die ausländischen Behörden aus solchen Androhungen Anlaß nehmen könnten, die Zustellung abzulehnen. Es ist deshalb für die hier in Rede stehenden Ladungen das für Ladungen im Inlande übliche Formular nicht zu benutzen. Die vorstehende Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung, wenn die Ladung im Bezirk eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuls einer dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Person zugestellt werden soll.

Für alle Ladungen, welche im Auslande zugestellt werden müssen, ist bei der Anberaumung des Termins nach Maßgabe der örtlichen und Verkehrsverhältnisse und unter Berücksichtigung des durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden entstehenden Zeitverlustes eine genügende Frist offen zu lassen (vergl. für Rußland Ziffer 35).

Den diplomatischen Vertretern und den Konsuln des Reichs mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zweck der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Auslande befindlichen Drittschuldner auszuführen. Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln um solche Zustellungen sind deshalb zu unterlassen, vielmehr ist zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art die Rechtshilfe der zuständigen auswärtigen Behörde auf dem Ziffer 20 angegebenen Wege in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Ersuchen um Zustellungen in den deutschen Schutzgebieten ist Ziffer 8 zu vergleichen.

B. Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten.

7. Ersuchungsschreiben, welche in den Schutzgebieten zur Erledigung gebracht werden sollen, sind bis auf Weiteres dem Ministerium beziehungsweise in eiligen Fällen unmittelbar dem Herrn Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zur Weiterbeförderung einzureichen.

Beförderung der Ersuchungsschreiben nach den Schutzgebieten.

8. Die amtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten ergiebt sich aus dem Gesetz vom 17. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. S. 75), und den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen. Vergleiche die Kaiserliche Verordnung vom 5. Juni 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie (Reichs-Gesetzbl. S. 187), sowie die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 1. November 1886 (Central-Blatt für das deutsche Reich S. 371), die Kaiserliche Verordnung vom 11. Januar 1887, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln (Reichs-Gesetzbl. S. 4), und den Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Januar 1887, betreffend die Ausdehnung von Verfügungen des Reichskanzlers auf die zu dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Inseln der Salomonsgruppe (Central-Blatt für das deutsche Reich S. 29), die Kaiserliche Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln (Reichs-Gesetzbl. S. 291) und die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln vom 2. Dezember 1886 (Central-Blatt für das deutsche Reich S. 397).

Amtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten.

9. Zustellungen an Personen, welche sich in einem Schutzgebiete befinden, sind mittels Ersuchens der Gerichtsbehörde zu bewirken; bei Ladungen ist der Termin unter Offenlassung einer besonders geräumigen Frist zu bemessen.

Ersuchen um Zustellungen in den Schutzgebieten.

10. Die Ersuchungsschreiben an die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete um Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Sachen sind in entsprechender Anwendung des §. 790 der Civilprozeßordnung von dem Prozeßgericht zu erlassen. Der Beifügung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht.

Ersuchen um Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten.

C. Ersuchen an diplomatische Vertreter des Reichs.

11. Mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reichs dürfen die Gerichtsbehörden nur in Zustellungsangelegenheiten in Schriftwechsel treten, und zwar ist in diesen Fällen der unmittelbare Geschäftsverkehr gestattet (vergl. Ziffer 6). Soll in anderen Rechtshülfesachen die Thätigkeit eines diplomatischen Beamten in Anspruch genommen werden, wie insbesondere dann, wenn es sich um die Beförderung von Ersuchungsschreiben an ausländische Behörden im diplomatischen Wege handelt (vergl. Ziffer 20), so ist an das Ministerium beziehungsweise in eiligen Fällen an den Herrn Reichskanzler zu berichten.

Verkehr mit den diplomatischen Vertretern.

D. Ersuchen an deutsche Konsuln.

12. Die an einen Konsul gerichteten Ersuchungsschreiben sind in der Regel demselben unmittelbar zu übersenden (vergl. jedoch für die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ziffer 23, Abs. 4). Der Herr Reichskanzler ist indessen bereit, in eigentlichen Rechtshülfesachen — ausschließlich der Ersuchen um Zustellung — auf Ansuchen der Gerichtsbehörden seine Vermittelung eintreten zu lassen. Machen die Gerichtsbehörden hiervon Gebrauch, so ist dem an das Ministerium beziehungsweise in eiligen Fällen unmittelbar an den Herrn Reichskanzler deshalb zu erstattenden Bericht das an den Konsul gerichtete Ersuchungsschreiben unverschlossen beizufügen.

Unmittelbarer Schriftwechsel mit den Konsuln zulässig.

13. Die amtliche Zuständigkeit der Konsuln im Allgemeinen ergiebt sich aus dem Gesetze vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137), die der Konsuln mit Gerichtsbarkeit insbesondere aus dem Gesetze vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197).

Die im Auslande bestehenden Konsulate sowie die Abgrenzung ihrer Amts- beziehentlich Jurisdiktionsbezirke weist das alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichte, im Buchhandel erscheinende „Verzeichniß der Kaiserlich deutschen Konsulate“ nach.

Amtliche Zuständigkeit der Konsuln.

Konsulargerichtsbarkeit wird zur Zeit thatsächlich ausgeübt in China, Japan, Korea, Samoa, Siam, auf den Inseln der Südsee, in der Türkei einschließlich Bulgariens und Egyptens und in Zanzibar. In dem vorerwähnten Verzeichniß ist bei den mit der Konsulargerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln der Jurisdiktionsbezirk angegeben.

Konsuln mit Konsulargerichtsbarkeit.

14. Soll die Rechtshülfe in einem Lande geleistet werden, in welchem Konsulargerichtsbarkeit geübt wird (vergl. Ziffer 13), so ist, selbst wenn der Konsul zur eigenen Erledigung des Ersuchens nicht zuständig ist, doch das Ersuchungsschreiben an denselben mit der Bitte um amtliche Verwendung zu richten. In der Regel wird der Konsul durch Verwendung bei der zuständigen Landesbehörde oder bei dem zuständigen Richterkonsul einer anderen Macht die Leistung der Rechtshülfe herbeiführen können. Reicht die konsularische Verwendung nicht aus oder erscheint von vornherein aus besonderen Gründen

Ersuchen an die Konsuln mit Gerichtsbarkeit.

diplomatische Vermittelung angemessen, so ist die hierauf gerichtete Bitte an das Ministerium beziehungsweise in eiligen Fällen unmittelbar an den Herrn Reichskanzler zu richten. Der Beifügung eines an die fremde Behörde gerichteten Ersuchungsschreibens bedarf es in beiden Fällen nicht.

Wegen Ersuchen um Zustellungen vergl. Ziffer 6.

Ersuchen an die Konsuln um Vernehmung von Angeklagten

15. Die Befugniß zur Vernehmung von Angeklagten, welche gerichtsseitig von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sind und sich im Auslande aufhalten, haben nur die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Konsuln (vergl. Ziffer 13), da nur sie als ersuchte „Richter“ im Sinne des §. 332 der Strafprozeßordnung zu betrachten sind. Den übrigen Konsuln fehlt eine gleiche Befugniß nicht zu. Ersuchen um Rechtshülfe in dieser Richtung sind deshalb, falls die Vernehmung in einem Lande stattfinden soll, in welchem Konsulargerichtsbarkeit nicht geübt wird, selbst dann, wenn der Angeklagte Reichsangehöriger ist, nicht an den betreffenden Konsul, sondern an das zuständige ausländische Gericht zu richten und auf dem Ziffer 20 angegebenen Wege zu befördern.

Ersuchen an die Konsuln um Eidesabnahme und Zeugenvernehmung

16. Außer den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln sind zur Abnahme von Eiden und zur Vernehmung von Zeugen nur diejenigen Konsuln befugt, denen hierzu die Ermächtigung von dem Herrn Reichskanzler auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) ausdrücklich ertheilt ist. Die allgemein hierzu ermächtigten Konsuln sind in dem Konsulatsverzeichniß (vergl. Ziffer 13) besonders ersichtlich gemacht.

Für den einzelnen Fall können die Gerichtsbehörden die Ertheilung dieser Ermächtigung an einen nicht allgemein mit der entsprechenden Befugniß ausgestatteten Konsul durch Vermittelung des Ministeriums beziehungsweise in eiligen Fällen des Herrn Reichskanzlers unter gleichzeitiger Einreichung des an den Konsul gerichteten offenen Ersuchungsschreibens nachsuchen.

Regelmäßig sind Ersuchen wegen Abnahme eines Eides oder Abhörung eines Zeugen nur dann an einen nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsul zu richten, wenn

a) die Gerichtsbehörden sich zuvor versichert haben, daß derjenige, um dessen Beeidigung oder Vernehmung es sich handelt, an dem Amtssitze des Konsuls selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe sich aufhält, und daß derselbe Reichsangehöriger ist, sowie wenn

b) nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß er bereit sein wird, sich vernehmen zu lassen,

weil der Konsul nur unter diesen Voraussetzungen in der Lage ist, dem Ersuchen Folge zu geben (vergl. jedoch für Großbritannien Ziffer 29).

Urtheilsvollstreckung durch die Konsuln

17. Zur Vollstreckung inländischer Strafurtheile sind nur die Konsuln mit Gerichtsbarkeit befugt, und auch diese nur, wenn das Urtheil gegen eine Person ergangen ist, welche der Gerichtsbarkeit des Konsuls unterliegt, und insoweit es sich um Geldstrafen oder um Freiheitsstrafen handelt, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen. Um höhere Freiheitsstrafen durch einen mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsul vollstrecken zu lassen, bedarf es eines von Rechtswegen zu ertheilenden Auftrags an den Konsul, welcher in einem von der Strafvollstreckungsbehörde an das Ministerium beziehungsweise in eiligen Fällen unmittelbar an den Herrn Reichskanzler zu richtenden Gesuche zu erbitten ist.

Auch zur Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen sind ausschließlich die Konsuln mit Gerichtsbarkeit und nur gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen befugt. Das betreffende Ersuchungsschreiben ist in Gemäßheit des §. 700 der Civilprozeßordnung von dem Prozeßgerichte zu erlassen. Dem Ersuchungsschreiben ist die vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

Gebühren und Auslagen der Konsuln

18. Zur Deckung der durch die Erledigung des Ersuchens bei dem ersuchten Konsul nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) entstehenden Gebühren und Auslagen ist seitens der ersuchenden Behörde thunlichst bald, spätestens aber gleichzeitig mit dem Erlaß des Ersuchungsschreibens gegen den Antragsteller beziehungsweise gegen die hierzu verpflichtete Partei ein angemessener Kostenvorschuß einzuziehen und davon, daß dies geschehen, dem ersuchten Konsul Mittheilung zu machen.

Nach Eingang der auf die Erledigung des Ersuchens bezüglichen Schriftstücke sind die entstandenen baaren Auslagen unverzüglich und ohne Rücksicht darauf zu erstatten, ob eine ersatzpflichtige Partei vorhanden, und ob der erforderliche Vorschuß eingegangen ist oder nicht. In gleicher Weise sind auch die liquidirten Gebühren aus der Staatskasse alsbald zu erstatten, wenn eine ersatzpflichtige Partei nicht vorhanden ist, oder wenn das Ersuchen sich auf Untersuchungen bezieht, welche auf Grund erhobener öffentlicher Klage oder zur Vorbereitung einer solchen geführt werden.

In allen anderen Fällen sind die berechneten Gebühren erst dann zu berichtigen, wenn sie von dem Kostenschuldner eingezogen sind (§§. 93 ff. des Gerichtskostengesetzes).

Werden die Gerichtskosten wegen Armuth der zahlungspflichtigen Partei außer Ansatz gelassen oder niedergeschlagen, so ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen und dem Herrn Reichskanzler einzureichen, damit auf Grund derselben die Gebühren gemäß §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1872 von dem Konsul erlassen werden können. In der Bescheinigung ist einerseits die derzeitige Lage der Sache beziehungsweise der Inhalt der ergangenen Entscheidung ersichtlich zu machen, soweit diese Umstände auf die Frage von Einfluß sind, welche Partei die Kosten zu tragen hat, andererseits sind diejenigen Thatsachen hervorzuheben, aus welchen die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners gefolgert wird. Im

Digitized by Google

Falle der Niederschlagung ist wegen dieser letzteren Thatsachen Auskunft von der Entgeltsermittlungs-Unternehmern zu erheben.

Sind die Gerichtskosten nicht wegen Armuth, sondern aus anderen Gründen außer Ansatz gelassen oder niedergeschlagen worden, z. B. weil der Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen unbekannt oder außerhalb des deutschen Reichs belegen ist, so sind die bei dem Konsul erwachsenen Gebühren alsbald, nachdem von der Einziehung der Kosten Abstand genommen ist, auf die Entgeltsermittlungs-Unternehmer zur Zahlung anzuweisen. Dem Herrn Reichskanzler ist hiervon Anzeige zu erstatten.

Für die Rechtshülfe, welche von den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit geleistet wird, richtet sich in Gemäßheit der §§. 13 und 44 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) die Berechnung der Kosten und die Pflicht zur Erstattung derselben nach dem Gerichtskostengesetz und den Gebührenordnungen beziehungsweise nach §. 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Erstattung der Auslagen und Gebühren hat in der Regel nicht an den ersuchten Konsul selbst, sondern an die Legationskasse in Berlin W. Wilhelmstraße Nr. 75 kostenfrei zu erfolgen.

E. Ersuchen an ausländische Behörden.

29. *Allgemeines.* Rechtshülfe durch fremde Behörden ist dem Reich für Rheinschiffahrtssachen durch die revidirte Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Preuß. Gesetz-Samml. für 1869 S. 798, Bayer. Ges. Bl. XI Nr. 16894) im Uebrigen nur mit Bezug auf Strafsachen in den bestehenden Auslieferungsverträgen gewährleistet. Die Mehrzahl dieser Verträge enthält außer den auf die Auslieferung bezüglichen Vereinbarungen auch Bestimmungen über die gegenseitige Bewirkung von Zeugenvernehmungen und anderen Untersuchungshandlungen in Strafsachen (vergl. das Nähere unter F. bei den einzelnen Ländern).

Für Elsaß-Lothringen kommt bezüglich des Verhältnisses zu Frankreich auf Grund von Art. 18 Abs. 4 der Zusatz-Konvention v. 11. Dez. 1871 (Reichsgesetzbl. 1872 S. 60) noch Art. 4 des Badisch-Französischen Rechtshülfe-Vertrages v. 16. April 1846 (Bad. Reg. Bl. Ser. IX Nr. 10702) in Betracht.

Hiervon abgesehen gewähren die Behörden der fremden Kulturstaaten den diesseitigen Justizbehörden auch ohne Vertrag nach internationalem Herkommen und auf Grund bestehender Gegenseitigkeit Rechtshülfe sowohl in Strafsachen als in bürgerlichen Sachen, indessen mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus internationalem Gebrauch und den betreffenden Landesgesetzen ergeben.

30. *Beförderung der an fremde Behörden gerichteten Ersuchungsschreiben.* Die an fremde Behörden gerichteten Ersuchungsschreiben sind in der Regel, d. h. soweit der direkte Verkehr nicht durch die bestehenden Vereinbarungen ausdrücklich gestattet ist (vergl. Ziffer 28 Frankreich, Ziffer 37 Schweiz, siehe auch für Rheinschiffahrts-Angelegenheiten Ziffer 32 Niederlande Abs. 6), auf diplomatischem Wege zu befördern.

Die ersuchende Behörde hat das Schreiben zu diesem Zweck nicht dem im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs (vergl. Ziffer 11), sondern dem Ministerium, in einigen Fällen unmittelbar dem Herrn Reichskanzler unverschlossen mittels Berichts einzureichen. Ist die Adresse der ausländischen Behörde dem Gericht nicht bekannt, so kann dieselbe behufs Ausfüllung durch den Gesandten offen gelassen werden. Auch wenn das ersuchte Gericht bekannt ist, empfiehlt es sich, der Adresse hinzuzufügen „oder an die sonst zuständige Behörde“, damit, wenn die Unzuständigkeit der ersuchten Behörde sich nachträglich ergiebt, das Ersuchungsschreiben ohne Weiteres an die zuständige anderweitige Behörde des fremden Staates abgegeben werden kann.

Soll die Rechtshülfe in einem Lande geleistet werden, in welchem von den Konsuln Gerichtsbarkeit geübt wird, so kommt die Vorschrift unter Ziffer 14 zur Anwendung.

31. *Sprache und Abfassung der Ersuchungsschreiben.* Wegen Sprache und Abfassung der Ersuchungsschreiben und der sonst dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten vergl. Ziffer 2, 3 und 4.

Die Beifügung einer Uebersetzung in die fremde Landessprache ist im Allgemeinen nicht erforderlich, vielmehr zu unterlassen (vergl. jedoch Ziffer 32 Niederlande, 34 Portugal und 35 Rußland).

Die Bezugnahme auf Bestimmungen der deutschen Prozeßgesetze ist zu vermeiden, da hierdurch der Schein erweckt wird, als sollten die ausländischen Behörden bei der Ausführung des Ersuchens das für sie nicht verbindliche deutsche Recht zur Anwendung bringen.

32. *Erledigung von Beweisbeschlüssen im Auslande auf Betreiben der Partei.* In vielen ausländischen Staaten stößt die Erledigung von Anträgen auf Beweisaufnahme nicht selten auf Schwierigkeiten, wenn diese Anträge unmittelbar von der Partei bei den ausländischen Behörden gestellt werden. Zur Vermeidung daraus zu besorgender Weiterungen werden deshalb die Gerichte von der ihnen nach §. 328 der Civilprozeßordnung zustehenden Befugniß, dem Beweisführer die Besorgung des Ersuchungsschreibens sowie die Betreibung der Erledigung desselben aufzugeben, oder anzuordnen, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe, zweckmäßigerweise nur dann Gebrauch machen, wenn sie, z. B. auf Grund früherer Fälle, Ursache haben, anzunehmen, daß die Gerichte des betreffenden fremden

Staates sich der Gewährung der durch die Partei unmittelbar nachgesuchten Rechtshülfe unterziehen, ohne daß hieraus für die Partei besondere Schwierigkeiten und Weiterungen erwachsen. Bei dieser Prüfung wird auch auf den Umstand Gewicht gelegt werden können, ob der Beweisführer selbst Angehöriger des fremden Staates ist oder nicht.

Besteht kein Anlaß zu jener Annahme, so ist die Regel festzuhalten, daß das Gericht selbst das Ersuchungsschreiben erläßt und auf dem Ziffer 20 angegebenen Wege befördert.

Die Beobachtung dieser Regel erweist sich insbesondere auch im Rechtshülfeverkehr mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Rußland förderlich, da in diesen Ländern die Erledigung von Beweisbeschlüssen auf Antrag einer Partei, soweit sie überhaupt zu ermöglichen ist, doch nur durch Aufwendung besonderer Kosten, z. B. für die Bestellung eines Anwalts in dem fremden Lande, sich bewirken läßt. Im Interesse der beweispflichtigen Partei, namentlich wenn dieselbe nicht dem betreffenden fremden Staate angehört, empfiehlt es sich daher, daß das Ersuchungsschreiben um Gewährung der Rechtshülfe vom Gericht erlassen wird (vergl. jedoch für Portugal Ziffer 34).

Zu einer diplomatischen Vermittelung behufs Herbeiführung einer Beweisaufnahme, deren Beförderung gleichzeitig der Privatthätigkeit einer Partei überlassen ist, liegt ein Anlaß in der Regel nicht vor. Der Herr Reichskanzler pflegt deshalb von seiner amtlichen Mitwirkung zur Beförderung von Anträgen einer Partei, welche die Vornahme von Beweishandlungen durch ein ausländisches Gericht bezwecken, abzusehen.

Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen. **23.** In Belgien, Frankreich, Luxemburg und Spanien ist nur das nach dem Erlaß des Anklagebeschlusses (arrêt d'accusation) mündlich abzugebende eidliche Zeugniß statthaft. Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen, welche in jenen Ländern erledigt werden sollen, sind deshalb, wenn thunlich, erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zu erlassen.

Urtheilsvollstreckung. **24.** Zur Vollstreckung diesseitiger Urtheile in Strafsachen wird von keinem fremden Staate Rechtshülfe gewährt.

Dasselbe gilt im Allgemeinen auch von der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen. Nach den Gesetzen fast aller fremden Staaten kann eine solche nur in einem von der Partei vor dem fremden Gericht zu betreibenden Verfahren erwirkt werden. Die Vorschrift des § 700 Absatz 1 der Civilprozeßordnung hat deshalb zur Zeit nur geringe praktische Bedeutung.

Die Vollstreckung von Entscheidungen der Rheinschiffahrtsgerichte in Strafsachen wie in bürgerlichen Sachen ist jedoch durch Artikel 40 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Preuß. Gesetz-Samml. für 1869 S. 798, Bull. d. l. Ser. XI Nr. 16894) auch in den in Betracht kommenden fremden Staaten gewährleistet.

F. Besondere Bemerkungen über den Rechtshülfeverkehr mit einzelnen fremden Ländern.

Belgien. **25.** Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach Artikel 13, 14 und 15 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 73 ff.).

Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die belgischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen, ausschließlich der Unterhaltungskosten und der durch die Bestellung eines Anwalts zum Betriebe der Sache vor dem belgischen Gericht erwachsenen Kosten.

Seitens der belgischen Justizbehörden werden Ersuchungsschreiben deutscher Gerichte in Civilsachen, für welche im Reich der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt ist, derart erledigt, daß die Kosten bis zum Ausgange des Rechtsstreits gestundet werden und ihre Berichtigung nur für den Fall beansprucht wird, daß die in die Kosten verurtheilte Partei zahlungsfähig ist. In diesen Fällen ist von dem Ausgange des Rechtsstreits (§§ 93 ff. des Gerichtskostengesetzes) und davon, ob die zur Tragung der Kosten verurtheilte Partei zahlungsfähig ist oder nicht, dem Ministerium beziehungsweise dem Herrn Reichskanzler alsbald Anzeige zu erstatten.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei ist Ziffer 22, wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen Ziffer 23 zu vergleichen.

Brasilien. **26.** Wegen der Rechtshülfe in Strafsachen vergl. Artikel 14, 15 und 16 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Reich und Brasilien vom 17. September 1877 (Reichs-Gesetzbl. für 1878 S. 293 ff.).

Dänemark. **27.** Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die dänischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen in gleicher Weise wie die belgischen (vergl. Ziffer 25 Abs. 2). Dänischerseits ist jedoch im Wege der Gegenseitigkeit die kostenfreie Erledigung von Ersuchungsschreiben in Civilsachen zugesagt, in welchen die betreffende Partei im Reiche zum Armenrecht zugelassen ist.

Frankreich. **28.** Mit Frankreich ist der direkte Verkehr ausnahmsweise gestattet, wenn das Ersuchen an eine Behörde der Grenzdepartements gerichtet ist und einen Fall besonderer Dringlichkeit betrifft, d. h. einen solchen, in welchem bei mangelnder Beschleunigung ein Erfolg von besonderer Wichtigkeit gefährdet sein würde. Anträge auf Ertheilung von Auszügen aus den Strafregistern sind stets auf den diplomatischen Weg zu leiten.

Die Gewährung der Rechtshülfe durch französische Behörden geschieht kostenfrei, auch in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei ist Ziffer 22, wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen Ziffer 23 zu vergleichen.

29. Großbritannien. Der Erlaß von Ersuchungsschreiben an britische Justizbehörden empfiehlt sich wegen der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und der daraus sich leicht ergebenden Weiterungen im Allgemeinen nicht. Es ist aber auch entbehrlich, da die im vereinigten Königreiche, in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen bestellten deutschen Konsuln vorkommendenfalls die Rechtshülfe selbst gewähren oder deren Gewährung bei den Landesbehörden erwirken können. Insbesondere gilt dies von Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen.

Die bezeichneten Konsuln sind, wenn sie von einem Gerichte um Herbeiführung eines solchen Aktes der Rechtshülfe ersucht werden, in bürgerlichen Sachen in Gemäßheit des im Preuß. Just.-Min.-Bl. für 1866 S. 183 abgedruckten britischen Gesetzes vom 28. Juli 1856 (19 und 20 Vict. c. 113), in Strafsachen nicht politischer Natur auf Grund des britischen Gesetzes vom 9. August 1870 (33 und 34 Vict. c. 52 s. 24) in der Lage, sich selbst oder einer dritten Person, insbesondere einem anderen deutschen Konsularbeamten, die Ermächtigung zur Vernehmung des Zeugen, beziehentlich zur Abnahme des Eides seitens des zuständigen britischen Gerichtshofes selbst dann ertheilen zu lassen, wenn es sich um die Vernehmung von Personen handelt, welche nicht Reichsangehörige sind.

Soll die Rechtshülfe in Großbritannien selbst oder in Irland geleistet werden, so ist das Ersuchungsschreiben stets an den Generalkonsul in London zu richten, welcher die Erledigung desselben auch dann veranlassen beziehungsweise vermitteln wird, wenn diese im vereinigten Königreiche außerhalb Londons stattzufinden hat.

Handelt es sich um Leistung von Rechtshülfe in einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung, so ist das Ersuchen an den für den Bezirk zuständigen Konsul zu richten und dem Ministerium, in eiligen Fällen dem Herrn Reichskanzler mit der Bitte um Vermittelung der Erledigung unverschlossen einzureichen.

Für Strafsachen nicht politischen Charakters bieten außerdem die Parlamentsakte 36 und 37 Vict. c. 60 s. 5 die Möglichkeit, durch einen auf diplomatischem Wege zu erwirkenden Befehl eines secretary of state die Aufnahme des Zeugenbeweises einem britischen Polizei- oder Friedensrichter übertragen zu lassen. Sollten aus besonderen in der Sache liegenden Gründen die Gerichte ausnahmsweise Veranlassung haben, die Erledigung von Beweisaufnahmen auf diesem letzteren Wege zu beantragen, so sind die bezüglichen Gesuche unter Darlegung der Gründe, aus welchen dieser Weg gewählt werden, stets bei dem Ministerium einzureichen.

Ersuchen um Zustellungen sind stets an denjenigen Konsul zu richten, in dessen Amtsbezirk die Zustellung erfolgen soll, und wenn es sich um eine Zustellung im vereinigten Königreiche handelt, dem Generalkonsul in London mit der Bitte um Ueberweisung an den zuständigen Konsul unverschlossen zu übersenden. Soll die Zustellung dagegen in einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung bewirkt werden, so ist das Ersuchen an den zuständigen Konsul direkt abzusenden (vergl. Ziffer 6).

Für die Gewährung der Rechtshülfe, soweit sie durch die Konsuln erfolgt, werden Gebühren und Auslagen berechnet. Wegen Erstattung derselben vergl. Ziffer 18.

30. Italien. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 446 ff.) Artikel 12, 13 und 14.

Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die italienischen Gerichte Gebühren und Auslagen.

31. Luxemburg. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage des Reichs mit Luxemburg vom 9. März 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 223 ff.) Artikel 13, 14 und 15.

Wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen ist Ziffer 23 zu vergleichen.

Für die Gewährung der Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die luxemburgischen Gerichte Gebühren und Auslagen.

Die Ersuchen um Rechtshülfe in Civilsachen, für welche im Reich der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt ist, werden seitens der luxemburgischen Gerichte nur unter folgenden Voraussetzungen als Armenrechtssachen erledigt:

a) dem Ersuchen des Gerichts um Rechtshülfe ist ein besonderer Antrag des Gerichts um Gewährung des Armenrechts für die Erledigung des Ersuchens, sowie eine beglaubigte Abschrift desjenigen gerichtlichen Beschlusses beizufügen, durch welchen für die vorliegende Streitsache das Armenrecht bewilligt worden ist,
b) die durch die Erledigung des Ersuchens entstehenden baaren Auslagen, namentlich die an Zeugen und Sachverständige gezahlten Gebühren und die Portokosten sind unbedingt seitens des ersuchenden Gerichts zu erstatten;
c) die Generalstaatsanwaltschaft in Luxemburg ist von dem Ausgange des Rechtsstreites, in welchem das Ersuchen nothwendig geworden (§§ 13 ff. des Gerichtskostengesetzes), in Kenntniß zu setzen.

Die unter a bezeichneten Schriftstücke sind gleichzeitig mit dem Ersuchungsschreiben, die unter c gedachte Mittheilung alsbald nach Beendigung des Rechtsstreits gemäß Ziffer 20 dem Ministerium zur Weiterbeförderung einzureichen.

Niederlande. 32. Eine Uebersetzung des Ersuchungsschreibens wird niederländischerseits nicht gefordert, wenn das Ersuchungsschreiben, gleich dessen Anlagen, mit lateinischen Buchstaben geschrieben ist. Bei den an die niederländischen Gerichte ergehenden Ersuchungsschreiben und deren Anlagen ist deshalb ausnahmsweise lateinische Schrift anzuwenden.

Hinsichtlich der Rechtshülfe in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten ist der Artikel 40 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Preuß.-Ges.-Samml. für 1869 S. 798, Bull. d. L. Ser. XI Nr. 16894) maßgebend. In derartigen Angelegenheiten findet zwischen den Rheinschifffahrtsgerichten und den niederländischen Behörden unmittelbarer Schriftwechsel statt (vergl. Ziffer 19 und 24).

Für die Erledigung von Ersuchungsschreiben in bürgerlichen Sachen berechnen die niederländischen Gerichtsbehörden Gebühren und Auslagen.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. Ziffer 22.

Oesterreich-Ungarn. 33. Ersuchen um Zustellungen werden seitens der ungarischen Justizbehörden nur in der Weise erledigt, daß diejenige Person, welcher das betreffende Schriftstück ausgehändigt werden soll, aufgefordert wird, dasselbe binnen acht Tagen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an der Gerichtsstelle abzuholen, widrigenfalls angenommen werde, daß sie die Empfangnahme des Schriftstücks ablehne, und dessen Rücksendung an die ersuchende Gerichtsbehörde erfolgen würde. Wenn die Partei zur Abholung des Schriftstücks erscheint, so wird ihr von der ungarischen Gerichtsbehörde der Inhalt desselben mitgetheilt und sie darauf aufmerksam gemacht, daß sie das Schriftstück annehmen oder dessen Uebernahme ablehnen könne.

Die österreichischen und die ungarischen Gerichte berechnen für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshülfe sowohl baare Auslagen, wie auch, falls die ersatzpflichtige Partei zahlungsfähig ist, Gebühren, die ungarischen Gerichte insbesondere auch die Kosten, welche für die Uebersetzung des Ersuchungsschreibens in die ungarische Sprache erwachsen. Jedoch wird die Erstattung derjenigen Gebühren und Auslagen nicht verlangt, welche bei der Zustellung oder Aushändigung gerichtlicher Verfügungen und Urtheile entstehen.

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den diesseitigen und den Behörden Oesterreich-Ungarns gelten folgende Grundsätze (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzler vom 31. Oktober 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 365):

a) portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren;
b) bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt;
c) die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des andern Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Ein Verzeichniß der österreichischen und der ungarischen Gerichte ist in der Sammlung der Gesetze pp. betr. die Justizverwaltung in E.-L. Bd. VIII S. 208 abgedruckt.

Portugal. 34. Den Ersuchungsschreiben an portugiesische Justizbehörden sind Uebersetzungen in die portugiesische Sprache beizufügen, welche, gleich den Ersuchungsschreiben selbst, von einem portugiesischen Konsul zu beglaubigen sind. Das Ministerium wird die Beschaffung der Beglaubigung und erforderlichenfalls der Uebersetzung vermitteln.

Beweisbeschlüsse in bürgerlichen Sachen lassen sich in Portugal nicht im Wege des Ersuchungsschreibens, sondern nur durch Vermittelung der Partei, welche einen in Portugal fungirenden Anwalt zu bestellen hat, der Erledigung zuführen.

Rußland. 35. Den nach Rußland ergehenden, schlechthin auf diplomatischem Wege (vergl. Ziffer 20) zu befördernden Ersuchungsschreiben sind Uebersetzungen in die russische Sprache beizufügen. Diese letztern werden, falls sie nicht gleichzeitig mit dem Ersuchungsschreiben eingereicht worden sind, auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers durch die Botschaft in St. Petersburg gegen Erstattung der Uebersetzungskosten besorgt werden.

Betrifft das Ersuchen die Zustellung einer Ladung an eine im europäischen Rußland befindliche Person, so ist bis zum Termin eine Frist von mindestens drei Monaten vom Abgang des Ersuchungsschreibens ab frei zu lassen, und zwar auch dann, wenn die Zustellung durch einen Konsul bewirkt werden kann.

Eine Uebersicht über die Gerichtsbehörden Rußlands ist in den Anlagen zu den Verfügungen vom 19. Juni 1883 und vom 28. März 1884 (Just.-Samml. Bd. VIII. S. 252 und Bd. XI. S. 82) bekannt gemacht.

Für die Gewährung der Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen werden von den russischen Gerichten

der Ostseeprovinzen] Gebühren und Auslagen berechnet, im Uebrigen erfolgt die Leistung der Rechtshülfe seitens der russischen Gerichte sowohl in bürgerlichen Sachen wie in Strafsachen in der Regel kostenfrei.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. Ziffer 22.

Schweden und Norwegen.

36. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 110 ff.) Artikel 12, 13 und 14.

Außerhalb des so geordneten Rechtshülfeverkehrs ist bei Ersuchen um Abnahme von Eiden und um Vernehmung von Zeugen, welche in Norwegen erledigt werden sollen, zu beachten, daß das norwegische Gesetz dem Richter nicht gestattet, im Laufe eines Prozesses einer Partei den Eid abzunehmen, die Abnahme eines solchen kann vielmehr nur auf Grund eines den Eid festsetzenden Urtheils erfolgen. Die Ladung von Zeugen findet nicht durch das Gericht, sondern lediglich durch die Parteien beziehungsweise deren Anwälte statt. Ebensowenig befaßt sich das Gericht damit, den Parteien oder dem ersuchenden Gerichte von dem anberaumten Termine Kenntniß zu geben. Bei dem Erlaß des Ersuchungsschreibens ist deshalb zu berücksichtigen, daß um eine Benachrichtigung von der Anberaumung des Termins nicht gebeten werden kann. Eine solche Benachrichtigung kann vielmehr nur in der Weise herbeigeführt werden, daß die Parteien an dem Orte, an welchem die Vernehmung stattfinden soll, Anwälte bevollmächtigen, welche ihnen privatim von dem Termine Kenntniß geben; ein Verfahren, welches erhebliche Weiterungen und Kosten verursacht.

Für die Erledigung von Ersuchungsschreiben in bürgerlichen Sachen berechnen die schwedischen und die norwegischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen.

Schweiz.

37. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 113 ff.) Artikel 12, 13 und 14.

Zwischen den deutschen und den schweizerischen Gerichtsbehörden findet unmittelbarer Schriftwechsel statt, nach Maßgabe des Abkommens vom 1./10. Dezember 1878 (Just.-Samml. Bd. IV S. 196), d. h. in allen Fällen, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder in Folge besonderer Verhältnisse rathlich erscheint.

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den diesseitigen und den Behörden der Schweiz gelten die oben für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn angegebenen Grundsätze (vergl. Ziffer 33 Abs. 3 und Just.-Samml. Bd. IV S. 65).

Die schweizerischen Justizbehörden berechnen für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen Gebühren und Auslagen.

Ein Verzeichniß der schweizerischen Justizbehörden ist bekannt gemacht durch die allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1879 (Just.-Samml. Bd. IV S. 242).

Serbien.

38. Die Rechtshülfe in Strafsachen erfolgt bis auf Weiteres in Gemäßheit des Artikels XXV des Konsularvertrages zwischen dem Reich und Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 62 ff.) seitens der serbischen Behörden unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach denjenigen Grundsätzen, welche seitens Serbiens mit anderen Staaten in dieser Hinsicht vereinbart sind. Nach Inhalt dieser letzteren Abreden sollen in Strafsachen nicht politischer Natur alle auf diplomatischem Wege beförderten Ersuchen um Rechtshülfe im Wesentlichen unter denselben Voraussetzungen erledigt werden, unter denen solche nach Maßgabe der in neuerer Zeit seitens des Reichs abgeschlossenen Auslieferungsverträge zur Ausführung zu bringen sind. Die Erledigung geschieht in der Regel kostenfrei, jedoch werden die für die Gutachten Sachverständiger entstehenden Kosten berechnet, falls dieselben mehr als einen Termin erfordern.

Spanien.

39. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Spanien vom 2. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 213 ff.) Artikel 13, 14 und 15.

Hinsichtlich der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen ist Ziffer 28 zu vergleichen.

Gebühren und Auslagen werden von den spanischen Justizbehörden für die Erledigung von Ersuchungsschreiben auch in bürgerlichen Sachen in der Regel nicht berechnet.

Südafrikanische Republik (Transvaal).

40. In Gemäßheit des Artikels 31 des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen dem Reich und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (Reichs-Gesetzbl. für 1886 S. 209) erfolgt die Gewährung der Rechtshülfe in Strafsachen seitens der Behörden der genannten Republik bis auf Weiteres unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach denjenigen Grundsätzen, welche seitens der Republik anderen Staaten gegenüber in dieser Beziehung beobachtet werden. Bei Stellung etwaiger Anträge sind seitens der diesseitigen Gerichtsbehörden die aus den Vereinbarungen des Reichs mit anderen Staaten sich ergebenden Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Uruguay.

41. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Uruguay vom 12. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 287 ff.) Artikel 13, 14 und 15.

Wenngleich hiernach vereinbart ist, daß das Ersuchungsschreiben auf diplomatischem „oder konsularischem" Wege der fremden Regierung mitgetheilt werden soll, so haben doch die diesseitigen Behörden die Beförderung des Ersuchungsschreibens stets auf dem Ziffer 20 angegebenen Wege zu veranlassen und nicht etwa dasselbe dem zuständigen Konsul zur Weiterbeförderung zu übersenden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

42. Ersuchen um Zustellungen sind stets an den zuständigen deutschen Konsul zu richten (vergl. Ziffer 6).

Soll die Vernehmung von Zeugen oder die Abnahme eines Eides in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen, und kann die Gewährung dieser Rechtshülfe nach Ziffer 18 nicht durch einen Konsul bewirkt werden, so ist das Ersuchen entsprechend der Gesetzgebung der in Rede stehenden Staaten in die nachstehend angegebene Form einer commission zu kleiden und unter Offenlassung der Adresse mit der Bitte um Vermittelung an denjenigen Konsul zu übersenden, in dessen Bezirk der Zeuge oder die schwurpflichtige Partei sich aufhält. Die commission ist in folgender Form auszufertigen:

Im Namen des Deutschen Kaisers

Das Kaiserliche Amts- (Land-) Gericht zu .... in Elsaß-Lothringen an Herrn .... zu ....

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß das obengenannte Gericht Sie zum commissioner bestellt hat und durch Gegenwärtiges ermächtigt,

den zu .... in dem Bezirk .... im Staate .... wohnenden A. in der vor dem genannten Amts- (Land-) Gericht schwebenden Rechtssache des .... Klägers wider den .... Beklagten als Zeugen in Gemäßheit der beigeschlossenen beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses vom .... und der nachfolgenden Instruktion eidlich zu vernehmen,

bezw.

den in der beigefügten beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses (Urtheils) vom .... enthaltenen und darin dem A. zu .... vom genannten Gericht auferlegten Eid in der vor diesem Gericht schwebenden Rechtssache des .... Klägers wider den .... Beklagten in Uebereinstimmung mit den hier beigefügten Instruktionen dem genannten A. abzunehmen.

Urkundlich unter der Unterschrift des Vorsitzenden des genannten Gerichts zu .... unter Beidrückung des Gerichtssiegels ausgefertigt am ....

Siegel. Unterschrift.

Amtscharakter.

Neben einer beglaubigten Abschrift des betreffenden Beweisbeschlusses bezw. Urtheils ist eine gleichfalls beglaubigte Abschrift der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Zeugenvernehmungen bezw. bei der Abnahme von Eiden, soweit dies erforderlich erscheint, dem Ersuchen beizufügen.

Neben dem Wohnort der zu vernehmenden Person oder der schwurpflichtigen Partei ist auch der Staat und der Bezirk (county), in welchem dieser belegen ist, genau anzugeben. Ist der hiernach zuständige Konsul von dem ersuchenden Gericht nicht zu ermitteln, so ist das Ersuchen dem Ministerium einzureichen.

Das in die obige Form gekleidete Ersuchen wird von dem Konsul unter Ausfüllung der Adresse einer nach dem Recht des betreffenden Staates zur Erledigung desselben zuständigen und befugten Person übergeben, welche alsdann das Ersuchen ausführt.

Auch in Strafsachen kann ein in obiger Form ausgefertigtes Ersuchen zur Erledigung gebracht werden, sobald dasselbe nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern von der mit der Untersuchung befaßten Gerichtsbehörde ausgeht.

Die durch die Erledigung der Ersuchen entstehenden Kosten werden zur Erstattung liquidirt (vergl. Ziffer 18).

Es ist nicht rathsam, das Ersuchen um Rechtshülfe in der Weise zu stellen, daß ein förmliches Ersuchungsschreiben an ein Gericht in den Vereinigten Staaten gerichtet wird. Die Erledigung eines solchen Schreibens nur nach vielen Weiterungen und mit erheblichen Kosten würde herbeigeführt werden können. Sollte jedoch trotzdem ausnahmsweise aus besonderen in der Sache liegenden Gründen diese Form gewählt werden, so ist das Ersuchungsschreiben unter Darlegung dieser besonderen Umstände dem Ministerium einzureichen.

II. Gesuche außerhalb des Gebiets der Rechtshülfe.

Im Allgemeinen.

43. Außerhalb des Gebiets der im Auslande zu erledigenden Rechtshülfe hat eine Korrespondenz inländischer Gerichtsbehörden mit Behörden des Auslandes regelmäßig nicht stattzufinden, auch nicht in

der Form, daß ein an eine ausländische Behörde gerichtetes Ersuchungsschreiben dem Ministerium oder dem Herrn Reichskanzler zur Beförderung auf diplomatischem Wege überreicht wird. Vielmehr ist in allen Fällen, in welchen für eine inländische Gerichtsbehörde die Anregung einer außerhalb des Gebiets der Rechtshülfe liegenden Thätigkeit der Behörden eines außerdeutschen Staats in Frage kommt, deshalb unter Beobachtung der in Ziffer 4 gegebenen Vorschriften an das Ministerium und in besonders schleunigen Fällen unmittelbar an den Herrn Reichskanzler zu berichten.

Dies gilt auch für den Fall, daß eine inländische Gerichtsbehörde eine amtliche Auskunft über fremdes Recht zu erhalten wünscht, und zwar selbst dann, wenn nach Ansicht der inländischen Behörde die Auskunft von einem Gerichte des anderen Staates zu erheben ist. Zu diesem Zweck hat die inländische Gerichtsbehörde ihrem Antrage eine in deutscher Sprache abgefaßte kurze Darstellung des Thatbestandes, um dessen rechtliche Beurtheilung es sich handelt, in Strafsachen zugleich den Wortlaut der nach inländischem Recht zur Anwendung kommenden Bestimmungen beizufügen.

Wenn es sich jedoch zur Entscheidung der Frage, ob ein Ausländer, welcher im Inlande als Kläger auftritt, dem Beklagten wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten (§. 102 der Civilprozeßordnung, §. 419 der Strafprozeßordnung) oder den im §. 84 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Kostenvorschuß zu zahlen hat, um Erlangung einer Auskunft darüber handelt, ob nach den Gesetzen des betreffenden fremden Staates ein Deutscher in gleichen Fällen zur Sicherheitsleistung beziehungsweise zu einer besonderen Vorauszahlung oder zur Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet ist, so ist die Beibringung dieses Nachweises regelmäßig der ausländischen Partei aufzugeben, da der Herr Reichskanzler es ablehnt, im Interesse der ausländischen Partei nach dieser Richtung hin seine Vermittelung eintreten zu lassen.

Eine Korrespondenz der inländischen Behörden mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reichs ist in allen diesen Angelegenheiten ausgeschlossen.

44 Justizbehörden in Strafsachen

In Strafsachen können Gerichte und Staatsanwälte, soweit ein unmittelbarer Schriftwechsel mit ausländischen Behörden statthaft ist (vergl. Ziffer 28 Frankreich und 37 Schweiz), mit auswärtigen Staatsanwälten und Polizeibehörden insofern in unmittelbaren Schriftwechsel treten, als bei der Untersuchung oder der Strafvollstreckung Handlungen in Frage kommen, die nicht in das Gebiet der Rechtshülfe fallen, z. B. polizeiliche Ermittelungen, Auskunftsertheilungen u. dergl. Mit französischen Maires und Polizeikommissaren ist den Gerichtsbehörden der direkte Verkehr nicht gestattet.

Straßburg, den 2. August 1887.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
v. Puttkamer.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden in Elsaß-Lothringen.

Beilage für den Bezirk Ober-Elsaß zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 38, Jahrgang 1887.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung vom 15. Februar 1856 über die Organisation des Kantonal-Medizinalwesens werden die Gemeindebeiträge zur Besoldung der Kantonalärzte für die Zeit vom 1. April 1887 bis incl. 31. März 1888 hierdurch auf die Summe von ℳ 13 600 festgesetzt.

Dieselbe vertheilt sich auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der nachstehenden, durch Verfügung vom heutigen Tage festgesetzten Nachweisung.

I. Kreis Altkirch.

1. Steuerkasse Altkirch I.

	ℳ	₰
Altkirch	88	80
Aspach	17	10
Ballersdorf	20	18
Brinighofen	8	70
Carspach	25	20
Eglingen	9	18
Enschingen	9	91
Walheim	20	88
Wittersdorf	24	38
	230	87

2. Steuerkasse Dammerkirch.

	ℳ	₰
Altenach	10	51
Alt-Münsterol	16	88
Dammerkirch	98	88
Elbach	1	89
Gommersdorf	9	78
[illegible]thal	8	59
Hagenbach	17	85
Jung-Münsterol	8	65
[illegible]	4	81
Manspach	11	87
[illegible]	8	11
Retzweiler	11	75
Schaffnatt am Weiher	11	31
[illegible]	1	88
Wolfersdorf	11	81
	199	16

3. Steuerkasse Dürlinsdorf.

	ℳ	₰
Dürlinsdorf	16	51
Liebsdorf	9	32
Luffendorf	9	55
Lützel	5	08
Moos	7	33
Mörnach	10	88
Oberlarg	9	18
Ottendorf	11	01
Winkel	15	01
	88	80

4. Steuerkasse Hirsingen.

	ℳ	₰
Bettendorf	10	12
Grenzingen	10	85
Heimersdorf	10	70
Henflingen	4	29
Hirsingen	18	13
Hirzbach	25	16
Oberdorf	14	15
Riespach	20	—
Ruederbach	9	81
Steinsulz	13	20
Waldighofen	19	12
	15[illegible]	95

5. Steuerkasse Altkirch II.

	ℳ	₰
Fröningen	21	01
Heidweiler	11	88
Hochstatt	88	88
Illfurt	88	88
Lümschweiler	10	88
Niederspechbach	10	01
Oberspechbach	13	18
Tagolsheim	10	85
	151	96

6. Steuerkasse Niedersept.

	ℳ	₰
Bisel	17	—
Feldbach	9	51
Friesen	16	70
Füllern	19	71
Hindlingen	19	70
Largitzen	19	56
Mertzen	5	05
Niederlarg	5	50
Niedersept	21	15
Obersept	10	11
Pfetterhausen	88	32
St. Ulrich	7	95
Strüth	9	78
Ueberstrass	7	88
	169	78

7. Steuerkasse Obertraubach.

	ℳ	₰
Ammerzweiler	7	80
Balschweiler	15	68
Bernweiler	7	98
Bretten	5	34
Brückensweiler	10	19
Buetweiler	1	06
Diefmatten	8	68
Falkweiler	7	19
Gevenatten	6	26
Gildweiler	7	71
Hecken	9	89
Niedertraubach	15	89
Obertraubach	15	51
Sternenberg	3	77
St. Cosman	1	60
Ueberkümen	7	71
Welschensteinbach	9	12
	191	89

8. Steuerkasse Oltingen.

	ℳ	₰
Bettlach	7	68
Biederthal	7	65
Fislis	5	85
Kiffis	9	50
Linsdorf	8	03
Lutter	9	01
Oltingen	22	88
Rädersdorf	18	88
Wolschweiler	18	80
	97	88

9. Steuerkasse Pfirt.

	ℳ	₰
Alt-Pfirt	16	52
Bendorf	1	16
Buchsweiler	9	80
Dürmenach	25	98
Köstlach	11	10
Ligsdorf	10	98
Mittelmuespach	9	65
Niedermuespach	15	50
Obermuespach	18	02
Pfirt	19	11
Roppenzweiler	19	38
Sondersdorf	11	18
Werenzhausen	5	78
	178	00

10. Steuerkasse Tagsdorf.

	ℳ	₰
Berenzweiler	10	88
Emlingen	7	64
Franken	10	11
Hausgauen	11	78
Heiweiler	9	88
Hundsbach	6	76
Jettingen	15	78
Obermorschweiler	18	98
Schwoben	1	88
Tagsdorf	9	15
Willer	38	48
	111	69
Su. I. Kreis Altkirch	1886	95

II. Kreis Colmar.

1. Steuerkasse Colmar I.

	ℳ	₰
Colmar	721	72

2. Steuerkasse Colmar II.

	ℳ	₰
Andolsheim	26	88
Bischweier	11	88
Hausen	33	35
Heiligkreuz	38	18
Holzweier	20	18
Horburg	31	19
Sundhofen	95	18
Weier a/F	19	97
Wickerschweier	5	78
	313	58

Digitized by Google

3. Steuerkasse Egisheim.

	ℳ	₰
Egisheim	[illegible]	[illegible]
Häusern	10	[illegible]
Herlisheim	[illegible]	69
Obermorschweier	[illegible]	[illegible]
Vöglinshofen	10	16
Wettolsheim	[illegible]	37
	107	00

4. Steuerkasse Munzenheim

	ℳ	₰
Artzenheim	[illegible]	[illegible]
Baltzenheim	10	[illegible]
Dürrenentzen	10	[illegible]
Fortschweier	6	00
Grussenheim	61	[illegible]
Jebsheim	[illegible]	87
Kunheim	[illegible]	69
Munzenheim	16	50
Riedweier	10	70
Urschenheim	10	[illegible]
Widensolen	[illegible]	62
	101	00

5. Steuerkasse Münster I.

	ℳ	₰
Eschbach	14	48
Hohrod	14	93
Münster	169	[illegible]
Stoßweier	63	69
Sulzern	43	10
	[illegible]	11

6. Steuerkasse Münster II.

	ℳ	₰
Breitenbach	[illegible]	38
Griesbach	[illegible]	59
Günsbach	24	10
Luttenbach	27	18
Metzeral	[illegible]	[illegible]
Mühlbach	[illegible]	65
Sondernach	[illegible]	07
Sulzbach	[illegible]	40
Wasserburg	10	70
	[illegible]	[illegible]

7. Steuerkasse Neubreisach I.

	ℳ	₰
Algolsheim	10	31
Appenweier	6	01
Biesheim	42	00
Hettenschlag	7	10
Logelnheim	11	[illegible]
Neubreisach	49	71
Vogelgrün	0	01
Volgelsheim	0	14
Weckolsheim	7	01
Wolfgantzen	11	57
	156	31

8. Steuerkasse Neubreisach II

	ℳ	₰
Balgau	12	0[illegible]
Dessenheim	29	[illegible]
Geiswasser	6	59
Heiteren	24	40
Nambsheim	10	[illegible]
Obersaasheim	10	[illegible]
	101	00

9. Steuerkasse Türkheim.

	ℳ	₰
Türkheim	[illegible]	00
Walbach	17	10
Weier i. Th.	29	0[illegible]
Winzenheim	111	[illegible]
Zimmerbach	10	00
	241	01
Sa. II. Kreis Colmar.	2359	54

III. Kreis Gebweiler

1. Steuerkasse Blodelsheim

	ℳ	₰
Blodelsheim	31	40
Fessenheim	29	11
Hirtzfelden	23	4[illegible]
Münchhausen	61	00
Roggenhausen	0	90
Rumersheim	20	[illegible]
	1[illegible]1	00

2. Steuerkasse Ensisheim.

	ℳ	₰
Ensisheim	83	17
Meienheim	10	00
Munweiler	10	05
Pulversheim	0	40
Reguisheim	49	1[illegible]
	171	40

3. Steuerkasse Gebweiler.

	ℳ	₰
Bergholz	10	00
Bergholz-Zell	11	00
Gebweiler	361	01
Orschweier	[illegible]	95
Rimbach	10	[illegible]
Rimbach-Zell	11	15
	461	00

4. Steuerkasse Lautenbach.

	ℳ	₰
Bühl	98	46
Lautenbach	62	59
Lautenbach-Zell	43	07
Linthal	[illegible]	[illegible]
Murbach	6	07
	202	41

5. Steuerkasse Oberhergheim.

	ℳ	₰
Biltzheim	8	02
Niederentzen	10	31
Niederhergheim	28	40
Oberentzen	10	75
Oberhergheim	59	17
Rüstenhart	10	20
	114	05

6. Steuerkasse Rufach.

	ℳ	₰
Geberschweier	[illegible]	[illegible]
Hattstatt	20	[illegible]
Pfaffenheim	[illegible]	[illegible]
Rufach	100	[illegible]
	222	41

7. Steuerkasse Sulz.

	ℳ	₰
Berrweiler	20	50
Bollweiler	[illegible]	10
Feldkirch	11	[illegible]
Hartmannsweiler	[illegible]	[illegible]
Issenheim	[illegible]	[illegible]
Jungholz	61	10
Merxheim	[illegible]	[illegible]
Rädersheim	1[illegible]	[illegible]
Sulz	100	01
Ungersheim	04	[illegible]
Wünheim	20	10
	[illegible]	01

8. Steuerkasse Sulzmatt.

	ℳ	₰
Gundolsheim	14	47
Osenbach	10	40
Sulzmatt	[illegible]	01
Westhalten	29	00
	1[illegible]1	27
Sa. III Kreis Gebweiler.	1000	01

IV. Kreis Mülhausen.

1. Steuerkasse Blotzheim

	ℳ	₰
Attenschweiler	[illegible]	72
Blotzheim	10	67
Knöringen	6	40
Niedermichelbach	6	20
Niederranspach	15	[illegible]
Obermichelbach	[illegible]	60
Oberranspach	[illegible]	[illegible]
	150	26

2. Steuerkasse Dornach zu Mülhausen.

	ℳ	₰
Brunstatt	[illegible]	81
Didenheim	[illegible]	[illegible]
Dornach	101	[illegible]
Galfingen	20	[illegible]
Heimsbrunn	61	[illegible]
Niedermorschweiler	[illegible]	10
Zillisheim	[illegible]	[illegible]
	[illegible]	44

3. Steuerkasse Habsheim

	ℳ	₰
Eschenzweiler	[illegible]	05
Habsheim	[illegible]	10
Riedisheim	76	01
Rixheim	[illegible]	[illegible]
Zimmersheim	10	[illegible]
	[illegible]	67

4. Steuerkasse Landser.

	ℳ	₰
Brubach	10	61
Dietweiler	10	90
Flachslanden	[illegible]	[illegible]
Geispitzen	10	00
Landser	[illegible]	54
Niedersteinbrunn	[illegible]	61
Obersteinbrunn	24	90
Rantzweiler	10	[illegible]
Schlierbach	10	[illegible]
Waltenheim	[illegible]	20
	1[illegible]	00

5. Steuerkasse Lutterbach.

	ℳ	₰
Kingersheim	[illegible]	[illegible]
Lutterbach	61	40
Pfastatt	[illegible]	[illegible]
Reichweiler	15	[illegible]
Reiningen	[illegible]	67
Wittenheim	24	[illegible]
	233	20

6. Steuerkasse Mülhausen.

	ℳ	₰
Mülhausen	2004	[illegible]

7. Steuerkasse Niederhagenthal

	ℳ	₰
Buschweiler	17	67
Leimen	20	44
Liebenzweiler	6	[illegible]
Neuweiler	12	20
Niederhagenthal	24	10
Oberhagenthal	10	11

Google

	ℳ	₰
Dollenberg	17	66
Wenzweiler	10	17
	185	66

8. Steuerkasse Ottmarsheim.

	ℳ	₰
Banzenheim	61	70
Eichwald	6	02
Homburg	10	85
Kembs	67	78
Klein-Landau	16	66
Niffer	10	66
Ottmarsheim	61	68
	111	56

9. Steuerkasse St. Ludwig.

	ℳ	₰
Burgfelden	21	87
Hesingen	06	77
Hegenheim	67	10
Hüningen	90	00
Neudorf	90	70
Rosenau	6	10
St. Ludwig	65	06
	306	08

10. Steuerkasse Sausheim.

	ℳ	₰
Baldersheim	61	10
Battenheim	56	66
Illzach	66	11
Ruelisheim	97	28
Sausheim	36	01
	176	66

11. Steuerkasse Sierenz.

	ℳ	₰
Bartenheim	54	70
Brinkheim	6	66
Helfrantzkirch	16	06
Kappeln	10	66
Kötzingen	16	77
Niedermagstatt	6	66
Obermagstatt	11	67
Sierenz	67	18
Stetten	9	66
Uffheim	16	66
Wahlbach	11	66
Zässingen	10	—
	206	78
Sa. IV Kr. Mülhausen	2208	68

V. Kreis Rappoltsweiler.

1. Steuerkasse Kaysersberg.

	ℳ	₰
Ammerschweier	49	70
Ingersheim	71	90
Katzenthal	10	66
Kaysersberg	61	10
Kienzheim	66	—
Niedermorschweier	22	20
Sigolsheim	67	07
	367	07

2. Steuerkasse Markirch.

	ℳ	₰
Altweier	6	61
Deutsch-Rumbach	54	78
Leberau	76	66
Markirch	666	64
St. Kreuz i. E.	102	55
	876	56

3. Steuerkasse Rappoltsweiler.

	ℳ	₰
Gemar	56	88
Hunaweier	61	43
Illhäusern	10	68
Rappoltsweiler	170	18
Bergheim	76	72
Rodern	11	36
Rohrschweier	16	73
St. Pilt	67	07
Thannenkirch	22	08
	466	56

4. Steuerkasse Reichenweier.

	ℳ	₰
Bebelnheim	63	75
Bennweier	66	58
Mittelweier	66	50
Ostheim	63	66
Reichenweier	66	10
Zellenberg	11	43
	401	31

5. Steuerkasse Schnierlach.

	ℳ	₰
Diedolshausen	66	66
Schnierlach	66	31
Urbach	77	13
Urbeis	166	66
Zell	66	76
	346	16
Sa. V. Kreis Rappoltsweiler	1833	65

VI. Kreis Thann.

1. Steuerkasse Felleringen.

	ℳ	₰
Felleringen	71	76
Kruth	41	65
Oderen	16	14
Storkensohn	16	02
Urbis	61	12
Wildenstein	11	15
	164	16

2. Steuerkasse Masmünster.

	ℳ	₰
Aue	10	93
Dolleren	16	65
Kirchberg	20	92
Masmünster	190	07
Mortzweiler	6	68
Niederbruck	10	64
Niedersulzbach	17	06
Oberbruck	17	12
Obersulzbach	16	28
Rimbach	20	77
Sentheim	36	80
Sewen	66	12
Sickert	6	61
Wegscheid	13	65
	551	56

3. Steuerkasse Oberburnhaupt.

	ℳ	₰
Bernweiler	16	79
Niederaspach	17	78
Niederburnhaupt	21	87
Oberburnhaupt	66	40
Schweighausen	16	61
	193	40

4. Steuerkasse St. Amarin.

	ℳ	₰
Altenbach	7	33
Geishausen	66	96
Goldbach	17	79
Hüsseren-Wesserling	31	37
Malmerspach	16	87
Mitzach	16	66
Mollau	22	66
Moosch	66	16
Ranspach	35	46
St. Amarin	66	66
	405	66

5. Steuerkasse Sennheim.

	ℳ	₰
Sennheim	163	61
Staffelfelden	9	66
Steinbach	36	66
Uffholz	45	70
Wattweiler	71	55
Wittelsheim	16	38
	305	20

6. Steuerkasse Thann I.

	ℳ	₰
Alt-Thann	52	17
Bitschweiler	54	66
Thann	361	70
Weiler	62	76
	406	07

7. Steuerkasse Thann II.

	ℳ	₰
Gewenheim	23	57
Leimbach	16	07
Michelbach	6	62
Niederburbach	66	05
Oberaspach	61	21
Oberburbach	15	61
Rammersmatt	6	66
Roderen	36	70
	162	66
Sa. VI. Kreis Thann	1794	56

Rekapitulation.

		ℳ	₰
I	Kreis Altkirch	1535	66
II	„ Colmar	2359	08
III	„ Gebweiler	1869	67
IV	„ Mülhausen	2208	68
V	„ Rappoltsweiler	1833	65
VI	„ Thann	1794	56
	Summa totalis	12600	00

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die von ihren Gemeinden beizutragende Summe alsbald auf die Gemeindekasse zur Zahlung an die Landeshauptkasse anzuweisen.

Colmar, den 2. September 1887.

Der Bezirks-Präsident.
In Vertretung:
Freiherr von Freyberg.

I. 5413.

Straßburg, Druck von R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Beilage für den Bezirk Ober-Elsaß zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 46, Jahrgang 1887.

Beschluß,

betreffend

die Wässerungsordnung für das Steinbächlein.

Nach Einsicht des landesherrlichen Erlasses vom 13. April 1881 (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß 1881 S. 157 ff.), betreffend die Vertheilung des Wassers des Steinbächleins und der Doller auf der Strecke an der Brücke bei Masmünster bis zum Wehre des Steinbächleins zwischen der Industrie und Landwirthschaft, insbesondere des Abschnitts 5 jenes Allerhöchsten Erlasses, nach welchem die Ausübung des den Wiesenbesitzern gewährten Rechts nach Maßgabe einer speziellen seitens der Verwaltung zu erlassenden Wässerungsordnung zu erfolgen hat,

Nach Einsicht des von dem Meliorationsbauinspektor vorgelegten Entwurfs der Wässerungsordnung sowie des Erläuterungsberichts hierzu und der Uebersicht der bestehenden Wässerungen aus dem Steinbächlein,

Nach Einsicht der Verhandlungen gelegentlich der durch meine Beschlüsse vom 27. Mai 1886 (II 4165) und 20. Februar 1887 (II 925) in den Gemeinden Niederburnhaupt, Heimsbrunn, Reiningen, Niedermorschweiler, Dornach und Mülhausen angeordneten Enqueten sowie der Ortsbesichtigungsprotokolle vom 6., 8., 9. und 12. Oktober 1886 und der weiteren Berichte des Meliorationsbauinspektors vom 28. Dezember 1886 und 5. August 1887,

In Erwägung, daß der Entwurf der Wässerungsordnung auf Grund der bei der I. Enquete vorgebrachten Bemerkungen und Einwendungen abgeändert worden ist und daß bei der II. Enquete nur noch gegen die Artikel 20, 24, 26 und 51 des abgeänderten Entwurfs Einsprachen erhoben worden sind,

In Erwägung zu den einzelnen Einsprachen, daß die auf Cotenhöhe 256.520 bestimmte Cotenhöhe der Schwelle der in Artikel 23 des Entwurfs vorgesehenen Stauschleuse in die Höhe der geräumten Bachsohle zu liegen kommt und eine andere Höhenlage für die Schwelle nicht zulässig ist, daß ferner der Einwendung gegen den Artikel 24 durch Abänderung dieses Artikels und des Artikels 34 genügt ist und daß endlich die gegen die Fassung der Artikel 26 und 51 gerichteten Einwendungen der Begründung entbehren,

Nach Einsicht des Decentralisationsdekrets vom 13. April 1861 Tabelle D Ziffer 8 und des Ministerialerlasses vom 26. Oktober 1851 beschließe ich wie folgt:

Art. 1.

Den zum Zwecke der Wiesenbewässerung am Steinbächlein gebildeten Wässerungsgenossenschaften sowie den Eigenthümern der am genannten Wasserlauf bestehenden Partikularwässerungen wird auf Grund der Ordonnanz des Intendanten des Elsaß vom 12. September 1769, des landesherrlichen Erlasses vom 13. April 1881 und des Reglements vom 25. April 1881 die Ermächtigung ertheilt, vorbehaltlich der Rechte Dritter (s. Art. 47), nachstehend speziell aufgeführte Stauvorrichtungen und Wässerentnahmen in bezw. an dem Bett des Steinbächleins anzulegen.

A. Stauwehre.

I. Syndikat Niederburnhaupt.

Art. 2.

Die Wässerungsgenossenschaft Niederburnhaupt ist ermächtigt, auf der gleichnamigen Gemarkung 7 Stauwehre bei den Stat. 1+40, 2+40, 5+90,5, 7+26, 10+32, 15+85 und 16+95 des zugehörigen Situationsplanes und Längenprofils in das Bett des Steinbächleins einzubauen und vermittelst derselben das Wasser zum Zwecke der Wiesenbewässerung anzustauen.

Google

Art. 3.

Die zulässige Stauhöhe liegt bei dem oberen Stauwehr 1 195 m (ein Meter hundert fünf und neunzig Millimeter)
„ 2. Stauwehr 0,897 m (achthundert sieben und neunzig Millimeter)
„ 3. „ 0,723 „ (siebenhundert drei und zwanzig Millimeter)
„ 4. „ 0,061 „ (ein und sechzig Millimeter) unter
„ 5. „ 0,511 „ (fünfhundert elf Millimeter) unter
„ 6. „ 5,111 „ (fünf Meter hundert elf Millimeter) unter
„ 7. „ 6,381 „ (sechs Meter dreihundert ein und achtzig Millimeter) unter

dem Kreuz, welches auf der Fensterbank des zunächst dem Bache sich befindlichen Fensters auf der westlichen Seite des Mühlgebäudes der Quellmühle eingehauen ist und als Rückmarke mit der Cotenhöhe 289,361 angenommen wurde, bezw. in Cotenhöhe 290,556 290,258 290,084 289,300, 288,850, 284,250 und 282,980. Als weiterer Fixpunkt dient das Kreuz auf dem Kopfe des im Situationsplan mit A bezeichneten Steines gegenüber der Einlaßschleuse am Kopfe des Sternbächleins mit der Cote 291,216. Die Schwelle

bei 1 Wehres ist 0,505 m (fünfhundert fünf Millimeter) über
„ 2. „ „ 0,297 „ (zweihundert sieben und neunzig Millimeter) über
„ 3. „ „ 0,017 „ (siebenzehn Millimeter) unter
„ 4. „ „ 0,661 „ (sechshundert ein und sechzig Millimeter) unter
„ 5. „ „ 1,095 „ (ein Meter fünf und neunzig Millimeter) unter
„ 6. „ „ 6,061 „ (sechs Meter ein und sechzig Millimeter) unter
„ 7. „ „ 6,795 „ (sechs Meter siebenhundert fünf und neunzig Millimeter) unter

die Rückmarke bezw. in Cotenhöhe 290,056, 289,958, 289,344, 288,700 288,266, 285,300 und 282,566 zu legen.

Verzeichniß der Stationen der Wasserentnahmen des Syndikat Niederbrunnhaupt.

Lfde Nr.	Linkes Ufer	Rechtes Ufer
1	0 + [illegible]	[illegible] + 40
2	1 + 40	4 + [illegible]
3	2 + [illegible]2,6	[illegible] + 41
4	3 + 11	[illegible]
5	3 + [illegible]	[illegible]
6	3 + 6[illegible]	[illegible] + [illegible]8
7	3 + 70	[illegible] + 30
8	3 + [illegible]0	[illegible]
9	[illegible] + 90,[illegible]	[illegible] + [illegible]5
10	5 + [illegible]5	10 + [illegible]
11	5 + 62	10 + 33
12	5 + [illegible]4	
13	6 00	
14	7 + 25	
15	7 + 35	
16	7 + [illegible]2 5	
17	[illegible] + 05	
18	[illegible] + [illegible]2,0	
19	[illegible] + [illegible]3	
20	[illegible] + [illegible]2	
21	[illegible] + 10	
22	[illegible] + [illegible],4	
23	[illegible] + 58	
24	[illegible] + [illegible]2,4	
25	[illegible] + 9[illegible]	
26	[illegible] + [illegible]	
27	[illegible] + [illegible],8	
28	[illegible] + 18	
29	[illegible] + [illegible]	
30	[illegible] + [illegible]5 5	
31	[illegible] + [illegible]5	
32	[illegible] + [illegible]8,5	
33	10 + 8,8	
34	[illegible] + 88	
35	[illegible] + 02	
36	10 + 68	

Art. 4.

Behufs Entnahme des Wassers aus dem Sternbächlein ist das Syndikat berechtigt im Ganzen 47 Wasserentnahmen und zwar 36 auf dem linken und 11 auf dem rechten Ufer (Verzeichniß der Stationen siehe nebenstehend) anzulegen. Von diesen Entnahmen befinden sich

2 oberhalb des ersten Stauwehres
1 „ „ zweiten „
7 „ „ dritten „
7 „ „ vierten „
27 „ „ fünften „
1 „ „ sechsten „ und
2 „ „ siebenten „

Die in der Ordonnanz vom 12. September 1708 nebenstehend aufgeführten (durch fetten Druck hervorgehobenen) Wasserentnahmen erhalten die in dieser Ordonnanz bestimmten Lichtweiten, es erhalten somit diejenigen auf dem rechten 0,65 und diejenigen auf dem linken Ufer 1,02 m Lichtweite. Die übrigen Wasserentnahmen oberhalb der Stauwehre bei den Stat. 1 + 40, 3 + 90,5 und 7 + 26 erhalten auf dem linken Ufer 0,35 und auf dem rechten 0,60 m Lichtweite; dagegen die 27 oberhalb des Stauwehres bei Stat. 10 + 33 gelegenen auf dem linken Ufer 0,28 und auf dem rechten 0,20 m Weite mit Ausnahme der Entnahmeschleuse bei Stat. 7 + 35 und den beiden bei Stat. 10 + 8,8 für welche eine Lichtweite von je 0,65 m bestimmt wird.

Die zweite (obere) Wasserentnahme auf dem linken Ufer oberhalb des Stauwehres bei Stat. 15 + 95 erhält eine Lichtweite von 1,00 m.

Art. 5.

Die Schwelle einer jeden Einlaßschleuse ist am Orte der Anlage 0,162 m (einhundertzweiundsechzig Millimeter) über die fixirte Bachsohle zu legen. Bezüglich des Verschlusses der Entnahmen s. Art. 60.

II. Syndikat Heimsbrunn I.

Art. 6.

Das Stauwehr für die Wasserentnahme des Syndikats Heimsbrunn I befindet sich bei Stat. 28 + 0 Gemarkung Heimsbrunn. Die zulässige Stauhöhe liegt 3,131 m (drei Meter einhunderteinunddreißig Millimeter) unter dem Kreuz (†), welches auf dem Kopfe des im Situationsplan mit B bezeichneten Grenzsteines eingehauen ist und mit der Cote 289,731 als Rückmarke angenommen wurde, somit in Cotenhöhe 280,600.

Als weiterer Fixpunkt dient das auf dem im Situationsplan mit C bezeichneten Weidstein ausgehauene Dreieck (△) mit der Cote 277,981. Die Schwelle ist 3,855 m (drei Meter achthundert fünfundfünfzig Millimeter) unter der Rückmarke, also in Cotenhöhe 276,840 zu legen.

Digitized by Google

Art. 7.

Die Wassereinnahme liegt auf dem linken Ufer 6 m oberhalb des Wehres und erhält eine Lichtweite von 0,60 m. Ihre Schwelle ist 0,18 m (achtzehn Centimeter) über die Stelle des Stauwehres, demnach in Cotenhöhe 280,026 zu legen.

III. Syndikat Heimsbrunn II.

Art. 8.

Für die Wassereinnahme des Syndikats Heimsbrunn II ist das Stauwehr bei Stat. 30 + 15 Gemarkung Heimsbrunn einzubauen. Die zulässige Stauhöhe desselben liegt 0,631 m (sechshundert ein und dreißig Millimeter) unter dem Dreieck (△) des in Art. 4 bezeichneten Waldsteines C, welches als Rückmarke mit der Cote 277,981 angenommen wurde, daher in Cotenhöhe 277,350. Als zweiter Fixpunkt dient das Kreuz (†) auf dem Bannsteine 8 des Situationsplanes mit der Cote 283,791.

Die Schwelle der Stauvorrichtung ist 1,134 m (ein Meter einhundert vier und dreißig Millimeter) unter die Rückmarke, also in Cotenhöhe 276,847 zu legen.

Art. 9.

Die 6 m oberhalb des Wehres auf dem linken Ufer befindliche Entnahmeschleuse erhält eine Lichtweite von 0,90 m. Ihre Schwelle ist 0,173 m (einhundert drei und siebenzig Millimeter) über die Wehrschwelle, somit in Cotenhöhe 277,020 zu legen.

IV. Syndikat Heimsbrunn III.

Art. 10.

Das Syndikat Heimsbrunn III wird ermächtigt, auf Gemarkung Heimsbrunn vier Stauwehre und zwar bei den Stat. 34+27, 38+65, 41,00 und 43+58 in den Steinbächlein einzubauen.

Die zulässige Stauhöhe liegt bei

dem ersten Wehr 1,471 m (ein Meter vierhundert ein und siebzig Millimeter)
„ zweiten „ 2,541 „ (zwei „ fünfhundert ein und vierzig „)
„ dritten „ 3,741 „ (drei „ siebenhundert ein und vierzig „)
„ unteren „ 4,231 „ (vier „ zweihundert ein und dreißig „)

unter dem auf dem rechten bachaufwärts gelegenen Widerlager der Brücke in der Straße von Niederburnhaupt nach Heimsbrunn eingehauenen Dreieck (△), welches als Rückmarke mit der Cote 277,591 angenommen wurde, bezw. in Cotenhöhe 276,12, 275,05, 273,85 und 273,36. Als weiterer Fixpunkt dient das auf dem im Situationsplan mit D bezeichneten Waldstein eingehauene Dreieck (△) mit der Cote 277,056. Die Schwelle des oberen Wehres ist 2,216 m (zwei Meter zweihundert sechzehn Millimeter), diejenige des zweiten 3,793 m (drei Meter siebenhundert drei und neunzig Millimeter), diejenige des dritten 4,639 m (vier Meter sechshundert neun und dreißig Millimeter) und die des unteren 5,094 m (fünf Meter vier und neunzig Millimeter) unter die Rückmarke bezw. in Cotenhöhe 275,375, 273,798, 272,952 und 272,497 zu legen.

Art. 11.

Auf dem linken Ufer 5 m oberhalb jedes Stauwehres ist eine Entnahmeschleuse anzulegen. Die Lichtweite der oberen beträgt 0,46 m, diejenige der zweiten 0,45 m, die der dritten 0,35 m und die der unteren 0,70 m. Ihre Schwellen sind 0,162 m (einhundert zwei und sechzig Millimeter) über die fixirte Wehrschwelle, d. h. in Cotenhöhe 275,548, 273,971, 273,125, und 272,661 zu legen.

V. Syndikat Heimsbrunn IV.

Art. 12.

Die Wässerungsgenossenschaft Heimsbrunn IV hat das Stauwehr bei Stat. 46+10 Gemarkung Heimsbrunn anzulegen. Die zulässige Stauhöhe liegt 4,745 m (vier Meter siebenhundert fünf und vierzig Millimeter) unter der in Art. 10 bezeichneten Rückmarke, somit in Cotenhöhe 272,846. Die Schwelle des Wehres ist 0,50 m (fünfzig Centimeter) unter die gesetzliche Stauhöhe, demnach in Cotenhöhe 272,346 zu legen.

Art. 13.

Die auf dem linken Ufer 6 m oberhalb des Stauwehres anzulegende Entnahmeschleuse erhält eine Lichtweite von 1,00 m. Ihre Schwelle ist 0,164 m (einhundert vier und sechzig Millimeter) über die Wehrschwelle, also in Cotenhöhe 272,510 zu legen.

Digitized by Google

VI. Syndikat Reiningen.

Art. 14

Das Stauwehr für die Wasserentnahme des Syndikats Reiningen ist bei Stat. 63+93 Gemarkung Reiningen anzubringen. Die zulässige Stauhöhe liegt 0,189 (einhundert neun und achtzig Millimeter) unter dem Dreieck (△) auf der rechten Ufermauer ca. 5,00 m oberhalb der Staufchleuse der Brückelmühle, welches als Rückmarke mit der Cote 268,139 dient, bezw. also in Cotenhöhe 267,950. Als weiterer Fixpunkt gilt das Dreieck (△) auf dem im Situationsplan mit L bezeichneten Grenzstein mit der Cote 262,350. Die Schwelle des Stauwehres ist 0,647 m (sechshundert sieben und vierzig Millimeter) unter die Rückmarke, somit in Cotenhöhe 267,492 zu legen.

Art. 15.

Zur Entnahme des Wassers aus dem Steinbächlein dient die Entlastungsschleuse der Brückelmühle bei Stat. 61,91, deren Schwelle 0,90 m (neunzig Centimeter) unter der Rückmarke bezw. in Cotenhöhe 267,239 gelegen ist und 1,60 m Lichtweite hat.

Die Ansteuung des Wassers im Mühlgraben der Brückelmühle am Punkte der Abzweigung des Wässergrabens erfolgt durch eine Schleuse von 1,82 m Lichtweite, deren Schwelle 0,162 m (einhundert zwei und sechzig Millimeter) unter bisherige der Entlastungsschleuse der Brückelmühle oder 1,062 m (ein Meter zwei und sechzig Millimeter) unter die Rückmarke bezw. in Cotenhöhe 267,077 zu legen ist. Die zulässige Stauhöhe der Schleuse im Mühlgraben liegt 0,83 m (drei und achtzig Centimeter) über der Schwelle, demnach in Cotenhöhe 267,907.

Die Wässerschleuse am Mühlgraben erhält eine Lichtweite von 0,80 m. Ihre Schwelle ist 0,162 (einhundert zwei und sechzig Millimeter) höher als diejenige der Schleuse im Mühlgraben bezw. in gleicher Höhe mit derjenigen der Entlastungsschleuse der Brückelmühle zu legen. Außerhalb der gesetzlich bestimmten Wässerzeit darf die Stauschleuse im Mühlgraben nur bis zur Höhe von 0,162 m (einhundert zwei und sechzig Millimeter) über der Schleusenschwelle herabgelassen werden.

Art. 16.

Sämmtliche Stauwehre auf den Gemarkungen Niederburnhaupt, Heimsbrunn und Reiningen erhalten eine Schwelle von 3,00 m und sind normal zur Richtung des Wasserlaufes anzulegen. Die Aufstauung des Wassers bis zur zulässigen Stauhöhe erfolgt durch einzulegende Balken, welche jederzeit vollständig und leicht aus der Wehröffnung entfernt werden können.

B. Stauschleusen.

VII. Syndikat Reiningen-Niedermorschweiler I.

Art. 17

Die Stauschleuse des Syndikats Reiningen-Niedermorschweiler I steht bei Stat. 77+47,5 Bann von Reiningen. Die zulässige Stauhöhe derselben liegt 0,455 m (vierhundert fünf und fünfzig Millimeter) unter dem Dreieck (△) auf der linken Schleusenmauer, welches mit der Cote 263,555 als Rückmarke dient, somit in Cotenhöhe 263,100. Einen weiteren Fixpunkt bezeichnet das Dreieck (△) auf dem im Situationsplan mit N angegebenen Grenzstein mit der Cote 262,350. Die Schwelle der Schleuse ist 1,505 m (ein Meter fünfhundert fünf Millimeter) unter der Rückmarke, demgemäß in Cotenhöhe 262,189 gelegen.

Art. 18

Die Wasserentnahme befindet sich auf dem rechten Ufer 2,50 m oberhalb der Stauschleuse und hat eine Lichtweite von 1,00 m. Ihre Schwelle ist 0,50 m (fünfzig Centimeter) unter die zulässige Stauhöhe, somit in Cotenhöhe 262,600 zu legen.

VIII. Syndikat Reiningen-Niedermorschweiler II

Art. 19.

Die Wässerungsgenossenschaft Reiningen-Niedermorschweiler II erhält die Ermächtigung, bei Stat. 80+30 Gemarkung Reiningen eine Stauschleuse im Bette des Steinbächleins zu errichten. Die zulässige Stauhöhe liegt 0,420 m (vierhundert zwanzig Millimeter) unter dem Dreieck (△), welches auf dem im Situationsplan mit R bezeichneten Grenzstein eingehauen ist und mit der Cote 262,33 als Rückmarke angenommen wurde, bezw. also in Cotenhöhe 261,91. Als weiterer Fixpunkt dient das Dreieck (△) auf der Kopffläche des im Situationsplan mit 7 bezeichneten Grenzsteines mit der Cote 261,71.

Die Schwelle der Stauschleuse liegt 1,17 m (ein Meter siebenzehn Centimeter) unter der Rückmarke, also in Cotenhöhe 261,16.

Art. 20.

Die beiden Wasserentnahmen auf dem linken und rechten Bachufer je 6 m oberhalb der Stauschleuse erhalten eine Lichtweite von 1,25 m bezw. 0,60 m. Ihre Schwellen sind 0,50 m (fünfzig Centimeter) unter die zulässige Stauhöhe d. h. in Cotenhöhe 261,41 zu legen.

IX. Syndikat Niedermorschweiler III.

Art. 21.

Die erste Stauschleuse für das Syndikat Niedermorschweiler III ist bei Stat. 98+1? Gemarkung Niedermorschweiler angelegt. Die zulässige Stauhöhe derselben hat die Cote 280,306 und deren Schwelle die Cote [illegible] und liegt demnach erstere 1,404 m (ein Meter vierhundert vier Millimeter) und letztere 2,56? m (zwei Meter fünfhundert [illegible] und sechzig Millimeter) unter der Rückmarke, welche durch eingehauenes Dreieck (△) auf dem im Eisenbahnplan mit 8 angegebenen Grenzstein mit der Cote 201,74 bezeichnet. Ein anderweitiger Fixpunkt befindet sich auf der Abdeckung des rechtsseitigen hochwasserfrei gelegenen Widerlagers der Brücke in der Straße von Niedermorschweiler nach Lutterbach, welcher durch ein eingehauenes Dreieck (△) markirt ist und die Cote 258,075 hat.

Art. 22.

Die 8 m oberhalb der Stauschleuse auf dem linken Bachufer angelegte Entnahmeschleuse erhält eine Lichtweite von 1,65 m ihre Schwelle ist 0,70 (siebenzig Centimeter) unter die zulässige Stauhöhe d. h. in Cotenhöhe 256,606 zu legen.

Art. 23.

Die Wasserentnahme auf dem rechten Ufer des Steinbächleins unmittelbar oberhalb der Brücke in der Straße von Niedermorschweiler nach Lutterbach beginnt bei Stat. 97+16,5 erhält zur Anstauung des Wassers eine Stauschleuse welche bei Stat. 97+29,5 angelegt ist. Die zulässige Stauhöhe dieser Schleuse ist gleich derjenigen der unterhalb gelegenen Niedermorschweiler Mühle und liegt 1,640 m (ein Meter sechshundert vierzig Millimeter) unter dem Kreuz (+) welches an dem Fenstergewänd des auf der westlichen Seite des Mühlgebäudes befindlichen Fensters eingehauen ist und als Rückmarke die Cote 259,001 hat, daher in Cotenhöhe 257,361. Ein zweiter Fixpunkt ist das in Artikel 21 erwähnte Dreieck (△) auf dem Brückenwiderlager mit der Cote 258,075. Die Schleusenschwelle ist 2,481 m (zwei Meter vierhundert ein und achtzig Millimeter) unter die Rückmarke, somit in Cotenhöhe 256,520 zu legen.

Art. 24.

Die im vorstehenden Artikel erwähnte Entnahmeschleuse erhält eine Lichtweite von 1,70 m. Ihre Schwelle ist 0,689 m (sechshundert neun und achtzig Millimeter) unter die zulässige Stauhöhe der Niedermorschweiler Mühle, demnach in Cotenhöhe 256,672 zu legen.

Art. 25.

Eine weitere Wasserentnahme kann das Syndikat bei Stat. 95+80 auf dem linken Ufer des Steinbächleins anlegen. Dieselbe erhält eine Lichtweite von 1,85 m. Ihre Schwelle ist 0,689 m (sechshundert neun und achtzig Millimeter) unter die gesetzliche Stauhöhe der Niedermorschweiler Mühle, somit in Cotenhöhe 256,672 zu legen.

Art. 26.

Die Schützen der Stauschleuse (Art. 21) dürfen zum Zweck der Anstauung des Wassers nur zu der in § 1 des Kaiserlichen Erlasses vom 13. April 1881 festgesetzten Zeit, dann nur innerhalb der in Art. 82 festgesetzten Wässerungsstunden bis auf die Schleusenschwelle herabgelassen werden. In der ganzen übrigen Zeit sind die Schützen über den Stauspiegel der Niedermorschweiler Mühle gezogen zu halten.

X. Syndikat Niedermorschweiler-Dornach.

Art. 27.

Zur Wasserentnahme für die Bewässerung der zum Syndikat Niedermorschweiler-Dornach gehörigen Grundstücke dient die auf dem linken Ufer bei Stat. 109+07 befindliche Entlastungsschleuse der Fabrik Hofer und zur Anstauung des Wassers die Stauschleuse des genannten reglementirten Werkes, dessen Stauhöhe die Cote 254,169 hat und durch den Ruhepunkt eines an der Entlastungsschleuse angebrachten Pegels bezeichnet wird.

Eine fernere Stauschleuse befindet sich im Unterwasser der Fabrik am Punkte der Abzweigung des Hauptwässerungsgrabens, deren Lichtweite 1,90 m beträgt. Die Schwelle dieser Stauschleuse liegt 2,079 (zwei Meter neun und siebenzig Millimeter) unter dem Nullpunkt des erwähnten Pegels, somit in Cotenhöhe 252,09. Die Stauhöhe liegt 1,51 m (ein Meter ein und fünfzig Centimeter) über der Schwelle, demnach in Cotenhöhe 253,60. Zwischen der Schützenunterkante und der Schwelle der Stauschleuse ist eine freie Durchlaßöffnung von 0,30 zu lassen zum Durchfluß des für die Triebwerke unterhalb nöthigen Wassers zu belassen. Die Schleuse darf somit, außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur bis auf eine Höhe von 0,30 m über die Schwelle herabgelassen werden.

Art. 28.

Die Entnahmeschleuse im Ablaufgraben erhält eine Lichtweite von 2,25 m. Ihre Schwelle liegt 0,60 m (sechzig Centimeter) unter der zulässigen Stauhöhe der Stauschleuse im Ablaufgraben, also in Cotenhöhe 255,00.

XI. Syndikat Dornach I und II.

Art. 29

Das Syndikat Dornach I und II hat die Stauschleuse zur Entnahme des Wassers aus dem Steinbächlein bei Stat. 114+80 anzulegen. Die zulässige Stauhöhe derselben liegt 0,227 m (zweihundert sieben und zwanzig Millimeter) über dem Dreieck (△) auf der Kopffläche des im Situationsplan mit G bezeichneten Grenzsteines, welches als Rückmarke mit der Cote 251,573 angenommen wurde, demnach in Cotenhöhe 251,80. Ihre Schwelle liegt 1,273 m (ein Meter zweihundert drei und siebenzig Millimeter) unter der Rückmarke, also in Cote 250,30.

Als weiterer Fixpunkt wurde das Dreieck (△) auf dem im Situationsplan mit H bezeichneten Grenzstein mit der Cote 250,420 bestimmt.

Art. 30.

Auf dem rechten Ufer 5 m oberhalb der Stauschleuse ist eine Einlaßschleuse anzulegen. Die Schwelle derselben, deren Lichtweite 2,00 m beträgt, liegt 0,50 m (fünfzig Centimeter) unter der zulässigen Stauhöhe, also in Cotenhöhe 251,30.

XII. Syndikat Dornach III.

Art. 31

Die Stauschleuse für das Syndikat Dornach III ist bei Stat. 132+68 in das Bett des Steinbächleins einzubauen. Die zulässige Stauhöhe liegt 1,46 m (ein Meter sechs und vierzig Centimeter) unter dem Dreieck (△) auf der bachaufwärts gelegenen Abdeckung der Eisenbahnbrücke über das Steinbächlein, welches als Rückmarke mit der Cote 248,96 angenommen wurde, bezw. also in Cotenhöhe 247,50. Der zweite Fixpunkt ist ein Dreieck (△) auf der Deckplatte des Durchlasses hinter der Entnahmeschleuse (s. folg. Art.) mit der Cote 247,92. Die Schwelle der Stauschleuse ist 2,60 m (zwei Meter sechzig Centimeter) unter die Rückmarke, daher in Cotenhöhe 246,36 zu legen.

Art. 32.

Die Einlaßschleuse befindet sich auf dem rechten Ufer 5 m oberhalb der Stauschleuse und hat eine Lichtweite von 0,96 m. Ihre Schwelle ist 0,65 m (fünf und sechzig Centimeter) über die Schwelle der Stauschleuse, d. h. in Cotenhöhe 247,03 zu legen.

XIII. Partikularwässerungen.

a. Wässerung des K. Zimmermann in Heimsbrunn.

Art. 33.

Die ca. 8 m oberhalb der Mühlstauung der Brückelmühle auf dem rechten Ufer des Steinbächleins eingebaute Entnahmeschleuse für die Bewässerung der Grundstücke des obengenannten Eigentümers ist 0,45 m weit und deren Schwelle 0,915 m (neunhundert fünfzehn Millimeter) unter der in Art. 14 bezeichneten Rückmarke, daher in Cotenhöhe 267,224 gelegen. Die lichte Höhe der Schleuse beträgt 0,20 m.

b. Wässerung der Wittwe Harnist in Niedermorschweiler.

Art. 34

Die im linken Bachufer 0,50 m unterhalb der oberen Stirnmauer der Brücke im Zuge der Straße von Niedermorschweiler nach Lutterbach angelegte Entnahmeschleuse zur Bewässerung der Wiesen der Wittwe Harnist in Niedermorschweiler hat eine lichte Weite von 0,50 und eine lichte Höhe von 0,40 m, somit einen lichten Querschnitt von 0,20 qm. Ihre Schwelle liegt 2,221 m (zwei Meter zweihundert ein und zwanzig Millimeter) unter der in Art. 23 erwähnten Rückmarke, also in Cotenhöhe 260,78.

Die Concessionärin kann die Schwelle der Entnahmeschleuse 0,108 m (einhundert acht Millimeter) tiefer, bezw. in Cotenhöhe 260,672 legen.

Digitized by Google

c. Wässerung des Fabrikanten Meyer u. Cons.

Art. 35.

Die Stauschleuse für die Wasserentnahme zur Bewässerung der Wiesen der genannten Eigenthümer kommt an Stat. 106+68 zu stehen. Die zulässige Stauhöhe derselben liegt 0,781 m (siebenhundert ein und achtzig Millimeter) über dem Nullpunkt des Pegels der unterhalb gelegenen Fabrik Hafer, welcher die Cote 253 160 hat, somit in Cotenhöhe 254,016. Ihre Schwelle liegt 1,195 m (ein Meter einhundert fünf und neunzig Millimeter) unter der zulässigen Stauhöhe, also in Cotenhöhe 252,556. Als weiterer Fixpunkt dient ein Dreieck (△) auf der rechtsseitigen Schleusenmauer der im Ablaufgraben der Niedermorschweiler Mühle befindlichen Schleuse mit der Cotenhöhe 256,888.

Art. 36.

Die Entwässerungsschleuse auf dem linken Ufer 3 m oberhalb der Stauschleuse erhält eine Lichtweite von 0,60 m. Ihre Schwelle ist 0,50 m (fünfzig Centimeter) unter die zulässige Stauhöhe, also in Cotenhöhe 254,55 zu legen.

Art. 37.

Eine fernere Wasserentnahme kann 40 m oberhalb der Stauschleuse auf dem linken Ufer mit einer Lichtweite von 0,20 m angelegt werden. Ihre Schwelle ist 5 cm (fünf Centimeter) höher als die im vorhergehenden Artikel bezeichnete, d. h. in Cotenhöhe 254,50 zu legen.

Art. 38.

Die Stauschleusen auf den Gemarkungen Reiningen, Niedermorschweiler und Dornach erhalten eine Lichtweite von je 1,25 m und sind normal zur Richtung des Wasserlaufes anzulegen. Die Anstauung des Wassers erfolgt durch bewegliche Schutztafeln, welche eine bis auf eine Höhe von 9½ cm (fünf und neunzig Millimeter) über der Grundschwelle herabgelassen werden können. Zur vollständigen Wasserentnahme aus dem Bache ist vor dem aufstehenden Staubrett und an dieses anschließend ein zweites Brett anzubringen, welches, wenn es herabgelassen wird, den freien Zwischenraum von 9½ cm absperrt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 39.

Am Kopf einer jeden Wasserentnahme am Steinbächlein ist eine Schleuse anzulegen, deren Oeffnung durch eine Schütze bis auf Terrainhöhe wasserdicht geschlossen werden kann und zu deren Herstellung und Unterhaltung die Concessionäre verpflichtet sind.

Art. 40.

Die Handhabung der Bachwehre und Stauschleusen sowie der Entwässerungsschleusen hat an den in Art. 52 festgesetzten Wässertagen durch die von den Syndikaten und Partikularen zu bestellenden und zu vereidigenden Wässerwächter zu erfolgen. Es ist jedem Privaten bei polizeilicher Bestrafung verboten, innerhalb dieser Zeit eine Aenderung an der Stellung eines Wehres, einer Stauschleuse oder einer Entwässerungsschleuse vorzunehmen.

Art. 41.

Außerhalb der im Art. 52 festgesetzten Wässertage (s. Art. 54) sind die Concessionäre für das rechtzeitige Oeffnen der Wehre und Stauschleusen, sowie das Schließen der Entwässerungsschleusen verantwortlich, ebenso für jeden Schaden, welcher durch nicht Innehalten der Vorschriften über die Wasserbenutzung Dritten entsteht.

Art. 42.

Die Werkbesitzer am Steinbächlein sind verpflichtet, die Stauschleusen an ihren Werken an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von Abends 9 Uhr des vorhergehenden Tages bis zu demselben Zeitpunkt des Sonn- bezw. Feiertags vollständig zu öffnen.

Art. 43.

Der Eigenthümer der im Banne von [illegible] gelegenen Seidenspinnerei, sowie der Besitzer der Niedermorschweiler Mühle dürfen während der in nachstehender Wässerungsordnung bestimmten Zeit die oberhalb ihrer Werke im linken Bachufer angebrachten Entlastungsschleusen nicht öffnen. Ebenso darf das Wasser im Steinbächlein behufs Räumung desselben während der in der Wässerungsordnung (Art. 52) angegebenen Zeit nicht abgelassen werden.

Art. 44.

An einer in der Nähe jeder Stauanlage befindlichen Stelle, welche durch den Meliorations-Bauinspektor näher bezeichnet werden wird, ist eine endgültige und unveränderliche Eichmarke nach dem im Bezirk üblichen Muster anzubringen. Diese Eichmarken, deren Aufnahme allein die zulässigen Stauhöhen angeben, müssen so angebracht werden, daß sie für die betheiligten Angrenzer ihre Eintritt in das Eigenthum der Concessionäre sichtbar bleiben. Der Zugang zu denselben bleibt den mit der Aufsicht betrauten Beamten jederzeit frei. Die Concessionäre haften für die Erhaltung der endgültigen Eichmarken, sowie der bis zur Herstellung derselben angebrachten provisorischen Merkzeichen.

Art. 45.

Sobald das Wasser oberhalb der in Art. 52 festgesetzten Wässertage die zulässigen Stauhöhen überschreitet, sind die Concessionäre verpflichtet, die Balken soweit zu entfernen, bezw. die Schützen dermaßen zu öffnen, als es zur Herbeiführung der zulässigen Stauhöhe erforderlich ist. Die Concessionäre haften für die übermäßige Stauung des Wassers, so lange nicht die Wehre vollständig geöffnet bezw. die Schützen ganz aufgezogen sind.

Weigert sich ein Concessionär, die durch vorstehende Artikel vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen, so werden dieselben von Amtswegen auf seine Kosten durch Anordnung des Bürgermeisters der Gemeinde, unbeschadet der Anwendung etwaiger Strafbestimmungen bezw. Regreßansprüche für durch jene Weigerung oder Säumniß verursachten Schaden, ausgeführt werden.

Art. 46.

Die Concessionäre sind verpflichtet, sich allen erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen in Bezug auf die Wasserpolizei und den Modus der Vertheilung des Wassers unter die Bewässerungsinteressenten zu unterwerfen.

Art. 47.

Die Rechte Dritter werden hierdurch nicht berührt, insbesondere das Recht der Uferanstößer, die Anlehnung einer Stauanlage an ihr Ufer oder die Anlage einer Wasserentnahme auf ihrem Ufer zu verweigern, wenn sie hierzu nicht gesetzlich gezwungen werden können. (Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1847.)

Art. 48.

Die Eingangs beschriebenen Arbeiten werden unter Aufsicht des Meliorations-Bauinspektors ausgeführt. Dieselben müssen innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses an die Concessionäre fertig gestellt sein.

Art. 49.

Nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist stellt der Meliorations-Bauinspektor auf Kosten der Concessionäre ein Abnahmeprotokoll auf in Gegenwart der Ortsbehörde und der Betheiligten, nach geschehener Ladung derselben.

Sind die Arbeiten den Bestimmungen des Reglements entsprechend ausgeführt, so wird das Abnahmeprotokoll in dreifacher Ausfertigung aufgestellt. Die eine derselben verbleibt bei den Akten des Bezirkspräsidiums, die zweite im Archiv der Gemeinde und die dritte geht zu den Akten des Meliorationsbauinspektors.

Art. 50.

Ist ein Concessionär innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Bestimmungen dieses Reglements bezüglich der Anlage der Entnahmeschleusen nicht nachgekommen, so wird die Verwaltung auf Kosten des Concessionärs die Entnahme so lange schließen, bis deren vorschriftsmäßige Erstellung durch den Concessionär erfolgt ist. In allen Fällen wird die Verwaltung die Beseitigung der unvorschriftsmäßigen Anlagen auf Kosten des Concessionärs anordnen, unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen über die Uebertretungen gegen die Polizei der Wasserläufe.

Ein Gleiches geschieht, wenn ein Concessionär, nachdem er die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, eine neue Anlage ausführt, oder den Ortsbestand abändert, ohne zuvor die Genehmigung dazu erhalten zu haben.

Art. 51.

Die Concessionäre können keinerlei Entschädigung beanspruchen, wenn, gleichviel zu welchem Zeitpunkt, die Verwaltung es erforderlich hält, im Interesse der Wasserpolizei Maßregeln zu ergreifen, welche denselben zeitweise oder dauernd die aus der gegenwärtigen Erlaubniß entspringenden Vortheile entziehen. Erworbene ältere Rechte bleiben vorbehalten.

Art. 52.

Behufs Benutzung des Wassers im Steinbächlein zu Wässerungszwecken in der Zeit vom 20. Juni bis Mitte August jedes Jahres wird für die Syndikate und Partikularwässerungen folgende Zeiteintheilung getroffen:

Nummer	Bezeichnung der Wässerungsinteressenten.	Sonn- bezw. Feiertage nach dem 10. Juni 1	2	3	4	5	6	7	8	Zeitpunkt des Zustellens der Stauvorrichtungen.	Oeffnens der Stauvorrichtungen.
		Stunden.									
1	Syndikat Niederburnhaupt			10			10		12	Samstag Abends 8 Uhr	Sonntag Morgens 10 Uhr
2	" Heimsbrunn I			1½			1½		1½	do.	Sonntag Morgens 11½ Uhr
3	" Heimsbrunn II			1			1		1	do.	Sonntag Nachmitt 12½ Uhr
4	" Heimsbrunn III.			3			3		3	do.	Sonntag Nachmitt [illegible]½ Uhr
5	" Heimsbrunn IV			2½			2½		2½	do.	Sonntag Nachmitt 6 Uhr
1	Niedermorschweiler III und Hornist Wittwe	12								do.	Sonntag Morgens 8 Uhr
2	Niedermorschweiler Dornach und Meyer u. Senf	12								do.	Sonntag Abends 8 Uhr
2	Niedermorschweiler II und Wittwe Hornist.		16		16			16		do.	Sonntag Morgens 12 Uhr.
4	" Reiningen und K. Zimmermann		2		2			2		Sonntag Morgens 12 Uhr	Sonntag Mittags 12 Uhr.
5	Reiningen-Niedermorschweiler I		1½		1½			1½		do.	Sonntag Nachmitt 1½ Uhr
6	Reiningen-Niedermorschweiler II		4½		4½			4½	[illegible]/24	do.	Sonntag Abends 6 Uhr
1	Niedermorschweiler Dornach und Meyer u. Senf			[illegible]/24		16	[illegible]/24			Samstag Abends 8 Uhr	Sonntag Morgens 8 Uhr
2	" Dornach I und II	[illegible]/24	[illegible]/24			16		[illegible]/24		do.	Sonntag Abends 8 Uhr
3	" Dornach III	[illegible]/24	[illegible]/24	[illegible]/24	[illegible]/24	[illegible]/24	[illegible]/24	[illegible]/24	[illegible]/24	do.	do.

Anmerkung. ([illegible]/24) bezeichnet die Zeitdauer der Benutzung des Rinnwassers im Bächlein bezw. des Wassers, welches im Moment des Zustellens der Stauvorrichtungen auf der Strecke des Bächleins zwischen der [illegible] oberhalb zugestellten Stauvorrichtung und den unterhalb gelegenen, welche gleichzeitig in Funktion treten, vorhanden ist.

Art. 53

Die Vertheilung des Wassers unter die verschiedenen Entnahmen der einzelnen Syndikate liegt letzteren ob, ebenso die Vereinbarung mit den Eigenthümern der berechtigten Partikularwässerungen, welche zu gleicher Zeit nach Verhältniß der Flächengrößen das Wasser zu beanspruchen haben.

Art. 54

Außerhalb der Sonn- und gesetzlichen Feiertage werden die Wässerungen nach dem bisherigen Gebrauch und den bestehenden Rechten entsprechend gehandhabt, so lange sich der Wasserstand am Kopfe des Steinbächleins um mehr als 17 cm (siebenzehn Centimeter) über die Schwelle der dortigen Einlaßschleuse erhebt. Ist dagegen diese Höhe nicht vorhanden, so ist das Wässern verboten.

Colmar den 28. Oktober 1887.

Der Bezirkspräsident
Zimmo

II. 9172

Straßburg. Druck[illegible]

JAN 13 1939

[redacted]